

STUDIEN ZUR GERMANIA SACRA

NEUE FOLGE 7

STUDIEN ZUR GERMANIA SACRA

NEUE FOLGE 7

HERAUSGEGEBEN VON DER
AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN ZU GÖTTINGEN

UNTER DER LEITUNG VON
HEDWIG RÖCKELEIN

REDAKTION
JASMIN HOVEN-HACKER
BÄRBEL KRÖGER
NATHALIE KRUPPA
CHRISTIAN POPP

DE GRUYTER AKADEMIE FORSCHUNG

GESCHICHTE DES
ZISTERZIENSERINNENKLOSTERS
UETERSEN VON DEN ANFÄNGEN
BIS ZUM AUSSTERBEN DES
GRÜNDERGESCHLECHTS
(1235/37–1302)

EIN REKONSTRUKTIONSVERSUCH

VON

JOACHIM STÜBEN

DE GRUYTER AKADEMIE FORSCHUNG

Dieser Band wurde durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) im Rahmen des Akademienprogramms mit Mitteln des Bundes und des Landes Niedersachsen gefördert.

ISBN 978-3-11-057688-7
e-ISBN (PDF) 978-3-11-057938-3
e-ISBN (EPUB) 978-3-11-057729-7
ISSN 0585-6035

Library of Congress Control Number: 2018950348

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2018 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston
Druck: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen

www.degruyter.com

Sicut ex verbis discretorum et Deo dilectis saepius intelleximus, quod qui claustra construit vel dilapsa reparat, in caelum ascensurus scalam sibi facit, sic profecto non ignoramus, quod si quis contrarium circa ecclesiam Dei operari studuerit, ultionem debitam Dei omnipotentis et iram terribilem Extremi Iudicii non evadet.

Arenga einer Urkunde des Grafen Albrecht von Orlamünde, der zufolge dieser dem Hamburger Dom 1212 verschiedene Einkünfte übertrug bzw. bestätigte.¹

¹ HUB 1, Nr. 388; SHRU 1, Nr. 287. Rechtschreibung und Zeichensetzung sind behutsam dem heutigen Gebrauch angepasst.

VORWORT

Das vorliegende Werk ist das Ergebnis einer langjährigen Beschäftigung mit dem Kloster Uetersen, das seit 1235/37 kontinuierlich besteht und im heutigen Kreis Pinneberg in Südwestholstein liegt. Gedacht ist dieser Versuch als punktuelle Vertiefung eines Artikels über die Uetersener Zisterze, den ich gemeinsam mit Katja Hillebrand für das „Klosterbuch Schleswig-Holstein und Hamburg“ verfasst habe. Für tatkräftige Unterstützung zu danken sind Prof. Dr. Dr. Rainer Hering, dem Leiter des Landesarchivs Schleswig-Holstein, und dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mir umfangreiche Studien in ihrem Hause ermöglicht haben; Herrn Klosterprobst Hubertus Graf von Luckner, der mir die Benutzung des klösterlichen Archivs gestattet hat; Herrn Günther Bock in Großhansdorf bei Ahrensburg, der meine historiographischen Bemühungen vor allem in deren letzter Phase kritisch begleitet und bei der graphischen Gestaltung des Kartenmaterials geholfen hat. In ehrendem Gedenken ebenfalls zu Dank verpflichtet bin ich Archivoberrat Dr. Klaus-Joachim Lorenzen-Schmidt (1948–2015), der mir stets bereitwillig Fragen zur mittelalterlichen Landesgeschichte Schleswig-Holsteins beantwortete und Urkundenmaterial aus den Beständen des Staatsarchivs der Freien und Hansestadt Hamburg zugänglich machte. Schließlich gilt mein Dank der Arbeitsstelle *Germania Sacra* bei der Göttinger Akademie der Wissenschaften, den Redakteuren Jasmin Hoven-Hacker M. A., Bärbel Kröger M. A., Dr. Nathalie Kruppa, Dr. Christian Popp sowie der wissenschaftlichen Hilfskraft Anna Renziehausen M. A. Für die Aufnahme meiner Arbeit in die Reihe „Studien zur *Germania Sacra*. Neue Folge“ danke ich Frau Prof. Dr. Hedwig Röckelein.

Heist in Südwestholstein, im März 2018

Dr. Joachim Stüben

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	VII
1. Einleitung	1
2. Die Quellen und ihre Auswertung	15
3. Einige Wegmarken der Geschichte Nordelbingens vom späten 12. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts	21
4. Die Klostergründung	29
4.1. Die Primärquellen: Charakteristik und Klassifikation	30
4.2. Die Primärquellen: Form und Inhalt	42
4.2.1. Das Gründungsprivileg	42
4.2.2. Der Gründungsbericht	46
4.3. Der Mutterkonvent und die Observanz	61
4.4. Der Zisterzienserorden und die Zisterzienserinnen	65
4.5. Das Kloster Uetersen und der Zisterzienserorden	73
5. Die Gründerfamilie und ihr Umfeld	77
5.1. Die Barmstedeschen Burgen in Uetersen	93
5.2. Die Konflikte der Nachfahren Heinrichs II. von Barmstede mit weltlichen und geistlichen Gewalten bis zum Aussterben der Familie im Mannesstamm	100
5.2.1. Die Jahre von 1254 bis 1258	100
5.2.2. Die kriegerischen Auseinandersetzungen Ottos von Barmstede mit den Holsteiner Grafen und der Stadt Hamburg 1258–1269	109
5.2.3. Ein Streit Ottos von Barmstede mit dem Hamburger Domkapitel 1266	111
5.2.4. Heinrich IV. von Barmstede: frühe Spuren seines Wirkens, die Fehde von 1282 mit den Holsteiner Grafen und der Stadt Hamburg sowie sein gewaltsames Ende (1271–1285)	115

5.2.5. Die letzten Jahre der Familie von Barmstede und ihr Fortleben in der stiftsbremischen Ministerialität (1285–1302)	123
5.3. Die Stiftungstätigkeit und das Totengedenken der Barmstedes	127
5.3.1. Urkunden des Gründergeschlechts	131
5.3.2. Schrift- und sonstige Zeugnisse für das Gründergeschlecht	133
6. Die Patrozinien	139
7. Himmelpforten – eine ‚flia‘ Uetersens?	143
8. Verfassung	147
8.1. Rechtliche Stellung und innere Organisationsstruktur	147
8.2. Grundherrschaft und Wirtschaftsweise	150
8.2.1. Naturräumliche und siedlungsgeschichtliche Aspekte .	154
8.2.2. Die Entwicklung von 1235 bis 1285	161
8.2.2.1. Die Entwicklung von 1235 bis 1240	163
8.2.2.2. Die Entwicklung von 1240 bis 1285	180
8.2.3. Die Entwicklung von 1285 bis 1302	191
8.2.4. Weiterführende Überlegungen	201
8.3. Religiöses Leben	203
8.3.1. Eine frühe Gebetsverbrüderung und ihr geschichtlicher Hintergrund	203
8.3.2. Die „Fundatio“ als frömmigkeitsgeschichtliches Zeugnis	207
8.3.3. Zwei testamentarische Zuwendungen aus Lübeck	208
9. Die ältesten Klosterbauten	211
9.1. Die älteste Baugeschichte	211
9.2. Die erste Kirche	215
10. Das Kloster Uetersen in der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Geschichtsschreibung	217
11. Zur Theologie, Geschichtsschreibung und Buchkultur in Norddeutschland während des 13. Jahrhunderts	239
11.1. Die „Annales Stadenses“ oder das „Chronicon“ des Albert von Stade	239

11.2. Die „Expositio in Apocalypsim“ des Alexander Minorita ..	243
11.3. Die Sächsische Weltchronik	245
11.4. Die Hamburger Bibel von 1255	245
12. Zusammenfassung, Ergebnisse und eine Schlussfrage	249
13. Quellenanhang	255
13.1. Diplomatar (1223–1302)	255
13.2. Sonstige für den Untersuchungszeitraum relevante Quellen (13.–16. Jahrhundert)	325
14. Abkürzungen und Siglen	333
15. Bibliographie	337
15.1. Quellen	337
15.1.1. Ungedruckte Quellen	337
15.1.1.1. Urkunden, Regesten und Akten	337
15.1.1.2. Handschriften	338
15.1.2. Gedruckte Quellen	338
15.1.3. Internetseiten	347
15.2. Darstellungen und Hilfsmittel (ab Erscheinungsjahr 1750) .	348
Register	371
Anhang:	
Abbildungen, Tafel und Karten	391

The curiosity, entertained by all civilized nations, of enquiring into the exploits and adventures of their ancestors, commonly excites a regret that the history of remote ages should always be so much involved in obscurity, uncertainty, and contradiction.

David Hume¹

¹ HUME, *The History of England* 1, S. 1.

1. EINLEITUNG

Laut einer heute im Landesarchiv Schleswig-Holstein aufbewahrten Urkunde¹ übertrug der Hamburger Dompropst Bruno († 1281) aus dem Geschlecht der Schauenburger Grafen am 10. Februar 1239 dem ‚Kloster der Nonnen, die oberhalb des Ufers des Flusses Bille an einem Ort, der Köthel heißt, leben‘ (*monasterio sanctimonialium super ripam bilne fluminis in loco qui dicitur cote commorantium*) die Pfarrkirche zu Steinbek. Es handelt sich um denjenigen Zisterzienserinnenkonvent, der ca. 1245 nach Hinschendorf verlegt wurde und bis zu seiner Auflösung 1529 zumeist den (spirituellen?) Namen ‚Reinbek‘ führte; diesen trägt der 1952 zur Stadt erhobene Ort noch heute. In der Zeugenreihe jenes Schriftstücks findet sich ein ‚Gottschalk von Uetersen, Propst‘ (*Godescalcus de utersten prepositus*).² Diese eher unauffällige Nennung ist der erste im Original überkommene Quellenbeleg für Uetersen, der ein Datum trägt. Zugleich ist er ein Hinweis auf das Vorhandensein einer geistlichen Einrichtung.

Es besteht kein Zweifel daran, dass es sich um denjenigen Konvent handelt, zu dessen Nutzen der holsteinische Edelfreie Heinrich II. von Barmstede († wohl 1240) gemeinsam mit seinen engsten Angehörigen Grundbesitz und Einkünfte übertrug. Dieses so genannte Gründungsprivileg, das sich bis heute im Archiv des Klosters Uetersen befindet,³ trägt keine Jahres-, Monats- oder Tagesangabe, doch lässt sich aus anderen Quellen folgern, dass es zwischen 1235 und 1237 ausgestellt wurde. Diese anderen Quellen zeigen außerdem, dass Uetersen wie Reinbek eine Frauenzisterze war.

Am 27. November 1302 ließ der Bremer Erzbischof Giselbert von Brunckhorst (1273–1306, † 1306) in Haseldorf eine Urkunde ausstellen, die trotz ihrer chronologischen Wichtigkeit bis heute gedruckt nur in Regestform vorliegt.⁴ Der Inhalt ist in Kurzform dieser: Giselbert hat dem Kloster Uetersen

1 LAS Urk.-Abt. 7, Nr. 164.

2 SHRU 1, Nr. 587; HEUER, Das Kloster Reinbek, S. 128, Nr. 10. Das Verb ‚commorari‘ (wörtlich ‚sich aufhalten‘) lässt sich so verstehen, dass der Standort Köthel nur als Zwischenlösung gedacht war.

3 KIA Ue 1; SHRU 1, Nr. 525.

4 RegEBBremen 1, Nr. 1539.

den durch das Ableben sämtlicher Erben der Familie von Barmstede an ihn heimgefallenen Zehnten in Elskop in der Kremper Marsch geschenkt, den das Kloster Uetersen von den Barmstedes als Pfand erhalten hatte.⁵

Diese Quelle wird uns an späteren Stellen noch beschäftigen. Hier und jetzt soll sie wegen ihrer eindeutigen Aussage über das Ende des Gründergeschlechts dazu dienen, den Zeitrahmen der folgenden Untersuchung nach vorne zu begrenzen. Als letztes Glied war wohl Margarethe von Barmstede, eine der Schwiegertöchter des Klostergründers Heinrich II. von Barmstede, 1301/02 verstorben.⁶ Die Entscheidung, nur die Frühgeschichte des Klosters Uetersen zu erforschen, liegt, anders als bei Hans-Walter Krumwiedes (1921–2007) Dissertation über das Stift Fischbeck,⁷ nicht in einer besonderen Ergiebigkeit der diesbezüglichen Fragestellungen, sondern in den begrenzten Ressourcen, die der Verfasser für so ein Unternehmen erübrigen konnte.

Bei der Beschränkung auf die genannte Zeitspanne war außerdem der Gedanke leitend, dass Uetersen das einzige Frauenkloster Schleswig-Holsteins ist, das seine Entstehung nach Quellenlage ausschließlich einem ursprünglich edelfreien Geschlecht verdankt. Ein weiterer Aspekt liegt darin, dass sich in dem Gebiet, in dem das Kloster Uetersen entstand und mit Grundeigentum versehen wurde, die Herrschaft (seit ca. 1475: Grafschaft) Holstein-Pinneberg, als gräflich-schauenburgisches Territorium in einem nicht lückenlos aufhellbaren Prozess in den Jahrzehnten um 1300 herausbildete und in der Folgezeit zunehmend verselbstständigte.⁸ Es handelte sich dabei um ein politisches Gebilde eigener Art, das über den drei anderen „Herrschaftskomplexe[n], die heute das Bundesland Schleswig-Holstein ausmachen“,⁹ dem Herzogtum Schleswig, der Grafschaft (seit 1474 Herzogtum) Holstein und dem Herzogtum Sachsen(-Lauenburg), nicht vergessen werden darf.

Dieser Umstände wegen – und auch aus anderen, noch zu nennenden Gründen – muss der gesetzte Zeitrahmen gelegentlich überschritten werden: Die Konflikte der Barmstedes mit den Schauenburger Grafen zwischen 1257 und 1285 und die späteren innerschauenburgischen Auseinandersetzungen

5 KIA Ue 11 (zwei Ausfertigungen).

6 Vgl. TRÜPER, Ritter und Knappen, 2015, S. 66. TRÜPER gibt jene Urkunde von 1302 zwar als Regest an (ebenda, S. 467, Anm. 2387), stellt aber keinen Bezug zum Inhalt her.

7 KRUMWIEDE, Das Stift Fischbeck, S. [7].

8 RISCH, Die Grafschaft Holstein-Pinneberg, S. 30–71.

9 AUGÉ, Spätmittelalterliche Kleinburgen, S. 39–41, der Holstein-Pinneberg unberücksichtigt lässt.

um 1320 stellen, wenngleich sie nicht zur Klostergeschichte im engeren Sinne gehören, wichtige Etappen der Territorialentwicklung in Südwestholstein dar und stehen mit der frühen Entwicklung Uetersens im Zusammenhang.

Die Kapitel 1 bis 9 enthalten den Versuch, den eben skizzierten Plan in wissenschaftlich verantwortbarer Weise umzusetzen. Die Kapitel 10 und 11 sind als Anhänge dazu zu verstehen: Die dürftige Geschichtsschreibung über das Kloster Uetersen von ihren Anfängen um 1400 bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts war bisher nicht Gegenstand einer eigenen Darstellung. Das zehnte Kapitel der vorliegenden Arbeit soll diesem Mangel ein Stück weit abhelfen und zugleich der künftigen Forschung geordnetes und ausgewertetes Quellenmaterial zur Verfügung stellen. Das elfte Kapitel verfolgt, über den Rahmen der behandelten Institution hinausgehend, den Zweck, anhand von zwei Weltchroniken, einem Kommentar zur Johannes-Apokalypse und einer Bibelhandschrift des 13. Jahrhunderts etwas Licht auf die geistige Atmosphäre zu werfen, die damals in Norddeutschland herrschte. Kapitel zwölf besteht in dem Versuch, die gewonnenen Ergebnisse zusammenzufassen, zu kommentieren und zum Abschluss ein zentrales Problem geistlicher Herrschaftsausübung im Horizont einer nordelbischen „Sakrallandschaft“¹⁰ zur Diskussion zu stellen. Diese hatte sich von den ersten Anfängen in der Karolingerzeit an bereits erheblich ausdifferenziert, als das Kloster Uetersen im zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts als neue geistliche Institution hinzukam.

Dieses ganze Vorhaben kleidet der Verfasser absichtlich nicht in hochtönende Worte; denn die Vergangenheit als solche ist, wie auch das an den Kapitelanfang gestellte Zitat des Skeptikers David Hume (1711–1776) aussagt, streng genommen, nur sehr eingeschränkt zugänglich: „Da niemand alle zur Rekonstruktion vergangener Wirklichkeiten nötigen Fakten in Griffnähe hat und – aufgrund der Qualität und Quantität von Quellenzeugnissen – ganz prinzipiell auch nicht haben kann, wird jede ... Rekonstruktion ein mehr oder minder großes Maß an Wahrscheinlichkeit haben.“¹¹

So legen die für die Mediävistik so grundlegenden Schrift- und Bildquellen, auch in Kombination, z. B. als illuminierte Handschriften, von Vergangenen zwar perspektivisch und zeichenhaft Zeugnis ab, sind dieses Vergangene aber nie in vollgültiger Weise selbst. Vielmehr wird Gewesenes erst durch die später ordnende, aufnehmende, ausschließende und schließlich Zusammenhänge herstellende Erzählung zu methodisch dargestellter Geschichte

10 BÜNZ, „... in dem Lande des Schreckens“, S. 50.

11 LORENZEN-SCHMIDT, Dekonstruktion, S. 23.

verwoben. Diese kann niemals im positivistischen Sinne authentisch sein, auch weil der Geschichtsschreiber durch das, „was der Alltagsverstand seiner Zeit für denkbar und möglich hält“,¹² in seinen Urteilen und Folgerungen immer schon beeinflusst ist.

Dieses komplexen Prozesses war sich die mittelalterliche Historiographie durchaus bewusst und zog aus ihm methodische und inhaltliche Konsequenzen für die Praxis. So gesteht Widukind von Corvey († 973) gleich am Anfang seiner „Sachsengeschichte“ ein, hinsichtlich der Ursprünge seines Volkes fast ausschließlich der Sage (*famam*) zu folgen *nimia vetustate omnem fere certitudinem obscurante*.¹³ An späterer Stelle verschweigt der sächsische Geschichtsschreiber lieber Überlieferungsgut, weil es ihm nach eigener Aussage zu unzuverlässig erscheint.¹⁴ Es versteht sich trotzdem, dass sich kritisches Bewusstsein bei mittelalterlichen Autoren in zeitgenössischen Ausprägungen findet, die aufgeklärte oder gar emanzipatorische Erwartungshaltungen nicht unbedingt bedienen.

Es ist somit naiv zu meinen, anhand überlieferter Bruchstücke ein geschichtliches „Leben“ nachzeichnen zu können, „wie sich dieses zunächst in Kloster *Uterst En* und dann im Adeligen Damenstift Uetersen zutrug.“¹⁵ Auch bei der Erforschung mittelalterlicher Klöster sollte von einer allzu gefälligen Beantwortung der viel zu viel bemühten Frage Leopold von Ranke (1795–1886) von 1824, ‚wie es eigentlich gewesen‘ sei, Abstand genommen werden.¹⁶

Andererseits ist, wenn die frühe Entwicklung einer monastischen Einrichtung Konturen gewinnen soll, ein gewisses Grundvertrauen in die verfügbaren Überlieferungsträger unabdingbar. Diese bestehen im Falle Uetersens überwiegend aus Urkunden, die wegen ihres rechtserheblichen Inhalts oft in ihren ursprünglichen Ausfertigungen oder doch in Abschriften erhalten sind. Offensichtliche Fälschungen haben sich, anders als z. B. im frühen di-

12 SEELIGER, Die logischen Strukturen historischer Argumentation, S. 248. Vgl. GOERTZ, Umgang mit Geschichte, S. 80–94.

13 Widukind von Corvey, *Res gestae Saxonicae*, I,2, S. 20.

14 Widukind von Corvey, *Res gestae Saxonicae*, I,35, in Bezug auf Heinrich I. den Liudolfinger, † 936): ... *de quo quaedam mirabilia predicantur, quae quia non probamus, silentio tegi indicamus* (S. 68).

15 PLATH-LANGHEINRICH, Kloster Uetersen, S. 4.

16 Angeführt z. B. bei ALTHOFF, Inszenierte Herrschaft, S. 190. Beispielhaft ebenda, S. 81: „Der Leser erfährt bei Widukind nicht, wie es eigentlich gewesen ist, sondern wie man es aus der Rückschau darstellen wollte.“

plomatischen Bestand des Stiftes Neumünster, in dem einschlägigen Fundus nicht ermitteln lassen, auch wenn nicht alle Stücke die üblichen Beglaubigungsmittel aufweisen.¹⁷ Im Gegenteil: Befunde in jüngeren Quellen sowie rezeptionsgeschichtlich bedeutende Notizen auf den Originalen sprechen überwiegend für einen hohen Grad von Zuverlässigkeit der Rechtsinhalte.

Unter diesen methodischen und epistemologischen Vorannahmen war der Verfasser bestrebt, die Konzeption der institutionenbezogenen Geschichtsschreibung nicht zu eng zu fassen, d. h. die Einbettung der klösterlichen Gemeinschaft in die obwaltenden geographischen, politischen und sozialen Rahmenbedingungen angemessen zu berücksichtigen. Trotzdem gilt für die Kloster- wie für die Pfarreigeschichtsschreibung als Teilgebieten der Kirchen- oder (moderner und ungebundener) Christentumsgeschichte, dass sie „einer institutionellen Betrachtungsweise nicht entraten“¹⁸ kann. Für ergänzende Forschungsansätze, die etwa Prosopographisches, Mentalitäten, Lebensentwürfe, Geschlechterrollen, Selbstkonzepte und Diskurse betreffen, bieten die Quellen zum Kloster Uetersen innerhalb des besagten Untersuchungszeitraumes nur sehr wenige Anhaltspunkte. Ein neuer Zugang wie der der sozialen Netzwerkanalyse hingegen wäre allemal heuristisch wertvoll: Die geschichtete, differenziert arbeitsteilige Gesellschaft Nordalbingiens des Hoch- und Spätmittelalters zeichnet sich insgesamt durch horizontale und vertikale Verflechtungen aus, die in den Schriftquellen erwartungsgemäß hauptsächlich innerhalb der Führungsschichten ihren Niederschlag gefunden haben. Diese Verflechtungen spiegeln sich selbstverständlich ausschnitthaft auch in den personenkundlichen Quellenbefunden zu einem, wie man früher sagte, Feldkloster Nordalbingiens wider, das seinen Ursprung nach klarer Quellenaussage, anders als etwa Itzehoe, landesadeliger Initiative verdankt.¹⁹

Entscheidender als die viel beachtete Fehdepraxis wären dann aber Stiftungsverhalten und Memorialkultur des Niederadels als, wie man heute sagt, sozialer Formation²⁰ unterhalb der Landesherrn, und das unbedingt unter

17 Dazu BRAUER, Quellen des Mittelalters, S. 35–37; zu Neumünster SCHIRREN, Beiträge, S. 167–212; BÜNZ, Das älteste Güterverzeichnis, S. 30–33; BÜNZ, Zwischen Kanonikerreform und Reformation, S. 15–18.

18 BÜNZ, Die mittelalterliche Pfarrei in Deutschland, S. 30.

19 Voss, Die Entwicklung, S. 72f.

20 Bezeichnungen wie ‚Niederadel‘ oder ‚Landesadel‘ sind Behelfsbegriffe, die hier Edelfreie wie Dienstmänner umfassen sollen, ohne dass sie quellenkundig wären oder eine quellenkundige Entsprechung hätten. Vgl. HABERMANN, Spätmittelalterlicher Niederadel, S. 183, Anm. 1.

Einbezug des weiblichen Geschlechts, auch wenn dessen Vertreterinnen seltener in den Quellen greifbar sind. Hinzu käme, gerade wenn man die „narrativen und chronologischen Mustern“²¹ verhafteten Darstellungen wirklich überbieten wollte, eine stärkere Berücksichtigung des Rechts als eines Faktors, der, Ordnung stiftend, wertungsrelevant ist, schichtspezifische Verhaltensweisen mitbedingt, aber auch politisch instrumentalisierbar ist, und zwar in seiner weltlichen wie in seiner geistlichen Form.²²

Somit ist es für die politische Stellung des Adels keinesfalls nebensächlich, dass das „*Decretum Gratiani*“ im Erzbistum Bremen schon unter Hartwig I. (1148–1168, † 1168) rezipiert wurde und die Diözesangesetzgebung im 13. Jahrhundert durch die Tätigkeit päpstlicher Legaten entscheidende Anstöße bekam.²³ Welche Bedeutung kanonistische Argumentationen für die Stellung einer geistlichen Einrichtung bekommen konnten, zeigt ein Notariatsinstrument von 1346, in dem eine geplante Visitation des seit 1158 exemten Stiftes Fischbeck durch den Mindener Bischof mit den 1317 promulgierten „*Constitutiones Clementinae*“ begründet wird (UB Fischbeck 1, Nr. 111). In der Regionalgeschichtsschreibung sollten solche und ähnliche Befunde ernster genommen werden.

Der Verfasser erhebt mitnichten den Anspruch, die formulierten Anforderungen rundum erfüllt zu haben, obgleich der Untersuchungszeitraum mit knapp 70 Jahren nicht sehr umfangreich ist. Er hat sich aber darum bemüht, in Gestalt einer Quellensammlung in Kapitel 13 Vorarbeiten zu leisten, z. B. durch Kommentierungen und Überarbeitungen der üblicherweise genutzten Quelleneditionen. Diese werden sich hoffentlich für verschiedene Zwecke verwenden und ggf. auch verbessern lassen. Von daher rechtfertigt sich auch das Verfahren, dieselben Quellen zwar an mehreren Stellen, doch nicht immer unter demselben Aspekt bzw. mit demselben Erkenntnisinteresse heranzuziehen.

Unabhängig vom jeweils gewählten bzw. zu wählenden Forschungsansatz ist es erforderlich, zur Veranschaulichung vergleichbarer Strukturen, Verhältnisse, Entwicklungen Quellen zu befragen und als Beweismittel anzuführen, die das Uetersener Kloster entweder gar nicht oder nur mittelbar betreffen.

21 HABERMANN, Spätmittelalterlicher Niederadel, S. 16.

22 STÜBEN, Regionalgeschichte und Heilsgeschehen, S. 282–285.

23 HÄGERMANN/WEIDINGER, Bremische Kirchengeschichte, S. 155; FALCK, Handbuch 1, S. 130 (§ 46); 3,2, S. 687f. (§ 120); MALECZEK, Die Urkunden des päpstlichen Legaten Guido, S. 65–110, passim; WIEGAND, Unbekannte Statuten, passim. Siehe auch 5.2.3.

Hieraus erklären sich einige Exkurse, auf die der Verfasser nicht verzichten mochte. Eine solche Ausweitung verfolgt nicht das Ziel, die globalgeschichtliche Ebene zu erreichen, wohl aber, die lokalgeschichtliche zu überschreiten. Das ist unumgänglich, da zu dem Untersuchungsgegenstand mediävistisch aussagekräftige und verwertbare Veröffentlichungen nur in einem bescheidenen Umfang vorliegen. Auf die Nachteiligkeit einer Betrachtungsweise, die zu sehr am örtlich Vorhandenen orientiert ist, hat schon Marianne Hofmann 1959 in Bezug auf die stadtgeschichtliche Forschung hingewiesen.²⁴

Hinzu kommt noch ein weiterer Umstand: Als Zwecke, die mit der Gründung von Frauenklöstern im Mittelalter verfolgt wurden, werden in der landesgeschichtlichen Forschung, sofern sie darüber überhaupt Überlegungen anstellt,²⁵ neben religiösen Motiven zumeist der fortgeschrittene Landesausbau und, damit einhergehend, die Unterbringung unverhehlter Töchter der ländlichen und städtischen Oberschichten²⁶ sowie die Umwidmung von Allodial- oder Lehnsgütern angegeben.²⁷

Die Sache hat aber noch einen anderen, umspannenderen Aspekt: Die Kirche des Abendlandes stand gerade im frühen 13. Jahrhundert, während des Pontifikats Innozenz' III. (1198–1216, † 1216), vor dem Problem, die Träger und Trägerinnen einer umfassenden, biblisch begründeten Kritik an ihrer Verweltlichung, soweit möglich, auf korporativer Ebene in die Gesamteinstitution einzubinden: „Ad Assisi e in molti altri luoghi europei esplose la questione della povertà che produce quello che noi oggi chiamiamo ‚movimento pauperistico‘. Esso pone la Bibbia al centro dell'interesse, perché cerca di vivere secondo il dettato del Vangelo.“²⁸

Die Bettelorden, die sich in der Zeit, als das Kloster Uetersen gegründet wurde, auch in Norddeutschland ausbreiteten, haben hierin zweifellos ihren

24 HOFMANN, *Die Anfänge* 1, S. 21.

25 RISCH, *Die Grafschaft Holstein-Pinneberg*, S. 130f., 143f., beschränkt sich auf Bestandsaufnahmen der Gründungsüberlieferung.

26 PELC, *Das Kloster Itzehoe*, S. 43, Sp. 2: „Die Bürger in den rasch wachsenden Städten Lübeck und Hamburg sowie die adligen Familien benötigten Versorgungsanstalten für ihre ledigen Töchter und Witwen.“ Vgl. TRÜPER, *Ritter und Knappen*, 2015, S. 1095, Nr. 44.

27 HUCKER, *Himmelpforten*, S. 809: „Die Gründung Friedrichs von Haseldorf auf der Lamstedter Geest hatte das Ziel, eine für Grablege und Totengedenken zuständige Institution zu schaffen und zugleich den hier eingebrachten Allodial- und Lehnbesitz der Familie zu neutralisieren.“

28 KEUL, *Diventare eloquenti*, S. 239.

hauptsächlichen Ursprung:²⁹ „Es kennzeichnet die GröÙe Innocenz' III., daß er sich diesem Problem stellte und eine gründliche Lösung anstrebte ... Statt wie bisher einfach zu verdammen, suchte Innocenz nach den Motiven derer, die sich von der Kirche ab- und der Ketzerei zuwandten. So gelang es ihm, einen großen Teil der fast gegen ihren Willen aus der Kirche in das Lager der Ketzerei abgedrängten Armutsbewegung wieder in die Kirche zurückzuführen und hier mit Hilfe der neuen Bettelorden einzugliedern.“³⁰

Die Gründungen von Franziskanerklöstern im Königreich Dänemark zeigen für die Zeitspanne zwischen 1232 und 1288 eine Häufung,³¹ und es liegt nahe, diesen Befund mit den erwähnten Bestrebungen in Verbindung zu bringen. Politische Motive, wie sie Huschner und Schmieder vermuten, mögen zumindest in den ersten Jahren nach 1230 hinzugekommen, können aber nicht allein ausschlaggebend gewesen sein.³²

Das starke Anwachsen von Frauenzisterzen im frühen 13. Jahrhundert dürfte dieselbe Ursache haben: Es ging auch hier, wenngleich zu Lasten eines schon bestehenden Ordens, um eine Ausweitung des spirituellen Angebots. Das ist zumal dann einleuchtend, wenn es in den Quellen Hinweise darauf gibt, dass ursprünglich freie Zusammenschlüsse religiös orientierter, leicht in Häresieverdacht geratender Frauen nachträglich in eine der offiziellen Formen monastischen Lebens überführt oder doch zumindest von der kirchlichen Obrigkeit reglementiert wurden.³³ Der Werdegang einer Frau wie Mechtild von Magdeburg, die, ursprünglich Begine, zwischen 1282 und 1294 als Zisterzienserin in Helfta starb, dürfte dabei nicht untypisch gewesen sein.³⁴ „Eindeutig ökonomische Ursachen“,³⁵ wie sie marxistische Autorinnen und Autoren sofort finden, erklären dieses Phänomen nicht angemessen.

Übertritte von Laiinnen und Laien von der weltlich-herrscherlichen in die geistlich-kontemplative Lebensform innerhalb des besagten Rahmens waren im frühen 13. Jahrhundert keine Seltenheit. Ein Musterbeispiel liefern Adolf IV. von Holstein-Schaumburg († 1261) und seine Frau Heilweg († ca. 1250):

29 HORST, *Evangelische Armut und Kirche*, S. 308: „Daß Wunsch und Appell, die Kirche möge gemäß den Armutsforderungen des Evangeliums leben, am Ursprung der beiden Mendikantenorden liegen, bedarf keines Beweises.“

30 ROSCHER, *Papst Innocenz III.*, S. 214.

31 Übersicht in: *Glauben, Wissen, Leben*, S. 196, Abb. 160.

32 HUSCHNER/SCHMIEDER, *Schwerin, Kloster*, S. 1067.

33 RÖCKELEIN, *Hamburger Beginen*, S. 179–183.

34 KEUL, *Diventare eloquenti*, S. 239–248.

35 WERNER, *Häresie und Gesellschaft*, S. 19.

Der Graf wurde 1239 Franziskaner in Hamburg und später in Kiel (somit Mitglied eines Mendikantenordens),³⁶ die Gräfin Zisterzienserin vermutlich in Harvestehude, somit Mitglied einer klösterlichen Gemeinschaft, die sich an einem der alten Orden orientierte.³⁷ Ähnliches ist von Wikbold von Holte und seiner Frau Wolderadis überliefert: Beide trennten sich 1259, er wurde Mönch in Loccum und sie Nonne in Bersenbrück.³⁸

Ein weiteres Problem, das in der regionalgeschichtlichen Literatur wenig behandelt wird, ist die Rechtsform der Klosterstiftungen. Die diplomatischen Quellen zu unserem Untersuchungsgegenstand und dessen Umfeld geben für solche Überlegungen, weil unmittelbare Bezugnahmen auf weltliche oder geistliche Rechtskorpora fehlen, auch nichts her. Dennoch macht dieser Befund das Problem nicht gegenstandslos: Der Rechtshistoriker Otto Friedrich von Gierke (1841–1921) legte schon 1881 dar, dass „die verschiedenen mittelalterlichen Rechtsschulen seit dem 12. Jahrhundert, ob es sich um die Glossatoren, die Legisten oder die Kanonisten handelt, die milden Stiftungen entweder zu den *ecclesiae*, den kirchlichen Einrichtungen, oder als *pia corpora* zu den Korporationen oder *collegia* rechneten.“³⁹ In den Quellen wird das Uetersener Kloster bzw. der Konvent ‚*ecclesia*‘, ‚*monasterium*‘, ‚*collegium*‘ und noch anders genannt,⁴⁰ sodass die bloßen Bezeichnungen diese Frage keiner Beantwortung näherbringen.

Dabei ist unstrittig, dass bei allen mittelalterlichen Stiftungen neben anderen, durchaus pragmatischen Zielsetzungen das Seelenheil der Urheberinnen und Urheber sowie der Garantinnen und Garanten der Stiftungszwecke im Mittelpunkt stand. Damit waren sämtliche Stiftungen – Klöster, Pfarrkirchen, Spitäler, Altäre usw. – auf Bindungen gegründet, die, von natürlichen Personen bzw. Personengruppen getragen, über die irdische Existenz hinausreichten. Damit setzten sich soziale Netzwerke über die biologische Grenze des Lebens hinaus fort. Dies ist bei einer Analyse unter frömmigkeitsgeschichtlichen Gesichtspunkten unbedingt zu berücksichtigen. Wir werden sehen, dass dieser Wesenszug, der dem modernen Rechtsverständnis eher fremd ist, in den Quellen zum Kloster Uetersen seinen Niederschlag gefunden hat.

36 Nicht etwa Dominikaner, wie die Ausführungen bei MEIER, Schleswig-Holstein, S. 33, Sp. 2, verstanden werden könnten.

37 KRUPPA, Erinnerung an einen Grafen, S. 191–194.

38 KRUPPA, Loccum als Grablege, S. 68 f.

39 Zitiert bei BORGOLTE, Stiftung und Memoria, S. 12.

40 HILLEBRAND/STÜBEN, Uetersen, Zisterzienserinnen 1.1.1. (in Vorbereitung).

Eine Klostergründung ist immer nicht nur ein lokal- oder regional-, sondern auch ein ordensgeschichtlich relevantes Ereignis. Es genügt aber nicht, diese Tatsache mit ein paar allgemeinen Angaben zu erläutern.⁴¹ Vielmehr ist es erforderlich, einer monographischen Darstellung einige Ausführungen über Entstehung und Entwicklung des Zisterzienserordens bis ins frühe 13. Jahrhundert voranzustellen. Darüber gibt es zahlreiche Untersuchungen, die leicht zugänglich sind. Außerdem finden sich in Arbeiten über die Geschichte einzelner Ordensniederlassungen⁴² dazu viele sachdienliche Angaben und Hinweise. Allerdings sagen die Quellen im Falle Uetersens sehr wenig über den eindeutig zisterziensischen Charakter aus, sodass man sich mit warmerzig-romantischen Schilderungen des Klosterlebens zurückhalten sollte.

Die Zisterzienser duldeten weibliche Religiösen, die nach ihren Vorschriften lebten, ohne dass die jeweilige Gemeinschaft Mitglied im Ordensverband war und ohne dass der Gründungsablauf dem der ‚Vollzisterzen‘ ganz zu entsprechen brauchte.⁴³ Solche Konvente unterlagen dann aber auch nicht der Kontrolle eines so genannten Vaterabtes oder Beauftragten des Generalkapitels. Dieser feine Unterschied ist zum Verständnis der Geschichte der Frauenklöster im Elbe-Weser-Raum und in Holstein im Allgemeinen wie der Uetersener Klostergeschichte im Besonderen elementar wichtig.

Knapp gehalten sind die Ausführungen zu den naturräumlichen Verhältnissen und zur Siedlungsentwicklung während des Untersuchungszeitraumes. Die Angaben beschränken sich auf das, was zum Verständnis der Klostergeschichte unbedingt erforderlich ist. Für Interessierte weiterführend ist auch hier die Fachliteratur zu denjenigen Landschaftszonen, die für die Uetersener Grundherrschaft von Bedeutung waren: die Elbmarschen, die Niedere und Hohe Geest, der Westrand des von Jungmoränen geprägten ostholsteinischen Hügellandes.⁴⁴ Klimageschichtlich fielen Gründung und Frühzeit des Uetersener Klosters in eine Periode, die fachsprachlich, aber leicht missverständlich auch mittelalterliches „Klimaoptimum“⁴⁵ genannt wird. Die Bedeutung dieser Warmzeit, über deren genaue Abgrenzung in der Forschung keine Einigkeit herrscht, ist für Bevölkerungszunahme, Rodungstätigkeit und Siedlungsausdehnung daher im Einzelnen umstritten. In

41 PLATH-LANGHEINRICH, Kloster Uetersen, S. 11 f.

42 SCHRÖTER, Das Kloster Reinfeld 1, S. 27–64.

43 Vgl. SCHRÖTER, Das Kloster Reinfeld 1, S. 65–117.

44 Vgl. LEISTER, Rittersitz und adeliges Gut, S. 12; IBS/DEGE/UNVERHAU, Historischer Atlas Schleswig-Holstein, S. 31.

45 MEIER, Entwicklung von Klima, Natur und Umwelt, S. 15.

den das Kloster Uetersen betreffenden Quellen hat sie keine unmittelbaren Spuren hinterlassen.

Die Gründungsumstände und ersten Jahrzehnte vieler mittelalterlicher Frauenkonvente, die ihren Wohnsitz oft mehrfach wechselten, sind nur spärlich überliefert. Im Vergleich dazu ist der verfügbare Quellenfundus für das durchgängig ortsfeste Uetersen, wenngleich nicht eben üppig, so doch besser. Welche Schwierigkeiten sich bei der Interpretation der einschlägigen Quellen dennoch auf grundsätzlicher Ebene ergeben, soll nicht nur isoliert am Beispiel Uetersens, sondern auch anhand anderer Zisterzienserinnen- und Benediktinerinnenklöster gezeigt werden. Die Vergleichsobjekte sind überwiegend im norddeutschen Raum angesiedelt. „Rückschlüsse aus normativen Quellen oder aus der Situation in anderen Konventen“⁴⁶ sind gerade hier hilfreich.

Was das Verzeichnis der Quellen und der Sekundärliteratur im fünfzehnten Kapitel angeht, so darf man keine Vollständigkeit erwarten. Erfasst ist alles, was dem Verfasser aus seiner Kenntnis heraus für das Thema dienlich scheint, aber nicht mehr. Veröffentlichungen, die ausschließlich oder fast ausschließlich die Zeit nach 1302 behandeln, sind nur vereinzelt herangezogen worden. Bei alledem hat sich herausgestellt, dass Aktuelles nicht unbedingt originell und Älteres nicht unbedingt veraltet zu sein braucht. Es ist sogar möglich, dass jüngere Publikationen, selbst wenn sie von anerkannten Landeshistorikern stammen, gegenüber jenen Werken zurückfallen. Einige Beispiele stimmen nachdenklich und zeigen, dass „das urteilslose Wiedergeben dessen, was vorher schon einmal geschrieben wurde“,⁴⁷ keinesfalls nur ein Makel der frühneuzeitlichen Kompilatoren oder der heimatkundlichen Literatur ist. Deswegen ist der Vorwurf, den ein Rezensent dem Verfasser gemacht hat, er sei in einem Tagungsbeitrag über einen Uetersener Propst, „mit früheren Forschungsergebnissen ... recht harsch ins Gericht“⁴⁸ gegangen, nicht berechtigt: Es handelt sich dabei eben nicht um Forschungsergebnisse, sondern um Fehldeutungen bzw. generationenlanges Abschreiben von Fehldeutungen und zusammenhanglos aneinandergereihten Einzelbefunden. Als warnendes Beispiel sei hier ein Passus in einem Aufsatz des Kirchenhistorikers Heinrich Finke (1855–1938) genannt: Dieser betrifft die Zeit um 1500 im Uetersener Kloster und ermangelt genauerer Quellenbelege.⁴⁹ Trotzdem haben andere

46 ROSENPLÄNTER, Klösterliche Grundherrschaft, S. 150.

47 BOETTCHER, Cyriakus Spangenberg, S. 164. Vgl. LORENZEN-SCHMIDT, Paradigmenwechsel, S. 149.

48 STRENGE, Rezension, S. 179.

49 FINKE, Zur Geschichte der holsteinischen Klöster, S. 172 f.

Autoren die 1883 veröffentlichten Angaben teils wörtlich übernommen, zuletzt Sterba in einem 2010 erschienenen Lexikon-Artikel.⁵⁰

Kaum weniger besorgniserregend ist, wenn Zahlenangaben in der Sekundärliteratur – seien sie chronologischer, quantitativer oder sonstwelcher Art – nicht nur vereinzelt (wer ist von diesem Makel frei?), sondern in bedenklicher Häufung verlesen bzw. falsch übertragen wurden. Dasselbe gilt für Quellenzitate, die infolge grammatisch falscher Einbettung in den laufenden Text zu Missverständnissen führen, oder quantifizierend-einebnende Quellenauswertungen, die nach abstrakt vorformulierten Indikatoren ohne angemessene Berücksichtigung der literarischen Strukturen oder ohne den Versuch erfolgen, die doch gewiss nicht immer identischen Beweggründe und Absichten zu ermitteln – schließlich „steckt doch hinter jeder Quelle ein Interesse, das es zu entschlüsseln gilt.“⁵¹

Auf den üblichen Abriss der jüngeren Forschungsgeschichte, die man mit der Geschichtsschreibung der Aufklärung beginnen lassen könnte, verzichtet der Verfasser mit dem schlichten Bemerkten, dass seit dem ersten, durchaus achtenswerten Versuch einer Gesamtdarstellung der Klostersgeschichte, die der Kellinghuser Pastor Christian Kuß (1769–1853) 1834 auf schmaler Quellenbasis, aber unter konsequenter Berücksichtigung des damaligen Forschungsstandes⁵² im „Neuen Staatsbürgerlichen Magazin“ vorlegte, nichts Vergleichbares mehr erschienen ist. Dass der viel herangezogene, von 1932 bis 1939 erschienene „Versuch einer Chronik der Stadt und des Klosters Uetersen“ aus der Feder des Uetersener Mittelschulrektors Hans Ferdinand Bubbe (1873–1961) wissenschaftlichen Ansprüchen nicht genügt, ist früh festgestellt worden.⁵³ Der 1994 erschienene Abriss der Klostersgeschichte in der Reihe „Germania Benedictina“, der von dem im Landesarchiv Schleswig-Holstein tätigen Archivar Dirk Jachomowski stammt,⁵⁴ stellt in der Zusammenfassung älterer Forschungsergebnisse eine durchaus achtbare Leistung dar, ist aber als Handbuchartikel begrifflicherweise von knappem Zuschnitt und mittlerweile in Teilen überholt. Die populärwissenschaftliche Monographie ‚Vom Zisterzi-

50 STERBA, „Uetersen“, S. 775 f. Vgl. STÜBEN, Johann Schomburg, wo S. 103 statt „Fincke“ ‚Finke‘ zu lesen ist.

51 LORENZEN-SCHMIDT, Dekonstruktion, S. 25. Zum Problem der quantitativen Auswertung mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Quellen vgl. LORENZEN-SCHMIDT, Zum Problem von Qualität und Quantität, S. 19–24.

52 KUß, Das Uetersener Kloster, S. 797–811.

53 HEUER, Das Kloster Reinbek, S. 13, Anm. 17; S. 39, Anm. 146.

54 JACHOMOWSKI, Uetersen, S. 664–667.

enserinnenkloster zum Adeligen Damenstift im holsteinischen Uetersen‘ Elsa Plath-Langheinrichs von 2008 ist zwar flüssig geschrieben und ansprechend bebildert, entbehrt aber in den uns hier interessierenden Teilen einer gewissen Stringenz und Originalität.⁵⁵ Die Kurzdarstellungen von Dieter J. Mehlhorn (2007)⁵⁶ und Thomas Sterba (2010)⁵⁷ enthalten nichts, das für unser Thema, die frühe Uetersener Klostersgeschichte, neu wäre. Dasselbe gilt für das Werk von Andreas Fründt „Das Hochadeliche Closter Utersen“, von dem nur ein Teil erschien (1986). Bei Fründt findet sich allerdings ein alphabetisches Verzeichnis der Besitzungen und Einkünfte, das von einem gewissen Wert ist, aber im Einzelfall immer an den Quellen überprüft werden sollte.⁵⁸ Die Karte, die Fründt in die Auflistung eingefügt hat, stellt eine überarbeitete Fassung der Bubbe’schen Karte von 1932 dar. Beide graphischen Darstellungen sind mit dem Mangel behaftet, dass auf ihnen zwischen den verschiedenen Formen der Grundherrschaft nicht unterschieden wird.⁵⁹ Ebenfalls vorsichtig sollte man mit den Angaben umgehen, die Dieter Beig in seinem Aufsatz zum Thema macht, der seit 2014 vorliegt, außerdem Ergänzungen von 2015.⁶⁰

Es kommen – gehäuft seit den 1960er Jahren – immer wieder kleinere Arbeiten über spezielle Aspekte der Geschichte des Klosters Uetersen heraus. Diese sind thematisch sehr vielfältig, von höchst unterschiedlichem Niveau, lassen aber keine Entwicklungslinien der Forschung erkennen. Zu erwähnen sind dabei die zahlreichen Aufsätze des ehemaligen Uetersener Pastors Erwin Freytag (1900–1987), die allerdings viele Wiederholungen und auch einige Unrichtigkeiten enthalten.⁶¹ Aus diesen Gründen hat der Verfasser diese Literatur nur selektiv ausgewertet und verwendet.

Ein Teil der in der Bibliographie verzeichneten Titel ist mittlerweile im Internet als (nicht immer bequem zu handhabender) Volltext verfügbar. Da diese Ressourcen über Suchmaschinen leicht zu ermitteln sind, wurde auf die Angabe von Adressen samt letztem Zugriffsdatum im Regelfalle verzichtet.

Mit der vorliegenden Monographie, die hoffentlich zur Verkleinerung einer auffälligen Lücke in der landesgeschichtlichen Forschung beiträgt, bringt der Verfasser für sich eine längere Phase des Forschens über den Zisterzienser-

55 Vom Verfasser rezensiert in: ZSHKG 1 (2013), S. 264–268.

56 MEHLHORN, Klöster und Stifte, S. 133–136.

57 STERBA, Uetersen.

58 FRÜNDT, Das Hochadeliche Closter 1, S. 18–24.

59 BUBBE, Versuch 1, S. 99; FRÜNDT, Das Hochadeliche Closter 1, S. 19.

60 BEIG, Grunderwerb, S. 101–108; BEIG, Ergänzungen zu „Grunderwerb“, S. 114.

61 Dazu z. B. MEYN, Liste, S. 77, Anm. 16.

orden zum Abschluss. Diese begann 1986 mit einer Examensarbeit über die Hoheliedpredigten des Bernhard von Clairvaux (1090–1153)⁶² und setzte sich zunächst mit allgemeinen Studien zur Geschichte, Baukunst, Spiritualität und Wirtschaftsweise der ‚weißen Mönche‘ fort. Die auch beruflich bedingte Beschäftigung mit Frauenzisterzen in Norddeutschland führte den Verfasser dazu, Ordens- und Regional- bzw. Regionalkirchengeschichte mit dem Schwerpunkt auf der Niederlassung seiner Geburtsstadt zu verbinden. Im Zuge dessen entstand zwischen 1996 und 2013 eine Reihe von kleineren Arbeiten über das Kloster Uetersen. Die Ergebnisse dieser Forschungen sind, sofern nicht inzwischen überholt, widerlegt oder fragwürdig, in die vorliegende Untersuchung eingegangen. Entsprechende Rückverweise wurden, um den Apparat nicht zu sehr mit Nebensächlichem zu befrachten, nur sparsam gemacht.

Bei allen Äußerlichkeiten, die in einer monographischen Untersuchung zu einer monastischen Einrichtung unbedingt zu berücksichtigen sind, darf nicht vergessen werden, dass wir es bei einem Kloster wie Uetersen mit einer Stätte zu tun haben, an der Stundengebet, Chor- und Gottesdienst den Alltag strukturierende Elemente waren, in der gewiss auch geistliche Literatur gelesen und rezitiert wurde. Hinweise darauf in den Quellen gibt es, wenngleich vereinzelt, durchaus.⁶³

62 Eine kurze Darstellung der monastischen Theologie Bernhards findet sich bei GEBAUER, Visionskompilationen, S. 153–164.

63 SHRU 6, Nr. 1159 (1394) werden die *güden werke* erwähnt, *dede scheen in dem kloster to Utersten dach unde nacht*. In einem Hamburger Testament von 1416 stiftet die Testatorin einen Geldbetrag für die Lesung zweier Goldener Psalter durch eine Uetersener Nonne (StA HH 111-1 Senat Cl. X Vol. 4 Ser. I 1416 VIII 5; Transkription bei BONGERMINO, ‚Unde is id, dat ik dar graven werde‘, S. 122, 136–139).

2. DIE QUELLEN UND IHRE AUSWERTUNG

Wenn wir jetzt und später von ‚Quellen‘ sprechen, so werden damit keinesfalls ausschließlich, aber doch in erster Linie Schriftdenkmäler bezeichnet. Diese sind in verschiedenen Textsorten bzw. literarischen Gattungen,¹ als Pergamenturkunden, Papierkopien, Aktenbündel usw. zudem in unterschiedlichen körperlichen Formen überliefert. Die hier interessierenden Dokumente legen je auf eigene Weise von einem Ausschnitt derjenigen Vergangenheit Zeugnis ab, die Thema der vorliegenden Darstellung ist. Sie sollen zur Nachzeichnung eines aus einer Abfolge von Ereignissen bestehenden Geschehens führen. Man darf dieses Geschehen als Geschichte bezeichnen, wenn es sich auch auf diachroner Ebene nachvollziehbar und mit möglichst wenigen Zusatzannahmen verdichten lässt. Im Zuge dieses Prozesses können Monumente der Vergangenheit infolge einer besseren Kenntnis des Untersuchungsgegenstandes in einem neuen Licht erscheinen und so zu Mitteln für eben diesen Zweck werden. Mit alledem ist durchaus „verlässliches Material zur Rekonstruktion historischen Geschehens“² gemeint, wenngleich alles geschichtliche Rekonstruieren, wie wir schon im vorigen Kapitel festgestellt haben, Stückwerk bleiben muss: „Geschichte ist nicht zwangsläufig rekonstruierbar, sondern die Suche des Historikers konzentriert sich auf das, was er für den hinreichenden Grund einer Entwicklung hält.“³

Verlässlichkeit wiederum bedeutet nicht, dass eine Quelle Geschehenes genau so wiedergibt, wie es ablief (was sowieso unmöglich ist), aber doch, dass sich in ihr eine unmittelbare oder zeitnahe Reaktion darauf niederschlägt. Quellen in ihrer Perspektivität und Konstruktivität haben, unabhängig von ihrer Zuverlässigkeit, historischen Charakter, weil das, worauf sie zeichenhaft verweisen, ebenso geschichtlich ist wie sie selbst.

Dabei ist das Folgende zu beachten: „Handschriften und Drucke, Kodizes und Bildträger als Medien“ sind „entgegen älteren editionstheoretischen Vorstellungen nicht einfach als Übertragungskanäle zu sehen, vielmehr

1 Vgl. GEBAUER, Visionskompilationen, S. 37.

2 RAU/STUDT, Einleitung, S. 5.

3 SEELIGER, Die logischen Strukturen, S. 247.

beeinflussen diese durch ihre Gestalt, durch Auswahl und Anordnung der Materialien sowie durch die Mitüberlieferung die Wahrnehmung von Inhalten maßgeblich.“⁴ Das ist z. B. der Fall, wenn in einem Archiv ein zusammenhängend überliefertes Quellenkorpus wie eine aufgrund eines Rechtsstreits angelegte Sammlung von Regesten auseinandergenommen, auf mehrere Urkundenabteilungen verteilt, die Einzeldokumente anschließend transkribiert und in chronologisch angelegten Urkundenbüchern ohne entsprechende Hinweise abgedruckt werden. Ein Beispiel werden wir später kennenlernen.

Andererseits kann nicht jedwede Quelle in ihrer ursprünglichen Form oder sogar ihrem ursprünglichen Sitz im Leben studiert werden. Das ist aus rein praktischen Gründen in vielen Fällen unmöglich. Hinzu kommt, dass die authentische Gestalt von Schrift- oder Sachquellen nicht immer klar bestimm- oder wiederherstellbar ist. Man denke z. B. (was ja nicht selten vorkommt) an mittelalterliche Handschriften, die einen Text überliefern, sich aber nicht dessen Autor oder Autorin unmittelbar zuordnen lassen und deswegen eben im strengen Sinne authentisch nur als je besonders gestalteter Überlieferungsträger jenes Textes sind.

Die Behauptung Carl Schirrens (1826–1910), die er anlässlich seiner Prüfung der ältesten Privilegierungen des Stiftes Neumünster äußert, dass „die makelloseste Urkunde ... gefälscht, erschlichen oder mit Erdichtungen angefüllt sein und insofern das, was sie zu beweisen scheint, gar nicht beweisen“⁵ könne, verkleinert, zur methodischen Grundannahme erhoben, den potenziellen Erkenntniswert nahezu aller diplomatischen Bemühungen (auch der Schirrens) in einem erheblichen Maße und entsprechend auch nahezu aller Arbeit mit anderen Schriftquellen. Dass Schirren trotzdem nicht falsch liegt, haben unsere bisherigen Überlegungen erwiesen.

Dennoch wollen wir es wagen – wenngleich in anderer Weise als Schirren, der trotz seiner tatsachenpositivistischen Vorbehalte allerlei Werturteile fällt –,⁶ uns anhand der vorhandenen Quellen der frühen Geschichte eines holsteinischen Frauenklosters und seines materiellen wie spirituellen Umfeldes anzunähern. Man braucht nicht der linguistischen Wende in der Geschichtswissenschaft verpflichtet zu sein, um anzuerkennen, dass eine identische Rekonstruktion von Vergangenen nicht möglich ist – und kann

4 RAU/STUDT, Einleitung, S. 6.

5 SCHIRREN, Beiträge, S. 168.

6 So z. B. über Helmold von Bosau: SCHIRREN, Beiträge, S. 195: „Erbauliche Stimmungen durchflechten sich bei ihm naiv genug mit weltlichen Berechnungen.“ Dazu kritisch schon HAUPT, Nachrichten über Wizelin, S. 3–5.

dabei doch davon ausgehen, dass es eine außersprachliche Wirklichkeit gab und gibt, auf die Überlieferungen bzw. Überreste zeichenhaft und zweifellos interpretierend verweisen, ohne diese erst diskursiv zu erzeugen.⁷

Schirrens Feststellung lässt sich außerdem auch umkehren: Ein überzogenes Infragestellen der urkundlichen Überlieferung könnte auch zur Scheinfalsifizierung hypothetisch zuverlässiger (d. h. auf anderem Wege nicht falsifizierbarer) Dokumente führen. Und schließlich werden als unecht erkannte Urkunden, wenn man die dahinterstehenden Fälschungsabsichten kennt oder zu kennen meint, wieder zu sprechenden Zeugen; denn jedes Fälschen rechtserheblicher Schriftstücke ist selbst ein geschichtlicher und geschichtlich wirksamer Akt.

Für die Zeitspanne von der Gründung des Uetersener Klosters 1235/37 bis 1302 machen schriftliche Zeugnisse das Gros der erhaltenen Überlieferung aus. Innerhalb der sehr weiten Kategorie der Schriftquelle bilden diplomatische Quellen rechtserheblichen Inhalts wie Geschäftsurkunden, Testamente und Privilegierungen die Mehrzahl.⁸ Es handelt sich um „Zeugnisse ..., die von ihrer Entstehungs*absicht* her rechtlicher Natur sind“ und sich durch ihren „dokumentarischen Charakter“ „von den ‚erzählenden‘ Quellentypen der Historio- und Hagiographie“ unterscheiden, in denen außerdem dadurch, dass in ihnen in verbindlicher Weise Rechtsakte festgehalten werden, normative Ansprüche formuliert werden.⁹ Dass die Trennung von urkundlicher und erzählender Darstellung nicht immer so eindeutig ist, wie das Zitierte suggeriert, wird uns bei dem Versuch, die Gründungsgeschichte Uetersens nachzuzeichnen, noch beschäftigen. Erwähnungen des Uetersener Klosters oder diesem zugehöriger bzw. verbundener Personen begegnen vor 1302 außerdem in städtischem Verwaltungsschrifttum und in Nekrologien. Serielle Quellen wie Rechnungsbücher fehlen völlig, sind aber für das 13. Jahrhundert aus zisterziensischen Nonnenkonventen allgemein selten erhalten.

Da viele der Zeugnisse zum Glück noch in einer oder sogar zwei Original-Ausfertigungen oder zumindest frühneuzeitlichen Abschriften vorliegen, hat der Verfasser die Mühe nicht gescheut, die wichtigsten dieser Originale bzw. Abschriften einzusehen und sich nicht mit den Abdrucken in den Urkundenbüchern zufriedenzugeben. Diese Einsichtnahmen haben die eine oder andere Unklarheit besonders in den ersten drei Bänden der „Schleswig-

7 Vgl. SPIEGEL, *The Past as Text*, S. 3–28; BRAUER, *Quellen des Mittelalters*, S. 17–19.

8 Zur Quellenlage für das mittelalterliche Schleswig-Holstein insgesamt KRAACK, *Von ‚kleinen Krautern‘*, S. 108f.

9 GOETZ, *Proseminar Geschichte*, S. 133.

Holsteinischen Regesten und Urkunden“ beseitigt oder doch den Blick auf alternative Lesarten freigegeben.

Eine Sonderrolle kommt einer Aufstellung von Kurzregesten in Mittelniederdeutsch zu, die, der Handschrift und dem Überlieferungszusammenhang nach zu urteilen, aus dem frühen 16. Jahrhundert stammt; das jüngste dort erfasste und eindeutig datierbare Dokument wurde 1488 ausgestellt.¹⁰ Diese Quelle ist an ihrem heutigen Liegeort, dem Landesarchiv Schleswig-Holstein, in den ersten Band einer Aktensammlung integriert, die die Streitigkeiten des Jüngeren Hauses Schauenburg mit den Königen von Dänemark in deren Eigenschaft als Herzögen von Holstein betreffen. Sie trägt den hochdeutschen Titel „Alte Verzeichnus der brieue vndt privilegien, die das Closter Utersen in handen hatt.“¹¹ Dabei ging es um die Hoheitsrechte über das Kloster Uetersen, die von ca. 1485 bis zum Ende der Grafschaft Holstein-Pinneberg im Jahre 1640 strittig blieben. Man darf davon ausgehen, dass der Anlass für die Verzeichnung in diesen Kontroversen zu suchen ist. Die Zusammenstellung scheint in mehreren Ausfertigungen überliefert zu sein. 1840 wurde eine Fassung im „Neuen Staatsbürgerlichen Magazin“ mit einer knappen Einleitung veröffentlicht. Diese geht offenbar auf das Exemplar des Breitenburger Schlossarchivs zurück, das bereits 1834 Kuß in einer Fußnote erwähnte.¹² Ob dieses Verzeichnis, das, einem Chartular ähnlich, seine Entstehung einem politischen Zweck verdankt, vollständig ist, kann nicht mehr ermittelt werden.¹³

Seitdem wird in der landesgeschichtlichen Forschung vereinzelt auf diesen Abdruck zurückgegriffen, ohne dass die Entstehungsumstände der Quelle Beachtung finden würden. Obwohl das „Alte Verzeichnus“ eine Reihe sonst gar nicht überlieferter oder bezeugter Urkunden enthält, hat Paul Ewald Hasse (1847–1907) es bei der Erstellung der ersten drei Bände der „Schleswig-Holsteinischen Regesten und Urkunden“ unberücksichtigt gelassen. Es ist wahrscheinlich, dass das „Alte Verzeichnus“ die damalige Ordnung des Uetersener Klosterarchivs widerspiegelt: Es beginnt mit denjenigen Urkunden, die die südlichen Marschkirchspiele Haseldorf, Haselau und Bishorst betreffen, wobei dieser Teil allerdings auch solche enthält, die sich auf Güter und Einkünfte in der Kremper und in der Stader Marsch beziehen. Im zweiten Teil folgen ohne erkennbare Ordnung verschiedene Verleihungen

10 LAS Abt. 3, Nr. 336, Bl. 5v (Regest von KIA Ue 51).

11 LAS Abt. 3, Nr. 336, Bl. 2–48.

12 NStM 9 (1840), S. 240–254; Kuss, Das Uetersener Kloster, S. 797, Anm. 1.

13 BRAUER, Quellen des Mittelalters, S. 34f.

und Privilegierungen einschließlich der Anfangsausstattung. Dabei liegt der Schwerpunkt eindeutig auf Ländereien und Örtlichkeiten, die sich auf der Geest befinden. Es schließt sich ein dritter Teil an, der in sich vierfach untergliedert ist. Dieses Schema scheint den vier Schatullen (mittelniederdeutsch ‚naschen‘) zu entsprechen, in denen die zugehörigen Dokumente zu Anfang des 16. Jahrhunderts innerhalb des klösterlichen Archivs lagen: „Das Verzeichniß enthält vier Abtheilungen, welche mit Rücksicht auf die vier Behältnisse gemacht sind, worin die Klosterurkunden aufbewahrt wurden.“¹⁴

Insgesamt ist der Text mit Vorsicht zu benutzen: Es finden sich zahlreiche Verlesungen (bei Eigennamen und noch häufiger bei Jahreszahlen). Der Zeugniswert derjenigen Regesten, die von heute verlorenen Urkunden angefertigt wurden, muss in jedem Einzelfall geprüft werden. Diese Mühe lohnt sich aber, weil so Urkunden ins Blickfeld kommen, die in der bisherigen Forschung unbeachtet geblieben sind. Eine kommentierte Neuedition wäre wünschenswert, liegt aber außerhalb des Rahmens der vorliegenden Arbeit. Der Verfasser benutzt die oben genannte Handschrift des Landesarchivs Schleswig-Holstein und zieht die Druckversion im „Neuen Staatsbürgerlichen Magazin“ ergänzend hinzu. Ein überlieferungsgeschichtlicher Sonderfall, die Uetersener „Fundatio“,¹⁵ wird im Rahmen der Gründungsgeschichte unter 4.2.2. zur Erörterung kommen.

Andere Quellenarten, z. B. Realien wie Kirchengerät oder Grabmäler, sind aus unserem Untersuchungszeitraum kaum überliefert, finden aber vereinzelt in Schriftzeugnissen Erwähnung.¹⁶

Die Liegeorte des Gros der Schriftquellen sind das Klosterarchiv Uetersen, das Staatsarchiv Hamburg, das Landesarchiv Schleswig-Holstein, das Reichsarchiv Kopenhagen, das Mecklenburgische Landeshauptarchiv in Schwerin, (bis 1942) das Stadtarchiv Lübeck, die Österreichische Nationalbibliothek in Wien. Ein Quellenanhang soll dazu verhelfen, die wichtigsten Dokumente im Original zu studieren. Zu diesem Zwecke hat der Verfasser einige Urkunden neu transkribiert, mit Erläuterungen und z. T. mit deutschen Übersetzungen versehen.

14 SEESTERN-PAULY, Einige Materialien, S. 16.

15 LAS Urk.-Abt. 122, Nr. 2; SHRU 1, Nr. 608.

16 Zu der angeblichen Grabplatte des Klostergründers siehe 5.3.2.

3. EINIGE WEGMARKEN DER GESCHICHTE NORDELBINGENS VOM SPÄTEN 12. BIS ZUR MITTE DES 13. JAHRHUNDERTS

Die nachfolgenden Ausführungen verfolgen den Zweck, den geschichtlichen Rahmen zu skizzieren, innerhalb dessen die Uetersener Zisterze entstand und ihre erste Entwicklungsphase durchlief. Wie die bisherigen Überlegungen ergeben haben, spielten die ‚Eltern‘ des Klosters, die Barmstedes, damals eine nicht unbedeutende Rolle auf einer politischen Bühne, die sie in den 1280er Jahren zu Gunsten der Schauenburger räumen mussten. So waren Kloster-, Familien- und Territorialgeschichte über Jahrzehnte miteinander verwoben, und die endgültige Durchsetzung der schauenburgischen Herrschaft in Nordelbingen um 1300 machte Uetersen sozusagen landesunmittelbar. Hier liegt ein wesentlicher Unterschied zum Schwesterkonvent Itzehoe: Als weltliche Schutzmacht – sieht man von den dunklen Anfängen in Ivenfleth ab – fungierten spätestens seit 1256 die Schauenburger Grafen,¹ deren Rendsburger Linie die Kirche St. Laurentii bis 1459 als dynastische Grablege nutzte.²

Die Barmstedes gehörten ohne Zweifel zu den herausragenden Familien der einheimischen Oberschicht. Aus deren Kreisen kamen die höchsten politischen Repräsentanten der nordelbingschen Gaue Stormarn, Alt-Holstein und (zumindest bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts) Dithmarschen:³ die als ‚signiferi‘ oder ‚prefecti‘⁴ betitelten Overboden als Gauvorsteher, die Boden als deren

1 HEIN, Itzehoe, S. 269: „In politischer Hinsicht stand es unter dem Schutz der Grafen Johann und Gerhard.“

2 AUGÉ, Begegnungsstätten von Kirche und Welt, S. 111; STÜBEN, Regionalgeschichte und Heilsgeschehen, S. 268, 288 f.

3 SHRU 1, Nr. 44 (S. 18): *in pago Thietmaresca*; SHRU 1, Nr. 71 (unecht): *in fine holtchatie*; SHRU 1, Nr. 72 (S. 28): ... *de holsatis. in quorum confinio prenominata ecclesia [Neumünster] fundata est*; SHRU 1, Nr. 84 (S. 39, unecht): *in pago Holsatie*; Helmold von Bosau, *Chronica Slavorum*, I,19: *in Holzatorum et Sturmariorum provincia sive eorum qui Thetmarsii dicuntur ...* (S. 96); LAUR, Historisches Ortsnamenlexikon, S. 212 f., 344, 624 f.; HAEFS, Ortsnamen und Ortsgeschichten, S. 88, 133, 216.

4 GV NMS, Bl. 19v (BÜNZ, Das älteste Güterverzeichnis, S. 119); Arnold von Lübeck, *Chronica Slavorum*, III,1, S. 69, und VI,1, S. 233.

Unterbeamte auf der Ebene der Gauviertel⁵ und die als ‚advocati‘ oder ‚iudices terrae‘ Bezeichneten. Die Letzteren müssen bei der Gerichtshegung eine Rolle gespielt haben, die möglicherweise Berührungspunkte mit den Funktionen der Redjeven des ostfriesischen Norderlandes aufwies, die in einer Urkunde von 1278 als *Advocati et iudices Terre Nordensis* (UB Lilienthal, Nr. 80) bezeichnet werden.⁶ Dabei könnten die Urkundenschreiber den schon im frühen Mittelalter üblichen Gebrauch des Plurals ‚iudices‘ im Sinne von ‚Oberschicht‘ oder ‚Aristokratie‘ mit den ‚iudices terrae‘ in 2 Chr 19,5 verknüpft haben.⁷

Die genaue Sozialstruktur dieser von einem (um einen älteren, nicht mehr allgemein anerkannten Begriff zu verwenden) Volksadel geführten Gesellschaft ist bis heute in der Forschung strittig, auch, wie und wann die nordelbischen Sachsen ‚feudalisiert‘ und die Führungsschicht in das Gefüge einer einzigen gräflichen Mannschaft hineingezwungen wurde.⁸ So spricht Arnold von Lübeck († 1211/14) einerseits von den *primoribus Nordalbingis, Thietmarcis*, nennt aber unter den von Adolf III. von Schauenburg († 1225) gestellten Geiseln *pueros ministerialium suorum*, womit Gefolgsleute aus südelbischen Gebieten gemeint sein dürften.⁹

Von Adelsfronden berichten die Quellen bis ins 14. Jahrhundert hinein, wobei das Motiv in dieser späten Zeit nicht mehr die Wiederherstellung einer präfeudalen Ordnung zu sein brauchte.

Die für die vorliegende Darstellung relevante Phase der Landesgeschichte beginnt ca. 90 Jahre, nachdem der damalige Herzog Liudger (Luder) von Süpplingenburg, später Kaiser Lothar III. (1133–1137, † 1137) im Jahre 1110

5 Siehe dazu die leider sehr kleinformatige Karte bei MEIER, Schleswig-Holstein, S. 117. Zu den Funktionen des Overboden KRAACK, Von ‚kleinen Krautern‘, S. 120. Boden sind allerdings in den Quellen nicht eindeutig nachzuweisen (Mitteilung von Günther Bock). Anders HOFFMANN, Beiträge zum Problem, S. 36; LORENZEN-SCHMIDT, Adel und Seelenheil, S. 161, die die ‚legati‘ der lateinischsprachigen Quellen als Boden interpretieren (z. B. SHRU 1, Nr. 88; MGH DD HL Nr. 12).

6 Vgl. UB Lilienthal, Nr. 148 (1328), 150 (1328).

7 NIERMEYER/VAN DE KIEFT, *Mediae latinitatis lexicon minus* 2, S. 736, Sp. 1 (Nr. 2).

8 Dazu KRAACK, Von ‚kleinen Krautern‘, S. 121. Voss, Die Entwicklung, S. 93, versteht unter ‚Volksadel‘ die präfeudale Führungsschicht in Nordelbingen, die über den altfreien Bauern stand. PRANGE, Flur und Hufe, S. 66, interpretiert diese „herausgehobene Stellung einzelner Geschlechter“ nicht als geschlossenen Stand, ebenso LORENZEN-SCHMIDT, Adel und Seelenheil, S. 161f. Die ältere Auffassung bei CARSTENS, Untersuchungen zur Geschichte, S. 80–86. Kritisch zu CARSTENS: HOFFMANN, Beiträge zum Problem, S. 25–27, 32, der den Terminus des „Stammes- oder Volksadels“ aber akzeptiert (ebenda, S. 44f., 79).

9 Arnold von Lübeck, *Chronica Slavorum*, VI,17, S. 238f.

oder 1111 die Grafschaft Holstein-Stormarn dem Edelfreien Adolf I. von Schauenburg († ca. 1130) übergeben hat. Welches Gebiet diese Belehnung oder Amtsübertragung (je nach Verständnis) tatsächlich umspannte, geht aus der knappen Feststellung Helmolds von Bosau († vor 1180), des ältesten Gewährsmanns, nicht hervor. Aus dem Zusammenhang erhellt jedoch, dass die Gebiete der Stormarner und Holsteiner gemeint sind. In diesem Sinne spricht der *Presbyter Bremensis* von einer Grafschaft, die Stormarn und Holstein umfasst.¹⁰

Die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts, als sich unter Adolf II. († 1164) die Stellung der Schauenburger in Nordelbingen zumindest verbesserte, stand im Zeichen der dänischen Expansion im Ostseeraum. Im Zuge dieser Konflikte, die auch das Innere des Königreichs in Mitleidenschaft zogen, fielen die Dänen 1171 in Wagrien ein.¹¹ In Heinrich dem Löwen (ca. 1130–1195), auf den sich Adolf II. stützte, hatten sie ein starkes Gegengewicht, das zu einer für beide Seiten wechselvollen Politik führte.¹² Diese schien nach dem Sturz des Welfen zu einer ernststen Bedrohung für Nordelbingen zu werden und gipfelte darin, dass Knud VI. 1187 (1182–1202, † 1202) das gesamte Gebiet nördlich der Unterelbe für die dänische Krone beanspruchte.¹³ Dieses bestand aus verschiedenen, keinesfalls friedlich koexistierenden Gemeinwesen, deren bedeutendstes die um Wagrien erweiterte Grafschaft Holstein-Stormarn war.¹⁴ Adolf III., der 1186–1189 mit der Männerzisterze Reinfeld die älteste schauenburgische Klostergründung auf holsteinischem Boden zuwege brachte,¹⁵ war ab ca. 1180 ein Gegner Heinrichs des Löwen und stand zeitweilig auch in Opposition zum einheimischen Adel. In den späten neunziger Jahren des 12. Jahrhunderts verschlechterte sich aus verschiedenen Gründen Adolfs III. Stellung in Nordelbingen immer mehr, sodass er 1201 bei Stellau eine Niederlage erlitt, danach in dänische Gefangenschaft geriet, 1202 nördlich der Elbe abdanken musste, um in seine Stammgrafschaft zurückzukehren.¹⁶ Im

10 Helmold von Bosau, *Chronica Slavorum*, I,36, S. 148; *Chronicon Holtzatie*, XII, S. 25. Vgl. auch Hermann von Lerbeck, *Cronica*, S. 26; Inderwies, *Die Schauenburger als Städtegründer*, S. 171 f.

11 Helmold von Bosau, *Chronica Slavorum*, I,109, S. 378.

12 Olesen, *Die frühen Grafen von Holstein-Schaumburg*, S. 156–162; Inderwies, *Die Schauenburger als Städtegründer*, S. 172–175.

13 Olesen, *Die frühen Grafen von Holstein-Schaumburg*, S. 159.

14 Vgl. die Intitulationen SHRU 1, Nr. 166, 195.

15 Kruppa, *Erinnerung an einen Grafen*, S. 204.

16 Arnold von Lübeck, *Chronica Slavorum*, VI,13–14, 17, S. 232–239; Olesen, *Die frühen Grafen von Holstein-Schaumburg*, S. 163–166.

selben Jahr starb Knud VI., und sein Bruder Waldemar II. (1202–1241) folgte ihm in der Königsherrschaft.¹⁷ Waldemar setzte den Grafen Albrecht (auch: Albert) von Orlamünde († 1245) als Lehnsmann und loyalen Vertreter seiner machtpolitischen Interessen in Nordelbingen ein.¹⁸

Dieser Albrecht war es, in dessen Urkunden Heinrich II. von Barmstede von ca. 1210 bis 1224 mehrfach als Zeuge fungierte.¹⁹ Friedrich II. (1194–1250, Kaiser 1220–1250, † 1250) erkannte in seiner Eigenschaft als römisch-deutscher König Waldemars Herrschaft 1214 an (HUB 1, Nr. 220).

Kirchenpolitisch interessant ist, dass unter Waldemar II. „die Bischöfe Nordalbingiens ... Kirchenfürsten des dänischen Reiches“ wurden, „sie unterstanden dem Gebote des dänischen Königs. Waldemar beanspruchte für sich das Recht, sie zu investieren.“²⁰ Das hatte auch Folgen für die Stellung des Hamburger Dompropstes. Dieser nahm innerhalb der Erzdiözese eine Sonderstellung ein²¹ und wurde später neben dem Bremer Erzbischof die zweite kirchliche Obrigkeit des Klosters Uetersen. Der lang andauernde Kapitelstreit, der seine Wurzeln bereits in der Zeit Heinrichs des Löwen hatte, kam während der Regierungszeit Albrechts zur Entscheidung: Der Modus der Erzbischofswahl wurde 1223 dahingehend geregelt, dass der Sitz der Erzbischöfe ausschließlich Bremen sein und die Wahl künftig in Bremen durch das dortige Domkapitel erfolgen sollte, freilich unter Beteiligung von drei höheren Würdenträgern des Hamburger Kapitels.²² Ausschlaggebend für dieses Ergebnis dürfte gewesen sein, dass 1223 mit der Gefangennahme Waldemars II. durch den Grafen Heinrich I. (den Schwarzen) von Schwerin (ca. 1160–1228)²³ eine Destabilisierung der dänischen Herrschaft einsetzte: Im Januar 1225 besiegte der bereits genannte Adolf IV., Adolfs III. Sohn, aus den Stammländern nach Nordelbingen zurückgekehrt, Albrecht von Orlamünde bei Mölln. Endgültig durchsetzen konnte sich der junge Schauenburger in der

17 Albert von Stade, *Annales Stadenses*, 1202, S. 354.

18 Arnold von Lübeck, *Chronica Slavorum*, VII,11, S. 280.

19 Siehe 5., S. 81–83.

20 OLESEN, *Die frühen Grafen von Holstein-Schaumburg*, S. 166.

21 VOLLMERS, *Die Hamburger Pfarreien*, S. 379–405. Vgl. MÜLLER, *Das Bremische Domkapitel*, S. 81.

22 SCHÖFFEL, *Kirchengeschichte Hamburgs* 1, S. 157–163 (aus lokalhamburgischer Sicht); HÄGERMANN/WEIDINGER, *Bremische Kirchengeschichte*, S. 171–176 (aus lokalbremischer Sicht).

23 Zur Person JORDAN, *Art. „Heinrich I. (von Schwerin)“*, Sp. 401.

berühmten Schlacht bei Bornhöved am 22. Juli 1227. Die „Niederlage des dänischen Heeres besiegelte den Zusammenbruch des dänischen Ostseereiches“.²⁴

*Rex danorum a Bremense archiepiscopo, duce Saxoniae Alberto²⁵ et comitibus Hinrico de Zwerin et Adolfo de Scowenburg Slavieaeque dominis in Bornhouede prelio devincitur die Marie Magdalенаe.*²⁶

Heinrich II. von Barmstede finden wir schon ab 1225 als herausgehobenen Urkundenzeugen Adolfs IV., sodass die Annahme berechtigt ist, dass jener zu dessen politischen Ratgebern und militärischen Helfern zählte. Vermutlich gehörte Heinrich II. zu denjenigen Mitgliedern der einheimischen Führungsschicht, die, mit der Herrschaft Albrechts von Orlamünde schließlich unzufrieden, neben anderen regionalen Machthabern darauf hingewirkt hatten, dass Adolf IV. nach Nordelbingen kam, um dort die Herrschaft zu übernehmen: *Comes Adolfus auxilio Gerardi archiepiscopi, comitis Heinrici Zwerinensis et Hinrici de Werle, invitatus etiam a potentioribus Holtzaciae Albiam transit, terram occupat Transalbinam.*²⁷

Von großer Wichtigkeit für unser Thema ist die – allerdings noch nicht allgemein durchgedrungene – Forschungsmeinung, dass „wir von einem gezielten Landesausbau und einer nachhaltigen Territorialpolitik der Schauenburger im engeren Sinne nicht vor dem zweiten Drittel des 13. Jahrhunderts ausgehen dürfen“,²⁸ d. h., etwas großzügiger betrachtet, mit der Regierungszeit Adolfs IV. Diese Festigung der Landesherrschaft hat auch auf juristischer Ebene ihren Niederschlag gefunden: Adolf IV. „sah die Rechtsakte des Orlamünders aus der Zeit von 1201 bis 1225 einfach als nicht vorhanden an. Falls sie aber nicht mehr rückgängig zu machen waren, erkannte man den Tatbestand durch eine nachträgliche nochmalige Verleihung an, vermied dabei aber durchaus, den Namen und die frühere Rechtshandlung des Grafen Albrecht irgendwie zu erwähnen.“²⁹ Diese Strategie berührte auch den monastischen Bereich, wie später auszuführen sein wird.

24 OLESEN, Die frühen Grafen von Holstein-Schaumburg, S. 170.

25 Albert (Albrecht) I., Herzog von Sachsen und 1228 Teilnehmer am Palästina-Kreuzzug Friedrichs II.

26 *Historia archiepiscoporum Bremensium*, De Gerardo II., S. 10f. Vgl. Sächsische Weltchronik, 1227, S. 246 f.

27 Albert von Stade, *Annales Stadenses*, 1225, S. 359. Ähnlich Hermann von Lerbeck, *Cronica*, S. 78.

28 AUGE/KRAACK, 900 Jahre ‚Belehnung‘, S. 11; vgl. KRAACK, Von ‚kleinen Krautern‘, S. 123, 138.

29 BIEREYE, Die Urkunden, S. 99. Vgl. LAFRENTZ, Von Ivenfleth nach Itzehoe, S. 42.

Die ersten Herrschaftsjahre Adolfs IV. galten dem Aufbau eines soliden Bündnissystems: Der Graf söhnte sich mit Waldemar II. von Dänemark aus, mit dem er 1233/34 erfolgreich gegen die Stadt Lübeck vorging. Adolfs und Heilwegs Tochter Mechthild (ca. 1225–1288) wurde 1237 in sehr jungen Jahren an Waldemars Sohn Abel von Südjütland (1250–1252, † 1252) verheiratet, der 1250 dänischer König wurde.³⁰ Ob Adolf IV. an der Unterwerfung der Stedinger beteiligt war, die dem Bremer Erzbischof Gerhard II. (1219–1258, † 1258), einem Onkel seiner Frau Heilwig, 1233/34 gelang,³¹ ist ungewiss. Die Rolle des Grafen bei der Gründung des Klosters Lilienthal 1230–1235 deutet darauf hin (UB Lilienthal, Nr. 1, 2, 10).

1238–1239 und 1251–1254 unternahm Adolf Fahrten in das baltische Missionsgebiet, wobei nicht auszuschließen ist, dass Heinrich II. von Barmstede ihn das erste Mal dabei begleitete.³² Die Stadterhebungen bzw. Stadtgründungen Adolfs IV. zwischen ca. 1235 und 1239, und zwar auch in den Stammländern, sind nicht weniger als seine Gründungen und Dotationen monastischer Einrichtungen „als eine Intensivierung des Landesausbaus zu deuten und als Stabilisierung der Herrschaftssicherung zu interpretieren.“³³ Allerdings – und das bestätigt das in der Einleitung Gesagte fallspezifisch – kommt hinzu, dass der Schauenburger seinen in Bornhöved gelobten Klostereintritt in den Jahren zwischen 1227 und 1239 mit frommen Handlungen vorbereitete, z. B. mit der Gründung des Franziskanerkonvents St. Marien-Magdalenen in Hamburg, dem er schließlich zusammen mit zwei Rittern aus der Familie von Gikau (*de Ghikowe*) selbst beitrug.³⁴

Diese radikale Wahl ist aus frömmigkeitsgeschichtlicher Sicht keinesfalls überraschend, erlaubte sie um 1240 doch noch, apostolische Armut zu leben, ohne in Häresieverdacht zu fallen.³⁵ Allerdings setzte das Leben in einem Konvent, das Adolf IV. erst in Hamburg, dann in Kiel bis zu seinem Tode führte,

30 Albert von Stade, *Annales Stadenses*, 1237, S. 363; De inclito Adolpho comite Holzacie, S. 224; HOFFMANN, Lübeck im Hoch- und Spätmittelalter, S. 122; KRAACK, Die frühen Schauenburger, S. 39–41.

31 Albert von Stade, *Annales Stadenses*, 1233–1234, S. 361 f.

32 JARCK, Lilienthal, S. 919; HUCKER, Die europäische Kreuzzugsbewegung, S. 226–229.

33 Inderwies, Die Schauenburger als Städtegründer, S. 192. Vgl. VOGTHERR, Die Grafen von Holstein-Schaumburg, S. 329–351.

34 So jedenfalls nach: De inclito Adolpho comite Holzacie, S. 224; *Chronicon Holtzaciae*, XVII, S. 42. Vgl. HERMBERG, Zur Geschichte, S. 248 (ohne diese Belege).

35 GRABERT-KOCH, Die Minderbrüder in Hamburg, S. 264–268; GRUNDMANN, Religiöse Bewegungen, S. 127–135.

eine gewisse „Angleichung an die Lebensweise und Organisationsformen der alten monastischen Orden“³⁶ voraus – eine Entwicklung, die nach dem Tode des Franz von Assisi 1226 einsetzte und nicht nur Befürworter fand. Es ist bezeichnend, dass Heinrich II. von Barmstede bei den Beurkundungen jener frommen Handlungen in mehreren Fällen als Zeuge zu finden ist.

Johann I. von Holstein († 1263) und Gerhard I. von Holstein († 1290) setzten diese Politik mit Hilfe ihres Vaters fort, wie etwa die zwischen 1240 und 1300 erfolgten Stadterhebungen z. B. Krempe beweisen.³⁷ Genau in diese Zeit fällt die Frühzeit des Klosters Uetersen, aber auch die ersten offenen Konflikte der Barmstedes mit den jungen Schauenburgern, die nunmehr mit Nachdruck die Vorherrschaft in Nordelbingen anstrebten. Die Abwehr neuer dänischer Expansionsbestrebungen, die von Erich Plogpennig (1241–1250, † 1250), Abels Bruder, und Christoph I. (1252–1259, † 1259) ausgegangen waren, schufen bald nach der Jahrhundertmitte eine für die holsteinischen Grafen labile Situation an der Nordgrenze ihres Herrschaftsbereichs.³⁸ Heinrich III. († 1258) und Otto I. von Barmstede († 1269/88), die Söhne des Gründers des Klosters Uetersen, gehörten zunächst noch zum gräflichen Gefolge, wechselten dann aber in die Dienstmansschaft des Bremer Erzbischofs.³⁹

36 MAECK, Vom Benediktinerabt, S. 95. Vgl. ebenda, S. 99, 115.

37 INDERWIES, Die Schauenburger als Städtegründer, S. 178, Anm. 48; LAFRENTZ, Von Ivenfleth nach Itzehoe, S. 42f.

38 KRAACK, Die frühen Schauenburger, S. 41.

39 HABERMANN, Niederadelige Führungsgruppen, S. 188, Anm. 24. HERMBERG, Zur Geschichte, S. 193, macht Heinrich II. und Heinrich III. von Barmstede zu einer Person (!).

4. DIE KLOSTERGRÜNDUNG

Die Voraussetzungen dafür, dass im zweiten Drittel des 13. Jahrhunderts 27 km nordwestlich von Hamburg ein Zisterzienserinnenkloster errichtet werden konnte, bestanden einmal in den infrastrukturellen Verhältnissen, die der Landesausbau in den holsteinischen Elbmarschen und auf dem anstoßenden Altsiedelland schuf. Dieser langwierige Vorgang, der mit der Gründung von Burgen, Städten, Dörfern und Kirchen bzw. einer Verfeinerung und Ausfächerung der Pfarrorganisation einherging, setzte bereits um 1100 ein und war um 1250 noch nicht flächendeckend abgeschlossen.¹ Zum anderen erfolgte in Norddeutschland während der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, die Kultivierung begleitend bzw. dieser nachfolgend, eine Welle von Klostergründungen. Diese erfasste nicht nur die jungen Bettelorden, sondern auch die alten Orden der Benediktiner und der Zisterzienser, vor allem deren weibliche Zweige. Beidseits der Unterelbe ist das an den mendikantischen Niederlassungen in Stade und Hamburg ebenso erkennbar wie an den landsässigen oder in Stadtrandlage angesiedelten Frauenkonventen von Neuenwalde, Himmelpforten, Alt- und Neukloster bzw. Itzehoe, Uetersen, Harvestehude und Reinbek. Die zuletzt genannten Klöster bildeten spätestens ab 1250 nördlich der Niederelbe eine ‚Viererkette‘ von Frauzisterzen, die vom südlichen Altholstein bis ins östliche Stormarn reichte.²

Die bernhardinischen Niederlassungen förderte vor allem der seinerzeit amtierende Bremer Erzbischof Gerhard II.: „Alle zisterziensischen Gründungen von bzw. Umwandlungen und Umwandlungsversuche zu Zisterzienserklöstern in der Erzdiözese Hamburg-Bremen haben unter Erzbischof Gerhard II. (1219–1258) stattgefunden, der von seiner Familie her, den Edelherren zur Lippe, den Zisterziensern besonders verbunden war.“³

Es ist eine regionale Bestätigung der in der Forschung weithin anerkannten Meinung, dass die meisten Zisterzienserinnenklöster in der ersten Hälfte des

1 GNEKOW, *Der mittelalterliche Kirchenbau*, S. 30f; LORENZEN-SCHMIDT, *Deiche*, S. 5–9; LORENZEN-SCHMIDT, *750 Jahre Elskop?*, S. 7.

2 Siehe die Abbildung bei LAFRENTZ, *Von Ivenfleth nach Itzehoe*, S. 43.

3 SCHULZE, *Himmelpforten*, S. 150. Vgl. ZUNKER, *Ne cadant in oblivionis obscurum que fuerint in luce*, S. 125–127.

13. Jahrhunderts entstanden: Felten gibt die Jahre zwischen 1220 und 1251 als „Hoch-Zeit“ solcher Gründungen an,⁴ was sich mit Gerhards Amtszeit gut in Einklang bringen lässt. Dabei ist Uetersen das einzige nordelbische Frauenkloster, das nach Aussage der verfügbaren Quellen ausschließlich auf die Initiative einer edelfreien Familie zurückgeht. Dennoch ist dieser Gründungsweg in der Region nicht einzigartig: Genauso verhält es sich mit den benediktinischen Niederlassungen Altkloster, einer Stiftung der Herren von Buxtehude, und Neuenwalde, einer Stiftung der Herren von Diepholz, die wir schon in dem umfangreichen Gefolge Heinrichs des Löwen finden.⁵ Während das Erstere – wie die Frauenklöster Osterholz (1182) und Lüne (1171) – noch im 12. Jahrhundert entstand (1196/97), gehört Neuenwalde (1219), obwohl benediktinisch, in dieselbe Gruppe neuer Frauenkonvente wie Uetersen (1235/37), Itzehoe (vor 1256), Harvestehude (ca. 1245), Reinbek (ca. 1225) und das ebenfalls benediktinische Preetz (ca. 1210). Sie alle veränderten wie die mendikantischen Neugründungen die nordelbische Sakrallandschaft in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts nachhaltig. Eine Parallele in den Stammländern ist in dem Kloster Rinteln zu sehen, das, bald nach 1200 entstanden und damit jünger als die Kanonissenstifte Obernkirchen (1167 oder früher) und Möllenbeck (vor 896), bis zum Ende des 13. Jahrhunderts in der Observanz schwankend war.⁶

4.1. Die Primärquellen: Charakteristik und Klassifikation

Drei Schriftquellen des 13. Jahrhunderts belegen die Klostergründung, die in zeitgenössischen Zeugnissen ansonsten keinen Niederschlag gefunden hat:

a) Eine von Heinrich II. von Barmstede zwischen 1235 und 1237 ausgestellte Urkunde, in der dieser mit Zustimmung seiner Angehörigen ‚der Kirche in Uetersen‘ (*ecclesie in uteden*) bzw. ‚zum Nutzen der geistlichen Gemeinschaft‘ (*ad conuentus utilitatem*) aus dem familiären Allodialgut im Dorfe Uetersen⁷ und dessen Umgebung Ländereien samt einer halben Was-

4 FELTEN, Der Zisterzienserorden und die Frauen, S. 265.

5 UB Verden 1, Nr. 190 (1197); UB Hodenberg, Nr. 14 (1189); UB Neuenwalde, Nr. 1 (1219); TRÜPER, Ritter und Knappen, 12000, S. 48 f.; KROESCHELL, recht unde unrecht, S. 67.

6 JARCK, Rinteln, S. 1321 f.; VOGTHERR, Die Grafen von Holstein-Schaumburg, S. 333–335; KRUPPA, Die Klostergründungen, S. 81 f.

7 Vgl. HERMBERG, Zur Geschichte, S. 190, Anm. 5.

sermühle, Einkünfte in Horst bei Elmshorn, in Krempe und in Glinde bei Appen, den Burgplatz mit Koppel sowie die Fischereigerechtheit für die umliegenden Gewässer überträgt. Diese Urkunde ist im Original erhalten⁸ und anscheinend die älteste, die von einem nordelbischen Adeligen herrührt.⁹ Dokumente wie SHRU 1, Nr. 288 von 1212 – eine der beiden ältesten datierten Urkunden, in denen unser Klostergründer als Zeuge erwähnt wird – sind kein Gegenbeweis, weil die dortige Verfügung des Ritters Reiner von Pinnow nur durch eine Gegenverfügung seines Lehensherrn Albrecht von Orlamünde rechtswirksam werden konnte.¹⁰

b) Ein Gründungsbericht, in dem unter Berufung auf die Ehrerbietung und liturgische Memoria, die die jeweiligen Insassen den ‚Schirmherren und Gründern von Kirchen und Klöstern‘ (*patronis et fundatoribus ecclesiarum et monasteriorum*) schuldig seien, die Entstehung des Uetersener Klosters erzählt wird (SHRU 1, Nr. 608): Heinrich holte den Gründungskonvent aus dem Mutterkloster in Reinbek und gewährte den Nonnen mindestens ein Jahr Obdach und Unterhalt in seiner Burganlage, bis die Klostergebäude bezugsfertig waren. Heinrich selbst zog mit seiner Familie an einen anderen Ort, nachdem er seine Stiftung mit Grundbesitz, Vieh, Mühlen, Fischereirecht und Einkünften in Uetersen, Asseburg (Ulzburg?), Krempe, Grevenkop, Horst, Krempe, Glinde und Ullerloh ausgestattet hatte. Heinrich legte 1237 gemeinsam mit seiner Ehefrau Adelheid sowie den Söhnen Heinrich III. und Otto I. den Grundstein für die Konventskirche. Heinrich II. selbst starb vermutlich 1240.¹¹ Seine Söhne schenkten dem Uetersener Konvent auf der Beerdigung ihres Vaters den Rest des Dorfes Asseburg.

c) Am 10. Februar 1285 bedenkt Heinrich IV. von Barmstede († 1285), der Enkel des Klostergründers, Uetersen mit einer umfangreichen Schenkung und Rechtsbewidmung. Am Eingang der darüber angefertigten Urkunde gibt der Aussteller an, aufgrund der ‚vielfältigen Bedürfnisse des Nonnenklosters in Uetersen, das von meinen Voreltern gegründet wurde‘ (*multiplicibus indigentibus Monasterii sanctimonialium in Vtersten a meis progenitoribus fundati*) zu seinen Wohltaten veranlasst worden zu sein.¹²

8 SHRU 1, Nr. 525. In guter Qualität abgebildet in: Glauben, Wissen, Leben, S. 106.

9 So jedenfalls DEMSKI, Adel und Lübeck, S. 193, Anm. 20.

10 BIEREYE, Die Urkunden, S. 4, 98 f.

11 Otto I. und Heinrich III. waren also Brüder und keinesfalls Vater und Sohn, wie HABERMANN, Niederadelige Führungsgruppen, S. 190, schreibt.

12 SHRU 2, Nr. 672 (S. 268).

Zunächst bedarf es einer begrifflichen Klärung: Der besagte Gründungsbericht ist wie die der Klöster Lamspringe und Lilienthal¹³ nur kopiaal überkommen, und zwar in zwei frühneuzeitlichen Abschriften.¹⁴ Die ältere dieser beiden Kopien trägt die Rückaufschrift: *Dit is de fundatio des closters Vtersten*.

Dieses Substantiv ‚fundatio‘, das als Nomen Actionis von ‚fundare‘ abgeleitet ist, bezeichnet zunächst die Handlung oder den Vorgang einer Gründung oder Grundlegung. In diesem Sinne begegnet es schon bei römischen Schriftstellern und kann sich auf Bauwerke, Stadtmauern, Stiftungen und anderes beziehen. Im Mittellatein – seit wann genau, mag hier auf sich beruhen – erweitert sich das Bedeutungsspektrum von ‚fundatio‘. Dabei spielt der religiöse Bereich eine tragende Rolle. So finden sich in einem mittellateinischen Wörterbuch die drei verwandten Bedeutungen „fondation (d’égglise, de monastère ...) – fondation (de messes) ... – fondation pieuse ...“¹⁵ Ein anderes Lexikon bietet unter dem Stichwort „fundare“ eine dreifache Unterscheidung:

„Ex proprio fundo Ecclesiam, Monasterium construere, dotare.

Haud abs re fuerit hoc observare, non eos solum Ecclesiae vel Monasterii dici *Fundatores*, qui primum Ecclesiam aut Monasterium exstruunt dotantve ex proprio fundo; sed etiam illos, qui instaurant vel augent maxime.

Eodem praeterea donati titulo Monasteriorum Advocati, qui eorum jura et possessiones tutabantur. *Fundatores* denique nuncupatos, qui praedia Monasteriorum jure clientali tenebant ...“¹⁶

Die erste Bedeutung deckt das ab, was sowohl das Gründungsprivileg als auch der Gründungsbericht zum Ausdruck bringen: „Die für das Niederkirchenwesen im *ius patronatus* festgelegte Abgrenzung zum *donator* kann auf die Klostergründungen übertragen werden: Als *die* anerkannte und rechtlich relevante Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Titels *fundator* galt zu allen Zeiten die Übertragung des Grundstücks, auf dem das Kloster errichtet werden sollte.“¹⁷

13 BERTELSMEIER-KIERST, *Audi filia et vide*, S. 7; Von der Stiftung des Klosters Lilienthal, S. 184, Anm. 6.

14 LAS Urk.-Abt. 122, Nr. 2.

15 BLAISE, *Lexicon*, S. 406, Sp. 2.

16 DU CANGE, *Glossarium mediae et infimae Latinitatis* 2, S. 628, Sp. 2. Am Ende des Zitats ist ein finites Verb zu ergänzen.

17 SAUER, *Fundatio und Memoria*, S. 32.

Trotzdem dürfen wir, wie sich später zeigen wird, die zweite Bedeutung – den Fundator als entscheidenden Erneuerer und Förderer einer monastischen Einrichtung – nicht unbeachtet lassen. Dasselbe gilt für die dritte Bedeutung. Diese bezieht sich auf die Schirmvogtei, während Lansten oder Untersassen in unseren Quellen als Fundatoren (d. h. als Bodenbewirtschafter) nicht begegnen.

Es versteht sich, dass die Initiative zur Wiederherstellung oder Neugründung eines Stiftes oder Klosters vom Erstgründer oder einer anderen Einzelperson, Familie oder Institution ausgehen kann. Oft sind neben persönlichen politische Gründe und Motive dafür verantwortlich. Dafür zwei Beispiele aus dem holsteinischen Raum, die als Gründungsgeschichten zugleich typisch sind:

a) Adolf IV. von Holstein-Schauenburg refundierte das um 1210 wohl hauptsächlich von Albrecht von Orlamünde in Preetz ins Leben gerufene Benediktinerinnenkloster, nachdem er diesen bei Mölln militärisch besiegt hatte.¹⁸ Diese Maßnahme war notwendig, als der Graf „nach der Rückeroberung Holsteins die dänischen Regierungshandlungen für ungültig erklärt hatte.“¹⁹ Der hochpolitische Charakter des Vorgangs findet mittelbar seinen Ausdruck darin, dass Adolf in seiner am 29. September 1226 auf der Rendsburg ausgestellten Urkunde nicht erwähnte, dass es seit mindestens sechs Jahren auf dem Marienfeld (*campus sancte Marie*) in oder bei Preetz bereits eine monastische Einrichtung gab (SHRU 1, Nr. 446). Die 1220 einsetzende urkundliche Überlieferung zeigt, dass neben Albrecht von Orlamünde der Lübecker Bischof Bertold (1210–1230, † 1230) eine tragende Rolle in der Anfangszeit des Klosters spielte.²⁰ Bertold charakterisiert Albrecht 1224 als *fundator iam dicti cenobii*.²¹ Dieser wiederum betont in seinen Urkunden von 1221 und 1222, nachdem er als Landesherr (*ex suscepti principatus officio*) allgemein auf seine Verantwortung für das Wohl der Gotteshäuser hingewiesen hat, vor dem dispositiven Teil die besondere Pflicht, für diejenige Kirche zu sorgen, *que nobis cooperantibus inicitium religionis assumpsit*.²² Bertold wiederum versäumt es nicht, 1224 mit einer ähnlichen Formulierung seine diesbezügliche Beteiligung zu unterstreichen: aus seinem Leitungsamt erwachse dieselbe Pflicht, insbesondere für diejenige Kirche, *que nostris temporibus et*

18 ROSENPLÄNTER, Kloster Preetz, S. 38–40, 51–53.

19 KRUPPA, Erinnerung an einen Grafen, S. 200.

20 SHRU 1, Nr. 362, 372, 387, 422; PRANGE, Bischof und Domkapitel, S. 47, 56, gibt die Jahre zwischen 1211 und 1218 als Gründungsphase an.

21 SHRU 1, Nr. 422 (S. 193).

22 SHRU 1, Nr. 372 (S. 166), 387.

*nobis operam impenden[tibus] exordium religionis assumpsit.*²³ Aus diesem Befund ergibt sich schlicht, „dass sowohl Albrecht von Orlamünde als auch Bischof Bertold an der Entstehung des Preetzer Nonnenkonvents beteiligt gewesen sein dürften.“²⁴ In der letzten unter der Regierung des Erstgenannten ausgestellten Urkunde wird auch das Klostergebiet umrissen und dabei als *fundus predicti cenobii* bezeichnet.²⁵ Bertold trat sein Amt 1210 an: *Thidericus, Lubicensis Episcopus, obiit, cui Bertoldus eiusdem Ecclesiae Canonicus successit.*²⁶ Daher kann die Klostergründung eigentlich nicht eher erfolgt sein. Heinrich II. von Barmstede tritt in vier frühen Preetzer Urkunden aus den Jahren 1221 bis 1232 als Zeuge auf: für Albrecht von Orlamünde, für Adolf IV. von Schauenburg, für Albrecht I. von Sachsen († 1260) und für den Lübecker Bischof Johann I. (1230–1247, † 1247).²⁷

Das 1286 angelegte und später ergänzte „Registrum praepositurae et conventus in Porez“ des Propstes Conrad Bocholt bezeichnet Albrecht von Orlamünde als *primus fundator istius ecclesie*, während Adolf IV. als späterer Schenker und Garant des Güterbestandes Erwähnung findet.²⁸ Dem Propst, der offenbar die entsprechenden Urkunden verwahrte, war die Rolle Albrechts ca. 75 Jahre nach der Klostergründung noch im Bewusstsein. Die Preetzer Pfarrkirche muss eine landesherrliche Gründung sein, entstanden auf jeden Fall vor 1200.²⁹

b) Die Zisterze Reinbek, das Mutterkloster Uetersens, ging aus einer in Hoibek gelegenen Kapelle hervor, die Albrecht von Orlamünde 1224 zusätzlich zur Erstausrüstung mit fünf weiteren Hufen bedachte, von denen zwei bei Schönningstedt lagen: ... *capelle beate marie magdalene in hoibeke ... mansum quem in prima fundatione dicte capelle contuleramus eidem adicientes duos mansos silue contulimus excolendos in terminis stormarie in montibus versus sconigstede sitos.*³⁰

23 SHRU 1, Nr. 422 (S. 193).

24 ROSENPLÄNTER, Kloster Preetz, S. 40.

25 SHRU 1, Nr. 422 (S. 193).

26 Albert von Stade, *Annales Stadenses*, 1210, S. 355; Albert von Stade, *Chronicon*, Bl. 202v; HAUSCHILD, *Kirchengeschichte Lübecks*, S. 65.

27 Detmar von Lübeck, *Croneke*, Bl. 61a, S. 327; SHRU 1, Nr. 372, 446, 501, 502, 504; BERGSTEDT, *Herzog Albrecht I.*, S. 217f.; PRANGE, *Bischof und Domkapitel*, S. 57f.

28 SHUS 1,2, Anhang 1 (S. 384); ROSENPLÄNTER, *Kloster Preetz*, S. 37.

29 Nach GNEKOW, *Der mittelalterliche Kirchenbau*, S. 675.

30 SHRU 1, Nr. 421 (S. 192); Ergänzungen bei HEUER, *Das Kloster Reinbek*, S. 125, Nr. 1.

Die Kapelle war *per fratrem luderum eiusdem loci primum fundatorem* errichtet worden.³¹

1226 bestätigte Adolf IV. nach seinem Sieg über Albrecht von Orlamünde einen Teil von dessen Schenkung, während sein Schwager, der Bremer Erzbischof Gerhard II., am vierten Juni desselben Jahres bereits eine „Confirmation auff Stiftung und Bawung des Closters Reinbecke“ erteilte.³² Da die Originale dieser Beurkundungen nicht erhalten sind, ist nicht ganz sicher, ob es 1226 wirklich schon ein Kloster in Hoibek bzw. Reinbek gab.³³ Drei Jahre später ist jedenfalls zum ersten Mal in einer Originalurkunde von einem zu Ehren der Maria Magdalena in Hoibek errichteten Kloster die Rede. Die Formulierung *ob cuius* [sc. der Maria Magdalena] *meritum in hoibeke cenobium dinoscitur institutum*³⁴ deutet darauf hin, dass der Aussteller der Urkunde – wiederum Adolf IV. – bereits auf die Klostergründung zurückblickt. Der Rechtsakt, der am Tag der Verkündigung des Herrn 1229 in der Reinfelder Klosterkirche dokumentiert wird (die Schenkung des Dorfes Glinde in der Parochie Kirchsteinbek mit allem Zubehör), verschafft der jungen Gemeinschaft einen zusätzlichen Fundus für ihren Unterhalt. Nach einer Zehntverleihung durch Gerhard II. von Bremen 1233 und einer Privilegienbestätigung durch den Papst Gregor IX. (1227–1241, † 1241) 1236/37 – beide Rechtsakte sind allerdings nur sekundär bezeugt³⁵ – bedenkt Adolf IV. 1238, bevor er zu seiner Livlandfahrt aufbricht, das nunmehr in Köthel angesiedelte Kloster mit einer umfangreichen Schenkung, in die eine weitgehende Beglaubigung des älteren Güterbestandes eingeschlossen ist. Die Urkunde spricht von dem *monasterio ad honorem dei et beate Marie Magdalene in Reinebeke fundato* und erwähnt das Dorf Reinbek *que Cotle ante vocabatur in qua monasterium sanctimonialium ad honorem dei et beate Marie Magdalene fundatum est*, als hätte es diese Institution bisher nicht gegeben. In der Zeugenreihe findet sich an erster Stelle *Heinricus de Barmestede* – zweifellos kein anderer als der Stifter des Klosters Uetersen.³⁶ Heuer bemerkt zu diesem Dokument: „Mit

31 SHRU 1, Nr. 421 (S. 193). Eine hochdeutsche Übersetzung bei SCHRÖTER, Das Kloster Reinfeld 2, S. 130, Anm. 21.

32 HEUER, Das Kloster Reinbek, S. 125 f., Nr. 1 f.

33 GRABKOWSKY, Reinbek, S. 568.

34 SHRU 1, Nr. 471; HEUER, Das Kloster Reinbek, S. 126, Nr. 4.

35 WESTPHALEN 4, Sp. 3421, 3426; HEUER, Das Kloster Reinbek, S. 126, Nr. 5–6. Ungenau daher RISCH, Die Grafschaft Holstein-Pinneberg, S. 32, Anm. 3.

36 SHRU 1, Nr. 576; HEUER, Das Kloster Reinbek, S. 127, Nr. 8. In guter Qualität abgebildet in: Glauben, Wissen, Leben, S. 107.

einem gewissen Recht ist die Urkunde in einer späten Rückaufschrift als *Fundatio des Closters Reinbeck* bezeichnet worden.³⁷ Allerdings darf Adolf IV. deswegen nicht, wie bei Meier, zum alleinigen Gründer Reinbeks werden.³⁸

Herzog Albrecht I. von Sachsen bestätigt als Lehnsherr des Grafen dessen Dotation und erweitert sie um angrenzendes, schon zum Herzogtum Sachsen gehöriges Gebiet.³⁹ Damit haben wir den Anschluss an die eingangs erwähnte Urkunde von 1239 über die Inkorporation der Steinbeker Pfarrkirche erreicht, in der Gottschalk, der erste Propst Uetersens, als Zeuge fungiert.⁴⁰ Es ist kein Zufall, dass Gottschalk noch einmal 1248, als der Hamburger Dompropst Otto von Diepholz die Kapelle von Trittau aus der Parochie Steinbek herauslöste und gegen Ausgleichsleistungen für die Nonnen in Reinbek zu einem eigenen Kirchspiel erhob, in der diesbezüglichen Urkunde als Zeuge genannt ist (*Godescalcus prepositus de vtersten*).⁴¹

Die beiden Beispiele zeigen hinreichend, dass die Foundation eines Klosters nicht streng auf einen einmaligen, zeitlich eng umgrenzten, dabei aber langfristig gültigen ‚Schöpfungsakt‘ beschränkt werden darf. Der Begriff muss vielmehr weiter gefasst werden, ist gegen kontinuierliche Ämter wie die Schirmvogtei und das Patronat nicht eindeutig abgrenzbar. Außerdem kann er spätere Erneuerungs-, Bestätigungs- und Schenkungshandlungen einschließen. So war der Edelherr Dietrich I. von Adensen († nach 1236) wesentlich an dem gotischen Neubau des 1163 gegründeten Klosters Loccum beteiligt. Deshalb galt er in der Hausüberlieferung, der „Vetus narratio de fundatione monasterii Luccensis“, als „einer der Stifter“ (*unus fundatorum*).⁴² Auf Diözesanebene ist Bruno von Schauenburg, seit mindestens 1247 bis zu seinem Tode 1281 Bischof von Olmütz, als „zweiter Gründer“ (*alter fundator*) dieses Bistums in die Geschichte eingegangen.⁴³

Des Weiteren ist deutlich geworden, dass ‚fundationes‘ metonymisch Schriftzeugnisse bezeichnen können, die den rechtmäßigen Ursprung geistlicher Einrichtungen verbürgen oder das entsprechende Selbstverständnis der

37 HEUER, Das Kloster Reinbek, S. 34 f.

38 MEIER, Schleswig-Holstein, S. 118, Sp. 1.

39 SHRU 1, Nr. 567; HEUER, Das Kloster Reinbek, S. 127, Nr. 9.

40 SHRU 1, Nr. 587; HEUER, Das Kloster Reinbek, S. 128, Nr. 10. Erfasst bei LORENZEN-SCHMIDT, Ortsnachweis, S. 259, Sp. 2.

41 SHRU 1, Nr. 711; HUB 1, Nr. 549. Vgl. KURZE, Pfarrerwahlen, S. 213 f.

42 HUCKER, Die Grafen von Lucca und Hallermund, S. 35, mit Beleg aus UB Loccum, Nr. 1 (S. 4). Vgl. PATZE, Klostergründung, S. 272.

43 Quellenzitate bei KÖNIGHAUS, Bruno von Schaumburg, S. 233, 245.

Insassen zum Ausdruck bringen sollen. Dabei begegnet innerhalb der diplomatischen wie der historiographischen Überlieferung über bzw. aus Klöstern und Stiften eine erstaunliche Vielfalt. Diese öffnet sich dem verständlichen Bedürfnis, solche Quellen formal oder inhaltlich bestimmten Textsorten (Urkunden, Legenden, Chroniken usw.) zuzuweisen, nicht wirklich. Das wiederum führt zu der Frage, ob bzw. inwiefern es im Mittelalter, das keine feststehende Terminologie zur Charakteristik von Schriftzeugnissen kannte, ein unausgesprochenes, nicht ausdefiniertes Gattungsbewusstsein gegeben habe.⁴⁴

Wenn Hans Patze (1919–1995) von „Übergänge[n] vom historischen Bericht zum rechtlichen Beweismittel“ und einer „protokollartige[n] Aufzeichnung in urkundlicher, wenn auch nicht beglaubigter Form ... , die mehrere Rechtsgeschäfte zusammenfasst“ spricht oder einen Fundationsbericht des 11. Jahrhunderts „durch die der Urkunde angenäherte Form“⁴⁵ kennzeichnet, dann liegt das eben an jener Vielfalt. Daher kann auch die geschichtliche Einleitung zu einer Dokumentensammlung, die sämtliche Einkünfte, Güter und Rechte eines kirchlichen Territoriums nachweisen soll, mit ‚fundatio‘ betitelt sein. Das ist bei dem unter dem Bremer Erzbischof Johann Rode (1497–1511, † 1511) angelegten „Registrum Bonorum et Iurium Ecclesiae Bremensis“ der Fall: *de fundatio der Kercken tho Bremen*.⁴⁶

Schließlich kann sich eine ‚fundatio‘ in wörtlicher oder übertragener Bedeutung auch auf bescheidenere Rechtsgebilde im kirchlichen Bereich wie Präbenden, Altarlehen oder Messstipendien beziehen. So bestätigte der Bremer Erzbischof Giselbert 1301 in Buxtehude eine *super fundatione seu instauratione cuiusdam nove prebende*⁴⁷ im Stift Ramelsloh ausgestellte und besiegelte Urkunde. In einem 1592 angelegten Urkundenverzeichnis ist eine *Fundatio beneficii Corporis et Sanguinis Christi* (UB Ramelsloh, Nr. 33) an dem entsprechenden Altar der Stiftskirche aufgeführt. Damit ist die 1310 erfolgte Errichtung dieser Vikarie bezeugende (und 1592 bereits verlorene) Urkunde gemeint. Bei solchen kleinen Stiftungen bzw. nachgeordneten Instituten, die aber zum Bestand einer geistlichen Einrichtung beitragen, steht die rechtliche Sicherung im Vordergrund.

Ein besonderer Charakter kommt der rückschauenden Fundationsformel zu. Sie begegnet (nicht selten in Verbindung mit einer Seelgerätformel)

44 GEBAUER, Visionskompilationen, S. 33–38.

45 PATZE, Klostergründung, S. 271, 259, 262. Vgl. HILL, Stiftermemoria, S. 1–6 (zum Kloster Reinhausen).

46 RBIEB, Nr. 1 (S. 1). Vgl. UB Bremen 1, Nr. 1.

47 UB Ramelsloh, Nr. 20 (S. 28).

hauptsächlich in Urkunden, in denen spätere Vertreterinnen oder Vertreter des Gründer- oder Förderergeschlechts der jeweiligen geistlichen Einrichtung Schenkungen machen, Gerechtsamen verleihen oder dieser nützliche Rechtsakte von Seiten anderer beglaubigen. Diese Handlungen sollen so als Fortsetzung des Stiftungsvorgangs bzw. des aus diesem erwachsenen Schutzverhältnisses ausgewiesen werden. Dabei sind je nach Größe und Bedeutung des bedachten Hauses orts-, landes-, reichs- oder (zu Zeiten entwickelter Sakralherrschaft) sogar universalpolitische Motive denkbar. Es ist Aufgabe der historischen Kritik, den Versuch zu unternehmen, die dahinterstehenden Absichten und Ansprüche aufzudecken.

Fünf Beispiele – vier aus der diplomatischen Überlieferung der nordalbingischen Frauenklöster und ein entsprechendes aus der schauenburgischen Stammgrafschaft – mögen das veranschaulichen:

a) Graf Johann II. von Holstein-Kiel († 1321) leitet die Disposition einer Urkunde, mit der er 1281 den Verkauf eines Dorfes vidimiert, mit der Bemerkung ein, auf den Spuren seiner Vorgänger (*predecessorum*) zu wandeln, *qui monasterium in Porez ob dei reuerentiam et suarum animarum salutem fundauerunt et possessionum beneficiis dotauerunt*.⁴⁸ Die Wahl des Wortes ‚predecessores‘ lässt dabei offen, ob der Aussteller nur die Mitglieder des eigenen Geschlechts oder auch weitere Personen einschließt.

b) 1252 beschenken die Grafen Johann I. und Gerhard I. von Holstein, wie man wiederum dem Anfang der Disposition entnehmen kann, *Ecclesiam et Conuentum dominarum in Reinebeke a dilecto patre nostro in terminis terre nostre confectam* in dem Bestreben, Frömmigkeit, Güterbesitz und Ansehen des Klosters zu mehren.⁴⁹ Adolf IV. wird so für Unbedarfte, die den Text lesen, zum alleinigen Gründer Reinbeks. Adolf V. von Holstein-Segeberg († 1308) führt diese Traditionslinie mit einer Urkunde fort, in der er die Schenkungen seines Vaters und seines Onkels mit aktualisierenden Zusätzen und unter nochmaliger Erwähnung der Lage Reinbeks in schauenburgischem Gebiet bestätigt.⁵⁰

c) Ähnliches lässt sich, wenn auch weniger deutlich, aus den Urkunden ablesen, die die Grafen Johann I., Gerhard I., Gerhard II. von Holstein-Plön († 1312) und Heinrich I. von Holstein-Rendsburg († 1304) 1256, 1286 und 1298 für das aus Ivenfleth in der Kremper Marsch an die Itzehoer

48 SHRU 2, Nr. 598 (S. 237); ROSENPLÄNTER, Kloster Preetz, S. 39.

49 SHRU 2, Nr. 29; HEUER, Das Kloster Reinbek, S. 129, Nr. 14.

50 SHRU 2, Nr. 850; HEUER, Das Kloster Reinbek, S. 133f., Nr. 30.

Laurentiikirche verlegte Zisterzienserinnenkloster ausstellten.⁵¹ Es ist nicht zweifelsfrei erwiesen, dass Adolf IV., wie oft behauptet, diese Zisterze um 1230 begründete.⁵² Selbst der der Rendsburger Linie der Schauenburger so gewogene Presbyter Bremensis spricht das 1448 nicht eindeutig aus. Vielmehr stellt er Gerhard I. als denjenigen Grafen hin, der *monasterium monialium, quod prius positum fuerat in palude Crempis, prope Storam et Albeam in villa Iwölete, transtulit ante ... castrum Idzehoe, in honorem beate Marie virginis consecrari fecit et dotauit ... ad seruiendum domino Deo in evum*.⁵³ Damit macht der Presbyter Adolfs IV. jüngeren Sohn zu demjenigen Herrscher, der das Kloster Itzehoe, das der Rendsburger Linie generationenlang als Grablege diente, seiner eigentlichen Bestimmung zuführte, und verleiht ihm damit unausgesprochen eine Würdestellung, die sonst einem Gründer zukommt. Das gleiche Bild ergibt sich aus der Landesbeschreibung Heinrich Rantzaus (1526–1598) von 1597.⁵⁴ Als Motiv für die Verlegung wird neben der ständigen Überschwemmungsgefahr der sich anbahnende Konflikt mit dem bremischen Erzbischof angenommen.⁵⁵

Dagegen erzählt die wohl im fünfzehnten Jahrhundert entstandene „Kleinere Holsteinische Reimchronik“ von Adolf IV.: *junkfrouwenkloster, alse ik in bedudel heft he gebuwet to Itzeho und Hervestehude*.⁵⁶ 1256 taucht der namentlich nicht genannte Uetersener Propst in derselben Funktion wie 1239 und 1248 als Zeuge auf (u. a. mit Adolf IV.), diesmal für eine Obödienzerklärung des Itzehoer Konvents gegenüber dem Hamburger Dompropst.⁵⁷

d) 1301 ordnen Adolf VI. († 1315) und Gerhard II. die pünktliche Auszahlung von Kornrenten aus den Hamburger Mühlen an, die der nördlich vor den Toren der Stadt liegenden, in dem letzten Zitat erwähnten Frauenzisterze Harvestehude zustehen. Die diesbezügliche Urkunde enthält in der Narration die Feststellung, dass die Aussteller *claustrum sanctimonialium et ancillarum Christi, quod a progenitoribus nostris in Herweshuden fundatum et constructum*

51 SHRU 2, Nr. 114, 261, 690, 905; SHRU 8, Nr. 1, 3, 9, 11. Zur ursprünglichen Lage des Klosters siehe die Karte bei LAFRENTZ, Von Ivenfleth nach Itzehoe, S. 48.

52 VOSS, Die Entwicklung, S. 14–17; PELC, Das Kloster Itzehoe, S. 43 f.; WESTERMANN, Das Geschäft mit der Frömmigkeit, S. 93.

53 Chronicon Holtzatie, XIX, S. 56.

54 RANTZAU, Descriptio nova, S. 106, Sp. 2.

55 VOSS, Die Entwicklung, S. 18 f.

56 Auszug aus der Holsteinischen Reimchronik, S. 627–631, Vers 171 f., S. 630, Sp. 2; KRUPPA, Erinnerung an einen Grafen, S. 196, Anm. 37.

57 SHRU 2, Nr. 113; SHRU 8, Nr. 2.

est, nach Kräften unterstützen wollen.⁵⁸ Dieser Rekurs auf die initiatorische Tätigkeit der eigenen Großeltern weist zurück in die Frühgeschichte eines Klosters, das für gewöhnlich auch auf Adolf IV. und dessen Frau Heilwig zurückgeführt wird. Der angeblich älteste Urkundenbeleg von 1245/46 (?), eine Baugenehmigung des Hamburger Domkapitels, nennt den Sprengel (*in parrochia nostra*), aber keine Örtlichkeit und auch keine Observanz.⁵⁹ Der päpstliche Schutzbrief vom 17. August 1247 gilt *dilectis in Christo filiabus, abbatisse et conuentui monasterii de Herwerdeshuthe* unter Hinzufügung der Observanz (*ordinis Cisterciensis*: HUB 1, Nr. 540; SHRU 1, Nr. 685). Damit setzt zumindest Innozenz IV. (1243–1254, † 1254) als ortsferner Aussteller eine klösterliche Gemeinschaft voraus, die sich bereits gebildet hat.

Die Übertragung eines Hofes in Harvestehude, das damals noch westlich von Hamburg lag, samt einer Mühle und Zubehör sowie weiteren Schenkungen, die zeitnah (am 30. November 1247) *in foundationem cenobialis monasterii, pro locandis ibi Christi famulabus Cysterciensis ordinis & diuino seruitio secundum regulam beati Benedicti perpetuo mancipandis* auf den Weg gebracht und gegen Memorialleistungen durch Georg, den Hamburger Stadtvogt, und seine Frau Margarethe erfolgte (HUB 1, Nr. 541), deutet als vollzogene Rechtshandlung, in der die Übertragung bebauten Grundes die Haupthandlung bildete, auf eine wesentliche Beteiligung dieser beiden Personen am Gründungsvorgang hin.⁶⁰

e) 1238, kurz vor seiner Reise nach Livland, verleiht Adolf IV. zum seligen Angedenken seines zu Alt-Rinteln begrabenen Bruders Konrad († 1237/38) dem von Bischoferode bei Stadthagen dorthin verlegten Benediktinerinnenkloster die örtliche Pfarrkirche:

*... anime fratris nostri Conradi qui in ecclesia Renthene sepultus est. solacium prestare uolentes. maxime autem nobis ipsis misericordiam et retribucionem a domino sperantes perpetuam. dictam ecclesiam in Renthene cum fundo. in usum et occupationem cenobii contulimus. cristi famulabus sanctimonialibus in eodem loco. sub regula Benedicti deo iugiter seruituris sine molestia et contradictione possidendam.*⁶¹

58 HUB 2, Nr. 4; URBANSKI, Geschichte des Klosters Harvestehude, 2001, S. 15, Anm. 52, S. 21.

59 Ältester Beleg HUB 1, Nr. 533; SHRU 1, Nr. 656; KRUPPA, Erinnerung an einen Grafen, S. 193, Anm. 31.

60 ASPERN, Codex, S. 93.

61 RS, Nr. 124; SHRU 1, Nr. 570; UB Rinteln, Nr. 4. Vgl. RS, Nr. 120; SHRU 1, Nr. 530; UB Rinteln, Nr. 2 (1235). Vgl. STEINWASCHER, Kloster und Herrschaft, S. 182 f.

Es folgt eine Reihe von Landschenkungen samt einer Mühle. Zentral ist dabei die Verleihung des Kirchengrundes, die Adolf IV. zum ‚fundator‘ macht. Als solcher wird er in Bestätigungsurkunden seiner Söhne von 1257 tatsächlich bezeichnet,⁶² obwohl das Kloster ursprünglich nicht auf ihn zurückzugehen scheint.

Gründungsüberlieferungen, das zeigen die Quellenbeispiele, sind schillernd und können zu unklaren Befunden führen. Das gilt nicht nur für Kirchen, Kapellen, Stifte, Klöster und Spitäler, sondern auch für Burgen, Städte, Flecken und Dörfer.

Insgesamt gilt: Juristisch-politische, historiographisch-narrative und erbaulich-fromme Aspekte lassen sich bei den ‚foundationes‘ nur unzureichend trennen. Hinzu kommt die Schwierigkeit, dass sich der jeweilige Quellenbefund gerade bei kleineren geistlichen Einrichtungen selten zu einem eindeutigen und einheitlichen Bild zusammenfügen lässt. Daher endet die Suche nach einer bestimmten „Stiftungsurkunde“,⁶³ die im Idealfall noch ein bestimmtes Anfangsdatum enthalten soll, meist ohne greifbares Ergebnis.

Da Kloster- und Stiftsgründungen in der zeitgenössischen Chronistik und Annalistik oft selbst dann, wenn Mitglieder der führenden Schichten an ihnen beteiligt waren, keine oder nur flüchtige Spuren hinterlassen haben, ist die mediävistische Forschung auf die ‚foundationes‘ in ihren vielfältigen Erscheinungsformen angewiesen. Diese begegnen als separate Tradita, dienen aber auch als Grundlage für eine hauseigene Chronistik, die sich im engsten Sinne auf die eigene Institution beziehen oder auch einen weiteren Wahrnehmungshorizont haben konnte: „Ausgangspunkt war fast durchweg der Gründungsbericht (Fundatio), der für sich stehen konnte ...“⁶⁴ Das Letztere haben wir für die Uetersener „Fundatio“ festzustellen, während der Benediktinermönch Henricus de Busco sein 1545 angelegtes Kopiar des Klosters Osterholz mit einer Gründungsnotiz einleitet, an die sich eine Liste der Propste bis 1507 anschließt (UB Osterholz, Nr. 424).

Handelt es sich, wie in der Mehrzahl der Fälle, um Dokumente, die von dem jeweiligen Konvent selbst oder gewogenen Personen bzw. Personen-

62 RS, Nr. 156, 158; SHRU 2, Nr. 130, 147; UB Rinteln, Nr. 12–13. Vgl. KRUPPA, Erinnerung an einen Grafen, S. 201 f., Anm. 57; S. 204, Anm. 64; JARCK, Rinteln, S. 1321 f.

63 ROSENPLÄNTER, Kloster Preetz, S. 38.

64 GOETZ, Proseminar Geschichte, S. 117. Zu den Termini ‚Hauschronik‘ und ‚Lokalchronik‘ ebenda, S. 112.

gruppen herrühren, kann man von formativen Texten oder Textelementen im Sinne Assmanns⁶⁵ sprechen: Sie beantworten die Frage nach Herkunft und Zweck der betreffenden Institution. Damit dienen sie dem Schutz und der Selbstvergewisserung der monastischen Gemeinschaft oder des sakralen Herrschaftsverbands im Innen- und Außenverhältnis. In dieser Zwecksetzung sind Urheberschaft (Textproduzentinnen und Textproduzenten) und Zielgruppe (Textrezipientinnen und Textrezipienten) teilweise, aber nicht gänzlich identisch. Außerdem sind diese literarischen Produkte in gewisser Weise diachronisch offen, weil sie nicht einfach Vergangenes feststellen, sondern auch Gegenwärtiges absichern und Zukünftiges ermöglichen sollen. Es handelt sich folglich, wie Müller im Hinblick auf den Ordensgründer Gilbert von Sempringham († 1189) formuliert, um „prospektive Stabilisierung durch narrative Retrospektion.“ Dass dabei die „dauerstiftende Kraft von Schriftlichkeit“⁶⁶ als wirksames Mittel der Verstetigung zur Anwendung kommt, ist leicht nachzuvollziehen.

Von den drei oben aufgeführten Primärquellen, die die Ursprünge Uetersens zum Inhalt haben oder auf sie Bezug nehmen, sind die ersten beiden ‚fundationes‘ im engeren Verstande, während die dritte als spätere Dotierung nur im weiteren Sinne so bezeichnet werden darf. Das wird auch an der Wortwahl in dem Dokument selbst deutlich: ‚fundare‘ begegnet in der rückschauenden Formel, die oben zitiert wird, nur als Partizip Perfekt Passiv.

4.2. Die Primärquellen: Form und Inhalt

4.2.1. Das Gründungsprivileg

Streng genommen ist diese Pergamenturkunde kein Gründungsprivileg; denn „sie wird oft als Stiftungsurkunde des Klosters Uetersen angesehen, ist es aber nicht, weil sie – wie unschwer erkennbar – schon von dem Vorhandensein des ‚conventus‘ ausgeht und somit eine Dotation für das bereits bestehende oder doch wenigstens in der Gründung befindliche Kloster darstellt.“⁶⁷ Wenn die Bezeichnung hier dennoch beibehalten wird, so folgen wir damit einer in der Ortsgeschichte liebgewordenen Gewohnheit und der

65 ASSMANN, Das kulturelle Gedächtnis, S. 141 f.

66 MÜLLER, Entcharismatisierung als Geltungsgrund?, S. 170 f.

67 LORENZEN-SCHMIDT, Adel und Seelenheil, S. 159.

Erkenntnis, dass „Heinrichs gesiegelter Stiftungs-Brief“⁶⁸ eben doch eine Form der ‚fundatio‘ in dem oben umrissenen allgemeineren Sinne ist. Außerdem wird das Dokument in einer Bestätigungsurkunde des Bremer Erzbischofs Giselbert von 1300 in rechtssichernder Absicht als *privilegium* bezeichnet (SHRU 2, Nr. 942).

Wir entnehmen diesem ältesten Zeugnis, in dem das Dorf und der Konvent Uetersen vorkommen, dass die junge Nonnengemeinschaft von seinem Gründer die folgenden Schenkungen aus dem Barmstedeschen Eigengut erhielt:

- a) das Dorf Uetersen
- b) die halbe Wassermühle bei dem Dorf
- c) 23 Stader Scheffel Roggen in Horst (jährlich)
- d) 52 Stader Scheffel Hafer aus der Grundheuer in Krempe/Krempdorf (jährlich)⁶⁹
- e) 2 Melen Butter aus Glinde (jährlich)
- f) den Burgplatz samt Koppel
- g) die Fischereigerechtigkeit in den umliegenden Gewässern.⁷⁰

Offen bleibt dabei, ob sich die Gründerfamilie Nutzungsrechte vorbehalten hat, die in der Urkunde nicht erwähnt werden. Wir kommen auf dieses ‚Basispaket‘ im nächsten Unterabschnitt zurück. Verwirrung hat erzeugt, dass als zweiter Sohn Heinrichs II. ein *Godescalcus* am Eingang der Disposition genannt wird. Vermutlich handelt es sich um einen nicht verbesserten Schreibfehler. Richtig wäre ‚Otto‘, da ein Sohn Heinrichs II. mit Namen Gottschalk sonst nirgends vorkommt. Gottschalk hieß aber der erste Propst Uetersens.⁷¹ Der Verfasser widerspricht damit u. a. Trüper, der jenen Gottschalk für authentisch und Otto I. für damals noch unmündig hält.⁷²

Die sogenannte Erbenerlaubnis (‚erven gelof‘), d. h., die Einverständniserklärung der nächsten Angehörigen über den Verzicht auf den Beispruch und auf das Eigentumsrecht (‚dominium‘ in der Terminologie des römischen Rechtes) an lehnsfreiem Eigenbesitz (‚proprietas‘) war dabei nicht nur eine formaljuristische Handlung.⁷³ Sie wurde, wie eine Urkunde über

68 PLATH-LANGHEINRICH, Kloster Uetersen, S. 11; siehe Anhang, Abb. 1 und 2.

69 Dazu LORENZEN-SCHMIDT, Krempe, S. 8f.; LORENZEN-SCHMIDT, 750 Jahre Elskop?, S. 7.

70 SHRU 1, Nr. 525; HOFMANN, Die Anfänge 2, S. 46f.

71 SHRU 1, Nr. 587 u. ö. Vgl. BUBBE, Versuch 1, S. 80, Anm. 1.

72 TRÜPER, Ritter und Knappen, 12000, S. 63.

73 Eike von Repgow, Sachsenspiegel (Landrecht), S. 308 (mit Belegstellen).

die Veräußerung von Overbodengut in Holstein von 1264 zeigt, öffentlich vollzogen. Der holsteinische Overbode verkaufte vier Hufen in Hollenbek an das Stift Neumünster *resignante uxore nostra publice et uoluntarie cuius dos erant et consencientibus fratribus ipsius necnon et omnibus coheredibus nostris* (SHRU 2, Nr. 282, S. 120). Die Ehefrau des Verkäufers verzichtete also zugleich auf ihre *dos* (Mitgift oder Leibzucht). In diesem Fall wird die Erklärung wohl im Segeberger Grafengericht erfolgt sein. Die Barmstedes erteilten ihre Erbenlaub vermutlich im Stormarner Goding, in dem wiederum der Overbode des Gaues den Vorsitz führte.⁷⁴ Die vorstehenden Aussagen stehen unter dem Vorbehalt einer nicht sehr aussagekräftigen Quellenlage zur nordelbischen Gerichtsverfassung im Mittelalter.⁷⁵

Die Berücksichtigung der nächsten Verwandten, im Holsten- und Sachsenrecht sehr ausgeprägt, war für das Vorhaben der Klostergründung unabdingbare Voraussetzung. Das galt auch für die Übertragung von Gütern und Nutzungsrechten in der Kremper Marsch, wo mit dem Hollischen Recht bis 1470 ein anderes Partikularrecht galt als im Altsiedelland Holsteins und Stormarns.⁷⁶

Die Erbenzustimmung ermöglichte Heinrich II., stellvertretend für die Kernfamilie die Anfangsausstattung zu übertragen und so ein gemeinschaftliches Anliegen zu verwirklichen, nichts Geringeres als die Neugründung einer religiösen Stätte als „herausragende Form der Memoria“:⁷⁷ „Eigenklöster, das heißt: von Adligen gestiftete Klöster, auf die die Stifter großen Einfluß behielten, sicherten gleichsam ein ständiges Gebetsgedenken für den Gründer und seine Familie.“⁷⁸

Deswegen könnte man den Gründer auch als Initiator bezeichnen, und in der Tat lobt die „Fundatio“ *charitatem maioris domini hinrici de barmestede primi nostri cenobii iniciatoris ac fundatoris* (SHRU 1, Nr. 608, S. 274). Die Tatsache, dass die Erbenlaub in SHRU 1, Nr. 525, keine weiteren Schwert-

74 BÜNZ, Das älteste Güterverzeichnis, S. 111. Vgl. RANTZAU, Descriptio nova, S. 101, Sp. 1 (Nr. V); SEESTERN-PAULY, Die Neumünsterschen, S. 14 (§ 5); FALCK, Handbuch 3,1, S. 219 (§ 49). Bramstedt als Sitz des Stormarner Godings, wie ihn FALCK, ebenda, S. 217, vermutet, ist unwahrscheinlich, weil Bramstedt zum Gau Holstein gehörte. Vgl. Chronicon Holtzatie, XVIII, S. 49.

75 Dazu FALCK, Handbuch 3,1, S. 216 (§ 49).

76 FALCK, Handbuch 1, S. 371–375 (§ 121); DETLEFSEN, Geschichte 1, S. 305–308; KÄHLER, Das Schleswig-Holsteinische Landesrecht, S. 17.

77 KRUPPA, Loccum als Grablege, S. 46.

78 LORENZEN-SCHMIDT, Adel und Seelenheil, S. 168f. Vgl. MUB 4, Nr. 2650 (Wismarer Weistum aus dem ausgehenden 13. Jahrhundert).

oder Kunkelmagen erwähnt, kann entweder bedeuten, dass es solche auf beiden Seiten nicht (mehr) gab, oder, dass sie, aus welchem Grunde auch immer, nicht eigens angeführt wurden.⁷⁹ Dieser Befund reicht nicht aus, um den umfangreichen Besitz der Familie Heinrichs II. aus einer zufälligen Anhäufung von Erbgütern herzuleiten.⁸⁰

Welches Nachspiel die Veräußerung von Eigengut mit sich bringen konnte, zeigt ein Fall, der sich um die Mitte des 12. Jahrhunderts im Stift Gernrode ereignete, nachdem dessen Dienstmann Eppo dem Kloster Huysburg, wo er Mönch geworden war, zwei Hufen geschenkt hatte.⁸¹ Deswegen war die eindeutige Absicherung durch Erbenzustimmung für die Gründung eines Klosters noch wichtiger als bei einer einfachen Landschenkung. Das galt in Nordelbingen im frühen Hamburger Stadtrecht (und gewiss auch im Holstenrecht): ... *erue goet ne mach nen man gheuen ane erue loff*.⁸²

Privaturkunden wie das barmstedische Gründungsprivileg wurden im Mittelalter, vor allem, wenn sie sich an geistliche Empfänger richteten, durch Ritualhandlungen in Geltung gesetzt. Daher ist es durchaus denkbar, dass Heinrich II. von Barmstede als Oberhaupt des Stiftergeschlechts, das nach Memoria strebte, das frisch ausgestellte und besiegelte Initialdokument auf dem Altar der gerade errichteten Klosterkirche feierlich niederlegte. Eine solche ‚*traditio chartae super altare*‘ vertraute die Stiftung der oder dem Titelheiligen an und verpflichtete die geistliche Gemeinschaft auf den Stiftungszweck.⁸³ Das würde auch den von Lorenzen-Schmidt erwähnten Umstand erklären, dass SHRU 1, Nr. 525, einen schon bestehenden Konvent voraussetzt. Deswegen ist 1237 als Ausstellungsjahr sehr wahrscheinlich (siehe 4.2.2.).

Leider haben solche situativen Kontexte in den Dokumenten selbst selten Erwähnung gefunden. Ein Beispiel stellt eine Urkunde Adolfs III. von Schauenburg aus dem Jahre 1195 dar. Dieser zufolge übertrug der Graf dem Hamburger Domkapitel die Nikolaikapelle sowie weitere Güter und Einkünfte im Mariendom, wo er diese Schenkung bzw. das sie beglaubigende Schriftstück auf dem Hauptaltar darbrachte.⁸⁴

79 Dazu CARSTENS, Untersuchungen zur Geschichte, S. 86, 100–102.

80 HOFFMANN, Beiträge zum Problem, S. 29. Siehe dazu die Stellungnahme in 8.2.4.

81 UB Huysburg, Nr. 15 (S. 11 f.).

82 Ordeelbook 1270 D II, S. 47. Vgl. Eike von Repgow, Das Landrecht, I,52,1, S. 52.

83 BRAUER, Quellen des Mittelalters, S. 31.

84 HUB 1, Nr. 311 (S. 274, Corroboratio): *Vt autem hec donatio rata permaneat, presentem cartam sigilli mei impressione signavi, offerens per hanc ipsam predicta*

Ein weiterer Zweck, der Klöstern wie dem Uetersener zukam, ohne auf die Gründerinnen und Gründer beschränkt zu sein, bestand darin, als Wohnstätte für unverheiratete Töchter und Witwen des Adels und des höheren Bürgertums zu dienen. Aussagekräftige Quellen dazu setzen jedoch bezüglich Uetersens erst im 14. Jahrhundert ein. Patze spricht im Hinblick auf die kleineren monastischen Einrichtungen zutreffend von „Bet- und Versorgungsanstalten.“⁸⁵ Die Nonnen waren „wichtige Repräsentantinnen der Familie, zuständig für deren Seelgedächtnis, dabei eingebunden in die klösterliche Gemeinschaft und der memorialen Disziplin unterworfen.“⁸⁶ Damit setzten sie eine sächsische Tradition fort, die bis in das Frühmittelalter zurückreichte und z. B. im Stift Gandersheim gepflegt wurde.

Diese Doppelfunktion, für die es einer angemessenen wirtschaftlichen Grundlage bedurfte, lässt sich anhand der zweiten gründungsrelevanten Quelle gut veranschaulichen.

4.2.2. Der Gründungsbericht

Der Gründungsbericht überdauerte außerhalb des Klosterarchivs abschriftlich in einer der sieben Aktenbände, die von schauenburgischer Seite über Streitigkeiten mit den dänischen Königen angelegt wurden. In diesen Auseinandersetzungen, die im 16. und frühen 17. Jahrhundert ausgetragen wurden, ging es um die Oberhoheit über das Kloster Uetersen. Diesen Überlieferungszusammenhang brach der bereits erwähnte Heinrich Finke 1883, während seiner Dienstzeit als Archivar im damaligen Königlichen Staatsarchiv zu Schleswig, auf, um die Abschriften in die neugebildete Urkundenabteilung 122 (Kloster Uetersen) einzugliedern.⁸⁷ Deswegen tragen die beiden Kopien der „Fundatio“ im Landesarchiv Schleswig-Holstein heute die Signatur Urk.-Abt. 122, Nr. 2. Sie schließen sich – was durchaus stimmig ist – an eine Kopie des Stiftungsprivilegs aus dem 18. Jahrhundert an (Urk.-Abt. 122, Nr. 1). Die Abschriften sind mit Hasses Worten: „Nach zwei

super altare beate virginis Marie. Zur Echtheit VOLLMERS, Die Hamburger Pfarreien, S. 27–34 (ohne Erwähnung der Symbolhandlung).

85 PATZE, Klostergründung, S. 273.

86 STEINWASCHER, Kloster und Herrschaft, S. 175.

87 LAS Abt. 3, Nr. 336, Bl. 15v: „Die Blätter fol. 16–48 herausgenommen und zu den Urk. Kl. Uetersen gebracht 17/2 1883 Dr. Finke.“

Kopien saec. 15 und 16 auf Papier im Königl. Staatsarchiv zu Schleswig⁸⁸ aber nicht hinreichend beschrieben. Schon der Jurist und Rechtsgeschichtler Friedrich Seestern-Pauly (1789–1866) erkannte richtig, dass die frühere der beiden Kopien, die die unter 2.1. zitierte Rückschrift enthält, aus dem späten 15. Jahrhundert herrührt. Dafür sprechen:

- a) Die gotische Kursive, in der das Schriftstück ausgeführt ist.
- b) Das Blattformat, das auf eine urkundenartige Vorlage hindeutet: „Das Original wird also wol die gewöhnliche Form der alten, auf Pergament geschriebenen Urkunden gehabt haben.“⁸⁹
- c) Das Wasserzeichen des Typs „Offene Vase mit Pflanze“, das im 15. Jahrhundert vorkommt.⁹⁰
- d) Die ursprüngliche Zugehörigkeit zu einer auf 94 Urkunden basierenden Zusammenstellung niederdeutscher Regesten und Kopien, deren jüngstes Dokument von 1488 stammt.⁹¹

Die neuere Abschrift geht, wie der Schriftvergleich zeigt, auf den Notar Johann Faust zurück, der in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts tätig war. Nicht etwa das Original, sondern die ältere Kopie diente dabei als Vorlage, worauf z. B. die Übernahme des falschen *angariam* (statt ‚agrariam‘) hindeutet.⁹² Somit ist es nur folgerichtig, wenn der Titel (von noch jüngerer Hand) lautet: „Copia foundationis des Klosters Vtersen Anno Christi 1237.“

Entsprechend verfuhr Faust bei landesherrlichen Privilegienbestätigung, die Adolf X. zu Holstein und Schauenburg († 1425/26) 1409 gewährte: Er schrieb die ältere Ausfertigung aus dem besagten Regest-Kopiar ab, ohne das Original hinzuzuziehen.⁹³

Über den Verbleib dieses Originals ist nichts bekannt. Auch ist nicht gewiss, ob „Fundatio“ der ursprüngliche Titel ist. Im späten 15. Jahrhundert muss das Dokument in dem ersten von vier Behältnissen aufbewahrt worden sein, die damals den Urkundenbestand des Klosters beherbergten und jenem Regest-Kopiar als Ordnungsgrundlage dienten: „Das Verzeichniß enthält vier

88 SHRU 1, Nr. 608 (S. 275).

89 SEESTERN-PAULY, Einige Materialien, S. 17.

90 Gerhard PICCARD, Wasserzeichensammlung: Hauptstaatsarchiv Stuttgart J 340, unter www.piccard-online.de (mehrere Beispiele).

91 SEESTERN-PAULY, Einige Materialien, S. 16.

92 SHRU 1, Nr. 608 (S. 274, Z. 31). Vgl. MUB 12, S. 14, Sp. 2 (unter ‚angaria‘); S. 598, Sp. 2 (unter ‚Zehnten‘).

93 LAS Urk.-Abt. 122, Nr. 26 (drei kopiale Ausfertigungen, die mittlere von Johannes Faust), das Original im Klosterarchiv Uetersen (KIA Ue 45).

Abtheilungen, welche mit Rücksicht auf die vier Behältnisse gemacht sind, worin die Klosterurkunden aufbewahrt wurden.“⁹⁴ Wir wollen uns nicht damit begnügen, die Uetersener „Fundatio“ in altertümlich-reduktionistischer Weise als „Steinbruch für vorrangig ereignisgeschichtliche Einzelnachrichten“⁹⁵ und zur Rekonstruktion der Entwicklung des Güterbestandes zu verwenden. Wie die ausführlicheren Klosterchroniken sind die Gründungsberichte „hervorragende Quellen über die adlige Stifterfamilie, deren *memoria* dem Kloster oblag und in die Chronik einfloß.“⁹⁶ Ob die „Fundatio“ ursprünglich wie die „*Vetus narratio de fundatione monasterii Luccensis*“ einem verlorenen Kopiar vorangestellt war, muss offenbleiben.⁹⁷

Die Uetersener „Fundatio“ folgt formalen Gepflogenheiten, ohne eine Urkunde im strengen Sinne des Wortes zu sein. Das hat Finke schon 1883 erkannt, als er charakterisierend schrieb: „Gründungsgeschichte des Klosters Uetersen in urkundlicher Form.“⁹⁸ Sie beginnt ohne Intitulation mit einer Invokation samt angehängtem Gebetsschluss. Daran schließt sich eine ausführliche Arenga an. Diese leitet unter Hinweis auf die heilige Verpflichtung, die Memoria von Patronen und Fundatoren gebührend zu pflegen, ohne Promulgation zur Narration über: Um nicht im Jüngsten Gericht von Christus der Undankbarkeit geziehen zu werden und in dem Begehren, das Andenken an ihre Patrone und Gründer in Dankbarkeit und Demut fortzuführen, habe die klösterliche Gemeinschaft für sich und nachfolgende Generationen den Gründungsbericht aufzeichnen lassen, mit dem der Konvent „zum ersten Mal“ (*primitus*) die übergroße Liebe Heinrichs II. würdige. Es folgt mit relativischem Anschluss (*in qua ...*)⁹⁹ die Gründungsgeschichte (‘fundatio‘ im Sinne einer ‚narratio fundationis‘), die bis zum leiblichen Tode Heinrichs II. von Barmstede reicht:

„In sie eingefügt ist ein dispositiver Teil, der den Stifterwillen enthält und gleichzeitig die Inhalte der Rechtshandlungen dieses Stifters und seiner Familie kundgibt. Es kommen Heinrich II. von Barmstede, dessen Frau Adelheid sowie die Söhne Otto und Heinrich vor. Die Fundatio erwähnt eine sonst nicht nachweisbare Eigentumsübertragung durch die Söhne, die indessen nur eine früher durch den Vater geschehene, ebenfalls sonst nicht

94 SEESTERN-PAULY, Einige Materialien, S. 16.

95 BÜNZ, Neue Forschungen zur Vision, S. 81.

96 GOETZ, Proseminar Geschichte, S. 118.

97 KRUPPA, Loccum als Grablege, S. 48.

98 LAS Urk.-Abt. 122, Nr. 2, Beiblatt.

99 SHRU 1, Nr. 608 (S. 274).

belegte abrundet. Der Ruhewunsch mit Gebetsschluss, mit dem die Fundatio schließt, zeigt aber, daß die Söhne des Gründers zur Zeit der Abfassung des Dokuments bereits tot waren: ‚Für diese und alle ihre Wohltaten mögen ihre Seelen in Frieden ruhen. Amen.‘¹⁰⁰ Also muß die Uetersener Fundatio nach 1269/1270¹⁰¹ entstanden sein. Es ist nicht ganz deutlich, ob mit dieser Formulierung stillschweigend noch die weiteren Schenkungen gemeint sind, die Heinrich (III. ...) und Otto von Barmstede (...) dem Kloster nach 1240 angeeignet ließen.¹⁰²

Das Kolorit der Narration mitsamt dem eschatologischen Verweis ähnelt formal wie inhaltlich der Einleitung zum „Chronicon Hujesburgense.“ Dieses Werk wurde in den 1120er Jahren verfasst. Es betont, dass der Konvent Memorialdienste für die Stifter zu leisten habe, und warnt mit einem Zitat aus dem Alten Testament (Hos 4,8) vor der sündhaften Vernachlässigung dieser Pflicht.¹⁰³ Auch sei auf die anfangs zitierte Urkunde Albrechts von Orlamünde aus dem Jahre 1212 hingewiesen: Die Arenga stellt im Stile schlichter Verdienst- und Leistungsethik das Errichten und Wiedererrichten geistlicher Einrichtungen (Klöster und Stifte) als der Seligkeit zu- und das Gegenteil als der Seligkeit abträglichen Werk hin. Damit beschreibt sie den religiösen Hintergrund aus der Perspektive des gräflichen Schenkers.¹⁰⁴

Die „Fundatio“ stellt nach der Einleitung zunächst fest: Heinrich II. von Barmstede bestimmte, dass der Kirchenbau an der Stelle errichtet werde, die er selbst als Wohnstatt erwählt hatte (*preelegerat*). Noch vor dessen Vollendung holte der Gründer zwölf Nonnen aus Reinbek, um sie über ein Jahr lang aus Eigenmitteln (*de sua camera*) im Burgareal zu unterhalten (SHRU 1, Nr. 608, S. 274). Heinrich scheint auch die Leitung eingesetzt zu haben: den Kremper Pfarrer Gottschalk als Propst und eine (nicht näher charakterisierte) Elisabeth als Priorin.¹⁰⁵ Uetersen hat im Unterschied zu Harvestehude, Itzehoe und Reinbek (dort allerdings erst seit 1310)¹⁰⁶ bis heute keine Äbtissin, sondern eine Priorin. Das ist für Zisterzen ungewöhnlich.

100 SHRU 1, Nr. 608 (S. 275): *Pro his et pro omnibus beneficiis suis anime eorum requiescant in pace. Amen.*

101 Die letzte gesicherte urkundliche Erwähnung Ottos erfolgte am 27. September 1269 (SHRU 2, Nr. 392).

102 STÜBEN, Stifter- und Wohltätergedenken 1, S. 170.

103 Das „Chronicon Hujesburgense“, S. 136 f.; PATZE, Klostergründung, S. 273 f.

104 HUB 1, Nr. 388; SHRU 1, Nr. 287.

105 Erfasst bei LORENZEN-SCHMIDT, Ortsnachweis, S. 259, Sp. 2.

106 GRABKOWSKY, Reinbek, S. 582.

Wir entnehmen diesem rein erzählenden Passus, dass Heinrich II. das Kloster an seinem lokalen Herrschaftszentrum errichten ließ.¹⁰⁷ Die vorzeitige Verbform *preelegerat* bringt zwar zum Ausdruck, dass sich Heinrich II. mit seiner Familie zu einem unbekanntem Zeitpunkt – schätzungsweise um 1210 – in Uetersen niedergelassen haben muss. Es ist aber nicht klar, ob er diesen befestigten Wohnsitz auch selbst hat errichten lassen.

Die Herkunft des Gründungskonvents aus Reinbek ist nur durch die „Fundatio“ belegt. Dass der erste Propst als Pfarrer zum niederen Klerus gehörte und aufgrund seiner besonderen Stellung nicht aus dem Mutterkonvent stammte, war damals nichts Ungewöhnliches.¹⁰⁸ Die „Fundatio“ weist das Oberhaupt der Stifterfamilie selbst als denjenigen aus, der das Leitungspersonal bestimmte und einsetzte. Das deutet auf das aus dem Eigenkirchenrecht entwickelte Laienpatronat hin.¹⁰⁹ Hier liegt eine Abweichung von den parochialen Patronaten im nordelbischen Altsiedelland vor, die sich vermutlich schon im 13. Jahrhundert überwiegend in der Hand des Hamburger Dompropstes befanden.¹¹⁰

Auf den erzählenden Passus folgt in der „Fundatio“ ein längerer hauptsächlich dispositiver Abschnitt. Diesem zufolge übertrug Heinrich II. der Klostersgemeinschaft zu deren Nutzen und Unterhalt (*ad utilitatem et pastum conuentus familie*) aus seiner Burgwirtschaft bzw. Allodium:

A) An beweglichen und unbeweglichen Gütern:

- a) Die Hälfte seines Bestandes an Groß- und Kleinvieh (*dimidietatem omnium animalium suorum tam pecorum quam pecudum*).
- b) Den Grund und Boden des Klosters (*solum seu fundum in quo nostrum monasterium situatum est*).
- c) Drei an das Klosterareal angrenzende Hufen (*tres mansos nobis adiacentes*).
- d) Die halbe Wassermühle (*dimidium molendinum aquaticum*).

107 HENNINGSEN, Archäologische Aspekte, S. 175; RISCH, Die mittelalterlichen Burgen, S. 167–169.

108 HEUER, Das Kloster Reinbek, S. 61.

109 HILL, Könige, Fürsten und Klöster, S. 35 f.; EICK, Die Kanzlei, S. 93 f.; LORENZEN-SCHMIDT, Eine Kirche für Elmshorn, S. 44.

110 KURZE, Pfarrerwahlen, S. 207–215. Vgl. EICK, Die Kanzlei, S. 95 f. (zu SHRU 1, Nr. 412).

- e) Die Fischereigerechtsame (*piscationem*).
- f) Die ganze Windmühle (*molendinum ventivolum*).
- g) Die eine Hälfte des Dorfes Asseburg mit sämtlichem Zubehör (*villae asseburch¹¹¹ medietatem cum omnibus pertinentiis*).
- h) Die zur Burganlage gehörigen und landwirtschaftlichen Gebäude am Wall und im Dorf (*edifitia tam urbana¹¹² quam rustica tam in vallo quam in villa*).¹¹³
- i) 24 Morgen¹¹⁴ im Riep zwischen der Stadt Krempe und dem Dorf Grevenkop (*viginti quatuor iugera situata inter opidum Crempen et villam greuencope in loco qui ripen nominatur*).
- j) Zwei Hufen mit sämtlichem Zubehör und Nutzungen (*duos mansos cum omnibus pertinentiis suis et vtilitatibus*) bei der Grundsteinlegung der Kirche.
- k) Einen Ort zur Baumaterialgewinnung im Gebiet Ullerloh (*locum quendam coementarium¹¹⁵ in terminis vllerlo*).
- l) Einen Ort zur Ziegelherstellung (*locum glebe¹¹⁶*), bei dem es sich um Lieth oder um Glinde handelte.¹¹⁷
- m) Die andere Hälfte des Dorfes Asseburg (*villam hasseburch¹¹⁸ ... residuam partem*) übertrugen die Söhne Heinrich III. und Otto I. bei der Beerdigung ihres Vaters.

B) An jährlichen Einkünften:

- a) 24 Stader Scheffel Roggen aus dem Dorf Horst (*viginti quatuor sterschePELL siliginis in villa horst*).

111 So die Schreibung in der älteren Abschrift. Siehe 13.1., Nr. 15.

112 BLAISE, Lexicon, S. 940, Sp. 2: „de forteresse“.

113 ‚Urbanus‘ darf hier nicht mit ‚stattlich‘ übersetzt werden und ‚rusticus‘ nicht mit ‚ländlich‘ (so PLATH-LANGHEINRICH, Kloster Uetersen, S. 19).

114 Der Morgen war in den Elbmarschen bei relativ einheitlicher Bodengüte Flächenmaß und Grundlage der Abgabebemessung: Voss, Die Entwicklung, S. 80. Siehe 8.2.2.

115 HOFMANN, Die Anfänge 2, S. 47, fälschlich: „Friedhofsplatz in Vllerlo“. Vgl. MEYN, Die beiden Burgen, S. 18, Anm. 4; JESTRZEMSKI, Die Chronik, S. 60f.

116 HOFMANN, Die Anfänge 2, S. 47, fälschlich: „Ort Glebede“.

117 BEIG, Grunderwerb, S. 102.

118 In diesen Schreibungen in der älteren Abschrift. Vermutlich ist richtig ‚ville‘ zu lesen.

- b) Den Großzehnten aus dem ganzen Dorf Horst (*decimam angariam¹¹⁹ tocius ipsius ville horst*), nicht den Schmalzehnten.¹²⁰
- c) 52 Stader Scheffel Hafer aus der Grundheuer von Krempe(d)orf (*quinquaginta duo Stedershepell auene de grunthüre in villa Crimpensi*).
- d) 2 Melen Butter aus Glinde (*duas mensuras butiri que mele vulgariter dicuntur in glinde*).

C) An Rechten:

- a) Mit separater Erbenlaub Befreiung von sämtlichen Hand- und Spanndiensten, die an der verliehenen Windmühle hafteten (*ab omni angaria seu perangaria ciuilis prestationis de heredum suorum consensu ... libertavit*).
- b) Die zeitliche Gerichtsbarkeit im zunächst halben Dorf Asseburg (*ville asseburgh medietatem cum ... iurisdictione temporali nobis prestitit et donavit*).

Auf die verliehenen Güter und Rechte gehen wir später genauer ein.¹²¹ Hier sollen die folgenden Feststellungen genügen: In der „Fundatio“ wird eine Gründungsausstattung angegeben, die das Stiftungsprivileg einschließt, aber über dieses hinausgeht¹²² und einen Umfang erreicht, der als Lebensgrundlage eines kleinen Konventes vorstellbar ist. Die Übertragung des Großzehnten aus Horst geschah, wie zwei Originalurkunden bezeugen, 1240 noch zu Lebzeiten Heinrichs II. (SHRU 1, Nr. 599). Es werden jedoch keine Schenkungen aufgeführt, die nach der Beisetzung Heinrichs II. von Barmstede geschahen. Das hat zu dem oft wiederholten Fehlschluss geführt, die „Fundatio“ müsse, wie von Asperrn schreibt, „aus sehr früher Zeit, bald nach dem Tode des Stifters herrühren.“¹²³ Von Asperrn selbst relativiert diese Aussage:

„Für eine spätere Abfassung, d. h. nach dem Tode von Heinrichs II. Söhnen, Heinrichs III. ... und Ottos I. ... mögen theils die Schlussworte des Documents: ‚anime eorum requiescant in pace‘ sprechen, theils der Zusatz

119 Aus dem Original falsch abgeschrieben statt ‚agrariam‘.

120 So BEIG, Grunderwerb, S. 102.

121 Siehe 8.2.2.1.

122 HOFMANN, Die Anfänge 2, S. 46–48; RISCH, Die Grafschaft Holstein-Pinneberg, S. 143–146.

123 ASPERN, Beiträge 1, S. 110.

„piisissime recordacionis“ inmitten der Urk. hinter Heinrichs des Vaters, seiner Gemahlin und seiner Söhne Namen.“¹²⁴

Die Grundsteinlegung der Konventskirche durch den Stifter und seine Familie wird zwar beschrieben und dabei auf die biblische Metapher vom Eckstein und das künftige Patrozinium angespielt,¹²⁵ aber die Weihe durch eine geistliche Person (Erzbischof, Suffragan, Weihbischof, gelegentlich auch Archidiakon) findet im Zuge dessen keine Erwähnung.¹²⁶ Wohl aber erfahren wir aus ihm die schon genannten Namen des ersten Propstes und der ersten Priorin. Von der zisterziensischen Observanz ist hingegen nicht die Rede – vermutlich, weil diese im Konvent sowieso, aber auch in dessen sozialem Umfeld bekannt war.

Als weitere Angabe enthält die „Fundatio“, dass Heinrich II. dem Kloster seine Burg überlassen und mit seiner Familie den Wohnort geändert habe. Schließlich erfährt man das Jahr, in dem der Gründungsprozess im engeren Sinne – ganz typisch mit der Weihe der Kirche – zum Abschluss kam (1237), und das Todesdatum Heinrichs II. (24. oder 25. August 1230). Im letzteren Falle liegt ein Fehler des Kopisten vor; denn der Klostergründer findet sich noch in einer Urkunde, die bald vor dem 20. August 1240 ausgestellt wurde (SHRU 1, Nr. 599). Der 24. oder 25. August 1240 dürfte, wie schon Hasse vermutete,¹²⁷ das richtige Todesdatum sein. Dass die Dedikation des Uetersener Gotteshauses 1237 durch den seinerzeit amtierenden Bremer Erzbischof Gerhard II. oder einen legitimierten Stellvertreter stattfand, ist kaum zu bezweifeln.¹²⁸

1237 würde sich somit als durch zumindest ein Quellenzeugnis abgesicherte Grundlage für künftige Stadtjubiläen besser eignen als das von Hasse willkürlich gesetzte Jahr 1234 (siehe 4.2.1.),¹²⁹ wenn man nicht das Dorf, sondern das Kloster Uetersen als Orientierungsgröße nehmen möchte. Hofmann hegt des kritischen Argwohns zu viel, wenn sie 1237 als das Jahr, in dem die Klostergebäude fertiggestellt und die Kirche geweiht wurde, ohne

124 ASPERN, Beiträge 1, S. 110, * (Anm.).

125 REUDENBACH, Säule und Apostel, S. 317, Anm. 39.

126 Eine kurze Kirchweihnotiz aus einem Kopiar von 1546 findet sich im UB Osterholz, Nr. 7.

127 SHRU 1, Nr. 608 (S. 275): „Zu lesen wahrscheinlich: M. CC. XXXX. VIII. calend. das septembris.“

128 Vgl. dazu FALCK, Handbuch 3,2, S. 677 (§ 119).

129 SHRU 1, Nr. 525: „Um 1234“.

konkurrierenden Quellenbefund in Frage stellt.¹³⁰ Damit fiel die Weihe der Uetersener Klosterkirche in dasselbe Jahr wie die der Reinfelder: Diese ist in der regionalen Chronistik sehr gut bezeugt, z. B. in den „Annales Hamburgenses“,¹³¹ jene nur durch die „Fundatio“ belegt. Albert von Stade († vor 1265), der das Kloster Uetersen zweifelsfrei kannte, hat das Ereignis nicht festgehalten, wohl aber für 1236 einen Brand des Klosters Harsefeld (Rosenfeld).¹³²

Es ist zutreffend bemerkt worden, dass „in dem sogenannten Gründungsbericht des Klosters Uetersen ... keinerlei landesherrliche Rechte erwähnt“ werden.¹³³ Das Fehlen der übergeordneten Gewalten ist zunächst gattungsbedingt bzw. von der Zielperspektive der „Fundatio“ her bedingt; darüber weiter unten Genaueres. Des Weiteren spiegelt sich darin die ungeklärte Stellung des Klostergründers zur gräflichen Gewalt, die wir noch zu thematisieren haben.¹³⁴ Schließlich ist die politische Situation nach der Ermordung Heinrichs IV. von Barmstede, des Enkels des Stifters, im Jahre 1285 zu bedenken. Sie muss in einen Zusammenhang mit der späten Konfirmation der Klostergründung durch Giselbert von Brunckhorst gestellt werden.¹³⁵ Der Konvent, so lautet die hier vertretene These, suchte sich bei einer Instanz abzusichern, die zum einen kirchlich legitimiert, zum anderen in unmittelbarer Nähe des Klosters als konkurrierende Territorialmacht gegenwärtig war.

Aus der schauenburgischen Bestätigung der letzten barmstedischen Schenkung, die am 12. März 1285 (fünf Tage vor dem Tode Heinrichs IV.) erfolgte (SHRU 2, Nr. 673), ist der Hegemonieanspruch der Grafen, und zwar zunächst der Segeberger, dann der Kieler Linie und schließlich des Jüngeren Hauses Schauenburg eindeutig erkennbar. Dasselbe gilt für die nachfolgenden Urkunden.¹³⁶

In die zu Stade ausgestellte Urkunde ist das Stiftungsprivileg inseriert. Auffällig ist die Deutlichkeit, mit der Giselbert die Gültigkeit und Unantastbarkeit

130 HOFMANN, Die Anfänge 2, S. 49.

131 Annales Hamburgenses, 1237, S. 423: *Item ecclesia Reineveldensis dedicata est.* Vgl. SCHRÖTER, Das Kloster Reinfeld 1, S. 115, Anm. 237; HUCKER, Die europäische Kreuzzugsbewegung, S. 228 (ohne Bezugnahme auf Schröter).

132 Albert von Stade, Annales Stadenses, 1236, S. 362; Albert von Stade, Chronicon, Bl. 210v.; Chronicon Monasterii Rosenfeldensis, S. 161 (Datierung auf 1242).

133 RISCH, Die Grafschaft Holstein-Pinneberg, S. 164.

134 Siehe 5.1.; 8.2.2.1.

135 SHRU 2, Nr. 942; 13.1., Nr. 27.

136 Siehe 13.1., Nr. 19, Nr. 29–31.

der barmstedischen Gründung betont, Übergriffe unter kirchliche Zensur stellt und juristischen Anfechtungen vorzubeugen bestrebt ist. Das wiederum spricht für die Richtigkeit der eben formulierten Quelleninterpretation.

Im 16. Jahrhundert soll allerdings noch eine zusätzliche schauenburgische Bestätigung vorhanden gewesen sein. Eine solche hätte in jener Situation im Interesse sowohl des Klosters als auch der Schauenburger gelegen, lässt sich heute aber nicht mehr auffinden.¹³⁷

Diese Zusammenhänge führen zu einem Präzisierungsversuch: Seestern-Pauly setzt die „Fundatio“ in die Zeit zwischen 1250 und 1350.¹³⁸ Diese breite Zeitpanne lässt sich auf die Jahre zwischen 1285 und 1315 verdichten, als Johann II. von Holstein-Kiel im Zuge eines aufkommenden innerschauenburgischen Konflikts dem Kloster die letzte Barmstedesche Schenkung sowie deren Konfirmation durch Adolf V. von Holstein-Segeberg bestätigte.¹³⁹

Für eine solche Spätdatierung spricht auch die Unterscheidung in Krempe (*opidum Crempen*) und Krempe (villa *Crempensis*) in der „Fundatio.“ Diese setzt eine Siedlungsdifferenzierung voraus, die in den 1250er Jahren einsetzte.¹⁴⁰ Die in der „Fundatio“ erstmals genannte (Bock-)Windmühle deutet eher in die Zeit um 1300, als dieser Bautyp in Norddeutschland häufiger wurde, darf deswegen aber nicht wie bei von Aspern als ältester Beleg in Nordelbingen angesehen werden.¹⁴¹

Der Gründungsbericht entstand somit auf keinen Fall schon um 1240.¹⁴² Vermutlich sollte die „Fundatio“ auch die durch das Stiftungsprivileg nicht abgedeckten Schenkungen der Anfangsjahre bis 1240 summarisch bestätigen, ohne in der herrschenden politischen Lage anstößig zu wirken. Dafür spricht auch, dass genealogische, biographische oder gar politische Angaben über die Stifterfamilie, die für den beabsichtigten Zweck nicht unbedingt erforderlich sind, fehlen. Dieser Zweck war indessen für die monastische Gemeinschaft, über deren damalige personelle Zusammensetzung kaum etwas quellenkun-

137 CHRISTIANI, Geschichte der Herzogthümer 1, S. 367, Anm. 71.

138 SEESTERN-PAULY, Einige Materialien, S. 21.

139 KIA Ue 15, nicht identisch mit SHRU 3, Nr. 325. Siehe 13.1., Nr. 29–31.

140 SHRU 1, Nr. 608 (S. 274). Vgl. SHRU 2, Nr. 95, 172; RUHE, Chronik, S. 15–38; HOFMANN, Die Anfänge 2, S. 48 f.; LORENZEN-SCHMIDT, Krempe, S. 7–9.

141 ASPERN, Beiträge 1, S. 111, Anm. 6. Vgl. MUB 3, Nr. 2408 (1296); 4, Nr. 2524 (1298), 2525 (1298).

142 SHRU 1, Nr. 608 (S. 273). So RISCH, Die Grafschaft Holstein-Pinneberg, S. 144; KRUPPA, Erinnerung an einen Grafen, S. 201, Anm. 54; EICK, Die Kanzlei, S. 389, und andere in unreflektiertem Anschluss an Hasse.

dig ist, offensichtlich sehr wesentlich: „Die Klöster, die adelige Hausklöster waren, gerieten sehr häufig dadurch in eine Krise, daß sie ihre Stifterfamilien verloren ...“¹⁴³

Konsequente Schriftlichkeit darf man auch im 13. Jahrhundert für Schenkungen von Gütern und Einkünften noch nicht voraussetzen – vor allem dann nicht, wenn die Geber und Empfänger in einem so engen personalen Verhältnis standen wie die Barmstedes zu ihrer Stiftung und wenn es sich um frei verfügbares Eigentum handelte. Entsprechendes darf man im Falle des Güterverzeichnisses annehmen, das in dem um 1200 entstandenen Neumünsteraner Kopiar enthalten ist: „Für einen Großteil der dort verzeichneten Besitztitel sind keine Urkunden überliefert; in vielen Fällen dürften auch nie welche ausgestellt worden sein, war doch das Rechtsleben Nordelbiens in dieser Zeit noch stark mündlich geprägt.“¹⁴⁴

Zu diesen realpolitischen Argumenten kommt ein formgeschichtlicher Aspekt: Die lateinischen ‚fundationes‘ waren als historiographische Memoria „für die Mitglieder der gegründeten Gemeinschaft bestimmt und auf ihre Bedürfnisse ausgerichtet.“¹⁴⁵ Die Uetersener „Fundatio“ muss aber auch, ohne sich mit dem anderen Zweck zu reiben, als Ausdruck des Gründergedenkens gelesen werden. So heißt es in dem zur Narration überleitenden Teil der Arenga: ... *lege diuina patronis et fundatoribus ecclesiarum et monasteriorum a personis ibidem degentibus honor et reuerentia exhiberi debet in uita in morte autem cum summa deuotione gratiarum actio cum orationibus et diuinis obsequiis indefesse fideliter actitatis.*¹⁴⁶

Hier fließen historiographische und liturgische Memoria ineinander, wobei die Letztere nach dem Tod des Gründers eine bedeutende Steigerung erfährt. Daher die vielen frommen und ergebenen Floskeln, mit denen die Darstellung des Gründungshandelns Heinrichs II., aber auch seiner Frau Adelheid sowie der Söhne Heinrich III. und Otto I. in der Rückschau geschmückt wird: *Hec omnia supradictus maior hinricus liberaliter contulit et deuote de persuasu et de bona ac sancta voluntate deuotissime sue uxoris alheidis nomine et hinrici et ottonis suorum heredum venerabilium piissime recordationis fine bono et laudabili consumauit ...*¹⁴⁷

143 HILL, Stiftermemoria, S. 22.

144 BÜNZ, Zwischen Kanonikerreform und Reformation, S. 24.

145 SAUER, Fundatio und Memoria, S. 180.

146 SHRU 1, Nr. 608 (S. 274).

147 SHRU 1, Nr. 608 (S. 274).

Wie bei der Fundation des Klosters Reichenbach in der Oberpfalz „vermissen“ wir „jedwede Einordnung des Geschehens in irgendeinen weiteren Rahmen, jeden historischen Bezug auf ein außerhalb des Klosters als Institution und seinen juristischen Interessen liegendes Faktum.“¹⁴⁸ Die „Fundatio“ hat demnach einen lokalen Berichtshorizont, obwohl sie „einen weitergehenden Zweck als geschichtliche Information“¹⁴⁹ verfolgt. Die (gewiss verklärende) Rückschau auf die Anfänge Uetersens legt, wie es Hill für ein ähnlichen Zeugnis für das Kloster Reinhausen formuliert, dieser Geschichte „eine legitimatorische Funktion“¹⁵⁰ bei. Eine ausgeprägte Verherrlichung des Gründergeschlechts findet sich auch in den ersten neun Kapiteln der „Historia monasterii Rastedensis.“ Diese entstand etwa zur selben Zeit wie die Uetersener „Fundatio“ und ebenfalls in einer Situation, die für den Konvent krisenhaft war.¹⁵¹

Über die Autorin oder den Autor des Uetersener Gründungsberichts kann man nur mutmaßen. Warum die „Fundatio“, wie Plath-Langheinrich in befremdlicher Selbstverständlichkeit schreibt, „eine Chronistin“ (wie der Zusammenhang ahnen lässt, aus dem Konvent selbst)¹⁵² gewesen sein soll, leuchtet nicht ein. Auf jeden Fall muss die betreffende Person einigermaßen lateinkundig und mit den damaligen Gepflogenheiten formalisierter Verschriftung vertraut gewesen sein.¹⁵³ Der ganze Aufbau und in der mittelalterlichen Urkundensprache weithin übliche Ausdrücke wie *presentem paginam conscribi fecimus* („haben wir das vorliegende Schriftstück anfertigen lassen“),¹⁵⁴ deuten darauf hin. Daher ist die Ansicht Seestern-Paulys, ein früher Propst habe die „Fundatio“ verfasst oder in Auftrag gegeben,¹⁵⁵ wahrscheinlicher. Der Inhaber eines solchen Amtes nahm eine Stellung ein, die ihm Zugang zu den nötigen Dokumenten und Informationen verschaffte, und verfügte über

148 KASTNER, *Historiae*, S. 54. Zu Kastners Ansatz HILL, *Stiftermemoria*, S. 4.

149 PATZE, *Klostergründung*, S. 254.

150 HILL, *Stiftermemoria*, S. 3.

151 HILL, *Stiftermemoria*, S. 18 f.

152 PLATH-LANGHEINRICH, *Kloster Uetersen*, S. 11.

153 Vgl. PETERSEN, *Benefizientaxierungen*, S. 73–79.

154 SHRU 1, Nr. 608 (S. 274). Nicht: „... haben wir ... dies Blatt zur Hand genommen ...“ (PLATH-LANGHEINRICH, *Kloster Uetersen*, S. 11). Dieselbe Floskel begegnet HUB 1, Nr. 530 (2. Januar 1245), was aber keine literarische Abhängigkeit oder denselben Kanzleigebrauch zu bedeuten braucht. Vgl. SHRU 1, Nr. 599 (S. 270); UB Osterholz, Nr. 31 (S. 41).

155 SEESTERN-PAULY, *Einige Materialien*, S. 21.

den Bildungshintergrund, eine „Fundatio“ selbst zu verfassen oder doch mit zweckangemessenen Vorgaben verfassen zu lassen.¹⁵⁶

Das bisher Erarbeitete ermöglicht, historiographische Kriterien, die ein mittelalterlicher Autor entwickelt hat, auf die Uetersener „Fundatio“ anzuwenden. Anders gesagt: Die Ergebnisse historischer Kritik sollen auf der Folie einer ausformulierten Geschichtstheorie, den Geschichtskonstanzien (Person, Handlung, Ort, Zeit) des Hugo von St. Viktor († 1141),¹⁵⁷ gegengeprüft werden. Sie lassen sich im Falle der Uetersener „Fundatio“ folgendermaßen angeben:

1) Die Hauptakteure sind die Barmstedes als vierköpfige Gründerfamilie, die Nebenakteure die Konventsmitglieder, von denen Propst und Priorin namhaft gemacht sind. Weitere Personen tauchen in der „Fundatio“ nicht auf. Es finden sich aber allgemeine Aussagen über das Menschengeschlecht im Wandel der Zeiten, über soziale Pflichten gegen Patrone und Gründer, überhaupt über die feudalen Verhältnisse, die sich beispielhaft in der Wendung *seruus a domino suo libertate donatus*¹⁵⁸ manifestieren und in die das Kloster von Anfang an eingebettet war.

2) Die Handlung besteht in der sich über Jahre hinziehenden Gründung. Diese besteht aus einer Folge von gestalterischen, rechtlichen und symbolischen Akten. In heutiger Terminologie könnte man von einem Projekt sprechen. In der „Fundatio“ wird die Unternehmung erzählerisch aus der Narration heraus entwickelt, die einzelnen Elemente, dem rechtssichernden Begleitinteresse gemäß, genau (z. T. auch mit Zahlenangaben) festgehalten. Dabei fehlt nicht einmal die materielle Grundlage des Klosterbaus, sodass der Eindruck entsteht, die Stifterfamilie habe buchstäblich für alles gesorgt.

3) Den Zeitraum haben wir aus den mittelbaren und unmittelbaren Angaben in der „Fundatio“ ermittelt (1235–1240).

4) Der Ort des Geschehens ist klar: Dorf und Burg Uetersen. Weitere Örtlichkeiten werden als Gegenstände der Schenkungen genannt. Die Frage, wo Heinrich II. von Barmstede beerdigt worden sei, behandeln wir unter 5.4.

Nachdem so jene vier Konstanzen jeder Geschichtskennntnis – in Hugos prägnanter Ausdrucksweise: *quid gestum sit, quando gestum sit, ubi gestum sit, a quibus gestum sit*¹⁵⁹ – hinreichend verdeutlicht sind, kann man dieses

156 Vgl. BRAUER, Quellen des Mittelalters, S. 16.

157 Hugo von St. Viktor, Didascalion 6,3, S. 7f.: *Haec quattuor ... praecipue in historia requirenda sunt, persona, negotium, tempus et locus.*

158 SHRU 1, Nr. 608 (S. 273).

159 Hugo von St. Viktor, Didascalion 6,3, S. 5 f.

Schema auf den Akt der Geschichtsschreibung selbst anwenden und damit eine Alternativinterpretation wagen. Sie findet sich bei Nass. Dieser beruft sich allerdings nicht auf Hugos „Didascalion“, sondern auf dessen „Chronicon“ (auch „De tribus maximis circumstantiis gestorum“ genannt). Dort begegnen „drei Hauptkategorien der historischen Erkenntnis“: Personen, Orte, Zeiten.¹⁶⁰

Auf die Uetersener „Fundatio“ angewandt, ergeben sich daraus die folgenden analogen Punkte:

1) Die Personen sind zuerst die Konventsmitglieder – man denke an das einschließende Wir – bzw. die für sie Schreibenden. Diese wiederum sind mit den Primäradressaten identisch. Als Sekundäradressaten darf man noch lebende Angehörige der Stifterfamilie und deren Nachkommen ansehen, ebenso aber sonstige geistliche und weltliche Mächte, die Einfluss auf das Kloster haben und es schlimmstenfalls in seinem Bestand gefährden können.

2) Stätten als „Abfassungsorte der Geschichtswerke“¹⁶¹ können wir hier nur in der Einzahl angeben: Es ist nach allem, was die Quelle verrät, das Kloster Uetersen selbst.

3) Den Zeitraum, verstanden als wahrscheinlichen Entstehungszeitraum, haben wir auf die Jahre zwischen 1285 und 1315 eingengt.

Folgerecht lässt sich hinzufügen:

4) Die Handlung muss dann im Sinne der skizzierten Auffassung im Verfassen und Ausformulieren der „Fundatio“ bestehen.

Im Anschluss noch ein paar Bemerkungen über das schon unter 4.1. zitierte „Registrum praepositurae et conventus in Porez“. Dieses besteht aus zwei Teilen. Wie die Uetersener „Fundatio“ entstand das Werk, das den Umfang eines bloßen Güterverzeichnisses überschreitet, einige Jahrzehnte nach der Klostergründung. Es ist als Ganzes zwar keine ‚fundatio‘, beinhaltet auch keine besondere Würdigung des Gründers oder Hinweise auf dessen Gedächtnispflege. Das mit narrativen und chronologischen Elementen angereicherte Verzeichnis sollte aber, auch in der Rückschau auf die seit dem Anfang verflossene Zeit,¹⁶² dazu dienen, sämtliche durch entsprechende Urkunden begründeten, kleinteilig aufgeführten Besitzungen und Einkünfte

160 NASS, Geschichtsschreibung, S. 35, Sp. 1, S. 40, Sp. 1, Anm. 2 (mit textkritischen Verbesserungen).

161 NASS, Geschichtsschreibung, S. 35, Sp. 1.

162 SHUS 1,2, Anhang 1 (S. 384): *Haec sunt nomina omnium praepositorum hujus ecclesiae.*

(*omnes possessiones et redditus*)¹⁶³ des Klosters abzusichern. Leider fehlen bei Adam Jessien (1793–1874), entsprechend den Editionsgepflogenheiten des 19. Jahrhunderts, diejenigen Teile, die für die Geschichte der Institution nicht unmittelbar wichtig sind: *Largiente domino nostro Jhesu Christo decrevit notarius sive compilerator praesentis registri exordium sumere a genealogia seculi, ab exordio mundi et a capite, hoc est a summo principe, Romanae ecclesiae pontifice, ponens in ordine omnium pontificum Romanorum nomina. Deinde rationem cardinalium et numerum eorum. Postmodum nomina singulorum imperatorum usque in praesentem diem. Deinde nomina omnium episcoporum Lubicensium a primo, qui sedit in Aldenborch, usque ad ultimum, qui sedet in Lubeke.*¹⁶⁴

Anders als in der Uetersener „Fundatio“, die keinerlei allgemeingeschichtliche Angaben enthält, wird im Bocholt’schen „Registrum“ nach mittelalterlichem Brauch eine Einordnung der Klostergeschichte in die als Heilsgeschichte aufgefasste Weltgeschichte durchgeführt und eine Datierung nach dem Bischofsjahr der eigenen Diözese vorgenommen: *Anno domini MCCLXXXVI mense Majo, pontificatus domini Burchardi in ecclesia Lub. Anno XI, formatum est registrum praesens ...*¹⁶⁵ Die Einleitung besteht aus einer vorgeschalteten Angabe von Inhalt und Zweck des Schriftstücks, das nicht nur dem gegenwärtigen, sondern auch den zukünftigen Präpsten nützlich sein soll. Es folgt eine urkundenartig gestaltete Vorrede, die keine Invokation oder Intitulation, wohl aber eine Arenga und in der Wir-Form gestaltete Narration enthält, die Vorgeschichte, Anlass, Konzeption und (unter Anspielung auf Mt 5,18) Zuverlässigkeit des Dokuments darlegt.¹⁶⁶ Mit der Uetersener „Fundatio“ teilt das „Registrum“ die literarische Technik, dass aus den allgemeinen Feststellungen der Arenga der jeweilige Zweck abgeleitet wird: dort das verpflichtende Gedenken an das Stiftergeschlecht unter Aufführung der Wohltaten, die dieses erwiesen hat, hier die Sicherung der Klostergüter vor Verlust und Übergriffen. Diese Feststellungen sollen hier genügen.

Anhand des Vergleichs zweier Dokumente aus der Früh-, aber nicht Entstehungszeit zweier Nonnenkonvente in Weststormarn bzw. Ostholstein zeigt sich ein weiteres Mal die Vielfältigkeit der literarischen Formen, in denen

163 SHUS 1,2, Anhang 1 (S. 388).

164 SHUS 1,2, Anhang 1 (S. 384). Dazu ebenda, Anm. 1, die Anmerkung: „Alle diese Genealogien und Namenregister, welche nicht das Kloster selbst betreffen, sind hier ausgelassen.“ Vgl. PRANGE, Bischof und Domkapitel zu Lübeck, S. 55–65.

165 SHUS 1,2, Anhang 1 (S. 383).

166 SHUS 1,2, Anhang 1 (S. 383 f).

solche Körperschaften durch den Rückgriff auf ihre Herkunft den eigenen Fortbestand zu sichern bestrebt waren. Man darf das oben erwähnte Neumünsteraner Kopiar und die Privilegienbestätigungen des Stiftes St. Georg in Stade von 1257 (RU St. Georg Stade, Nr. 16–17)¹⁶⁷ hinzufügen.

4.3. Der Mutterkonvent und die Observanz

Wenden wir uns jetzt noch einmal dem Kloster Reinbek zu, das nach dem schauenburgischen Chronisten Hermann von Lerbeck († ca. 1410) auch auf Adolf IV. zurückging. Die Zwölfzahl der Nonnen wirkt stilisiert nach den Jüngern Jesu – ähnlich wie die „zwölf weißgekleideten Zimmerleute“ (*duodecim carpentarii albis induti*), die Adolf IV. Hermann von Lerbeck zufolge aufgrund einer göttlichen Eingebung dazu bewogen, die Zisterze Rinteln in ein Benediktinerinnenkloster umzuwandeln.¹⁶⁸ Andererseits sind zwölf Mönche mit dem künftigen Abt der „Summa Cartae Caritatis“ zufolge (entstanden zwischen 1120 und 1135)¹⁶⁹ in Anlehnung an die zwölf Jünger Jesu die Mindestzahl bei der Neugründung einer Zisterze: [*Ordinatum est ...*] *Non mittendum esse abbatem novum in locum novellum sine monachis ad minus XII.*¹⁷⁰ Außerdem ist hinreichend quellenkundig, dass die Insassinnen des Klosters Reinbek spätestens ab 1241 den Vorschriften des Zisterzienserordens folgten.¹⁷¹ Trotzdem war die Zahl der Nonnen, die Heinrich II. von Barmstede der „Fundatio“ zufolge von Reinbek nach Uetersen holte,¹⁷² höher als sonst bei solchen Filiationen üblich. So bestand der Anfangskonvent der Zisterze Lilienthal nach der wohl um 1270 verfassten Gründungserzählung aus vier Nonnen, die der Erzbischof Gerhard II. aus dem Geschlecht der Edelherren von der Lippe 1230 (1231?) „schriftlich und durch seine Boten“ aus dem

167 BOHMBACH, Stade – Prämonstratenserstift St. Georg, S. 1366–1370, hier S. 1367, spricht von „verfälschten Gründungsurkunden.“

168 Hermann von Lerbeck, *Cronica*, S. 90; vgl. KRUPPA, Erinnerung an einen Grafen, S. 201, 204.

169 EBERL, Die Zisterzienser, S. 31; DIHSMAYER, *Carta Caritatis*, S. 38f.; GEBAUER, *Visionskompilationen*, S. 144.

170 *Summa Cartae Caritatis* VIII, 4, in: *Einmütig in der Liebe*, S. 46.

171 MUB 1, Nr. 528; SHRU 1, Nr. 610; HEUER, Das Kloster Reinbek, S. 128, Nr. 12, S. 134, Nr. 31, S. 175, Nr. 151; MUB 4, Nr. 2450; SHRU 2, Nr. 900; SHUS 2, Nr. 461 (S. 566f.); SHRU 6, Nr. 1657.

172 SHRU 1, Nr. 608 (S. 274): *duodecim personas sanctimonialium de monasterio Reynebecke vocavit ...*

Kloster Walberberg bei Bonn berief: *Et ipse archiepiscopus ad instaurandum coenobium, cui imposuit nomen Lyliendale, per literas et nuntios suos vocavit quatuor moniales de monasterio montis sanctae Walburgis, ordinis Cisterciensis, Coloniensis dioecesis, per quas cepit exerceri monastica disciplina.*¹⁷³

Damit entsprach dieser Gründungskonvent der Norm: „Bei der Gründung eines Klosters pflegte man nur einen sehr schwachen Stamm aus einem ältern Kloster zu entnehmen, oft nur vier bis fünf Nonnen, von denen eine Aebtissin wurde.“¹⁷⁴ Dass dieser Stamm aus dem jeweils nächstgelegenen Konvent stammte,¹⁷⁵ war keineswegs zwingend.

Wie weitverzweigt das Geschlecht war, dem Gerhard angehörte, geht aus einer 1244 von diesem selbst promulgierten Urkundensammlung zum damaligen Güterbestand Lilienthals hervor.¹⁷⁶ Der Gründungsbericht wiederum zeigt, dass eines der vier Mitglieder – eine Beatrix – die erste Äbtissin in Lilienthal wurde, während der Domherr Johannes de Berversate aus dem nahe gelegenen Bremen das Propstamt verliehen bekam.¹⁷⁷

Somit darf man als wahrscheinlich annehmen, dass die erste Uetersener Priorin Elisabeth zu der Reinbeker Gruppe gehörte. Der Propst Gottschalk kam als Kirchherr aus dem vom Gründungsort nicht weit entfernten Krempe bzw. Krempehof. Stifts- und Weltgeistliche sind die beiden Klerikergruppen, aus denen die Propststellen in Frauenklöstern sehr häufig besetzt wurden. So stellt Riggert fest: „Wie in Zeven waren auch die Propste der Heideklöster überwiegend Säkular-, selten nur Regularkleriker. Hinzu kommen zahlreiche Kanoniker.“¹⁷⁸

Dies lässt sich auch für Uetersen zwanglos belegen. Es besteht vom Überlieferungszusammenhang her kein Anlass, die Angaben der „Fundatio“ über Gottschalk in Zweifel zu ziehen, solange kein widersprechender Quellenbefund vorliegt.¹⁷⁹ In einer Papsturkunde von 1427 heißt es, dass der *conuentus monasterij in Vtersten per prepositum secularem et priorissam* geführt werde, in einer Papsturkunde von 1467 entsprechend für Itzehoe, dass dieses Kloster

173 Von der Stiftung des Klosters Lilienthal, S. 184. Vgl. JARCK, Lilienthal, S. 919.

174 WINTER, Die Cistercienser 2, S. 17.

175 So PLATH-LANGHEINRICH, Kloster Uetersen, S. 14.

176 UB Lilienthal, Nr. 32 (23. Juni 1244).

177 Von der Stiftung des Klosters Lilienthal, S. 184f.

178 RIGGERT, Die Lüneburger Frauenklöster, S. 106. Ähnlich HEUER, Das Kloster Reinbek, S. 61.

179 Gegen HOFMANN, Die Anfänge 2, S. 49.

per clericos seculares regiert werde.¹⁸⁰ Beide Quellen bezeugen eindeutig die Klosterleitung durch Weltgeistliche.

Das Nebeneinander von erzählenden und urkundlichen oder auch anderen Quellen, die sich reiben bzw. nicht eindeutig ergänzen, ist ein altes Problem der historischen Kritik. Darauf haben 2010 Aust und Bock in Bezug auf Helmold von Bosaus „*Chronica Slavorum*“ und die diplomatische Überlieferung insbesondere der Stifte Neumünster und Segeberg mit beachtenswerten Gründen zugunsten der letzteren Quellengattung hingewiesen.¹⁸¹ Kann man aber einer Quellengattung etwas entnehmen, das andere als zutreffend nicht ausschließen, darf man es allein aufgrund interner Quellenkritik nicht verwerfen. So berichtet etwa nur die Gründungserzählung („nach klosterinterner Aufzeichnung“¹⁸²) die Beteiligung der Bremer Bürgerfamilie Düring an der Errichtung des Klosters Lilienthal. Die einschlägigen Urkunden lassen daran keinen Zweifel aufkommen, ohne dass man es ihnen unmittelbar entnehmen könnte.¹⁸³ Dasselbe gilt analog für Herkunft und Vorbepfründung des ersten Uetersener Propstes, wie sich noch deutlicher zeigen wird.

Die Abberufung der zwölf Nonnen aus Reinbek um 1235 wird – als geschichtliche Tatsache vorausgesetzt – in der Literatur unterschiedlich beurteilt. Grabkowsky und Schröter verstehen sie als Ausdruck einer gedeihlichen Entwicklung Reinbeks.¹⁸⁴ Heuer hingegen bemerkt: „In den Jahren 1234/35 besetzt der Ritter Heinrich von Barmstedt das von ihm gestiftete Kloster in Ütersen mit 12 Reinbeker Nonnen. Diese Zahl überschreitet das zur Neuanlegung eines Nonnenkonvents nach den Ordensvorschriften geforderte Maß beträchtlich. Die Vermutung liegt nahe, dass die kümmerlichen Besitzverhältnisse unseres Klosters die Abwanderung dieser Konventualinnen verursacht haben.“¹⁸⁵

Im 13. Jahrhundert ging manche zisterziensisch lebende Nonnengemeinschaft (vielleicht auch die Reinbeker) aus einem freien Zusammenschluss religiös orientierter Frauen hervor, die *relicto seculo vitam monasticam*

180 LAS Urk.-Abt. 122, Nr. 27; APD 3, Nr. 2406.

181 AUST/BOCK, Untersuchungen, S. 14f. Vgl. LORENZEN-SCHMIDT, Dekonstruktion, S. 24.

182 JARCK, Lilienthal, S. 919.

183 Von der Stiftung des Klosters Lilienthal, S. 184. Vgl. UB Bremen 1, Nr. 165, 229; UB Lilienthal, Nr. 32.

184 GRABKOWSKY, Reinbek, S. 568; SCHRÖTER, Das Kloster Reinfeld 1, S. 104.

185 HEUER, Das Kloster Reinbek, S. 34.

elegerunt:¹⁸⁶ „Vielfach ... sammelte sich irgendwo eine Schaar von Frauen, führte freiwillig ein klösterliches Leben und erwählte dann schließlich die Cistercienserregel als ihre Richtschnur.“¹⁸⁷ Für diese Sichtweise spricht, dass die unregulierte (in moderner Terminologie: autonome) Form der ‚vita religiosa‘ gerade im frühen 13. Jahrhundert aufkam und sich der Förderung von Seiten des Ordens- und des Weltklerus erfreute.¹⁸⁸ Akzeptiert man das, wird durchaus glaubwürdig, was Heuer hinzufügt: „Andererseits wird daraus deutlich, daß sich in Hoibeke bzw. Köthel bereits eine ansehnliche Zahl von Gottesdienerinnen zusammengefunden hatte; man muß dabei bedenken, daß unser Konvent neben Preetz in jenen Jahren das einzige Frauenkloster Holsteins war.“¹⁸⁹

Dann wäre Uetersen, abgesehen von der Initiative der Gründerfamilie, auch als Ergebnis des Selbstfindungsprozesses des Mutterkonvents anzusehen, der seinerzeit seinen letzten und endgültigen Standort noch nicht erreicht hatte.

Der erste Nachweis der zisterziensischen Observanz stammt von 1241 (MUB 1, Nr. 528). Es gibt allerdings keine eindeutigen Quellenhinweise, die eine ‚semireligiöse‘ Frühzeit Reinbeks (womöglich mit einer anschließenden Hinwendung zum Zisterziensertum unter dem Einfluss Reinfelds) bestätigen würden.¹⁹⁰ Trotzdem ist – in Anbetracht des Doppelpatroziniums der Gottesmutter und der Maria Magdalena wie beim Kloster Röbel – der schon bei Franz Winter (1833–1878) anklingende Gedanke verführerisch, es könnte sich um eine Gemeinschaft von Magdalerinnen gehandelt haben, die sich vor 1233 einem *ordo monasticus ... secundum Deum et beati Benedicti regulam atque institutionem Cisterciensium fratrum ... institutus*¹⁹¹ verschrieb oder dazu genötigt wurde.¹⁹² Was dabei besticht, ist das zeitliche Zusammentreffen; denn in „Deutschland setzte unter entscheidender Mitwirkung der in der Kreuz- und Ketzerpredigt exponiertesten kuriennahen Kleriker zunächst

186 Joachim von Fiore, Tractatus I, 1, S. 125.

187 WINTER, Die Cistercienser 2, S. 18. Vgl. SCHRÖTER, Das Kloster Reinfeld 1, S. 103.

188 PRIESCHING, Beginen, S. 141, im Anschluss an Jörg Voigt.

189 HEUER, Das Kloster Reinbek, S. 34. Vielleicht gab es allerdings schon den Konvent in Ivenfleth, siehe 4.1.

190 SCHRÖTER, Das Kloster Reinfeld 1, S. 103. Zur Begrifflichkeit SCHULZ, Diskurs, S. 25 f.

191 Gregor IX., Bulle „Religiosam vitam eligentibus“ (10. Juni 1227), zitiert nach VOIGT, Beginen im Spätmittelalter, S. 61.

192 LISCH, Ueber das Kloster, S. 293; WINTER, Die Cistercienser 2, S. 104, 121 f.; HEUER, Das Kloster Reinbek, S. 31.

die Institutionalisierung der religiösen Frauenbewegung durch die Gründung des Magdalenerinnenordens 1225/1227 ein.“¹⁹³

Einen solchen Weg können wir für das zehn Jahre jüngere Uetersen als ‚reguläres‘ Tochterkloster nach Quellenlage allerdings ausschließen.

Schon Winter vermutete richtig, dass Uetersen wie Reinbek, Harvestehude und Itzehoe nicht zum zisterziensischen Ordensverband gehörte.¹⁹⁴ Inkorporiert war von den Zisterzienserinnenklöstern der Erzdiözese Bremen nur Lilienthal.¹⁹⁵ Das Letztere ist in Anbetracht der Aufnahmeverbote für Frauenklöster, die die Ordensleitung im 13. Jahrhundert mehrfach aussprach, auffällig. Was bedeutete diese Rechtsstellung ‚extra ordinem‘ für jene Konvente in Alt-Holstein und Stormarn einschließlich Uetersens? Um diese Frage zu beantworten, müssen wir in sachangemessenem Umfang auf die Frühgeschichte des Zisterzienserordens eingehen.

4.4. Der Zisterzienserorden und die Zisterzienserinnen

Die Zisterzienser sind ein Reformorden, der zumindest in seiner ursprünglichen Form eine Verbindung von Eremiten- und Zönobitentum anstrebt. Grundlage ist dabei die Regel des Benedikt von Nursia (ca. 480–ca. 560) samt dem in dieser ausgesprochenen Armutsideal (RB 33; 55,16; 59,3).

Die Anfänge der zisterziensischen Bewegungen liegen um 1100 in Burgund, Cîteaux gilt als erste und älteste Niederlassung. Als prägnanteste Gestalt der Frühzeit wird Bernhard von Clairvaux angesehen. Neben der Benediktsregel bildet die in verschiedenen Fassungen überlieferte, in ihrem Kern auf den Abt Stephan Harding († 1134) zurückgehende „C[h]arta C[h]aritatis“ die Verfassung des Ordens von Cîteaux. Die aus dieser normativen Grundlage abgeleiteten Ausführungsbestimmungen, die in Abgrenzung gegen das kluniazensische Mönchtum entworfenen „Consuetudines“, sind zumindest in der Idealvorstellung an der ‚Urabtei‘ Cîteaux orientiert.¹⁹⁶ „Wenn alle Ordensmitglieder, soweit es die lokalen Lebensbedingungen zulassen, nach denselben Regeln leben sollen, müssen sie diese auch in zuverlässiger Form vorliegen haben. Aus diesem Grund ist es nötig, dass jedes Kloster

193 VOIGT, *Beginen im Spätmittelalter*, S. 437.

194 WINTER, *Die Cistercienser* 2, S. 104f.

195 AHLERS, *Weibliches Zisterziensertum*, S. 166. Skeptisch dagegen FAUST, *Zisterzienser*, S. 22.

196 EBERL, *Die Zisterzienser*, S. 30, 42; GEBAUER, *Visionskompilationen*, S. 144f.

ein Exemplar der *Carta charitatis* und der übrigen Verfassungstexte sowie der liturgischen Bücher des Ordens besitzt, damit die Einheitlichkeit der Gemeinschaft gewährleistet bleibt.“¹⁹⁷

Neben dieser Ausbildung eines verbindlichen Rechtskorpus wird für den Bereich der pragmatischen Schriftlichkeit etwa von Gebauer hervorgehoben, es sei ein Verdienst des Zisterzienserordens im 12. Jahrhundert, „dass die Siegelurkunde gerade in geschäftlichen und juristischen Abmachungen vermehrt Verwendung findet.“¹⁹⁸ Die Beispiele, die Gebauer zitiert, bestehen aber nur aus den schon damals längst bekannten Arengen, die auf die Vorteile hinweisen, mit denen das schriftliche Festhalten von Rechtsakten verbunden sei.¹⁹⁹ Solche Arengen werden uns auch in Uetersener Urkunden begegnen.

Die Annahme eines weißgrauen Habits erfolgte offenbar schon unter dem Abt Alberich von Cîteaux († 1108/09). 1235 schrieb das Generalkapitel die Ordenstracht für die Schwestern der inkorporierten Konvente fest.²⁰⁰ In den Quellen zu Rinteln und Reinbek findet sich dafür das Eigenschaftswort ‚griseus‘.²⁰¹ Ob es Abweichungen bei den freien Zisterzienserinnen gab, wäre im Einzelfall zu erforschen, sofern aussagekräftige Quellen dazu vorliegen.

Ein umfangreiches Filiationsystem schuf während des 12. Jahrhunderts auf dem Gebiet der abendländischen Kirche ein Netzwerk von Zisterzen.²⁰² Um der Wahrung der Eigenständigkeit willen wurde die Exemtion von der Jurisdiktion der Ortsbischöfe angestrebt und schließlich auch erreicht.²⁰³ Die Tochterkonvente stehen in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zu ihren ‚Müttern‘ und werden von deren Äbten jährlich visitiert. Das Einzelkloster wirtschaftet aber selbstständig (und damit auch eigenverantwortlich), was eine Unterstützung durch den Orden in Notfällen nicht ausschließt.²⁰⁴ Mit der frühzeitigen Einrichtung eines Generalkapitels, das einmal im Jahr tagt, haben die Zisterzienser sich schon ca. 1115 eine körperschaftliche Obergewalt geschaffen, die u. a. über die Aufnahme schon bestehender monastischer

197 GEBAUER, Visionskompilationen, S. 146.

198 GEBAUER, Visionskompilationen, S. 149, im Anschluss an Elke Goetz.

199 GEBAUER, Visionskompilationen, S. 149.

200 CANIVEZ, Statuta 2, S. 139, Nr. 6.

201 Hermann von Lerbeck, Cronica, S. 90; MUB 1, Nr. 528; SHRU 1, Nr. 613; HEUER, Das Kloster Reinbek, S. 128, Nr. 10. Vgl. FAUST, Zisterzienser, S. 21 (in Bezug auf Wöltingerode).

202 Eine Übersichtskarte für Mitteleuropa z. B. bei EBERL, Die Zisterzienser, S. 518 f.

203 Einmütig in der Liebe, S. 220–226; EBERL, Die Zisterzienser, S. 125; GEBAUER, Visionskompilationen, S. 143 f.

204 EBERL, Die Zisterzienser, S. 127.

Einrichtungen entscheidet. Die Bestätigung der „Carta Caritatis“ durch Papst Kalixt II. (1119–1124, † 1124) am 23. Dezember 1119 lässt sich als offizielles Gründungsdatum des Zisterzienserordens verstehen. Dieser hatte sich als klösterliche Gemeinschaft, die streng der Benediktsregel folgte, allerdings bereits am 21. März 1098 gebildet.²⁰⁵ Ob man bei den Zisterziensern wirklich von einem ‚Sola-regula-Prinzip‘ sprechen kann, dürfte umstritten bleiben.²⁰⁶

Zwischen 1113 und spätestens 1118 wurden die Tochterklöster La Ferté, Pontigny, Clairvaux und Morimond ins Leben gerufen, die gemeinsam mit Cîteaux als sogenannte Primarabteien zur Grundlage des zisterziensischen Filiationssystems wurden. 1123 entstand mit Altenkamp am Niederrhein die erste Zisterze im deutschen Sprachraum, schon ca. 1130 erreichte der Orden mit der Gründung Amelungsborns das Gebiet des heutigen Bundeslandes Niedersachsen.²⁰⁷ Als erste Niederlassung auf dem Territorium des heutigen Bundeslandes Schleswig-Holstein wurde um 1185 als Tochterkloster Loccums Reinfeld gegründet.²⁰⁸ Auch in Skandinavien fasste der Orden früh Fuß: Ca. 1145 gründete der Lunder Erzbischof Eskil (1137–1177, † 1181) in Schonen das Kloster Herrevad (Herrisvad, Herivadum), von dem u. a. Lügumkloster in Südjütland abstammte.²⁰⁹

Das in den frühen Zeugnissen hervorgehobene Ideal der einsamen Wüstenei oder Wildnis („solitudo“) in Entsprechung zur Wüste („eremus“), der Wohnstätte der Asketen altkirchlicher Zeit, als Örtlichkeit, an der die Zisterzen zu errichten seien, wurde von Anfang an nicht durchgängig befolgt.²¹⁰ Ob bzw. in welchem Maße Zisterzienser an der Erschließung neuer Siedlungsgebiete (und das nicht nur in Osteuropa) einschließlich der Binnenkolonisation mitwirkten, wird man nur von Fall zu Fall aufgrund der örtlichen Verhältnisse und deren Widerspiegelung in den Quellen erkennen oder doch wenigstens erahnen können.

Der Zisterzienserorden hat keinen weiblichen Zweig im strengen Sinne ausgebildet, aber religiöse Frauengemeinschaften unterstützt. Solche wurden aber erst ab 1147 dem Ordensverband eingegliedert, und das auch nur teil-

205 Einmütig in der Liebe, S. 221, 234f.; EBERL, Die Zisterzienser, S. 36. Vgl. GEBAUER, Visionskompilationen, S. 138, 142.

206 Vgl. GEBAUER, Visionskompilationen, S. 140f.

207 HUCKER, Die Grafen von Lucca und Hallermund, S. 41.

208 SCHRÖTER, Das Kloster Reinfeld 1, S. 65–126.

209 Exordium monasterii quod dicitur Cara Insula XII, S. 169; EBERL, Die Zisterzienser, S. 50f.; Glauben, Wissen, Leben, S. 263–265.

210 Einmütig in der Liebe, S. 66–69, 74f.; EBERL, Die Zisterzienser, S. 31, 49.

weise; bekannt sind die Filiationen von Tart und Las Huelgas. Die Rolle der Äbtissinnen war der der Äbte dabei niemals ebenbürtig. Die inkorporierten (und dabei nicht immer exemten) Frauenzisterzen hatten Vateräbte als Visitatoren, die das Generalkapitel ernannte. Diese oder ihre Vertreter setzten die Leitungspersonen der ihnen unterstellten Konvente ein bzw. bestätigten deren Wahl, bestimmten über das sonstige Personal wesentlich mit, übten, obwohl keine Hausangehörigen, im Sinne der Benediktsregel (RB 2,25; 24,1–2; 25,5; 44,3–10) die Strafgewalt in schweren Fällen aus und prüften die wirtschaftliche Lage des betreuten Konvents.²¹¹ Diese Aufgaben bedeuteten für die Vateräbte einen hohen Arbeitsaufwand.

Bald nach 1200 gab es für den Orden hinsichtlich seiner Frauenklöster Regelungsbedarf, weil deren rasches Anwachsen zu einer immer größeren Bürde wurde und deshalb zu einer veränderten Praxis führte: „Die Zisterzienser mußten im frühen 13. Jahrhundert in etwa zeitgleich mit den Prämonstratensern und später auch den Dominikanern und Franziskanern ihre Verbindung zu den Frauenklöstern und der gesamten religiösen Frauenbewegung neu regeln, zumal letztere ... für ein rasches Wachstum der Anzahl der Frauenkonvente sorgte.“²¹²

Auch wenn der von Herbert Grundmann (1902–1970) geprägte Begriff der ‚religiösen Frauenbewegung‘ in der heutigen Forschung nicht unumstritten ist,²¹³ so ist doch anzunehmen, dass die Belastungen in den Bereichen der Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung, Seelsorge sowie, modern gesprochen, des Konfliktmanagements bei den Zisterziensern, ähnlich bei den Prämonstratensern, um 1200 ein erhebliches Ausmaß erreicht hatten. Deswegen wurde das Generalkapitel mit Inkorporationen zurückhaltender und strenger, obgleich die Zahl der Frauenkonvente, die Aufnahmeanträge stellten, nach 1200 stark anwuchs: „Nach dem Beschluss des Generalkapitels von 1213 konnten nur Konvente mit strenger Klausur in den Orden aufgenommen werden. Da nur Klöster mit ausreichenden Einkünften die Klausur einhalten konnten, wurden also nur die reichen Klöster in den Orden inkorporiert. Da den Nonnen das Geldverdienen nicht erlaubt war, engte sich der Kreis der aufgenommenen Schwestern überwiegend auf vermögende, meist adelige

211 EBERL, *Die Zisterzienser*, S. 155.

212 EBERL, *Die Zisterzienser*, S. 148.

213 RÖCKELEIN, *Hamburger Beginen*, S. 175, Anm. 1. Vgl. zum Folgenden auch GRUNDMANN, *Religiöse Bewegungen*, S. 203–208.

Frauen ein, deren Lebensunterhalt beim Klostereintritt oder die Dotierung ihrer Familie gesichert war.“²¹⁴

Eine sogenannte Pleno-iure-Inkorporation lag vor, wenn ein zisterziensisch lebender Frauenkonvent offiziell aufgenommen war, seine Anliegen dem Generalkapitel zur Entscheidung vorlegen durfte und einer regelmäßigen Visitation durch einen eigens dafür ernannten Vaterabt unterlag.²¹⁵

Erlauben diese Feststellungen Rückschlüsse auf die Sozialstruktur von ‚freien‘ Zisterzen, Beginen- oder Benediktinerinnenkonventen, die zu einer rigoroseren Lebensweise übergehen wollten? Jedenfalls deuten mehrere Urkunden darauf hin, dass das Kloster Rinteln, bei der Verlegung aus Bischofperode 1238 als benediktinisch ausgewiesen, zwischen 1270 und 1296 mit mehreren Versuchen, in den Zisterzienserorden aufgenommen zu werden, scheiterte.²¹⁶

Zu ergänzen ist, dass sich die Konvente stadtsässiger oder stadtnaher Klöster wie Harvestehude hauptsächlich aus Mitgliedern des Patriziats zusammensetzten, sofern eine ständische Abgrenzung überhaupt einwandfrei möglich ist.²¹⁷ Die Nonnen zisterziensischer und benediktinischer Frauenkonvente in Norddeutschland waren überwiegend edelfreier bzw. ministerial-niederadeliger Herkunft oder kamen aus dem gehobenen und höheren Bürgertum.

Die einschlägigen Generalkapitelsbeschlüsse der Jahre nach 1213 lassen sich als fortwährendes Ringen mit dem Problem der Frauenzisterzen verstehen: Diese durften nur in einem Mindestabstand zu den Nachbarklöstern derselben Observanz errichtet werden, hatten auf strenge Einhaltung der Klausur zu achten, Eigenbesitz war den Nonnen verboten, ein Verlassen des Klosters nur unter Aufsicht gestattet, die Zahl der Konventualinnen durfte die vom Vaterabt festgesetzte Zahl nicht überschreiten u. a. m.²¹⁸ Diese Bedingungen sollten wohl abschrecken, konnten aber die Zahl der Gesuche anscheinend nicht wesentlich verringern. 1220 entschied das Generalkapitel jedenfalls, in Zukunft keine Frauenkonvente mehr aufzunehmen, 1225 wurden die älteren Beschlüsse bestätigt, ergänzt und verschärft. So war es von da an nur noch dann erlaubt, dass „Nonnen aus bestehenden Klöstern in neue Niederlassungen gesandt werden, wenn in diesen Klöstern die Gebäude den Ansprü-

214 EBERL, *Die Zisterzienser*, S. 149; CANIVEZ, *Statuta* 1, S. 405, Nr. 3.

215 UB Lilienthal, S. 15 (Vorwort des Bearbeiters Horst-Rüdiger JARCK).

216 Nach JARCK, *Rinteln*, S. 1322. Skeptisch ist AHLERS, *Weibliches Zisterziensertum*, S. 153–155. Vgl. STEINWASCHER, *Kloster und Herrschaft*, S. 180–182.

217 RÖCKELEIN, *Hamburger Beginen*, S. 179; URBANSKI, *Geschichte des Klosters Harvestehude*, 1996, S. 185 f.

218 CANIVEZ, *Statuta* 1, S. 485, Nr. 4, S. 502, Nr. 84, S. 505, Nr. 12.

chen entsprechend vollendet und die Konvente mit den benötigten Gütern so ausgestattet waren, daß sie die Klausur einhalten konnten und dabei der Lebensunterhalt gesichert war.“²¹⁹

1227 schließlich erließ das Generalkapitel Bestimmungen über Exkommunikation und Absolution der Klosterfrauen einschließlich der Äbtissinnen und bekräftigte noch einmal das 1220 verhängte Inkorporationsverbot: Wollte eine Frauengemeinschaft zisterziensisch leben, so lehnte es der Orden ab, Seelsorge und Visitation solcher Konvente zu übernehmen, bestrafte sogar Äbte oder Mönche, die diesem Verbot zuwiderhandelten.²²⁰ Diese Abgrenzung bedeutete allerdings im Umkehrschluss, dass ein nach den „*Consuetudines*“ von Cîteaux ausgerichtetes Gemeinschaftsleben von Frauen nicht verboten war. Der Beschluss des Generalkapitels von 1228 spricht das unmissverständlich aus: *Si quod vero monasterium monialium nondum ordini sociatum vel etiam construendum nostras institutiones voluerit aemulari, non prohibemus: sed curam animarum earum non recipiemus nec visitationis officium eis impendemus ...*²²¹

Damit ging das, was der Orden für Neulinge nicht mehr leisten wollte, in das Ermessen derjenigen Personen über, die solche Unternehmungen verantworteten, d. h. der Stifterfamilie bzw. des Gründungskonsortiums, der Landesherrschaft und des zuständigen Bischofs oder Erzbischofs. Die Bedeutung dieses Umstandes kann gar nicht genug betont werden! Gerade die Frage der Klosterleitung einschließlich der geistlichen Betreuung der Nonnen musste bei Fehlen eines Vaterabtes anders geregelt werden. Trotzdem kamen offenbar auch nach 1227 noch Inkorporationen vor (z. B. im Falle Lilienthals), sodass das entsprechende Verbot 1251 noch einmal erneuert wurde.²²² Es ist gewiss kein Zufall, wenn das Generalkapitel zwischen 1231 und 1241 „Bestimmungen über die Beichte und die Beichtväter der Nonnen“ erließ, „über die der Vaterabt die Kontrolle haben sollte.“²²³

219 EBERL, Die Zisterzienser, S. 150; CANIVEZ, Statuta 1, S. 517, Nr. 4: *Inhibetur auctoritate Capituli ne aliqua abbatia monialium de cetero Ordini incorporetur. Moniales Ordinis nostri includantur, et quae includi noluerint, a custodia Ordinis se noverint eliminatas.* Ähnlich CANIVEZ, Statuta 2, S. 36, Nr. 7.

220 EBERL, Die Zisterzienser, S. 151; CANIVEZ, Statuta 2, S. 68f., Nr. 16f.

221 HEUER, Das Kloster Reinbek, S. 46; CANIVEZ, Statuta 2, S. 68, Nr. 16. Vgl. GABRIEL, Rückkehr zu Gott, S. 75–77.

222 EBERL, Die Zisterzienser, S. 152; CANIVEZ, Statuta 2, S. 361, Nr. 4.

223 EBERL, Die Zisterzienser, S. 151; CANIVEZ, Statuta 2, S. 92, Nr. 6, S. 113, Nr. 12, S. 169, Nr. 7, S. 231, Nr. 6.

Nach Eberl gab es grundsätzlich drei verschiedene Wege, wie Frauenzisterzen entstanden, die aber auch in gemischter Form begegnen: „... erstens nahmen bereits bestehende Konvente – hier vor allem Benediktinerinnen – die Regel der Zisterzienser an; zweitens entschlossen sich bestehende Schwesterngemeinschaften, die Zisterzienserregel anzunehmen, was für sie meist nicht nur Klausur und Chorgebet mit sich brachte, sondern öfters auch eine Verlegung ihres bisherigen gemeinschaftlichen Wohnsitzes; drittens erfolgten Neugründungen durch edelfreie Familien, Ministerialengeschlechter oder auch durch die Stiftung von Bischöfen.“²²⁴

Man darf hinzusetzen, dass Stadtbürger wie im Falle Lilienthals und Rulles oder Grafen wie im Falle Börstels dieselbe Rolle spielen konnten.²²⁵

Damit im Zusammenhang steht die Frage der Schutzvogtei, die vom Zisterzienserorden zugunsten der einfachen Schutzherrschaft zumindest in der Theorie abgelehnt wurde.²²⁶ Eine besondere Bedeutung bekommt die Frage der äußeren Schirmgewalt bei dem Gründergeschlecht, zumal wenn dieses nicht mit der Landesherrschaft identisch war.²²⁷

Hinsichtlich der Unterstellung unter den zuständigen Diözesanbischof gab es bei den aufgenommenen Konventen Konflikte, bei den außerhalb des Ordens zisterziensisch lebenden Konventen hingegen keinen Zweifel: Sie waren dem Ordinarius unterstellt. Dies lässt sich aus dem entsprechenden Kapitel im *Decretum Gratiani* ableiten: *Omnes basilicae, que per diversa loca constructae sunt uel cottidie construuntur, in episcopi potestate consistant, in cuius territorio positae sunt.*²²⁸

Das geht z. B. aus einer Urkunde von 1256 hervor, in der der Itzehoer Konvent erklärte, diözesanpflichtig zu sein. Die besonderen Verhältnisse im Erzbistum Bremen mit zwei Domkapiteln und zwei, wenngleich kirchenrechtlich nicht gleichgestellten, ‚ordinarii loci‘²²⁹ brachten es mit sich, dass die Erklärung gegenüber dem Hamburger Dompropst erfolgte *saluo tamen iure et reuerentia domini nostri archiepiscopi bremensis si quid sibi*

224 EBERL, Die Zisterzienser, S. 154.

225 AHLERS, Weibliches Zisterziensertum, S. 148–152; DELBANCO, Rulle, S. 1329f.; OLDERMANN, Börstel, S. 91 f.

226 EBERL, Die Zisterzienser, S. 154 f.

227 REUMANN, Die Formen kirchlicher Grundherrschaft, S. 228 f.

228 DG C. 10 q. 7 c. 10, in: *Corpus Iuris Canonici* 1, Lipsiae 1879, Sp. 808.

229 LORENZEN-SCHMIDT, Anmerkungen zur Prosopographie, S. 107. Vgl. VOLLMERS, Die Hamburger Pfarreien, S. 379–395; BÜNZ, „... in dem Lande des Schreckens“, S. 66, der auf einen Parallellfall „im Bistum Naumburg-Zeitz“ hinweist.

*specialiter competierit in cuius sumus diocesi constitute.*²³⁰ Dieser Vorgang ist ein anschauliches Beispiel aus Alt-Holstein für die Gehorsamspflicht der verbandsexternen Zisterzen im Bereich der geistlichen Jurisdiktion.

Die Frauenkonvente – gleich, ob sie Ordensmitglieder waren oder nicht – brauchten unterstützendes Personal, um religiös, politisch und wirtschaftlich bestehen zu können. Das Problem hatten schon die ersten Frauenzisterzen in Burgund. Sie brauchten eine Leitung, die sie nach außen vertrat: einen Propst, ggf. Verwalter zur Unterstützung und Vertretung, einen oder mehrere Hilfsgeistliche, die auch als Beichtväter fungierten, Laienbrüder, Laienschwestern, sonstige Angestellte im Laienstand sowie Bodenbewirtschafter. Die Gesamtheit dieser Menschen, zu denen auch die semireligiös lebenden ‚Hausgenossen‘ (*familiares*) wie in spiritueller Gemeinschaft stehende Personen und Körperschaften zu zählen sind, bildete die Klosterfamilie im weiteren Sinne.²³¹

Die Propsteiverfassung mit der Doppelspitze – dem Propst (*praepositus*) samt dessen Stellvertretung als Oberhaupt im Außenverhältnis und der Äbtissin (*abatissa*) oder Priorin (*priorissa*) samt deren Stellvertretung (*priorissa* bzw. *subpriorissa*) als Oberhaupt im Innenverhältnis – war das in norddeutschen Zisterzienserinnenklöstern gängige Leitungsmodell.²³² 1222 untersagte das Generalkapitel die Seelsorge der Nonnen durch Priestermonche, sodass Weltgeistliche an deren Stelle traten.²³³ Das dürfte bei den nichtinkorporierten Häusern von Anfang an die Regel gewesen sein.

Die Konversen und Konversinnen „lebten nach den Vorschriften des *Usus conversorum* von den Nonnen streng getrennt, hatten ihren eigenen Platz in der Kirche, verminderte religiöse Pflichten und einen besonderen Konversenhabit.“²³⁴ Diese Leute kamen nicht ausschließlich aus der städtischen oder ländlichen Unterschicht. Es befanden sich auch Höhergestellte unter ihnen, z. B. außereheliche Kinder von niederadeligen Gönnern, die so ein materiell abgesichertes und gesellschaftlich anerkanntes Leben führen konnten. Konversen verfügten häufig über Verwaltungserfahrung. So erklärt

230 HUB 1, Nr. 607 (S. 501); SHRU 2, Nr. 113 (S. 46); SHRU 8, Nr. 2. Vgl. Voss, Die Entwicklung, S. 10f.; REITEMEIER, Nonnen und städtische Pfarrkirchen, S. 193–195.

231 Vgl. GLEBA, Klosterleben im Mittelalter, S. 101. Zur Bezeichnung ‚coloni‘ oder gelegentlich auch ‚cives‘ (z. B. SRHU 1, Nr. 561) für die Zinsbauern CARSTENS, Untersuchungen zur Geschichte, S. 67f.

232 STÜBEN, Nicolaus de Stadis, S. 11–13; STÜBEN, Johann Schomburg, S. 91.

233 EBERL, Die Zisterzienser, S. 157f.

234 EBERL, Die Zisterzienser, S. 156.

es sich vermutlich, dass die Zisterze Marienfließ (Scharnebeck) im Lüneburgischen mit Erlaubnis des Generalkapitels 1269 dem Herzog von Sachsen einen Konversen als wirtschaftlichen Berater zur Verfügung stellte.²³⁵ Ob es das Konverseninstitut, das keine Erfindung der Zisterzienser ist, in schleswig-holsteinischen Frauenklöstern gab, muss nach Quellenlage verneint werden.²³⁶ Im Stift Neumünster hingegen scheint es Laienbrüder gegeben zu haben.²³⁷

Nicht nur dem eigentlichen Konvent, sondern auch der unmittelbaren organisatorischen Umgebung samt den Trägergruppen kam somit eine wichtige soziale Bedeutung in der damaligen Gesellschaft zu, die man nicht unterschätzen sollte.

4.5. Das Kloster Uetersen und der Zisterzienserorden

Der Zisterzienserorden breitete sich zwischen ca. 1120 und ca. 1250 am stärksten aus. Somit fiel die Gründung Uetersens in das Ende dieses Zeitabschnitts. Ebenso gehörte Uetersen zu der Gründungswelle in der Bremer Erzdiözese, die mit der Spätblüte der zisterziensischen bzw. quazisterziensischen Frauenkonvente in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zusammenging, als diese „wie Pilze aus der Erde schossen.“²³⁸

Bereits Winter vermutete, dass der Uetersener Konvent niemals inkorporiert gewesen sei.²³⁹ Die Quellen geben ihm Recht und lassen auch nicht erkennen, dass eine Ordensmitgliedschaft jemals angestrebt worden wäre – im Unterschied etwa zu Medingen oder Wienhausen.²⁴⁰

Schon die Entstehungsumstände Uetersens standen mit einem Beschluss des Generalkapitels von 1225 nicht im Einklang, weil Heinrich II. von Barmstede die Gründungsgruppe, bevor die Konventskirche vollendet war, über ein Jahr lang auf seiner Burg beherbergte (SHRU 1, Nr. 608, S. 274). Überhaupt ist weder der „Fundatio“ noch irgendeinem anderen der frühen Zeugnisse zu entnehmen, welche Rolle das Mutterkloster, außer dass es die ersten Nonnen stellte, während der ersten Gründungsphase (1235–1240) oder danach spielte;

235 SCHRÖTER, Das Kloster Reinfeld 1, S. 141 (mit Quellenbeleg).

236 Siehe 8.1., S. 149, Anm. 13. Vgl. aber DELBANCO, Rulle, S. 1329f.

237 Godeschalcus 38, 5, in: Godeschalcus und Visio Godeschalci, S. 120–123; Visio Godeschalci 18, 3, in: ebenda, S. 184f.

238 HEUER, Das Kloster Reinbek, S. 46.

239 WINTER, Die Cistercienser 2, S. 104f.

240 FAUST, Zisterzienser, S. 22.

irgendwelche Verbindungen geistlicher oder weltlicher Art sind, abgesehen von zwei Beurkundungen, nicht quellenkundig.²⁴¹

Zweifellos verdankt Uetersen seine Entstehung dem von Eberl angeführten dritten Weg der adeligen Stiftung, während bei Reinbek auch der zweite Weg im Bereich des Möglichen liegt: Annahme der Zisterzienservorschriften durch eine religiöse Frauengemeinschaft, die schon bestand, in Verbindung mit einem Ortswechsel (von Hoibek nach Köthel in den 1230er Jahren).²⁴²

Es gilt indessen noch zu klären, ob die Stiftung „die edelfreie Familie Barmstede in Konkurrenz zu den Schauenburgern ehrgeizig betrieben hat“²⁴³ und ob Adolf IV., als er 1238 Reinbek nachdotierte, „nicht hinter dem Beispiel zurückbleiben wollte, das sein Lehnsmann Heinrich von Barmstedt mit der Begründung von Uetersen gegeben hatte.“²⁴⁴ Jedenfalls förderte Heinrich mit seiner Familienstiftung keinen anderen Orden als den zisterziensischen, dem die schauenburgische Stiftung Reinfeld sogar auf Verbandsebene zugehörte.²⁴⁵

Zunächst jedoch zurück zur Observanz Uetersens. Welche Belege haben wir für sie und wann setzen sie ein? Insgesamt gibt es – wie in vergleichbaren Fällen wie dem des Mutterklosters Reinbek (1241 bis 1528)²⁴⁶ – nur wenige Zeugnisse (1258 bis 1503). Der älteste und innerhalb unseres Untersuchungszeitraums einzige Beleg findet sich in einer 1258 zu Bremervörde ausgestellten Urkunde: Otto I. von Barmstede tritt den Zehnten in Krempe (in villa Crimpe) an Gerhard II. von Bremen ab. Dieser überträgt ihn der Kirche zu Uetersen in Anbetracht von deren Armut und der Frömmigkeit der Zisterziensernonnen, die dort Gott dienen (*sanctimonialium, ordinis cisterciensis ibidem deo seruiencium*; SHRU 2, Nr. 172).²⁴⁷

Zwischen 1361 und 1503 lassen sich vier Belege für eine zisterziensische (SHRU 4, Nr. 901; 6, Nr. 1447; 8, Nr. 159; RBIEB, Nr. 93, S. 207–209), aber auch ebenso viele Belege für eine benediktinische Observanz fest-

241 HEUER, Das Kloster Reinbek, S. 51; SHRU 1, Nr. 587, 711.

242 HEUER, Das Kloster Reinbek, S. 31; SCHRÖTER, Das Kloster Reinfeld 1, S. 103.

243 SCHRÖTER, Das Kloster Reinfeld 1, S. 103 f.

244 HEUER, Das Kloster Reinbek, S. 35. Ob Heinrich II. von Barmstede wirklich Lehnsmann Adolfs IV. war, ist keinesfalls gewiss. Siehe dazu 5.1.

245 SCHRÖTER, Das Kloster Reinfeld 1, S. 137–144.

246 HEUER, Das Kloster Reinbek, S. 46 f. (dort sämtliche Nachweise außer dem in dem Schreiben Johannes Bugenhagens an Martin Luther vom 1. November 1528, abgedruckt ebenda, S. 199, als Nr. 194).

247 Es handelt sich nicht um Krempe, vgl. KLA Ue 18 (1324). Siehe 13.1., Nr. 11.

stellen (SHRU 6, Nr. 813; LAS Urk.-Abt. 122, Nr. 27, 28; WESTPHALEN 4, Sp. 4384–4386; KIA Ue 51).

Festzuhalten ist:

a) Der Ersthinweis des Anschlusses an den Zisterzienserorden findet sich akzidentiell außerhalb der Gründungsüberlieferung, wenngleich ziemlich zeitnah zur Gründung.

b) Die angeführten Urkundenbelege sagen nichts über eine spezifisch zisterziensische oder benediktinische Prägung des Klosterlebens in Uetersen aus.

c) Der Genitiv *ordinis cisterciensis* bzw. *ordinis sancti Benedicti* erläutert lediglich die Selbst- oder Fremdbezeichnung der Gemeinschaft bei rechts-erheblichen und Verwaltungshandlungen.

Aussagekräftiger und mittelbar auch auf Uetersen anwendbar ist ein Passus in der ältesten erhaltenen Urkunde, die das Kloster Itzehoe betrifft. Der Konvent verpflichtet sich in seiner Gesamtheit (*Prepositus, abbatissa et totus conuentus santimonialium in etzebo*) u. a. dazu, an seinem neuen Standort bei der Itzehoer Pfarrkirche künftig die Rechtssatzungen und Gewohnheiten, die dort von dem Kirchherrn und den übrigen Priestern beachtet werden würden, zu befolgen, ohne dass irgendwelche Gewohnheiten ihrer Regel dem im Wege stehen würden (HUB 1, Nr. 368; SHRU 2, Nr. 113: *nullis nostre regule consuetudinibus obsistentibus*). Der Zusammenhang ebenso wie der Sprachgebrauch legen nahe, dass die Bestimmungen für zisterziensische Frauenklöster gemeint sind.²⁴⁸ Über deren Inhalt bzw. ortsspezifische Ausprägung erfahren wir allerdings nichts.

Schwankende Selbst- und Fremdtitulationen von Frauenklöstern bezüglich des Ordens sind, wie etwa der Befund für Itzehoe zeigt, eine nicht seltene Erscheinung. Diese begegnet bei Uetersen allerdings nur außerhalb des Zeitrahmens unserer Untersuchung.²⁴⁹ Deswegen dazu hier nur das Folgende: Die schon erwähnte Überlassung eines Grundstücks und anderer Güter durch den Hamburger Vogt Georg *in fundationem cenobialis monasterii, pro locandis ibi Christi famulabus Cisterciensis ordinis & diuino seruitio secundum regulam beati Benedicti perpetuo mancipandis* (HUB 1, 541) im Jahre 1247 oder die Charakteristik des monastischen Lebens in Wöltingerode von 1483

248 BLAISE, *Lexicon*, S. 241, Sp. 2, unter ‚consuetudo‘: „coutume, règle monastique, manière de vivre monastique“.

249 Vgl. HEUER, *Das Kloster Reinbek*, S. 48. Belege für Itzehoe z. B. SHRU 2, Nr. 261; *Chronicon Holtzatie*, XIX, S. 56; SHRU 8, Nr. 197; APD 3, Nr. 2406; SHRU 8, Nr. 243.

als *iuxta regulam sancti Benedicti ac formam a beato Bernardo traditam*²⁵⁰ bringen hinreichend zum Ausdruck, warum es eigentlich nicht falsch ist, Zisterzienserinnen als Benediktinerinnen zu bezeichnen. Der Hinweis, „zwischen Benediktinerinnen und Zisterzienserinnen“ habe im Spätmittelalter „im Bereich der Reformmaßnahmen ein gegenseitiger Austausch“ stattgefunden, „der auf die eigentliche Abgrenzung der Orden keine Rücksicht“²⁵¹ genommen hätte, bietet zumindest eine Erklärungshilfe. Allerdings lassen sich die Mischbefunde weder in Uetersen noch in den übrigen nordelbischen Zisterzen zu solchen Maßnahmen unmittelbar in Beziehung setzen. Wir müssen uns einstweilen damit abfinden, eine gewisse Unklarheit in den Titulaturen nicht hinreichend plausibel machen zu können. Die Frühzeit des Klosters Uetersen ist ohnehin nicht betroffen.

250 Zitiert nach FAUST, Zisterzienser, S. 23.

251 EBERL, Stiftisches Leben in Klöstern, S. 313.

5. DIE GRÜNDERFAMILIE UND IHR UMFELD

*Eddellude*¹ – so lassen sich die Barmstedes zutreffend bezeichnen. Zweifelloso handelte es sich bei ihnen um eine edelfreie Familie. Das bezeugt u. a. eine 1228 in Hamburg ausgestellte Urkunde, in der Heinrich II. unter den *nobiles* aufgeführt wird.² Die Einschätzung Schulzes, die Barmstedes hätten zu den „nur lokal einflussreichen Edelherrengeschlechtern“³ gehört, ist nicht nur überholt, sondern war in der Forschung nie allgemein anerkannt. Schon 1849 veröffentlichte von Aspern eine Urkunde von 1265 im Wortlaut, aus der hervorgeht, dass Otto I. von Barmstede das Patronatsrecht an der Kirche zu *morin* (Mohrin, polnisch Moryń) innehatte, das er dem Marienstift zu Ueckermünde übertrug. Damit ist höchstwahrscheinlich Mohrin in der Neumark gemeint – wenngleich auf diplomatischer Ebene Zweifel nicht ganz ausgeräumt werden können.⁴

In der Nähe Mohrins waren Niederadelsgeschlechter begütert, die mit den Barmstedes verwandt und verschwägert waren, z. B. die Wedels.⁵ Das Augustinerchorherrenstift Ueckermünde, später in Jasenitz angesiedelt, unterhielt enge Beziehungen zu dem Augustinerchorherrenstift Neumünster (später nach Bordesholm verlegt); beide Häuser hatten dasselbe Patrozinium (Maria).⁶ Schon jener altbekannte Beleg weist also in eine andere Dimension und lässt sich so verstehen, dass der bremische Stiftsministeriale Otto von Barmstede, vielleicht aufgrund Freizugs, seinerzeit in den Diensten der Askanier stand.⁷

1 LAS Abt. 3, Nr. 336, Bl. 2v.

2 HUB 1, Nr. 491; SHRU 1, Nr. 462; TRÜPER, Ritter und Knappen, ¹2000, S. 57.

3 SCHULZE, Himmelpforten, S. 150.

4 ASPERN, Beiträge 1, S. 128f. (dort auch der Hinweis auf einen älteren Abdruck, später SHRU 2, Nr. 297; PUB 2, Nr. 771); FRISKE, Die Stadtkirche von Mohrin, S. 39f.; BOCK, Bastarde, S. 60.

5 BOCK, Auf den Spuren, S. 32.

6 ASPERN, Beiträge 1, S. 130, Anm. 31; SHRU 2, Nr. 918; 3, Nr. 866, 870, 875, 922, 927.

7 FRISKE, Die Stadtkirche von Mohrin, S. 40: „Ob die damals [1265] erwähnte Kirche bereits das gegenwärtige Kirchengebäude war, kann zur Zeit noch nicht sicher entschieden werden.“ TRÜPER, Ritter und Knappen, ²2015, S. 165, vermutet als möglichen Grund der Freizügigkeit einen Mangel an „hinreichender Lehensmasse auf Seiten des Bremer Erzbischofs.“

Die ständige Gegenwart des Klostergründers Heinrichs II. von Barmstede in gräflichen Urkunden und die Konflikte seiner Söhne sowie seines Enkels mit den Nachkommen Adolfs IV. von Schauenburg deuten darauf hin, dass die Barmstedes in Holstein einen erheblichen Machtfaktor darstellten: „Daß die Barmstede in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts als mächtiges Adelsgeschlecht eine herrschende Stellung im Lande einnahmen, kann nicht bezweifelt werden ...“.⁸ Bock bezeichnet die Barmstedes als „zentrale Kräfte eines beide Elbseiten umfassenden Beziehungsgeflechts.“⁹ Habermann spricht von den Barmstedes als „dem holsteinischen Spitzengeschlecht des 13. Jahrhunderts.“¹⁰ Risch zufolge zählten die Barmstedes zu den vier Prozent der holsteinischen Adelfamilien, die bereits vor 1200 urkundlich greifbar sind und zu den vierzehn Prozent, die zwischen 1300 und 1349 zum letzten Mal (also auch posthum?) in einer Quelle erwähnt werden.¹¹

Diese herausgehobene Stellung wird auch daran deutlich, dass die Barmstedes in und um Uetersen über einen geschlossenen oder doch eng verflochtenen Bestand an Grundeigentum verfügt haben müssen, in dem zusammengewachsene ältere Geest- und planmäßig angelegte jüngere Marschsiedlungen lagen, die ihrerseits zum Teil bereits eine Pfarrkirche besaßen. Der Ursprung dieser Machtkonzentration wird im 12. Jahrhundert, vielleicht sogar noch früher zu suchen sein.¹² Die Güter, Intraden und Rechte der Barmstedes waren in den Altkirchspielen Barmstedt und Rellingen sowie in den elbnahen bzw. durch die Elbe begrenzten Parochien in Weststormarn angesiedelt: „Besonders dicht lagen ihre Besitzungen wohl um Uetersen, Elmshorn und Krempe.“¹³

Damit sind die Schwerpunkte der Grundherrschaft, die die Zisterze Uetersen auf dem Sockel der Gründungsausstattung nach und nach aufbaute, bereits

8 HENNINGS, Über den Stand, S. 245. Ähnlich HABERMANN, Niederadelige Führungsgruppen, S. 188, Anm. 24.

9 BOCK, Bastarde, S. 60.

10 HABERMANN, Spätmittelalterlicher Niederadel, S. 22. Vgl. ebenda, Tafel 1, Diagramm 1 (ohne Paginierung), wo Habermann die Barmstedes genauer Stormarn zuordnet.

11 RISCH, Der holsteinische Adel, S. 192 (Tabelle 79), S. 219 (Tabelle 97). Allerdings ist zu bedenken, dass die Quellendichte innerhalb des Untersuchungszeitraums Rischs (1200–1400) nicht gleichmäßig ist, sodass die Prozentzahlen nur abbilden, was die von Risch tatsächlich ausgewerteten Quellen – zumeist wohl Urkunden – hergeben.

12 HENNINGS, Über den Stand, S. 245, Anm. 29.

13 HENNINGS, Art. „Barmstede, S. 61; vgl. LORENZEN-SCHMIDT, Adel und Seelenheil, S. 165.

umrissen.¹⁴ Außerdem ist davon auszugehen, dass Heinrich II. von Barmstede die wesentliche Kraft bei Gründung und Aufbau des Mittelpunktsortes Krempe war, also nicht nur Kloster-, sondern auch Stadtgründer war.¹⁵ Allerdings verbieten fehlende Quellenbefunde, ihm dabei die Rolle eines Siedlungsunternehmers (Lokators) im Dienste Adolfs IV. zuzuschreiben, wie es Wirard von Boitzenburg unter Adolf III. gewesen war (SHRU 1, Nr. 162, 195).

Die skizzierte wirtschaftliche Grundlage ermöglichte es den Barmstedes, nicht nur ein einfaches Gotteshaus, sondern ein ganzes Kloster ins Leben zu rufen¹⁶ und so dem Hochadel nachzueifern: „Die Möglichkeit zur Schaffung einer Memoria hing von den Mitteln ab, die man einsetzte. Kaiser, Könige und Landesherren waren in der Lage, zur Memoria Klöster zu stiften und reich auszustatten. So stiftete Kaiser Lothar III. das Stift Königslutter als Grablege. Eines der damals führenden edelfreien Geschlechter Stormarns, die von Barmstede, begründeten ... das Kloster Uetersen.“¹⁷

Damit im Zusammenhang steht die im vorigen Kapitel bereits formulierte Frage, ob die Gründung Uetersens eine Konkurrenzunternehmung zu den schauenburgischen Aktivitäten auf dem Gebiet der geistlichen Institutionen war.

Zunächst folgt im Anschluss an bereits geleistete Forschungsarbeit, auf die der Verfasser in Dankbarkeit zurückgreift, eine Übersicht der Quellenbelege, die sich eindeutig auf die Barmstedes beziehen lassen bzw. nicht strittig oder doch überwiegend anerkannt sind. Dabei möchte sich der Autor gegenüber genealogischen Konstruktionen und Mutmaßungen, die in der Landesgeschichtsforschung bis heute beliebt sind, zurückhaltend geben und nur einen lauen „Mut zur Kombination“¹⁸ aufbringen:

„Die Wurzeln der führenden Adelsgeschlechter [sc. Nordalbingiens] bleiben ... vielfach im Dunkeln, will man nicht die aus der kritischen Auseinandersetzung mit den Schriftquellen und mit der bislang viel zu wenig

14 Siehe 8.2.2. RUHE, Chronik, S. 3: „Crempe war von Anfang an der Mittelpunkt der Crempermarsch. Hier war der Stapelplatz für Waren aller Art.“

15 LORENZEN-SCHMIDT, Adel und Seelenheil, S. 166. Vgl. INDERWIES, Die Schauenburger als Städtegründer, S. 178f., der Heinrich II. von Barmstede in diesem Zusammenhang nicht namentlich nennt.

16 LORENZEN-SCHMIDT, Eine Kirche für Elmshorn, S. 43: „Geschlossene hoch- oder niederadelige Grundbesitzkomplexe waren ... selbst im Hochmittelalter die Ausnahme und Streubesitz, insbesondere des Niederadels, die Regel.“

17 BOCK, Kirche und Gesellschaft, S. 91.

18 HENNINGS, Über den Stand, S. 255.

berücksichtigten Sachüberlieferung erwachsene Beschreibung der vergangenen Wirklichkeit mit einer Ausdeutung dieser Wirklichkeit vermengen, die sich unkritisch auf Sagen und Legenden stützt.“¹⁹

Die Barmstedes treten in holsteinischen Urkunden des 12. Jahrhunderts, deren vollständige oder teilweise Echtheit nicht immer gesichert ist, in das Licht der geschichtlichen Überlieferung.

Heinrich II. war nach Trüper der Sohn eines Borchard (I.?) von Barmstede, der in einer (allerdings nicht unverdächtigen) Urkunde Adolfs III. von 1190 als Ritter (*miles*) erwähnt wird;²⁰ die Mutter ist unbekannt. Es ist aber auch denkbar, dass sein Vater Heinrich I. war – wenn man akzeptiert, dass die Zeugenreihe in der Urkunde SHRU 1, Nr. 88, jüngeren Datums ist. Dann hätte man den barmstedischen Leitnamen²¹ Heinrich vier Generationen lang ohne Unterbrechung, außerdem Namensgleichheit mit den mutmaßlichen Hamburger Grafen in der Nachfolge Gottfrieds († 1110?), dessen gewaltsamer Tod an einem zweiten November in den Nekrologen des Stiftes St. Dionysius in Möllenbeck und des Klosters St. Michael in Lüneburg, nicht aber im Nekrolog des Hamburger Doms verzeichnet ist.²²

Der Titel ‚advocatus‘, den der älteste nachgewiesene Vertreter trägt (siehe unten), könnte darauf hindeuten, dass Heinrich I. von Barmstede im Lotding als Kirchspielvogt fungierte, vielleicht in seiner ‚Stammfparrei‘, nach der das Geschlecht eben auch benannt ist, vielleicht im Pfarrsprengel von Neumünster, der im 12. Jahrhundert von großer Ausdehnung war.²³ Die diplomatische Verwendung der Termini ‚advocatus‘ und ‚advocacia‘ spricht jedenfalls nicht dagegen: „Diese Geistlichen [sc. die Chorherren des Stifts Neumünster] übten, wie es überhaupt Regel war, in weltlichen Sachen keine Jurisdiction; diese ward in ihren Besitzungen von ihren Vögten (advocatis) gehandhabt.“²⁴

19 KRAACK, Von ‚kleinen Krautern‘, S. 107.

20 SHRU 1, Nr. 166 (24. Dezember 1190); TRÜPER, Ritter und Knappen, 12000, S. 57, 63.

21 Germanische Herrscher- und Adelsfamilien hatten die Gewohnheit, „heilhafte Namen der Sippe immer wieder aufzunehmen“ (HOFFMANN, Beiträge zum Problem, S. 56).

22 Das Necrologium des Klosters Möllenbeck, S. 377; Nekrologium Monasterii S. Michaelis, S. 82; BOCK, Dörfer und Menschen, S. 72 f. Die genealogische Tabelle TRANSEHE-ROSENECK, Die ritterlichen Livlandfahrer, S. 87, ist überholt.

23 SEESTERN-PAULY, Die Neumünsterschen, S. 19 (§ 9); CARSTENS, Untersuchungen zur Geschichte, S. 73; LORENZEN-SCHMIDT, Adel und Seelenheil, S. 164 f., der das Letztere für wahrscheinlicher hält.

24 SEESTERN-PAULY, Die Neumünsterschen, S. 14 (§ 5).

1256 bestätigen die Holsteiner Grafen dem Stift Neumünster die Gerichtsbarkeit über das Dorf Neumünster (*iudicium siue advocaciam uille sue que claustro adiacet*).²⁵ Die Gerichtsherren des Hamburger Rats wurden 1291 als *advocati[s] civitatis* bezeichnet (HSB, S. 47, Nr. 358*). Im Bocholt'schen Register sind im Dorf Gadeland acht Hufen verzeichnet *cum advocatia*.²⁶

Wenn wir uns streng an die eigentlichen Namensträger halten, stellen wir die folgenden urkundlichen Erwähnungen fest. Dabei stehen die Nachweise aus dem ersten Band der SHRU der Übersichtlichkeit halber jeweils an erster Stelle:

1) Vor Gründung des Klosters Uetersen

SHRU 1, Nr. 88 (1149, nicht 1148, verunechtet); WESTPHALEN 2, Sp. 19; MUB 1, Nr. 48; HUB 1, Nr. 188; MGH DD HL Nr. 12: Heinrich der Löwe verleiht dem Stift Neumünster Ländereien an der Wilsterau und an der Stör. Unter den Zeugen, Förderern und Mitwirkenden: *Heinricus aduocatus de barmizstide (barmzstede)*.

SHRU 1, Nr. 133 (1175); UBBL 1, Nr. 11; SHRU 11, Nr. 11: Heinrich der Löwe stattet die Johanneskapelle in Lübeck aus. Unter den Zeugen: *Wilbrandus de barmestede*.

SHRU 1, Nr. 166 (1190); HUB 1, Nr. 292: Adolf III., Graf von Holstein und Schauenburg, bestätigt das so genannte Barbarossa-Privileg für Hamburg. Unter den Zeugen: *Dominus Borchardus de Barmestede*.

SHRU 1, Nr. 195 (1195); HUB 1, Nr. 310: Adolf III., Graf von Wagrien, Holstein und Stormarn, überträgt den Kanonikern der Hamburger Marienkirche die Nikolaikapelle bei der Neuen Burg. Unter den Zeugen: *wilbrandus aduocatus*.²⁷

SHRU 1, Nr. 280 (1211); MUB 1, Nr. 206: Albrecht von Orlamünde, Graf von Holstein (und Ratzeburg), überträgt dem Michaelskloster in Lüneburg das Dorf Hittbergen. Unter den Zeugen: *Ekkehardus Marquardus de Barmestede*.

²⁵ SHRU 2, Nr. 115. Sie nehmen gemäß kanonischem Recht und eigener Zuständigkeit den Blutbann aus (*ecclesia non sitit sanguinem*). Vgl. UBBL 1, Nr. 122; SHRU 2, Nr. 117.

²⁶ SHUS 1, S. 390. Vgl. BUSCHE, Flecken und Kirchspiel, S. 23 (z. T. falsch); ROSENPLÄNTER, Kloster Preetz, S. 454, gibt sieben Hufen an (?).

²⁷ HOFFMANN, Beiträge zum Problem, S. 57, geht davon aus, dass es sich um dieselbe Person wie in SHRU 1, Nr. 133, handelt. Das ist aber keinesfalls gewiss.

SHRU 1, Nr. 281 (1211?); WESTPHALEN 2, Sp. 502f.; HUB 1, Nr. 383: Albrecht von Orlamünde bestätigt dem Stift Neumünster den Zehnten aus Bishorst. Unter den Zeugen: *burchardus heinricus marquardus lambertus fratres de barmestide*.

SHRU 1, Nr. 287 (1212); HUB 1, Nr. 388: Albrecht von Orlamünde überträgt dem Hamburger Mariendom in Nachfolge Adolfs III. von Schauenburg verschiedene Einkünfte. Unter den Zeugen: *Heinricus de barmstede*.²⁸

SHRU 1, Nr. 288 (1212); HUB 1, Nr. 387: Der Ritter Reiner von Pinnow errichtet ein Mess-Stipendium und schenkt dem Hamburger Domkapitel Land und Einkünfte, um als Laienbruder in die Kanonikergemeinschaft aufgenommen zu werden. Unter den Zeugen: *Henricus de Barmestede*.

SHRU 1, Nr. 311 (1215?); UBBL 1, Nr. 30; SHRU 11, Nr. 30: Albrecht von Orlamünde bestätigt dem Bistum Lübeck die einst von Heinrich dem Löwen verliehenen Privilegien. Unter den Zeugen: *Heinricus de barmenestede*.

SHRU 1, Nr. 328 (1216); MUB 1, Nr. 222: Albrecht von Orlamünde belehnt Marquard von Stenwer mit Ländereien in Ostholstein. Unter den Zeugen: *Heinricus de barmezstede. frater suus Lambertus*.

SHRU 1, Nr. 329 (1216?); HUB 1, Nr. 401: Albrecht von Orlamünde bestätigt der Stadt Hamburg ältere Privilegien und trifft weitere Bestimmungen. Unter den Zeugen: *Heinricus de Barmestede*.

SHRU 1, Nr. 335 (1217); HUB 1, Nr. 403: Gerhard I., Erzbischof von Bremen, verkauft dem Stift Neumünster Kornrenten aus mehreren holsteinischen Dörfern. Unter den Zeugen: *Lambertus de barmezstede*.

SHRU 1, Nr. 340 (1216/17); HUB 1, Nr. 402: Albrecht von Orlamünde bestätigt, dass sein Truchsess Dietrich dem Hamburger Mariendom eine Hufe in Kirchwerder geschenkt hat. Unter den Zeugen: *Heinricus de barmestede*.

SHRU 1, Nr. 372 (1221); SHUS 1, Nr. 3 (S. 193): Albrecht von Orlamünde schenkt dem Kloster Preetz mehrere Zehnten aus mehreren Gebieten in Ostholstein. Unter den Zeugen: *Heinricus de Barmestede*.

SHRU 1, Nr. 373 (1221); WESTPHALEN 2, Sp. 24; HUB 1, Nr. 443: Albrecht von Orlamünde schenkt dem Stift Neumünster den Zehnten aus Altholstein. Unter den Zeugen: *Heinricus de Barmestide*.

²⁸ Der bei VONDERLAGE, Das hamburgische Domkapitel, S. 80, Nr. 14, für 1212 als vermeintlicher Domherr angegebene „Barmstede, Heinrich, Pfarrer in Rahlstedt“ beruht auf einem Lesefehler.

SHRU 1, Nr. 410 (1223); HUB 1, Nr. 469: Erzbischof Gerhard II. bestätigt den Vergleich der Domkapitel von Bremen und Hamburg. Unter den Bremer Kanonikern und Zeugen: *L[ambertus] de barmenstede*.

SHRU 1, Nr. 416 (1224); WESTPHALEN 2, Sp. 31; HUB 1, Nr. 477: Robert, Abt des Klosters Dünamünde, verkauft dem Stift Neumünster 2½ Hufen in Brachenfeld. Unter den Zeugen: *Heinricus de barmstede*.²⁹

SHRU 1, Nr. 425 (1224); HUB 1, Nr. 483: Albrecht von Orlamünde bestätigt der Stadt Hamburg ältere Privilegien und trifft weitere Bestimmungen. Unter den Zeugen: *Henricus de Barmestede*.

SHRU 1, Nr. 438 (1225); HUB 1, Nr. 486: Adolf IV. bestätigt der Stadt Hamburg ältere Privilegien und Gewährungen. Unter den Zeugen: *Dominus Henricus de Barmizstede*.

SHRU 1, Nr. 446 (1226); SHUS 1, Nr. 7 (S. 197–199): Adolf IV. gründet das Kloster Preetz (neu). Unter den Zeugen: *Heinricus de Barmezstede*.

SHRU 1, Nr. 454 (1227); WESTPHALEN 2, Sp. 32: Adolf IV. bestätigt, dass die von dem (Laien-?)Bruder Wilrich und dessen Familie erworbenen und dem Stift Neumünster übertragenen Güter im Sachsenbann diesem gehören. Unter den Zeugen: *hinricus de barmstide*.

SHRU 1, Nr. 462 (1228); DUB, Nr. 6; HUB 1, Nr. 491: Albrecht I., Herzog von Sachsen, verzichtet zugunsten des Erzbischofs Gerhard II. von Bremen auf seine Rechte an der Stadt Hamburg, Dithmarschen und der Grafschaft Stade sowie den gesamten Wald an beiden Ufern der Bille nach Lauenburg zu. Im Gegenzug überträgt Gerhard diesen Wald Albrecht zu Lehen, und Albrecht überträgt Gerhard seine Rechte an der Propstei Wildeshausen. Unter den Zeugen: *Hinricus de Barmiztede*.

SHRU 1, Nr. 466 (1228); UBBL 1, Nr. 64; SHRU 11, Nr. 64: Adolf IV. und Berthold, Bischof von Lübeck, legen ihren Streit um Güter und Besitzungen im Gebiet des Stiftes mit wechselseitigen Konzessionen bei. Unter den Zeugen: *Heinricus de Barmezstede*.

SHRU 1, Nr. 475 (1229); HUB 1, Nr. 493: Adolf IV. überträgt dem Kloster Reinfeld eine halbe Hufe in Gamme, die ihm von einem seiner Liten zugefallen ist. Ausgestellt u. a. in Gegenwart von *Henrico de Barmestede*.

SHRU 1, Nr. 476 (1229); UBStL 2, Nr. 10: Adolf IV. bestätigt dem Johanskloster in Lübeck die Zuwendungen seines Vaters und verkauft diesem einige Dörfer und Ländereien. Unter den Zeugen vielleicht: [*Henricus de] barmstede*.

²⁹ Vgl. STÜBEN, Die ältesten Urkunden, S. 175.

SHRU 1, Nr. 501 (1232); SHUS 1, Nr. 9 (S. 200–202): Albrecht I., Herzog von Sachsen, bestätigt dem Kloster Preetz dessen (Neu-)Gründung durch seinen Lehnsmann Adolf IV. samt dem Güterbestand (Langfassung). Unter den Zeugen: *heinricus de barmeztede*.

SHRU 1, Nr. 502 (1232); SHUS 1, Nr. 10 (S. 202–203): Albrecht I., Herzog von Sachsen, bestätigt dem Kloster Preetz dessen (Neu-)Gründung durch Adolf IV. samt dem Güterbestand (Kurzfassung). Unter den Zeugen: *Heinricus de Barmeztede*.

SHRU 1, Nr. 504 (1232): Johann I., Bischof von Lübeck, bestätigt den geistlichen und weltlichen Status des Klosters Preetz. Unter den Zeugen: *heinricus de barmetztede*.

SHRU 1, Nr. 511 (1233); UBBL 1, Nr. 74; SHRU 11, Nr. 74: Adolf IV. bestätigt das von seinem Vater gestiftete Refektoriumsgut für das Lübecker Domkapitel und erhöht es um eine Rente. Unter den Zeugen: *Heinricus de Barmezstede*.

SHRU 1, Nr. 512 (1233); RS, Nr. 116: Adolf IV. von Holstein bestätigt die Schenkung einer Hufe durch seinen Vater an das Kloster Mariensee. Unter den Zeugen: *Heinricus de Barmestede*.

Die größere Bezeugungslücke Heinrichs zwischen 1216/17 und 1221 könnte damit zusammenhängen, dass er an Kreuzzügen nach Livland und bzw. oder ins Heilige Land teilnahm.³⁰

2) Während oder kurz nach Erbauung des Klosters Uetersen

SHRU 1, Nr. 544 (1236): Adolf IV. ermäßigt für die Kaufleute aus der Mark Brandenburg den Einfuhrzoll für Hamburg und den Ausfuhrzoll für Flandern. Unter den Zeugen: *Heinricus de Barmestede*.

SHRU 1, Nr. 561 (1237); HUB 1, Nr. 508: Adolf IV. entscheidet über die strittigen Deicharbeiten, die künftig von den Bauern einiger Dörfer der Krempermarsch zu leisten sind. Unter den Zeugen: *Heinricus de barmstede*.

SHRU 1, Nr. 571 (1238); HUB 1, Nr. 509: Adolf IV. bestätigt vor Antritt seiner Livlandreise dem Hamburger Domkapitel sein Recht an der Nikolai-kirche sowie mehrere Schenkungen und transsumiert im Rahmen dessen eine

³⁰ TRANSEHE-ROSENECK, Die ritterlichen Livlandfahrer, S. 42f.; BERGSTEDT, Herzog Albrecht I., S. 215. Siehe 8.3.1.

diesbezügliche, nicht vollstreckte Urkunde seines Vaters. Unter den Zeugen: *Henricus de Barmestede*.

SHRU 1, Nr. 572 (1238); HUB 1, Nr. 511: Adolf IV. überträgt dem Hamburger Domkapitel die Zehnten aus Schiffbek, Oldenburg und dem Steinbeker Bruch sowie eine Geldrente. Unter den Zeugen: *dominus Henricus de barmezstede*.

SHRU 1, Nr. 573 (1238); HUB 1, Nr. 512: Adolf IV. bestätigt, dass der Schweriner Propst Dietrich und der Hamburger Domherr Berthold mit erzbischöflicher Genehmigung dem Hamburger Domkapitel das Dorf Wulfsdorf übertragen haben, fügt dem das halbe Dorf Willinghusen hinzu, dessen Zehnten der Bremer Erzbischof seinerseits dem Hamburger Domkapitel schenkt. Unter den Zeugen: *Henricus de Barminstede*.

SHRU 1, Nr. 574 (1238): Adolf IV. gewährt den Bürgern der holländischen Hansestadt Aardenburg (Rodenburg) Abgabenerleichterungen beim Getreidehandel. Unter den Zeugen: *Henricus de Barmestede*.

SHRU 1, Nr. 575 (1238); HUB 1, Nr. 287; UB Stade, Nr. 34: Adolf IV. gewährt auf Wunsch des Bremischen Erzbischofs den Stader Bürgern völlige Freiheit von Abgaben und Zoll mit Ausnahme von Getreide und der Zollstätte Oldesloe. Unter den Zeugen: *Henricus de Barmstede*.

SHRU 1, Nr. 576 (1238); SHUS 1, Nr. 35 (S. 41 f.):³¹ Adolf IV. dotiert das Kloster Reinbek. Unter den Zeugen: *Henricus de Barmestede*.

SHRU 1, Nr. 577 (1238): Adolf IV. bewidmet die Kaufmannssiedlung Itzehoe mit lübischem Stadtrecht. Unter den Zeugen: *Henricus de Barmestede*.³²

SHRU 1, Nr. 578 (1238); SHUS 1, Nr. 19 (S. 461 f.): Adolf IV. verlegt das von seinem Vater gegründete St. Johanniskloster von Lübeck nach Cismar und stattet es dort mit Grundbesitz aus. Unter den Zeugen: *Henricus de Barmestede*.

SHRU 1, Nr. 583 (1238); WESTPHALEN 2, Sp. 37: Adolf IV. überträgt dem Stift Neumünster den Neubruchszehnten der Pfarrei Neumünster aus den zugehörigen Kapellen von Brügge und Flintbek, die er vom Bremer Erzbischof zu Lehen hatte. Unter den Zeugen: *Henricus de Barmestede*.

SHRU 1, Nr. 584 (1238); HUB 1, Nr. 510: Gerhard II., Erzbischof von Bremen, bestätigt die Übertragung der Neubruchszehnten an das Stift Neumünster. Unter den Zeugen: *Henricus de barmenstede*.

31 Auch bei HEUER, Das Kloster Reinbek, S. 127, Nr. 8.

32 WILLERT, Anfänge und frühe Entwicklung, S. 203 f.; REITEMEIER, Nonnen und städtische Pfarrkirchen, S. 191 f.

SHRU 1, Nr. 592 (1239); HUB 1, Nr. 516: Johann I., Graf von Stormarn, Wagrien und Holstein, bestätigt auch im Namen seiner Brüder der Stadt Hamburg das Privileg des Kaisers Friedrichs II., das Privileg ihres Großvaters und die Konfirmation ihres Vaters. Unter den Zeugen: *Henricus de Barmizstede*.

Obwohl sich Heinrich II. von Barmstede Albrecht von Orlamünde ebenso als Urkundenzeuge zur Verfügung stellte wie danach dessen Gegner Adolf IV. von Schauenburg, lässt sich ein politisches Rivalenverhältnis zwischen beiden dem erhaltenen diplomatischen Material schwerlich entnehmen: Gemeinsam mit dem Overboden Gottschalk II. fungierte Heinrich als Berater des Grafen.³³ Versteht man unter diesem Begriff einen Adligen, der zu den Vertrauten der holsteinischen Grafen gehörte und daher eine hohe Urkundenpräsenz aufweist, dann lässt sich Heinrich II. von Barmstede diese Tätigkeit zwanglos zuschreiben, auch wenn in den zeitgenössischen Quellen der dafür übliche technische Terminus ‚consiliarius‘ noch fehlt und die Personen in entsprechender Funktion noch nicht als Gremium in Erscheinung treten.³⁴ Andere Ämter in gräflichen Diensten lassen sich den Barmstedes nicht zuweisen.

Heinrichs Zeugenschaft erstreckte sich auch auf Angelegenheiten, die über den innernordelbischen Bereich hinausgingen bzw. die schauenburgischen Stammlande betrafen.³⁵ Bei den vielen Beurkundungen, die Adolf IV. 1238 vor seiner Livlandfahrt durchführte, befand sich Heinrich II. von Barmstede, soweit Nordalbingien betroffen war, fast durchgängig unter den Zeugen, oft an erster Stelle. Das lässt eher auf ein enges Vertrauens- als auf ein Konkurrenzverhältnis schließen. Es spricht nichts dagegen, dass Heinrich II. von Barmstede zu den *potentiores* zählte, die von Albrecht von Orlamünde zu Adolf IV. von Schauenburg übergelaufen waren.³⁶

Sogar für Adolfs Söhne stellte Heinrich sich 1239 noch einmal als Beglaubiger zur Verfügung. Dass er danach nur noch einmal – 1240 – in einer Urkunde auftritt, mit der er sein Familienkloster nachdotierte (SHRU 1, Nr. 599), fügt sich sehr gut in diesen Gesamtbefund, wenn man davon ausgeht, dass er noch im selben Jahre verschied.³⁷

Allerdings darf nicht unerwähnt bleiben, dass das überkommene Quellenmaterial keinerlei Aussagen darüber enthält, in welchem rechtlichen Verhältnis Heinrich II. von Barmstede zu Adolf IV. stand. Man kann kein

33 HENNINGS, Über den Stand, S. 242 f. (mit Urkundenbelegen).

34 Vgl. RISCH, Der holsteinische Adel, S. 304.

35 SHRU 1, Nr. 462; HUB 1, Nr. 491 (1228); SHRU 1, Nr. 512; RS, Nr. 116 (1233).

36 HOFFMANN, Beiträge zum Problem, S. 57.

37 Siehe 4.2.2.; 6.

freiwilliges, vertragliches oder auf Lehnbindung beruhendes Gefolgschaftsverhältnis ausmachen, das mit Rossdiensten verbunden gewesen wäre.³⁸ Das ist auffällig und hat in der Forschung zu dem Schluss geführt, „in ihm den zweitmächtigsten weltlichen Herrn Holsteins und Stormarns zu seiner Zeit“³⁹ oder sogar den „mächtigste[n] Mann im südwestlichen Holstein“⁴⁰ zu sehen. Die übrigen Namensträger der Generation Heinrichs II. sind mit Ausnahme Lamberts, der 1228 als Bischof von Ratzeburg starb,⁴¹ nicht weiter greifbar.

Schon von ASPERN äußerte hinsichtlich der Nachkommen Heinrichs II. und Adelheids von Barmstede die Vermutung, es habe zusätzlich zu den beiden Söhnen eine dann gewiss jüngere Tochter Adelheid gegeben, die mit dem Stormarner Overboden Verestus⁴² verheiratet gewesen sei.⁴³ An der hohen sozialen Stellung der Familie des Verestus gibt es keinen Zweifel: „... Verest und seine Söhne und Nachfolger, mit den Barmstedes versippt, gehörten zu einem Geschlecht, das den Beinamen der Stormarii führte, sich also nach dem Gau nannte und jedenfalls hohes Ansehen genoß.“⁴⁴ Für die besagte Annahme spricht in der Tat das Folgende: Hartwig, der seinem Vater in dessen Amt nachfolgte, ließ mit seinen Brüdern am 10. Mai 1253 eine Urkunde über einen Landverkauf an das Kloster Reinbek ausstellen. In diesem Dokument wird Heinrich III. von Barmstede zweimal als *avunculus noster* bezeichnet, also nach gemeinlateinischem Sprachgebrauch als Oheim mütterlicherseits.⁴⁵ Wenngleich im Mittellatein ‚avunculus‘ auch für ‚patruus‘ oder andere Verwandtschaftsgrade stehen kann,⁴⁶ so ist das in diesem Falle unplausibel, weil Verestus nicht der Bruder Heinrichs und dieser schwerlich ein Neffe gewesen sein kann. Der im Mittelalter ohnehin häufige Name Adelheid kam auch bei den Haseldorfs vor und pflanzte sich in der Overbodenfamilie in die

38 CARSTENS, Untersuchungen zur Geschichte, S. 88f.; HOFFMANN, Beiträge zum Problem, S. 45f.

39 LORENZEN-SCHMIDT, Adel und Seelenheil, S. 167. Vgl. HABERMANN, Niederadelige Führungsgruppen, S. 187f.

40 LANGE, Grundlagen der Landesherrschaft 2, S. 87.

41 LORENZEN-SCHMIDT, Adel und Seelenheil, S. 165.

42 LORENZEN-SCHMIDT, Adel und Seelenheil, S. 161f.: „In Stormarn lag das Overbodenamt bis 1275 in der Familie *von Stormarn (de Stormaria)*.“

43 ASPERN, Beiträge 1, S. 67.

44 HENNINGS, Über den Stand, S. 245.

45 SHRU 2, Nr. 39 (S. 16); HEUER, Das Kloster Reinbek, S. 129, Nr. 15.

46 BLAISE, Lexicon, S. 87, Sp. 2; HUB 3, S. 213, Sp. 2.

nachfolgende Generation fort.⁴⁷ Ob die namensgleiche Großmutter aus dem Geschlecht der Haseldorfs oder der Verwandtschaft des Verestus stammte, ist denkbar, aber ohne neue erschlossene Belege nicht beweisbar. Freytag behauptet ohne Quellenbeweis, Heinrichs II. Ehefrau sei eine Tochter des holsteinischen Overboden Gottschalk I. gewesen.⁴⁸

Die familiären Bande mit den Stormarner Overboden dürften den Plan der Gründung eines Tochterklosters Reinbeks im Westen des Gaus gewiss gefördert haben. Die „Fundatio“ berichtet, dass Heinrich II. von Barmstede die Reinbeker Nonnen bis zur Fertigstellung der Klostergebäude am Wall seiner Burg untergebracht und dort versorgt habe.⁴⁹ Diese auch in Vergleichsfällen belegte Maßnahme, die den Gründungsschritt der ‚constructio‘, der Errichtung provisorischer Gebäude für den Konvent, ersetzte,⁵⁰ deutet auf eine respektvolle Zusammenarbeit oder zumindest gegenseitige Duldung hin. Das legt auch die letzte Urkunde nahe, in der Heinrich auftaucht: 1240 überwies Gerhard II. von Bremen der Familienstiftung den ihm von Heinrich II. abgetretenen Zehnten in Horst, wofür der nunmehrige Franziskaner als *frater Adolfus quondam holsacie comes* unter den Zeugen genannt wird (SHRU 1, Nr. 599). Beweist die u. a. bei Albert von Stade überlieferte Nachricht, Adolf IV. habe vor seinem Klostereintritt am 13. August 1239 die vormundschaftliche Regierung seinem Schwiegersohn Abel von Südjütland übertragen,⁵¹ ohne dass eine Beteiligung der Barmstedes erkennbar wäre, wohl aber eine des Holsteiner Overboden Gottschalk II., eine zunehmende Entfremdung der Barmstedes von den Schauenburgern? Stützt diese These die Tatsache, dass die Barmstedes zwischen dem 16. August 1239 und 1246 in keiner erhaltenen Urkunde der Schauenburger auftauchen? Heinrich II. steht bei der Privilegienbestätigung für Hamburg, die die Söhne Adolfs IV. am 16. August 1239 ausstellen ließen, in der Zeugenreihe zwischen Abel und Gottschalk II. Heinrichs II. Söhne Heinrich III. und Otto I. stehen in

47 ASPERN, Beiträge 1, S. 67f.; TRÜPER, Ritter und Knappen, 12000, S. 64, der von Asperns Anregung nicht aufgenommen hat.

48 FREYTAG, Die Pröpste, S. 2. Vgl. HERMBERG, Zur Geschichte, S. 177, Anm. 3; S. 202, Anm. 1.

49 SHRU 1, Nr. 608 (S. 274). Zur ordensrechtlichen Bewertung siehe 4.5.

50 RÖSENER, Grangien und Grundbesitzentwicklung, S. 133f.; SCHRÖTER, Das Kloster Reinfeld 1, S. 77.

51 Albert von Stade, Annales Stadenses, 1239, S. 365: *Comes Adolfus de Scowenburg se reddidit ad minores fratres in Hamborch die Ypolyti sabbato, relinquens post se puerolos ..., quibus tutorem dedit generum suum Abel, ducem Daciae*. Vgl. Albert von Stade, Chronicon, Bl. 213r.

zwei Urkunden, mit denen Adolfs IV. Söhne Johann I. und Gerhard I. am 22. Februar 1247 ihr politisches Verhältnis zur Stadt Lübeck vertraglich zu regeln versuchten, als *fideles nostri* an erster Stelle (und übrigens weit vor dem Overboden Gottschalk II.).⁵² Diese Maßnahme, im Zuge deren die gräflichen Brüder zu Schirmvögten Lübecks erwählt wurden, geschah im Rahmen der Kämpfe gegen den dänischen König Erich Plogpenning, an denen auf Seiten der Schauenburger auch der Erzbischof Gerhard II. von Bremen beteiligt war.⁵³ Ebenso verhält es sich in einer politisch bedeutenden Urkunde, die am 7. Mai 1253 durch den Lübecker Stadtschreiber Heinrich von Braunschweig ausgestellt wurde. Sie bezeugt, dass Johann I. und Gerhard I. sich damals auf Anraten, mit Zustimmung und „im Beisein ihrer Lehnsvasallen“⁵⁴ den Bürgern der Stadt Lübeck (*Ciuiibus Lubicensibus*) gegenüber dazu verpflichteten, Sach- und Personenschäden, die ein gräflicher Untertan (*quisquam de terra nostra vel in dominio nostro constitutus*) ihnen zufügen sollte, wiedergutzumachen, die Restitution nach Möglichkeit aus den Gütern des Schuldigen zu leisten bzw., sollte das mit den Machtmitteln der Grafen nicht durchsetzbar sein, die Schadensregulierung selbst zu übernehmen.⁵⁵

In dieser Urkunde, die auf dem Hintergrund einer Bedrohung zu sehen ist, die von Verbündeten Christophs I. von Dänemark ausging, stehen die Brüder von Barmstede als *fideles nostri milites*⁵⁶ wiederum an erster Stelle.

Aber was lässt sich diesen Befunden entnehmen? Die Titulierung der Brüder Barmstede als ‚unsere Getreuen‘ deutet auf ein Lehnsverhältnis hin, das bei Edelfreien eigentlich nur vasallischer⁵⁷ Art gewesen sein kann. Dann

52 SHRU 1, Nr. 592, 679–680. Vgl. HUB 3, S. 260, Sp. 1, unter ‚fidelis‘; HOFFMANN, Lübeck im Hoch- und Spätmittelalter, S. 123 f.; VON SEGGERN, Quellenkunde als Methode, S. 71 f.; HUB 1, Nr. 716; SHRU 2, Nr. 352.

53 MEIER, Schleswig-Holstein, S. 34.

54 HABERMANN, Spätmittelalterlicher Niederadel, S. 21. Genauer wäre: eines Teils der Lehnsmannschaft (siehe UBStL 1, Nr. 192, S. 178 f.).

55 UBStL 1, Nr. 192. Die Übersetzung von DEMSKI, Adel und Lübeck, S. 53, zitiert bei HABERMANN, Spätmittelalterlicher Niederadel, S. 21, Anm. 28, ist insofern missverständlich, als der Urkundentext nicht aussagt, dass die Schauenburger Grafen, wenn sie von sich aus nicht restitutionsfähig sein sollten, ihrerseits „die Güter entwenden“ müssten. Das wäre – abgesehen davon, dass dann ‚bona auferre tenetur‘ stehen müsste – eine juristisch unsinnige Aussage. Vgl. EICK, Die Kanzlei, S. 458–469 passim.

56 UBStL 1, Nr. 192 (S. 178).

57 Deswegen begegnen auch andere Titulaturen, z. B. ‚vasalli nostri‘ (Belege bei HERMBERG, Zur Geschichte, 187 f.).

würden Heinrich III. und Otto I. zu dem „holsteinischen Adel“ gehören, „der während dieser Jahrhunderte fast durchwegs in einem engen, allerdings bisweilen auch gespannten Vasallitätsverhältnis zu den Grafen von Holstein stand.“⁵⁸ Jedenfalls erscheinen Otto I. und Heinrich III., damals gewiss noch jung an Jahren, als den Grafen untergeordnet – wie die Niederadeligen in einer Urkunde Adolfs V. von Holstein-Segeberg von 1302 (SHRU 3, Nr. 33). Demnach fand dieselbe Formel schon 56 Jahre früher auf Männer Anwendung, die zweifelsfrei „aus der alten edelfreien Führungsschicht“ kamen.⁵⁹ Das festzuhalten ist zunächst einmal wichtig.

Wenn Heinrich II. von Barmstede im Herbst 1238 zwei miteinander zusammenhängende Rechtsakte zugunsten des Stiftes Neumünster, die Adolf IV. von Holstein bzw. Gerhard II. von Bremen vollzogen hatten, als Zeuge bestätigte (SHRU 1, Nr. 583–584) und am 16. August 1239, drei Tage nach Adolfs Klostereintritt, dasselbe für dessen Söhne tat, während Adolf im Gegenzug 1240 für Heinrich II. als Urkundenzeuge fungierte, lassen sich diese rechtlich relevanten Handlungen schwerlich als Ausdruck eines gespannten Verhältnisses verstehen.

1242 gab Johann I. als Lehnsnehmer den Zehnten in Tangstedt zurück in die Hände Gerhards II. von Bremen zur Übertragung an das Kloster Uetersen. Dies tat der Bremer Erzbischof 1244 (SHRU 1, Nr. 599, 641). Beide miteinander verbundenen Rechtsakte bezeugte Adolf IV. als *frater adolfus*, übrigens gemeinsam mit dem Holsteiner Overboden Gottschalk II. Eine Konfliktlinie zwischen den Schauenburgern und den Barmstedes kann man auch aus diesen Dokumenten nicht herauslesen. Heinrich II. von Barmstede lebte seinerzeit nicht mehr – er war, wie es in der rhetorischen Figur der Klimax in der Uetersener „Fundatio“ heißt, *in matura etate et in maturiori bonitate* höchstwahrscheinlich 1240 verstorben (SHRU 1, Nr. 608, S. 275). Vielleicht liegt in dem fortgeschrittenen Lebensalter Heinrichs II., das nur dort erwähnt wird, die Erklärung dafür, dass dieser als landespolitischer Berater nicht mehr

58 RISCHE, Die wirtschaftliche Betätigung, S. 385. Mit „während dieser Jahrhunderte“ ist die Zeit von ca. 1200 bis ca. 1400 gemeint, obwohl in dem Aufsatz auch spätere Quellen verwendet werden, vgl. ebenda, S. 392, Tabelle 1 (mit missverständlicher Datierung des Belegzeitraums). In diesem Sinne wären die *ministeriumales* in SHRU 2, Nr. 611, mit den *fideles* anderer gräflicher Urkunden standesgleich. Vgl. HABERMANN, Spätmittelalterlicher Niederadel, S. 187, Anm. 19.

59 BOCK, Kirche und Gesellschaft, S. 20. Der soziologischen Differenzierung bei TRANSEHE-ROSENECK, Die ritterlichen Livlandfahrer, S. 85, braucht man sich nicht anzuschließen.

herangezogen wurde. Jedenfalls sollte man diese Alternativdeutung nicht einfach verwerfen. Die gegenteilige Auffassung, so scheint es dem Verfasser, projiziert die späteren Konflikte der Söhne und des Enkels Heinrichs II. von Barmstede mit den Schauenburgern eine bzw. zwei Generationen zurück.⁶⁰

Des Weiteren ist die Interpretation des kurzlebigen Kollegiatstifts Bergedorf als Barmstedesche Konkurrenzgründung zu Reinbek,⁶¹ die dann durch Uetersen ersetzt worden sei, aus den vorhandenen Quellen nicht mit hinreichender Eindeutigkeit ableitbar. Das trifft auch dann zu, wenn man Lambert von Barmstede, einen Bruder Heinrichs II. von Barmstede, als Aussteller einer wichtigen Urkunde annimmt, die dieses Kollegiatstift betrifft.⁶²

Das Fehlen der Söhne des Klostergründers in den Quellen bis 1246, in welchem Jahre sie in einer die Stadt Hamburg betreffenden Urkunde Johanns I. und Gerhards I. von Schauenburg in der Zeugenreihe in der Mitte – nach dem Holsteiner, aber vor dem Stormarner Overboden – begegnen (SHRU 1, Nr. 674), kann unbekannt Gründe haben. Ein Bündnis mit Gunzelin III. († 1274), das Bock (auf hinreichender Quellenbasis?) annimmt,⁶³ ist als Erklärung nicht zwingend. Allerdings stand dieser Schweriner Graf laut Albert von Stade auf Seiten Erich Plogennings und überfiel 1247 die von den Schauenburgern geförderte Travesiedlung Oldesloe.⁶⁴

Schließlich ist auch zu bedenken, dass Johann I. und Gerhard I. nach Albert von Stade *plus quam duos annos* (zwischen 1244 und 1246) aus Nordelbingen abwesend waren, weil sie sich zu Studienzwecken in Paris aufhielten.⁶⁵ An der dortigen Universität, die damals zu den modernsten Lehrstätten Europas gehörte, dürften die jungen Grafensöhne den Dominikaner Albert den

60 Die einschlägigen Urkunden aus den Jahren 1208 bis 1241 sind z. B. abgedruckt in HUB 1, Nr. 372, 404, 405, 479, 506; SHRU 1, Nr. 610.

61 MUB 1, Nr. 459, Anm.

62 HUB 1, Nr. 506 (gewöhnlich auf 1236 datiert); BOCK, Bastarde, S. 58. Vgl. Albert von Stade, *Annales Stadenses*, 1228, 1236, S. 360, 363; Albert von Stade, *Chronicon*, Bl. 207v, 210v; WINTER, *Prämonstratenser*, S. 182f. SCHRÖTER, *Das Kloster Reinfeld 2*, S. 198f., datiert jene Urkunde auf 1236, nimmt aber Lambert von Barmstede als Aussteller an, der zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben war.

63 Mitteilung von Günther Bock.

64 Albert von Stade, *Annales Stadenses*, 1247, S. 371; WILLERT, *Anfänge und frühe Entwicklung*, S. 204–206.

65 Albert von Stade, *Annales Stadenses*, 1246, S. 371; Albert von Stade, *Chronicon*, Bl. 219v. Dazu passt die Lücke zwischen SHRU 1, Nr. 643 bzw. 644 und 672. Vgl. ASPERN, *Codex*, S. 124f.; MAECK, *Vom Benediktinerabt*, S. 96, Anm. 58 (teils fehlerhaft); KRAACK, *Von ‚kleinen Krautern‘*, S. 132.

Großen († 1280), den ‚doctor universalis‘, vor dessen Weggang nach Köln erlebt und manche geistige Anregung empfangen haben.⁶⁶ Vielleicht war der Impuls zu dieser Reise von Adolf IV. ausgegangen, der als Franziskaner und Ordensbruder Alberts von Stade gewiss von dem wachsenden Einfluss der Bettelorden an der Pariser Universität wusste.⁶⁷ Und gerade 1246, im Jahre der Rückkehr Johanns I. und Gerhards I., tauchen Otto I. und Heinrich III. von Barmstede zum ersten Mal in einer gräflichen Urkunde auf (SHRU 1, Nr. 674).

Erst für die Zeit ab ca. 1255 wird in den Quellen greifbar, dass „die Grafen von Holstein [sc. Adolfs IV. Söhne] letztlich eine permanente Bedrohung für alle edelfreien Familien innerhalb des von ihnen beanspruchten Machtbereichs“ bedeuteten.⁶⁸

Dieser Befund deckt sich mit der Aussage Jan Habermanns, dass „Mitte des 13. Jahrhunderts ... erstmals gegen die Schauenburger politisch engagierte Adelsformationen mit Rückgriff auf bedeutende Burgen quellenmäßig in Erscheinung treten ...“⁶⁹ Ob Bestrebungen Gerhards I., den Standort Itzehoe im Anschluss an seinen Vater und Großvater als landesherrlichen Stützpunkt weiter auszubauen, dabei ein ausschlaggebender Faktor war, ist schwer zu beantworten.⁷⁰

Außerdem ist noch zu bedenken, dass die spätere Abwanderung jener Reinbeker Schwestern nach Uetersen ohne die Billigung oder wenigstens Duldung Adolfs IV. schwerlich erfolgen konnte: Dieser positionierte sich 1238, als das Uetersener Kloster gerade errichtet war, zum dritten Mal als Förderer des oststormanischen Konvents und zog dafür Heinrich II. von Barmstede als ersten Zeugen heran.⁷¹ Aber wie lässt sich die lange Zeit der Unterbringung des Gründungskonvents außerhalb des Mutterklosters erklären? Diese Frage kann man nicht zuverlässig beantworten, weil Nachrichten über die inneren Zustände des Mutterklosters nicht vorliegen. Das früher dazu Gesagte muss (wenn auch nicht unbegründete) Vermutung bleiben.⁷²

66 KINTZINGER, *Das Studium*, S. 296–299.

67 Vgl. MAECK, *Vom Benediktinerabt*, S. 99, Anm. 75.

68 TRÜPER, *Ritter und Knappen*, 12000, S. 59.

69 HABERMANN, *Niederadelige Führungsgruppen*, S. 184 f.

70 PELC, *Die Burgen und Residenzen*, S. 134; HABERMANN, *Niederadelige Führungsgruppen*, S. 189.

71 SHRU 1, Nr. 576; HEUER, *Das Kloster Reinbek*, S. 127, Nr. 8.

72 Siehe 4.1.; 4.3.; 4.5.

5.1. Die Barmstedeschen Burgen in Uetersen

Die Zeit, zu der sich Heinrich II. von Barmstede in Uetersen niederließ, lässt sich auf ca. 1210 schätzen. Ob das dortige Dorf schon vorhanden war oder als Burgsiedlung erst heranwuchs, liegt im Dunkeln, zumal das Verhältnis von ländlicher Siedlung und Burg im mittelalterlichen Schleswig-Holstein ohnehin nicht ausreichend erforscht zu sein scheint.⁷³

Im Stiftungsprivileg (SHRU 1, Nr. 525) wird der befestigte Wohnsitz als *castrum* bezeichnet – genauso wie die Burg Itzehoe in der zeitnahen Bewidmungsurkunde von 1238 mit Heinrich II. von Barmstede als erstem Zeugen (SHRU 1, Nr. 577), und zwar heißt das umgebende Gelände dort *locus castris* und hier *locus antiqui castris*.⁷⁴ Deutet das darauf hin, dass die Uetersener Anlage, gemessen an anderen Adelssitzen in jener Zeit, recht groß gewesen sein muss? Jedenfalls zeigen Gründungsprivileg und „Fundatio“ Merkmale adeliger Burgwirtschaft, z. B. die Unterhaltung von Fischteichen und Mühlen.⁷⁵ Die Bezeichnung „Gutsbesitzer“⁷⁶ ist für einen Burgherrn nach gängigem Sprachgebrauch allerdings missverständlich.

Heinrichs II. Anlage, eine Motte mit Vor- und Hauptburg, wies Risch zufolge eine Gesamtausdehnung von ca. 100 m von Ost nach West und ca. 70 m von Nord nach Süd auf.⁷⁷

Der (wohl bescheidenere) Wohnsitz des erzbremischen Dienstmannes Johann Schulte, des Gründers von Mittelnkirchen (später Neukloster), wird

73 So lässt sich jedenfalls MÜLLER, Vergessenes Burgenland, S. 80f., verstehen.

74 HOFMANN, Die Anfänge 1, S. 33, 37f.; LORENZEN-SCHMIDT, Die mittelalterlichen Städte, S. 5.

75 RISCH, Die wirtschaftliche Betätigung, S. 397 (mit mehreren Druckfehlern). Ob die in Elmshorn an der Krückau belegene Mühle, die das Kloster Uetersen 1328 zur Hälfte von Adolf VII. zu Holstein und Schauenburg erwarb (SHRU 3, Nr. 665), ursprünglich einmal Eigentum der Familie von Barmstede gewesen war, lässt sich nicht beweisen, dazu DANKER-CARSTENSEN, Die Krückau, S. 179, Anm. 27. Aus HUB 1, Nr. 162, ist nicht eindeutig ableitbar, dass zu der mutmaßlichen Stammburg der Barmstedes wie in Uetersen schon um 1140 mindestens eine Mühle gehörte, weil die Aufzählung der Pertinenzen formelhaft wirkt und sich zudem auf einen Wirtschaftshof (*curtim*) bezieht (anders DANKER-CARSTENSEN, ebenda, S. 182).

76 PLATH-LANGHEINRICH, 775 Jahre Uetersen, S. 196. Dazu LEISTER, Rittersitz und adeliges Gut, S. 28, Anm. 37.

77 RISCH, Die mittelalterlichen Burgen, S. 172; HENNINGSSEN, Archäologische Aspekte, S. 175.

in einer Urkunde von 1274 als *curia* bezeichnet.⁷⁸ Deutlich ist das Gefälle zwischen landesherrlicher Burganlage und befestigtem Adelssitz beim Presbyter Bremensis, der einen Konflikt zwischen dem 1315 ermordeten Adolf von Holstein-Kiel und der Familie Split schildert: Die Segeberger Höhenburg bezeichnet er dabei als *castrum*, den Wohnsitz der Splits als *curia*.⁷⁹ Weitere Quellenbeispiele bringt Müller im Anschluss an Leister.⁸⁰

Trotzdem ist eine scharfe terminologische Abgrenzung dieser beiden Vorzugsbenennungen für eine Wehranlage in den nordelbischen Quellen des Hoch- und Spätmittelalters (auch: ‚munitio‘, ‚urbs‘, ‚propugnaculum‘, ‚fortalium‘, ‚presidium‘) nicht immer möglich.⁸¹ Hermann von Lerbeck verwendet ‚castrum‘ einmal für landesherrliche Anlagen. So bezeichnet er wie Albert von Stade⁸² die erzbischöfliche Burg Bremervörde in dem nachfolgenden Zitat im Zusammenhang der 1218 erfolgten Eroberung durch die Dienstmansschaft des Erzbischofs Gerhard I. von Bremen (1210–1219, † 1219): *Eodem tempore castrum Uorde fideles ecclesie Bremensis ceperunt*.⁸³ Hermann nennt allerdings auch ein im Rahmen militärischer Auseinandersetzungen schnell errichtetes Wehrwerk ‚castrum‘.⁸⁴

In der Fachliteratur mangelt es nicht an anschaulichen Darstellungen und Beschreibungen von Motten. So charakterisiert etwa Dührsen diesen Bautyp folgendermaßen: „Der Ausdruck stammt von dem französischen Wort *la motte* = ‚aufgeschütteter Erdhügel‘ und ist gebräuchlich für mittelalterliche Turmhügelburgen, wie sie in Schleswig-Holstein in der Zeit vom 13.–15. Jahrhundert als befestigte Wohnsitze von vor Ort ansässigen Adeligen errichtet wurden. Kennzeichnend für derartige Anlagen ist hierzulande die geschützte Lage in sumpfigen Niederungen, in denen feindliche Angriffe

78 UB Verden 1, Nr. 551 (S. 594). Vgl. RISCH, Die wirtschaftliche Betätigung, S. 385–387.

79 Chronicon Holtzatie, XVIII, S. 46.

80 MÜLLER, Vergessenes Burgenland, S. 62; LEISTER, Rittersitz und adeliges Gut, S. 31 f.

81 Vgl. Arnold von Lübeck, Chronica Slavorum, VI,13, S. 234, über Plön; HUB 3, S. 222, 239; UBStL 12, S. 501, Sp. 2, unter ‚urbs‘. Vgl. HABERMANN, Niederadelige Führungsgruppen, S. 194.

82 Albert von Stade, Annales Stadenses, 1218, S. 357: *Castrum Vorda a Bremensis ecclesie ministerialibus occupatur*.

83 Hermann von Lerbeck, Cronica, S. 78. Die Übersetzung von *fideles* mit „Gläubigen“ (ebenda, S. 79) ist in diesem Falle wenig glücklich. Vgl. HÄGERMANN/WEIDINGER, Bremische Kirchengeschichte, S. 215.

84 Hermann von Lerbeck, Cronica, S. 78, 80, wo beide Bedeutungen nebeneinander begegnen.

nur unter erschwerten Bedingungen durchgeführt werden konnten. Auch befinden sich die ‚Motten‘ fast immer neben Flüssen oder am Zusammenfluss mehrerer Gewässer, zum einen weil sich aus diesen das Wasser für die Verteidigungsgräben und zur Versorgung der Burgbewohner ableiten ließ, zum anderen weil so gegebenenfalls bestimmte Flüsse als wichtige Verkehrs- und Transportwege kontrolliert werden konnten.“⁸⁵

Hinzu kommt, dass Turmhügelburgen überwiegend in der Nähe von Handels- und Heerwegen errichtet wurden.⁸⁶ Diese Merkmale treffen für die barmstedische Burg in Uetersen ohne Einschränkung zu. Dührsen fährt fort: „Die Anlage einer ‚Motte‘ bestand im Kern aus einem runden Burghügel von 20–35 m Durchmesser, der zu seinem Schutz konzentrisch von einem oder mehreren Ringgräben sowie von einem oder mehreren palisadenbewehrten Wällen umgeben war. Der Burghügel erhob sich entweder nur geringfügig über seine Umgebung (sogenannte ‚Flachmotte‘) oder er war mehrere Meter hoch zu einem steil geböschten Kegel aufgeschüttet (‚Hochmotte‘). Auf dem Hügel stand ein befestigter Wohnturm mit zwei oder drei Stockwerken, der aus Feldsteinen, aus Fachwerk mit einer Ziegelfüllung oder auch einer einfachen Holzkonstruktion aus Balken und Flechtwerk gebaut und in der Regel mit Dachziegeln gedeckt war.“⁸⁷

Von daher erklärt sich, dass Heinrich II. von Barmstede zur laufenden Unterhaltung seines Wehrbaus eine Ziegelei betrieb, die er vermutlich auch noch nach Verlegung seines Wohnsitzes mitnutzte.⁸⁸ Vielleicht gehörte zur Uetersener Burg I ein zweistöckiger Vorratsbau aus Stein, ein so genannter Spieker.⁸⁹ Wenn der Burgherr einen zwölfköpfigen Konvent über ein Jahr lang miternähren konnte, dann ist diese Annahme berechtigt. In Uetersen ist das ehemalige Burgareal noch heute erkennbar.

Trifft zu, dass „in der Anfangszeit – also im 13. Jahrhundert – die ‚Motten‘ in Schleswig-Holstein noch überwiegend aus der einfachen Konstruktion eines kleinen Turmhügels mit Ringgraben und Palisadenzaun bestanden“ und erst „in der Folgezeit größer und komplizierter“ wurden,⁹⁰ dann ist das ein weiterer Hinweis darauf, dass sowohl die erste Burg der Barmstedes, an der das Kloster errichtet wurde, als auch deren zweite Burg, die ca. 300 m entfernt

85 DÜHRSEN, Eine ‚Motte‘, S. 220f. Vgl. AUGE, Spätmittelalterliche Kleinburgen, S. 28.

86 AUGE, Spätmittelalterliche Kleinburgen, S. 40.

87 DÜHRSEN, Eine ‚Motte‘, S. 221. Vgl. MÜLLER, Vergessenes Burgenland, S. 57.

88 SHRU 1, Nr. 608 (S. 274); HENNINGSEN, Archäologische Aspekte, S. 171.

89 LEISTER, Rittersitz und adeliges Gut, S. 28.

90 DÜHRSEN, Eine ‚Motte‘, S. 221.

von Overrecht an der Pinnau gebaut wurde,⁹¹ eine größere Festungsanlage war. Das würde auch der hervorgehobenen Stellung der Barmstedes innerhalb des nordelbischen Landesadels entsprechen. Dafür spricht auch deren Bezeichnung als ‚castrum‘, die noch in Quellen des frühen 14. Jahrhunderts begegnet, als die ältere Burg lange aufgelassen und die jüngere landesherrlich geworden war.⁹² Entsprechende Quellenbefunde zur Festungsterminologie finden sich für Oststormarn aus der Mitte des 14. Jahrhunderts: „Als landesherrliche Burg unterschied sich Trittau in Charakter und Armierung erheblich von den meist kleineren und geringer befestigten adligen Höfen der Nachbarschaft, den ‚curiae‘. Allerdings wurde auch die 1349 zerstörte ... Anlage der Familie Scharpenberg in Linau (etwa 6 km nö. von Trittau) in zeitgenössischen Quellen als ‚castrum‘ bezeichnet.“⁹³ Diese soll in ihrer ältesten Form im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts, somit etwa zeitgleich mit der ersten Uetersener Burg errichtet worden sein.⁹⁴

In den einschlägigen Quellen selbst fehlen Differenzierungen in Bau- bzw. Standortvarianten,⁹⁵ weil solche Angaben für die Zwecke, denen diese Dokumente dienen sollten, unwichtig waren. Wie der Befund in der fortifikatorischen Fachliteratur des Mittelalters aussieht, kann hier nicht untersucht werden. Hingewiesen sei hier lediglich auf eine Bischofsvita des frühen 13. Jahrhunderts aus der Feder des Johannes de Collemedio, in der eine Anlage beschrieben wird, die in der Forschung entweder als Ringwallburg oder als Motte gedeutet wird.⁹⁶

Es handelte sich – so viel können wir jedenfalls sagen – bei der ersten Burg Heinrichs II. von Barmstede um ein vergleichsweise großes fortifikatorisches Ensemble. Das deutet auf einen herausgehobenen Status innerhalb der sächsisch-nordelbischen Oberschicht hin. Dennoch wird dieser Burgsitz nur in zwei frühen Quellen genannt: in dem Stiftungsprivileg von 1235/37 und in der „Fundatio“ von ca. 1300. Der einzige Anlass dafür war die Er-

91 Zur Lokalisierung MEYN, Die beiden Burgen, S. 33.

92 RISCH, Die Grafschaft Holstein-Pinneberg, S. 434; HENNINGSEN, Archäologische Aspekte, S. 175.

93 BOCK, Studien, S. 235, mit Bezug auf SHRU 3, Nr. 715.

94 BOCK, Studien, S. 151 f.; HABERMANN, Spätmittelalterlicher Niederadel, S. 195.

95 MÜLLER, Vergessenes Burgenland, S. 58–60, erörtert die Termini ‚Motte‘, ‚Turmhügelburg‘, ‚Kemlade‘ und ‚festes Haus‘.

96 PIPER, Burgenkunde, S. 116. Die dort flüchtig angegebene Quellenedition sind die „Rerum gallicarum et francicarum scriptores“ bzw. „Recueil des Historiens des Gaules et de la France“, begonnen von Martin Bouquet (1685–1754).

richtung des Hausklosters der Familie Barmstede. Die kluge, in dem mittlerweile auch in der Burgen- und Adelforschung üblichen Soziologie-Jargon formulierte Feststellung, dass Burgen „durch ihre räumliche Materialität Teil von institutionellen und normativen Regulationssystemen, Ausdruck von gesellschaftlichen Interaktions- und Handlungsstrukturen sowie von Symbol- und Repräsentationssystemen“⁹⁷ seien, erklärt nicht, warum Heinrich II. von Barmstede gerade in Uetersen seinen Wohnsitz hatte und welche Form von Herrschaft er von dort aus ausübte. Jedenfalls darf man ihn nicht wie Petersen einfach zu einem Vasallen Adolfs IV. machen.⁹⁸

Der Stammsitz der Familie, nach dem sie sich benannte, war gewiss die Burg Barmstedt, die gut 15 km nördlich von Uetersen in der Krükauniederung lag: „Interessanterweise nannten sich viele der Adeligen nach den Orten ihrer ersten befestigten Häuser und damit wohl nach ihren als solche verstandenen Stammsitzen. Von woher und in wessen Gefolge sie den Weg ins Land fanden, lässt sich indes kaum je mit Sicherheit sagen.“⁹⁹

Die Hauptverkehrsverbindung bestand in dem östlichen Ochsenweg, der über das spätere Ellerhoop in den Kleinen Sand mündete und dann auf die alte Heerstraße traf, die, von Norden kommend, in einem Bogen über die Pinnau nach Süden führte.¹⁰⁰ Müller weiß nun, dass das „Schloss Barmstedt“ landesherrlich gewesen sei, und das bereits im späten 12. Jahrhundert.¹⁰¹ Genauso lässt sich Arthur Dähn verstehen: „Die Burg der Schauenburger Grafen stammt aus dem 12. Jahrhundert.“¹⁰² Wäre diese Wehranlage schon im späten 12. Jahrhundert, also zu einer Zeit, als die Territorialherrschaft der Schauenburger keinesfalls gesichert war, landesherrlich gewesen, müsste sie den Barmstedes schon damals in irgendeiner Form von Adolf III. übertragen worden sein. Das ist jedoch aus den Schriftquellen nicht ersichtlich, vielmehr kommen Barmstedes als Lehnsleute der Schauenburger erst ab 1246 vor.¹⁰³

97 MÜLLER, Vergessenes Burgenland, S. 53. Zu dem Problem von Fachsprache und Geschichtsvermittlung LORENZEN-SCHMIDT, Paradigmenwechsel, S. 150–153.

98 PETERSEN, Über die Verfassung und Verwaltung 1, S. 216.

99 KRAACK, Von ‚kleinen Krautern‘, S. 128f.

100 TEUCHERT/LÜHNING, Die Kunstdenkmäler, S. 298.

101 MÜLLER, Vergessenes Burgenland, S. 74f.

102 DÄHN, Ringwälle und Turmhügel, S. 240.

103 SHRU 1, Nr. 674. LANGE, Grundlagen der Landesherrschaft 1, S. 93, Anm. 485, geht irrtümlich von 1259 aus (nach SHRU 2, Nr. 191), also von einem Jahr, in dem Otto I. von Barmstede bereits erzbremischer Dienstmann war und eine Fehde gegen die Schauenburger verloren hatte. Vgl. CARSTENS, Untersuchungen zur Geschichte, S. 81.

Glaubwürdiger erscheint, dass im Gebiet der heutigen Barmstedter Schlossinsel schon im 12. Jahrhundert ein befestigter Wohnsitz eines edelfreien Geschlechtes stand, nach dem dieses sich – vermutlich in Anlehnung an den Namen des ca. 1140 erstmals erwähnten Dorfes bzw. Kirchspiels¹⁰⁴ – vielleicht seit ca. 1145, mindestens aber seit 1175 benannte.¹⁰⁵

Diese Stammburg bewohnte um 1235 vermutlich ein anderes Mitglied der Familie, möglicherweise einer der Brüder Heinrichs oder schon dessen Nachkommen.¹⁰⁶ Sie dürfte ähnliche Ausmaße gehabt haben wie die Tochtergründung am Rande der Haseldorfer Marsch.

Ein unauffälliger Nebensatz in dem überlieferten Gründungsbericht von ca. 1300 lässt den Schluss zu, dass Heinrich seinen dortigen Wohnsitz selbst errichtet oder sich zumindest aus eigener Initiative in einer schon vorhandenen Anlage angesiedelt hatte.¹⁰⁷ Dass er dazu eine wie auch immer beschaffene Genehmigung (um 1210 naheliegenderweise von Albrecht von Orlamünde) benötigt hätte, ist nicht feststellbar. In der „Fundatio“ findet sich außerdem die sonst nicht quellenkundige Angabe, Heinrich II. von Barmstede habe nach Auflassung seiner Burg mit seiner Familie einen anderen Wohnsitz bezogen.

Das Landrecht des Sachsenspiegels, bald vor Entstehung des Klosters Uetersen zum ersten Mal verschriftet, verbietet die Errichtung von Burgen ohne landesherrliche bzw. richterliche Genehmigung.¹⁰⁸ Auch wenn Eike von Repgow († 1234) ausdrücklich darauf hinweist, das in Hadeln, Holstein und Stormarn geltende Gewohnheitsrecht auszunehmen,¹⁰⁹ darf man von einer

104 HUB 1, Nr. 162, 235; SHRU 1, Nr. 121 (Ausstattung des Hamburger Domkapitels durch den Bremer Erzbischof Adalbero).

105 SHRU 1, Nr. 133 (Ausstattung der Lübecker Johanneskapelle durch Heinrich den Löwen, unter den Zeugen: Wilbrand von Barmstede). Siehe 5., S. 81.

106 Vgl. SHRU 1, Nr. 166 (1190), 280 (1211), 281 (ca. 1211), 328 (1216), 335 (1217), 410 (1223); Albert von Stade, *Annales Stadenses*, 1228, S. 363; SHRU 2, Nr. 44 und 45 (1253), 170 (1258), 191 (1259).

107 SHRU 1, Nr. 608 (S. 274), heißt es, Heinrich habe das Kloster bzw. dessen Kirche *in eo loco in quo ipse manere preelegerat* errichtet, *vbi ipse domicilium constituerat*.

108 Eike von Repgow, *Das Landrecht*, III,66,2, S. 132. Vgl. dazu Eike von Repgow, *Sachsenspiegel (Landrecht)*, S. 326; LEISTER, *Rittersitz und adeliges Gut*, S. 22 f.; AUGE, *Spätmittelalterliche Kleinburgen*, S. 33. Kritik an Leister ebenda, S. 20, Anm. 18.

109 FALCK, *Handbuch* 1, S. 405, Anm. 28 (§ 129), schränkt diese Aussage auf den inhaltlichen Kontext ein, die Pflicht zur Aufgebotsfolge.

ähnlichen Rechtsgewohnheit in diesen Landschaften ausgehen.¹¹⁰ Ob das in Urkunden und Chroniken wiederholt so bezeichnete Holstenrecht („ius Holsaticum“ o. ä.),¹¹¹ ein als Korpus offenbar nie verschriftetes altsächsisches Volksrecht, eine entsprechende Bestimmung enthielt bzw. sich überhaupt auf diesen Regelungsbereich erstreckte, entzieht sich der Kenntnis des Verfassers.¹¹²

Es ist das große Verdienst der Elmshorner Regionalhistorikerin Doris Meyn (1920–2008), in einem 1968 in der ZSHG erschienenen Aufsatz die geschichtlichen und archäologischen Zusammenhänge der beiden Burgen von Uetersen aufgehellert zu haben. Damit hat sie, auch durch Hinzuziehung nicht nur sattsam bekannter Quellen, die Uetersener Burgengeschichte, die sich immerhin über einen Zeitraum von mindestens 125 Jahren erstreckt, trotz einiger Unstimmigkeiten in ein klareres Licht gerückt. Meyn fasst ihre Ergebnisse selbst folgendermaßen zusammen: „Es gab in Uetersen bis etwa 1240 eine Burg im Besitz des Adelsgeschlechtes der Barmstede. Eine zweite Burg in Uetersen ist frühestens 1258 zu ermitteln und 1321 und 1322 urkundlich nachzuweisen, jetzt im Besitz des Grafen Adolf VII. von Holstein und Schauenburg.“¹¹³

Für 1258 haben wir indessen keinen Quellenbeleg für eine zweite Burg in Uetersen, können das Vorhandensein einer solchen jedoch anders als Meyn¹¹⁴ aus der „Fundatio“ erschließen: Diese Anlage muss gemeint sein, wenn es heißt, der Klosterstifter habe mit seiner Familie den Wohnsitz gewechselt, und das muss bereits vor 1240 geschehen sein.¹¹⁵ Die Nachweise von 1321, 1322 und vielleicht 1333 hingegen liegen in eindeutigen Originalen vor.

110 Zum Geltungsbereich des Sachsenspiegels Eike von Repgow, Das Landrecht, III,64,3, S. 131; SEESTERN-PAULY, Die Neumünsterschen, S. 5; WOHLHAUPTER, Rechtsquellen 1, S. 78 f.; KROESCHELL, recht unde unrecht, S. 86.

111 WOHLHAUPTER, Rechtsquellen 1, S. 81: „Das Holstenrecht unterschied sich vom Sassenrecht nicht sehr, in einigen Punkten jedoch in recht erkennbarer Weise.“

112 SHRU 2, Nr. 903: *secundum ius et consuetudinem terre*; SHRU 3, Nr. 313: *iure holtzatico*; UBBL 2, Nr. 1548: *Holsten recht*. Vgl. CHRISTIANI, Geschichte der Herzogthümer 3, S. 87; SEESTERN-PAULY, Die Neumünsterschen, S. 17 (§ 7); FALCK, Handbuch 1, S. 372, Anm. 26 (§ 121); KÄHLER, Das Schleswig-Holsteinische Landesrecht, S. 17, Nr. 4; STÜBEN, Regionalgeschichte und Heilsgeschehen, S. 272 f.

113 MEYN, Die beiden Burgen, S. 39. Vgl. KUSS, Das Uetersener Kloster, S. 844–847, der diesbezüglich schon richtige Vermutungen angestellt hatte.

114 MEYN, Die beiden Burgen, S. 18, spricht lediglich von „einem uns unbekanntem Ort.“

115 SHRU 1, Nr. 608 (S. 274). Vgl. MEYN, Die beiden Burgen, S. 20, die in Bezug auf das Stichjahr 1258 nicht stringent argumentiert.

Diese sind im Zuge von Herrschaftsregelungen zwischen Adolf VII. von Holstein-Schauenburg († 1353) und Johann III. von Holstein-Plön († 1359) nach innerfamiliären Auseinandersetzungen entstanden,¹¹⁶ die jenseits unseres Untersuchungszeitraums liegen. Wann dieses nunmehr landesherrliche¹¹⁷ Festungswerk trotz seiner strategisch günstigen Lage aufgegeben bzw. abgerissen oder möglicherweise auch unterging oder im Verlauf einer Fehde zerstört und nicht neu errichtet wurde, ist unbekannt; es wird aber vor 1360 geschehen sein.¹¹⁸

5.2. Die Konflikte der Nachfahren Heinrichs II. von Barmstede mit weltlichen und geistlichen Gewalten bis zum Aussterben der Familie im Mannesstamm

5.2.1. Die Jahre von 1254 bis 1258

Am 16. April 1254 bezeugte Otto I. von Barmstede gemeinsam mit Adolf IV. (*frater Adolphus*), dem Kaplan Johanns I. und Gerhards I. und anderen in Riga die Bestätigung des dieser Stadt 1251 erteilten Zollprivilegs durch Johann I. und Gerhard I. (HUB 1, Nr. 584; SHRU 2, Nr. 64; LUB 2, Nr. 267).¹¹⁹

Es ist bereits gesagt worden, dass 1255/56 eine Verschlechterung des Verhältnisses der Söhne Heinrichs II. zu den Söhnen Adolfs IV. eingetreten sein muss. Das legt der diplomatische Befund nahe: Die letzten drei Urkunden, in der die Barmstedes als profilierte Zeugen im Gefolge der Holsteiner Grafen auftreten, sind auf den 11. November 1254 (HUB 1, Nr. 588; SHRU 2, Nr. 71), den 10. März 1255 (HUB 1, Nr. 590; SHRU 2, Nr. 84) und ohne Tagesangabe auf 1256 (HUB 1, Nr. 610, 611; SHRU 2, Nr. 125, 124) datiert. Die erste betrifft die Übertragung einer Korn- und einer Geldrente aus der „alten Mühle“ der Grafen (*antiquo molendino nostro*) in Hamburg (wohl am Niederdamm), in der zweiten verpflichten sich die beiden Schauenburger im Rahmen der Münzunion zwischen Hamburg und Lübeck, nur die in ihrem

116 MEYN, Die beiden Burgen, S. 24–27; RISCH, Die Grafschaft Holstein-Pinneberg, S. 69–71 (jeweils mit Quellennachweisen).

117 Dazu siehe 1.; 4.2.2.; 8.2.2.2.

118 RISCH, Die Grafschaft Holstein-Pinneberg, S. 275. Vgl. MEYN, Die beiden Burgen, S. 26.

119 TRANSEHE-ROSENECK, Die ritterlichen Livlandfahrer, S. 85, Nr. 76; HUCKER, Die europäische Kreuzzugsbewegung, S. 230, Anm. 73.

Gebiet einschließlich der Stadt Hamburg neu eingeführten Pfennige prägen zu lassen, die dritte beglaubigt den Verkauf des gräflichen Anteils an der Schiffbeker Mühle samt der Vogtei. Außerdem ist für dasselbe Jahr bezeugt, dass das Hamburger Domkapitel von den Barmstedes Güter in Grevenkop kaufte und sich deswegen mit Johann I. und Gerhard I., die sich dadurch in ihren Rechten verletzt sahen, vergleichen musste.¹²⁰

Zu diesem Zeitpunkt dürfte bereits ein Bruch zwischen den Barmstedes und den Schauenburger Grafen eingetreten sein; denn die Brüder tauchen fortan nicht mehr als gräfliche Zeugen auf. Stattdessen finden wir Heinrich III. und Otto I. bald darauf im Gefolge des Bremer Erzbischofs Gerhard II., der sie im Mai 1257 in seiner Bremer Residenz (*Bremae in palatio nostro*) mit Burg und Vogtei Haseldorf nach Dienstmannenrecht belehnte.¹²¹ Folgerichtig begaben sich die Brüder am 7. Juni 1257 mitsamt ihren Angehörigen in die Ministerialität des Bremer Erzbischofs Gerhard II. Durch eine glückliche Fügung ist der Wortlaut ihrer Ergebungsurkunde in dem um 1300 angelegten Hannoverschen Kopiar überkommen. Da erwartungsgemäß als Durchführungsort Bremen angegeben ist, darf man davon ausgehen, dass Homagium und Hulde im dortigen Dom stattfanden.

Den Treueid hatten die künftigen Vasallen bzw. Ministerialen stehend zu leisten, indem sie ihre Rechte auf einen heiligen Gegenstand (*res sacra*) legten, z. B. einen Reliquienschrein, eine Voll- oder eine Teilbibel.¹²² Symbolhandlungen waren im Mittelalter für den wirksamen Vollzug von Rechtsgeschäften konstitutiv: Im Bremer Dom war zu diesem Zwecke ein Evangelistar in Gebrauch, das aus dem Kloster Echternach stammte. Dieser Kodex, vermutlich eine Auftragsarbeit des Erzbischofs Adalbert von Bremen (1043–1072, † 1072), befindet sich heute unter der Signatur „Ms. 9428“ in der Bibliothèque Royale de Belgique in Brüssel. Er enthält auf der ersten beschriebenen Seite, deren fingerfleckiger Zustand auf eine intensive Verwendung schließen lässt, eine erzbremische Treueidformel aus der Zeit um 1050. Diese nimmt in ihrem Schluss-Satz unmittelbar auf die nachfolgenden Evangelientexte Bezug. Sie war in ähnlicher Form im Hochmittelalter in Westeuropa verbreitet, auch noch zeitnah zum Verzicht der Barmstedes auf ihren freien Stand. Im Kern

120 HUB 1, Nr. 612; SHRU 2, Nr. 123.

121 SHRU 2, Nr. 136; CARSTENS, Untersuchungen zur Geschichte, S. 84; RISCH, Die schauenburgischen Grafen, S. 332.

122 UB Bremen 1, Nr. 278 (vgl. ebenda, S. XVIII); SHRU 2, Nr. 138; TRÜPER, Ritter und Knappen, 12000, S. 23, 58 f.

dürfte die Formel ins frühe Mittelalter zurückgehen.¹²³ An diesem Beispiel zeigt sich, dass die formgeschichtliche Methode literarkritische Urkundenanalysen, wie sie sich etwa bei Eick finden, produktiv ergänzen kann.

Die Barmstedes „haben unserem ehrwürdigen Herrn, G(erhard) II., Erzbischof zu Bremen, körperlich den Treueid geleistet, wie es die Ministerialen der Bremer Kirche zu tun pflegen“¹²⁴ – vielleicht sogar mit dem besagten Evangelistar, das, da die Formel und die Evangelienlesungen der römischen Messe von derselben Hand stammen, im Sinne sakraler Herrschaftsausübung als liturgisches und als „Schwörbuch“¹²⁵ für eine Doppelverwendung angelegt war. Noch in dem um 1500 angelegten „Registrum Bonorum et Iurium Ecclesiae Bremensis“ sind die Barmstedes (u. a. neben den in dieser Arbeit bereits genannten Geschlechtern Haseldorf und Diepholz) als *nobiles* (Edelfreie) aufgeführt.¹²⁶

Die politischen Hintergründe dieses wohl nur äußerlich freiwilligen Statusverzichts – in der Urkunde durch das Hendiadyoin ‚nobilitas et libertas‘ ausgedrückt –, sind gut erforscht und in der Landesgeschichtsforschung höchstens in Details strittig. Im Rückblick auf die Frage, ob die Brüder Barmstede vorher in einem Vasallenverhältnis zu den Söhnen Adolfs IV. gestanden hatten, ist festzustellen, dass sich die Funktion in den gräflichen Urkunden, die zwischen 1246 und 1256 ausgestellt wurden, so verstehen lässt und ein Refutationsdokument nicht vorliegt. Des Weiteren deutet darauf die Formulierung in einem Vertragsdokument von 1259 (siehe unten) in Bezug auf Güter hin, die im Plusquamperfekt steht: *que a nobis* [sc. von Johann I. und Gerhard I.] *in pheodo tenuerat* [sc. Otto I.].¹²⁷ Als Ministerialen tauchen Mitglieder der Familie von Barmstede in nordelbischen Quellen jedenfalls nicht auf, auch dann nicht, wenn sie wie Otto I. 1266 in ihrem Dienstverhältnis zum Bremer Erzbischof charakterisiert werden (SHRU 2, Nr. 317: *miles Bremensis diocesis*).¹²⁸ Warum die Barmstede-Brüder allerdings schon

123 TRÜPER, Ritter und Knappen, 12000, S. 19–22; abgebildet auch bei KROESCHELL, recht unde unrecht, S. 70.

124 Übersetzung bei TRÜPER, Ritter und Knappen, 12000, S. 59, nach SHRU 2, Nr. 138. Für „körperlich“ (nach dem Adverb *corporaliter* in der Vorlage) sollte besser ‚persönlich‘ oder ‚in leiblicher Anwesenheit‘ stehen.

125 RÖCKELEIN, Schriftlandschaften, S. 101. Vgl. UB Bremen 2, Nr. 69; MÜLLER, Das Bremische Domkapitel, S. 61.

126 RBIEB, Nr. 17 (S. 56); TRÜPER, Ritter und Knappen, 12000, S. 52.

127 HUB 1, Nr. 648 (S. 532); SHRU 2, Nr. 191 (S. 192).

128 Zur Terminologie in den Quellen AUGÉ, Spätmittelalterliche Kleinburgen, S. 38f.

am 24. Februar 1257 als *milites Bremensis Dioecesis* (SHRU 2, Nr. 131) bezeichnet wurden, ist chronologisch schwer nachzuvollziehen.¹²⁹

Die Burg Haseldorf erwarben die Barmstedes von ihrem Schwager, dem erzbremischen Ministerialen Friedrich II. von Haseldorf, der in den geistlichen Stand eintrat und als Bischof von Dorpat starb († 4. Dezember 1285 oder 1289). Zur Finanzierung hatten Heinrich III. und Otto I. mehrere Verkäufe und Verpfändungen an das Hamburger Domkapitel vorgenommen.¹³⁰ Damit schufen sich die Barmstedes als erzbischöfliche Dienstleute, rechnet man die in noch größerer Nähe zu ihrer Seelstiftung gelegene Burg an der Pinnau und die schon aus billungischer Zeit stammende Burg Willenscharen¹³¹ an der Stör hinzu, eine erhebliche Machtbasis nördlich der Elbe, unterstützen aber auch die Bestrebungen des Bremer Erzstuhls, seine labilen Herrschaftsrechte in der Haseldorfer Marsch zu behaupten.¹³²

Welche Leute zu dem barmstedischen Anhang gehörten – einmal nennt das Hamburger Domkapitel die *sepe dictos fratres de barmstede et ipsorum amicos*¹³³ –, geht aus einem Friedens- und Einungsvertrag¹³⁴ hervor, der am 21. Dezember 1259 (also bereits nach dem Tode Heinrichs III. von Barmstede) bei Willenscharen ausgehandelt wurde.¹³⁵ Es dürfte sich hauptsächlich um nordelbische Adelige gehandelt haben, die sich angesichts der Bedrohung, die von den schauenburgischen Hegemoniebestrebungen ausging, zu kollektiven Fehdehandlungen entschlossen hatten.¹³⁶

Auf die umfangreichen ökonomischen Mittel, über die das Geschlecht verfügte, ist bereits hingewiesen worden.¹³⁷ Sie waren – es sei wiederholt – die Voraussetzung dafür, dass das Kloster Uetersen überhaupt ins Leben gerufen

129 SHRU 2, Nr. 131. Da die Urkunde eine Kopie des 16. Jahrhunderts ist, könnte ein Abschreibefehler die Ursache sein.

130 HUB 1, Nr. 596–598; SHRU 2, Nr. 93–95.

131 BLUHM, Die Stör, S. 153.

132 LANGE, Grundlagen der Landesherrschaft 1, S. 49: „Daß die Erzbischöfe über die Erhöhung ihrer Einkünfte hinaus auch eine hoheitliche Stellung in der Haseldorfer Marsch anstrebten, wird vollends in den Auseinandersetzungen mit den holsteinischen Grafen im dreizehnten Jahrhundert und der Schaffung einer erzbischöflichen Vogtei in diesem Teil der Marsch klar.“

133 HUB 1, Nr. 612; SHRU 2, Nr. 123.

134 SHRU 2, Nr. 191 (S. 82): *federa pacis et concordie in hunc modum inita sunt et contracta, quod ...*

135 HUB 1, Nr. 648; SHRU 2, Nr. 191. Das Original der Quelle ist leider verloren.

136 HABERMANN, Niederadelige Führungsgruppen, S. 190 f.

137 Siehe 4.1.; 4.2.1.

werden konnte. Der Ritter Heinrich III. von Barmstede verkaufte noch nach Übertragung von Teilen des Familienbesitzes an das Kloster Uetersen den Ratskollegien von Hamburg und Lübeck auf sechs Jahre Roggen und Hafer für insgesamt 1450 Mark lübisch.¹³⁸

Risch und Bock versuchen je auf ihre Weise zu veranschaulichen, welche Wirtschaftsleistung hinter dieser Zusage des holsteinischen Ritters an die Vertreter zweier Hansestädte steckte: Risch kommt auf die jährliche Abgabemenge von ca. 116 Bauernhöfen, Bock von 286 Hufen.¹³⁹ Selbst wenn beide Rechnungen ungenau sein sollten – der arithmetische Mittelwert für den Umfang eines bäuerlichen Hofes beträgt dann 2,46 Hufen –, dürfte die Dimension des Geschäftes deutlich werden. Zu den 27 Zeugen – Aussteller waren die Ratsleute von Lübeck und Hamburg (*consules de Lubeke et de Hammenborg*) – gehörte übrigens auch neben Heinrich selbst sein Bruder Otto sowie ein Verwandter namens Hermann. Diesen hält Bock für einen Vetter der Brüder, mit dem es später zu Erbaueinandersetzungen gekommen sei.¹⁴⁰

Bekanntlich konnten sich in Nordelbingen aus vor- oder frühstädtischen Siedlungen ratsverfasste und mit Sonderrecht bewidmete Städte erst entwickeln bzw. neu geschaffen werden, als die Möglichkeit bestand, die Ernährung der Bevölkerung mit Eigenanbau und -produktion sowie Ex- und Importen zumindest im Normalfall sicherzustellen. Die von Risch errechneten 233 Mark, die Heinrich III. von Barmstede jährlich bei beidseitiger Vertragserfüllung zu erwarten hatte, waren zwar eine Bruttoeinnahme, zeigen aber, dass der Ritter „wohl einige Jahre lang damit rechnete, über eine relativ große Menge an Getreide verfügen zu können“,¹⁴¹ d. h. als früher Agrarunternehmer auf jeden Fall entsprechende Überschüsse zu erzielen.

Der sich seit 1256 abzeichnende Machtkampf zwischen den Rittern bzw. Ministerialen von Barmstede, der durch Hildebold von Wunstorf (Erzbischof von Bremen 1258–1273, † 1273), den Nachfolger Gerhards II., eine zusätzliche Schärfe bekommen sollte (siehe unten), und den Söhnen Adolfs IV. – der Vater lebte noch in Kiel als Franziskaner –, veranlasste Johann I. und Gerhard I. zur Errichtung einer Feste (*castrum*) auf dem Süllberg (*Sulleberg*). Dort, in strategisch günstiger Lage, hatte es bereits zu Zeiten Adalberts von Bremen

138 UBSL 1, Nr. 200; HUB 1, Nr. 578; SHRU 2, Nr. 45 (Regesten sämtlich fehlerhaft).

139 RISCH, Die wirtschaftliche Betätigung, S. 393; Mitteilung von Günther Bock.

140 Mitteilung von Günther Bock unter Berufung auf HUB 1, Nr. 579, bzw. SHRU 2, Nr. 44, und HUB 1, Nr. 648, bzw. SHRU 2, Nr. 191.

141 RISCH, Die wirtschaftliche Betätigung, S. 393.

um 1060 eine kurzlebige, den Anwohnern verhasste und schließlich zerstörte Höhenburg gegeben.¹⁴² Die Schauenburger knüpften mit dieser Maßnahme an eine Tradition an, die den Bürgern Hamburgs (*burgensibus de Hamborg*) nicht genehm war: Sie beriefen sich nach Adam Tratziger († vor 1585) dabei auf die im sogenannten Barbarossa-Privileg verbriefte Schutzzone von zwei Meilen.¹⁴³ Offenbar noch vor Abschluss der Bauarbeiten, am 16. Oktober 1258, verpflichteten sich die gräflichen Brüder gegenüber ihren ‚geliebten Getreuen‘ (*fidelibus ... dilectis*) zu vollständiger Wiedergutmachung, falls ihnen bzw. ihrer Stadt (*eis et ciuitati ipsorum*) von der Süllburg Schaden zugefügt werde, und zum Abriss der Anlage, falls sie diesen Schadensersatz nicht binnen drei Wochen geleistet hätten (HUB 1, Nr. 632; SHRU 2, Nr. 170).

Dieser Revers, zu dessen Beglaubigung sogar Simon, der Bischof von Paderborn (1247–1277, † 1277), ein Onkel der Grafen, herangezogen wurde, lässt sich als Ausdruck einer schwachen Position der Schauenburger interpretieren. Vermutlich waren sie in ihrem Kampf auf die militärische Unterstützung durch die Stadt Hamburg angewiesen. Diese Sichtweise vertritt auch Tratziger.¹⁴⁴ Dennoch müssen die Grafen ihr Bauvorhaben ausgeführt haben; denn sie urkundeten am 20. September 1259 *in castro Sulleberg* zum Wohle des Klosters Rinteln und 1262 zugunsten des Hamburger Hospitals zum Heiligen Geist *in Sulleberg* (SHRU 2, Nr. 184, 244; HUB 1, Nr. 662; RS, Nr. 64; UB Rinteln, Nr. 14).

Auseinandersetzungen irgendwelcher Art muss es schon im Sommer 1258 gegeben haben, ohne dass man schon von einer Fehde sprechen könnte; denn Heinrich III. von Barmstede fand laut dem Nekrolog des Hamburger Doms an einem 24. Juli (*IX. Calendas Sextiles*) den Tod.¹⁴⁵ Kombiniert man diesen Befund mit einer Angabe in dem oben erwähnten Vertrag von 1259 (HUB 1, Nr. 648; SHRU 2, Nr. 191), dann kann dieses Ende nur 1258 eingetreten sein. Aus diesem letzteren Dokument geht hervor, dass Heinrich eines gewaltsamen Todes starb, und zwar vermutlich durch die Hand eines oder mehrerer Hamburger Bürger. Die genauen Umstände liegen im Dunkeln: Ob die Tötung „auf einem Raubzuge gegen die Hamburger“¹⁴⁶ geschah, ist nur

142 RICHTER, Hamburgs Frühzeit, S. 50.

143 TRATZIGER, Chronica, 1258, S. 52. Vgl. HUB 1, Nr. 286 (wohl Fälschung von ca. 1225); RICHTER, Hamburgs Frühzeit, S. 62.

144 TRATZIGER, Chronica, 1258, S. 53.

145 NCH, S. 98 (24. Juli).

146 ASPERN, Beiträge 1, S. 133. Vgl. HENNINGS, Art. Barmstede, S. 60f.; TRÜPER, Ritter und Knappen, 2000, S. 444.

eine Vermutung, zumal so nicht ersichtlich ist, ob ein Zusammenhang mit jenem schwelenden Konflikt angenommen werden darf. Einleuchtender ist die Vermutung Trüpers und Habermanns, dass Heinrich III. von Barmstede von Hamburgern umgebracht worden sei, weil er in den Diensten Hildebolds stand, der Anspruch auf die Hamburger Altstadt erhoben hatte: „Gleich nach seiner Einsetzung beanspruchte Hildebold die alten stadtherrlichen Rechte über die vormalige Hamburger Altstadt, die sein Vorgänger 1228 den Grafen überlassen hatte.“¹⁴⁷

Der Bruder Otto I. von Barmstede begegnet für 1258 zweimal als Ministeriale Gerhards II. von Bremen: Einmal überträgt der Erzbischof in seiner Burg Bremervörde den ihm von Otto überlassenen Zehnten zu Kremppdorf der Uetersener Zisterze (SHRU 2, Nr. 172). Die Urkunde muss vor dem 27. Juli 1258 ausgestellt worden sein, da Gerhard II. an dem Tage in Bremervörde starb: *Tandem Gerhardus episcopus, cum sedisset in ecclesia Bremensi XXXIX annis, plenus dierum in castro Vorden obiit.*¹⁴⁸

Dass der am 24. Juli 1258 verstorbene Heinrich III. fehlt, könnte dazu verleiten, eine Ausstellung zwischen dem 24. und 27. Juli 1258 anzunehmen, doch ist das vom Sachzusammenhang her unwahrscheinlich; die Nichtbeteiligung bzw. Abwesenheit des Letzteren kann auch andere Gründe gehabt haben. Trüper datiert die Urkunde in den Mai 1258.¹⁴⁹ Ob diese Zehntverleihung in irgendeinem Zusammenhang mit dem sich anbahnenden Konflikt mit den Schauenburger Grafen stand oder nur einfach eine Ergänzung älterer, zur Gründungsausstattung gehörender Gerechtsamen darstellte, muss offenbleiben.

Otto I. ist des Weiteren – was in Anbetracht der Konfliktlinien nicht einer gewissen Seltsamkeit entbehrt – in Zeugenfunktion in einer Urkunde des schon genannten Bischofs Simon von Paderborn vertreten. Diese wurde im selben Jahr, wohl bald nach Gerhards II. Tod, in der Burg Langwedel bei Verden ausgestellt und betraf einen Hausverkauf an das Kloster Lilienthal (UB Lilienthal, Nr. 53). Umgekehrt fungierte Simon von Paderborn als erster geistlicher Zeuge in jener Zehntverleihung an das Kloster Uetersen, was aus dem fehlerhaften Abdruck bei Hasse nicht hervorgeht.¹⁵⁰

147 RICHTER, Hamburgs Frühzeit, S. 86. Siehe TRÜPER, Ritter und Knappen, ¹2000, S. 444; HABERMANN, Niederadelige Führungsgruppen, S. 190.

148 NCH, S. 100; *Historia archiepiscoporum Bremensium*, De Gerardo II., S. 11. Die Wendung *plenus dierum* stammt aus der Vg: Gen 25,8; 35,29 u. ö.

149 TRÜPER, Ritter und Knappen, ²2015, S. 326.

150 Siehe die neue Transkription 13.1., Nr. 11.

Simon war nicht nur ein Oheim der Holsteiner Grafen, sondern auch ein Neffe Gerhards zur Lippe. Dieser, schon seit ca. 1250 gebrechlich, setzte Simon, der die besagte Burg erbauen ließ, deswegen und im Hinblick auf eine ‚familienfreundliche‘ Nachfolgeregelung wohl 1251 als Verweser des konsolidierten Bremer Erzstifts ein: *Gerhardus episcopus, prae nimia senectute debilitatus, ita ut in vehiculo per novem annos de loco ad locum duceretur, cum consensu et voluntate canonicorum et ministerialium Bremensis ecclesiae Symonem, Paderburnensem episcopum, filius fratris sui, tutorem constituit, qui praefuit ecclesiae Bremensis VII annis, Castrum Langwedele edificavit contra malitiam ducum.*¹⁵¹

Die Burg Langwedel ging Gerhard später an Albrecht I. von Braunschweig (1236–1279) verloren, von dem er sie 1257 gegen die Burg Harburg eintauschte (SUDENDORF 1, Nr. 43).

Otto I. von Barmstede gehörte um 1250 zwar noch nicht zur Mannschaft des Bremer Erzbischofs, wir finden ihn dort aber in dem stiftspolitisch kritischen Jahr 1258, als sein Dienstherr starb und ein Streit über dessen Nachfolge entbrannte. Dieser führte zu einem Krieg und Machtkampf zwischen Hildebold von Wunstorf, dem damaligen Archidiakon von Rüstringen, und dem Bremer Dompropst Gerhard zur Lippe († 1260), einem gleichnamigen Neffen des Verstorbenen, sowie dessen Vetter Simon, aus dem Hildebold schließlich als Sieger hervorging.¹⁵² Es ist anzunehmen, dass Otto I. von Barmstede bei Abschluss des auf Betreiben Simons im Juni 1258 (vor dem Stadtbrand?)¹⁵³ zwischen dem Erzbischof, dem Domkapitel, den Dienstleuten (*ministeriales Bremenses*), dem Grafen Johann I. von Oldenburg sowie den Ratsherrn und der Bremer Stadtgemeinde zustandegekommenen Vertrages zugegen war, vielleicht sogar zusammen mit seinem Bruder Heinrich III., der im Juni 1258 noch lebte. Mit der Vereinbarung sicherten sich die Parteien Frieden und Eintracht auf Dauer zu, was sie zu gegenseitiger Hilfeleistung verpflichtete. Außerdem wurden verschiedene Rechte und Pflichten formuliert bzw. bestätigt, die ein gedeihliches Zusammenleben und ggf. Zusammenkämpfen

151 *Historia archiepiscoporum Bremensium*, De Gerardo II., S. 11. Gemeint sind die Oldenburger Grafen, mit denen Hildebold verwandt war: HÄGERMANN/WEIDINGER, *Bremische Kirchengeschichte*, S. 216 f.

152 *Historia archiepiscoporum Bremensium*, De Hildeboldo, S. 12 f.; ELSMÄUSER, *Der werdende Territorialstaat der Erzbischöfe von Bremen (1236–1511)* 1, S. 165 (mit der falschen Angabe, Simon sei Bischof von Osnabrück gewesen).

153 RYNESBERCH/SCHENE, *Bremische Chronik*, S. 73 (Hilleboldus): *In deme iare des Heren M^oCC^oLVIII^o do verbrande die stad van Bremen myt enem groten vure.*

ermöglichen sollten. Eigens gedachte man dabei der Rüstringer Friesen, gegen die sich das Bündnis hauptsächlich richtete.¹⁵⁴ Die nachfolgenden Ereignisse dürften dessen Bedeutung erheblich vermindert haben.

Otto I. von Barmstede heißt in jener Urkunde über die Zehntverleihung an das Kloster Uetersen, die weder bei Hasse noch in der heimatgeschichtlichen Literatur in ihren richtigen Zusammenhang gestellt wird, *Otto miles dictus de Barmmentstede* (SHRU 2, Nr. 172). Das verwundert zunächst, da er und sein Bruder samt Angehörigen ja 1257 feierlich auf ihre Edelfreiheit verzichtet hatten. Man hat aber zu bedenken, dass sich im Erzbistum Bremen damals (noch) Edelfreie wie die Rhades¹⁵⁵ von begüterten Ministerialen wie den Haseldorfs kaum mehr unterschieden:

„In den Zeugenlisten der erzbischöflichen Urkunden wird nach 1240 die Bezeichnung *ministeriales* für die erzbischöflichen Dienstmänner selten, statt dessen werden sie wie die Edelherrn immer häufiger als *milites* (Ritter) bezeichnet.“¹⁵⁶

Edelbürtigkeit und Ritterschlag können wir bei dem Barmstedes als geborenen Edelherrn, die schon vor 1257 als *milites* bezeichnet wurden (SHRU 1, Nr. 738, 742 u. ö.), voraussetzen.

Sollte sich die von Aust und Bock aufgestellte Hypothese, dass die Barmstedes Nachfahren der Hamburger Grafen seien, bestätigen, dann ist davon auszugehen, dass Heinrich II. von Barmstede das Hauskloster Uetersen auf und mit Gütern schuf, die aus dem Erbe des Grafen Heinrich I. von Hamburg († 1098?) stammten: „Die in Händen Graf Heinrichs verbliebenen Besitzungen finden sich später unter anderem bei den Herren von Barmstede, die als Nachkommen von Gottfrieds jüngeren [sic!] Bruder Heinrich zu verstehen sind, wie auch bei den Herren von Badwide als Grafen von Ratzeburg.“¹⁵⁷

154 Geschichtsquellen, S. 179–181; UB Bremen 1, Nr. 289; HÄGERMANN/WEIDINGER, Bremische Kirchengeschichte, S. 271.

155 TRÜPER, Ritter und Knappen, 12000, S. 91–93.

156 HOFMEISTER, Der werdende Territorialstaat der Erzbischöfe von Bremen 2, S. 196. Dass ‚militaris‘ als substantiviertes Adjektiv ausschließlich Knappen bezeichnet, wie KRAACK, Von ‚kleinen Krautern‘, S. 114, 135 (?), behauptet, darf angesichts widersprechender Quellenbefunde bezweifelt werden: NIERMEYER/VAN DE KIEFT, Mediae latinitatis lexicon minus 1, S. 887, Sp. 1.

157 AUST/BOCK, Untersuchungen, S. 18. Gottfried war der Nachfolger Heinrichs I., dessen jüngerer Sohn Heinrich II. wiederum Gottfrieds Nachfolger im Hamburger Grafenamt geworden sein soll. KRAACK, Von ‚kleinen Krautern‘, S. 119, nimmt eine Herkunft der Barmstedes „aus dem Umfeld der Billunger, der mit diesen

Es ist dies zumindest eine bedenkenswerte Forschungsmeinung, die zu prüfen aber nicht im Fokus der vorliegenden Untersuchung steht.¹⁵⁸

5.2.2. Die kriegerischen Auseinandersetzungen Ottos von Barmstede mit den Holsteiner Grafen und der Stadt Hamburg 1258–1269

Wann diese genau einsetzten, ist den Quellen nicht eindeutig zu entnehmen. Wir dürfen nicht erst den Sommer 1259,¹⁵⁹ sondern schon den Spätsommer oder Herbst 1258¹⁶⁰ annehmen, als Johann I. und Gerhard I. den Süllberg fortifikatorisch ausbauen ließen als strategisches Gegengewicht zur Burg Haseldorf. Diese diente Otto und seinen zahlreichen Mitstreitern aus dem nordelbischen Adel als Fehdezentrum. Das geht auch aus einer Kostenaufstellung des Hamburger Rats von 1285 (?) hervor, der zufolge dieser auf Bitten der Schauenburger Grafen seine Kriegskoggen mit Gewappneten nach Haseldorf sandte (HUB 1, Nr. 818, S. 673): *Dor groter bede der greuen sende wy use kogghen uor Haseldorpe mid wapenden luden*. Der Versuch Hamburgs, mit sechs Kriegskoggen die Schwingemündung zu blockieren, endete desaströs. Die Verluste und Schäden, die die Stadt Hamburg überdies durch den Kampf mit den erzbischöflichen Truppen erlitt, müssen erheblich gewesen sein, insgesamt mehr als 11 000 Mark lötigen Silbers.¹⁶¹ Habermann charakterisiert den Verlauf dieses Konflikts wohl richtig, wenn er vom „Ende mehrerer offenbar aufreibender Fehdezüge Ottos I. von Barmstede gegen Hamburg und die Grafen von Holstein“¹⁶² spricht, als im Dezember 1259 der unter 5.2.1. genannte Friedensvertrag geschlossen wurde.

Unklar bleibt dabei die Rolle der zweiten Uetersener Burg, die in dem Vertrag nicht erwähnt wird, aber vorhanden gewesen sein muss. Otto I., der seine schauenburgischen Lehen zurückerhielt, verpflichtete sich u. a. dazu, die im Zuge der Kämpfe zerstörte Burg Haseldorf nicht wieder aufzubauen

verwandten Grafen von Hamburg oder der Grafen von Stade aus der Familie der Udonen“ an.

158 Siehe aber 5., S. 77–81.

159 So TRÜPER, Ritter und Knappen, 2015, S. 65.

160 So lässt sich TRATZIGER, Chronica, 1258/1259, S. 53, verstehen. Vgl. Kuss, Das Uetersener Kloster, S. 845.

161 HUB 1, Nr. 818 (S. 673); etwas beschönigend TRATZIGER, Chronica, 1258/1259, S. 53.

162 HABERMANN, Niederadelige Führungsgruppen, S. 190.

und auch keine andere Festungsanlage ohne Genehmigung auf gräflichem Gebiet zu errichten.¹⁶³ Hierin ist der Grund dafür zu sehen, dass die jüngere Burg Uetersen in einer späteren Fehde eine ähnliche Rolle spielen sollte (siehe 5.2.4.). Vermutlich hängt es mit der Situation zusammen, in der sich Otto I. von Barmstede nach dem Friedensvertrag vom 21. Dezember 1259 befand, dass er 1260 den Elskoper Zehnten als erzbischöfliches Lehen für 500 Mark an das Hauskloster seiner Familie verpfändete.¹⁶⁴

Der „Wirtschaftskrieg“,¹⁶⁵ den Hildebold 1259 unter Ausnutzung der Konkurrenzsituation zwischen Hamburg und Stade entfachte, um seinen Anspruch auf die Rechte über die Hamburger Altstadt durchzusetzen, auch als ‚Stader Landungsstreit‘ bekannt, war trotz jener Übereinkunft nicht beendet: Erst zwischen 1263 und 1267 einigten sich nacheinander der Bremer Erzbischof mit den Schauenburgern und die Stadt Stade mit der Stadt Hamburg.¹⁶⁶

Otto I. von Barmstede erscheint während dieser Zeit sowohl als schauenburgischer Lehnsmann (HUB 1, Nr. 669, 716; SHRU 2, Nr. 303)¹⁶⁷ als auch als erzbremischer Ministeriale (HUB 1, Nr. 696).¹⁶⁸ An dem Einigungsprozess zwischen dem Erzbischof und Stade einerseits und den Holsteiner Grafen und Hamburg andererseits war Otto, wie eine Bürgschaftsleistung zu Gunsten Gerhards I. zeigt, aktiv beteiligt.¹⁶⁹ Gerhard I. wiederum vermittelte 1267 einen Vergleich zwischen der Stadt Hamburg und Otto I. von Barmstede. Dieser hatte im Verein mit anderen Adeligen auf der Stör Schiffe ausgeraubt und verpflichtete sich mit ihnen zu angemessenen Wiedergutmachungsleistungen

163 SHRU 2, Nr. 191 (S. 82): *Promisit etiam nobis, quod nullum castrum in terra Haseldorpe, nec alibi in terra nostra debeat edificare, nisi de nostra licentia et uoluntate.* Weitere Einzelheiten bei TRÜPER, Ritter und Knappen, 2015, S. 466. Zur Erlaubnis der Errichtung von Burgen siehe 5.1.

164 NStM 9 (1840), S. 242. Siehe 5.2.5.; 8.2.2.2.; 13.1., Nr. 13.

165 RICHTER, Hamburgs Frühzeit, S. 86, der die missglückte Blockade der Schwinge in das Jahr 1260 setzt, ebenso TRÜPER, Rittern und Knappen, 2015, S. 466.

166 HUB 1, Nr. 671, 704, 723; RICHTER, Hamburgs Frühzeit, S. 86 f.

167 Terminologisch bringt die Beilegungsurkunde HUB 1, Nr. 716; SHRU 2, Nr. 352, das Lehnverhältnis dadurch zum Ausdruck, dass sie Otto als *militem, fidelem nostrum, dictum de Barmestede* bezeichnet. NIERMEYER/VAN DE KIEFT, *Mediae latinitatis lexicon minus* 1, S. 554, Sp. 2, unter ‚fidelis‘, Nr. 3: „Person, die sich kommandiert und Treue geschworen hat“ (im Original kursiv). Vgl. SHRU 1, Nr. 592, 679, 680.

168 Bei HABERMANN, *Niederadelige Führungsgruppen*, S. 192, kommt diese faktische Doppelrolle nicht angemessen zum Ausdruck.

169 HUB 1, Nr. 674 (als Bürge), 704 (als erzbischöflicher Urkundenzeuge), vgl. HUB 1, Nr. 671 und 675.

*pro ablatis predictis ..., que ad ciuitatem specialiter pertinebant, und rebus ablatis, que ad hospites pertinebant.*¹⁷⁰

Insgesamt fällt auf, dass Otto offenbar in führender Position Niederadelsbündnissen angehörte, die auch kollektiv öffentlich auftraten. Ottos herausragende Stellung zeigt sich z. B. darin, dass er 1263 im Namen und mit Zustimmung der übrigen Ritter siegelte.¹⁷¹ Keine Nachrichten liegen über die Wohnsitze Ottos I. von Barmstede nach der Fehde von 1258/59 vor; allgemeine Feststellungen wie die folgende helfen nicht weiter: „Burgsitze und ein weitreichendes Bündnissystem entlang der vasallitischen Führungsgruppe waren für die Herren von Barmstede ... das wichtigste Fundament zur Behauptung auf den obersten gesellschaftlichen Rängen.“¹⁷²

Möglicherweise nutzte Otto neben Willenscharen die zweite Uetersener Burg, die in unmittelbarer Nähe zur Herrschaft Haseldorf belegen war, und den mutmaßlichen Stammsitz der Familie, der oder dessen Nachfolgebau aber in einer Schriftquelle erst über hundert Jahre später Erwähnung findet (SHRU 4, Nr. 1457).

Die letzte Urkunde, die Otto I. von Barmstede als lebend bezeugt, stammt von Gerhard I. von Holstein, der am 27. September 1269 die Übertragung des Zehnten aus Appen und Bunsbüttel an die Familienstiftung Uetersen nach Lehnsverzicht bestätigte (SHRU 2, Nr. 392). Da Otto in keiner jüngeren Quelle außer der „Fundatio“ mehr als lebend erwähnt wird, dürfte er 1269/70 verstorben sein.¹⁷³ Nach Quellenbefund war Otto 1279 wahrscheinlich (SHRU 2 Nr. 563) und 1288 eindeutig tot (SHRU 2, Nr. 739).¹⁷⁴

5.2.3. Ein Streit Ottos von Barmstede mit dem Hamburger Domkapitel 1266

Zu denjenigen kirchlichen Würdenträgern, die im 13. Jahrhundert den Bestimmungen des kanonischen Rechts und den Beschlüssen der allgemeinen

170 HUB 1, Nr. 716 (S. 594). Um welche Leute es sich bei diesen Nicht-Hamburgern handelte, sagt die Urkunde nicht.

171 HUB 1, Nr. 674 (S. 555): *Vt autem hec firma permaneant, ego Otto, miles dictus de Barmstede, presens scriptum meo sigillo sigillau. Ego eciam Wlfoldus iam dicti domini Ottonis sigillo cum aliis militibus sum contentus.*

172 HABERMANN, Niederadelige Führungsgruppen, S. 192.

173 SHRU 2, Nr. 689, ist Otto II. gemeint, ein Sohn Heinrichs IV. von Barmstede.

174 Siehe 3.; 5.3.2.

Konzilien, wie sie z. B. 1215 in Rom und 1274 in Lyon abgehalten wurden, in den Diözesen Geltung verschaffen, Streitfälle regeln und kirchenreformerisch wirken sollten, gehörte der Zisterzienser und Kardinalpresbyter Guido von San Lorenzo in Lucina († 1272). Guido bereiste in päpstlichem Auftrag von 1265 bis 1267 Mitteleuropa und Skandinavien. Im Zuge dieser Mission hielt sich der Gesandte auch in Bremen, Hamburg und Lübeck auf.¹⁷⁵

Die Tatsache, dass zu Guidos Aufgaben die Förderung des Seelenheils, des Friedens und der Freiheit der Sprengelkirchen zählte, erklärt, dass er mit Schreiben vom 11. Januar 1266 von Lübeck aus den Bischof von Schwerin, Hermann I. Graf von Schlade († 1291),¹⁷⁶ anwies, einen schwebenden Zwist zu entscheiden: Propst und Kapitel der Hamburger Domkirche hatten den Legaten darauf hingewiesen, dass Otto von Barmstede widerrechtlich das Propst und Kapitel gehörende Dorf Grevenkop in der Kremper Marsch samt Rechten und Zubehör in Besitz halte – zum gefährlichen Schaden für Ottos Seele wie zum nicht geringen Nachteil und Beschwer für Propst und Kapitel (*in anime sue periculum et predictorum Prepositi et Capituli non modicum preiudicium et grauamen*). Dasselbe gelte für die Zehnten und Besitzungen der zur hamburgischen Kirche gehörigen Pfarreien Rellingen, Barmstedt und Haselau sowie einige Güter, die nicht näher charakterisiert wurden. Der Bischof bekam den Auftrag, die Parteien vorzuladen, diese zu vernehmen, den Streit zweckangemessen (*fine debito*) zu entscheiden und dieses Urteil kraft päpstlicher Ermächtigung mithilfe der kirchlichen Zensur durchzusetzen.¹⁷⁷

Für das Reihendorf Grevenkop im Kolonisationsraum der Kremper Marsch wie für die ausgedehnten Geest-Kirchspiele Barmstedt und Rellingen ist die Sachlage anhand der Vorurkunden relativ gut zu verfolgen: In Grevenkop war das Kapitel durch Kauf von den Barmstedes seit 1255 begütert, in Rellingen aufgrund erzbischöflicher Übertragung sogar schon seit ca. 1140, ebenso in Barmstedt (HUB 1, Nr. 598; SHRU 2, Nr. 95; HUB 1, Nr. 162, 235; SHRU 1, Nr. 121).¹⁷⁸ In allen Fällen handelte es sich um Gebiete, in denen sich der Kernbestand der barmstedischen Besitzungen in Südwestholstein befand, die

175 FALCK, Handbuch 3,1, S. 190f. (§ 41); STÜBEN, Die ältesten Urkunden, S. 176f.; WIEGAND, Unbekannte Statuten, S. 393–396.

176 TRAEGER, Die Bischöfe, S. 53–56. Ein weiterer Auftrag ebenda, S. 55, Anm. 15.

177 HUB 1, Nr. 696; MUB 2, Nr. 1063; SHRU 2, Nr. 317; STÜBEN, Die ältesten Urkunden, S. 176f.

178 APEL, Die Güterverhältnisse, S. 157f., 144f., 192f.; LAUR, Die Ortsnamen, S. 65–67, 133–135; GNEKOW, Der mittelalterliche Kirchenbau, S. 30 (mit weiteren Quellenachweisen).

bis 1289 auch die einzige materielle Grundlage der Uetersener Grundherrschaft bildeten. Die Zuständigkeit der geistlichen Gerichtsbarkeit war anscheinend vorgängig vereinbart (SHRU 2, Nr. 95, 123, 124) bzw. ergab sich daraus, dass das Domkapitel zumindest im Falle Grevenkops der Beschwerdeführer war.

Im Falle Haselau ist die Sache komplizierter: 1255 verpfändeten die Barmstedes dem Hamburger Domkapitel ein Landgut bei Heist (*domum et villicationem nostram in A*), das 1362 Eigentum des Klosters Uetersen wurde (SHRU 4, Nr. 963–964), des Weiteren Einkünfte aus Bauland und angrenzenden Gebieten gegen Geldzahlungen bis Epiphania (6. Januar) 1256.¹⁷⁹ Nach Ablauf dieser Frist, am 8. Februar 1256, bestätigte das Hamburger Domkapitel die Gründung und Ausstattung von zwei Kanonikerstellen durch Friedrich II. von Haseldorf, seit 1255 Hamburger Domherr, der in jenen beiden Urkunden als Zeuge begegnet. Die besagten Benefizien wurden u. a. aus jenen Intraden *de terrula que dicitur buggelande*¹⁸⁰ finanziert. Friedrich musste die Einkünfte, die dem Hamburger Kapitel auf diesem Wege mittelbar wieder zugutekamen, somit in der Zwischenzeit erworben haben: „Der Grund für diese Verkäufe und Verpfändungen war ... der geplante Kauf der Burg Haseldorf.“¹⁸¹ Bauland kann als Marschgebiet damals nur zum Kirchspiel Haselau gehört haben, da Uetersen noch keinen eigenen Pfarrsprengel hatte.¹⁸² Dafür spricht außerdem, dass ein Ritter namens Heinrich (I.) von Hamme die Rechtsgeschäfte der Urkunden SHRU 2, Nr. 93, 94 und 95, bezeugte. Dieser wiederum hatte, was allerdings nur kopiaal überliefert ist, dem Kloster Uetersen einen Getreidezehnten in der Parochie Haselau geschenkt.¹⁸³

Der päpstliche Gesandte und Kardinalpriester Guido bestätigte am 2. Januar 1266 – neun Tage, bevor er den Schweriner Bischof mit der Schlichtung des beschriebenen Streites beauftragte – dem Hamburger Dompropst, die Rechtmäßigkeit der zu einem früheren Zeitpunkt über Heinrich (II.?) und

179 SHRU 2, Nr. 93–94; APEL, Die Güterverhältnisse, S. 35, 146 f.; RISCH, Die mittelalterlichen Burgen, S. 169–171. KUUIJO, Das Zehntwesen, S. 148, missversteht die Wendung *pro decima solui* in der zweiten Urkunde: Gemeint ist der Zehnte selbst, keine Ersatzleistung.

180 SHRU 2, Nr. 104 (S. 41); APEL, Die Güterverhältnisse, S. 147; STRÜBEN, Die ältesten Urkunden, S. 182. Zur Taxierung von Zehnten nach Geldeswert um 1250 KUUIJO, Das Zehntwesen, S. 141 f.

181 TRÜPER, Ritter und Knappen, 2015, S. 59.

182 Erstmals nachgewiesen 1426: StA HH 710-1, I, Tüte 46-1. Vgl. Hamburgs Gedächtnis 1, S. 413, Nr. 336; MEYN, Die beiden Burgen, S. 38.

183 LAS Abt. 3, Nr. 336 (Ütersen, Volumen I, Bl. 2v; NStM 9 (1840), S. 240. Der Regesttext findet sich mit Erläuterungen im Diplomatar 13.1., Nr. 9.

Hermann I. von Hamme ausgesprochenen Exkommunikation *pro detentione decimarum Hamburgensi Ecclesie debitarum*.¹⁸⁴ Ob dieser Tatbestand auch die Pfarrei Haselau und damit indirekt das Kloster Uetersen berührte, ist nicht zu ermitteln. Es dürfte sich um Söhne Heinrichs I. von Hamme gehandelt haben.¹⁸⁵ 1305 verkaufte ein wohl noch jüngerer Hermann von Hamme, der zu den Räten Adolfs V. von Holstein-Segeberg gehörte, dem Kloster Uetersen die Zehnten aus Groß- und Klein-Flottbek.¹⁸⁶

Es handelt sich in beiden Fällen um Einzelfallentscheidungen, über deren Erfolg oder Misserfolg wir nichts wissen. Sie gehören in das Vorfeld der gesetzgeberischen Initiativen,¹⁸⁷ im Zuge deren Guido auf einer im November 1266 in Bremen abgehaltenen Diözesansynode Statuten zu verschiedenen Bereichen des kirchlichen Lebens und der christlichen Existenz erließ. Diese wurden noch 1504 durch den Bremer Erzbischof Johann Rode neu promulgiert.¹⁸⁸ Wie schon die ‚Capitula episcoporum‘ der Karolingerzeit¹⁸⁹ verfolgten die Einzelfallentscheidungen wie die Satzungen neben einem regulativen auch einen pastoralen Zweck: Sie sollten letztlich dem geistlichen Wohl der Diözesanen förderlich sein. Der Hinweis auf die Gefährdung des Seelenheils Ottos I. von Barmstede war somit keine leere Phrase. Schließlich verfolgte das Gründen und Beschenken von Klöstern denselben Zweck.

Die Sanktionen gegen Laien, die Kirchen oder kirchliche Güter widerrechtlich in ihrem Besitz halten, sprechen eine deutliche Sprache und lassen vermuten, dass Otto I. von Barmstede und die Brüder von Hamme keine Ausnahmeerscheinungen waren.¹⁹⁰ Otto, der in jener Urkunde richtig als

184 HUB 1, Nr. 692; SHRU 2, Nr. 316; STÜBEN, Die ältesten Urkunden, S. 182.

185 HERMBERG, Zur Geschichte, S. 214f.

186 HUB 2, Nr. 92; SHRU 3, Nr. 101; RegEBBremen 1, Nr. 1564; UB Altes Land 2, Nr. 574; SCHRÖDER/BIERNATZKI, Topographie 1, S. 388f.; RISCH, Der holsteinische Adel, S. 413.

187 WIEGAND, Unbekannte Statuten, S. 396: „In Nord- und Nordostdeutschland widmete sich der Kardinal auch der Rechtsprechung. Seit Ende 1265 fällt er eine Reihe von Einzelurteilen, die später ebenfalls [sc. wie die Provinzialstatuten, die die Kanones des 4. Lateranums und der päpstlich bestätigten Kaisergesetze Friedrichs II. von 1220 umsetzen sollten] ... Eingang in das örtliche Partikularrecht fanden.“

188 FALCK, Handbuch 3,2, S. 688 (§ 120); STÜBEN, Johann Schomburg, S. 103f. (dort nicht als älter erkannt).

189 MORDEK, Karolingische Kapitularien, S. 26f.

190 HUB 1, Nr. 708: *Contra occupantes bona ecclesiarum* (S. 583), *De laicis detinentibus ecclesias* (S. 585); UB Bremen 1, Nr. 435: *De refrenatione mali* (S. 362), *De gravi excessu laicorum* (S. 365). Vgl. UB Verden 1, Nr. 510.

miles Bremensis diocesis (SHRU 2, Nr. 317) bezeichnet wird, war in dem Friedensvertrag von 1259 angeboten worden, die Gerichtsbarkeit in Rellingen, die er mit seinem Bruder ohne Erlaubnis Johanns I. und Gerhards I. dem Hamburger Domkapitel verkauft hatte (SHRU 2, Nr. 95), für 700 Mark von den Grafen zu erwerben, an die sie nach rechtmäßigem Urteil gefallen sei.¹⁹¹ Ob Otto diese Interpretation der Rechtslage jemals anerkannte bzw. ob die Rellinger Gerichtsbarkeit überhaupt Gegenstand der Beschwerde des Domkapitels war, muss offenbleiben.

5.2.4. Heinrich IV. von Barmstede: frühe Spuren seines Wirkens, die Fehde von 1282 mit den Holsteiner Grafen und der Stadt Hamburg sowie sein gewaltsames Ende (1271–1285)

Heinrich IV. begegnet als Sohn Heinrichs III. von Barmstede aus zweiter Ehe bereits 1255, noch zu Lebzeiten seines Vaters, als sein Onkel Otto I. aus unbekanntem Gründen als sein Altersvormund fungierte (SHRU 2, Nr. 93). Heinrich IV. muss, da er nur zwei Halbschwestern und eine Base hatte, nach dem Tod seines Oheims um 1270 das Oberhaupt des Geschlechtes geworden sein.¹⁹² Heinrich III. (in erster Ehe) und Otto I. von Barmstede waren mit Ministerialentöchtern verheiratet gewesen. Folglich gehörten deren Kinder nach Dienstmannenrecht nicht dem edelfreien, sondern dem ministerialen Stand an. Da Heinrich IV. aber nicht Adelheid von Haseldorf, sondern die Overbodentochter Margarethe zur Mutter hatte und überdies vor 1257 geboren wurde, kann Dienstmannenrecht für ihn nicht gegolten haben. Trüper vermutet, dass Heinrich III. und Otto I. von Barmstede 1257 „nur *ad personam* in die Ministerialität“ eingetreten seien und es „im Belieben des Erzbischofs“ gelegen habe, „dies auch von ihren Frauen und Kindern, wann immer er wollte, zu verlangen.“¹⁹³ Dies lässt sich aus der überlieferten Klausel in der Schwurformel ableiten: *vxores nostre, liberi nostri iam nati, et adhuc nascituri inde facient, quando predictus dominus noster archiepiscopus uel suus nuncius ipsos dixerit requirendos* (SHRU 2, Nr. 138).

191 SHRU 1, Nr. 192 (S. 192); APEL, Die Güterverhältnisse, S. 192.

192 Die genealogische Tafel bei TRÜPER, Ritter und Knappen, 2015, S. 67, ist dahingehend zu verbessern, dass Heinrichs III. von Barmstede zweite Ehefrau am 27. November 1302 verstorben war und Heinrich IV. 1285 verstarb.

193 TRÜPER, Ritter und Knappen, 2015, S. 68.

Das scheint tatsächlich geschehen zu sein; denn 1276 bestätigte Heinrich IV. von Barmstede in seiner Eigenschaft als Dienstmann des Erzbischofs Giselbert (*domini mei archiepiscopi Bremensis*), dass ein gewisser Reinhold Hovemann ein bebautes Grundstück in Hohenhorst bei Haseldorf (heute Ortsteil von Haselau) an das dort schon begüterte Stift Ramelsloh abgetreten hatte (UB Ramelsloh, Nr. 9).¹⁹⁴ Da Heinrich IV. von Barmstede im Zuge dieser Übertragung auf Einkünfte aus dieser Liegenschaft verzichtete und die Transaktion auf eigene Bitte zur Bestätigung zusätzlich zu seinem mit dem erzbischöflichen Siegel versehen ließ, darf man folgern, dass er offenbar erzbischöflicher Vogt oder zumindest interimistischer Verweser des Landes Haseldorf war, wohl nach seinem Onkel Otto I. – dieser begegnet im erzbischöflichen Gefolge urkundlich zuletzt am 19. August 1268 – und vor dem Grafen Burchard von Wölpe († 1289 oder 1290), der 1276 mit diesem Gebiet belehnt wurde.¹⁹⁵

Wenden wir uns noch einmal zurück: Heinrich IV. wird als Sohn Heinrichs III. aus zweiter Ehe vor 1250 geboren sein. Nach 1255 kommt der junge Barmstede erstmals für den 18. November 1270 als schauenburgischer Lehnsnehmer vor, der den Zehnten aus Krempe, den er seinerseits an den Hamburger Bürger Ludolf von Buxtehude weiterverlehnt hatte, mit Genehmigung Gerhards I. dem Lübecker Johanniskloster übertrug.¹⁹⁶ Er muss somit damals schon volljährig, schätzungsweise mindestens 21 Jahre alt gewesen sein.¹⁹⁷ Für dasselbe Jahr ist Heinrich IV. aber auch als erzbischöflicher Lehnsnehmer belegt, der die Zehnten aus Hale am Geestrand zur Krempermarsch (damals noch zum Kirchspiel Schenefeld gehörig?) und Blumenthal in der Parochie Nortorf an Hildebold zurückgab, der sie dann dem Lübecker Johanniskloster

194 Dieser wichtige Nachweis fehlt bei LAUR, *Die Ortsnamen*, S. 150, und bei TRÜPER, *Ritter und Knappen*, 2015, S. 65–67.

195 HUB 1, Nr. 730; RegEBBremen 1, Nr. 1160, 1250; TRÜPER, *Ritter und Knappen*, 2015, S. 467, mit der unzutreffenden Angabe, es handle sich um die letzte urkundliche Erwähnung Ottos.

196 SHRU 2, Nr. 403–404. SHRU 2, Nr. 509, deutet darauf hin, dass das Johanniskloster Ludolf eine Entschädigungszahlung geleistet hatte.

197 Eike von Repgow, *Das Landrecht*, I,42,1, S.49: *Over en unde twintich jar so is de man to sinen dagen komen*. Vgl. Ordeelbook 1270, S. 30, Anm. 50.

überwies.¹⁹⁸ 1271 schenkte Heinrich IV. nach kopialer Überlieferung dem Kloster Uetersen eine Haferrente aus Schönbrook bei Haselau.¹⁹⁹

Somit zeigt sich, dass Heinrich IV. von Barmstede zwischen 1270 und 1276 zwei Herren diente, dem holsteinischen Grafen Gerhard I. und dem Bremer Erzbischof Hildebold bzw. Giselbert. Ob Heinrich in dieser Doppelrolle, wie Hermberg es von seinem Onkel Otto I. behauptet, „seine Pflichten dem Grafen gegenüber mit seiner Stellung als erzbischöflicher Dienstmann zu vereinigen gewusst“²⁰⁰ habe, darf füglich bezweifelt werden, wenn man die spätere Entwicklung bis zu seinem gewaltsamen Ende verfolgt. Graf Burchard von Wölpe war nämlich mit den Schauenburgern verschwägert „und hatte somit von seinen Verwandten, den Holstengrafen, keine Behinderung in Haseldorf zu befürchten ...“²⁰¹

1279 bestätigte Heinrich IV. von Barmstede, dass der schon genannte Ludolf von Buxtehude die Grundheuer in Elskop von einem anderen Hamburger Bürger erworben hatte. Als Ausstellungsvermerk der Urkunde ist angegeben: *Datum in vtirzsten*, was man zwanglos auf die dortige Burg Uetersen II beziehen kann.²⁰²

Im selben Jahr stiftete Heinrich mit Unterstützung seiner Mutter Margarethe ein Altarlehen im Hamburger Dom, das vermutlich zugleich der Versorgung eines Familienmitglieds, des Priesters Johannes, dienen sollte.²⁰³

An beiden Urkunden ist die Intitulatio auffällig, die im Majestätsplural gehalten ist und in dieser Form eher in gräflichen oder Overbodenurkunden vorkommt. Heinrich wirkt bei dem Eigentümerwechsel wie Gerhard I. von Holstein, als er 1263 den Verkauf eines Wehrs beim Gorrieswerder durch Otto I. von Barmstede an den besagten Ludolf von Buxtehude bestätigte (HUB 1, Nr. 669; SHRU 2, Nr. 263). Handelte es sich in beiden Fällen um einen Verkauf von Eigengut ohne Lehnsbindung?²⁰⁴ Obwohl dann eine Zustimmung des Landesherrn bzw. eines Vertreters des Niederadels nicht

198 UBStL 1, Nr. 324; SHRU 2, Nr. 409, 509, 510, dazu die Karte bei GAASCH, Die mittelalterliche Pfarrorganisation, S. 47. Vgl. ebenda, S. 11, 86; BOCK, Studien, S. 89, der Hale für ein Dismembrat Barmstedts hält. Kritisch zu den Sprengelgrenzen, die Gaasch angibt, BÜNZ, Das älteste Güterverzeichnis, S. 51, Anm. 114.

199 NStM 9 (1840), S. 241. Vgl. 8.2.2.1.

200 HERMBERG, Zur Geschichte, S. 195.

201 TRÜPER, Ritter und Knappen, 2015, S. 467.

202 HUB 1, Nr. 577; SHRU 2, Nr. 558.

203 HUB 1, Nr. 780; SHRU 2, Nr. 563. Vgl. 5.3.2., d); 13.2., Nr. 6.

204 SHRU 2, Nr. 558: Ludolf *comparauit grunthuram in elsencope a Johanne dicto de puteo ... iure hereditario libere possidendam.*

erforderlich gewesen wäre und Feudalformeln in den Urkunden fehlen, ist davon nicht auszugehen.

Die alte Konfliktlinie zwischen den Barmstedes und den Schauenburger Grafen wird in einer am 5. Februar 1281 ausgestellten Urkunde wieder sichtbar: Gerhard I. und sein Sohn Gerhard II. machen den Hamburger Bürgern eine Schutzzusage gegen den Erzbischof Giselbert von Brunckhorst, Ritter Heinrich IV. von Barmstede und dessen Verbündete. Vorangegangen sind (in der Urkunde nicht näher erläuterte) Beschwerden Hamburger Bürger wegen Übergriffen der Genannten. Die Grafen verpflichten sich als Stadtherren zur Unterstützung mit Waffengewalt (*manu nostra*), sollten auf dem Verhandlungswege (*placitis*) keine Ergebnisse erzielt werden können.²⁰⁵ Am 13. März 1282 treten die Söhne Johanns I. diesem Bündnis bei.²⁰⁶

Dieser Fall tritt 1282 ein. Tratziger berichtet über die nachfolgenden Fehdehandlungen, die er versehentlich in das Jahr 1292 legt, das Folgende: *Ungeferlichen umb diese zeit befeideten die grafen zu Holstein hern Heinrichen zu Barmstedt; die von Hamburg kemen ihnen auf ihr vleißigs bitten und begehren zu hulf, schicketen etzliche schutzen vor Utersen, auch schicketen sie vier²⁰⁷ wolbemannete schiffe auf die Elbe aus, lehneten uber da noch den grafen etzlich geld, und nehmen sunst von hern Heinrichen und seinen helfern solches beistandes halber, den sie den grafen geleistet, nicht wenig schadens. Endlichen eroberten die grafen mit ihrer hilfe hern Heinrichs lande, und bekamen von ihme, daß sie ihnen wiederumb zu genaden aufnehmen, 5000 mark lötiges silbers. Die von Hamburg hatten bis in 6000 mark lötiges silbers dazu verunkostet und erlangeten dafur ganz und gar keine widerstattunge.*²⁰⁸

Tratzigers Vorlage ist eine chronologische Aufstellung der Ausgaben, die die Stadt Hamburg aus ihrer Sicht für die Schauenburger Grafen zwischen 1225 und 1285 tätigte.²⁰⁹ Dieser Quelle zufolge unterstützte die Stadt Hamburg den Kampf Gerhards I., den dieser *myd sines broderen kinderen*²¹⁰ gegen Heinrich IV. von Barmstede und seinen Anhang ausfocht, mit 100 Mark,

205 HUB 1, Nr. 791; SHRU 2, Nr. 590; RegEBBremen 1, Nr. 1295.

206 ASPERN, Codex, S. 290f.; HUB 1, Nr. 796; SHRU 2, Nr. 611.

207 Nicht etwa „viele“ (so DETLEFSEN, Geschichte 1, S. 255, und, von diesem abhängig, MEYN, Die beiden Burgen, S. 20).

208 TRATZIGER, Chronica, S. 67. Vgl. KUSS, Das Uetersener Kloster, S. 845.

209 HUB 1, Nr. 818 (nach einer niederdeutschen Abschrift des 14. Jahrhunderts).

210 Nämlich Johann II., Adolf V. und Albrecht († 1300).

acht schutten,²¹¹ die vor *Vtersten* gesandt wurden, sowie *two schepe vppe de Elue*, die zwei feindliche Schiffe kaperten,²¹² blieb aber, wie bitter vermerkt wird, auf den Unkosten sitzen, während die Stadtherren die Profiteure der Fehde waren.²¹³ Die Formulierung *vor Vtersten* legt nahe, dass wiederum Heinrichs Burg an der Pinnau gemeint ist, die wie 23 Jahre zuvor Haseldorf offenbar als Fehdezentrum und Operationsbasis diente.

Über die Belagerungen und die dabei angewandten Techniken der Zeit im späten 13. Jahrhundert haben wir in regionalen Quellen keine detaillierten, sondern nur allgemeine Angaben,²¹⁴ allerdings eine genauere eines italienischen Autors: den Fürstenspiegel „*De regimine principum*“ (III, 16–22), den der Augustinereremit Ägidius von Rom († 1316) für den französischen König Philipp den Schönen (1185–1314, † 1314) schrieb.²¹⁵ Inwieweit die dort angegebene Strategie – zuerst der Versuch, die Besatzung des belagerten Festungswerkes zu überrumpeln, bei Fehlschlagen die Umzingelung mit anschließendem Versuch, die Mauern bzw. Wälle zu brechen, schließlich Erstürmung mit Wandeltürmen – auf die Belagerung der Burg Uetersen II anwendbar ist, kann hier nicht erörtert werden. Immerhin erfahren wir aus einer zeitgenössischen Bündnisurkunde und aus der Chronik Detmars, des Franziskanermönchs und Lesemeisters an der Lübecker Katharinenkirche († ca. 1395), dass damals bei den Belagerungen Bliden, Gewappnete und Bogenschützen zum Einsatz kamen.²¹⁶ Somit kann man sich einen groben Eindruck von den Vorgängen machen, die sich 1282 in unmittelbarer Nähe des Klosters Uetersen abspielten.

Die Marschbesitzungen des Stiftes Ramelsloh wurden dabei offenbar erheblich in Mitleidenschaft gezogen. Dies legt ein Schreiben des dortigen Kapitels an Gerhard I. und Gerhard II. von Holstein nahe, in dem diesen

211 Entweder ‚Geschütze‘ (Bliden?) (vgl. DETLEFSEN, *Geschichte* 1, S. 255; MEYN, *Die beiden Burgen*, S. 20) oder ‚Schützen‘ (LÜBBEN, *Mittelniederdeutsches Handwörterbuch*, S. 339, Sp. 2).

212 Hier hat Tratziger seine Vorlage also missverstanden. Der unbekanntete Verfasser beschwert sich vielmehr eigens darüber, dass die eroberten Schiffe von den Schauenburgern nicht bemannt worden seien.

213 HUB 1, Nr. 818 (S. 674): *Se [sc. die Holsteiner Grafen] nemen vyf dusent mark uan hern Hinrike vnde wy nicht enen pennyngb: mer id costede vns sesdusent mark lodighes suluers.*

214 BOCK, *Studien*, S. 154–156 (Burgenfeldzug im Herzogtum Sachsen von 1290–1291).

215 PIPER, *Burgenkunde*, S. 381 f.

216 UBStL 1, Nr. 571 (S. 515); Detmar von Lübeck, Croneke, 1290, Bl. 79b, S. 371.

aufgrund eines Zustandsberichts des Kanonikers Luder nachdrücklich für die Restitution abhanden gekommener bzw. entzogener Güter mit der Zusicherung gedankt wird, die Grafen mit keinen weiteren Schadensersatzforderungen zu behelligen. Die an den Sprachgebrauch des Alten Testaments erinnernde Formulierung *terram Haseldorpe potenti manu vobis subiugastis*,²¹⁷ die in der Urkunde verwendet wird, gibt zu der Vermutung Anlass, dass die Kämpfe sehr hart gewesen sein müssen.²¹⁸

Heinrich IV. von Barmstede bedachte das Hauskloster seines Geschlechts am 10. Februar 1285, wie schon unter 4.1. erwähnt, mit einer umfangreichen Güterübertragung. Die grundherrschaftlichen Aspekte sind unter 8.2.2.2. zu behandeln. In dieser Urkunde bezeichnet er *Adolphus et Johannes Comites holzacie* als seine „edlen Herren“ (*Nobiles domini mei*).²¹⁹ Zweifellos handelt es sich dabei um Adolf V. von Holstein-Segeberg und Johann II. von Holstein-Kiel, auf deren Gebiets Herrschaften sich die Schenkung bezogen haben muss.²²⁰ Verbindet man diese Selbstaussage mit der Wendung *zu genaden aufnehmen*, die Tratziger gebraucht, dann darf man folgern, dass Heinrich IV. seinerzeit auch schauenburgischer Vasall war.

Adolf V. bestätigte und erweiterte diese Schenkung gut einen Monat später, wobei der Urkundentext das Lehnverhältnis deutlich ausspricht. Als Mittelsperson wird Adolfs Truchsess²²¹ Marquard von Segeberg genannt, der dem Grafen die gesiegelte Schenkungsurkunde Heinrichs IV. vermutlich in einer anderen Ausfertigung vorgelegt hatte.²²² Marquard, nach eigenem Bekunden Neffe oder Vetter des Holsteiner Overboden Gottschalk III.,²²³

217 SHRU 2, Nr. 650. Fehlt im UB Ramelsloh. Luder wurde laut UB Ramelsloh, Nr. 7a, „um 1266“ in die Kanonikergemeinschaft aufgenommen.

218 DETLEFSEN, Geschichte 1, S. 255.

219 KIA Ue 7; SHRU 2, Nr. 672 (S. 268).

220 RISCH, Die Grafschaft Holstein-Pinneberg, S. 145, Anm. 5. Vgl. dazu ebenda, S. [408], Karte II, die leider sehr unanschaulich ist und nicht Landeskundigen kaum verständlich sein dürfte.

221 Zu diesem Hofamt RISCH, Der holsteinische Adel, S. 296 f.: „Das Amt des *Truchsess* [!] ist ... im 13. und 14. Jahrhundert durchgängig besetzt gewesen, da sich in diesen zwei Jahrhunderten für die Grafschaft Holstein immerhin elf Männer nachweisen lassen, die Inhaber dieses Hofamtes waren, aber trotzdem ist über die Funktion dieses Amtes nichts bekannt.“ Ebenda, S. 289, Anm. 817, heißt es aber: „Er [sc. der Truchsess] hatte ursprünglich die Aufsicht über die Tafel, später stand er an der Spitze der Hofverwaltung.“

222 KIA Ue 8/1; SHRU 2, Nr. 673 (S. 269).

223 SHRU 2, Nr. 389. Vgl. ASPERN, Beiträge 1, S. 56.

fungierte nach dem Tod Heinrichs IV. als Rechtsvormund der Erben. Dieser Marquard war wahrscheinlich der Schwiegervater Heinrichs IV. von Barmstede. Die im Nekrolog des Hamburger Doms für den 12. März genannte *Wirardis de Barmstede*,²²⁴ die in der heimatkundlichen Literatur eine Geschlechtsumwandlung zu „Wirardus“ durchlaufen hat und Kastellan auf der Burg Barmstedt gewesen sein soll,²²⁵ dürfte Marquards Tochter und Heinrichs Gemahlin gewesen sein – eine Vermutung, die Trüper auch in der Neuauflage seines Werkes über die stiftsbremische Ministerialität nicht äußert, obwohl er die zweite Gattin Heinrichs III. von Barmstede zu Recht jener Familie zugeordnet hat.²²⁶

Bubbe wie Trüper schließen nun aus dem üblicherweise herangezogenen Quellenmaterial, dass Heinrich IV. von Barmstede „zwischen dem 12. März 1285 (Datum der Schenkungsurkunde) und dem 28. Januar 1286“,²²⁷ als dieser in einer Bürgerschaftsurkunde als verstorben erwähnt wurde (SHRU 2, Nr. 689), bzw. „spätestens 1285 gestorben sein“ muss, „da sein 1286 genannter Sohn Otto II. zu dieser Zeit noch unmündig war“.²²⁸ Meyn kommt der Wahrheit näher, wenn sie unter Vorbehalt den März 1285 als Todesmonat annimmt.²²⁹ Sie alle haben eine 1910 edierte Quelle nicht beachtet, die diese Eingrenzung in Zusammenschau mit den besagten Dokumenten präzisieren kann: Im Nekrolog des Hamburger Franziskanerkonvents findet sich unter dem 17. März der folgende Eintrag: *Obiit dominus Henricus de Barmstede, interfectus in Utersten*.²³⁰ Dass es sich dabei nicht um Heinrich I. handeln kann, versteht sich.²³¹ Die zeitliche Nähe zu der Schenkungsbestätigung durch Adolf V. ist auffällig. Aus der knappen Notiz geht nicht hervor, ob die Bluttat auf der Burg, in dem Dorf oder in dem Kloster Uetersen stattfand. Doch es gibt einen, wenngleich vergleichsweise späten, Hinweis in Rantzaus Landesbeschreibung: Diesem zufolge wurde der Sohn des Klostergründers *in eodem monasterio ab hostibus paternis ... interfectus, ibique humatus*.²³² Rantzau hat

224 NCH, S. 50 (zum 12. März). Siehe 5.3.2.

225 BUBBE, Versuch 5, S. 18. Der in SHRU 1, Nr. 195, erwähnte *wirardus* ist Wirardus von Boitzenburg (vgl. SHRU 1, Nr. 162).

226 TRÜPER, Ritter und Knappen, 2015, S. 67.

227 BUBBE, Versuch 5, S. 22. Wie Heinrich IV. unter diesen Umständen noch 1288 eine Fehde führen konnte (ebenda!), lässt sich so allerdings nicht plausibel machen.

228 TRÜPER, Ritter und Knappen, 2015, S. 66.

229 MEYN, Die beiden Burgen, S. 21.

230 Das Nekrologium des Hamburger Franziskanerklosters, S. 14 (zum 17. März).

231 So aber Das Nekrologium des Hamburger Franziskanerklosters, S. 40, Anm. 50.

232 RANTZAU, Descriptio nova, S. 105, Sp. 1.

hier zweifellos Heinrich III. mit Heinrich IV. von Barmstede verwechselt.²³³ Die ‚Feinde seines Vaters‘ könnten durchaus die Schauenburger Grafen, denen eine Burg bei Uetersen, am Südrand des von ihnen beanspruchten Herrschaftsgebiets, im Besitz eines erzbremischen Lehnsmannes gewiss ein Dorn im Auge war, oder deren Handlanger gewesen sein.

Ob die Ermordung Heinrichs IV. etwas mit dem am 21. April 1285 beurkundeten, auf acht Jahre angelegten Bündnis des Erzbischofs Giselbert von Bremen mit einem „Schwurverband“²³⁴ oppositioneller holsteinischer Niederadeliger sowie den Städten Lübeck und Hamburg zu tun hatte,²³⁵ ist daher nicht abwegig. Das gilt zumal deswegen, weil hinter dem Abkommen ein möglicher Konflikt zwischen dem Erzbischof und den Grafen von Holstein stand, für den die Heerfolgepflicht genau geregelt wurde.²³⁶

Dass hier die Frontstellungen anders verliefen als bei den Fehden von 1258/59, 1267²³⁷ und 1282 – die Stadt Hamburg als Gegnerin der Schauenburger –, hängt offenbar mit den wechselnden Interessenlagen der Beteiligten zusammen. Diese, niederadelige Widerstandsgruppen, die Städte Hamburg und Lübeck, die Schauenburger Grafen (zu ergänzen: mitsamt den loyalen Teilen des Landesadels), bildeten Risch zufolge „eine Art von Dreieck antagonistischer Verhältnisse.“²³⁸ Als zusätzlicher Faktor ist aber bis 1306 der Bremer Erzbischof, zuletzt Giselbert von Brunckhorst, zu berücksichtigen.²³⁹ Zu dessen Dienstmansschaft gehörte 1285 wiederum Augustinus I. von der Osten, der mit der jüngeren Halbschwester Heinrichs IV. von Barmstede verheiratet war.²⁴⁰ In wessen Interessen die Beseitigung des Letzteren bei der skizzierten machtpolitischen Konstellation gelegen haben muss, lässt sich leicht erraten. Leider sind diese Befunde nicht in die überarbeitete Neuauflage von Trüpers verdienstvollem Werk über die erzbremische Ministerialität eingegangen.²⁴¹

233 Vgl. SEESTERN-PAULY, Einige Materialien, S. 31 f.

234 So KRAACK, Von ‚kleinen Krautern‘, S. 126.

235 SHUS 1, Nr. 36 (S. 514 f.); UBStL 1, Nr. 674; RISCH, Die schauenburgischen Grafen, S. 309 f.

236 HABERMANN, Spätmittelalterlicher Niederadel, S. 71 f.

237 HABERMANN, Spätmittelalterlicher Niederadel, S. 70.

238 RISCH, Die schauenburgischen Grafen, S. 311.

239 Historia archiepiscoporum Bremensium, De Giselberto, S. 21 f.

240 SHUS 1, Nr. 36 (S. 514); UBStL 1, Nr. 674 (S. 431); TRÜPER, Ritter und Knappen, 2015, S. 67 u. ö.

241 TRÜPER, Ritter und Knappen, 2015, S. 65–67.

5.2.5. Die letzten Jahre der Familie von Barmstede und ihr Fortleben in der stiftsbremischen Ministerialität (1285–1302)

Am 28. Januar 1286 wurden *in capitulo hamburgensi*, vermutlich im Kapitelsaal der Kanonikergemeinschaft, unter umfangreicher Zeugenschaft zwei Urkunden ausgestellt. Diese betrafen eine Veräußerung: Margarethe, die Mutter Heinrichs IV. von Barmstede, verkaufte dem Hamburger Domkapitel ein Sechstel des Zehnten aus Grevenkop im Kirchspiel Krempe. Marquard von Segeberg, Truchsess Adolfs V. von Holstein-Segeberg, verbürgte sich mit ‚Rittern und Knappen‘ (*cum militibus et armigeris*) für diesen Zehnten, d. h. doch wohl für die Zahlung derjenigen Einkünfte, die das Domkapitel unmittelbar zuvor erworben hatte, bis zur Volljährigkeit von Margarethes Enkel Otto (II.) von Barmstede.²⁴²

Erinnern wir uns: Die „Fundatio“ erwähnt als zur Gründungsausstattung des Klosters Uetersen gehörig 24 Morgen im Riep zwischen Krempe und Grevenkop (Ersterwähnung 1237).²⁴³ Die Kathedralmemorie des ersten Uetersener Propstes wurde mit Geld aus einer Landrente in Grevenkop bestritten.²⁴⁴ Der Zehnte aus Grevenkop befand sich 1255 im Besitz der Brüder von Barmstede, als diese ihn im Rahmen einer größeren Transaktion an das Hamburger Domkapitel verkauften. Der Vertrag präzisiert übrigens: *Ecclesia ab ipsis fratribus emit decimam in Greuencop Maiorem et minorem*.²⁴⁵ Demnach können wir davon ausgehen, dass auch in den Folgeurkunden bis 1286 der Gesamtzehnte gemeint ist. Der volle Genuss bzw. Nutzen an Zehnt und Grundheuer blieb dem Hamburger Domkapitel auch nach einer Intervention der Holsteiner Grafen erhalten (*omni vtilitate tam in decima quam in Grunhure ... nobis integraliter reseruata* bzw. *omni utilitate tam in decima quam Grunthure ... ipsis canonicis relicta*),²⁴⁶ sodass Ottos I. von Barmstede Verhalten 1266 (siehe 5.2.3.) eindeutig als rechtswidrig anzusehen ist.

Die Grundherrschaft des Kapitels in Grevenkop erweiterte sich 1279, als ein Hamburger Bürger namens Hartwig (*Hartwicus*) ihm ein Sechstel seiner dortigen Güter verkaufte (SHRU 2, Nr. 561) und ein weiterer Hamburger

242 HUB 1, Nr. 819–820; SHRU 2, Nr. 688–689.

243 SHRU 1, Nr. 561. Vgl. DETLEFSEN, Geschichte 1, S. 186; RUHE, Chronik, S. 2; LORENZEN-SCHMIDT, Deiche, S. 7.

244 Siehe 13.2., Nr. 3–4.

245 SHRU 2, Nr. 95 (S. 37).

246 SHRU 2, Nr. 123 (S. 52), 124 (S. 53). Vgl. NIERMEYER/VAN DE KIEFT, *Mediae latinitatis lexicon minus* 2, S. 1378, Sp. 1, unter ‚utilitas‘, Nr. 7–8.

Bürger namens Dieter (*thiderus*) ein Sechstel der dortigen Güter eines anderen Eigentümers nach Ankauf zur Augmentierung einer von ihm fundierten Dompräbende nach seinem eigenen Tode bestimmte (SHRU 2, Nr. 564). Ob diese Erwerbungen mit jenem Sechstel des Grevenkoper Zehnten, den Margarethe von Barmstede Hartwig Leo von Erteneborg (Artlenburg), „einem vermögenden Rats Herrn in Hamburg“,²⁴⁷ abgekauft hatte, in irgendeinem Zusammenhang standen, muss offenbleiben.²⁴⁸ Vielleicht ist der Verkäufer, der 1306 eine Kapelle im Dom stiftete, sogar mit jenem Hartwig identisch.²⁴⁹ Jedenfalls bedeutete dieses Eigentumsrecht ja eine Schmälerung der Grevenkoper Einkünfte des Domkapitels, die 1286 beseitigt werden sollte. Ob sich Margarethe nach dem gewaltsamen Tode ihres einzigen Sohnes seinerzeit, wie Bock vermutet, in einer Notlage befand, wird sich schwer widerlegen lassen.²⁵⁰ Auch die Rückversicherung, die Marquard von Segeberg dem Domkapitel leistete, spricht indirekt dafür.

Am 19. März 1301 übertrug Giselbert von Brunckhorst zu Bremen den Rittern Erpo (IV.) von Luneberg und Augustin (I.) von der Osten die neu errichtete Burg am Balksee und am Remper Bach (heute Landkreis Cuxhaven) mitsamt Zubehör erblich nach Dienstmannenrecht. Im Gegenzug stimmten die namentlich nicht bezeichneten Ehefrauen der beiden, Töchter Heinrichs III. von Barmstede aus der Ehe mit Adelheid von Haseldorf, unter Erbenlaub zu, dass der Bremer Kirche sämtliche Allodialgüter der Familie mit Ausnahme der südelbischen Besitzungen und vier Vierteln Landes in Langenbrook²⁵¹ überlassen werden. Dabei bekam beider Stiefmutter Margarethe ein lebenslanges Nießbrauchsrecht eingeräumt.²⁵² Die „*Historia archiepiscoporum Bremensium*“ berichtet auch von diesem Vorgang und erwähnt dabei sogar den ursprünglichen Eigentümer.²⁵³ Trüper vermutet zu Recht, dass das oben

247 APEL, Die Güterverhältnisse, S. 158.

248 Zu Hartwig Leo von Erteneborch siehe NCH, S. 77, Anm. 1.

249 HUB 2, Nr. 108; PLATE, ‚Biddet vor dat geslecht‘, S. 84 f.

250 Günther Bock, Großhansdorf, nimmt einen schwindenden Rückhalt in der niederadeligen Führungsschicht an (mündliche Mitteilung).

251 Ehemaliges Kirchdorf in der Kollmarer Marsch, später nach Neuendorf verlegt.

252 UB Osten, Nr. 194; RegEBBremen 1, Nr. 1518; TRÜPER, Ritter und Knappen, 2015, S. 61 f.

253 *Historia archiepiscoporum Bremensium*, De Giselberto, S.19f.: *edificauit ... item castrum Rempempe, quod postea pro quibusdam bonis domini Hinrici de Barmstede ultra Albiam constitutis commutauit*. Unrichtig dargestellt bei DETLEFSEN, Geschichte 1, S. 256.

genannte Ministerialgut zu wesentlichen Teilen das ehemalige Dienstlehen der Familie von Haseldorf gewesen sei, welches die Barmstedes nach Einheirat erworben hatten.²⁵⁴

Wir nehmen jetzt den Faden aus der Einleitung wieder auf²⁵⁵ und wenden uns der erzbischöflichen Urkunde von 1302 zu, die unseren Untersuchungszeitraum nach vorne begrenzt. Am 27. November 1302 bestätigt der Bremer Erzbischof Giselbert in Haseldorf, das Eigentumsrecht an dem Zehnten in Elskop dem Kloster zu Uetersen auf Dauer übertragen zu haben. Die über diesen an sich ganz gewöhnlichen Vorgang ausgestellte Urkunde enthält wichtige, sonst nicht belegte Angaben: Das Schenkungsgut befand sich bereits als Pfand im Besitz des Klosters, und zwar mit Zustimmung von Giselberts Vorgänger Hildebold von Wunstorf und des Bremer Domkapitels, worüber schriftliche Beweismittel (*instrumenta ipsorum super hoc facta*) vorliegen. Pfandgeberin war die Familie von Barmstede. Infolge des Ablebens sämtlicher barmstedischer Erben (*per mortem omnium heredum de barmstede*) fiel der Zehnt vollständig an die Bremer Kirche, vertreten durch den Diözesan und das Domkapitel, heim. Diese verzichtete mit der Schenkung, die ja dauerhafte Einkünfte aus Elskop verbürgte, auf ihr Rückkaufsrecht. Die Angabe des Ortes und des Datums der Ausstellung wirft ein Licht auf den situativen Kontext: Das Dorf Haseldorf liegt in großer Nähe zum Uetersener Kloster, war als Vogtei bis 1301 an den Grafen Otto von Wölpe verlehnt gewesen, und die dortige Burg dürfte 1302 noch nicht wiederaufgebaut gewesen sein.²⁵⁶ Des Weiteren ist die (floskelhafte?) Feststellung zu erwähnen, die Entscheidung sei angesichts einer Notlage (*necessitate*), aber auch der Rechtschaffenheit (*probitate*) des Propstes und des Konvents gefallen. Schließlich ist die Zeugenreihe zu nennen, die aus Mitgliedern der stiftsbremischen Dienstmannschaft und Giselberts Kaplan besteht, unter ihnen bezeichnenderweise Conrad (I.) von Bederkesa²⁵⁷ und Augustin (I.) von der Osten.

Die im Text des Dokuments erwähnten Vorurkunden sind zwar nicht erhalten, doch gibt es eine Sekundärüberlieferung, die die Vorgeschichte ein Stück weit aufhellt: Wie schon unter 5.2.2. erwähnt, verpfändete Otto I. von Barmstede 1260 den Elskoper Zehnten, den er als Dienstmann von

254 TRÜPER, Ritter und Knappen, 2015, S. 62. Vgl. ebenda, S. 69, Tafel 5.

255 Siehe 1., S. 1 f.; siehe Anhang, Abb. 4.

256 Vgl. SUDENDORF 1, Nr. 128; SHRU 3, Nr. 352; TRÜPER, Ritter und Knappen, 2015, S. 467 f.

257 Möglicherweise der Schwager Gertruds von Heimbürg, der Enkelin Ottos I. von Barmstede.

dem Erzbischof Hildebold zu Lehen trug, gegen 500 Mark an das Kloster Uetersen. Im frühen 16. Jahrhundert muss die Empfängererausfertigung noch im Uetersener Klosterarchiv vorhanden gewesen sein.²⁵⁸ Mit der Zustimmung der vermögensrechtlichen Familiengemeinschaft der Barmstedes zu jenem Gütertausch von 1301 müsste diese Zehnteinkunft eigentlich bereits auf die Bremer Kirche übergegangen sein. Vermutlich haftete noch das Nießbrauchsrecht Margarethes von Barmstede an dem Pfandlehen, sodass erst mit deren Tod der Devolutionsfall eintrat. Daraus können wir folgern, dass diese in hohem Alter zwischen dem 19. März 1301 und 27. November 1302 verstarb.²⁵⁹ Weitere Erbberechtigte kann es dann nicht mehr gegeben haben, weil diese entweder resigniert hatten oder tot waren. Das muss für Otto II. ebenso wie für die 1279 erwähnten Söhne und Töchter gegolten haben, sofern die Letzteren nicht nur Formelwerk waren.²⁶⁰

Ein späterer Hinweis auf den Gütertausch von 1301 ist Giselberts Verpfändung des Kirchspiels Langenbrook an den Grafen Heinrich I. von Holstein-Rendsburg, die am 26. Mai 1304, bald vor dem Tode des Letzteren, in Haseldorf zur Besiegelung kam.²⁶¹ Somit darf jene Urkunde vom 19. März 1301 nunmehr als schriftlicher Erstbeleg für Langenbrook gelten,²⁶² das zur Vogtei Haseldorf gehörte.²⁶³

Dass auch die ferneren Nachkommen der Barmstedes noch Verbindungen zum Uetersener Kloster unterhielten, macht eine nur als Regest überlieferte Urkunde von 1320 wahrscheinlich, die sich im frühen 16. Jahrhundert noch im Klosterarchiv befunden haben muss. Ausweislich dieses Dokuments, das in der Forschung bisher völlig unbeachtet geblieben und dessen Datierung durch Parallelbelege der in ihm erwähnten Personen glaubwürdig ist, haben die Ritter Bertold von Stade und Augustinus (II.) von der Osten, der Enkel Heinrichs III. von Barmstede,²⁶⁴ dem Uetersener Konvent Güter in der Nähe von Stade geschenkt, die eine Geldrente von 15 Mark jährlich erbringen.²⁶⁵

258 LAS Abt. 3, Nr. 336 (Ütersen, Volumen I, Bl. 4v); NStM 9 (1840), S. 242. Siehe 13.1., Nr. 13, Nr. 28.

259 In diesem Sinne ist TRÜPER, Ritter und Knappen, ²2015, S. 67, zu präzisieren.

260 SHRU 2, Nr. 563 (S. 224, mit Bezug auf das Patronatsrecht). Vgl. TRÜPER, Ritter und Knappen, ²2015, S. 65.

261 SHRU 3, Nr. 75. Vgl. DETLEFSEN, Geschichte 1, S. 256. Heinrich I., der mit einer Nichte Giselberts verheiratet war, starb am 3. August 1304.

262 Anders noch LORENZEN-SCHMIDT, Deiche, S. 10.

263 LORENZEN-SCHMIDT, Die mittelalterlichen Städte, S. 14.

264 Vgl. TRÜPER, Ritter und Knappen, ²2015, S. 333, Anm. 1238.

265 LAS Abt. 3, Nr. 336 (Ütersen, Volumen I, Bl. 6r); NStM 9 (1840), S. 244.

5.3. Die Stiftungstätigkeit und das Totengedenken der Barmstedes

Am gründlichsten dokumentiert die unter 4.2.2. schon behandelte „Fundatio“, deren Entstehung wir in dem Zeitraum zwischen 1285 und 1315 angesiedelt haben, sowohl die Stiftungstätigkeit (die Klostergründung) als auch das Totengedenken (vollzogen von dem Konvent), während das Gründungsprivileg selbst nur die Erstere bezeugt, und zwar in Gestalt einer Originalurkunde. Diese beiden aufeinander bezogenen Aspekte des mittelalterlichen Lebens, die in irgendeiner Form alle sozialen Schichten berührten, sind für die Institutionengeschichtsschreibung von zentraler Bedeutung. Dabei repräsentieren solche Studien im Mikrobereich immer auch einen Teil der „systematische[n] Erforschung der mittelalterlichen Memorialkultur“²⁶⁶ insgesamt. Auf eine soziologisch interessante Erscheinung dabei hat unlängst Tyrell hingewiesen: „... so sehr auch die mittelalterliche Gesellschaft ständisch geschichtet war, so sehr war der ‚irdische Stand‘ des Einzelnen als solcher auf das jenseitige Heil hin außer Kraft gesetzt. Höherer Sozialstatus verbindet sich hier nicht mit größeren Heilchancen. Theologisch ist die ‚himmlische Gesellschaft‘ selbst weitgehend ungeschichtet konzipiert, und auf sie gibt es auf Erden, im Sinne der Gleichheit vor Gott, keine Privilegien. Auch Päpste und Kaiser kommen je individuell als Höllenkandidaten in Frage, und die Reichen tun es allemal.“²⁶⁷

Von der Furcht vor diesen zeitlichen oder ewigen Strafen im Jenseits (vgl. Mt 19,41–43), die das Frömmigkeitsverhalten im Mittelalter zutiefst prägte, legen in Nordelbingen die in zwei Fassungen verschrifteten Jenseitsvisionen des holsteinischen Rodungsbauern Gottschalk aus dem Jahre 1189 ein anschauliches und markantes Zeugnis ab.²⁶⁸ Das Bußbedürfnis war angesichts solcher Gefahren bei allem Hang zum Sündigen gewaltig. Diese Spannung zwischen Sünde und Sühne ist aus vielen narrativen Quellen des Mittelalters ablesbar. Es ist dabei aus frömmigkeitsgeschichtlicher Sicht nebensächlich, inwieweit das jeweils Erzählte ein Konstrukt des Autors ist, solange dieser selbst Mentalitätsträger war. So berichtet Lampert von Hersfeld († nach 1081) zum Jahre 1046, der Herzog und Feind des Kaisers Heinrich III. (1046–1056, † 1056) Gottfried III. von Oberlothringen († 1069) habe seine Zerstörung der

266 KERSKEN, ... ut eorum omnium perpetua memoria, S. 108.

267 TYRELL, Investiturstreit und gesellschaftliche Differenzierung, S. 56.

268 ASSMANN, Einleitung, S. 9–17; STÜBEN, Stifter- und Wohltätergedenken 1, S. 167; BÜNZ, Zwischen Kanonikerreform, S. 43–45; BOCK, Kirche und Gesellschaft, S. 91.

Pfalz von Nijmwegen und der Kathedralkirche von Verdun so sehr bereit, dass er sich freiwillig öffentlich habe demütigen lassen, die Kosten für die Wiederrichtung des Gotteshauses getragen und als gemeiner Handlanger (*vile mancipium*) bei den Bauarbeiten geholfen hätte.²⁶⁹

Das älteste Zeugnis für einen laikalen Memorialort in einem Sakralgebäude Stormarns bringt Helmold in seiner „Chronica Slavorum“: Die Familie des Gaugrafen Gottfried, die Bock und Aust als Vorfahren der Barmstedes ansehen,²⁷⁰ hatte ihre Grablege im Hamburger Dom und trat um 1100 mit der Schenkung eines Evangelienbuches an diese Kirche hervor.²⁷¹ Eine Entsprechung findet sich in dem 1171 geweihten Schweriner Dom, nach einer Urkunde von 1222 Grablege der ersten Schweriner Grafen (MUB 1, Nr. 280).

Nicht nur der Glaube, durch genugtuende Werke, fromme Stiftungen und Schenkungen zu Lebzeiten gewissermaßen eine Selbstentsühnung vorzunehmen, sondern auch die Überzeugung, dass die Lebenden den Abgeschiedenen im Fegefeuer mit Gebeten und guten Werken helfen könnten, gehörte zum Fundament dieser religiösen Vorstellungswelt. Das wird z. B. in der eingangs zitierten Arenga deutlich, die in einer derjenigen Urkunden steht, mit denen unser Klostergründer Heinrich II. von Barmstede in das Licht der Geschichte tritt (HUB 1, Nr. 388; SHRU 1, Nr. 287). Man machte somit, wenn die Mittel es erlaubten, schichtenübergreifend von der Möglichkeit, für das Seelenheil der eigenen Person, Angehöriger und Freunde selbst vorsorgen zu können, regen Gebrauch. Dies geschah beispielsweise in Gestalt von Stiftungen und Gründungen, die je nach materiellen Möglichkeiten, sozialer Stellung und innerer Bereitschaft unterschiedlich groß ausfielen. So blieb Heinrich II. von Barmstede im Laienstand, während Adolf IV. von Schauenburg 1239 Mönch und 1244 Priester wurde;²⁷² beide waren aber Klostergründer.

Es ist dabei auch im Hinblick auf die jetzt zu betrachtenden Fälle eine interessante Frage, ob es sich, abgesehen von der Legalität bzw. Legitimität, die die geltende Rechtsordnung aufgrund von Satzung und Gewohnheit sicherstellte, um eine Konvention im Verständnis Max Webers (1865–1920) handelte, der man nach Vermögen entsprach.²⁷³

269 Lampert von Hersfeld, *Annales*, 1046, S. 46.

270 Siehe 5.2.1., S. 108 f.

271 Helmold von Bosau, *Chronica Slavorum*, I,35, S. 148; Bock, *Das Ende der Hamburger Grafen*, S. 15.

272 Albert von Stade, *Annales Stadenses*, 1244, S. 369.

273 WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 187: „Unter Konvention wollen wir dagegen [sc. in Abgrenzung gegen die Sitte als „unreflektierte Nachahmung“] den Fall

Trotz zeitgenössischer Kritik seitens häretischer Gruppen und Mystiker, aber auch einzelner Kirchenlehrer lässt sich aus den Quellen allenthalben das Bestreben ablesen, im Sinne des skizzierten Anschauungskreises zu handeln: „Die Pflicht, mit guten Werken Vorsorge für das eigene Seelenheil zu treffen, durchzieht das ganze Mittelalter, hat zum Beispiel das Stiftungswesen begründet und die Testamente beeinflusst.“²⁷⁴

Dass die Details des Zustandes zwischen Tod und Auferstehung bzw. Jüngstem Gericht aufgrund einer vielschichtigen Überlieferung nicht einheitlich waren, fiel dabei nicht wesentlich ins Gewicht.²⁷⁵ Auch diesbezügliche Lehrentscheidungen der Kirche dürften bei der Heilssorge von Geistlichen wie Laien nicht den Ausschlag gegeben haben. Entscheidend war, als Durchschnittsmensch wenn schon nicht gleich in die ewige Glückseligkeit eingehen, so doch wenigstens im Endgericht bestehen zu können, d. h. den ewigen Höllenstrafen zu entgehen und nur vorübergehende Fegefeuerstrafen erleiden zu müssen.²⁷⁶

Genau dieser Gedankenkomplex steht hinter der (Selbst-)Aufforderung in der Uetersener „Fundatio“ an den Konvent, das Gedenken der Barmstedes in Gegenwart und Zukunft zu pflegen, um nicht im Jüngsten Gericht der Sünde des Undankes überführt zu werden (SHRU 1, Nr. 608, S. 274). Dasselbe dürfen wir für die Bezugnahmen auf eschatologische Bibelstellen wie 2 Kor 5,10, Mt 25,34 und Mt 25,41 in schauenburgischen Urkunden von 1315 und 1319²⁷⁷ annehmen – Befunde, an denen die Landesgeschichtsschreibung alten Zuschnitts achtlos vorübergegangen ist, wie fehlende Erläuterungen in den Urkundenbüchern beweisen.

Wir beobachten heilsorgendes Verhalten bei Menschen aller Schichten der mittelalterlichen Gesellschaft, sofern diese in der Überlieferung greifbar sind;

verstehen, daß auf ein bestimmtes Verhalten zwar eine Hinwirkung stattfindet, aber durch keinerlei physischen oder psychischen Zwang, und überhaupt zum mindesten normalerweise und unmittelbar durch gar keine andere Reaktion als durch die bloße Billigung oder Missbilligung eines Kreises von Menschen, welche eine spezifische ‚Umwelt‘ des Handelnden bilden.“

274 ANGENENDT, *Geschichte der Religiosität*, S. 714. Vgl. STÜBEN, *Stifter- und Wohltätergedenken 1*, S. 165 f.

275 ANGENENDT, *Geschichte der Religiosität*, S. 705–711; JEZLER, *Jenseitsmodelle und Jenseitsvorsorge*, S. 13–22.

276 JEZLER, *Jenseitsmodelle und Jenseitsvorsorge*, S. 16–18. Vgl. ASSMANN, *Einleitung*, S. 14–16; BRAUNSCHWEIG, *Bauer Gottschalk*, S. 15.

277 KIA Ue 8/2, 16. Vgl. SHRU 3, Nr. 325 (fehlerhaft und ohne Kennzeichnung der Bibelstellen).

der landesherrliche wie der nicht landesherrliche Adel Nordelbingens macht dabei keine Ausnahme.

Norbert Kersken untersucht in einem sehr aufschlussreichen, durchgängig mit Quellenbelegen abgesicherten Aufsatz die Stiftungstätigkeit des nordostdeutschen Niederadels von den Anfängen der Überlieferung um 1250 bis ca. 1400. Grundlage sind dabei die einschlägigen Urkundenbücher: der „Codex diplomaticus Brandenburgensis“, das „Me(c)klenburgische Urkundenbuch“ und das „Pommersche Urkundenbuch“, während andere Quellensorten in den Hintergrund treten. Dabei ist für die Zeit ab ca. 1300 eine Verdichtung der Überlieferung festzustellen. Die Fragestellung lautet genau formuliert, „ob und seit wann sich Stiftungen für das Seelenheil auf der Ebene des ritterschaftlichen Adels zu einem Kristallisationspunkt eines Familien- und Hausbewusstseins entwickelten.“²⁷⁸ In dem besagten diplomatischen Bestand sind innerhalb des Untersuchungszeitraums etwa 330 Memorialstiftungen quellenkundig.²⁷⁹ Das zeigt wohl hinreichend, dass damit ein bedeutender Faktor des spätmittelalterlichen Gemeinschaftslebens berührt wird, zumal ähnliche Ergebnisse auch für andere Gesellschaftsgruppen – den Hochadel und das Stadtbürgertum – zu erwarten sind. Etwas Entsprechendes gibt es für Nordalbingien nach der Kenntnis des Verfassers bisher nicht, obwohl die Quellenlage hier besonders wegen einer Reihe von Nekrologen, die die Reformation überdauert haben,²⁸⁰ nicht schlechter sein dürfte.

Zu den von Kersken erfassten Geschlechtern zählt die „am Ende des 13. Jahrhunderts aus Nordalbingien in die Gebiete östlich der Oder ausgewanderte Familie Wedel“, die „mit Gedächtnisstiftungen in verschiedenen neumärkischen und pommerschen Klöstern nachweisbar“²⁸¹ ist. Zu dieser zugewanderten, den Landesausbau wesentlich tragenden Dienstadelsschicht scheint zumindest vorübergehend, wie wir bereits wissen, auch Otto I. von Barmstede gehört zu haben. Die Wedels wiederum, die gemeinsam mit den Barmstedes in Urkunden begegnen (z. B. SHRU 1, Nr. 288; 2, Nr. 95), waren

278 KERSKEN, ... ut eorum omnium perpetua memoria, S. 109.

279 KERSKEN, ... ut eorum omnium perpetua memoria, S. 109f.

280 Zur schlechteren Lage in Mecklenburg, die offenbar durch die Verluste in der Reformationszeit bedingt ist, MUB 1, Vorrede, S. XII.

281 KERSKEN, ... ut eorum omnium perpetua memoria, S. 111 f.

vermutlich Verwandte der Barmstedes, wie besonders die Besitzkomplexe beider Geschlechter in Stormarn nahelegen.²⁸²

Wir wollen uns jetzt den wenigen Zeugnissen zuwenden, die etwas über die Memoria der Barmstedes auszusagen versprechen, und zwar sowohl, insofern Familienmitglieder Handlungsträger, als auch insofern solche Wirkungsempfänger waren. Beides bildet ein nicht aufzulösendes, über das irdische Leben hinausreichendes Beziehungsgeflecht. Dabei sollen uns die Gliederungsmuster, die Kersken für seine Erhebung verwendet, unter Einbeziehung weiterer Quellensorten und ohne sklavische Nachahmung leiten.²⁸³

5.3.1. Urkunden des Gründergeschlechts

a) SHRU 1, Nr. 525 (1235–1237): Das Gründungsprivileg enthält zwar keinerlei Formelwerk, das auf eine Verpflichtung zum Totengedenken hindeutet, bedeutete aber eine mittelbare Verpflichtung für den Konvent, wie Konvention und Rechtsordnung eindeutig forderten.

b) SHRU 1, Nr. 599 (1240): Die Übertragung des Zehnten von Horst geschah durch den Klostergründer *cum heredibus pro remedio anime sue*. Ebenso wie schon die Übertragung der Gründungsausstattung, für die auch die Zustimmung der Erben erforderlich gewesen war,²⁸⁴ vollzog Heinrich II. von Barmstede keine individuelle Schenkung, sondern handelte als Oberhaupt seiner Familie.

c) SHRU 2, Nr. 172 (1258): Die Übertragung des Zehnten von Kremppdorf auf Bitten Ottos I. von Barmstede enthält keine Heilsformel für diesen selbst, sondern nur für den Aussteller der Urkunden, seinen Lehnsherrn Gerhard II. von Bremen: *ob ... anime nostre salutem simul et domini Ottonis petitionem*.

d) SHRU 2, Nr. 392 (1269): Die Übertragung der Zehnten von Appen und Bunsbüttel durch Otto I. von Barmstede wird durch dessen Lehnsherrn Gerhard I. von Schauenburg ohne jede religiöse Formel bestätigt. Die Urkunde trägt Züge pragmatischer Flüchtigkeit.

282 BOCK, Auf den Spuren, S. 18, der noch zusätzlich die Taufnamen Heinrich und Lambert als Indiz anführt. Vgl. WEDEL PARLOW, Die Wedel in acht Jahrhunderten, S. 15.

283 KERSKEN, ... ut eorum omnium perpetua memoria, S. 114 (Typologie der geistlichen Institutionen), S. 121 (Typologie der Zielpersonen und Zielgruppen der Gedächtnisstiftungen).

284 Siehe 4.2.1.

e) LAS Abt. 3, Nr. 336 (Ütersen, Volumen I, Bl. 3r); NStM 9 (1840), S. 241 (1271): Heinrich IV. von Barmstede schenkt dem Kloster Uetersen eine Haferrente aus Schönbrook. Da kein Original erhalten ist, lässt sich über dessen Wortlaut und Formelwerk nichts sagen.

f) SHRU 2, Nr. 672 (1285): Die Landschenkung und Rechtsübertragung durch Heinrich IV. von Barmstede, Ottos Neffen, enthält zunächst die Vorfahrenformel, die hier nach dem Muster der Partizipialkonstruktion *monasterium ... a meis progenitoribus fundatum*²⁸⁵ auf die Klostergründung zurückweist, und bezieht dann die Voreltern des Schenkers in die Seelenheilformel mit ein: *ob salutem anime mee omniumque parentum meorum ...* Am Ende der Verfügungen findet sich – etwas überraschend – der Hinweis, dass Heinrich die Erlaubnis zum Schießen zweier Rehböcke für das Festmahl bei einer Neuaufnahme erteilt, um nicht von den Gebeten und guten Werken, die die Personen, die künftig in die klösterliche Gemeinschaft aufgenommen werden sollen, mit göttlicher Erlaubnis verrichten, gänzlich ausgeschlossen zu werden.²⁸⁶ Handelt es sich um eine rhetorische Selbsterniedrigung?

Die ganze Quellensequenz, die mit dem Tode des Enkels des Gründers ihr Ende findet, veranschaulicht sehr plastisch, was in der Arenga einer Urkunde ausgesprochen wird, die Adolf IV. von Schauenburg 1233 unter dem Mitzeugnis Heinrichs II. von Barmstede für das Lübecker Domkapitel ausstellen ließ: *Que circa ecclesias dei pie et liberaliter a progenitoribus nostris facta esse noscuntur, nobis qui eis in bonis succedimus incumbit ea non solum rata habere, uerum etiam cum omni qua possumus emendatione ampliare semper et perficere.*²⁸⁷

Eine Stiftung erscheint hier als ein von den Voreltern initiiertes Prozess, der nicht abgeschlossen ist, sondern den Nachkommen mit dem Fortbestand des Gestifteten die Aufgabe stellt, für dieses Gestiftete zu sorgen. Das bedeutet zugleich, dass der geistlichen Institution des Klosters Uetersen (zu Gruppe 1 der Einrichtungen nach der Einteilung Kerskens gehörig) neben der Pflicht zur Selbstbewirtschaftung, Selbstverwaltung und damit Selbsterhaltung die Aufgabe auferlegt ist, das Gedenken der Barmstedes (zu Gruppe 1 der Objekte der Memoria nach der Einteilung Kerskens gehörig) zu pflegen.

285 Vgl. HUB 2, Nr. 4 (1301), wo der Rückbezug als Relativsatz gestaltet ist.

286 SHRU 2, Nr. 672 (S. 269). Vgl. SIEMON, Osterbruke, Mur, Lo & Esinge, S. 73 (Übersetzung der Urkunde von Hansjoachim Hartung). Die *personas ad huc recipiendas* darf man nicht als „Gäste“ (a.a.O.) im Sinne von RB 53 verstehen. Vgl. PLATH-LANGHEINRICH, Kloster Uetersen, S. 16.

287 UBBL 1, Nr. 74; SHRU 1, Nr. 511.

5.3.2. Schrift- und sonstige Zeugnisse für das Gründergeschlecht

a) SHRU 1, Nr. 608 (wohl zwischen 1285 und 1315): Hierzu ist das Nötige bereits an früherer Stelle ausgeführt worden.²⁸⁸ Die Pflicht zur Memoria für die Gründer im Leben wie im Tode wird als göttliches Gesetz („lex divina“) bezeichnet. Diese erstreckt sich über den Gründer und seine Frau sowie die Kinder.

b) Der Uetersener ‚Ritterstein‘: Einer volkstümlichen, aber erst seit 1826 nachweisbaren Überlieferung zufolge²⁸⁹ wurde eine stark verwitterte und abgetretene Figurengrabplatte, die jetzt restauriert in einem besonderen Raum im Südflügel der Klosteranlage steht, für den Gründer Heinrich II. von Barmstede und eine (heute nicht mehr nachweisbare) kleinere Platte für dessen Lieblingshund (!) gefertigt.²⁹⁰ Tatsächlich trägt das Objekt, das für einen Knappen aus der Familie von der Wisch angefertigt wurde und keine Spuren einer Erstverwendung aufweist, die Jahreszahl 1485 oder 1486.²⁹¹ An sich ist es nicht abwegig, dass auch noch im 14. oder 15. Jahrhundert einem Klostergründer des 13. Jahrhunderts ein sepulkrales Denkmal gesetzt wurde. Das zeigt das Beispiel Adolfs IV. von Schauenburg, dessen Kieler Grabplatte auf ca. 1360 datiert wird.²⁹² Doch fehlt dafür bei dem Uetersener Stein jeder Anhaltspunkt. Vermutlich lag dieser als Bodengrabplatte ursprünglich im Kreuzgang bzw. war einer der „Leichensteine“ mit „Mönchsschrift“, die Johann Friedrich Camerer (1720–1792) um 1760 dort noch gesehen hatte.²⁹³ Eine zwischenzeitliche Aufbewahrung in der Klosterkirche wird durch Kuß bezeugt, aber es ist zweifelhaft, ob in zutreffender Weise. Wilhelm Ehlers (1877–1962) scheint diese Behauptung ungeprüft von Kuß übernommen zu haben.²⁹⁴

Dieser eher ernüchternde Befund ist von der Frage zu trennen, ob Heinrich II. von Barmstede, als dessen Todestag der 24. oder 25. August vermutlich

288 Siehe 4.2.2.

289 STÜBEN, Der Uetersener ‚Ritterstein‘, S. 171–173, mit Bezug auf ROST, Beiträge, S. 198.

290 BRAUER/SCHEFFLER/WEBER, Die Kunstdenkmäler des Kreises Pinneberg, S. 146, Nr. 11; TEUCHERT/LÜHNING, Die Kunstdenkmäler, S. 325 f., Nr. 15.

291 KRÜGER, Corpus, S. 1152 f.

292 KRÜGER, Corpus, S. 434 f.; WESTERMANN, Das Geschäft, S. 93, Abb. 89.

293 STÜBEN, Der Uetersener ‚Ritterstein‘, S. 170, mit Bezug auf CAMERER, Nachricht, S. 274.

294 STÜBEN, Der Uetersener ‚Ritterstein‘, S. 173, mit Bezug auf KUSS, Das Uetersener Kloster, S. 817, Anm. 18; EHLERS, Geschichte und Volkskunde, S. 497.

im Jahre 1240 anzusehen ist, in Uetersen seine letzte Ruhestätte gefunden habe. Darüber weiter unten mehr.

c) NCH, S. 111 (zum 25. August): [Obitus] *Heynrici de Barmstede*.

Die Kombination dieses knappen Eintrags im Nekrolog der Hamburger Domkirche mit der Todesnachricht im Gründungsbericht und dem Bartolomäus-Patrozinium (SHRU 2, Nr. 673) ergibt, dass es sich nur um Heinrich II. handeln kann.

d) NCH, S. 98 f. (zum 24. Juli): *Obitus Hinrici de Barmstede ...*²⁹⁵

Hier handelt es sich um Heinrich III. von Barmstede, zu dessen Gedächtnis der Sohn Heinrich IV. gemeinsam mit seiner Mutter (nicht seiner Gemahlin!)²⁹⁶ Margarethe 1279 eine Altarpfründe im Hamburger Dom stiftete (HUB 1, Nr. 780/781).²⁹⁷

e) Das Nekrologium des Hamburger Franziskanerklosters, S. 14 (zum 17. März): *Obiit dominus Henricus de Barmstede, interfectus in Utersten*.

Hier kann nur Heinrich IV. von Barmstede gemeint sein, wie sich aus den Urkunden SHRU 2, Nr. 688 und 689, ergibt. Rantzaus Landesbeschreibung zufolge wurde der Enkel des Klostergründers, den Rantzau für den Sohn hält, im Kloster Uetersen getötet und dort auch bestattet.²⁹⁸ Die Verzeichnung im Nekrolog des Franziskanerkonvents dürfte mit einer unbekanntem Memorialstiftung oder -schenkung zu tun haben.

f) NCH, S. 50 (zum 12. März): *Wirardis de Barmstede*.

Diese Person lässt sich nicht eindeutig zuordnen. Es ist aber wahrscheinlich, dass Wirardis die Gemahlin Heinrichs IV. von Barmstede war und aus dem Geschlecht der Holsteiner Overboden stammte. Auch wenn unbekannt ist, wann Otto I. von Barmstede starb, so dürfte sich verstehen, dass die Jahrtage dieser drei Generationen des Gründergeschlechts einschließlich der Ehefrauen im Uetersener Kloster begangen wurden. Vermutlich gilt das auch noch für die Nachkommen der weiblichen Linien.²⁹⁹

Es ist festzuhalten, dass die Bestattung von Mitgliedern der Gründerfamilie nur in einem Falle und nur durch eine späte Quelle belegt ist. Diese gewinnt allerdings in Verbindung mit dem Eintrag im Nekrolog des Hamburger Marien-Magdalenen-Klosters erheblich an Glaubwürdigkeit. Eine Bluttat

295 Vollständiger Text mit Übersetzung in 13.2., Nr. 5.

296 So fälschlich HABERMANN, *Niederadelige Führungsgruppen*, S. 193.

297 STÜBEN, *Stifter- und Wohltätergedenken 2*, S. 180 f.

298 RANTZAU, *Descriptio nova*, S. 105, Sp. 1. Dieser genealogische Irrtum findet sich noch bei PETERSEN, *Über die Verfassung und Verwaltung 1*, S. 216–218.

299 TRÜPER, *Ritter und Knappen*, 12000, S. 64.

an einer heiligen Stätte – es sei hier nur an die Ermordung des Thomas Becket, Erzbischofs von Canterbury, am 29. Dezember 1170 erinnert³⁰⁰ – forderte nach dem kanonischen Recht eine rituelle Entsöhnung (X 3.49: *De immunitate ecclesiarum*). Es ist mehr als naheliegend, dass Heinrich IV. von Barmstede nach deren Vollzug eben dort begraben wurde, wo er seinen Tod fand: im Hauskloster Uetersen und nicht etwa im Hamburger Mariendom. Da es für Letzteres keinen konkreten Anhaltspunkt gibt, wäre die alternative Annahme einer sogenannten geteilten Bestattung oder einer Überführung rein spekulativ.³⁰¹

Über den oder die Begräbnisorte der älteren Familienmitglieder liegen keine Nachrichten vor. Die Einträge im Nekrolog des Hamburger Doms helfen diesbezüglich nicht weiter. Die Feier des Jahrgedächtnisses Heinrichs III. von Barmstede im Hamburger Dom ist ein Indiz, aber kein Beweis dafür, dass er dort auch seine letzte Ruhestätte fand.

Die Todesumstände von Heinrichs Bruder Otto liegen völlig im Dunkeln. 1288, als der Erzbischof Giselbert das Testament von Ottos Tochter Adelheid von Heimburg bestätigte, war er jedenfalls verstorben (SHRU 2, Nr. 739). Wo Otto seine Grabstätte fand, ist anhand der vorliegenden Quellen nicht zu ermitteln. Trüper zufolge hatten die erzbremischen Ministerialen bis mindestens 1230 das Recht, im Kreuzgang des Bremer Domstifts beigesetzt zu werden, *ubi ministeriales consueverunt sepeliri* (UB Bremen 1, Nr. 211). Es ist jedoch schwer denkbar, dass Otto, der 1257 Dienstmann der Bremer Kirche geworden war, ein Interesse daran hatte, von jenem Recht Gebrauch zu machen: „Die landsässige Ministerialität schuf sich ... bald nach dem Vorbild der Edelfherren und Grafen ihre eigenen Grablegen in den von ihr gegründeten Klöstern, den Kapellen ihrer Burgsitze oder den Kirchen der von ihr verwalteten Gerichtsbezirke und Ämter.“³⁰²

Das galt auch für Geschlechter wie die Haseldorfs, den Gründern Himmelpfortens, und die Heimbruchs, die als nahe Verwandte der Gründer Buxtehude-Alt Klosters dort eine Grablege unterhielten.³⁰³ Demnach lag Otto I.

300 Albert von Stade, *Annales Stadenses*, 1171, S. 347.

301 Dazu HILL, *Könige, Fürsten und Klöster*, S. 330.

302 TRÜPER, *Ritter und Knappen*, 12000, S. 173. Der von Trüper beigebrachte Beleg UB Bremen 1, Nr. 211, ist zwischen 1230 und 1240 zu datieren.

303 UB Heimbruch, S. X (mehrere Belege). So äußern die Brüder Heinrich und Bertold von Heimbruch in einer Urkunde von 1382 ausdrücklich den Wunsch, wie ihr Vater Ludolf *tho Buxtehude, dar he graven licht*, die letzte Ruhestätte zu finden: *unde wy ok denken tho ligghene* (UB Heimbruch, Nr. 91).

von Barmstede eine Bestattung an einem anderen Ort, z. B. der Uetersener Konvents- oder der Haseldorfer Pfarrkirche, näher.

Die Bemerkung in der „Fundatio“, Heinrich III. und Otto I. hätten auf der Totenfeier für ihren Vater als dessen Erben dem Kloster die andere Hälfte des Dorfes Asseburg (Ulzburg?) übertragen, lässt keinen eindeutigen Schluss zu (SHRU 1, Nr. 608, S. 275). Da der Gründungsbericht aber am ehesten in Uetersen abgefasst wurde und als formativer Text für den dortigen Konvent anzusehen ist, hat bei Fehlen einer Lokalisierung eine Bestattung Heinrichs II. von Barmstede in Uetersen unabhängig von der populären Interpretation jenes ‚Rittersteins‘ die höchste Wahrscheinlichkeit für sich.

Grundsätzlich gilt aber – das ist auch von den Schauenburger Grafen bekannt –, dass nicht alle Mitglieder eines Geschlechts an einem Ort begraben zu sein brauchen.³⁰⁴ Dies stimmt mit den Ergebnissen jener Untersuchung der Memorialkultur des nordostdeutschen Niederadels überein, die Kersken anhand des diplomatischen Materials durchgeführt hat: „Diese Musterung der mehrfach in Erscheinung tretenden Stifterfamilien zeigt, dass sich nur in wenigen Fällen eine Familientradition ausbildete, die das Memorialgedenken auf eine oder zwei geistliche Trägerinstitutionen festlegte ...“³⁰⁵

Wie sich bei den Schauenburger Grafen jedoch innerhalb der einzelnen Zweige sepulkrale Schwerpunkte angeben lassen (z. B. der Hamburger Dom oder die Itzehoeer Pfarr- und Konventskirche),³⁰⁶ so dürfen wir bei den unmittelbaren Nachkommen Heinrichs II. von Barmstede dasselbe annehmen. Dabei ist stets im Auge zu behalten, dass der Begräbnisort einer Person zumindest eine Zeitlang immer auch deren Gedächtnisort, aber der Gedächtnisort einer Person nicht automatisch auch deren Begräbnisort war bzw. ist.³⁰⁷ Ein sprechender Beleg für die erste Konstellation findet sich im Urkundenbestand des Klosters Neuenwalde: 1282 übereignete Erzbischof Giselbert dem Konvent die Pfarrkirche von Altenwalde. Diese Übertragung, die eine Verlegung von Midlum dorthin im Gefolge hatte, war u. a. an die Bedingung geknüpft, dass der Propst und die Nonnen die sterblichen Überreste Gottschalks von Diepholz, eines der Klostergründer (UB Neuenwalde, Nr. 7), an den neuen Standort überführen und die Gebeine des Edelherrn

304 STEINWASCHER, *Kloster und Herrschaft*, S. 182, 185 f.; KRUPPA, *Die Klostergründungen*, S. 78 f. und *passim*.

305 KERSKEN, ... *ut eorum perpetua memoria*, S. 114.

306 PLATE, ‚*Biddet vor dat geslecht*‘, S. 63–68; STÜBEN, *Regionalgeschichte und Heilsgeschehen*, S. 288 f.

307 AUGE, *Begegnungsstätten von Kirche und Welt*, S. 109–112.

dort erneut feierlich beisetzen, „dessen Anniversar sie mit Vigilien und Gebeten Jahr für Jahr in Verbindung mit der Feier einer Totenmesse begehen sollen.“³⁰⁸ Gründergrab und Totengedenken wanderten in diesem Falle von einem Standort zum anderen.

Im Sinne der Einteilung Kerskens finden wir in dem Quellenmaterial, das Uetersen im weiteren Verständnis betrifft, an geistlichen Institutionen an erster Stelle natürlich das Hauskloster selbst, außerdem das Hamburger Franziskanerkloster (Gruppe 1: klösterliche Gemeinschaften), dann den Hamburger Dom (Gruppe 2: Dom- und Stiftskirchen), während die dritte Gruppe (Pfarrkirchen und Kapellen) nicht vertreten ist.³⁰⁹

Gegenstand der Memoria ist wiederum gemäß Kersken in dem Gründungsbericht (SHRU 1, Nr. 608) Gruppe 3, d. h. „der Stifter und die zeitgleich lebenden nächsten Angehörigen (Ehegatte, Kinder).“³¹⁰ Der 1279 im Hamburger Dom gestiftete Altar zielte jedoch auf ein innerfamiliäres Totengedenken: Heinrich IV. und Margarethe von Barmstede – Sohn und Mutter – wollten für den Fall ihres eigenen Todes und die Seele ihres schon verstorbenen Vaters bzw. Ehemanns und weiterer Angehöriger sorgen (HUB 1, Nr. 780/781). Die Kathedrale als „bedeutendste und vornehmste Kirche Hamburgs“³¹¹ wird ihnen „für die Verbindung von Memoria mit Repräsentationszwecken als besonders geeignet“³¹² erschienen sein.

308 UB Neuenwalde, Nr. 7 (S. 56): ... *cuius anniversarium cum vigiliis et orationibus agere debebunt singulis annis cum sollempnitate exequiarum*. Vgl. TRÜPER, Ritter und Knappen, 2000, S. 597; HILL, Könige, Fürsten und Klöster, S. 331, Anm. 227.

309 KERSKEN, ... *ut eorum omnium perpetua memoria*, S. 114.

310 KERSKEN, ... *ut eorum omnium perpetua memoria*, S. 121.

311 PLATE, ‚Biddet vor das geslecht‘, S. 65.

312 PLATE, ‚Biddet vor das geslecht‘, S. 68.

6. DIE PATROZINIEN

Die Bezeugung der Schutzheiligen des Uetersener Klosters ist, insgesamt betrachtet, nicht sehr umfangreich. Sie reicht in den urkundlichen Quellen von der Gründungszeit bis 1398. Im Folgenden sind die Belege in chronologischer Reihenfolge zusammengestellt:

1) SHRU 1, Nr. 525 (1235/37): Heinrich II. von Barmstede überträgt die Gründungsausstattung *in honorem dei et eius genetricis beate Marie virginis nec non omnium sanctorum suorum* an die Uetersener Kirche.

2) SHRU 1, Nr. 599 (1240): Gerhard II., Erzbischof von Bremen, überträgt den vom Klostergründer abgetretenen Zehnten in Horst bei Elmshorn *pro reuerentia beate uirginis dei genetricis Marie* an die Uetersener Kirche.

3) SHRU 1, Nr. 628 (1242): Johann I. von Holstein überlässt den Zehnten in Tangstedt bei Rellingen dem Bremer Erzbischof Gerhard II., damit dieser ihn *ecclesie beate uirginis in vtersten* übertrage.

4) SHRU 1, Nr. 641 (1244): Gerhard II., Erzbischof von Bremen, bestätigt, dass er den von Johann I. und Gerhard I. von Holstein an ihn zurückgegebenen Tangstedter Zehnten *ecclesie beate uirginis in vtersten* übertragen hat.

5) SHRU 2, Nr. 172 (1258): Gerhard II., Erzbischof von Bremen, überträgt den ihm von Otto I. von Barmstede abgetretenen Zehnten in Kremdorf der Kirche in Uetersen und den dort lebenden Nonnen *ob honorem dei et eius intemerate genetricis virginis marie et anime nostre salutem simul et domini Ottonis petitionem*.

6) SHRU 2, Nr. 673 (1285): Adolf V. von Holstein-Segeberg bestätigt, dass Heinrich IV. von Barmstede dem Kloster Uetersen im selben Jahr eine Schenkung gemacht hat (SHRU 2, Nr. 672) und erweitert diese *ob honorem et reuerenciam beate dei genetricis et virginis marie Sanctorumque apostolorum Johannis ewangeliste et bartholomei et salutem anime nostre et dilecte coniugis nostre Evfemie omniumque parentum nostrorum*.

7) SHRU 1, Nr. 608 (ca. 1300): Heinrich II. von Barmstede legt gemeinsam mit seiner Familie den Grundstein für die künftige Konventskirche *in nomine ... sanctissimi domini nostri Jesu Christi et in nomine eius matris sanctissime virginis marie*.

8) SHRU 2, Nr. 942 (1300): Giselbert, Erzbischof von Bremen, bestätigt unter Inserierung der Urkunde SHRU 1, Nr. 525, die *ad honorem dei eiusque pie matris Marie semper virginis ad diuinum cultum pro animarum remediis* erfolgte Klostergründung in Uetersen, damit diese nicht in Vergessenheit gerate.

9) KLA Ue 11 (1302): Giselbert, Erzbischof von Bremen, schenkt *in honore beate Marie virginis et pro remedio anime nostre animarumque predecessorum nostrorum* den an ihn nach dem Tode aller Erben der Familie Barmstede heimgefallenen Zehnten in Elskop *ecclesie et claustro vtersten*.

Der Vollständigkeit halber seien noch einige Nennungen außerhalb unseres Untersuchungszeitraums hinzugefügt:

Bartolomäus (Apostel): KLA Ue 16 (1319)

Heiliges Kreuz: KLA Ue 16 (1319)

Johannes (Apostel): KLA Ue 16 (1319); Chorgestühl (1407) (?)¹

Maria (Gottesmutter): KLA Ue 13 (1308); 15 (1315); 8/1–3 (1285 bzw. 1315);² SHRU 4, Nr. 469 (1351); SHRU 6, Nr. 1159 (1394), 1447 (1398)

Petrus und Paulus (Apostel): KLA Ue 15/1–2 (1315).

Die ältere Behauptung, das Kloster habe auch den heiligen Georg als Patron gehabt, die sich immer noch findet,³ beruht auf einer falsch interpretierten Quelle des frühen 15. Jahrhunderts: Nicolaus Poppe, Dekan des Stiftes Ramelsloh und danach Propst des Klosters Uetersen, besaß um 1420 in Stade einen Wohnhof. Dieser lag *prope monasterium sancti Georgii*, d. h. beim dortigen Prämonstratenserstift. Aus dieser Angabe darf aber kein weiteres Patrozinium für das Uetersener Kloster abgeleitet werden.⁴

Der Befund lässt insgesamt den Schluss zu, dass Maria die Hauptpatronin und die übrigen Heiligen Neben- oder Altarpatrone waren. Diese lassen sich sämtlich auch für die Zisterze Itzehoe nachweisen, die als Hauptheilige Maria und Laurentius hatte.⁵ Die in den Uetersener Urkunden nur einmal

1 Nach einer Quelle des späten 17. Jahrhunderts: Johann Daniel MAJOR, *Adversaria Cimbrica*, ca. 1690, Universitätsbibliothek Kiel, Codex MS SH 21, Bl. 17v.

2 Im KLA Ue chronologisch falsch eingeordnet und SHRU 3, Nr. 325, fehlerhaft abgedruckt. Aussteller war Adolf VII. zu Holstein und Schauenburg, nicht Johann II. von Holstein-Kiel. Siehe 13.1., Nr. 31, S. 320–324.

3 LORENZEN-SCHMIDT, *Patrozinien*, S. 12.

4 WESTPHALEN 2, Sp. 375, 380; UB Ramelsloh, Nr. 103; MEYN, *Liste*, S. 80, Anm. 27; STÜBEN, *Stifter- und Wohltätergedenken* 1, S. 182f., Anm. 53.

5 SHRU 8, Nr. 172, 231, 250, 256 (Bartolomäus); SHRU 8, Nr. 55–58, 61, 94a, 161, 184, 242, 267 (Heiliges Kreuz); SHRU 8, Nr. 172, 176, 184 (Johannes); SHRU 8, Nr. 157, 213; SHRU 9, Nr. 107 (Petrus und Paulus).

bezeugte Reihung: Gott, Maria (mit den liturgisch-dogmatischen Beinamen „Gottesgebäerin“ und „Jungfrau“ [vgl. Mt 1,18–25; Lk 1,26–28])⁶ sowie allen Heiligen entspricht in dieser oder ähnlicher Form, z. B. mit Christus anstelle von Gott(-Vater), hochmittelalterlichem Brauch. So gestattete Otto I. 955 (962–973, † 973) die Errichtung des Kanonissenstiftes Fischbeck in der nachmaligen Grafschaft Schauenburg *in nomine domini nostri Jesu Christi et pro amore sancte Mariae omniumque sanctorum* (UB Fischbeck 1, Nr. 1).

Aus diesem gewissermaßen programmatischen Gesamtpatrozinium – Gott ist letztlich die Schutzmacht aller Kirchen – tritt in den drei nachfolgenden Urkunden der Jahre 1240 bis 1244 Maria als eigentliche oder Kernpatronin des Klosters Uetersen heraus, 1258 wiederum in Verbindung mit Gott. In der „Fundatio“ begegnet in dem besonderen Kontext der Grundsteinlegung der Konventskirche auch Jesus Christus. 1285 in der gräflichen Konfirmation der letzten barmstedischen Schenkung treten zu Maria die Apostel Johannes und Bartolomäus hinzu. Diese Heiligengestalten gehen entweder auf (zusätzliche) Reliquien im Sepulkrum des Hauptaltars oder von Nebentären zurück. Sie sind samt ihren Patrozinien z. B. auch im Benediktinerinnenkloster St. Johannis bei Schleswig belegt.⁷ Da der Tag des Bartolomäus auf den 24. August fällt, muss dieses Patrozinium mit Heinrich II. von Barmstede zusammenhängen. Dieser verstarb der „Fundatio“ zufolge an einem 24. oder 25. August, nach dem Nekrolog des Hamburger Domkapitels an einem 25. August (SHRU 1, Nr. 608, S. 275; NCH, S. 111). Kuß nimmt an, dass die Verehrung des heiligen Bartolomäus auf Heinrich II. von Barmstede selbst zurückzuführen sei: „Da der Stifter des Klosters nach dem Document⁸ gerade am Bartholomäitage gestorben ist, so läßt sich vermuten, daß er vor seinem Tode denjenigen Heiligen, an dessen Gedächtnisstage er sterben würde, zum Mitpatron seines Klosters bestimmt habe.“⁹

Das ist allerdings nur eine Möglichkeit, ebenso denkbar ist eine Reliquienschenkung oder eine Altarstiftung in der Konventskirche.

Der Tag des Evangelisten Johannes (6. Mai) kann mit keiner quellenkundigen Person in Verbindung gebracht werden, die zum Kloster Uetersen gehörte oder mit diesem zu tun hatte.

6 So heißt es in dem apokryphen Pseudo-Matthäusevangelium (13,3) aus dem Munde der Hebamme Zelomi über Maria: *Virgo concepit, virgo peperit, virgo permansit* (Evangelia Infantiae Apocrypha, S. 224).

7 REBLIN, Das Hochadlige Jungfernkloster, S. 21.

8 Gemeint ist die „Fundatio“ (SHRU 1, Nr. 608).

9 KUß, Das Uetersener Kloster, S. 824.

7. HIMMELPFORTEN – EINE ‚FILIA‘ UETERSENS?

Aufgrund einer beiläufigen Bemerkung in einer pommerschen Bischofsurkunde von 1277 wissen wir von einer Filiation Itzehoes, einer der Schwesterzisterzen Uetersens, bei Köslin. Der Aussteller, der umtriebige Bischof Hermann von Cammin (1251/54–1289, † 1289), spricht die Gründungsgruppe an als *dilecte nobis in domino abbatissa et sanctimonialia Cystericiensis ordinis de venerabili collegio sanctimonialium in Esseho eiusdem ordinis a nostra sollicitudine euocate*.¹ Da spätere Beziehungen zwischen Itzehoe und Köslin nicht quellenkundig sind, ist diese Urkunde, in der Hermann den Klosterbau auf der ‚Marieninsel‘ (*insula s. Marie*) genehmigt, der einzige Beleg.² Hans Harald Hennings (1913–2000) hat einiges Licht in das Beziehungsgeflecht geworfen, das zu der Mitwirkung Itzehoer Klosterfrauen im Bistum Cammin geführt haben mag.³

Ein anderes Beispiel bildet das Benediktinerinnenkloster Neukloster bei Buxtehude, gegründet ca. 1275 durch den Ministerialen Johann Schulte auf der Grundlage einer Kirchenstiftung von 1270: „Der erste Konvent wurde aus dem Kloster Buxtehude genommen.“⁴ Hier geschah somit eine Filiation über eine sehr geringe räumliche Entfernung. Die Vorgänge zeigen, dass eine Tochtergründung auch für Uetersen im Bereich des Möglichen lag.

Dafür gibt es einen vagen Hinweis: Das wohl 1245/50 in Rahden (Kirchspiel Lamstedt) an einer schon bestehenden Kapelle gegründete und von dort infolge von Konflikten mit dem Bremer Domkapitel vor 1255 nach Eulsete (Himmelpforten, Kirchspiel Oldendorf) verlegte nichtinkorporierte Zisterzienserinnenkloster Himmelpforten könnte eine Filiation des Klosters Uetersen gewesen sein.⁵ Initiator war der schon erwähnte Friedrich II. von Haseldorf. Möglicherweise Mitgründer, auf jeden Fall aber später Förderer

1 PUB 2, Nr. 1050 (14. März 1277); HENNINGS, Kloster Itzehoe, S. 44.

2 HOOGEWEG, Stifter und Klöster in Pommern 1, S. 393.

3 HENNINGS, Kloster Itzehoe, S. 47–53. Dass die Initiative von Itzehoe ausging (ebenda, S. 47), ist den Worten *a nostra sollicitudine euocate* nicht zu entnehmen.

4 UTERMÖHLEN, Einleitung, S. 12. Vgl. UB Verden 1, Nr. 551; BOHMBACH, Neukloster, S. 1083.

5 SCHULZE, Himmelpforten, S. 148 f.; TRÜPER, Ritter und Knapen, 12000, S. 5 (Übersichtskarte), 61.

war das eng verwandte Geschlecht derer von Brobergen, auch bekannt als Stader Vogtsfamilie.⁶ Somit stellte Himmelpforten wie Uetersen keine landesherrliche Stiftung dar.

Heinrich II. von Barmstede war der Schwiegervater von Adelheid und Gertrud von Haseldorf, den Ehefrauen seiner Söhne Heinrich III. und Otto I., ihr Vater war Dietrich I. von Haseldorf († 22. September 1236 in der Schlacht bei Schaulen/Litauen). Friedrich II. von Haseldorf war der Sohn Dietrichs I.⁷ Daraus folgert Schulze: „Die zwischen dem Gründer von Uetersen und dem mutmaßlichen Gründer von Himmelpforten entstandenen familiären Bande lassen den Schluss zu, daß Uetersen nicht nur Vorbild, sondern auch Ratgeber bei der Errichtung von Himmelpforten gewesen ist.“⁸

Vielleicht stellte Uetersen sogar ganz oder teilweise den Erstkonvent: „Über die Herkunft der ersten Nonnen in Himmelpforten wissen wir nichts. Bei der engen Verflochtenheit des Haseldorfers mit den Edelherren von Barmstede muß an Uetersen gedacht werden.“⁹

Leider fehlt für diese theoretisch gut begründete These jeder Quellenbeleg, sodass die Annahme, Himmelpforten sei eine Tochtergründung Uetersens gewesen, hypothetisch bleiben muss. Erschwerend kommt hinzu, dass Himmelpfortens mittelalterlicher „Urkundenbestand nahezu vollständig verloren ist.“¹⁰ Die älteste Urkunde vom 1. Mai 1255 sagt nichts über die Entstehungsumstände des Klosters,¹¹ und auch in der frühen diplomatischen Überlieferung zu Uetersen findet sich kein Hinweis. Dennoch ist unverstänlich, dass Hucker in seinem jüngsten Artikel über Himmelpforten diese bedenkenswerte These Schulzes mit Schweigen übergeht – übrigens auch die familiäre Verbandelung der Haseldorfs mit den Barmstedes. Und das, obwohl Hucker als materielle Grundlage und Zwecksetzung der Stiftung genau das angibt, was sich bei den Barmstedes für Uetersen ermitteln lässt: „Die Gründung Friedrichs von Haseldorf auf der Lamsteder Geest hatte das Ziel, eine für Grablege und Totengedenken zuständige Institution zu

6 TRÜPER, Ritter und Knappen, 12000, S. 62, 307, 313 f., 629. Vgl. MINDERMAN, Die ‚von Stade‘, S. 80.

7 TRÜPER, Ritter und Knappen, 12000, S. 64, 66, 823. Vgl. ASPERN, Beiträge 1, S. 76–94.

8 SCHULZE, Himmelpforten, S. 151. Vgl. JACHOMOWSKI, Uetersen, S. 665.

9 SCHULZE, Himmelpforten, S. 152 f.

10 AHLERS, Weibliches Zisterziensertum, S. 175.

11 Abgedruckt in: Altes und Neues aus den Herzogthümern Bremen und Verden, S. 305 f. Das Original ist inzwischen verloren gegangen.

schaffen und zugleich den hier eingebrachten Allodial- und Lehnbesitz der Familie zu neutralisieren.“¹²

Als flankierender Quellenbefund sei noch angegeben, dass Heinrich III. und Otto I. von Barmstede als Zeugen in einer am 20. Februar 1255 zu Stade ausgestellten Urkunde fungierten, mit der Friedrich II. von Haseldorf die ihm von den Schauenburger Grafen überlassene Vogtei in Horst (im Gebiet des späteren Amtes Himmelpforten) dem Kloster Zeven schenkte (UB Zeven, Nr. 16; SHRU 2, Nr. 83). Etwa zu dieser Zeit muss die Verlegung der Haseldorfschen Gründung nach Eulsete erfolgt sein: „Das Bremer Domkapitel hat mit Erfolg dessen Weihe und Anerkennung verzögert, um Friedrich zur Stiftung von Besitzanteilen an die Klöster Zeven und St. Marien zu Stade sowie vor allem zum Verkauf der Burg Haseldorf mit ihren umfangreichen Pertinentien zu veranlassen. Denn mit Haseldorf im Angebot konnte das Erzstift die Barmsteder Edelherren dazu bringen, sich in die bremische Ministerialität zu begeben.“¹³

Bei dieser Interpretation ist nicht verwunderlich, wenn die Barmstedes als Zeugen in der oben genannten Urkunde auftreten, und gegen Himmelpforten als Uetersener Filiation spricht sie ebenfalls nicht.

12 HUCKER, Himmelpforten, S. 809.

13 TRÜPER, Ritter und Knappen, ²2015, S. 63.

8. VERFASSUNG

8.1. Rechtliche Stellung und innere Organisationsstruktur

Hier ist Wesentliches bereits unter 4.3. bis 4.5. gesagt worden.¹ Es sei hier kurz mit einigen ergänzenden Feststellungen wiederholt: Das weststormanische Kloster Uetersen war als Filiation der oststormanischen Zisterze Reinbek wie meistens in solchen Fällen dem Ordensverband nicht inkorporiert. In dieser nicht-exemten Stellung unterstand Uetersen infolge der Doppelstruktur der Erzdiözese Bremen einmal dem Erzbischof als Inhaber der ‚potestas ordinis‘ (Weihegewalt), zum anderen dem Hamburger Dompropst als Inhaber der ‚potestas iurisdictionis‘ (Leitungsgewalt), die Rechtsprechungs-, Verwaltungs- und gesetzgeberische Aufgaben in sich vereinigte. Rechtshandlungen zu Gunsten des Klosters, die der Bremer Erzbischof vornahm bzw. an ihnen beteiligt war, sind achtmal überliefert (SHRU 1, Nr. 599, 628, 641; SHRU 2, Nr. 172; NStM 9 [1840], S. 240–242; KIA Ue 11). In seiner Eigenschaft als Oberhaupt der Erzdiözese bestätigte Giselbert noch im Jahre 1300 die Echtheit der Gründungsurkunde (SHRU 2, Nr. 942). Nicht überliefert sind Visitationsreisen der Erzdiözese, die sie aufgrund ihrer Weihegewalt durchzuführen hatten.² Lediglich zwei spätmittelalterliche Quellen kündigen solche im Rahmen von Reformbestrebungen an.³

Der Hamburger Dompropst ist lediglich zweimal als Urkundenzeuge präsent (Bruno von Schauenburg; SHRU 1, Nr. 628, 641).

Die innere Organisationsstruktur beruhte auf einer doppelten Spitze, die, vereinfacht gesagt, aus einem Propst, der, häufig Weltkleriker, das Kloster im Außenbereich vertrat, und einer Priorin bestand, die den Konvent im Innenbereich führte. Für den Zeitraum der vorliegenden Untersuchung ist nur die jeweils erste amtsausübende Person quellenkundig. Der Propst Gottschalk tritt allein als Beurkundungszeuge (SHRU 1, Nr. 587, 711), als Wohltäter des Hamburger Domkapitels (NCH, S. 101 f.) und als Beauftragter des Bremer

1 Vgl. zusätzlich FALCK, Handbuch 3,1, S. 188 f. (§ 41); 3,2, S. 677 f. (§ 119).

2 Vgl. UB Fischbeck 1, Nr. 111 (1346, S. 120).

3 STÜBEN, Johann Schomburg, S. 102 f.

Erzbischofs bei der Übertragung eines Zehnten an das Kloster Uetersen (SHRU 1, Nr. 599) in Erscheinung. Gemeinsam mit der Priorin Elisabeth sowie dem Gesamtkonvent⁴ bestätigte er eine Kelchschenkung und die damit verbundene Aufnahme in die Brüderschaft des Klosters (MUB 1, Nr. 451), während von der Priorin keinerlei eigene Amtshandlungen überliefert sind (MUB 1, Nr. 451; SHRU 1, Nr. 608). Der Propst begegnet demnach in einem Fall in der Funktion, an einem Rechtsgeschäft mitzuwirken, das den klösterlichen Besitzstand verbessern sollte, in einem anderen als oberste Instanz bei einem Rechtsakt, den die geistliche Körperschaft als Ganzes vollzog.⁵ Die den Pröpsten obliegende Aufgabe, den weltlichen Besitz ihrer Institution zu verwalten, zu sichern und nach Möglichkeit zu mehren, könnte dazu geführt haben, dass ein namentlich unbekannter Amtsvertreter die Uetersener „Fundatio“ verfasste.⁶

Über die priesterliche Personalstruktur des Uetersener Klosters wissen wir, was die Frühzeit betrifft, nichts. Namen von Hilfsgeistlichen des Propstes, die für Messfeiern, Seelsorge und Beichte zuständig gewesen sein könnten, sind nicht überliefert. Dasselbe gilt für den Konvent und dessen personelle Zusammensetzung. Namen weiblicher Konventsmitglieder sind mit Ausnahme der ersten Priorin aus der Zeit vor 1315 nicht bekannt. Hinweise auf die familiäre Herkunft setzen erst mit dem 14. Jahrhundert ein.⁷

Angaben über das Eintrittsgeld oder die Aufnahmegebühr liegen erst ab 1323 vor (HUB 2, Nr. 574; SHRU 3, Nr. 509). Sie bewegen sich mit dem Betrag von ca. 100 Mark im Bereich des auch bei den anderen Feldklöstern Üblichen (vgl. z. B. SHRU 4, Nr. 1298; 8, Nr. 71). Alternativ war auch eine Sachleistung möglich. So gaben die Brüder Johann und Nicolaus von Ottenbüttel 1300 insgesamt acht Morgen Landes, das in der Kremper Marsch lag,

4 Die Intitulation lautet entsprechend: *G[odescalcus] prepositus, E[lisabeth] priorissa totusque conuentus ancillarum Christi in Vtersten* (MUB 1, Nr. 451; SHRU 1, Nr. 537). Zur metaphorischen Bezeichnung von Nonnen als ‚Mägde Christi‘ oder ‚Mägde Gottes‘, die, seit dem Frühmittelalter üblich, auch in norddeutschen Urkunden vielfach begegnet, siehe die Belege bei NIERMEYER/VAN DE KIEFT, *Mediae latinitatis lexicon minus* 1, S. 56, Sp. 1.

5 RIGGERT, *Die Lüneburger Frauenklöster*, S. 107: „Sofern Kloster und Konvent gemeinsam die Rechtsträger waren, kommt dieses in der Intitulatio der von den Klöstern ausgestellten Urkunden, bzw. in der Adresse der an sie gerichteten Dokumente zum Ausdruck, indem sowohl Propst als auch Äbtissin bzw. Priorin und Konvent genannt werden.“

6 Siehe 4.2.2.

7 LORENZEN-SCHMIDT, *Hamburger Bürgertöchter*, S. 223 f.

für den Eintritt ihrer Schwester in die Itzehoer Klostersgemeinschaft. Der vertragliche Ausschluss jeder Rückkaufsmöglichkeit zeigt an, dass es sich um kein verdecktes Kreditgeschäft handelte.⁸

Nicht zu Unrecht spricht man daher auch von einer „Mitgift“,⁹ weil das Geld oder ein gleichwertiges Ersatzgut die Aussteuer ersetzte und dem Konvent uneingeschränkt zur Verfügung stehen musste. Es spricht nichts dagegen, dass sich die Leistung im 13. Jahrhundert auch in Uetersen im selben Bereich bewegte.¹⁰

Einige Hinweise allgemeiner Art zu Klosterämtern enthält die Schenkungsurkunde Heinrichs IV. von Barmstede (SHRU 2, Nr. 672): Es werden außer dem Konvent (*monasterii collegium, conventus*) die Klosterbauern (*coloni*), Verwalter (*collegii provisores*), Boten (*nuncii*), Jäger (*venatores*), Anwärterinnen (*personae ibidem adhuc recipiendae*) und das obligatorische Remter- oder Eintrittsmahl bei einer Neuaufnahme (*cuiuslibet persone primo recepte refectoriale servicium*) erwähnt, das auch im Hamburger Beginnenkonvent üblich war.¹¹

Es liegt auf der Hand, dass sich aus diesen Nennungen, die lediglich ähnliche Befunde bestätigen, keine genaueren Schlüsse auf die innere Organisationsstruktur ziehen lassen. Konversinnen oder Konversen, die in populären Darstellungen einfach vorausgesetzt und entsprechend allgemeiner zisterziensischer Gepflogenheit im Westflügel der Uetersener Klosteranlage ‚untergebracht‘ werden,¹² lassen sich gar nicht nachweisen. Zu Recht wird bezweifelt, ob es in schleswig-holsteinischen Frauenkonventen überhaupt Laienmitglieder (nicht: Laienbedienstete) gab.¹³ Dagegen ist die Annahme berechtigt, dass es, da Besitzungen und Gerechtsamen, die in größerer Entfernung von Uetersen zu lokalisieren sind, von Anfang an integrale Bestandteile der Klosterherrschaft waren, schon sehr früh einen Klostervogt mit

8 SHRU 2, Nr. 948 (S. 397); 8, Nr. 12: *Tali videlicet condicione quod nec nos nec heredes nostri iam dicta bona in posterum poterimus redimere vlllo modo*. Vgl. Voss, Die Entwicklung, S. 182.

9 Voss, Die Entwicklung, S. 103.

10 Vgl. HILLEBRAND/STÜBEN, Uetersen, 2.1.2. (in Vorbereitung).

11 Siehe 13.1., Nr. 18 (Text mit Übersetzung und Erläuterungen); RÖCKELEIN, Hamburger Beginen, S. 193, Anm. 87. Zum Amt des Klosterjägers siehe Voss, Die Entwicklung, S. 110f.

12 So etwa bei PLATH-LANGHEINRICH, Kloster Uetersen, S. 13.

13 ROSENPLÄNTER, Klösterliche Grundherrschaft, S. 150; SCHRÖTER, Das Kloster Reinfeld 1, S. 77, 141.

Hilfskräften gegeben haben muss.¹⁴ So sind immerhin für 1324 drei residente Einsammler (*collectores*) der Grundheuer in Krempeford belegt, die für ihre Mühewaltungen (*in signum amicitie*) eine jährliche Aufwandsentschädigung von 3 Schillingen bekamen.¹⁵ Auch wird das Kloster Zehnteinsammler gehabt haben. Einen solchen (*decimatorem*) beschäftigte das Hamburger Domkapitel 1256 in Grevenkop.¹⁶ Eine Urkunde des Hamburger Dompropstes von 1350 nennt einen Hof des Uetersener Propstes (*curiam domini prepositi in Vtersten*) in Krempeford. Dieser dürfte schon vor 1300 eingerichtet worden sein und logistische Aufgaben bei der Abgabenerhebung und möglicherweise auch -veräußerung auf städtischen Nahmärkten erfüllt haben (SHRU 4, Nr. 456, S. 306).

Man darf aus diesem und möglichen weiteren externen Stützpunkten der Klosterherrschaft aber keine echte Grangienwirtschaft ableiten. Es ist fraglich, ob der in der Reinbeker Schenkungsurkunde Adolfs IV. von Schauenburg als *grangia* bezeichnete „Ackerhof“¹⁷ in Hoibek (SHRU 1, Nr. 576) dem entsprach, was in der Forschung heute darunter verstanden wird. Grundlage dieser Betriebsform war ein größerer, in sich abgerundeter Landbesitz, der in Eigenbewirtschaftung unter Leitung eines Grangienmeisters betrieben wurde und auch für den Verkauf produzierte.¹⁸ Abgesehen davon, dass zur Bildung einer Grangie eine offensive „Gütererwerbsstrategie“¹⁹ erforderlich war, dürften dem Kloster Uetersen, bedenkt man dessen Besitzentwicklung im 13. Jahrhundert (und noch später), dazu trotz guter Finanzlage die Mittel und Ressourcen gefehlt haben.

8.2. Grundherrschaft und Wirtschaftsweise

Im römischen Recht werden ‚res‘ – ein schillerndes Wort, das wir hier wie in der deutschen Übersetzung der „Institutionen“ am besten mit ‚Sachen‘ wiedergeben – in gegenständliche (körperliche) und ungegenständliche

14 Vgl. PETERSEN, Über die Verfassung und Verwaltung 1, S. 220 f.

15 KIA Ue 18 (unpubliziert). Vgl. BEIG, Granderwerb, S. 103.

16 SHRU 2, Nr. 123 (S. 52). Vgl. KUUSJO, Das Zehntwesen, S. 103; STÜBEN, Zur Entstehung und Frühgeschichte, S. 200. Die Urkunde deutet mögliche Schwierigkeiten bei der Zehnterhebung zumindest an.

17 HEUER, Das Kloster Reinbek, S. 90.

18 RÖSENER, Grangien und Grundbesitzentwicklung, S. 138–142.

19 RÖSENER, Grangien und Grundbesitzentwicklung, S. 139.

(unkörperliche) Sachen eingeteilt. Zu Ersteren gehören z. B. Grundstücke, Edelmetalle *et denique aliae res innumerabiles* („und weiter zahllose andere Sachen“).²⁰ Unkörperlich sind hingegen *ea, quae in iure consistunt: sicut hereditas, usus fructus, obligationes quoquo modo contractae* („Gegenstände, die nur rechtlich vorhanden sind, zum Beispiel eine Erbschaft, der Nießbrauch und Schuldverhältnisse jeder Art“), auch wenn diese Gegenständliches enthalten bzw. betreffen.²¹

Wenn wir uns im Folgenden an der Besitzgeschichte des Klosters Uetersen, soweit eben aus den bekannten Quellen möglich, versuchen wollen, müssen wir neben Grundstücken und Liegenschaften auch die mit ihnen verbundenen objektiven Rechte im Blick haben: „To a modern jurist a right is a power; to a classical jurist a *ius* was a thing. Thus, to a lawyer, a *fundus* was not just a field, a plot of material land, but a field with all its legal attributes. These could include what we might call rights – a right of usufruct for instance – and the word *ius* was used to describe such things in classical law (*ius utendi fruendi*).“²²

Dabei darf nicht nur auf das sogenannte Zubehör („*pertinentia*“, „*attinentia*“, „*tobehoringe*“) bei Übertragungen von Hufen oder ganzen Dörfern geachtet werden, sondern auch auf Intraden („*redditus*“, „*inkominge*“) und sonstige Rechte, die nicht an das Eigentumsrecht („*dominium*“, „*proprietas*“, „*eigendôm*“) an das jeweilige Land gekoppelt zu sein brauchen. Aus eben diesem Grunde darf man beide ‚*res*‘ nicht einfach zusammenzählen oder ungekennzeichnet kartographisch erfassen, sondern muss sie gesondert aufführen bzw. darstellen. Dass das nicht selbstverständlich ist, zeigt die Übersicht bei Bubbe, die Heuer zu Recht kritisch kommentiert: „Die ... Karte ist unbrauchbar, da sie keinerlei Aufschluß über die Art des jeweiligen Besitzes gibt.“²³ Ein Gegenbeispiel findet sich bei Bünz, der beim Stift Neumünster nach Grundbesitz, Zehnten bzw. Grundbesitz und Zehnten, Einkünften, Inkorporaten und Patronaten unterteilt,²⁴ und bei Rosenplänter, der Dörfer und Höfe (ggf. mit Pertinenzen) in alphabetischer Reihenfolge auflistet.²⁵

Über die Höhe der Erträge, die das Kloster Uetersen im 13. Jahrhundert aus den ihm zustehenden Abgaben und seiner Eigenwirtschaft erlöste, liegen

20 Inst. 2.2.1 (CICiv, Die Institutionen, S. 60).

21 Inst. 2.2.2 (CICiv, Die Institutionen, S. 60).

22 TIERNEY, *The Idea of Natural Rights*, S. 16.

23 HEUER, *Das Kloster Reinbek*, S. 39, Anm. 146, zu BUBBE, *Versuch 1*, S. 99.

24 BÜNZ, *Das älteste Güterverzeichnis*, S. 96; BÜNZ, *Zwischen Kanonikerreform*, S. 25.

25 ROSENPLÄNTER, *Kloster Preetz*, S. 453–460.

nur die in den einschlägigen Urkunden überlieferten Mengenangaben vor. Voss hat nach Quellenbefunden aus dem 14. bis 16. Jahrhundert aus den westholsteinischen Dörfern der Itzehoeer Klosterherrschaft eine durchschnittliche Grundheuer von $3\frac{1}{2}$ Mark (56 Schillingen) bzw. 24 Himpten (6 Scheffeln) Roggen pro Hufe ermittelt.²⁶

Über Grund- und Pachtzinse gibt es ein paar verstreute Belege, die Krempe und Krempe Dorf betreffen, die sich aber zu keiner aussagekräftigen Statistik verdichten lassen.²⁷ Zumindest ist bemerkenswert, dass Camerer zufolge die für 1324 angegebene Krempe Dorfer Grundheuer von jährlich 3 Schillingen pro Viertel (sechs Morgen)²⁸ um die Mitte des 18. Jahrhunderts immer noch gezahlt wurde.²⁹ Vergleichsgrößen aus nahe gelegenen Marschdörfern sind der aus einer Urkunde von 1307 errechnete Gesamtzehnte pro Morgen in Süderau, der 12 Schillinge betrug (SHRU 3, Nr. 153), und die Summe von 8 Schillingen, die 1344 ein Morgen in Grevenkop abwarf, wobei der Quelle, dem Hamburger „Liber copialis capituli“, nicht zu entnehmen ist, ob es sich um den Zehnten oder den Grundzins handelte (NCH, S. 120, Anm. 4). Diese Beispiele mögen hier zur Veranschaulichung genügen. Es ist damit zu rechnen, dass aus anderen Quellen bzw. Lokalitäten errechnete Grundzins- und Dezimationsbeträge abweichen.³⁰ Ähnliches hat schon Petersen hinsichtlich des Schatzes bzw. Verbittelgeldes festgestellt, das in der Herrschaft bzw. Grafschaft Holstein-Pinneberg von allen Eingesessenen mit Ausnahme der geistlichen Grundherrschaften erhoben wurde.³¹

26 Voss, Die Entwicklung, S. 104f. Bock konnte für das 13. bis 16. Jahrhundert in Stormarner Geestdörfern die niedrigeren Durchschnittswerte von 15,19 Himpten (3,94 Scheffeln) und 34,76 Schillingen (2,17 Mark) an Roggen- bzw. Geldheuer pro Hufe errechnen: BOCK, Eine Untersuchung, S. 62, 66. Zu bedenken ist dabei, dass es sich um mehrere Grundherren handelte, die empfangsberechtigt waren.

27 Zusätzlich zu den Angaben in der Gründungsüberlieferung sind z. B. zu nennen: KIA Ue 16 (1319), 18 (1324); SHRU 3, Nr. 986 (1338); SHRU 6, Nr. 365 (1381); SHRU 7, Nr. 1748 (= 812a) (1389); KIA Ue 51 (1488).

28 Das Größenverhältnis 1 Viertel = 6 Morgen galt in Nordelbingen. Im GV NMS ist es unter Nr. 2 eindeutig belegt (BÜNZ, Das älteste Güterverzeichnis, S. 116). Im Alten Land war es offenbar anders, dazu etwa HUB 1, Nr. 163 (S. 135, 1342). Die naturale Grundheuer aus Krempe Dorf wurde in einem südelbischen Maß, dem Stader Scheffel, bestimmt: siehe 8.2.2.1.

29 CAMERER, Nachricht, S. 181, zu KIA Ue 16 und 18.

30 Ein anschauliches Rechenexempel bietet SHRU 8, Nr. 257a. Vgl. die Vorurkunde SHRU 6, Nr. 1096; SHRU 8, Nr. 119 (12. November 1393); Voss, Die Entwicklung, S. 80f.

31 PETERSEN, Über die Verfassung und Verwaltung 2, S. 160.

Ein klarer Befund ergibt sich hingegen aus einer 1259 ausgestellten Urkunde des Hamburger Domkapitels: Dieses legte in Abstimmung mit den Holsteiner Grafen die Novalzehntquote für Stormarn auf einen Scheffel Roggen und einen Scheffel Hafer Hamburger Maßes pro Hufe fest (SHRU 2, Nr. 195). Diese verbürgte Angabe ist für die Belastung von Neubruchsland innerhalb der Uetersener Grundherrschaft zumindest ein Orientierungswert, da Heinrich IV. von Barmstede Flurerweiterungen in den Gebieten, die er dem Kloster 1285 schenkte, ausdrücklich billigte.³²

Trotzdem trifft zu, dass der Umfang der Zehntleistungen zugunsten des Klosters Uetersen nur aus neuzeitlichen Dokumenten bekannt ist, die, da zeitversetzte Vergleichsbelege fehlen, keine sicheren Rückschlüsse zulassen. Sie bekunden zwar in einigen Fällen eine Kontinuität eines wichtigen grundbezogenen Rechtes, besagen aber nichts Gewisses bzw. Genaueres über die Zustände im 13. oder frühen 14. Jahrhundert, sodass das oben angegebene Beispiel Kremppdorfs wie das Flottbeks innerhalb des Uetersener Quellenfundus eine Ausnahme darstellt.³³

Das wird dadurch noch unterstrichen, dass sich in dem mehr oder minder lückenhaft dokumentierten Zeitraum, der, wie der Verfasser durch Autopsie ermittelt hat, mit dem Jahre 1562³⁴ einsetzt, sowohl Umfang und Zeitpunkt der Abgabenzahlung als auch das Hohlmaß, in dem diese zu quantifizieren waren, offenbar mehrfach Gegenstand von Streitigkeiten waren. Hinzu kam, dass Sachleistungen teilweise in Geldzahlungen umgewandelt wurden.³⁵ In Anbetracht alles dessen hat der Verfasser entschieden, auf eine systematische Auswertung der oben genannten Quellen zu verzichten und sich auf einzelne Hinweise zu beschränken.

32 Siehe 8.2.2.2.; 13.1., Nr. 18.

33 Zur Konstanz fixierter Grundzins- und Zehntpflichten in Stormarn BOCK, Eine Untersuchung, S. 69f. Zu Flottbek siehe 5.3.2.; 8.2.2.1.

34 KIA Ue J 17. Unter dieser Signatur finden sich in mehreren Mappen u. a. die ältesten Heberegister (Berichtszeitraum: 1562–1611), die aber in den Findbüchern ungenau datiert sind. Eine Quellenpublikation wäre ein Gewinn für die Wirtschaftsgeschichte des Klosters Uetersen nach der Reformation.

35 JESTRZEMSKI, Die Chronik, S. 61; SCHLAPKOHL, Tornesch, S. 21–23, 40f.

8.2.1. Naturräumliche und siedlungsgeschichtliche Aspekte

Auf die ausgedehnten Besitzkomplexe der Gründerfamilie ist bereits mehrfach hingewiesen worden. Wir haben dabei zwischen dem stormarnisch-holsteinischen Altsiedelland (Geest) und den nördlich der Elbe belegenen Marschen als grob definierten Landschaftszonen zu unterscheiden, die beide bis heute von mehreren Fließgewässern durchzogen bzw. gegliedert werden.

Woher der „beträchtliche Eigenbesitz der Herren von Barmstede in den Elbmarschen, im Raum Uetersen sowie bei Elmshorn“³⁶ stammte, ist kaum abschließend zu klären. Barmstedische Güter tauchen zum ersten Mal unter Adolf IV. in Urkunden auf, eben anlässlich der Gründung des Klosters Uetersen. Das bedeutet jedoch nicht, dass die edelfreie Familie diese durchweg erst unter bzw. von diesem Grafen erlangt hat, z. B. für geleistete Dienste bei der Kolonisation der Krempermarsch³⁷ – analog zu den Herren von Haseldorf südlich der Elbe „in den rund um die Wingst gelegenen Niederungsgebieten.“³⁸

Das Hervortreten großer Besitzkomplexe in Südwestholstein anlässlich einer umfangreichen Unternehmung ist bezeichnend für die Genese ihrer lückenhaften Bezeugung: Es „scheinen überhaupt nur solche Besitzpositionen in den Quellen auf, welche im Zuge von Veräußerungen oder Schenkungen bewegt wurden, demnach für den adeligen Herrschaftsaufbau keinen nutzbaren Wert mehr aufweisen konnten.“³⁹ Das Letztere trifft zwar für eine monastische Gründung auf Familiengut nicht zu, doch fehlt in unserem Untersuchungszeitraum so etwas wie ein nordelbisches ‚Domesday Book‘.⁴⁰ Immerhin ist bemerkenswert, dass Heinrich II. von Barmstede ab 1211/12 als Zeuge in Urkunden Albrechts von Orlamünde auftaucht – etwa zeitgleich mit dem Einsetzen der siedlungspolitischen Aktivitäten dieses Grafen in den Elbmarschen und der mutmaßlichen Ansiedlung Heinrichs in Uetersen.⁴¹

Die Niederelbe stellte im 12. und 13. Jahrhundert eine noch nicht so ausgeprägte Scheide zwischen Nordalbingen und dem nördlichen Niedersachsen dar wie heute: „Im Gegensatz zur bemerkenswerten Namens-, Orts- und Verkehrskontinuität vor allem der Geestlandschaft veränderte die Elbe im Laufe der Zeit entscheidend ihren Charakter. Anstelle der heutigen Trichter-

36 HABERMANN, Spätmittelalterlicher Niederadel, S. 190, Anm. 33.

37 LANGE, Grundlagen der Landesherrschaft 2, S. 106–108.

38 TRÜPER, Ritter und Knappen, 2015, S. 64.

39 HABERMANN, Spätmittelalterlicher Niederadel, S. 187.

40 Der „Liber census Daniae“ von 1231 erfasst Südwestholstein nicht.

41 KRAACK, Von ‚kleinen Krautern‘, S. 123. Vgl. 4.2.2.

mündung besaß die Elbe ... eine Deltamündung, durchsetzt von zahllosen Inseln und Sandbänken, an den Ufern begleitet von Mooren, Marschen und sogenannten ‚Wiltnissen‘, landwirtschaftlich nicht genutzten unbesiedelten Landstrichen. Der Tidenhub ... bewirkte damals nur eine wenige Dezimeter betragende Schwankung. Dadurch bestand weniger die Gefahr von Hochwassern und Überschwemmungen. Zumindest in trockenen Sommern konnte man in den Zeiten des Mittelalters die Elbe, die aus mehreren sich durch die breite Niederung windende[n] Armen bestand, über weite Strecken zu Pferd durchqueren. Seit dem Hochmittelalter befand sich bei Wedel eine vielfach benutzte Übergangsstelle über die Elbe, spätestens 1464 gab es hier eine Fähre. Deutlich früher ist 1302 die Blankeneser Fähre ... bezeugt, die damals die niederadelige Familie von Raboysen, ein Zweig der von Barmstede, für 170 Mark Pfennige erwarb.“⁴²

Der Verkauf samt 18 Mark Jahreseinkunft und Rückkaufsrecht erfolgte durch Adolf VI. zu Holstein und Schauenburg für nicht näher bezeichnete Vasallendienste (*pro stipendii obsequio nobis praestiti*),⁴³ und zwar gerade in dem Jahr, das den Zeitraum unserer Untersuchung im Regelfall begrenzt.

Man muss sich die in dem Zitat beschriebenen Verhältnisse vor Augen führen, um zu verstehen, dass Züge über die Elbe (z. B. zur Übertragung erzbischöflicher Lehen von der Stifterfamilie an ihr Hauskloster Uetersen oder zur Wahrnehmung ministerialer Pflichten im Erzstift Bremen) im 13. Jahrhundert durch eine anders beschaffene Flusslandschaft führten als heute.

Die Raboysens standen in einer verwandtschaftlichen Beziehung zu den Barmstedes und den Wedels. Sie kommen als schauenburgische Vasallen auch in der urkundlichen Überlieferung zum Kloster Uetersen vor.⁴⁴

Die in Henstedt-Ulzburg entspringende und in die Elbe mündende Pinnau ist nach der Elbe der zweite Fluss, der für Entwicklung und Gliederung der Uetersener Grundherrschaft von Bedeutung war. Er trägt seine heutige Bezeichnung erst seit der Mitte des 17. Jahrhunderts. Vorher und auch noch von ca. 1650 bis mindestens ca. 1770, vielleicht sogar bis ins 20. Jahrhundert, waren verschiedene andere Namen üblich, so häufig einfach ‚Au‘. Diese lassen sich in den Quellen anscheinend nur bis 1495 zurückverfolgen und

42 BOCK, Auf den Spuren, S. 15. Vgl. HERMBERG, Zur Geschichte, S. 255; PETERSEN, Über die Verfassung und Verwaltung 2, S. 168; KÖHNCKE, Elmshorn, S. 59; RISCH, Die wirtschaftliche Betätigung, S. 409; BOCK, Die Unterelbe, S. 274, 280–283.

43 SHRU 3, Nr. 35. Vgl. RISCH, Die Grafschaft Holstein-Pinneberg, S. 217 f.

44 KIA Ue 8/2; SHRU 2, Nr. 673 (S. 269); SHRU 3, Nr. 325 (fehlerhaft); HERMBERG, Zur Geschichte, S. 255; RISCH, Die Grafschaft Holstein-Pinneberg, S. 217 f.

sind daher für unseren Untersuchungszeitraum nicht aussagekräftig.⁴⁵ Somit wissen wir nicht, wie die Pinnau im 13. Jahrhundert genannt wurde. Ob die schwere Dezemberflut von 1248⁴⁶ oder spätere Überschwemmungen bis 1302 Auswirkungen auf den Lauf dieses gezeitenabhängigen Fließgewässers hatten, ist denkbar, aber aus zeitgenössischen Quellen nicht ersichtlich.⁴⁷ Detlef Detlefsen (1833–1911), der Glückstädter Chronist der holsteinischen Elbmarschen, geht von einer weitgehenden Kontinuität der auf der Geest entspringenden Nebenflüsse der Elbe aus, nimmt aber für die heutige Pinnau einen abweichenden Lauf durch die Haseldorfer Marsch an.⁴⁸

Camerer berichtet von einem Unglücksfall, der sich wohl 1760/61 bei Esingen in der Pinnau ereignete.⁴⁹ Henningsen nimmt mit guten Gründen an, dass die Pinnau im frühen 13. Jahrhundert weiter nördlich und damit näher an der ersten barmstedischen Burg bzw. später der Klosteranlage verlief.⁵⁰ Vielleicht beschrieb die Pinnau eine Schleife um den Geestsporn herum, an dem die Motte lag.⁵¹

An dritter Stelle ist die weiter nördlich gelegene Krückau zu nennen, die mit 37 km etwas kürzer als die Pinnau ist. Es handelt sich wie bei der Pinnau um ein Marschgewässer, das im holsteinischen Altsiedelland entspringt, und zwar im Süden Kaltenkirchens. Für die Krückau liegen Quellenbelege aus dem 12. und 13. Jahrhundert vor, denen zufolge der damalige Name Seester oder Seesterau lautete (,Ciestere‘, ,Zeistere‘, ,Ciestra‘, ,Ciestre‘, ,Ksestera‘). So hieß der Fluss bis ins 18. Jahrhundert hinein, als der heutige Terminus bereits in Gebrauch war.⁵² Schon vor bzw. während unseres Untersuchungs-

45 LAUR, Die Ortsnamen, S. 179; JESTRZEMSKI, Die Chronik, S. 29.

46 Albert von Stade, *Annales Stadenses* 1248, S. 372: *Maxima inundatio aquarum nocte puerorum, et in utroque litore Albiae plurima submersio hominum*. Zur Datierung KUSS, Jahrbuch, S. 14. BÜNZ, Die Besiedlung, S. 29, datiert die Flut auf 1247.

47 Vgl. die Zusammenstellung bei KUSS, Jahrbuch, S. 12–20. Die Datierungen sind z. T. unsicher und nicht ohne Widersprüche, doch ist Albert von Stade für die Flut von 1248 ein vergleichsweise zuverlässiger Zeuge.

48 DETLEFSEN, Geschichte 1, S. 70f.; MÜLLER/FISCHER, Das Wasserwesen, S. 26 f.

49 CAMERER, Nachricht, S. 184, beschreibt Esingen als „ein ziemlich großes Dorf, an dessen Seite ein kleiner aber gefährlicher Fluß, welcher die Aue genannt wird, hinfließt, dessen tiefes Ufer diesen Winter zwey Menschen, die sich ohnfehlbar von dem klein scheinenden Wasser verblenden lassen, geraubet hat ...“

50 HENNINGSEN, Archäologische Aspekte, S. 192 f. (mit Abbildung).

51 Ähnliche Situierungen in Hamburg und Stade bei BOCK, Die Unterelbe, S. 284 f.

52 DETLEFSEN, Geschichte 1, S. 232 f.; LAUR, Die Ortsnamen, S. 176 f., 179 f.; DANKER-CARSTENSEN, Die Krückau, S. 167–170.

zeitraums ging die Gewässerbezeichnung auf zwei Dörfer über (Seester-
mühe und Seester).⁵³ Dem Stift Neumünster gehörten im 13. Jahrhundert
mindestens die Kirche und Zehnteinkünfte in Bishorst an der Mündung der
Pinnau in die Elbe und Zehnteinkünfte am Unterlauf der Krückau zwischen
Elmshorn und Wickfleh.⁵⁴ Das Hamburger Domkapitel verfügte seinerzeit
über einen Fronhof sowie den Zehnten in Barmstedt an der Krückau und
in Haselau unweit der Pinnau.⁵⁵ Das Dorf (Even-)Wisch, heute in Elmshorn
aufgegangen, in dem Ländereien lagen, die Heinrich IV. von Barmstede 1285
dem Uetersener Kloster schenkte, lag am Geestrand und in der südlichen
Krückauniederung, sodass es zumindest in Teilen sturmflutgefährdet war.⁵⁶

Der vierte Fluss, der die Grundherrschaft des Klosters Uetersen berührte,
war die Krempau (auch: Kremperau oder Kremper Au) in der sich nördlich
der Krückau anschließenden Kremper Marsch. Dieses Gewässer entspringt
bei einer Gesamtlänge von ca. 25 km in der Nähe des heutigen Westerhorn⁵⁷
in einem Gebiet, das im 13. Jahrhundert zum Kirchspiel Barmstedt gehörte,
und mündet bei Borsfleth in die Stör. Eine Urkunde Adolfs IV. von 1237,
somit aus dem Jahr, als das Kloster Uetersen baulich vollendet wurde, er-
wähnt die Krempau zum ersten Mal als *fluvius crimpe*.⁵⁸ Die noch um 1300
bis zur ehemaligen Steinburg mit Booten geringen Tiefgangs schiffbare
Kremperau diente wie die Wettern der Entwässerung der Kremper Marsch,
die im 13. Jahrhundert systematisch erschlossen und besiedelt wurde.⁵⁹ Das
Kloster Uetersen profitierte über die Schenkungen des Gründergeschlechts
ökonomisch von der Kultivierung dieses fruchtbaren Gebiets erheblich, wie
die entsprechenden Posten in der Gründungsausstattung zeigen.⁶⁰

An fünfter und letzter Stelle ist die nur 12 km lange Rothenmühlenau
anzuführen, die, bei Negernbötel im Kreis Segeberg entspringend, südlich

53 LAUR, Die Ortsnamen, S. 78 f., 83 f.

54 Detaillierter bei BÜNZ, Das älteste Güterverzeichnis, S. 57, 87–89, 96. Vgl. BÜNZ,
Die Besiedlung, S. 17.

55 APEL, Die Güterverhältnisse, S. 144 f., 163 f. Zu dem Streit um den Haselauer Zehn-
ten 1266 siehe 5.2.3.

56 DANKER-CARSTENSEN, Die Krückau, S. 202.

57 LAUR, Die Ortsnamen, S. 71; LAUR, Historisches Ortsnamenlexikon, S. 691, Sp. 1;
BOCK, Studien, S. 140, Nr. 327.

58 SHRU 1, Nr. 561. Heinrich II. von Barmstede gehört zu den Zeugen; LAUR, Histo-
risches Ortsnamenlexikon, S. 407, Sp. 1.

59 BLUHM, Die Stör, S. 153 f., 162.

60 Siehe die Übersicht S. 43, c) und d); S. 51 f., A) i), B) a), b), c).

an Rickling vorbeifließt, um sich mit der Radesforster Au zur Osterau zu vereinen, die dann das Wasser über die Bramau und Stör in die Elbe führt.⁶¹

Flüsse waren im Rahmen ihrer Funktion als Handels- und Beförderungswege auch für geistliche Grundherrschaften von Belang, z. B. zum Transport von Getreide, Vieh und Holz zum institutionellen Eigenbedarf, zum Fremdbedarf aufgrund von Privilegierungen oder zum Verkauf. Dies geht z. B. aus einer Aufzeichnung des Lübecker Diözesans Heinrich II. Bocholt (1317–1341, † 1341) hervor, der zufolge 1330 Holz aus einer bischöflichen Waldung bei Sereetz zum Gesamtpreis von 90 Mark lübisch an einen Lübecker Bürger verkauft wurde, der das besagte Holz unter bestimmten Bedingungen dort schlagen durfte. Dabei gewährte der Prälat dem Vertragspartner für die Laufzeit des Vertrages *liberam viam per terram et prata ducendi dicta ligna vsque ad aquam Suarhowe* (Schwartau).⁶² D. h., dass der Käufer neben der Fällung und Verladung den Abtransport zu organisieren hatte.⁶³ Dass die Rothenmühlenau für die Uetersener Grundherrschaft in Rickling, die 1289 begann, jemals eine logistische Rolle spielte, ist allerdings eher unwahrscheinlich.

Somit lassen sich, grob bezeichnet durch die charakterisierten Fließgewässer, die Gebiete angeben, in denen die Grundherrschaft des Klosters Uetersen ihren Anfang nahm: die Kirchspiele Haselau, Barmstedt, Rellingen und Krempe. Da Horst, östlich der Kremper Marsch schon auf Geestland belegen, erst für 1307 als eigenes Kirchspiel greifbar ist, liegt nahe, dass Horst, im Stiftungsprivileg nur namentlich und in der „Fundatio“ als Dorf (*villa*) bezeichnet (SHRU 1, Nr. 525, 608), in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, nicht etwa schon vor 1200, vom Kirchspiel Barmstedt dismembriert wurde.⁶⁴

Als externer Sonderfall ist die Stiftspfarrrei Neumünster hinzuzufügen, in deren Sprengel das Kloster 1289 Teile der Dörfer Hollenbek und Rickling nördlich der Rothenmühlenau erwarb (SHRU 2, Nr. 753, 759).⁶⁵ Der erste Nachweis für den Parochialstatus der Stiftskirche lässt sich aus einer Schen-

61 Rickling. Eine Chronik, S. 14.

62 UBBL 1, Nr. 609 (S. 772). Vgl. ebenda, S. 309, Anm. 78.

63 RISCHE, Die wirtschaftliche Betätigung, S. 392 (ebenda auch der Hinweis auf die zitierte Quelle): „... dies regelte in der Regel der Käufer der Stämme, der seine Ware auch selbst abtransportieren ließ, wozu oft einer der zahlreichen Flüsse der Grafschaft Holstein benutzt wurde.“

64 SHRU 3, Nr. 156. Dazu Horst in Holstein einst und jetzt, S. 16; GAASCH, Die mittelalterliche Pfarrorganisation, S. 85; BOCK, Studien, S. 90f. Das in SHRU 2, Nr. 223, genannte Kirchspiel ist Ichhorst bzw. Breitenberg. Vgl. GAASCH, Die mittelalterliche Pfarrorganisation, S. 14–18.

65 Siehe 13.1., Nr. 23–24.

kungsurkunde des Erzbischofs Hartwig I. von Hamburg-Bremen aus dem Jahre 1163 ableiten.⁶⁶

Dabei ist zu bedenken, dass es in unserem Untersuchungszeitraum noch keinen eigenen Uetersener Pfarrsprengel gab. Dieser wurde erst um 1400 vermutlich für eine Obödienz-Pfarrei eingerichtet, als nach dem Untergang der Parochien Seesterau und Seestermühe ein Vakuum in der geistlichen Versorgung der dortigen Bevölkerung eingetreten war. Der erste Quellenbeleg stammt von 1426 (StA HH 710–1, I, Tüte 46–1). Dasselbe gilt für die Pfarreien Elmshorn⁶⁷ und Seester, die um 1350 bzw. um 1450 geschaffen wurden, im letzteren Fall in gewissem Sinne als Neugründung.⁶⁸ Dagegen gehen die Kirchspiele Rellingen und Barmstedt in die Zeit vor 1200 zurück, wie urkundliche und kirchenbaugeschichtliche Befunde dartun.⁶⁹ Die Parochie Haselau hingegen ist erstmals für 1251 durch eine kopia! überlieferte Quelle bezeugt, die in dieser Arbeit in vollem Wortlaut abgedruckt ist.⁷⁰

Geht man von den heutigen Gebietskörperschaften auf mittlerer Ebene aus, dann lag der Grundbesitz des Klosters Uetersen zwischen 1235/37 und 1302 in den Kreisen Pinneberg, Steinburg, Segeberg und Plön. Die weitere Entwicklung bis zur Reformation zeigt, dass das Kloster Uetersen seine Grundherrschaft in diesen Gebieten ausbaute, umstrukturierte und vertiefte, aber nur vereinzelt in neue Regionen vorstieß.⁷¹

Aus siedlungsgeschichtlichem Blickwinkel betrachtet, fällt die Frühgeschichte des Klosters Uetersen in die zweite Phase des hochmittelalterlichen Landesausbaus. Diese hatte große Waldverluste zur Folge: In Südwestholstein rodete man nicht nur die Mischwälder auf den trockenen Geestbereichen,

66 SHRU 1, Nr. 118 (S. 58, dort fälschlich auf 1164 datiert): *in parrochia predicti monasterii* (HUB 1, Nr. 230 [S. 212]: *in parrochia predicti Nouimonasterii*). Vgl. BÜNZ, Das älteste Güterverzeichnis, S. 38; BÜNZ, Zwischen Kanonikerreform und Reformation, S. 27, Anm. 50. Diese Formulierung übersieht u. a. GAASCH, Die mittelalterliche Pfarrorganisation, S. 6, Anm. 2 und 3.

67 Das erkennt PETERSEN, Über die Verfassung und Verwaltung 1, S. 205.

68 GAASCH, Die mittelalterliche Pfarreiorganisation, S. 74 f., 91; LORENZEN-SCHMIDT, Eine Kirche für Elmshorn, passim.

69 GNEKOW, Der mittelalterliche Kirchenbau, S. 30, 69–73, 141–143, 304–306, 422–424, 703 f.; BOCK, Studien, S. 88–90, 110 f.; STÜBEN, Zur Entstehung und Frühgeschichte, passim; VOLLMERS, Die Hamburger Pfarreien, S. 41.

70 Siehe 13.1., Nr. 9.

71 RISCH, Die Grafschaft Holstein-Pinneberg, S. 148–158. Die dortigen Angaben sind unvollständig, aber umfangreich genug, um einen allgemeinen Eindruck zu vermitteln.

sondern auch die Bruchwaldniederungen, um Wiesenland zu gewinnen. Außerdem betrieben die Geestbauern Plaggenwirtschaft, um die Anbauflächen für Winterroggen zu verbessern. Dies führte dazu, dass den Bäumen immer mehr Nährstoffe entzogen wurden und die Waldareale schließlich verheideten oder sogar versandeten, während die geplagten Böden ihrerseits infolge von Übernutzung auslaugten und danach nur noch weidewirtschaftlich genutzt werden konnten.⁷² Diese Entwicklung setzte sich, soweit noch geschlossene Baumbestände vorhanden waren, im Spätmittelalter fort: „Seit dem Mittelalter bis zur frühen Neuzeit ist der Waldbestand in der damaligen Herrschaft Pinneberg stark dezimiert worden.“⁷³ Bock spricht zu Recht von einer „agrarischen Überbeanspruchung, die nur als Misswirtschaft zu bewerten ist.“⁷⁴

Die ausgeweitete Bodennutzung führte in Verbindung mit Bevölkerungswachstum und Siedlungsverdichtung zu einem gesteigerten Bedarf und Verbrauch an Rohstoffen. Es ist kein Zufall, dass die Urbanisation im Gebiet des heutigen Schleswig-Holstein gerade während der Frühzeit des Klosters Uetersen schnell voranschritt.⁷⁵

Die mitteleuropäische Siedlungsausdehnung, die im frühen 11. Jahrhundert etwa zeitgleich mit einer Warmzeit einsetzte, schuf in Norddeutschland ab ca. 1150⁷⁶ die Notwendigkeit, die Küstengebiete und Flussmarschen nicht nur punktuell, sondern flächig urbar zu machen: Diese Landschaftszonen sollten dem siedlungs- und nutzungshemmenden Einfluss der Gezeiten soweit wie möglich entzogen werden. Diese flächendeckende Erschließung ging von den Ufersäumen der Elbe und ihrer Nebenflüsse, vor allem der Stör, aus.⁷⁷

An dieser Gesamtentwicklung hatten diejenigen Klöster und Stifte in Nordelbingen, deren Grundherrschaft sich im 12. und 13. Jahrhundert ausbildete, einen nicht unerheblichen Anteil. Ja, der Anstieg der Zahl geistlicher Grundherrschaften in Nordelbingen in Stadt und Land in jenem Zeitraum ist selbst wiederum als Indikator fortschreitenden bzw. fortgeschrittenen Landesausbaus anzusehen. Ohne erschlossene Marschgebiete, die zumindest

72 MEIER, Entwicklung von Klima, Natur und Umwelt, S. 23.

73 JESTRZEMSKI, Die Chronik, S. 21, Sp. 2.

74 BOCK, Auf den Spuren, S. 17.

75 MEIER, Entwicklung von Klima, Natur und Umwelt, S. 21 f., 32.

76 BÜNZ, Die Besiedlung, S. 8: „Es gab hier [sc. in den nördlichen Elbmarschen] durchaus alte Siedlungen, doch von einer systematischen Aufsiedelung kann vor der Mitte des 12. Jahrhunderts keine Rede sein.“

77 LORENZEN-SCHMIDT, Deiche, S. 3–7; MEIER, Entwicklung von Klima, Natur und Umwelt, S. 32.

mit einer gewissen Regelmäßigkeit Erträge aus Grundheuer und Zehnten erwarten ließen, hätte das auf einem Geestsporn am Rande der *terra Haseldorpe* belegene Kloster Uetersen kaum bestehen können bzw. wäre dauerhaft auf erheblich mehr Einkünfte aus anderen Quellen angewiesen gewesen. Die vermehrten Rodungsaktivitäten und gesteigerten Rohstoffbedarfe haben auch in den Quellen zum Kloster Uetersen ihre Spuren hinterlassen. Sie sind allerdings, da nur indirekt erschließbar, unter diesem Gesichtspunkt bisher wenig betrachtet worden. So weist Petersen zu Recht darauf hin, dass Holz das „in der damaligen Wirtschaft am meisten verwendete Material“ war, das, obwohl ein nachwachsender Naturstoff, die Untertanen auch in den schauenburgischen Teilherrschaften in Spätmittelalter und Frühneuzeit nur mit Einschränkungen schlagen, verarbeiten und verfeuern durften.⁷⁸

8.2.2. Die Entwicklung von 1235 bis 1285

Kein Kloster oder Stift konnte im Mittelalter in einer hauptsächlich von der Landwirtschaft geprägten Gesellschaft überleben, ohne auf Grundeigentum und grundherrliche Rechte zurückgreifen zu können:⁷⁹ „Die Existenz des Klosters war nur dann gesichert, wenn es wirtschaftlich abgesichert war. Um seine Aufgaben erfüllen zu können, benötigte es ausreichende Einkünfte. Diese konnten in der mittelalterlichen Agrargesellschaft vor allem aus Grundbesitz und nutzbaren Rechten erzielt werden.“⁸⁰

Man könnte auch sagen: Eine leistungsfähige Versorgungsanstalt und Gebetsgemeinschaft konnte eine geistliche Einrichtung nur dann sein, wenn sie zugleich ein erfolgreiches oder doch wenigstens eigenbedarfsgerechtes Wirtschaftsunternehmen war.⁸¹ Missernten, Naturkatastrophen, Kriegs-, Brand- und Wasserschäden konnten solche Ökonomien leicht aus dem Gleichgewicht bringen. Das geht z. B. aus einer Urkunde hervor, die der Lübecker Bischof Burkhard von Serkem (1276–1317, † 1317) 1307 dem abgebrannten und infolge von Kreditaufnahme verschuldeten Kloster Preetz ausstellte.

78 PETERSEN, Über die Verfassung und Verwaltung 2, S. 146.

79 BÜNZ, Zwischen Kanonikerreform und Reformation, S. 23: „Ohne eine solche wirtschaftliche Basis war in der noch weitgehend agrarisch geprägten Welt des Früh- und Hochmittelalters kein Kloster oder Stift existenzfähig.“

80 PELC, Das Kloster Itzehoe, S. 46, Sp. 2.

81 In diesem Sinne GLEBA, Klosterleben, S. 100, Sp. 1.

Ebenso verfuhr der Hamburger Dompropst Otto von Hoya (1428[?]-1437, † 1440) 1428 mit dem Kloster Uetersen, das das gleiche Schicksal ereilt hatte.⁸²

Somit ist die Rekonstruktion der Grundherrschaft in ihren dinglichen wie in ihren nichtdinglichen Ausprägungen unverzichtbarer Bestandteil jeder Darstellung der Geschichte geistlicher Institutionen des Mittelalters. Die Ökonomie war damals in höherem Maße als heute von jahreszeitlichen Rhythmen und klimatischen Schwankungen abhängig, dabei aber weniger monetarisiert. Allerdings zeigen sich bald nach Ende unseres Untersuchungszeitraums (1302) in den Quellen Hinweise auf Umwandlungen von Naturalabgaben in Geldzahlungen – eine Entwicklung, die zu geringeren Einnahmen an Feldprodukten für den Grundherrn bei höheren Verkaufsquoten auf Seiten der Kolonen führte, aber keineswegs gradlinig verlief.⁸³

Ein Nachweiscluster für die Monetarisierung der Grundabgaben lässt sich für die Zeit um 1300 in der Kremper Marsch ermitteln, aus der wesentliche Teile der Uetersener Einkünfte kamen: 1292 erfolgte sie für die Grundheuer aus der Stadt Krempe (empfangsberechtigt: das Hamburger Domkapitel), 1305 für die Grundheuer aus Elskop (empfangsberechtigt: das Hamburger Hospital zum Heiligen Geist), 1307 für den Groß- und Kleinzehnten aus Süderau (empfangsberechtigt: die Vikarie St. Johannis Evangelistae im Hamburger Dom), 1314 für den Groß- und Kleinzehnten aus Grevenkop (empfangsberechtigt: das Hamburger Domkapitel), schließlich irgendwann vor Ende November 1324 für die Grundheuer aus Krempe (empfangsberechtigt: das Kloster Uetersen).⁸⁴

Die stark agrarische Prägung zeigt sich im Profil der Uetersener Urkunden, die als „Momentaufnahmen, die geänderte Besitz- oder Nutzungsverhältnisse für die Gegenwart und die Zukunft festgeschrieben“,⁸⁵ anzusehen sind, gerade in den ersten Jahrzehnten sehr deutlich.

Da keine Neu- oder Wiedergründung von Klöstern, Stiften, Kapiteln, Hospitälern, Pfarrkirchen oder Kapellen ohne greifbare materielle Grundlage erfolgen konnte, erlaubt die frühe Überlieferung, sofern sie nicht nur aus

82 SHRU 3, Nr. 157; LAS Urk.-Abt. 122, Nr. 28.

83 RISCHE, Die wirtschaftliche Betätigung, S. 393 (mit Quellenbelegen). Zur (vorübergehenden) Renaturalisierung der Zehntzahlungen in Anbetracht des Geldverlustes im ausgehenden Mittelalter KUJO, Das Zehntwesen, S. 116f.; zu frühen Geldheuern aus Neusiedlungen BOCK, Eine Untersuchung, S. 60f.

84 SHRU 2, Nr. 803; 3, Nr. 110, 153, 308; KIA Ue 18. Vgl. BOCK, Eine Untersuchung, S. 67.

85 GLEBA, Klosterleben, S. 102, Sp. 1.

beiläufigen Erwähnungen in anderen Quellen besteht, historiographisch verantwortbare Rückschlüsse auf den tatsächlichen Güterbestand. Wir knüpfen daher im Folgenden an die Unterkapitel 4.2.1. und 4.2.2. an.⁸⁶

8.2.2.1. Die Entwicklung von 1235 bis 1240

Das Stiftungsprivileg verleiht den Baugrund für die Klosteranlage, die angrenzende Burgsiedlung, die halbe dazugehörige Wassermühle (was die Hälfte der aus dieser fließenden Erträge bedeutete), das für eine geistliche Gemeinschaft unentbehrliche Recht, Fische zu züchten, zu hegen und zu fangen, sowie drei Arten jährlich einkommender Naturalabgaben: Roggen als Brotgetreide aus Horst bei Elmshorn (23 Stader Scheffel), Hafer als Nahrungsmittel für Mensch und Tier (z. B. als Viehfutter) aus dem damaligen Kremppdorf (52 Stader Scheffel),⁸⁷ Butter für die Konventsmitglieder (z. B. als Speisefett) aus Glinde bei Uetersen (2 Melen).⁸⁸ Dabei wird der grundherrschaftliche Herkunftscharakter dieser Naturalien nur in einem Fall benannt: Die Haferrente stammte aus der Grundheuer in Kremppdorf, war somit Bestandteil des Pachtzinses in dieser Marschgemeinde.⁸⁹ Roggen und Hafer waren diejenigen Getreidesorten, die in Holstein und Stormarn einschließlich der nördlichen Elbmarschen in mittelalterlichen Quellen am häufigsten auftauchen. Weizen oder Gerste begegnen sehr viel seltener (z. B. SHUS 1, S. 389; SHRU 2, Nr. 123–124; HUB 2, Nr. 763). In Uetersener Quellen kommen sie innerhalb unseres Untersuchungszeitraums gar nicht vor.

Das Vorkommen der Maßeinheit des Stader Scheffels belegt dessen Verwendung in den holsteinischen Elbmarschen bereits um 1235.⁹⁰ Dieser, der vermutlich dem Stormarner Zehntverzeichnis von 1424 zugrundeliegt, ist mit einem Volumen von ca. 121,5 l größer als der Hamburger oder Burgscheffel, welcher ca. 105,25 l umfasst.⁹¹ Für die Bauern, die von da an zu der

86 Siehe S. 42–61.

87 Zur Benennung um 1235 siehe LORENZEN-SCHMIDT, *Krempe*, S. 8.

88 JACHOMOWSKI, *Uetersen*, S. 668. Zur Verwendung der einzelnen Naturalien GLEBA, *Klosterleben*, S. 103.

89 Dazu BOCK, *Eine Untersuchung*, S. 55.

90 Das bestreitet zu Unrecht HOFMEISTER, *Besiedlung und Verfassung* 2, S. 12, Anm. 17.

91 Nach DETLEFSEN, *Geschichte* 1, S. 311; BOCK, *Dörfer und Menschen*, S. 70f.; BOCK, *Auf den Spuren*, S. 14.

klösterlichen Grund- bzw. Zehnherrschaft zählten, wird ebenso Mahlzwang bestanden haben wie weiterhin für diejenigen Bauern, die in der barmstedischen Grundherrschaft verblieben waren.⁹² Die Verwendung der kurzen Zubehörformel *in pratis paschuis et campis* lässt sich so verstehen, dass zu dem Dorf Uetersen Wiesen- und Weideland gehörte.

Wir belassen es zunächst bei diesen Feststellungen und wenden uns jetzt der zweiten Quelle zu, die Auskunft über die frühe Grundherrschaft des Klosters Uetersen gibt: Diese repräsentiert „die im Hochmittelalter erstmals auftretende Quellengattung der *fundationes* („Gründungsberichte“), die die Gründung einer geistlichen Institution mit Nachrichten zu Ausstattung und Besitz zusammenbringen.“⁹³

Der gegenüber dem Gründungsprivileg erweiterte Güterbestand, der in der „Fundatio“ erfasst ist, findet sich unter 4.2.2. A)–C) aufgeführt. Neben dem größeren Umfang ist auch eine inhaltliche Präzisierung feststellbar, die die Unterteilung in Grundbesitz und Fahrnis, im Idealfall regelmäßig einkommende Sachleistungen zur Unterhaltung des Klosterbetriebs und Rechten gestattet.

Der „Fundatio“ zufolge schenkte der Burgherr und Stifter dem Konvent zusätzlich an beweglichen Sachen die Hälfte seines Bestandes an Groß- und Kleinvieh. Eigens wird des Weiteren betont, dass mit dem Grund und Boden auch der Gebäudebestand in Burg und Dorf Uetersen auf den Konvent übergegangen sei. Dazu kamen noch insgesamt fünf Hufen, die in ihrer Größe nicht mehr bestimmbar sind. Drei von ihnen sind als an das Klostergrundstück angrenzend (*tres mansos nobis adiacentes*) charakterisiert und mit der gegenüber dem Stiftungsprivileg erweiterten Pertinenzformel versehen: *in campis agris cultis et incultis rivis pratis et nemoribus*. Wenn diese Worte nicht floskelhaft verwendet worden sind, deuten sie auf eine Ausdehnung der klösterlichen Grundherrschaft auf bestelltes und unbestelltes Ackerland (mittelniederdeutsch *ackeren seyete unde unbeseyete*)⁹⁴ sowie nutzbare Holzungen (nicht lediglich Buschwerk) hin. Damit sind diejenigen Flächen benannt, die die Voraussetzungen für die drei Hauptwirtschaftszweige Ackerbau, Viehzucht und Fischerei bildeten.⁹⁵

92 LAFRENTZ, Von Ivenfleth nach Itzehoe, S. 53, spricht in einem solchen Fall von einer „Zwangsmühle.“

93 BUHLMANN, Der Gründungsbericht, S. 1.

94 SHRU 4, Nr. 142 (7. Januar 1344).

95 LEISTER, Rittersitz und adeliges Gut, S. 33–36.

Für die übrigen Hufen fehlt zwar eine Ortsangabe, doch wird mit der Pauschalformel *cum omnibus pertinentiis suis et utilitatibus* zum Ausdruck gebracht, dass es sich um ungeschmäleretes Nutz Eigentum handelte. Von den räumlichen Verhältnissen her gesehen, könnte es sich sowohl um Geest- als auch um Marschland gehandelt haben, somit um Areale in den Kirchspielen Barmstedt, Haseldorf, Bishorst bzw., falls seinerzeit schon vorhanden, Haselau.⁹⁶ In Anbetracht der Bemessungseinheit⁹⁷ lagen diese Ländereien wohl eher auf der Geest, und gewiss war das nördlich des Klosterareals belegene Grundstück, das später ‚Roggenfeld‘ hieß, darunter.⁹⁸ Eine Örtlichkeit dieses Namens taucht jedenfalls in den erhaltenen Wirtschaftsbüchern des späten 16. und 17. Jahrhunderts auf (KIA Ue J 17).

Diese Liegenschaften dürften in Anbetracht ihrer räumlichen Nähe zur Burg wenigstens teilweise zu dem in Eigenbetrieb bestellten Hoffeld gehört haben, das völlige Bedefreiheit genoss. Ob es eine Feldgemeinschaft zwischen Hofland und bedepflichtigem Lanstenland gab, ist nicht festzustellen. Dasselbe gilt für die Frage, ob die Produktion ausschließlich der Eigenbedarfsdeckung diente oder auch schon auf Vermarktung angelegt war.⁹⁹ Die beiden hauptsächlichen Hebungen von diesen Ländereien, Grundrenten und Zehnten, werden wie in den wenigen quellenkundigen Vergleichsfällen mit der Übertragung des Eigentumsrechts und der Freistellung von der ordentlichen Bede auf die Marienzisterze Uetersen übergegangen sein.¹⁰⁰

Die Art des Rechtsverhältnisses, das zwischen dem adeligen bzw. monastischen Grundeigentümer und den bäuerlichen Bodenbewirtschaftern bestand, ist nicht genau zu ermitteln. Als Landsässige des 13. Jahrhunderts waren sie gewiss persönlich frei. In Stormarn überwog Bock zufolge im Spätmittelalter die Erbpacht, doch könnte es sich auch um Zeitpacht gehandelt haben.¹⁰¹ Eine Urkunde von 1253 teilt mit, dass Hermann von Barmstede, ein Ver-

96 Vgl. die Karte bei GAASCH, Die mittelalterliche Pfarrorganisation, S. 91; auch abgebildet bei BÜNZ, Die Besiedlung, S. 27.

97 BOCK, Auf den Spuren, S. 16 (zu HUB 2, Nr. 297): „Eine 1314 ausgestellte Verkaufsurkunde unterscheidet zwischen den in Morgen vermessenen Landstücken der Wedeler Marsch (*in pallude Wedele*) und zu Hufen gelegten Geestländereien (*in arido*).“

98 PLATH-LANGHEINRICH, Kloster Uetersen, S. 17–19.

99 CARSTENS, Untersuchungen zur Geschichte, S. 76f., 90; LEISTER, Rittersitz und adeliges Gut, S. 36f.

100 Gemäß dem bei KUJJO, Das Zehntwesen, S. 87f., dargelegten Befund.

101 BOCK, Eine Untersuchung, S. 55. PETERSEN, Über die Verfassung und Verwaltung 2, S. 152: „Unter ‚Lansten‘ verstand man in der Grafschaft Holstein alle

wandter, aber kein weiterer Sohn des Klostergründers, und Stammvater der Raboysens,¹⁰² Kolonen für Kultivierungsarbeiten einsetzte (SHRU 2, Nr. 44).

Die Abgabetermine für die Grundheuer scheinen in Stormarn dieselben wie für den Zehnten gewesen zu sein (der Michaelis- und der Martinstag, siehe unten).¹⁰³ Es waren aber auch andere Termine üblich, z. B. in Krempdorf der Nikolaustag.¹⁰⁴ In den ältesten Hebungsverzeichnissen Uetersens (1562–1611) sind Mariä Lichtmess (2. Februar), Ostern, Michaelis (29. September), Martini (11. November) und Weihnachten die häufigsten Fälligkeitstage.¹⁰⁵

Die Zahl der verschenkten Hufen, die nicht das ganze Hoffeld eingeschlossen haben werden, bestätigt das unter 5.2. über die Größe der barmstedischen Burg (*castrum*) bzw. Burgwirtschaft Gesagte. Risch geht bei einer Adelskurie von etwa vier Hufen Hofland aus. Voss gibt wie u. a. Carstens drei bis vier Hufen für einen Adelshof und ein bis zwei Hufen für einen freibäuerlichen Hof an.¹⁰⁶ Ein auf jeden Fall größeres Hofland wird auch dadurch wahrscheinlicher, dass Heinrich II. von Barmstede einen Wohnsitz in der Nähe des Klosters bezog und dort bis zu seinem Ableben residierte.

Zusätzlich zur halben Wassermühle nennt die „Fundatio“ noch eine Windmühle, die Heinrich II. von Barmstede mit besonderer Erbenzustimmung von allen weltlichen Dienstlasten befreit habe. Diese bestanden für den Müller, seine Angehörigen und Gehilfen außer in den regelmäßig fälligen Abgaben in Arbeitsleistungen (z. B. auf an Lansten ausgetanem Land) und in Fuhrleistungen mit eigenem Gerät (z. B. von Getreide aus den zins- und zehntpflichtigen Dörfern) in einem bestimmten, in diesem Falle nicht mehr feststellbaren Umfang.¹⁰⁷ Problematisch ist die Angabe in der „Fundatio“ im Hinblick auf die schauenburgische Ebene. Die Pächter auf Grundherrschaften innerhalb des gräflichen Territoriums entrichteten ihre Abgaben an den

Bauern, die nicht auf eigenem Boden saßen, sondern in einer irgendwie gearteten Abhängigkeit von der Grundherrschaft, so als Erb- oder Zeitpächter standen.“

102 HERMBERG, Zur Geschichte, S. 255; BOCK, Bastarde, S. 58 f. (Karte 3). Man beachte die Taufnamen, die überwiegend auch bei den Barmstedes vorkommen (mündlicher Hinweis von Günther Bock).

103 BOCK, Eine Untersuchung, S. 56 f.

104 KLA Ue 18. Weitere Beispiele SHRU 2, Nr. 803; 3, Nr. 110, 153, 308. Vgl. HOFFMANN, Beiträge zum Problem, S. 80; BOCK, Eine Untersuchung, S. 56 f.

105 KLA Ue J 17 passim.

106 RISCH, Die wirtschaftliche Betätigung, S. 386; Voss, Die Entwicklung, S. 97; CARSTENS, Untersuchungen zur Geschichte, S. 69–71, 77.

107 GLEBA, Klosterleben, S. 103, Sp. 2.

Landesherrn¹⁰⁸ selbst. Nur dieser konnte die Belastungen ganz oder teilweise von ihnen nehmen, sofern sie nicht an Dritte veräußert waren. So geschah es 1304, als Adolf V. von Holstein-Segeberg die Lansten des Kirchspiels Relingen vom Kuhschatz lossprach; 1308, als Johann II. von Holstein-Kiel die Lansten des Klosters Uetersen von Grafenschatz und Landwehr befreite;¹⁰⁹ 1319, als Johann III. von Holstein-Plön mehrere Besitzungen des Klosters Uetersen (u. a. in Krempe) in der Kremper Marsch von allen landesherrlichen Lasten ablöste;¹¹⁰ 1328, als Adolf VII. zu Holstein und Schauenburg dem Kloster Uetersen die halbe Wassermühle in Elmshorn verkaufte, die *ab omnibus angariis, prestacionibus, exactionibus, serviciis, et breviter ab onere vnde molendinarius eiusdem molendini grauari poterit* frei war.¹¹¹ Andererseits entledigte Adolf IV. 1238 die Kolonen des Klosters Reinbek der Landesdienste, *que generaliter tota terra nobis exhibet*, ausdrücklich nicht (SHRU 1, Nr. 576). 16 Jahre zuvor hatte Albrecht von Orlamünde das Kloster Preetz von Steuern und Dienstleistungen befreit, sich aber die allgemeine Landwehr (*generalem terre defensionem*) vorbehalten (SHRU 1, Nr. 387). Entsprechend nahmen Adolfs Söhne 1259 bei einer Veräußerung von Ländereien in Elmenhorst in Oststormarn Landwehr, Burgwerk und Grafenschatz als landesherrliche Rechte mit dem Hinweis vom Verkaufsgut aus, das sei die übliche Praxis (SHRU 2, Nr. 188–189; vgl. SHRU 2, Nr. 280).

Eine Landesherrschaft wird aber in der „Fundatio“ mit keinem Wort erwähnt, z. B. als Verkäuferin, Lehngeberin oder Gerichtsherrin über die barmstedischen Allodien. So lässt sich die Behauptung von Carstens: „... seit dem Beginn unserer urkundlichen Überlieferung wird auch die grundherrliche Gerichtsbarkeit nur im Namen des Grafen und als gräfliches Lehen ausgeübt“,¹¹² aus den frühen Uetersener Quellen schlichtweg nicht

108 PETERSEN, Über die Verfassung und Verwaltung 2, S. 159–163.

109 SHRU 3, Nr. 67; KIA Ue 13; ROST, Beiträge, S. 343 f. (Doc. 11); SHRU 3, Nr. 183 (fehlerhaft). STÜBEN, Zur Entstehung und Frühgeschichte, S. 202; PRANGE, Analecta Holsatica, S. 19–22. Zum Kuhschatz, der später offenbar in der so genannten Stehenden Pflicht aufging, EHLERS, Geschichte und Volkskunde, S. 103; PETERSEN, Über die Verfassung und Verwaltung 2, S. 161; JESTRZEMSKI, Die Chronik, S. 67, Sp. 1; zum Grafenschatz siehe UBStL 12, S. 43–45, unter ‚Bede‘; HUB 3, S. 267, Sp. 1, unter ‚gravenscat‘.

110 KIA Ue 16 (nach dem Original unpubliziert).

111 SHRU 3, Nr. 665 (S. 377). Vgl. PETERSEN, Über Verfassung und Verwaltung 2, S. 150; RISCH, Die Grafschaft Holstein-Pinneberg, S. 145, Anm. 7. Vgl. S. 93, Anm. 75; S. 169.

112 CARSTENS, Untersuchungen zur Geschichte, S. 80.

bestätigen. Über die Gerichtsbarkeit oder gar Gerichtsherrlichkeit¹¹³ in der ‚villa Utersten‘ verlautet nichts – weder im Gründungsprivileg noch in der ‚Fundatio‘ noch in der erzbischöflichen Bestätigung von 1300, sodass hier eine Deutungslücke bleiben muss. Leider ist kein Erdbuch überkommen, das die gräflichen Gefälle im Nordelbingen des 13. Jahrhunderts erfassen und aus den Urkunden nicht ersichtliche Hoheitsverhältnisse aufdecken würde.¹¹⁴

Die Merkmale, die Hoffmann für die Grundbesitzverhältnisse der indigenen Führungsschicht Nordalbingiens angibt, treffen auf den weststormanischen Herrschaftskomplex Uetersen, wie er von ca. 1210 bis ca. 1285 bestand, nicht zu. Ein „Grundbesitz ..., der nach seiner Größenordnung nicht über bäuerliche Besitzverhältnisse hinausging“,¹¹⁵ konnte niemals für die Gründung und fortlaufende Ausstattung eines Frauenklosters ausreichen, das ohne Translokation bis heute überlebt hat.

Dieser Gesamtbefund wirft in einem prägnanten Einzelfall die Frage nach der Tragweite „niederadeliger Handlungsspielräume“¹¹⁶ in Nordalbingien auf und lässt zugleich die Verwendung des Gegensatzpaars öffentlich – privat zur Charakterisierung der damaligen Rechtsverhältnisse zweifelhaft werden.¹¹⁷

Was die Mühlenwirtschaft angeht, so dürfen wir in jenen beiden Fällen von verpachteten oder mit einem besoldeten Müller betriebenen Mühlen ausgehen, die dazu dienten, „auf dem eigenen Hofland erzeugtes Getreide oder auch das ... als Naturalabgabe von den Bauern abgelieferte Getreide mahlen [zu] lassen.“¹¹⁸ Der Mühlenbann einschließlich des Mahlzwanges (vgl. MUB 1, Nr. 595) muss dem Kloster Uetersen von Heinrich II. von Barmstede übertragen worden sein, ohne dass ersichtlich wäre, wie er zum Inhaber dieses Vorrechts geworden war. Wie so oft, haben wir nur eine viel jüngere Quelle (von 1575), die die Dörfer Neuendeich und Groß-Nordende

113 FALCK, Handbuch 3,1, S. 8–11 (§ 3), versteht unter ‚Gerichtsherrlichkeit‘ die „dem Regenten zustehende gerichtliche Gewalt“, unter ‚Gerichtsbarkeit‘ „die richterliche Amtsgewalt“, die sich aus jener herleite. Diese terminologische Differenzierung hat sich nicht allgemein durchgesetzt. Sie wäre auf unsere Quellen schwerlich sauber anwendbar.

114 Vgl. FALCK, Handbuch 3,2, S. 497 (§ 97).

115 HOFFMANN, Beiträge zum Problem, S. 80, im Anschluss an Heinz Wolfgang Prehn. Hoffmann erwähnt Uetersen als Sitz der Barmstedes, zieht daraus aber keine weiteren Schlüsse (ebenda, S. 57).

116 AUGE, Spätmittelalterliche Kleinburgen, S. 32.

117 So etwa bei VOSS, Die Entwicklung, S. 79, 81 92 u. ö. Vgl. AUGE, Spätmittelalterliche Kleinburgen, S. 39.

118 RISCH, Die wirtschaftliche Betätigung, S. 394.

hinsichtlich des Mahlzwinges der Uetersener Kornmühle zuordnet.¹¹⁹ Die schon erwähnte Wassermühle in Elmshorn, die das Kloster während eines Teils des 14. Jahrhunderts zur Hälfte und dann ganz besessen haben muss, eignete sich für die krückaunahen Gebiete der Uetersener Grundherrschaft als Mahlstätte besser, fiel aber trotzdem 1397 im Rahmen eines Tauschgeschäftes wieder an die Landesherrschaft (SHRU 6, Nr. 1392). Wo die Uetersener Klosterbauern der entfernter gelegenen Dörfer ihr Getreide mahlen ließen, ist aus den Quellen nicht ersichtlich. Möglicherweise nutzten sie fremde Mühlen gegen Entrichtung einer Ablöse an ihre Grundherrschaft. So ist es für das Kloster Itzehoe überliefert, das vor der Reformation sechs Mühlen in Pacht oder in Eigenbetrieb unterhielt.¹²⁰

Die Verheuerung einer Mühle war ein attraktives Geschäft, das jährlich bei geringerer Beanspruchungsfläche mehr abwarf als eine Hofstelle. Über Pachthöhe, Pachterträge, Vergütungen der Müller und Verkaufswert dieser beiden Mühlen lassen sich aus Quellenmangel keine Angaben machen, ebenso wenig über das zugehörige Nutzland. Dieses überstieg für gewöhnlich den Umfang einer Hufe nicht und schloss den Mühlenteich mit ein (MUB 1, Nr. 499: *piscina molandini*, vgl. UBStL 2, Nr. 10, S. 7). Dieser wiederum zählte zu den Gewässern, die der Fischereigerechtigkeit unterlagen.¹²¹ So gehörte zu der Mühle im Dorfe Sonnenberg in der Probstei laut dem Bocholtschen Register von 1286 eine halbe Hufe bei einem jährlichen Pachtertrag von 6 Mark (lübisch).¹²²

Ob jene Dienstlasten ganz abgeschafft, durch andere Leistungen ersetzt oder unter klösterlicher Ägide fortbestanden, lässt sich nicht mehr ermitteln. Auch ist wegen einer bis in die frühe Neuzeit reichenden Überlieferungslücke nicht mehr feststellbar, ob die Uetersener Mühlen im 13. Jahrhundert schon dort waren, wo zu wesentlich späterer Zeit eine Wind- und eine Wassermühle in Uetersen standen bzw. stehen.¹²³ Dasselbe gilt für die Fischteiche, die sich im frühen 16. Jahrhundert nördlich der Klosteranlage befanden.¹²⁴ Anders

119 Angeführt bei PETERSEN, Über die Verfassung und Verwaltung 2, S. 151, Anm. 11.

120 Voss, Die Entwicklung, S. 107–109.

121 Beispiele bei RISCH, Die wirtschaftliche Betätigung, S. 395f. Vgl. das zeitgleiche Beispiel in Priborn MUB 1, Nr. 499 (26. Mai 1239).

122 SHUS 1,2, Anhang 1 (S. 390): *Molendinum cum dimidio manso solvit VI marcas denariorum*. Vgl. ROSENPLÄNTER, Kloster Preetz, S. 293, 296.

123 Davon gehen z. B. FRÜNDT, Das Hochadeliche Closter 1, S. 43–45, und PLATH-LANGHEINRICH, Kloster Uetersen, S. 17–19, aus.

124 FREYTAG, Die Klöster als Zentren, S. 166.

als in Itzehoe und in Preetz ist ein Fischereimeister (mittelniederdeutsch *wademêster*) in Uetersen auch für spätere Zeiten nicht nachgewiesen.¹²⁵

Über die rechtlichen Verhältnisse bei den *aquis circumiacentibus* (SHRU 1, Nr. 525) vor der Klostergründung gibt es keine Nachrichten. Somit kann man nicht angeben, ob Heinrich II. von Barmstede diese natürlichen oder durch Stauung geschaffenen Gewässer in Eigenbewirtschaftung unterhalten oder verpachtet hatte bzw. ob er mit der Übertragung der Fischereigerechtigkeit gänzlich auf diesbezügliche Einnahmen verzichtete.¹²⁶

Zu den im Stiftungsprivileg angeführten Butter- und Kornrenten kamen laut der „Fundatio“ noch hinzu: der Großzehnte (*decima agraria*) aus Horst, als Grundeigentum das Dorf Asseburg (Ulzburg?) samt Pertinenzen und zeitlicher Jurisdiktion, 24 Morgen im Riep zwischen Krempe und Grevenkop, ein Steinbruch in der Gemarkung Ullerloh in der Nähe des heutigen Klein-Nordende zur Herstellung von Mörtel sowie einen nicht näher bezeichneten Ort zur Produktion von Ziegelsteinen. Unklar ist dabei, ob der *locus glebe* in Lieth oder in (Unter-)Glinde zu suchen sei. Die „Fundatio“ als formativer Text, der für die Konventsmitglieder verfasst wurde, lokalisiert ihn nicht weiter. Für Jestrzemeski ist die Sache klar: „In Unterglinde wurde schon um 1235 Lehm abgegraben und zu Ziegelsteinen gebrannt ...“¹²⁷ Doch kann man allein anhand der Schriftquelle keine Entscheidung fällen, weil es im 13. Jahrhundert an beiden Orten entsprechende Rohstoffvorkommen gab (Ton und Lehm).

Ein Morgen in der Krempermarsch umfasste 450 Kremper Quadratruten oder ca. 103 Ar. 24 Morgen entsprachen, grob gerechnet, 24 Hektar und bildeten eine mittelgroße Bauernstelle.¹²⁸ Die Größe der Geesthufen des Klostergebiets im 13. Jahrhundert lässt sich nicht genau angeben. In Anbetracht von Hufengrößen, die in Mittelholstein und Lauenburg im Regelfall zwischen 6 und 13 Hektar lagen, wirken die 8 bis 10 Hektar, die Jestrzemeski für Appen angibt, schon für das 13. Jahrhundert plausibel und dürfen auch für die Klosterhufen angenommen werden, die von diesem Geestdorf nicht weit

125 Voss, Die Entwicklung, S. 109; ROSENPLÄNTER, Preetz, S. 373 f.

126 Vgl. LEISTER, Rittersitz und adeliges Gut, S. 35 f.

127 JESTRZEMSKI, Die Chronik, S. 28, Sp. 2. Vgl. ebenda, S. 19, 60 f. Nach SCHRÖDER/BIERNATZKI, Topographie 1, S. 411, gab es in Unterglinde 1855 eine „Ziegelei mit 3 Brennöfen.“

128 Nach BÖTTGER/WASCHINSKI, Alte schleswig-holsteinische Maße, S. 24; LORENZEN-SCHMIDT, Kleines Lexikon, S. 41 f.; BÜNZ, Die Besiedlung, S. 22.

entfernt lagen.¹²⁹ Darauf deuten auch die vom späten 13. bis späten 16. Jahrhundert in Stormarn pro Hufe pekuniär entrichteten Grundzinsbeträge hin.¹³⁰

Ebenfalls ist nicht bekannt, welchen Umfang der Großzehnte aus Horst im 13. Jahrhundert hatte, weil weder der Abgabebereich noch die Zahl der Hofstellen in jenem Zeitraum überliefert ist.¹³¹ Dasselbe gilt für die grundherrlichen Abgaben aus Asseburg (Ulzburg?). Die von Bock aufgrund von zumeist jüngerem Stormarner Urkundenmaterial errechnete Belastung mit Roggenheuern von einem bis sechs Hamburger Scheffeln pro Hufe kann nur ein grober Orientierungswert sein.¹³²

Ein mittelalterliches oder frühneuzeitliches Güter- und Einkünfteregister ist aus Uetersen nicht überkommen – im Unterschied etwa zu Neuenwalde.¹³³ Aus dem Gebiet der Hamburger Dompropstei haben sich aus der Zeit vor 1300 keine Zehntregister erhalten. Ein heute verlorenes, aber 1914 in Auszügen veröffentlichtes Verzeichnis der dem Hamburger Domkapitel zehntpflichtigen Dörfer bzw. Bauern stammt erst aus der Zeit um 1525.¹³⁴ Demnach müssen wir versuchen, verstreute Angaben umrisshaft zusammenzufügen, um wenigstens ungefähre Vorstellungen von dem Umfang der Dezimationsleistungen für das Uetersener Kloster zu bekommen.

Eine erzbischöfliche Urkunde legte 1329 die Höhe des Getreidezehnten, der dem Stift Neumünster zu entrichten sei, auf sechs Kleinscheffel Roggen ‚üblichen Maßes‘ (*vsualis mensure*) pro Pflug fest.¹³⁵ Das entsprach immer noch dem Umfang, den schon Helmold als reduzierten Zehnten nennt, der 1162 zwischen nach Wagrien eingewanderten Holsten und dem Lübecker

129 PRANGE, Flur und Hufe, S. 68; JESTRZEMSKI, Die Chronik, S. 67, Sp. 2. ROSENPLÄNTER, Kloster Preetz, S. 294, verzichtet auf eine geschätzte Angabe für die Probstei.

130 BOCK, Eine Untersuchung, S. 64f.

131 KLA Ue J 17 finden sich frühneuzeitliche Angaben über Horster Zehnteinnahmen, die gewiss auf einer veränderten Dorfflurstruktur beruhen.

132 BOCK, Eine Untersuchung, S. 61, 72, 74. Ca. 1265 warf 1 Hufe in Dockenhuden 4 Scheffel Roggen an Grundheuer ab (NCH, S. 120f.).

133 UB Neuenwalde, Nr. 304–338. Vgl. BOCK, Gestrichen voll oder gehäuft, S. 106.

134 KUUSJO, Das Zehntwesen, S. 15; zur Datierung BOCK, Gestrichen voll oder gehäuft, S. 94f. Eine Umfangsangabe zum slawischen Pflug aus dem 12. Jahrhundert bei Helmold von Bosau, *Chronica Slavorum*, I,88, S. 312f.

135 SHRU 3, Nr. 679. Pflug (‚aratum‘) stellte die Bemessungseinheit für die zu leistende Abgabe dar, siehe BÖTTGER/WASCHINSKI, Alte schleswig-holsteinische Maße, S. 27; BOCK, Gestrichen voll oder gehäuft, S. 110; NIERMEYER/VAN DE KIEFT, *Mediae latinitatis lexicon minus* 1, S. 73, Sp. 1; 2, S. 911, Sp. 2.

Bischof Gerold (1155–1163, † 1163) strittig gewesen sei. Da Helmold ausdrücklich erwähnt, dass die Siedler aus dem Wagrien benachbarten Gebiet des Hamburger Sprengels gekommen seien,¹³⁶ muss dieses Dezimationsmaß, da es in dem an die slawische Siedlungszone angrenzenden Altsiedelland die Norm war, wenigstens auch in den Besitzungen gegolten haben, die das Kloster Uetersen zwischen 1289 und 1411 im westlichen Teil des Kirchspiels Neumünster erwarb (siehe 8.2.3.).

Das schon unter anderem Aspekt behandelte Bocholtsche Register von 1286 bietet zwar einen guten Überblick über Besitzungen und Einkünfte des Preetzer Klosters einschließlich der Zehntleistungen, bezieht sich aber auf eine Grundherrschaft, die, vergleichsweise geschlossen, überwiegend in Ostholstein belegen war.¹³⁷ Deswegen sind die Angaben für unsere Zwecke nur in sehr bedingter Weise verwertbar. Immerhin finden wir hier für die Preetzer Klosterdörfer die Zehntquote von sechs Himpten Roggen (ggf. pro Pflug: *de quolibet aratro*). Dieser Befund dürfte in Verbindung mit einer Bemerkung Helmolds zu jenem Zehntstreit für die oben formulierte Deutung sprechen.¹³⁸ Ein Himpten war zumindest nach Hamburger Maß ein viertel Scheffel.¹³⁹

Einen zeitnahen Vergleich bietet eine Urkunde von 1266, in der das Hamburger Domkapitel die verschiedene Großzehntquoten für die Dörfer des Kirchspiels Sülfeld festlegt und den auch anderswo belegten Abgabetermin (*in festo sancti Martini*) nennt.¹⁴⁰ Diejenigen alt besiedelten Dörfer, die nicht

136 Helmold von Bosau, *Chronica Slavorum*, I, 92, S. 318–321. Die *mensurae parvulae sex* bezeichnen bei Helmold anscheinend dasselbe wie die *modioli sex* in SHRU 3, Nr. 679 (S. 388), d. h. den (gewöhnlichen) Kleinscheffel (*modius parvus*). Stoob übersetzt konnotativ naheliegend, aber vermutlich unrichtig: „kümmerliche sechs Maß.“ Vgl. KUJO, *Das Zehntwesen*, S. 64–67; Voss, *Die Entwicklung*, S. 79f.

137 WESTERMANN, *Das Kloster*, S. 191, Sp. 1.

138 SHUS 1,2, Anhang 1 (S. 388–390). Helmold erläutert, dass es sich bei den besagten Kleinscheffeln um Himpten handle, für die er offensichtlich keinen lateinischen Terminus kennt: ... *illius, inquam, modii, qui vulgo dicitur ‚hemmete‘* (*Chronica Slavorum*, I, 92, S. 322). Zur Herkunft Helmolds BRAUNSCHWEIG, Bauer Gottschalk, S. 19, Anm. 39.

139 BOCK, *Gestrichen voll oder gehäuft*, S. 104. Abweichend DETLEFSEN, *Geschichte* 1, S. 311; BÖTTCHER/WASCHINSKI, *Alte schleswig-holsteinische Maße*, S. 19.

140 SHRU 2, Nr. 344. Die Unstimmigkeit zwischen Inhalt und Datierung der Urkunde, die BOCK, *Gestrichen voll oder gehäuft*, S. 114, Anm. 12, vermerkt, löst sich auf, wenn man sie als Dokumentation der nachträglichen Ausführung einer früher getroffenen Vereinbarung liest: SHUS 1, Nr. 86, S. 89 (Kopfrege); APEL, *Die Güterverhältnisse*, S. 206.

adeliger Eigenbewirtschaftung unterlagen, sollten fortan von jeder Hufe jährlich drei Himpten Roggen und drei Himpten Hafer nach Hamburger Maß (*tres hemeten siliginis Hamburgensis mensure, que borcmate vulgariter appellatur, et totidem auene*)¹⁴¹ entrichten, die übrigen das Doppelte. Zum Vergleich: Bischof Gerold von Lübeck wollte mit den holsteinischen Kolonisten sechs Himpten Roggen und sechs Himpten Hafer vereinbaren, was aber misslang.¹⁴²

Trotzdem wird aus diesen Quellenbefunden ein Rahmen deutlich, in dem sich auch die fixierten Großzehnten der Uetersener Grundherrschaft bewegt haben werden. Genaue Angaben liegen in einem Fall vor, allerdings nur in summarischer Form: 1305 schenkte Hermann von Hamme dem Kloster Uetersen den Großzehnten aus Groß- und Klein-Flottbek. Dieser bestand aus zwei Wispeln¹⁴³ Roggen, 80 Himpten Hafer, 1 Mark und 20 Top (Büscheln) Flachs, einem zusätzlichen Pflanzenprodukt, das auch in einer Verpfändungsurkunde von 1293 und im Zehntregister des Hamburger Domkapitels von ca. 1525 vorkommt.¹⁴⁴ Setzt man voraus, dass von jeder Hufe 1 Top Flachs abzuliefern war, so ergibt sich rein rechnerisch für 1305 die Zahl von zwanzig Hufen in Groß- und Klein-Flottbek, von denen bei gleicher Größe jährlich 1 Top Flachs, 4 Himpten Roggen, 4 Himpten Hafer sowie 3/5 Schilling zu entrichten waren. Es versteht sich, dass es sich dabei nur um abstrakt errechnete Näherungswerte handelt, die die Binnendifferenzierung in Höfe und Katen nicht wiedergeben.

Als Fälligkeitstag gibt die Urkunde – Groß- und Kleinflottbek gehörten zur Pfarrei Nienstedten – den 29. September mit dem Hinweis *in odinggo* an. Dieses Rechtsinstitut beinhaltet u. a. Ort und Zeit der Zahlungen und bestimmte Strafmaße (z. B. Erhöhung der Abgabemenge) bei unvollständiger Erfüllung oder Nichteinhalten des Termins, an den der Pleban in den

141 Zitiert nach dem besseren Abdruck SHUS 1, Nr. 86 (S. 89).

142 Helmold von Bosau, *Chronica Slavorum*, I,92, S. 322. Stoob übersetzt ‚siligo‘ ebenda, S. 323, unrichtig mit ‚Weizen‘.

143 2 Wispel = 20 (Groß-) Scheffel bzw. Burgscheffel = 80 (Klein-)Scheffel bzw. Himpten (mit zwei terminologischen Zusätzen nach BOCK, *Gestrichen voll oder gehäuft*, S. 104). Vgl. BOCK, *Eine Untersuchung*, S. 61, Anm. 28. Nach DETLEFSEN, *Geschichte* 1, S. 311, umfasste ein Wispel nach Marschmaß 36 Himpten (?).

144 HUB 1, Nr. 867; SHRU 2, Nr. 811; WESTPHALEN 4, Sp. 3490; HUB 2, Nr. 92; SHRU 3, Nr. 101 (mit Lesefehler *duos* statt *thop*, wörtlich: Zopf); UB Altes Land 2, Nr. 574; KUUIJO, *Das Zehntwesen*, S. 77f.; BOCK, *Dörfer und Menschen*, S. 70.

Gemeinden durch Kanzelabkündigung rechtzeitig erinnerte.¹⁴⁵ Wir dürfen davon ausgehen, dass das in den erzbremischen Urkunden seit 1244 belegte Oding-Recht (UB Lilienthal, Nr. 33), das Zehnt- wie Zensuszahlungen betreffen konnte, auch hinter den älteren Uetersener Urkunden steht (z. B. SHRU 2, Nr. 672 von 1285; KlA Ue 18 von 1324).

Bemerkenswerterweise bestätigte schon Helmold für Wagrien bzw. das Bistum Lübeck, dass die überwiegende Zahl der Zehnten in die Hand von Laien übergegangen sei.¹⁴⁶ Das wird im Gebiet des Erzbistums Bremen bzw. der Hamburger Dompropstei nicht anders gewesen sein. Für diese Entwicklung, die die Kirche einzudämmen bzw. rückgängig zu machen versuchte,¹⁴⁷ gab es mehrere Gründe. Für Belehnungen von Laien mit Zehnten fehlen zumeist Urkunden, sodass man diese Benefiziaten nur dann ausmachen kann, wenn sie unter Beurkundung auf ihre Lehen in die erzbischöfliche Hand wieder verzichteten. Dieses Ritual wurde offenbar *ore manūque*, mit Worten und Gesten, vollzogen.¹⁴⁸

Die Nachweise für Zehntschenkungen von Laien an Klöster setzen mit dem Jahre 1235 ein, sodass die Übertragung des Horster Zehnten durch Heinrich II. von Barmstede ein recht frühes Quellenbeispiel für diese Praxis darstellt.¹⁴⁹ Ganz typisch ist dabei auch die Resignation bzw. Rückgabe an den Lehnsgeber, der das Schenkungsgut dann unter Umwandlung von Lehns- in Eigenbesitz an die Zielinstitution übertrug: [decimam] ... *plena proprietate perpetuo possidendam*.¹⁵⁰ Der Gründer des Klosters Uetersen folgte mit diesem Verhalten 1240 Adolf IV., der 1238 bei seiner großzügigen Ausstattung des Mutterhauses Reinbek mit der Übertragung des Kirchsteinbeker Zehnten ebenso gehandelt hatte (SHRU 1, Nr. 576). Allerdings lässt sich auch aus diesen Quellenzeugnissen ein irgendwie geartetes Dienstverhältnis Heinrichs II. von Barmstede zum Bremer Erzbischof Gerhard II. ebenso wenig erkennen wie zu Adolf IV.

145 BOCK, Gestrichen voll oder gehäuft, S. 99, 101. Quellenbeispiele bei KUUIJO, Das Zehntwesen, S. 136, Erwähnung der Uetersener Urkunde von 1305 ebenda, S. 92, 131, Anm. 1.

146 Helmold von Bosau, *Chronica Slavorum*, I, 92, S. 322.

147 Ein sprechendes Quellenbeispiel führt KUUIJO, Das Zehntwesen, S. 214, Anm. 1, an: HUB 1, Nr. 570; SHRU 2, Nr. 27; RegEBBremen 1, Nr. 1032.

148 KUUIJO, Das Zehntwesen, S. 206 f., 214, Anm. 2 (Belege).

149 UB Bremen 1, Nr. 198; UB Lilienthal, Nr. 8; KUUIJO, Das Zehntwesen, S. 229 f.

150 SHRU 1, Nr. 599. Vgl. CARSTENS, Untersuchungen zur Geschichte, S. 95.

Der Schmalzehnte, der in Tieren (ursprünglich jedem zehnten, das im Laufe eines Abgabeturnus zur Welt kam) oder Ersatzleistungen in Geld bzw. in Tierprodukten bestand, taucht in den Schriftzeugnissen seltener auf.¹⁵¹ Eine ältere Uetersener Quelle, die sich außer dem Gründungsprivileg, der „Fundatio“ und einer erzbischöflichen Urkunde, die nur noch als Regest vorliegt, auf ein tierisches Erzeugnis bezieht, ließ Johann II. von Holstein-Kiel 1308 aufsetzen. Gegenstand der Beurkundung ist die endgültige Übertragung einer Rente, die Heinrich IV. von Barmstede dem Kloster Uetersen zu einem unbekanntem Zeitpunkt für 300 Mark verpfändet hatte. Diese wurde jährlich aus Bauland im Kirchspiel Haselau erhoben und umfasste 30 Fass (Melen) Butter.¹⁵² Aus den Vorurkunden von 1255 und 1256, die Verpfändungen von Bauländer Einkünften des Vaters und Onkels Heinrichs IV. an das Hamburger Domkapitel sowie die Ausstattung zweier Domherrenstellen durch Friedrich II. von Haseldorf betreffen,¹⁵³ geht hervor, dass jene 30 Fass Butter zumindest seinerzeit gemeinsam mit dem Hühnerzins, einer Gerichtsabgabe, *de bukelande pro decima solui solent*.¹⁵⁴ Sie müssen von einem Mitglied der Familie von Barmstede vom Domkapitel wieder eingelöst und danach von Heinrich IV. wieder verpfändet worden sein, diesmal an das Kloster Uetersen. Diese Butterrente, die auf einen hohen Milchanfall in Bauland schließen lässt, wird unspezifisch als Zehntleistung bezeichnet. Deswegen ist die Vermutung Apels nicht abwegig, dass man in Bauland „stark Viehzucht trieb“, da „ein Butterzehnter ... sonst selten erwähnt“ werde und „eine Landstrecke in dieser Gegend ... noch im 19. Jahrhundert Butterhörn“¹⁵⁵ geheißen habe. Möglicherweise wurde ein Kornzehnter aus Bauland zwischen 1255 und 1308 gar nicht erhoben.

Zu einem infolge unsicherer Überlieferung nicht mehr genau datierbaren Zeitpunkt verkaufte der Erzbischof Gerhard II. von Bremen oder – weniger wahrscheinlich – sein Nachfolger Giselbert von Brunckhorst offenbar

151 KUUJO, Das Zehntwesen, S. 81 f., 155–162; BÜNZ, Die Besiedlung, S. 16. Ein seltenes Beispiel für eine genauere, aber nicht vollständige Aufzählung eines Schmalzehnten in der Krempermarsch bietet SHRU 4, Nr. 13 (S. 12).

152 KLA Ue 14; WESTPHALEN 4, Sp. 3477; ROST, Beiträge, S. 344 (Doc. 12). Vgl. CAMERER, Nachricht, S. 179–181; MEYN, Die beiden Burgen, S. 21, Anm. 20. Fehlerhafte Angaben bei BEIG, Grunderwerb, S. 103. Zur Kirchspielszugehörigkeit siehe Hamburgs Gedächtnis 1, S. 412, Nr. 335.

153 SHRU 2, Nr. 93–94, 104. Siehe 5.2.1.

154 SHRU 2, Nr. 94 (S. 36). Vgl. KUUJO, Das Zehntwesen, S. 161 f.; Voss, Die Entwicklung, S. 89; BOCK, Dörfer und Menschen, S. 69.

155 APEL, Die Güterverhältnisse, S. 147.

sämtliche Gerechtsamen von neun Morgen Landes, die sich unweit von Bauland, in dem westlich von Haselau belegenen Twissel befanden, für 200 Mark an einen Uetersener Propst, dessen Name in der Quelle nicht genannt wird.¹⁵⁶ Aufgezählt werden beide Zehnten, Grundheuer, Grafenschatz, Königszins¹⁵⁷ und Rauchhühner. In irgendeiner Form müssen diese Empfangsbefugnisse bzw. die aus ihnen erwachsenden Fruchtgenüsse langfristig dem Kloster zugutegekommen sein. Andernfalls wäre die Urkunde nicht noch im frühen 16. Jahrhundert im hauseigenen Archiv vorhanden gewesen. Vielleicht standen die Einkünfte aus Twissel dem jeweiligen Amtsinhaber zu, wie es auch bei einem Teil der Einkünfte aus Krempdorf der Fall gewesen zu sein scheint (SHRU 3, Nr. 986).

Zehntleistungen aus Ländereien, die nicht Eigentum der jeweiligen Zisterze waren, durften nach den Ordensbestimmungen eigentlich nicht zum klösterlichen Einkommen gehören.¹⁵⁸ Dennoch findet man Übertretungen dieses Verbots nicht nur bei nicht inkorporierten, sondern auch bei inkorporierten Zisterzienserinnenklöstern wie Lilienthal.¹⁵⁹

Zu dem Dorf Uetersen kam als zweite kleine Siedlungseinheit in zwei Schenkungsakten das Dorf Asseburg. Die Annahme, dass es sich um Ulzburg im Kirchspiel Kaltenkirchen¹⁶⁰ handele, ist in Anbetracht der Beschaffenheit der überlieferungstragenden Schriftquellen nicht abwegig: 1339 gehörte mindestens das halbe Dorf Ulzburg dem Knappen Nicolaus von Wedel, genannt *kohoved* (HUB 4, Nr. 90). Dieser war vermutlich ein Bastardnachkomme der Barmstedes, der dem Uetersener Konvent 1345 Ländereien und Zehnteinkünfte bei Elmshorn verkaufte (SHRU 4, Nr. 188).¹⁶¹

Asseburg könnte aber auch ein untergegangenes Dorf unbekannter Lage gewesen sein.

Laut der „Fundatio“ vollendeten Heinrichs II. Söhne, was ihr Vater zu Lebzeiten begonnen hatte, auf dessen Beerdigung, die wohl Ende August

156 Transkribiert und übersetzt in 13.1., Nr. 12.

157 Eine althergebrachte Grundsteuer, die nach PETERSEN, Über die Verfassung und Verwaltung 2, S. 160f., im Anschluss an CAMERER, Nachricht, S. 250–252, noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts zu den Einkünften des Klosters Uetersen gehörte.

158 Einmütig in der Liebe, S. 54f. (Capitula des Zisterzienserordens XXIII), 124f. (Beschlüsse des Generalkapitels in Cîteaux IX).

159 KUUJO, Das Zehntwesen, S. 228.

160 BOCK, Studien, S. 140, Nr. 310; HAEFS, Ortsnamen und Ortsgeschichten, S. 226f. (mit der üblichen Ersterwähnung für 1339).

161 BOCK, Bastarde, S. 58. Zu Beinamen, die aus der Kopfform abgeleitet sind, Bock, Spitznamen, S. 28f.

1240 stattfand. Den schon bekannten Elementen von Zubehörformeln wird noch die zeitliche Gerichtsbarkeit (‘*iurisdictione temporalis*’) hinzugefügt und am Ende betont, dass die Übertragung *cum omnibus pertinentiis* geschehen sei.¹⁶² Diese Jurisdiktion umfasste die höhere wie die niedere Gerichtsbarkeit, die sich vor allem durch die Höhe der zu verhängenden bzw. verhängten Strafmaße unterschieden.¹⁶³ In den Urkunden begegnet deshalb auch die Formel ‚*cum iudicio maiore et minore*‘ o. ä. wie in Heinrichs IV. von Barmstede Donationsurkunde von 1285.¹⁶⁴

Die weltliche Hochgerichtsbarkeit ‚an Hals und Hand‘ war ursprünglich ein herrschaftliches Recht, das im 13. Jahrhundert in Nordelbingen vielfach verleht wurde, für Landesadelige eine attraktive Einnahmequelle darstellte und letztlich zur Wahrnehmung der Rechtspflege, d. h. von Aufgaben durch diesen Personenkreis führte, die wir heute als öffentlich-rechtlich bezeichnen. Die Gegenpflicht bestand in der mit der Vogtei verbundenen Gewährung von Schutz gegen An- und Übergriffe Dritter, wobei die Kolonen zusätzlich Geldzahlungen sowie Hand- und Spanndienste zu erbringen hatten, sofern die Letzteren nicht auch durch ein so genanntes Dienstgeld abgelöst waren.¹⁶⁵ Die Pflicht zu den Hand- und Spanndiensten war Bestandteil des Holstenrechts, wie der Lübecker Bischof Nicolaus Sachow (1439–1449, † 1449) aussprach: ... *de iure holtzatico est, quod, ubi quis habet iurisdictionem, ibi etiam habet servitia*.¹⁶⁶

Ein Dorf mitsamt seinen Pertinenzen im holsteinischen Altsiedelland gehörte im 13. Jahrhundert zu einem Lotding oder Kirchspielsgericht, das schon im „Godeschalcus“ von 1190/95 als ‚*iudicium*‘ bezeichnet wird.¹⁶⁷ Der Tagungsort wäre im Falle Ulzburgs in Kaltenkirchen zu suchen wie analog im Falle Uetersens in Barmstedt.

Von einem schweren Verbrechen in der Pfarrei Nortorf, das in einem Lotdingverfahren¹⁶⁸ geahndet wurde, berichtet der „Godeschalcus“, in dessen anschaulicher Schilderung sich eine nicht unerhebliche Unsicherheit bei der

162 13.1., Nr. 15; SHRU 1, Nr. 608 (S. 274f.).

163 BÜNZ, Das älteste Güterverzeichnis, S. 111.

164 13.1., Nr. 18; SHRU 2, Nr. 672 (S. 268f.).

165 LEISTER, Rittersitz und adeliges Gut, S. 44–46; EHLERS, Geschichte und Volkskunde, S. 103; WESTERMANN, Das Kloster, S. 191, Sp. 1.

166 UBBL 1, Nr. 155 (S. 148, Anm. ***). Vgl. PETERSEN, Über die Verfassung und Verwaltung 2, S. 162, Anm. 22; Voss, Die Entwicklung, S. 82.

167 Nach FALCK, Handbuch 3,1, S. 217, Anm. 75, gab es schon im 13. Jahrhundert den Instanzenzug vom Lotding zum Goding.

168 Vgl. FALCK, Handbuch 1, S. 450–455 (§ 147), 457–459 (§ 140, recte: § 149).

Findung und Vollstreckung des Urteils an einem Mörder spiegelt, der sich noch im Kindesalter befand.¹⁶⁹

Ob die Barmstedes in Asseburg 1240 bereits eine eigene Patrimonialgerichtsbarkeit ausübten, muss unbeantwortet bleiben, zumal auch eine solche nach üblicher Auffassung der Landesgeschichtsschreibung schon im 13. Jahrhundert in Holstein nur als Grafenlehen vergeben wurde.¹⁷⁰ Auch muss ungeklärt bleiben, ob es unterhalb des Lotdings noch eine dörfliche Gerichtsebene gab. Auf jeden Fall haben wir mit der Übertragung Asseburgs an das Kloster Uetersen den ersten Hinweis auf die Ausbildung einer eigenen klösterlichen Gerichtshoheit, wie sie erst in frühneuzeitlichen Quellen genauere Konturen gewinnt:¹⁷¹

„Es handelt sich ... bei der Gerichtshoheit, die bei den einzelnen Grundbesitzerwerbungen des Konvents fast durchweg mit ans Kloster fiel, um nutzbares Recht von hoher Bedeutung, weil mit ihm in hohem Maße auch Einnahmen und Nutzungen überhaupt verbunden waren.“¹⁷²

Zu den Gefällen gehörten zumindest die auf niedergerichtlicher Ebene einkommenden Straf gelder, die ordentliche Bede, die von den einzelnen Feuerstellen erhobenen Rauchhühner¹⁷³ und vermutlich auch der Grafenschatz.¹⁷⁴ Eine von Herzog Erich I. von Schleswig (1260–1272, † 1272) 1264 dem Johanniskloster in Schleswig gewährte Jurisdiktion über die eigenen Zinsbauern (*omnes villicos suos et colonos*) zeigt den normalen Ablauf, der sich beim Uetersener Kloster aber eben nicht als landesherrlicher Akt feststellen lässt (SHRU 2, Nr. 280).

Da über die besagte Dorfschenkung sonst keine Urkunden vorliegen, kann nicht nachgeprüft werden, ob ihr ein Verzicht des Lehnsnehmers bzw. Heimfall an die Landesherrschaft mit anschließender Übertragung mitsamt dauerhaftem Eigentumstitel vorausging.¹⁷⁵

169 Godeschalcus, 26–27, S. 92–105; WOHLHAUPTER, Rechtsquellen 1, S. 78; BRAUN-SCHWEIG, Bauer Gottschalk, S. 10, Anm. 11; S. 14–16. Die Darstellung in *Visio Godescalci*, 12, S. 176–179, weicht ab.

170 CARSTENS, Untersuchungen zur Geschichte, S. 88.

171 FALCK, Handbuch 3,1, S. 147 (§ 27), 201 f. (§ 43); PETERSEN, Über die Verfassung 1, S. 220 f.

172 Voss, Die Entwicklung, S. 82, über die Zisterze Itzehoe, was aber ebenso auf die Zisterze Uetersen zutrifft.

173 Eike von Reggow, Das Landrecht, II,48,5, S. 86.

174 Voss, Die Entwicklung, S. 85 f., 89.

175 Dazu RISCH, Die Grafschaft Holstein-Pinneberg, S. 164 f.

Klar ablesbar ist die landesherrliche Gewährungsebene hingegen aus einer späteren Urkunde, die schon erwähnt worden ist: Johann II. von Holstein-Kiel verlieh dem Kloster Uetersen am Martinstage des Jahres 1308 u. a. das Recht der hohen und niederen Gerichtsbarkeit auf Gebieten, die es künftig in seinem Herrschaftsgebiet käuflich erwerben werde. Folgerichtig nennt das Dokument in Verbindung damit das volle Eigentumsrecht, formelhaft die potenziellen Pertinenzen, die Berechtigung zur Nutzung von Holzungen und zusätzlich die Befreiung der Hintersassen von Grafenschatz und Heerfahrt.¹⁷⁶

Stiftungsprivileg und Gründungsbericht halten somit, sofern der Letztere nicht auch spätere Erwerbungen in die Entstehungszeit zurückverlegt, die Entwicklung der Grundherrschaft des Klosters Uetersen in der Zeit zwischen 1235 und 1240 fest. Eindeutig erkennbar ist, dass das Kloster Uetersen anders als etwa die Niederlassungen in Preetz, Reinbek, Harvestehude und Itzehoe (zumindest vor der Verlegung aus Ivenfleth) aus einer adeligen Burg und ihren Pertinenzen hervorgegangen ist. Schon allein deswegen verdient die Uetersener Burg I einschließlich ihres Umlandes die besondere Aufmerksamkeit der archäologischen wie der geschichtswissenschaftlichen Forschung.¹⁷⁷

Die Einschränkungen, dass nur der halbe barmstedische Viehbestand und, langfristig wohl ökonomisch entscheidender, lediglich die halbe Wassermühle in Klostereigentum übergang, zeigen, dass Heinrich II. von Barmstede seine Burgwirtschaft nicht völlig aus den Händen gab. Dieser Umstand spricht auch dafür, dass er sich mit seiner Familie in der Nähe niederließ, in der allerdings erst um 1280 bezeugten Burg Uetersen II. Nimmt man die in zwei Originalurkunden überlieferte Übertragung des Zehnten aus Horst und spätere Schenkungen ähnlicher Art hinzu, die bis einschließlich 1269 erfolgten, so bestätigt sich die Auffassung Leisters, dass im 13. Jahrhundert im holsteinisch-stormarnischen Altsiedelland eine „allodial-lehnsrechtliche Mischstruktur“¹⁷⁸ geherrscht habe. Dasselbe trifft auch für die holsteinischen Elbmarschen zu. Allerdings dürfte Voss zuzustimmen sein, der präzisierend sagt, dass der Eigenbesitz im hochmittelalterlichen Westholstein, der „seinem Ursprung nach einer Zeit entstammte, die älter war als die gräfliche Landes-

176 KLA Ue 13; ROST, Beiträge, S. 343 f.; SHRU 1, Nr. 183 (Abdruck fehlerhaft).

177 AUGE, Spätmittelalterliche Kleinburgen, S. 25 f.: „Burgen standen bislang offenkundig nur dann verstärkt im Blickfeld der geschichtswissenschaftlichen Forschung, wenn es sich um landesherrliche bzw. im städtischen Raum befindliche Anlagen handelte.“

178 LEISTER, Rittersitz und adeliges Gut, S. 15.

hoheit“, vorherrschend gewesen sei.¹⁷⁹ Dasselbe dürfte auch für Weststormarn gegolten haben, wobei die Schauenburger den Bestand an Eigengütern der indigenen Oberschicht in beiden Gebieten offenbar nicht antasteten.¹⁸⁰

Wann die vormalig barmstedische Kornmühle ganz in Klostereigentum überging, ist nicht überliefert. Vielleicht geschah dies erst nach Übernahme der Burg Uetersen II durch die Schauenburger oder sogar noch später. Nicht eindeutig klärbar ist des Weiteren, wo bei dem ganzen Uetersener Schenkungskomplex die Grenze zwischen Grund- und Landesherrschaft verlief. Festzuhalten ist, dass die Quellen keine eindeutigen Schlüsse zulassen. Jedenfalls spricht auch die Tatsache, dass zur Gründungsausstattung des Uetersener Klosters zwei ganze Dörfer (Uetersen und Asseburg) gehörten, für eine besonders herausgehobene Stellung der Barmstedes: „Es war sehr selten, wenn ... in Westholstein ein Adeliger ein ganzes Dorf besaß, wenn man von den schon etwas anderen Verhältnissen im 15. Jahrhundert absieht.“¹⁸¹

Damit wird nochmals die Frage aufgeworfen, welche politische Stellung Heinrich II. von Barmstede im Gefüge der sich unter Adolf IV. langsam entwickelnden Territorialherrschaft einnahm.

8.2.2.2. Die Entwicklung von 1240 bis 1285

Die nächste Erweiterung der Uetersener Grundherrschaft, die quellenkundig ist, erfolgte im Jahre 1242: Johann I. von Holstein gab den vom Bremer Erzbischof an ihn verlehnten Zehnten aus Tangstedt an diesen zurück, damit dieser dem Kloster Uetersen übertragen werde (SHRU 1, Nr. 628).

Bedenkenswert ist dazu die Feststellung Kuujos, „dass die Grafen von Holstein stets über eine große Anzahl von Zehnten verfügten, die sie oft anderen zu Lehen weitergaben. In den frühesten Urkunden werden sie durchweg als vom Erzbischof überlassene Lehen bezeichnet. Es ist daher gut denkbar, dass die Grafen jene Zehnten ursprünglich als Lohn für die Hilfe, die sie als die weltliche Macht der Kirche bei der Einführung der Zehntpflicht leisteten, empfangen hatten.“¹⁸²

179 Voss, Die Entwicklung, S. 93. Vgl. ebenda, S. 82. Der Terminus ‚Landeshoheit‘ ist frühneuzeitlich und sollte für mittelalterliche Verhältnisse gemieden werden.

180 CARSTENS, Untersuchungen zur Geschichte, S. 85 f.

181 Voss, Die Entwicklung, S. 97.

182 KUUJO, Das Zehntwesen, S. 67.

In der Tat war die Stifterfamilie an dieser Zehntschenkung, die Gerhard II. von Bremen 1244 bestätigte (SHRU 1, Nr. 641), nach Quellenlage nicht beteiligt. Sie ist als Zeugnis dafür zu werten, dass die Schauenburger die barmstedische Klostergründung förderten. Andererseits gibt es keine belastbare Quellenevidenz, die die Ansicht Kuujos über die Herkunft jenes gräflichen Zehntbesitzes stützen könnte.

Tangstedt liegt im weststormanischen Altsiedelland an der Pinnau. Zur Gemarkung gehören Sander- und Moorflächen. Schon 1242 dürfte Tangstedt nach Rellingen eingepfarrt gewesen sein. Ein landesherrlicher Mahlbetrieb ist dort erst seit 1382 belegt, die heute als Gastwirtschaft genutzte Wulfsmühle (SHRU 6, Nr. 431, 432).¹⁸³ Über Umfang und Zahl der Hofstellen sowie die Höhe der Reallasten im 13. Jahrhundert ist nichts bekannt. Aufstellungen über Abgaben von Bodenerträgen sind erst aus der Neuzeit überkommen. So leisteten die Vollhufner noch 1856 eine jährliche Roggenrente von 31 Himpten.¹⁸⁴

Die nächste Schenkung erfolgte 1251 durch den Ritter Heinrich I. von Hamme. Sie bestand in einer Zehntleistung im Kirchspiel Haselau, die 30 Stader Scheffel Hafer umfasste. Mit ihr wurden die Getreideeinkünfte, die aus der Gründungsausstattung und der Zehntzahlung aus Tangstedt stammten, merklich vergrößert. Da in dem Regest aus dem frühen 16. Jahrhundert eine Bestätigung durch Erzbischof Gerhard II. von Bremen Erwähnung findet, liegt die Vermutung nahe, dass es sich auch in diesem Falle um ein resigniertes Lehen des Prälaten handelte.¹⁸⁵

Von ähnlicher Art war die Schenkung eines weiteren Großzehnten, die offenbar in vollem Umfang erfolgte: Otto I. von Barmstede überschrieb dem Hauskloster seines Geschlechts im Frühjahr oder Frühsommer 1258, während er seinen ministerialen Pflichten im Erzstift Bremen nachkam, in der Burg Bremervörde den Zehnten aus Krempdorf. Diesen hatte Otto von Gerhard II. von Bremen zu Lehen getragen und ihn zu Gunsten des Klosters Uetersen an seinen Dienstherrn abgetreten. Bedauerlicherweise enthält die darüber ausgestellte Urkunde keine Einzelheiten über die Zusammensetzung.¹⁸⁶ Die missverständliche Angabe bei Hasse, es handele sich um den (Groß-)Zehnten

183 BOCK, Studien, S. 89, 139, 141.

184 SCHRÖDER/BIERNATZKI, Topographie 2, S. 516. Noch bis ins frühe 20. Jahrhundert bezog das Kloster Uetersen Einkünfte aus Tangstedt: JESTRZEMSKI, Die Chronik, S. 61.

185 LAS Abt. 3, Nr. 336 (Ütersen, Volumen I, Bl. 2v); NStM 9 (1840), S. 240. Siehe 13.1., Nr. 9.

186 SHRU 2, Nr. 172. Siehe 13.1., Nr. 11.

aus Krempe, ist dahingehend zu verbessern, dass schon 1258 infolge von Siedlungsdifferenzierung Krempe von Krempe Dorf unterschieden wurde.¹⁸⁷

1260 fiel Uetersen ein weiterer Zehnter aus der Krempe Marsch zu, und zwar aus Elskop. Otto I. von Barmstede verpfändete diesen Rechtstitel in einer für ihn prekären politischen Situation für 500 Mark an das Kloster, das die folgenden 42 Jahre Pfandinhaber blieb. Wiederum handelte es sich um ein abgetretenes erzbischöfliches Lehen.¹⁸⁸

An die Verleihung einer Butterrente und vielleicht einer Ziegelei in Glinde 1235/37 – die Differenzierung in Ober- und Unterglinde gab es im 13. Jahrhundert noch nicht – schloss sich 1269 die Übertragung eines weiteren Zehnten „aus fremder Arbeit und Nahrung“¹⁸⁹ in unmittelbarer Nachbarschaft an: Am 27. September besagten Jahres bestätigte Gerhard I. von Holstein die Schenkung des Zehnten aus den Dörfern Appen und Bunsbüttel durch Otto I. von Barmstede, indem er eine Konfirmationsurkunde ausstellen und aushändigen ließ, die bis heute im Uetersener Klosterarchiv aufbewahrt wird.¹⁹⁰ Vermutlich handelte es sich dabei um einen Kornzehnten, der in Gestalt einer Roggenrente jährlich am Martinstag (11. November)¹⁹¹ abzuliefern war. Abgaberegister des 16. bis 18. Jahrhunderts geben als Umfang 53 Himpten aus Appen und (Unter-)Glinde mit einem Anteil von drei Himpten für den Klostersvogt an, die dieser ‚vorschêten‘ bzw. ‚vorschießen‘ sollte, d. h. vorher von der abgemessenen Gesamtmenge abzuteilen hatte.¹⁹² Anders als in den vorangegangenen Fällen haben wir hier einen verlehnten Zehnten aus gräflichem, d. h. weltlichem Besitz vorliegen, deren Übertragung an das Kloster Uetersen anscheinend ohne erzbischöfliche Genehmigung erfolgte.¹⁹³ Dieser Zehnte kehrte allerdings über die Donation eines erzbischöflichen Dienstmanns wieder zu einem Kloster und damit einer kirchlichen Einrichtung zurück.

Da das in der Bestätigungsurkunde von 1269 genannte Dorf Bunsbüttel in jenen Quellen nicht mehr vorkommt, muss es entweder wüst gefallen, zerstört oder veräußert worden sein. Wegen der Einzahl – es wird die Schenkung le-

187 Dazu LORENZEN-SCHMIDT, Krempe, S. 8f.

188 LAS Abt. 3, Nr. 336 (Ütersen, Volumen I, Bl. 4v); NStM 9 (1840), S. 242. Siehe 13.1., Nr. 13.

189 RÖSENER, Grangien und Grundbesitzentwicklung, S. 132.

190 SHRU 2, Nr. 392, siehe 13.1., Nr. 14.

191 Aus vermutlich pragmatischen Erwägungen gab es auch die um die Oktav erweiterte Frist: Hamburgs Gedächtnis 1, S. 277, Nr. 189.

192 JESTRZEMSKI, Die Chronik, S. 59–63 (mit einigen Unstimmigkeiten).

193 KUUIJO, Das Zehntwesen, S. 241–244.

diglich eines Zehnten (*donationem decime villarum in Appen et Bunesbutle*) angeführt – liegt es nahe, Bunsbüttel nahe bei Appen zu verorten.¹⁹⁴ Jestrzowski erwägt im Anschluss an Heinrich Rost (1795–1855) und Hans Ferdinand Bubbe die Möglichkeit, dass das Dorf Bönebüttel (*Bunebutle*), heute eine Kommune im Kreis Plön unweit von Neumünster, gemeint ist (Ersterwähnung 1141 oder ca. 1180 als *Boienebutle*).¹⁹⁵ Vertiefend ist dazu anzumerken: In der Zeugenliste der Urkunde von 1269 begegnet der gräfliche Truchsess Marquard von Segeberg. Dieser gehörte der holsteinischen Overbodenfamilie an, die in jener Gegend begütert und mit den Barmstedes verschwägert war. 1289 erwarb das Kloster Uetersen von einem Verwandten Marquards Teile der westlich bzw. südwestlich von Bönebüttel liegenden Dörfer Hollenbek und Rickling als Basis einer später ausgebauten Grundherrschaft am östlichen Rand Altholsteins, die in der Reformationszeit wieder aufgelöst wurde.¹⁹⁶ Alle drei Dörfer lagen im Sprengel der Pfarrei Neumünster.

Doch reichen diese Befunde als Begründung aus? Schließlich weist jene Urkunde von ca. 1180 den Bönebüttler Zehnten dem Stift Neumünster zu.¹⁹⁷

Es gab noch ein drittes Dorf fast gleichen Namens: Bunebüttel (*Bunebotle*, *Bunesbuttel*) in der Parochie Kirchsteinbek. In dieser Siedlung, die im 15. Jahrhundert unterging, waren die Stormarner Overbodenfamilie und das Kloster Reinbek begütert.¹⁹⁸ Irgendwelche grundherrlichen Rechte der Familie von Barmstede dort sind aus den einschlägigen Urkunden nicht erkennbar.¹⁹⁹ Deswegen und weil die Urkunde von 1269, wie gesagt, von einem Zehnten spricht und dabei *Bunesbutle* ohne jeden erläuternden Zusatz erwähnt, ist davon auszugehen, dass es sich bei jenem Bunsbüttel um ein Dorf handelt, das heute nicht mehr vorhanden ist. Es könnte südlich von Appen auf einer Geestzunge am Tävsmoor gelegen haben, wie Jestrzowski aufgrund mündlicher Überlieferungen als Alternative vorschlägt.²⁰⁰

194 So etwa LAUR, Die Ortsnamen, S. 142.

195 SCHRÖDER/BIERNATZKI, Topographie 1, S. 230f.; PRANGE, Flur und Hufe, S. 25–29; LAUR, Historisches Ortsnamenlexikon, S. 163, Sp. 1; HAEFS, Ortsnamen und Ortsgeschichten, S. 72.

196 Siehe 13.1., Nr. 23 und 24; PRANGE, Flur und Hufe, S. [72] (Karte 19).

197 SHRU 1, Nr. 77; PRANGE, Flur und Hufe, S. 59. Zur Echtheitsfrage BÜNZ, Das älteste Güterverzeichnis, S. 38, 54f., Anm. 133.

198 HEUER, Das Kloster Reinbek, S. 213f.; BOCK, Studien, S. 128, Nr. 49; BOCK, Wüstungen, S. 9–11.

199 SHRU 2, S. 417, Sp. 1 (Register), wird die Nennung in SHRU 2, Nr. 392, auf das oststormarnische Dorf bezogen.

200 JESTRZEMSKI, Die Chronik, S. 63f.

Bald nach dem mutmaßlichen Ableben Ottos I. von Barmstede 1269/70 übertrug dessen Neffe Heinrich IV. als nunmehriges Familienoberhaupt²⁰¹ dem Hauskloster *L: scbepell havern stedescber mathe in den Schonenbroke*.²⁰² Die Lokalisierung von Schönbrook ist nicht völlig gesichert, doch dürfte es sich um das unter diesem Namen seit dem 16. Jahrhundert belegte Dorf Klevendeich im Kirchspiel Haselau handeln.²⁰³ Das knappe Regest teilt nicht mit, welcher Rechtstitel dieser Einkunft zugrundelag. Es ist davon auszugehen, dass das Kloster Uetersen noch im frühen 16. Jahrhundert einen Anspruch auf diese fünfzig Stader Scheffel Hafer oder eine adäquate Geldzahlung besaß. Die Tatsache, dass das Hamburger Domkapitel im 14. Jahrhundert 24 Stader Scheffel Hafer an Grundheuer aus Schönbrook bezog, legt nahe, dass Heinrich IV. von Barmstede 1271 den Kornzehnten verschenkt hatte: *In Scone broke in parochia Haselowe viginti quatuor modii avene Stadensis mensure pro grunthura ...*²⁰⁴

Da Roggen in beiden Quellen nicht vorkommt und dem Kloster Uetersen bereits 1251 eine Haferrente von 30 Stader Scheffeln überwiesen worden war, scheint diese Getreidesorte, die auf den feuchten Marschböden gut gedieh und gedeiht, seinerzeit im Kirchspiel Haselau (vielleicht mit Ausnahme Baulands) bevorzugt angebaut worden zu sein.

Wie eine schon erwähnte Verkaufsurkunde von 1253 zeigt, handelte Heinrich III. von Barmstede mit Roggen und Hafer. Vermutlich stammte der Letztere zumindest anteilig aus Haselau. Der um 60 % höhere Marktpreis für Roggen (20 Schillinge pro Wispel gegenüber 8 Schillingen pro Wispel für Hafer) deutet auf einen höheren Nähr- bzw. Nutzwert des Ersteren hin (UBStL 1, Nr. 200). Es versteht sich, dass bei größeren Verkaufsmengen erhebliche Preisdifferenzen zwischen den beiden Getreidesorten entstehen mussten.

In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts begegnet somit das Kloster Uetersen gemeinsam mit bzw. in Besitznachfolge der eingesessenen Oberschicht (von Barmstede, von Hamme) und dem Domkapitel als Inhaber grundherrlicher Rechte in der Parochie Haselau. 1266 waren diese, wie schon erwähnt, zwischen dem Hamburger Domkapitel und Otto I. von Barmstede

201 Vgl. 5.2.4.

202 LAS Abt. 3, Nr. 336 (Ütersen, Volumen I, Bl. 3r). Siehe 13.1., Nr. 16.

203 DETLEFSEN, Geschichte 1, S. 224f.; LAUR, Die Ortsnamen, S. 104, 107f.

204 SHRU 4, Nr. 392 (S. 272). Das Verzeichnis ist dort auf ca. 1350 datiert, dürfte aber aus den 1320er Jahren stammen. Vgl. DETLEFSEN, Geschichte 1, S. 248, 320, Anm. 5, S. 324.

strittig, ohne dass ein völliger Verlust für die Familie Ottos die Folge gewesen sein kann (SHRU 2, Nr. 317).

Die nächste Erwerbung des Klosters Uetersen, die durch eine Urkunde dokumentiert ist, geschah am 10. Februar 1285. Die dazwischen liegende Zeit wird mit einem Schwerpunkt auf den politischen Entwicklungen und Ereignissen, an denen Heinrich IV. von Barmstede beteiligt war, unter 5.2.4. behandelt.

In der besagten Urkunde erscheint der Enkel des Klostergründers zweifelsfrei als Vasall der Grafen Adolf V. von Holstein-Segeberg und Johann II. von Holstein-Kiel, in deren Gebietsanteilen, dem Kirchspiel Barmstedt bzw. dem Kirchspiel Rellingen, vermutlich ehemalige Allodialgüter seines Geschlechts lagen, die Heinrich nunmehr zu Lehen trug.²⁰⁵

Die Schenkung selbst ist sehr umfangreich, und als Zweck wird am Anfang der Disposition nach der Mangelformel (*multiplicibus indigenciis Monasterii sanctimonialium in Vtersten*) ausdrücklich die Erweiterung der klösterlichen Landwirtschaft (*ad ampliandam agriculturam suam*)²⁰⁶ angegeben.

Diesem Ziel dienten Übertragungen von Ländereien, die die Uetersener Grundherrschaft nördlich Ullerlohs bis in die Nähe der Krückau ausdehnten, und zwar in Evenwisch und Hainholz mit beiden Gerichtsbarkeiten. Dazu müssen auch noch unerschlossene Areale gehört haben; denn Heinrich gestattete eigens die Urbarmachung (mittelniederdeutsch *Heytbreken*) dieser Gebiete, die dann als Neubruchsland mit geringeren Zehntabgaben belastet waren.²⁰⁷ Somit spiegelt sich im dispositiven Teil der Urkunde auch ein Stück Binnenkolonisation Weststormarns, über deren weiteren Verlauf wir aber nichts erfahren. Jedenfalls zeigt sich hier, was Rösener auch für die Männerzisterze Loccum festgestellt hat: „Die Gründung ... in einem bereits besiedelten Ort schloss aber keineswegs aus, dass die Loccumer Mönche und Konversen am Gründungsort und in den Nachbargemarkungen umfangreiche Erschließungsarbeiten durchführten und das bebaute Land planmäßig durch Rodungsflächen ergänzten.“²⁰⁸

205 RISCH, Die Grafschaft Holstein-Pinneberg, S. 145, Anm. 5, S. [408], Karte 2 (unanschaulich).

206 SHRU 2, Nr. 672 (S. 268).

207 Jedenfalls war das im Erzbistum Bremen bis 1336 auch bei Dörfern der Fall, die bereits der Zehntpflicht unterlagen, deren Gemarkungen aber durch Zurodung oder sonstige Kultivierungsmaßnahmen erweitert worden waren: KUUIJO, Das Zehntwesen, S. 85 f. (mit Quellenangaben).

208 RÖSENER, Grangien und Grundbesitzentwicklungen, S. 135.

Dabei ist zur Veranschaulichung wichtig, dass das Roden nicht nur bedeutete, Bäume zu fällen und Büsche zu entfernen, sondern auch, „im Wurzelbereich unter der späteren Ackerfläche“ in mühsamer Kleinarbeit „Raum für Anbau und Ernte“ zu „schaffen.“²⁰⁹

In der Urkunde folgt die Verleihung der höheren und niederen Gerichtsbarkeit in Gebieten innerhalb von Heinrichs Lehnbesitz, die der Uetersener Konvent erworben hat oder in Zukunft für bis zu 1000 Mark erwerben will. Der Schenker verzichtete damit, wie betont wird, auf sämtliche Dienstleistungen und Taxen, zu denen die Lansten ihm gegenüber sonst verpflichtet gewesen wären. Man kann hier von einer partiellen Vorausverfügung sprechen. Durch die juristisch so qualifizierte Schenkung verloren die Ländereien ihren feudalen Charakter und gingen in die tote Hand über.²¹⁰

„Damit wurden bedeutende Güterkomplexe in der Umgebung der Gründungsorte aus dem Besitz der fürstlichen und adeligen Stifter herausgelöst und in das Eigentumsrecht der Kirche übergeleitet.“²¹¹

Genau diese Entwicklung, die Landesherrschaft wie Landesadel während und nach der Reformation ganz oder teilweise rückgängig machen sollten,²¹² lässt sich hier gut verfolgen.

Heinrich IV. von Barmstede kam der Familienstiftung zusätzlich dadurch entgegen, dass er ihr bei Säumigkeit der Kolonen ein Pfändungsrecht im doppelten Umfang der Pflichtquoten an den üblichen Grundabgaben einräumte und zusätzlich die Vollmacht, die gepfändeten Güter nach Ablauf einer fünfzehntägigen Frist zu veräußern. Zweifellos haben wir es hier wieder mit dem Oding-Recht zu tun, ohne dass die Bezeichnung in der Urkunde benutzt wird.²¹³

Darüber hinaus bekam das Kloster Uetersen noch die Vollmacht, die barmstedischen Kolonen aus vier Dörfern, nämlich Osterbruch (untergegangen), Moorreege,²¹⁴ Lohe (heute Stadtteil von Uetersen) und Esingen, an

209 BRAUNSCHWEIG, Bauer Gottschalk, S. 7. Nach Godeschalcus 1,1, S. 48, war Gottschalk *non in vellicandis, sed radicitus evellendis fagis, quercubus et ceteris arboribus operosus*.

210 REUMANN, Die Formen kirchlicher Grundherrschaft, S. 206.

211 REUMANN, Die Formen kirchlicher Grundherrschaft, S. 204.

212 Zu Uetersen siehe die Urkunden SHRU 9, Nr. 151, 175, 177, 178; KIA Ue 53; SHRU 9, Nr. 211.

213 Siehe 8.2.2.1.; REUMANN, Die Formen kirchlicher Grundherrschaft, S. 204.

214 Nach SIEMON, Osterbruke, Mur, Lo & Esinge, angeblich Groß-Nordende.

zwei Tagen im Jahr zu Hand- und Spanndiensten heranzuziehen.²¹⁵ Uns sind diese Fronarbeiten, zu denen auch die Mitwirkung bei Rodungen, Baumaßnahmen, dem Fällen und dem Transport von Holz sowie Hilfstätigkeiten für die Ziegelei gehörten, bereits in der „Fundatio“ im Zusammenhang mit der Windmühle Heinrichs II. von Barmstede begegnet.²¹⁶ Wie lange diese Ziegelei betrieben wurde und ob sie über den Eigenbedarf hinaus produzierte, ist nicht überliefert.²¹⁷ In beiden Fällen verzichteten Mitglieder der Gründerfamilie jedenfalls auf ihnen zustehende Naturaldienste zu Gunsten ihrer frommen Stiftung.

Die nächste Verfügung Heinrichs IV. von Barmstede betraf zwei elementare Praktiken damaliger Bodenbewirtschaftung: das Weiden von Schweinen und das Schlagen von Holz. Beides gestattete er dem Konvent auf seinen eigenen Besitzungen. Dabei schließt die ‚pastura²¹⁸ porcorum‘, die manchmal auch Teil von Zubehörformeln ist,²¹⁹ wohl die Eichel- bzw. Eckernmast (‚eckerenmast‘, ‚bôk mast‘) mit ein. Diese war eine in südeuropäischen Ländern noch heute übliche Methode, Hausschweine dadurch für den Verzehr oder Verkauf zu mästen, dass man sie im Herbst in mehr oder weniger offene Waldungen trieb, wo sie sich an Baumfrüchten, vor allem eben Eicheln, aber auch Bucheckern, satt essen konnten:

„Wenn die Früchte der Eichen und Buchen fielen, wurden die Schweine in großen Massen in die Waldungen getrieben, um mit ihnen gemästet zu werden. Von Michaelis bis Nikolai waren die Wälder dafür frei.“²²⁰

Den Rechnungen des Klosters Itzehoe aus der Reformationszeit lässt sich entnehmen, dass die Eigentümer der aufgetriebenen Schweine, soweit diese kein klösterliches Eigentum waren, ein besonderes Mastgeld und ein

215 SCHLAPKOHL, Tornesch, S. 23, Sp. 2.

216 Siehe 8.2.2.1. Vgl. Voss, Die Entwicklung, S. 113f.; zum Fahren der ‚tegelerde‘ ebenda, S. 88.

217 Vgl. dazu ROSENPLÄNTER, Kloster Preetz, S. 377–379.

218 In den einschlägigen Quellen kann ‚pastura‘ je nach Zusammenhang das Weiden, das Weiderecht oder den Weidegrund bezeichnen: NIERMEYER/VAN DE KIEFT, *Mediae latinitis lexicon minus* 2, S. 1004f.

219 Ein typisches Beispiel stellt die Urkunde SHRU 4, Nr. 1457 von 1372 dar, die den Verkauf des Dorfes Appen an das Kloster Uetersen durch den Hamburger Domherrn Johann Holdenstede dokumentiert.

220 Voss, Die Entwicklung, S. 111. Vgl. PETERSEN, Über die Verfassung und Verwaltung 2, S. 147.

so genanntes Gefällschwein zu entrichten hatten,²²¹ die Vergabe von Mastungsberechtigungen somit einen eigenen Einnahmeposten schuf.

Der Wert eines Forstes bzw. Hudewaldes bemaß sich somit je nach Nutzungsschwerpunkt nicht nur nach dem reinen Holzertrag, sondern auch nach der Höhe der Dehme, d. h. der Abgabe, die Nutzungsberechtigte oder deren Untergehörige für die Mastung zu zahlen hatten. Dabei ist zwischen der klösterlichen Eigenmast, der Fremdmast durch Klosterangehörige oder Auswärtige gegen Entgelt pro Schwein und der Mast durch ganze Dorfschaften, für die eine pauschale Zahlung fällig wurde, zu unterscheiden.²²² Es gibt frühe Darstellungen der Schweinemast in Stundenbüchern, z. B. in den „Très Riches Heures“ des Herzogs von Berry (entstanden zwischen 1410 und 1490) auf dem Monatsbild für November, dem sehr aufschlussreiche Details zu entnehmen sind.²²³

Über Holzschlag und Mastung hinaus erlaubte Heinrich IV. von Barmstede den Klosterjägern, für das bei einer Aufnahme einer Novizin übliche Remtermahl (*refectoriale servicium*) in seinen Gründen zwei Rehböcke zu erlegen. Damit erfassten seine Verfügungen die wichtigsten Aspekte des Forstregals: Waldmast, Holznutzung und Jagd.

Insgesamt betrachtet, handelt es sich um die umfangreichste Schenkung und Privilegierung des Uetersener Klosters seit dessen Anfängen. Heinrich IV. von Barmstede übertrug dem Konvent Eigentum und räumte ihm umfangreiche Nutzungsbefugnisse auf seinem Lehnsbesitz ein. Sehr wahrscheinlich erwarb das Kloster Uetersen Esinger Hofstellen, die durch Zurodung nach 1285 entstanden sein müssen, aufgrund des durch Heinrich IV. verliehenen Vorrechts, das die Schauenburger nach Aussterben der Familie Barmstede in der männlichen Linie bestätigten und sogar erweiterten.²²⁴ Der Uetersener Konvent blieb bis ins 20. Jahrhundert zumindest Nutznießer eines Teils der Reallasten.²²⁵

Bezüglich des verliehenen Holzungs- und Weiderechts stellt sich die Frage, ob es die Klosterangehörigen dazu ermächtigte, nicht nur zum Eigenverbrauch, sondern auch zum Verkauf Holz zu schlagen bzw. zu fällen und Schweine zu

221 Die Details bei Voss, *Die Entwicklung*, S. 90, 112.

222 ROSENPLÄNTER, *Kloster Preetz*, S. 376 f.

223 CAZELLES/RATHOFER, *Das Stundenbuch*, S. 54–57. Vgl. PETERSEN, *Über die Verfassung und Verwaltung* 2, S. 147.

224 Dazu die Urkunden KIA Ue 8/1 bzw. SHRU 2, Nr. 673; KIA Ue 8/2, 8/3, 13, 15.

225 SCHLAPKOHL, *Tornesch*, S. 21 f. Den Details müsste genauer nachgegangen werden, was aber nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sein kann.

mästen. Eine Urkunde von 1368, die die Veräußerung von Ländereien an das Kloster Uetersen durch Otto I. zu Holstein und Schauenburg († 1404) zum Inhalt hat, schränkt das erlangte Eigentumsrecht durch das den Verkäufer begünstigende Servitut ein, dass weder die Weidegründe veräußert noch Holz zum Verkauf gewonnen werden dürfe, das Letztere allerdings bei Bäumen, die keine Früchte tragen (Trocken- oder Totholz), gegen Entrichtung einer Sondersteuer erlaubt sei, der ‚hura silvestris‘, der, wie hervorgehoben wird, alle Untertanen der Herrschaft Holstein-Pinneberg unterliegen würden.²²⁶

Vermutlich steht hinter der Formulierung *ad omnes usus suos* nicht die unbeschränkte, den Eigenbedarf übersteigende Erlaubnis zum Mästen klösterlicher Schweine und zum Holzschlag in den Waldungen des Schenkers. Dieser wollte eigene Einnahmen aus den Bodennutzungen behalten. Hier kündigt sich bereits das frühneuzeitliche Selbstverständnis der schauenburgischen Landesherrn an, sich als Obereigentümer allen Waldholzes ihres Dominiums zu betrachten und damit eine längst geübte Praxis juristisch zu legitimieren.²²⁷

Ein gutes Beispiel ist eine Urkunde Adolfs V. von Holstein-Segeberg von 1294, in der dieser dem Kloster Reinbek den Besitz unter Wahrung des Fäll- und Rodungsrechtes für die Bediensteten des gräflichen Vogtes im bisherigen Umfang gestattet.²²⁸

Die erste Bestätigung der umfangreichen Donation Heinrichs IV. von Barmstede erfolgte durch einen der beiden genannten Schauenburger Grafen,²²⁹ den eben genannten Adolf V. von Holstein-Segeberg, gut einen Monat später, am 12. März 1285. Dieser weitete die Vorausbewilligung zum Landerwerb, das Weide- und das Holzungsrecht auf sein gesamtes Territorium aus (*per omne dominium nostrum*). Außerdem gab der Graf dem Kloster eine landesherrliche Garantie künftiger Erwerbungen aufgrund der Rechtstitel des Kaufes, des Tausches und der frommen Schenkung. Warum im Zuge dessen die Familie Raboysen, die zu den Barmstedes in verwandtschaftlicher Beziehung stand, eigens erwähnt wird, geht aus dem Wortlaut der Urkunde nicht hervor. Die salvatorische Klausel zu Gunsten von Adolfs V. Bruder Johann II. ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass dieser bei bestehender Mutschie-

226 LAS Urk.-Abt. 122, Nr. 17; SHRU 4, Nr. 1272. Da das Original Beschädigungen aufweist, kann der hier einschlägige Passus nicht vollständig ermittelt werden.

227 PETERSEN, Über die Verfassung und Verwaltung 2, S. 146.

228 SHRU 2, Nr. 850. Diese Klausel gibt HEUER, Das Kloster Reinbek, S. 133, nicht korrekt wieder.

229 Siehe 13.1., Nr. 18; SHRU 2, Nr. 672 (S. 268).

zung²³⁰ zwischen beiden eigene Einnahmen aus dem Kirchspiel Barmstedt bezog, das von der Schenkung Heinrichs IV. ebenso berührt wurde wie das Kirchspiel Rellingen, dessen landesherrliche Einkünfte Adolf V. zustanden. Das ergibt sich jedenfalls aus den Ausführungen Rischs im Anschluss an Heinrich Reincke (1881–1960)²³¹ und der Karte bei Bock:²³² „Mit Ausnahme des südwestlichen Gauviertels unter der Herrschaft Graf Adolfs VI. und des Kirchspiels Barmstedt unter Graf Johann II. befand sich Stormarn um 1300 unter der Herrschaft des Segeberger Grafen Adolf V.“²³³

Trotzdem ist auffällig, dass die Bestätigung der barmstedischen Schenkung von 1285 durch Johann II. erst 1315 erfolgte, als innerschauenburgische Machtkämpfe tobten. Diese hatten 1308 nach dem Tode Adolfs V. eingesetzt, um nach schwankendem Kriegsglück schließlich mit einer Niederlage des letzten Vertreters der Generation nach Johann I. und Gerhard I. von Holstein und Adolfs VII. aus dem Jüngeren Haus Schauenburg zu enden.²³⁴ Das Kloster Uetersen sah sich angesichts dieser kriegerischen Auseinandersetzungen veranlasst – der Propst Johannes (von Gorze?), der gleichzeitig gräflicher Kaplan war, wird als Initiator hervorgehoben²³⁵ –, sich die Schenkung Heinrichs IV. von Barmstede mitsamt den Zusätzen Adolfs V. analog für das Herrschaftsgebiet der Kieler Linie bestätigen und die später erworbenen Besitzungen in Hollenbek und Rickling (siehe 8.2.3.) von allen Landeslasten befreien zu lassen. Zu der Erlaubnis zum Weiden von Schweinen trat noch eine entsprechende Berechtigung für Pferde *per omne desertum nostrum*, d. h. auf landesherrlichem Ödland. Der Begriff *desertum* ist doppeldeutig, er kann sowohl unerschlossene Wildnis (z. B. UBStL 1, Nr. 1; HUB 2, Nr. 687) als auch aufgegebenes oder anders genutztes Kulturland (z. B. HUB 2, Nr. 854) bezeichnen. In der Urkunde dürfte das Letztere gemeint sein. Darf man darin einen frühen Hinweis auf eine Umnutzungspraxis am Anfang der

230 Zur ersten schauenburgischen Landesteilung 1273 ERCK, Die Kanzlei, S. 109–112.

231 RISCH, Die Grafschaft Holstein-Pinneberg, S. 37f. Ebenda, S. 38, Anm. 6, ist wohl Bramstedt statt Barmstedt zu lesen. Allerdings stammt der erste urkundliche Beleg für dieses Kirchspiel erst von 1316 (SHRU 3, Nr. 329). Des Weiteren ist Wedel (RISCH, Die Grafschaft Holstein-Pinneberg, S. 37, Anm. 4) erst 1314 als Pfarrei belegt (SHRU 3, Nr. 292): GAASCH, Die mittelalterliche Pfarrorganisation, S. 42, 65.

232 BOCK, Studien, S. 223 (Karte 1).

233 BOCK, Studien, S. 225.

234 RISCH, Die Grafschaft Holstein-Pinneberg, S. 58–61; BOCK, Studien, S. 225–229.

235 KLA Ue 8/2: *ad preces et instantias dilecti capellani nostri Johannis eiusdem loci prepositi* ... Vgl. VONDERLAGE, Das hamburgische Domkapitel, S. 97, Nr. 98.

spätmittelalterlichen Wüstungsperiode sehen, die bald nach 1300 einsetzte, bzw. die europäische Hungersnot, die sich auch in norddeutschen Quellen niedergeschlagen hat?²³⁶

Warum diese Beurkundung in Johannis II. Nebenstützpunkt Brahmhorst in der Probstei²³⁷ zweimal geschah (14. und 30. September 1315), ist nicht zu klären.²³⁸ Die Gefangennahme Johannis II. in Brahmhorst durch Gerhard III. von Holstein-Rendsburg († 1340) und Johann III. von Holstein-Plön muss somit, wie die beiden Uetersener und eine Kieler Urkunde nahelegen, zwischen dem 30. September und 15. Oktober 1315 geschehen sein.²³⁹

Es lag in der Konsequenz der Absicherung des Güterbestandes, dass sich das Kloster Uetersen eine ähnliche Konfirmationsurkunde von Adolf VII. ausstellen ließ.²⁴⁰

8.2.3. Die Entwicklung von 1285 bis 1302

Der 1. August 1289 stellt für die Wirtschafts- und Besitzgeschichte des Klosters Uetersen ein wichtiges Datum dar, und zwar in zweierlei Hinsicht: Zum einen erwarb der Konvent, soweit überliefert, an diesem Tag, nach dem römischen Festkalender Petri Kettenfeier, zum ersten Mal Grundbesitz durch Kauf, zum anderen erlangte er durch dieses Rechtsgeschäft erstmals grundherrliche Rechte samt Gerichtshoheit im Kirchspiel Neumünster, d. h. in einem Gebiet, das in größerer Entfernung (ca. 60 km) zum eigenen Standort lag: Der Ritter Gottschalk von Segeberg verkaufte mit Zustimmung seiner Familie dem Kloster Uetersen zwei Drittel des Dorfes Hollenbek und ein Drittel des Dorfes Rickling (SHRU 2, Nr. 753). Das Original der Urkunde, die 1590 abgegeben wurde (SHRU 9, Nr. 966), ist nicht erhalten. Eine frühneuzeitliche Kopie, die anscheinend nicht ganz genau ist, enthält den

236 PETERSEN, Über die Verfassung und Verwaltung 2, S. 145; RICHTER, Untersuchungen, S. 79–89; PRANGE, Flur und Hufe, S. 67; BOCK, Eine Untersuchung, passim; RIIS, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, S. 113–116; BOCK, Auf den Spuren, S. 27–29.

237 SHRU 3, Nr. 329 (S. 175): *dhe vesten thû der bramhorsth*. Vgl. SHRU 3, Nr. 311; SCHRÖDER/BIERNATZKI, Topographie 1, S. 251.

238 13.1., Nr. 29, 30.

239 Detmar von Lübeck, Croneke, 1315, Bl. 96b, S. 422; SHRU 3, Nr. 319 (15. Oktober 1315).

240 13.1., Nr. 31.

Kaufpreis nicht. Dieser wiederum lässt sich in dem Regest aus dem frühen 16. Jahrhundert nicht eindeutig entziffern.²⁴¹

Gottschalk von Segeberg war mit dem holsteinischen Overbodengeschlecht verschwägert und gehörte deswegen zu dem weiteren familiären Umkreis der Barmstedes. Die Erbenlaub ist hier mit der landesherrlichen Genehmigung verknüpft, welche Johann II. von Holstein-Kiel in formgerechter Weise gesondert ausstellte (SHRU 2, Nr. 759). Das ist auffällig: Aus dem Wortlaut keines der beiden Schriftstücke geht hervor, dass es sich bei dem Verkaufsgut um ein Lehen handelte. Hatte der holsteinische Landesherr noch über Nutzungsrechte verfügt, die in den Schriftquellen zumindest in der erhaltenen Gestalt (siehe unten) nicht eigens erwähnt werden? Wir wissen es nicht.

Wie von der Vorurkunde haben wir nur eine Kopie und ein Regest vorliegen.²⁴² Neben dem üblichen Hinweis auf das mit dem Kauf erworbene Volleigentum samt Gerichtsbarkeit²⁴³ und die mit diesen Gerechtsamen verbundenen Vorteile begegnet der Begriff der ‚libertas ecclesiastica.‘ Dieser ist als Schlüssel- und Kampfbegriff aus dem Investiturstreit bekannt. Hier dürfte aber, weniger geladen, zunächst die Befreiung von der ordentlichen Bede gemeint sein, somit ein geläufiges Vorrecht geistlicher Einrichtungen. Ob darüber hinaus noch Sonderrechte, deren Verleihung landesherrliche Prerogative war, zumindest ideell eingeschlossen wurden, lässt sich von der Privilegierung von 1315 her beantworten: Seinerzeit nahm Johann II. von Holstein-Kiel sämtliche Landeslasten von den klösterlichen Besitzungen wie in Hollenbek so in Rickling und garantierte für künftige Erwerbungen das ungeschmälerte Eigentumsrecht. Diese Maßnahmen kamen einem Ausbau des Eigentumsrechts zu einer obrigkeitlichen Gewalt, die der Staatsmann und Rechtshistoriker Niels Nikolaus Falck (1784–1850) als Grundherrschaft bezeichnet,²⁴⁴ sehr nahe, dürften aber so lange eingeschränkt gewesen sein, wie es sich um ein Teildominium an den besagten Gemarkungen handelte.

241 Zu den Einzelheiten 13.1., Nr. 23. Vgl. SCHRÖDER/BIERNATZKI, Topographie 2, S. 532.

242 13.1., Nr. 24.

243 REUMANN, Die Formen kirchlicher Grundherrschaft, S. 205: „Da aber vom 13. Jahrhundert an ... alle Gerichtsbarkeit im Lande als landesherrliches Lehen galt, bedurfte jede Güterübertragung mit hoher und niederer, mit Hals- und Handgerichtsbarkeit einer urkundlichen Zustimmung der Landesherren. Dieser Konsens wurde der Kirche fast generell erteilt.“

244 FALCK, Handbuch 3,1, S. 141–146 (§ 29).

Mit Rickling und Hollenbek – später kamen noch Schipphorst und Grundbesitz in Willingrade samt Gerichtsbarkeit hinzu – engagierte sich das Kloster Uetersen in einem Gebiet, das an die Übergangszone zwischen dem holsteinischen Altsiedelland und dem wagrischen Kolonisationsland grenzte, welches wiederum zum Bistum Lübeck gehörte. Dieses ‚Schwellenland‘ machten Prange zufolge nordelbische Sachsen ohne die Beteiligung fremder Siedlergruppen urbar, wobei in erster Linie an Bauern des Kirchspiels Neumünster zu denken sei.²⁴⁵

Welche Quellen aus der Zeit vor 1289 erwähnen die Dörfer Rickling und Hollenbek? Die in Urkunden Heinrichs des Löwen genannten Edelfreien Thiedericus und Rembertus de Richlingen o.ä. bieten keinen sicheren Anhaltspunkt,²⁴⁶ sodass wir uns an der Erstnennung des Dorfes Rickling aus dem Jahre 1163 (nicht: 1164) orientieren müssen: Damals erhielt das Stift Neumünster von Erzbischof Hartwig I. von Hamburg im Zuge einer Besitzbestätigung zusätzlich u. a. die Zehnten aus Fehrenbötel (*botele*), Rickling (*Ricoluinc*) und Klein-Harrie (*Haregen*) zugesprochen.²⁴⁷ Zwei dieser Gerechtsamen nannte der Papst Gregor IX. ausdrücklich in einer beurkundeten Schutzzusage von 1236 (SHRU 1, Nr. 541). Irgendwelches Grundeigentum des Stiftes Neumünster oder einer anderen geistlichen Institution lässt sich in der Gemarkung Rickling bis 1289 nicht nachweisen.

Anders verhält es sich bei dem ca. 12 km nördlich gelegenen Hollenbek (heute Ortsteil von Rendswühren). Adolf IV. verlieh den Augustinerchorherren 1238 im Zuge der Siedlungsausdehnung nach Nordosten eine Reihe von Neubruchszehnten, darunter auch aus *hollenbeke* in der Nähe des schon 1236 genannten Schipphorst (*schiphorst*, *Sciphorst*).²⁴⁸

1264 verkaufte der damals amtierende Overbode von Holstein (*prefectus holtsacie*), Gottschalk von Parkenthin, vier Hufen in *villa Holenbeke* für 100 Mark an das Stift Neumünster, wobei Otto von Barmstede Mitsiegler war. Genau vier Hufen in Hollenbek sollen angeblich in der Overbodenfamilie erb-

245 PRANGE, Flur und Hufe, S. 10, 34–37, 58–60.

246 SHRU 1, Nr. 108, 112 u. ö. Vgl. *ricklinghe* SHRU 3, Nr. 407 (S. 222), heute Ortsteil von Garbsen.

247 SHRU 1, Nr. 118 (S. 58); LAUR, Historisches Ortsnamenlexikon, S. 544, Sp. 1; Rickling. Eine Chronik, S. 31f. Zur Datierung BÜNZ, Das älteste Güterverzeichnis, S. 55, Anm. 137.

248 SHRU 1, Nr. 541, 583, 584; LAUR, Historisches Ortsnamenlexikon, S. 342, Sp. 1, S. 573, Sp 2.

lich gewesen sein.²⁴⁹ Da der Landespräfekt sich ein vierjähriges Rückkaufsrecht vorbehielt, haben wir in dem Geschäft wohl eine verdeckte Kreditvergabe zu sehen. Ob der Veräußerer von seinem Rückkaufsrecht Gebrauch machte, ist nicht überliefert, aber anzunehmen. Ein Rentengeschäft, das 1389 zwischen dem Stift Bordesholm und dem Kloster Uetersen abgewickelt wurde, zeigt zwar, dass Ersteres damals mit einer Hufe in Hollenbek begütert war, diese aber erst 1363 erworben hatte, allerdings vermutlich von einem Nachfahren des Overboden Eler (SHRU 4, Nr. 1042, 1043; SHRU 6, Nr. 813, 853).²⁵⁰

Darf man Rickling mit ziemlicher Sicherheit als älteres Dorf des Falderabezirks ansehen,²⁵¹ das schon vor Gründung des Stiftes Neumünster bestand, so ist dies für Hollenbek eher unwahrscheinlich, auch wenn schon 1141 Zehntschenkungen erfolgten, die aus Altsiedeldörfern kamen, die nicht weit westlich Hollenbeks lagen bzw. liegen.²⁵² Vor 1289 gab es bereits Abpfarrungen vom Kirchspiel Neumünster, die zur Entstehung der Parochien Brügge (1238) und Flintbek (um 1240) führten.²⁵³

Rickling war Prange zufolge im 13. Jahrhundert ein Zeilendorf, das eine ziemlich geschlossene Streifenflur von 30 Hufen aufwies. Dort baute man in Rotation Roggen und Buchweizen an; Hafer gedieh innerhalb des Kirchspiels bzw. späteren Amts Neumünster anscheinend nur in dem auf Jungmoränengrund belegenen Dorf Klein-Harrie.²⁵⁴

Hufenzahl und Flurform im spätmittelalterlichen Hollenbek sind dem Verfasser nicht bekannt und bedürften einer Spezialuntersuchung. 1855 war Hollenbek „ein kleines aus 1 Viertelh[ufe], 13 Katen und einigen zerstreuten Häuerstellen bestehendes Dorf im Gute Bothkamp, Ksp. Neumünster.“²⁵⁵

249 SHRU 2, Nr. 282; HENNINGS, Über den Stand, S. 238f. Vgl. ASPERN, Beiträge 1, S. 58f. Vgl. 4.2.1.

250 Zum 15. und 16. Jahrhundert PRANGE, Flur und Hufe, S. 34.

251 Darauf deuten auch das Suffix des Ortsnamens (BÜNZ, Die Besiedlung, S. 10) und archäologische Funde hin (Grubenhäuser und Holzbrunnen: Rickling. Eine Chronik, S. 30f.).

252 SHRU 1, Nr. 77. Dazu die Karte 19 bei PRANGE, Flur und Hufe. Allerdings ist die Echtheit der Urkunde umstritten: BÜNZ, Das älteste Güterverzeichnis, S. 54f.; LAUR, Historisches Ortsnamenlexikon, S. 174, Sp. 1.

253 GAASCH, Die mittelalterliche Pfarrorganisation, S. 23–28; GNEKOW, Der mittelalterliche Kirchenbau, S. 30, 76, 479f.

254 PRANGE, Flur und Hufe, S. 34–37, dazu die Karten 7 und 19; BUSCHE, Flecken und Kirchspiel, S. 64, Anm. 235. Vgl. Godeschalcus, 1,5, S. 52f.

255 SCHRÖDER/BIERNATZKI, Topographie 1, S. 537.

Das Kloster Uetersen baute in der Folgezeit den so begründeten Streubesitz in Mittelholstein weiter aus, bevor es ihn zwischen 1531 und 1590 an die Familie Rantzau veräußerte.²⁵⁶ Im Hinblick auf die anhand älterer Urkunden schon behandelten Nutzungsrechte ist dabei die 1314 getroffene Übereinkunft zwischen dem Uetersener Konvent und Gottschalks III. Nachfolger Eler Friese über Aufteilung, Hege, Nutzung und Anbauung des Hollenbeker Waldes von besonderem Interesse.²⁵⁷ Das Overbodenamt bestand also, wie diese und andere Urkunden zeigen, über 1272 hinaus bis in die Zeit der sich konsolidierenden Schauenburger-Herrschaft fort, wenngleich in verminderter Bedeutung.²⁵⁸

Die Hebungen betragen nach einem Dorsalvermerk auf einer Urkundenausfertigung von 1535 insgesamt 276 Himpten an Roggenheuer, zu denen acht Lansten aus Rickling, Willingrade und einem nicht benannten Ort mit Anteilen von 48, 30, 42, 42, 36, 30, 36 und 12 Himpten (Kleinscheffeln) verpflichtet waren.²⁵⁹ Abgabe war *up den sonnavent in der temper vor Michaelis* (SHRU 9, Nr. 201).²⁶⁰ Dieser auch sonst übliche Entrichtungstermin wird von 1289 an der übliche gewesen sein.

Im 16. Jahrhundert umfasste Prange zufolge Rickling zehn Stellen, nach einer Urkunde von 1590 neun Hufner (SHRU 9, Nr. 962), von denen sechs noch bis 1590 ihre Kornrenten an das Kloster Uetersen entrichteten, und das Runddorf Willingrade sieben Stellen, von denen eine Stelle noch bis zum selben Jahr nach Uetersen lieferte.²⁶¹

Erinnern wir uns an jene Stelle bei Helmold über den Zehntstreit.²⁶² Die oben angegebene Maßeinheit kann nur der Hamburger Himpt sein, sodass die ideelle Gesamtleistung der Hofstellen $276:4 = 69$ Großscheffel Roggen betragen haben muss. Eine Teilung durch die Stellenzahl würde nur einen abstrakten Durchschnittswert ergeben. Laut einer Urkunde von 1536 besaß das Kloster in Rickling und Willingrade zusammen $7\frac{1}{2}$ Hofstellen (SHRU 9, Nr. 211)

256 SHRU 9, Nr. 175, 177, 178, 201, 211, 963, 966, 967. Vgl. RANTZAU, *Descriptio nova*, S. 123, Sp. 1 (‘Erfradum‘ [Erfrade bei Tarbek]).

257 SHRU 3, Nr. 300. Zur Person ASPERN, Beiträge 1, S. 61 f.

258 Anders RIIS, *Wirtschafts- und Sozialgeschichte*, S. 68. Richtig BÜNZ, *Art. Overbode*, S. 457, Sp. 2. Vgl. HOFFMANN, *Beiträge zum Problem*, S. 40 f.

259 SHRU 9, Nr. 201. Vgl. MEYN, *Liste*, S. 86, Anm. 45.

260 Die Quatemberwoche bzw. Teilfastenzeit vor dem 29. September.

261 PRANGE, *Flur und Hufe*, S. 36, 39. PRANGE geht im Falle Willingrades von ursprünglich ca. 20 Hufen agrarischer Nutzfläche aus.

262 Helmold von Bosau, *Chronica Slavorum*, I,92, S. 318–321. Siehe 8.2.2.1.

und damit weniger als mutmaßlich am Ende des 13. Jahrhunderts (siehe unten). Die Roggenheuer aus Rickling wurde 1590 mit 138 (Klein-)Scheffeln angegeben, das sind 50 % weniger als die Gesamthebung bzw. 60,53 % der Ricklinger Hebung (228 Himpten) in den Jahren 1535/36 (SHRU 9, Nr. 966), in einer am Ende des 16. Jahrhunderts erstellten Sammlung von Regesten älterer Urkunden Heinrich Rantzaus hingegen mit 1 Tonne, 1 Himpt (= 277 Himpten/Kleinscheffel) und damit ganz dicht an der Quote von 1535/36.²⁶³

Die Gefälle aus Rickling müssen zwischen 1535 und 1590, somit erst nach Ende der Wüstungsperiode, aus unbekanntem Gründen abgenommen und möglicherweise zu der Entscheidung geführt haben, auf die Kornrente gegen eine Einmalzahlung zu verzichten. Dennoch hatte das Kloster Uetersen seinen mittelholsteinischen Streubesitz, der allerdings nicht weit auseinanderlag, während der spätmittelalterlichen „Agrardepression“²⁶⁴ nicht etwa abgestoßen, sondern sogar ausgebaut. Die Transportkosten, die in einer Quelle einmal anklingen (SHRU 9, Nr. 201), müssen durch die Natural- und Geldeinnahmen aus Grund- und Gerichtsherrschaft mehr als ausgeglichen worden sein.²⁶⁵ Deswegen kann man annehmen, dass das Kloster in einem der besagten Dörfer einen externen Wirtschaftshof als „Hebestelle für die bäuerlichen Natural- und Zinsabgaben“²⁶⁶ unterhielt oder auf einem seiner in Pacht gegebenen Gehöfte eine solche betrieb.

Ein Gegenbeispiel bietet die Mutterzisterze Reinbek: Die Konventsmitglieder trennten sich 1297 endgültig von 1241 bei Gadebusch belegenen Gütern, die sie *propter loci distanciam et alias inconueniencias* nicht angemessen (*sicut nostris usibus expediret*) nutzen könnten.²⁶⁷

Für den Zustand am Ende des 13. Jahrhunderts lässt sich anhand der überkommenen Angaben nur eine grobe Rechnung aufstellen: Geht man von 30 Hofstellen, die nach Zurodungen und vor Beginn der Wüstungszeit noch 30 Hufen entsprochen haben dürften, in Rickling aus, dann muss das

263 SHRU 9, Nr. 963 (S. 420). Zu den Maßen wiederum BOCK, Gestrichen voll oder gehäuft, S. 104f.

264 RÖSENER, Grangien und Grundbesitzentwicklung, S. 145.

265 PELC, Das Kloster Itzehoe, S. 48, Sp. 2: „Das Kloster Uetersen besaß ... Streubesitz bei dem rund 60 km entfernten Bornhöved und südlich der Elbe im Kehdinger Land. Ungefähr ebenso weit war der abgelegenste Besitz des Klosters Itzehoe in Meimersdorf bei Kiel entfernt. Um ihn im Mittelalter zu erreichen, waren mehrere Tagesreisen nötig.“

266 RÖSENER, Grangien und Grundbesitzentwicklung, S. 144.

267 MUB 4, Nr. 2450. Die Vorurkunde ist MUB 1, Nr. 528. Dazu HEUER, Das Kloster Reinbek, S. 35.

Kloster Uetersen 1289 davon zehn Hufen einschließlich der Gerichtsbarkeit mitsamt entsprechenden Anteilen an den Erweiterungen der Kernflur und den Gemeinnutzrechten wie Weide- und Feuerungsrecht käuflich erworben haben. Prange gibt die ursprüngliche Hufengröße für Rickling mit 6,5 Hektar und für Willingrade mit maximal 12,8 Hektar an. Diese Bandbreite entspricht etwa den geschätzten Hufengrößen im Lauenburgischen.²⁶⁸ Wann der vergleichsweise geringe Grundbesitz in Willingrade erworben wurde, ist unbekannt, und aus Hollenbek liegen dem Verfasser, wie gesagt, keine verwertbaren Quellenbefunde vor.

Unsere nächste Quelle ist eine im Original erhaltene Urkunde, die Johann II. von Holstein-Kiel in seiner Eigenschaft als schauenburgischer Teilgebietsherrscher der Kremper Marsch 1293 am 28. August, dem Tage des heiligen Augustinus von Hippo (354–430), ausstellen ließ. In diesem Dokument hat sich eine Herrschaftshandlung niedergeschlagen, die neben ihrer praktischen Notwendigkeit bzw. Wirkung einen performativ-symbolischen Charakter aufweist: Johann ließ durch seine Vögte eine rechtsverbindliche Grenzziehung zwischen zwei Parteien vornehmen: dem Kloster (*claustrum*) Uetersen und dem Dorf (*villa*) Schönmoor. Wie der Wortlaut der Urkunde besagt, kann es dabei nur um die Abgrenzung zwischen der Gemarkung Schönmoors und Land gegangen sein, das dem Kloster Uetersen in der Gemarkung des geestseitigen Nachbardorfes Horst gehörte (SHRU 2, Nr. 825). Die Quellen bezeugen aber für die Zeit bis 1293 nur Nutzungsrechte bzw. Einkünfte (den Großzehnten und Anteile an der Grundheuer),²⁶⁹ aber kein Eigentumsrecht an Grund und Boden. Ein solches ist erst in einer Urkunde Johanns III. von Holstein-Plön quellenkundig, der 1319 als junger Graf (*domicellus*) und Nachfolger seines Onkels den Uetersener Allodialbesitz, der ausdrücklich als pflügbares Land ausgewiesen ist, in Lizwede,²⁷⁰ Horst, Elskop und Krempe-dorf von allen landesherrlichen Schatzungen befreite.²⁷¹ Demnach muss das Kloster Uetersen bereits 1293 Grundherr in Horst gewesen sein bzw. dieses freie Eigen irgendwann zwischen 1240 und 1293 erworben haben.

Johann II. von Holstein-Kiel schuf somit wie später sein Neffe einen verbindlichen Rechtszustand und brachte so neben einer zumindest formalen Rechtssicherheit seine übergeordnete Stellung gegenüber zwei Grundeigentümern, einem Kloster und einer Dorfschaft, zum Ausdruck. Ein weiteres

268 PRANGE, Flur und Hufe, S. 67f.; PRANGE, Bauer und Herrschaft, S. 45.

269 Siehe 4.2.1.; 4.2.2.

270 Später wohl Nutzwedel, vgl. LAUR, Historisches Ortsnamenlexikon, S. 492.

271 KIA Ue 16. Vgl. 8.2.2.1.

Beispiel findet sich in SHRU 2, Nr. 277: Gerhard I. von Holstein führte um 1265 anlässlich der Genehmigung, dass das oststormanische Todendorf an das Hamburger Domkapitel verkauft wird, eine Festlegung der Gemarkungsgrenzen durch. Die landesherrlichen Vögte stammten nach den Erhebungen von Risch im 13. Jahrhundert im Unterschied zum 14. Jahrhundert eher aus Adelsgeschlechtern, die als politisch und wirtschaftlich weniger bedeutend einzustufen sind.²⁷² In unserer Urkunde nehmen zwei landesherrliche Vögte mit der skizzierten Grenzfestlegung eine typische Aufgabe im Rahmen der Territorialverwaltung wahr.

Hatte das Kloster Uetersen 1289 erstmals Kapital in mittelholsteinischem Grundbesitz angelegt, der offenbar bis zur sukzessiven Veräußerung im 16. Jahrhundert Naturalrenten abwarf, so findet sich im „Liber certarum condicionum“, dem ältesten Hamburger Rentebuch,²⁷³ einer von zwei am Johannistag (24. Juni)²⁷⁴ des Jahres 1298 gemachten Einträgen, der ein Rentengeschäft zwischen dem Konvent und einer Remborgis dokumentiert. Diese war für den Ratsnotar oder Stadtschreiber als *filia Hayonis* offenbar hinreichend individualisiert. Remborgis bekannte an jenem Tage mit ihrem Rechtsbeistand (*cum tutore*) vor dem Rat bzw. einigen Ratsmitgliedern, dem Uetersener Konvent eine jährliche Rente von 6 Mark gegen ein Kapital von 60 Mark überlassen zu haben, das mit der Hälfte eines in Stein bebauten Wohngebäudegrundstücks im Grimm besichert war. Die Schuldnerin bedang sich eine vierteljährliche Kündigungsfrist für einen eventuellen Rückkauf der Rente aus.²⁷⁵ Das Kloster Uetersen zeigt sich hier als Gläubiger eines Rentenkaufs, der der Schuldnerin gegen einen Jahreszins von 10 % eine Geldsumme zur Verfügung stellt, mit der ihr privates „Grundstück im Weichbild der Stadt“²⁷⁶ beliehen ist. Damit sind die Kriterien für ein Kreditbeschaffungsgeschäft im Schatten des kanonischen Zinsverbots erfüllt. Eine bei Bedarf geltend zu machende Laufzeitbegrenzung ist klar erkennbar, während der tatsächliche Haftungsumfang an dem belasteten Objekt aus dem Eintrag

272 RISCH, Der holsteinische Adel, S. 312–326.

273 LEHE, Einleitung, S. 46; RICHTER, Untersuchungen, S. 9.

274 LEHE, Einleitung, S. 10: „Wir finden ... als Daten von Schuldzeugnissen öfter zwei, drei oder vier aufeinanderfolgende Tage desselben Jahres oder bedeutsame Festtage wie z. B. Johannes des Täufers, Michaelis oder Weihnachten.“

275 HSB, S. 174, Nr. 1240. Siehe 13.1., Nr. 26; Ordeelbook 1270 G III, S. 65.

276 RICHTER, Untersuchungen, S. 23.

nicht hervorgeht.²⁷⁷ Nach Hamburger Stadtrecht bedurften Geistliche, Frauen und Kinder für eigentumsrechtlich relevante Geschäfte eines Vormundes.²⁷⁸

Der Grimm war ursprünglich wie der Cremon eine Insel im Mündungsgebiet der Alster. Nach ihnen wurde nach Eindeichung und Bebauung jeweils eine Straße („platea“) im Kirchspiel St. Katharinen benannt. Die Bewohner waren hauptsächlich „Angehörige der kaufmännischen Oberschicht.“²⁷⁹ Das Haus, das Remborgis zumindest zum Teil gehörte, wird unmittelbar an der wohl um 1240 dort gezogenen südlichen Stadtmauer gelegen haben.²⁸⁰ Die Charakterisierung als ‚hereditas lapidea‘ (Ziegelsteinbau) deutet auf eine Eigentümerin aus der urbanen Oberschicht hin. Diese engagierte sich finanziell sehr auf dem Grimm, sodass Remborgis wohl als Eigentümerin eines halben Großgrundstücks anzusehen ist. Dafür spricht die Beleihungshöhe, die bei einem halben Steinerbe schon mindestens 100 % über einem in Fachwerktechnik bebauten Grundstück mittlerer Güte lag.²⁸¹

Der Zinssatz war mit einem Zehntel des Rentenwertes hoch, aber für mittelalterliche Verhältnisse nicht exorbitant.²⁸² Die Kreditaufnahme bedeutet nicht zwingend, dass die Schuldnerin arm war, sondern weist lediglich auf einen akuten Bedarf an liquiden Mitteln hin.²⁸³ Eine erweiterte Suche nach Eintragungen in den Erbe- und Rentebüchern der Kirchspiele²⁸⁴ konnte aus terminlichen Gründen nicht mehr ausgeführt werden.

Es stellt sich die Frage, in welcher Beziehung der Uetersener Konvent zu seiner Debitorin stand. Um eine Uetersener Nonne wird es sich nicht gehandelt haben, da städtischer Grundbesitz und damit Stadtsässigkeit Voraussetzung für einen immobilienfundierte Rentenverkauf war.²⁸⁵ Außerdem ist unwahr-

277 Zu diesen und weiteren Detailfragen LORENZEN-SCHMIDT, Umfang und Dynamik, S. 21–26, wobei das Verhältnis zwischen Anlagesumme und Immobilienwert aus den Angaben in den Hamburger Erbebüchern kaum ermittelbar zu sein scheint.

278 RICHTER, Untersuchungen, S. 26, Anm. 52 (mit Angabe der Rechtsquelle).

279 RICHTER, Untersuchungen, S. 96.

280 Vgl. REINCKE, Forschungen und Skizzen, S. 46, Anm. 137.

281 REINCKE, Forschungen und Skizzen, S. 49 f.; RICHTER, Hamburgs Frühzeit, S. 75–78; VOLLMERS, Die Hamburger Pfarreien, S. 34 f.; LEHE, Einleitung, S. 37.

282 Näheres dazu bei LEHE, Einleitung, S. 48–50. Nach RICHTER, Untersuchungen, S. 61 f., waren Verzinsungen mit 10 % bei Rentengeschäften in Hamburg zwischen 1291 und 1303 mit abnehmender Tendenz das Übliche.

283 RICHTER, Untersuchungen, S. 23, 26; LORENZEN-SCHMIDT, Umfang und Dynamik, S. 30 f.

284 LEHE, Einleitung, S. 46, Anm. 43; RICHTER, Untersuchungen, S. 9 f.

285 LORENZEN-SCHMIDT, Umfang und Dynamik, S. 37.

scheinlich, dass das Kloster, das dem „Liber certarum condicionum“ zufolge korporativ als Rentengläubiger auftrat, die Leibzucht einer ihrer Insassinnen durch investive Bindung von eigenem Kapital finanziert hätte. Aber vielleicht war Remborgis eine Anverwandte einer Uetersener Konventualin. An sich war die Finanzierung von Leibrenten für Nonnen und Stiftsdamen durch Grundstücksrenten gängig.

Wirtschaftsgeschichtlich ist entscheidend, dass das Kloster Uetersen, das zwischen 1471 und 1570 als Institution auf dem Hamburger Rentenmarkt gar nicht präsent war,²⁸⁶ 1298 in eben dieser Form dort Geld anlegte. Dabei handelte es sich vermutlich um einen Neukauf, der einem aufnahmebereiten Markt von außen Kapital zuführte.²⁸⁷

„Er [sc. der Rentenkäufer] legt sein überschüssiges Kapital an, um es möglichst risikolos gewinnbringend arbeiten zu lassen und damit einen Ertrag in Form von Zinsen erzielen zu können.“²⁸⁸

Damit machte das Kloster Uetersen von einer Anlagestrategie Gebrauch, die im Laufe des 13. Jahrhunderts im Wirtschaftsleben übliche Praxis geworden war.²⁸⁹

Das chronologisch nächste Urkundenzeugnis ist schon mehrfach erwähnt bzw. in seiner politischen Bedeutung behandelt worden: die Bestätigung der barmstedischen Klosterstiftung durch den Bremer Erzbischof Giselbert.²⁹⁰ Da dieses Privilegium eine rein rechts- und bestandssichernde Funktion hatte, aber keine Erweiterung des Güterbesitzes mit sich brachte, genügt hier eine nochmalige Erwähnung.

Giselbert ist auch der Aussteller der letzten Urkunde, die in unseren Untersuchungszeitraum fällt. Sie beinhaltet – man möchte sagen, in klassischer Manier – eine am 27. November 1302 beurkundete Schenkung nach Heimfall, die des Zehnten aus Elskop in der Kremper Marsch. Wir haben das Dokument bereits genauer behandelt, besonders im Rahmen der Familiengeschichte der Barmstedes.²⁹¹ Aus ökonomischer Sicht brachte die Donation dem Uetersener

286 LORENZEN-SCHMIDT, Umfang und Dynamik, S. 44.

287 RICHTER, Untersuchungen, S. 23–30; LORENZEN-SCHMIDT, Umfang und Dynamik, S. 25 f.

288 RICHTER, Untersuchungen, S. 27.

289 Dass nordelbische Frauenklöster damals auch schon Darlehensgeschäfte betrieben, darf aus HSB, S. 15, Nr. 106 (Harvestehude, 29. September 1288), gefolgert werden.

290 SHRU 2, Nr. 942; 13.1., Nr. 27.

291 KIA Ue 11; 13.1., Nr. 28; 1., S. 125 f.; 5.2.5. Siehe Anhang, Abb. 4.

Kloster die Verstetigung eines grundherrlichen Rechts, das ihm von 1260 bis 1302 nur als Pfandtitel zugestanden hatte. Eine Verbesserung der tatsächlichen Einkommenssituation dürfte mit der Schenkung nicht verbunden gewesen sein, wohl aber eine verbesserte Rechtsgrundlage.

8.2.4. Weiterführende Überlegungen

Insgesamt lässt sich innerhalb des untersuchten Zeitabschnitts ein für die nordelbischen Klöster nicht untypisches Erwerbungsprofil feststellen, das allerdings, sofern es die erhaltenen Urkunden sichtbar werden lassen, einen eigenen Akzent aufweist: Die Gründungsausstattung stammt ausschließlich von einem edelfreien, später ministerialen Geschlecht, das zu der Führungsschicht der nordelbischen Sachsen zählte. Ob sich die zu diesem Zwecke verwendeten Mittel aus „Erbgangshäufungen“ ableiten lassen, „ohne daß ... die bäuerliche Wirtschaftsform durchbrochen wurde“,²⁹² ist schwer zu glauben.

Andere Verhältnisse legen die Quellen bei den drei Schwesterzisterzen Reinbek, Harvestehude und Itzehoe nahe: Diese zeigen, soweit erkennbar, eine gemischte Anfangsausstattung. Als Schenker bzw. Förderer treten in unterschiedlicher Bedeutung die Landesherrschaft, geistliche Fürsten, der Landesadel oder auch Personen auf, deren soziale Stellung nicht gewiss ist.²⁹³ Das benediktinische Kloster Preetz erscheint in den ältesten Urkunden als eine Einrichtung, die nach einem dunklen ersten Jahrzehnt ihres Bestehens vom Lübecker Bischof und von zwei Landesherren, Albrecht von Orlamünde und Adolf IV. von Schauenburg, entscheidend gefördert wurde.²⁹⁴ Eine Mitwirkung eindeutig als Stadtbürger zu identifizierender Leute ist, anders als etwa im Falle Lilienthals,²⁹⁵ bei keinem der nordelbischen Frauenklöster festzustellen.

292 In dieser Diktion HOFFMANN, Beiträge zum Problem, S. 29. Vgl. dazu die Ausführungen unter 8.2.2.1.

293 GRABKOWSKY, Reinbek, S. 567–570, 579; URBANSKI, Hamburg, Frauental in Harvestehude, S. 133 f., 138 f.; HEIN, Itzehoe, S. 268 f.

294 ROSENPLÄNTER, Kloster Preetz, S. 34, 38–40, 49–53, 55 (Karte 1).

295 Von der Stiftung des Klosters Lilienthal, S. 184: *Anno Domini MCCXXX venerabilis archiepiscopus Bremensis Gerardus secundus ... fundavit ecclesiam nostram, quam inchoavit Helwicus Turingus, burgensis Bremensis, cum uxore sua Margareta et tribus filiabus suis ...* Vgl. UB Lilienthal, Nr. 32 (S. 57), Liste der Laienzeugen.

Der landesherrliche Grundbesitz war im 13. Jahrhundert im westlichen Holstein und Stormarn nicht so dicht wie in Ostholstein und, wie die frühe Besitzgeschichte Reinbeks andeutet, anscheinend auch in Oststormarn.²⁹⁶ Vielleicht liegt darin der Grund dafür, dass in unserem Untersuchungszeitraum von Seiten der Schauenburger lediglich eine Zehntverleihung an Uetersen quellenkundig ist (SHRU 1, Nr. 628, 641).²⁹⁷ Ansonsten fungierten Mitglieder der gräflichen Familie als Urkundenzeugen (SHRU 1, Nr. 599, 628, 641), als Lehnsgeber und Beglaubiger (SHRU 2, Nr. 392, 673, 759) sowie als Grenzzieher in der Kremper Marsch zwischen Klostergebiet und einer dörflichen Gemarkung (SHRU 2, Nr. 825). Auch die zwischen 1308 und 1319 erfolgten Gewährungen betreffen kein konkretes Grundeigentum, sondern öffentliche Gerechtsamen, Vorausbewilligungen möglicher Eigentumserwerbungen und eine grundherrliche Naturalrente, die aus dem Nachlass Heinrichs IV. von Barmstede stammte (KIA Ue 13, 14, 15, 8/2, 15 a, 16). Erst 1328 ging gräfliches Eigentum des Jüngeren Hauses Schauenburg nachweislich auf das Kloster Uetersen über, bezeichnenderweise durch Kauf (SHRU 3, Nr. 665).²⁹⁸ Ein ähnliches Schwerpunktsbild schauenburgischer Herrschaft ergibt sich aus der Verteilung der Kirchenpatronate in den Händen der Grafen Gerhard I. von Holstein, Johann II. von Holstein-Kiel und Adolf V. von Holstein-Segeberg.²⁹⁹

Diejenigen Uetersener Erwerbungen von Grundbesitz und Grundrenten, welche zwischen 1235 und 1302 bzw. 1308 geschahen, beruhten in der Regel auf Schenkungen und Verpfändungen, die später zu Schenkungen umgewidmet wurden (NStM 9 [1840], S. 242; KIA Ue 11, 14).³⁰⁰ Donatoren waren Landesadelige aus den Familien von Barmstede und von Hamme, der Bremer Erzbischof Giselbert sowie ein Schauenburger Graf. Dabei ist eine durchlaufende Aktivität des Gründergeschlechts bis 1285 nachweisbar, somit über drei Generationen bzw. ca. 50 Jahre, während den Bremer Erzbischöfen Gerhard II. und Hildebold bei Übertragungen von Lehngütern eine vermittelnde Rolle zukam: Wie die Mindener Bischöfe zu Gunsten der Zisterze Loccum verzichteten sie mehrmals auf ihr Lehnrecht.³⁰¹

296 Voss, Die Entwicklung, S. 94; HEUER, Das Kloster Reinbek, S. 125–136 (Urkunden von 1224 bis 1303).

297 Siehe 13.1., Nr. 6–7.

298 Siehe 5.1., S. 93 Anm. 75; 8.2.2.1.

299 EICK, Die Kanzlei, S. 113 (Karte).

300 Erhellend dazu KUJJO, Das Zehntwesen, S. 226–232.

301 UB Loccum, Nr. 35 (1209), 38 (ca. 1215), 42 (1217), 52 (1226), 59 (1230); RÖSENER, Grangien und Grundbesitzentwicklung, S. 137.

Es sind drei Ausnahmen von dieser Regel feststellbar:

a) Ein Verkauf grundherrlicher Einnahmen aus dem Kirchspiel Haselau an einen namentlich nicht bekannten Uetersener Propst durch einen Bremer Erzbischof (NStM 9 [1840], S. 241). Dieses Geschäft ist nur kopiai und eindeutig fehlerhaft überliefert. Deswegen sei es an dieser Stelle nur erwähnt.³⁰²

b) Der Verkauf von Teilen zweier Dörfer im Kirchspiel Neumünster durch einen holsteinischen Adligen im Jahre 1289 (SHRU 2, Nr. 753, 759).

c) Ein Rentenkauf aus einem Erbe (Wohngebäudegrundstück) im Hamburger Kirchspiel St. Katharinen im Jahre 1298 (HSB, S. 174, Nr. 1240).

Die unter b) und c) aufgeführten Handelsgeschäfte sind die ersten Belege dafür, dass das Kloster Uetersen über liquide Mittel verfügte, die es nicht zur unmittelbaren Bedarfsdeckung benötigte und daher in Land- und Rentenbesitz anlegen konnte. Wenn Voss feststellt, dass Besitzausweitungen wie die von 1289 „auf Kosten des Adels Altholsteins“³⁰³ gegangen seien, so erweckt das den falschen Eindruck, als wären diese Veräußerungen immer unfreiwillig geschehen. Davon kann jedoch nur bedingt die Rede sein, weil gerade die Schenkungen an Pfarrkirchen, Domkirchen, Stifter und Klöster häufig religiös motiviert waren (siehe 5.3.; 8.3.).

Eine Übersicht über die Entwicklung der Uetersener Grundherrschaft bieten die Karten im Anhang.³⁰⁴

8.3. Religiöses Leben

Die Zeugnisse in diesem Bereich sind, sieht man von der schon besprochenen Gründungsüberlieferung und den formelhaften Elementen in den Geschäftsurkunden ab, äußerst dürftig.

8.3.1. Eine frühe Gebetsverbrüderung und ihr geschichtlicher Hintergrund

Chronologisch am Anfang steht eine undatierte, wohl ca. 1240 ausgestellte Fraternitätsurkunde, die sich im Mecklenburgischen Landeshauptarchiv in

³⁰² Siehe 13.1., Nr. 12.

³⁰³ Voss, Die Entwicklung, S. 104.

³⁰⁴ Anhang, Karte 1 und 2.

Schwerin erhalten hat. Die älteren Forschungsergebnisse des Verfassers³⁰⁵ seien hier mit einigen Ergänzungen zusammengefasst:

Der Uetersener Propst G. – zweifellos der aus der „Fundatio“ und mehreren Geschäftsurkunden bekannte Gottschalk –, die Priorin E. – zweifellos die aus der „Fundatio“ bekannte Elisabeth –, und der ganze Konvent der Mägde Christi in Uetersen (*totusque conuentus ancillarum Christi in Vtersten*) bedanken sich bei der ‚Herrin A., der älteren Gräfin in Schwerin‘ (*domine A. seniori cometisse in Zverin*) – zweifellos Audacia Margarethe d. Ä. († wohl 1287) – für die Übersendung eines Kelches. Dafür hat die klösterliche Gemeinschaft den seinerzeit schon verstorbenen Mann Heinrich in die volle Brüderschaft aufgenommen und garantiert die üblichen Memorialleistungen, die den Grafen durch Aufnahme in das Kalendar für seinen Todestag, den 17. Februar,³⁰⁶ den verstorbenen Konventsmitgliedern gleichstellt. Außerdem hat das Kloster Uetersen die Witwe Audacia selbst sowie ihre Kinder Gunzelin III. und Mechthild, verheiratete Gräfin von Gleichen, zu Lebzeiten in die Brüderschaft aufgenommen und sichert für die Zeit nach deren Abscheiden dasselbe Totengedenken zu.³⁰⁷ Es handelte sich also um regelmäßige liturgische Leistungen für ein Geschenk, das in einem Messkelch bestand, dem gemeinsam mit der Patene bedeutendsten Kirchengesäß.³⁰⁸

Das erwähnte Kalendar bezeichnet das leider verlorene Totenbuch des Klosters Uetersen, das „täglich im liturgischen Teil des Kapitelloffiziums zur Prim herangezogen“ wurde, „um die Einträge der Verstorbenen, derer am folgenden Tag gedacht werden sollte, vorzulesen.“³⁰⁹ Es ist das einzige Liturgicum, das in einer frühen Uetersener Quelle vorkommt.³¹⁰

Die formelhaft-allgemeinen Äußerungen lassen wie in vielen vergleichbaren Fällen keine Rückschlüsse auf besondere lokale Gewohnheiten zu – im Unterschied zum Preetzer Kloster, bei dem die Quellenlage sehr viel besser

305 STÜBEN, Beziehungen der Schweriner Grafenfamilie, S. 21–32; STÜBEN, Stifter- und Wohltätigengedenken 2, S. 172–178. Vgl. FREYTAG, Die Pröpste, S. 1.

306 Albert von Stade, Annales Stadenses, 1228, S. 360; MUB 1, Nr. 350 (mit Erwähnung von MUB 1, Nr. 451).

307 MUB 1, Nr. 451; SHRU 1, Nr. 537. Dazu HILL, Könige, Fürsten und Klöster, S. 44f. Zu Gunzelin III. siehe 5., S. 91.

308 REINLE, Die Ausstattung, S. 71–76. Siehe Anhang, Abb. 3.

309 KRUPPA, Loccum als Grablege, S. 45, mit Bezug auf SAUER, Fundatio und Memoria, S. 20f. Vgl. WESTERMANN, Das Geschäft mit der Frömmigkeit, S. 90f.

310 Vgl. Summa Cartae Caritatis X, in: Einmütig in der Liebe, S. 48–49.

ist.³¹¹ Dennoch darf davon ausgegangen werden, dass sämtlichen in der Urkunde genannten ‚Zielpersonen‘ von Seiten des Uetersener Konvents früher oder später Anniversarien und damit individuelle liturgische Leistungen zuteil wurden.³¹² Jahresgedächtnisse für sämtliche bereits verstorbene Angehörige eines Geschlechts dokumentiert eine Urkunde des Verdener Andreasstiftes von 1331 (UB St. Andreas, Nr. 85).

Leider hat sich jener Kelch nicht erhalten, doch bietet der Preetzer Kelch aus der Zeit um 1255 ein sehr zeitnahes Beispiel aus dem holsteinischen Raum.³¹³

Ein paar Erläuterungen zum geschichtlich-politischen Hintergrund sind zum besseren Verständnis angebracht: Die Grafschaft Schwerin entstand wie die Grafschaften Ratzeburg und Dannenberg in der Mitte des 12. Jahrhunderts, als Heinrich der Löwe nach Unterwerfung der ostelbischen Slawen Landesausbau und Einwanderung mit Macht vorantrieb.³¹⁴ 1167 verlieh der Sachsenherzog dem welfischen Ministerialen und Statthalter Gunzelin (I., † 1185) die Grafschaft Schwerin, 1171 folgte gut zehn Jahre nach Verlegung des Bistumssitzes von Mecklenburg bei Wismar nach Schwerin die Weihe des Schweriner Doms (MUB 1, Nr. 92, 100). 1180 ging der Löwe seiner Reichslehen verlustig, sodass in seinem Herrschaftsbereich ein Machtvakuum entstand. Das deutsche Königtum wurde durch die Doppelwahl von 1198 geschwächt. So nahm Waldemar im Zuge der dänischen Herrschaftsausdehnung im Ostseeraum schließlich auch die Grafschaft Schwerin in Besitz. Dabei griff der dänische König mithilfe Albrechts von Orlamünde stark in die innere Struktur des ca. 1202 erweiterten Schweriner Territoriums ein. 1214 wurden die Schweriner Grafen Gunzelin II. († 1221?) und Heinrich I., die seit 1194 ihr Land gemeinsam regierten, offiziell Lehnsleute Waldemars II. (MUB 1, Nr. 217), 1221 verweigerte Waldemar II. Ersterem die Herrschaft über die ganze Grafschaft Schwerin (vgl. MUB 1, Nr. 215). In diesen Zurücksetzungen liegt gewiss der Grund dafür, dass sich Heinrich I. in den frühen 1220er Jahren der norddeutschen Opposition gegen Dänemark anschloss.³¹⁵ 1223

311 ROSENPLÄNTER, Kloster Preetz, S. 155–161, 228–231. Bei den *vbegeben* (ebenda, S. 157) handelt es sich um Vigilien.

312 RIETHMÜLLER, *to troste miner sele*, S. 79: „Das Anniversarium, häufig auch als Jahrgedächtnis bezeichnet, wurde und wird jeweils am Jahrestag des Todes bzw. der Beerdigung begangen (vor allem durch die Eucharistiefeier).“

313 Abgebildet z. B. in: SCHILLING, *Glauben*, S. 234.

314 Zum Folgenden TRAEGER, *Die Bischöfe*, S. 19–32; WITTE, *Geschichte Mecklenburgs*, S. 13–17.

315 JORDAN, Art. „Heinrich I. (von Schwerin)“.

nahm er Waldemar II. und dessen Sohn auf der Insel Lyø gefangen und trug damit, wenngleich im wohlgeahnten Eigeninteresse, zur Destabilisierung der dänischen Herrschaft in Nordelbingen bei.³¹⁶ Außerdem ist Heinrich I. von Schwerin, der 1226/27 wie Adolf IV. von Schauenburg die Lehnshoheit Albrechts I. von Sachsen anerkannte (MUB 1, Nr. 338), als Teilnehmer am Kreuzzug (*expeditio sanctae crucis*) von 1217 bis 1221 und als Stifter einer Heiligblut-Reliquie für den Schweriner Dom bekannt (MUB 1, Nr. 280).³¹⁷

Audacia und ihr Sohn Gunzelin gründeten das Zisterzienserinnenkloster Zarrentin am Schaalsee (MUB 1, Nr. 586, 612) und schufen so eine der Stiftung der Familie von Barmstede vergleichbare Einrichtung, *ut ... bona temporalia conferant his, qui spiritaliter vivunt et indigent bonis temporalibus, donec spiritalibus imbuantur*.³¹⁸ Audacia stand außerdem dem Franziskanerorden nahe und war wesentlich an Gründung und Aufbau des Schweriner Minderbrüderhauses beteiligt, wo sie beerdigt zu werden wünschte (MUB 1, Nr. 450).³¹⁹

Anders als offenbar Agnes von Böhmen († 1282)³²⁰ wählte Audacia aber nicht die mendikantische Lebensform als Damianitin,³²¹ sondern blieb wie Heinrich II. von Barmstede in ihrem weltlichem Stand, der durch tätige Frömmigkeit semireligiös geprägt war. Heinrich II. von Barmstede dürfte die Schweriner Grafenfamilie aus seiner politisch-militärischen Tätigkeit persönlich gekannt haben. Als Landsässiger rief er begreiflicherweise kein Bettelordenskloster ins Leben, sondern orientierte sich an einem Orden, der schon länger bestand.

Da Heinrich II. von Barmstede zuletzt 1216/17 (SHRU 1, Nr. 340), 1218 bis 1220 gar nicht und dann erst wieder am 9. Januar 1221 (SHRU 1, Nr. 372)

316 Albert von Stade, *Annales Stadenses*, 1223, S. 357f.: *Rex Danorum in propria terra a comite Henrico de Zwerin, cui duras, ut fertur, gratiae suae conditiones inposuit, inopinato casu in papilione propria captum, et in Dannenburch gravi custodia coartatur*; Sächsische Weltchronik 365, 1223, S. 244.

317 OLESEN, *Die frühen Grafen von Holstein-Schaumburg*, S. 167–169; TRÜPER, *Ritter und Knappen*, 12000, S. 656. Dieser Kreuzzug wird bei HUCKER, *Die europäische Kreuzzugsbewegung*, nicht erwähnt.

318 Joachim von Fiore, *Tractatus*, I,2, S. 129.

319 STÜBEN, *Stifter- und Wohltätergedenken* 1, S. 177, 184, Anm. 76; HUSCHNER/SCHMIEDER, *Schwerin, Kloster*, S. 1067f. (mit weiteren Hintergrundinformationen und einer Abbildung der Sepulturerlaubnis, die 1236 der bekannte Provinzialminister Giovanni da Pian del Carpine [ca. 1185–1252] ausstellte).

320 Albert von Stade, *Annales Stadenses*, 1236, S. 363; Albert von Stade, *Chronicon*, Bl. 210v.

321 GRUNDMANN, *Religiöse Bewegungen*, S. 253–273 (Entwicklung bis 1245).

in Nordelbingen urkundlich belegt ist,³²² liegt die Annahme nahe, dass er wie sein Schweriner Namensvetter 1219/20 am so genannten Damiette-Kreuzzug teilnahm und jene in der Uetersener „Fundatio“ erwähnte Golgatha-Reliquie von diesem Unternehmen mitbrachte.³²³

Dass eine Angehörige des Schweriner Grafengeschlechts Nonne im Uetersener Kloster war, ist bei einem Fraternitätsgesuch denkbar, aber nicht zwingend; denn das Schweriner Grafengeschlecht beehrte im Interesse einer Steigerung seiner Memoria erfolgreich Aufnahme in die Brüderschaft mehrerer geistlicher Einrichtungen, nämlich der Zisterze Eldena, des Stiftes Neumünster, des Heiligkreuz-Klosters in Braunschweig (MUB 2, Nr. 1005; SHRU 2, Nr. 348; MUB 2, Nr. 1099; MUB 2, Nr. 1204).³²⁴ Einen vergleichbaren Brüderschaftsbrief stellte das Kloster Lüne 1311 für den Fürsten Heinrich II. von Mecklenburg († 1329) und seine Familie aus (MUB 5, Nr. 3467; UB Verden 2, Nr. 91). Es fällt schwer, hinter solchen Vorgängen immer auch oder gar nur einen politischen bzw. familiären Hintergrund zu vermuten.

8.3.2. Die „Fundatio“ als frömmigkeitsgeschichtliches Zeugnis

Die unter 4.2.2. bereits gründlich behandelte „Fundatio“ zeigt – daran sei hier in diesem Kontext kurz erinnert – einen wichtigen Aspekt des religiösen Konventslebens: die Verpflichtung zum regelmäßigen liturgischen Dienst für die erweiterte Klosterfamilie. Sind es in jener Brüderschaftsurkunde die Mitglieder eines mecklenburgischen Grafengeschlechts, dessen eine Vertreterin – Audacia d. Ä. – sich dem Uetersener Kloster als Wohltäterin erwiesen hat, so ist es in der „Fundatio“ das Gründergeschlecht selbst, das im Mittelpunkt steht. Es spricht nichts dagegen, dass die Memoria der Barmstedes in unserem gesamten Untersuchungszeitraum gepflegt wurde, zumal dessen letzter männlicher Spross im Erwachsenenalter noch in drei Urkunden aus dem politischen und wirtschaftlichen Krisenjahr 1315 vorkommt.³²⁵

322 Siehe die Aufstellung 5., S. 82.

323 SHRU 1, Nr. 608 (S. 274). Siehe 13.1., Nr. 15, S. 288, Anm. 131.

324 STÜBEN, Beziehungen der Schweriner Grafenfamilie, S. 25 f.

325 Siehe 13.1., Nr. 29–31.

8.3.3. Zwei testamentarische Zuwendungen aus Lübeck

Zwei wohlhabende Lübecker Kaufleute, Godeke de Swineborch und Nicolaus Vrowehde, errichteten zwischen 1285 und 1288 bzw. am 7. April 1289 ihr Testament. Es handelt sich um formgebundene, nach Stadtrecht aufgesetzte Verfügungen von Todes wegen, die in Gegenwart von Ratshern getroffen wurden. Sie sind von den notariell beglaubigten letztwilligen Verfügungen Geistlicher zu unterscheiden.³²⁶ Ohne die mittelalterlichen Formen des „Ritus des Gabentausches mit nicht materiellen Zielsetzungen“³²⁷ in seiner ganzen kulturanthropologischen bzw. religionsphänomenologischen Tiefe auszuleuchten, lässt sich doch als wissenschaftlich konsensfähig festhalten, dass die Hoffnung, „durch die Wirkung frommer Werke vom Purgatorium erlöst zu werden, ... ein Movens“ war, „materielle Gaben gegen immaterielle Fürbitten auszutauschen.“³²⁸

Eine Möglichkeit dazu stellten zweifellos Willensverlautbarungen dar, die schriftlich festgehalten, mit dem Eintreten des Todes der testierenden Person wirksam werden sollten. Diese enthalten, wie die z. B. aus bzw. in norddeutschen Hansestädten überkommenen Bestände zeigen, selbstverständlich auch andere, eher diesseitige Vergabungen und Zweckbestimmungen (z. B. zur Begünstigung von Verwandten), sodass sich profane und fromme Legate oft gar nicht klar voneinander trennen lassen.³²⁹ Es ist unergiebig, dieses Gefüge der Förderung eigener und fremder Interessen moralisierend zu hinterfragen. Es war im Mittelalter einfach gängige Praxis und setzt den Glauben an ein Fortdauern der Seele nach dem leiblichen Ende ebenso voraus wie einen gewissen Pragmatismus bei der Gestaltung irdischer Verhältnisse.

Zu den immer wiederkehrenden Elementen testamentarischer Verfügungen gehören Zuwendungen an Kirchen bzw. kirchliche Einrichtungen, manchmal mit zweckspezifischen Zusätzen versehen (z. B. der Aufforderung, den Betrag gleichmäßig unter den Mönchen oder Nonnen aufzuteilen), manchmal an bestimmte Personen gerichtet (z. B. an Angehörige, die Konventsmitglieder waren), manchmal auch nur allgemein der jeweiligen Institution zugedacht. Um die dritte Variante handelt es sich in den beiden Fällen, die hier relevant

326 RIETHMÜLLER, *to troste miner sele*, S. 15; NOODT, *Religion und Familie*, S. 17–20.

327 NOODT, *Religion und Familie*, S. 4.

328 NOODT, *Religion und Familie*, S. 4.

329 Vgl. MEYER, ‚Besitzende Bürger‘ und ‚elende Sieche‘, S. 91 f.

sind.³³⁰ Sowohl in Vrowehdes als auch in Swineborchs Testament begegnet die Spende an das Kloster Uetersen in unspezifischer Gestalt im Rahmen von Rundvergaben an geistliche Einrichtungen:

a) *Item Claustris lubeke ad sanctum Johannem XX marcas denariorum.*³³¹
*Item claustro sanctimonialium roztok et reinebeke et rune et rene et zernetin et nouo claustro et Itzebo et poreze et vtersen et ziscemere et reineuelde et doberan et dobertin et Herwardeshusen et Claustris dominarum in kolberghe et stetin et Celi porte et dargun et garz et staregarden et Claustro dominarum prope dannenberghe*³³² *et Eldena et minoribus in Greifenberghe, cuilibet loco X marcas denariorum.*³³³

b) *Item claustris Utersten et zernetin cuilibet loco III marcas den., Rene II marcas den. Item Wismarie minoribus fratribus et roztok et stralessundis et stetin minoribus cuilibet loco III marcas den., zwerin minoribus III marcas den., Rune et roztok sanctimonialibus cuilibet loco III marcas den. Item Dobertin, Verpen et eldena Sanctimonialibus, cuilibet loco III marcas den., Claustro stepeniz III marcas den., Reinevelde III marcas den., Scherenbeke III marcas den., Kolberghe Sanctimonialibus III marcas den., Minoribus fratribus in Hamborch III marcas den.*³³⁴

Somit bekam der Uetersener Konvent von Swineborch den Einmalbetrag von 10 Mark, von Vrowehde den Einmalbetrag von 3 Mark lübisch zugebracht. In Anbetracht des weiten Horizonts und der großen Zahl von Klöstern, die die Testatoren berücksichtigten, fällt es schwer zu glauben, dass diese überall sozusagen mittelbar Verwandte oder Freunde unterstützen wollten.³³⁵ Vielmehr wird es ähnlich wie bei der Gräfin Audacia d. Ä. von Schwerin gewesen sein, die sich durch Kelchschenkungen die monastische Fürbitte an mehreren Orten zu sichern beabsichtigte (siehe 8.3.1.). Vom frühen 14. Jahrhundert bis zur Reformation begegnet das Kloster Uetersen dann häufiger in Hamburger und

330 RIETHMÜLLER, *to troste miner sele*, S. 65–69 (zweckfreie Gaben an die Institutionen).

331 Gemeint ist die Doppel-Zisterze St. Johannis (seit 1245 nur noch Frauenkloster), vgl. STÜBEN, *Stifter- und Wohltätergedenken* 2, S. 175.

332 Ein sonst anscheinend nicht bekanntes Frauenkloster. Oder ist Dambeck bei Salzwedel gemeint?

333 UBStL 1, Nr. 530 (S. 481).

334 UBStL 1, Nr. 533 (S. 485–486).

335 Vgl. dazu die Übersicht bei NOODT, *Religion und Familie*, S. 329 f., in der Uetersen nicht vorkommt.

seltener in Lübecker Testamenten.³³⁶ Die Verteilung jener vielen Geldbeträge muss jedenfalls eine schwere logistische Aufgabe gewesen sein.

336 STÜBEN, Stifter- und Wohltätergedenken 2, S. 176–179 (14 Beispiele aus der Zeit von 1317 bis 1440). Lübecker Beispiele in: BRANDT 1, Nr. 366, 383.

9. DIE ÄLTESTEN KLOSTERBAUTEN

Die Lage des heute noch bestehenden Klosterbezirks hat sich seit der Gründung 1235/37 nicht wesentlich verändert. Dieser befindet sich südlich der unter 5.2. genannten alten Heerstraße, der jetzigen Bundesstraße 431, die im Bereich Mühlen-, Kreuz- und Marktstraße bzw. Buttermarkt eine scharfe Biegung beschreibt, am Geestrand als Großer Wulfhagen und Großer Sand nach Osten weiterläuft, um, nach Südosten abknickend, über die Pinnau in Richtung Wedel bzw. Elbe zu führen. Zu dem Areal selbst leitet einmal im Westen die Kirchenstraße als geradlinige Verlängerung der Mühlenstraße, zum anderen im Osten, vom Buttermarkt abgehend, der Weg Klosterhof. An dessen Westseite liegt die Klosterpropstei und, etwas weiter südlich, an dessen Ostseite der Platz der Burg Uetersen I.

9.1. Die älteste Baugeschichte

Wir haben für unseren Untersuchungszeitraum nur eine Quelle, in der die ersten Klosterbauten vorkommen, die schon mehrfach erwähnte und behandelte „Fundatio.“¹

Dieser zufolge handelte es sich bei der Kirche und bei den Klausurgebäuden, die als *tota nostra fabrica* oder *structura*² bezeichnet werden, um Bauwerke aus Backstein mit steinernem Grund. Zu deren Errichtung hatte der Gründer einen Kalksteinbruch zur Baustoffgewinnung und eine Tongrube im nahe gelegenen Lieth bzw. Glinde geschenkt.³ Mit der Aussage, Heinrich II. von Barmstede habe die Reinbeker Gründungsgruppe *in vallo nobis adiacenti* untergebracht, *vbi ipse domicilium constituerat* (SHRU 1, Nr. 608, S. 274), wird die Position des Klosterquadrums samt Gotteshaus unmittelbar westlich der Burganlage angedeutet. Der Nordflügel des Quadrums scheint im

1 Siehe z. B. 4.2.2.

2 BLAISE, *Lexicon*, S. 368, 870, Sp. 2. Vgl. aber 13.1., Nr. 15, S. 286, Anm. 121; S. 288, Anm. 132.

3 SHRU 1, Nr. 608 (S. 274). Vgl. TEUCHERT/LÜHNING, *Die Kunstdenkmäler*, S. 2. Der als ‚Liether Kalkgrube‘ bekannte Geotop ist seit 1991 Naturschutzgebiet.

18. Jahrhundert in Holz ausgeführt gewesen zu sein.⁴ Ob das die ursprüngliche Bautechnik war, muss ungeklärt bleiben; steinerne Fundamente sprechen nicht unbedingt dagegen. Ebenso wenig ist bekannt, ob der Kreuzgang von Anfang an gewölbt war oder zuerst nur flache Decken hatte.⁵

Den Kirchenbau selbst nannte der unbekannte Verfasser der „Fundatio“ *ecclesia* oder *basilica*. Damit bediente er sich einer zu seiner Zeit gängigen Begrifflichkeit,⁶ die auch im „Godeschalcus“⁷ und anderen Quellen mit Bezug auf das Stift Neumünster vorkommt.⁸

Der einzige Hinweis auf die Innenarchitektur dieser sehr allgemein beschriebenen Anlage findet sich in der Schenkungsurkunde Heinrichs IV. von Barmstede vom 10. Februar 1285: Aus dessen Verfügung, dass bei Aufnahme einer neuen Nonne für deren Remterschmaus (*refectoriale servicium*)⁹ in seinem Jagdgebiet zwei Rehböcke erlegt werden, geht mittelbar hervor, dass es seinerzeit einen solchen Raum im Uetersener Kloster gab.¹⁰ Da sich die Konventskirche nördlich an das Quadrum anlehnte (siehe 9.2.), dürfte der Remter im Südflügel gelegen haben. Das Gründungsprivileg bzw. die „Fundatio“ erwähnen neben befischbaren Gewässern und nicht näher charakterisierten Wirtschaftsgebäuden, die zur Wehranlage bzw. zum Dorf Uetersen gehörten, eine Wasser- und eine Windmühle (SHRU 1, Nr. 525, 608). Ob diese im 13. Jahrhundert schon dort lagen, wo sich die heutige Klostermühle bzw. jetzt das Rosarium befinden, ist wahrscheinlich, aber nicht gewiss.¹¹

Alle anderen Belege über Räumlichkeiten und Neben- bzw. Wirtschaftsgebäude setzen erst mit dem späten 14. Jahrhundert ein (SHRU 6, Nr. 268, 813,

4 HILLEBRAND/STÜBEN, Uetersen, 3.2.2. (in Vorbereitung).

5 HENNINGSSEN, Archäologische Aspekte, S. 179; ROSENPLÄNTER, Kloster Preetz, S. 105.

6 NIEMEYER/VAN DE KIEFT, *Mediae latinitatis lexicon minus* 1, S. 116, Sp. 1, unter ‚basilica‘: „... jede Kirche, selbst eine kleine.“ Ebenda, S. 478, Sp. 1, unter ‚ecclesia‘, 5.

7 Godeschalcus 1, 5; 22, 3; 34–42, S. 52f., 82–85, 112–127. Die *Visio Godeschalci* benutzt die Termini ‚ecclesia‘, ‚monasterium‘ und ‚oratorium‘: ebenda, S. 210f.; BRAUNSCHWEIG, Bauer Gottschalk, S. 24. Der Visionär kannte die Stiftskirchen von Neumünster und Segeberg aus eigener Anschauung.

8 *Versus de vita Vicelini*, in: HAUPT, Nachrichten über Wizelin, S. 12–29, hier S. 24, Vers 239: *Ecclesie primus pastor nostre Vicelinus*; SHRU 1, Nr. 71: *in dedicatione altaris basilicę nove*.

9 UBStL 12, S. 108, Sp. 1, unter ‚Liebesmahl‘.

10 13.1., Nr. 18; SHRU 2, Nr. 672 (S. 269).

11 TEUCHERT/LÜHNING, Die Kunstdenkmäler, S. 333; PLATH-LANGHEINRICH, Kloster Uetersen, S. 17–19.

1447; StA HH, 111–1 Senat Cl. X Vol. 4 Ser. I 1408 VI 2 u. a.). Wir dürfen annehmen, dass es aus rein praktischen Erfordernissen von Anfang an einen „Wirtschaftshof am Klosterort“¹² gab, der der Verwaltung der Ländereien, als Gerichtsort sowie als Speicherzentrum eingebrachter Naturalintraden diente: „Die genaue Lage der vielen zum Gutsbetrieb des Klosters gehörenden Wirtschaftsbauten, seinerzeit von Heinrich von Barmstede übernommen und dann im Laufe der Zeit dazugebaut, ist unbekannt. Schmiede, Scheunen und Stallungen und auch die große *Zehentscheune*, über welche ein jedes Kloster verfügte, müssen sich auf dem *Klosterhof*, also dem Bereich zwischen der heutigen Marktstraße und dem *Burggraben* befunden haben, leicht erreichbar für Pferd und Wagen der ihre Abgaben anliefernden Bauern.“¹³

Vielleicht darf man angesichts der Verhältnisse im Kloster Harvestehude (siehe unten) und aufgrund jüngerer Befunde hier auch schon für die Frühzeit den Sitz des Propstes lokalisieren, der auch die Beherbergung hochstehender Gäste (das Ab- oder Einlager) zu organisieren hatte.¹⁴

Eindeutige Belege einer architektonischen Kontinuität der Uetersener Klosteranlage bis zu dem verheerenden Brand von 1424¹⁵ gibt es nicht. Zu bedenken ist, dass 1258/59, 1282 und 1306 in großer oder sogar unmittelbarer Nähe Uetersens Kampfhandlungen stattfanden.¹⁶ Auch wenn die um 1300 entstandene „Fundatio“ dazu nichts vermeldet, ist es durchaus möglich, dass klösterliche Gebäude beschädigt oder sogar zerstört wurden – ganz zu schweigen von Baumaßnahmen oder Naturkatastrophen, die Schäden verursachten, die durch Quellen oft gar nicht oder nur beiläufig bezeugt sind.

So brannten am 26./27. November 1308 infolge eines Blitzschlages sämtliche Gebäude des Klosters Harvestehude nieder. Unversehrt blieb nur die Wohnung des Propstes, was darauf hindeutet, dass diese innerhalb des Ensembles separat oder zumindest abgesetzt lag. Der Wiederaufbau begann erst am 15. Januar 1310. Diese Vorkommnisse sind nur durch eine Notiz im jüngeren Harvestehuder Kopialbuch aus dem Jahre 1455 überliefert. Dieser Quelle, die aus der Feder des Propstes Johannes Schreyge stammt, lässt sich entnehmen, dass die ersten Baulichkeiten im Jungfrauental, anders als in

12 RÖSENER, Grangien und Grundbesitzentwicklung, S. 141.

13 PLATH-LANGHEINRICH, Kloster Uetersen, S. 29 (mit angeschlossenen Spekulationen, die hier auf sich beruhen mögen).

14 PLATH-LANGHEINRICH, Kloster Uetersen, S. 30.

15 LAS Urk.-Abt. 122, Nr. 27–28; WESTPHALEN 4, Sp. 3484–3486. Vgl. HENNINGSEN, Archäologische Aspekte, S. 182, 193–195 (z. T. spekulativ).

16 Siehe 5.2.2.; 5.2.4.; 10.

Uetersen, aus Holz waren (auch die Kirche?) und erst die Neuerrichtung in Stein (*huius domus edificacio lapidea et structura*), wohl mit Ziegeln, erfolgte. Es werden bekannte Teile von Klosteranlagen aufgeführt: Keller, Kreuzgang, Refektorium, Schlafsaal, die Räumlichkeiten der Klosterleitung. Wir dürfen alle diese Elemente ebenso für das Uetersener Bauensemble annehmen wie die in der Quelle erwähnten Ausstattungsgegenstände: Kelche, Hausrat, Kirchenschmuck und liturgische Bücher.¹⁷ Was die Letzteren anbelangt, so schreibt die „Summa Cartae Caritatis“ einen Grundbestand vor, der in allen Zisterzen vorhanden sein soll.¹⁸ Inwiefern sich norddeutsche Nonnenklöster an dieser Vorschrift orientierten, ist schwer zu sagen. Immerhin sind aus Preetz, Harvestehude und Buxtehude-Alt-kloster Evangeliare des 11. bis 13. Jahrhunderts erhalten.¹⁹

Ein weiteres Beispiel bietet der Urkundenbestand der Zisterze Itzehoe: Am 13. Juli 1341 erklären Priorin und Konvent, dass sie in den kommenden sechs Jahren keine neuen Konventualinnen mehr aufnehmen werden und danach nur mit Einschränkungen. Als Grund dieser Entscheidung geben sie die schweren Brandschäden an, die durch ein feindliches Heer (*per hostilem exercitum*) verursacht worden seien, sowie deren langfristige wirtschaftliche Folgen.²⁰ Dieses Heer bestand vermutlich aus Dithmarschern, die 1317 während der innerschauenburgischen Erbauseinandersetzungen auf Seiten Adolfs VII. zu Holstein und Schauenburg kämpften.²¹

17 HUB 2, S. 135, Anm. 1; URBANSKI, Geschichte des Klosters Harvestehude, 2001, S. 83.

18 Summa Cartae Caritatis X: *Missale, textus* [sc. Evangeliorum], *epistolare, collectaneum, gradale, antiphonarium, hymnarium, psalterium, lectionarium, regula, Kalendarium, ubique uniformiter habeantur*, in: Einmütig in der Liebe, S. 48.

19 Abbildungen in: Glauben, Wissen, Leben, S. 128 (Preetz); Goldgrund und Himmelslicht, S. 345 (Harvestehude); UTERMÖHLEN, Einleitung, S. 20 (Buxtehude-Alt-kloster).

20 SHRU 4, Nr. 28; 8, Nr. 31. Bei HEIN, Itzehoe, S. 272, 276, nicht angemessen wiedergegeben bzw. kontextualisiert. Vielleicht gehört die Errichtung eines Refektoriums und Dormitoriums in Itzehoe durch Hartwig von Reventlow in denselben Zusammenhang: Chronicon Holtzatie, XIX, S. 57 f.

21 PELC, Das Kloster Itzehoe, S. 54 f.

9.2. Die erste Kirche

Der besagte Brand von 1424 verschonte, wie eine beiläufige Angabe in einer Quelle des späten 17. Jahrhunderts nahelegt, das seinerzeit vorhandene Kirchengebäude zumindest teilweise.²² Trotzdem ist nicht gewiss, dass es sich noch um das 1235/37²³ errichtete Gotteshaus handelte, dessen Vorhandensein wir angesichts der Angaben in der „Fundatio“ für die Zeit um 1300 voraussetzen dürfen. Deswegen ist es abwegig, aus Quellenbefunden des 18. Jahrhunderts Rückschlüsse auf das Aussehen des ersten Uetersener Sakralbaus und sogar einer in diesen aufgenommenen Kapelle zu ziehen.²⁴ Die Befunde zu Außen- und Innenarchitektur der Uetersener Kirche in Quellen des 16. bis 18. Jahrhunderts setzen bereits deren zusätzliche Funktion als Pfarrkirche voraus. Diese führte möglicherweise zu Umbauten bzw. einer Erweiterung des Chors, damit bei gleichzeitiger Trennung von Konvent und Laiengemeinde eine größere Anzahl Gottesdienstbesucher Platz finden konnte.²⁵ Ein eigenes Uetersener Kirchspiel ist 1426 zum ersten Mal quellenkundig.²⁶

Man darf somit nicht einfach davon ausgehen, dass der 1748 abgebrochene Kirchenbau im Wesentlichen der ursprüngliche war. Es handelte sich um eine einschiffige, flachgedeckte Saalkirche mit einer Firsthöhe von ca. 17 m. Das Kirchenschiff war etwa 40 m lang und ca. 8 m hoch mit einem eingezogenen Rechteckchor im Osten. In seinem westlichen Teil nahm es eine Nonnenempore von mindestens 12 m Länge auf, die auf Gewölben mit drei gedrungenen Pfeilern ruhte.²⁷ Anders als in Harvestehude, Itzehoe und Preetz,²⁸ aber wie in Reinbek, dem Mutterkloster Uetersens,²⁹ befand sich das Gotteshaus in Uetersen am nördlichen Kreuzgangflügel. Diesen Standort dürfen wir als den ursprünglichen ansehen, doch ergibt sich aus der Tatsache, dass die südlich

22 HILLEBRAND/STÜBEN, Uetersen, 3.1.4. (in Vorbereitung).

23 Und nicht etwa 1249/50, wie HENNINGSSEN, Archäologische Aspekte, S. 178, schreibt.

24 So PLATH-LANGHEINRICH, 775 Jahre Uetersen, S. 195 f.

25 Vgl. GNEKOW, Der mittelalterliche Kirchenbau, S. 769 f.

26 Siehe 5.2.3., S. 113, Anm. 182; 8.2.1, S. 159.

27 PLATH-LANGHEINRICH, 775 Jahre Uetersen, 196 f.

28 URBANSKI, Geschichte des Klosters Harvestehude, 1996, S. 78; HEIN, Itzehoe, S. 269, 277; ROSENPLÄNTER, Kloster Preetz, S. 105.

29 GRABKOWSKY, Reinbek, S. 582.

des heutigen Kirchengebäudes erhaltene Längsmauer aus Backstein ist, nicht zwingend, dass diese zu dem ersten Kirchenbau gehörte.³⁰

Ein heute noch vorhandenes Kirchengebäude vergleichbarer Art, das zeitnah zur Uetersener Konventskirche – um 1240 – errichtet wurde, ist die spätromanische Backstein-Saalkirche St. Marien³¹ in Haseldorf (heute: St. Gabriel). Die qualitätvolle Ausführung charakteristischer Architekturelemente des Kirchenschiffs wie der Lisenen und der Friese lässt auf geübte Bauhandwerker schließen. Da in Haseldorf mindestens seit dem späten 12. Jahrhundert ein Gotteshaus vorhanden gewesen sein muss,³² ist der Gedanke reizvoll, dass jene Bauleute, um 1235 von Heinrich II. von Barmstede aus dem Lauenburgischen geholt, nicht nur die Uetersener Klosteranlage, sondern auch ein neues Sakralgebäude in Haseldorf schufen. Beweisen lässt sich diese Annahme zwar nicht, doch dürfte die Haseldorfer Kirche, deren Bausubstanz noch in großen Teilen aus dem zweiten Drittel des 13. Jahrhunderts stammt, dem untergegangenen ersten Uetersener Kirchenbau architektonisch sehr geähnelt haben. Jedenfalls herrscht in der Forschung Einigkeit darüber, dass beide Kirchenbauten vor der 1248 begonnenen Neuerrichtung des Hamburger Doms im gotischen Stil geschaffen wurden.³³

Über die Innenausstattung des ersten Uetersener Gotteshauses wissen wir nichts. Aus der schon mehrfach herangezogenen Landesbeschreibung Heinrich Rantzaus von 1597 lässt sich lediglich schließen, dass man in ihm ein Grabmal für den 1285 im Kloster Uetersen ermordeten Heinrich IV. von Barmstede errichtete, das zu einem unbekanntem Zeitpunkt abgebrochen wurde.³⁴ Rekonstruktionsversuche der Uetersener Klosteranlage finden sich bei Henningsen und bei Plath-Langheinrich.³⁵

30 Das vermutet GNEKOW, *Der mittelalterliche Kirchenbau*, S. 769, die fälschlicherweise annimmt, die Ziegelei zum Klosterbau sei erst mit dessen Gründung eingerichtet worden. Vgl. HENNINGSEN, *Archäologische Aspekte*, S. 179.

31 Nach einem Archivnachweis aus dem Jahre 1517: StA HH Urkunden St. Jacobi I, Nr. 3.

32 GAASCH, *Die mittelalterliche Pfarrorganisation*, S. 72.

33 TEUCHERT/LÜHNING, *Die Kunstdenkmäler*, S. 159–164; GNEKOW, *Der mittelalterliche Kirchenbau*, S. 318 f., 502–504; HILLEBRAND/STÜBEN, *Uetersen*, 3.4.3. (in Vorbereitung).

34 Siehe 5.2.4., der Quellentext mit Übersetzung in 13.1., Nr. 32.

35 HENNINGSEN, *Archäologische Aspekte*, S. 177; PLATH-LANGHEINRICH, *Kloster Uetersen*, S. 13, 32.

10. DAS KLOSTER UETERSEN IN DER SPÄTMITTEL- ALTERLICHEN UND FRÜHNEUZEITLICHEN GESCHICHTSSCHREIBUNG

Ein Standes- und Zeitgenosse Heinrichs II. von Barmstede, der Edelfreie Eike von Repgow, lässt das Landrecht des „Sachsenspiegels“ u. a. mit einer kurzen Darstellung der christlichen Weltalterlehre beginnen, die er auf Gericht und Weltende hin chronologisch offenhält: *Nu is uns kundich van der hiligen scrift, dat an Adame diu erste werlt began, an Noe diu andere, an Abraham diu dridde, an Moyse diu virde, an David diu vifte, an Goddes geborde diu seste. An der sevenden sin we nu sunder gewisse tal.*¹

Damit hat Eike den Geltungsbereich eines Rechts nach dem *sensus communis*² seiner Epoche, dem sich auch Albert von Stade zuordnen lässt, geschichtstheologisch qualifiziert. Zugleich ist damit der große Ereignisraum abgesteckt, in dem sich nach diesem Verständnis auch das Kloster Uetersen befand. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass das Landrecht des Sachsenspiegels erst im Spätmittelalter mit dem Holstenrecht, das Helmold offenbar mit *Saxonum iura* meint,³ verbunden wurde und so auch in Nordelbigen Eingang fand.⁴

1 Eike von Repgow, Das Landrecht, I,3,1, S. 31. Eike ist als Verfasser dieser Passage anzusehen (Auskunft von Tilman Repgen, Hamburg). Zum Sachsenspiegel auch FALCK, Handbuch 1, S. 400–404 (§ 128).

2 SEELIGER, Die logischen Strukturen, S. 248.

3 Helmold von Bosau, *Chronica Slavorum*, I,47, S. 182. Vgl. BÜNZ, Die Besiedlung, S. 5f. FALCK, Handbuch 1, S. 368 (§ 120): „In dem 12ten Jahrhundert wenigstens wird ein in ganz Sachsen fast gleichförmiges Gewohnheitsrecht an die Stelle derselben [der fränkischen Sachsengesetzgebung] getreten sein.“ Kritisch dazu WOHLHAUPTER, Rechtsquellen 1, S. 75–77.

4 Der Sachsenspiegel lässt sich als herangezogene Rechtsquelle in Holstein erst seit 1421 nachweisen. Im Bordscholmer Vergleich von 1522 wird der Sachsenspiegel offiziell als geltendes Recht anerkannt, allerdings in Verbindung mit „Landesgewohnheiten“, die das Holstenrecht miteinbegriffen haben dürften: CARSTENS, Untersuchungen zur Geschichte, S. 101; WOHLHAUPTER, Rechtsquellen 1, S. 79–81. Ungenau AUGÉ, Spätmittelalterliche Kleinburgen, S. 37.

Im Nachstehenden hat der Verfasser eine Reihe von Befunden zusammengetragen und ergänzt, die sich auf das Kloster Uetersen beziehen, insofern dieses von der Wende vom 14. zum 15. bis ins 18. Jahrhundert in der regionalen Geschichtsschreibung Beachtung fand. Obwohl wir uns mit einem mageren Ergebnis werden begnügen müssen, soll doch dabei bewusst sein, „dass die positivistische Auswertung der Werke nach modernen Standards die Möglichkeiten einer Lektüre der Quellen als Aussagen über die zeitgenössischen Umstände, das Bewusstsein und die Mentalität(en)“⁵ verhindert. In diesem Sinne lassen sich solche Werke selbst als historische Quellen mit eigenen Absichten und Selbstverständlichkeiten verstehen und nicht nur nach Richtigkeiten in Bezug auf politische Chronologie und Ereignisgeschichte ‚abklopfen‘.⁶ So wird verständlich, warum Annalen und Chroniken unseres Untersuchungszeitraumes z. B. in Bezug auf Naturkatastrophen und deren Folgen andere Schwerpunkte setzen als heutige Geschichtswerke, deren Autorinnen und Autoren allzu schnell mit der Scheidung von ‚Wahrem‘ und ‚Falschem‘ bei der Hand sind. Ein sprechendes Beispiel ist die Schilderung der großen Sturmflut von 1164 bei Helmold, in den „Annales Magdeburgenses“ und bei Albert von Stade. Laut Letzterem ertrank in ihr der Stader Vogt und Mitbegründer des dortigen Marienklosters Richbert, ein Ahnherr derer von Haseldorf.⁷

Was die Zusammenstellung der Zeugnisse betrifft, so erhebt der Verfasser weder hinsichtlich des Umfangs noch der Deutung den Anspruch, vollständig bzw. erschöpfend zu sein. Außer Betracht bleiben mit einer Ausnahme⁸ zwei bis heute ungedruckte Quellen:

a) Die „Demonstration-Schrift“, die der Uetersener Propst Dietrich von Ahlefeldt 1643 anlässlich des ‚zweiten‘ Superterritorialitätsstreites wegen des Klosters Uetersen nach dem Ende der schauenburgischen Herrschaft in Südwestholstein 1640 anfertigte.⁹ Es handelt sich um ein politisches Gutachten,

5 BOETTCHER, Cyriakus Spangenberg, S. 159.

6 DARTMANN, Die Rezeption der Frühgeschichte, S. 314: „Jenseits der Frage nach einem vermeintlichen ‚Quellenwert‘ für die Rekonstruktion historischer Geschehnisse erschließt gerade ein Blick auf die dafür nicht relevanten Passagen zentrale Züge der Argumentation historiographischer Werke.“

7 Helmold von Bosau, *Chronica Slavorum*, I,97, II,1, S. 336 f.; *Annales Magdeburgenses*, 1164, S. 192; Albert von Stade, *Annales Stadenses*, 1164, S. 345; Albert von Stade, *Chronicon*, Bl. 192; TRÜPER, Ritter und Knappen, 12000, S. 758.

8 Siehe 6., S. 140, Anm. 1.

9 SEESTERN-PAULY, Einige Materialien, S. 15. Vgl. RISCH, Die Grafschaft Holstein-Pinneberg, S. 158 f. Kurze Auszüge bei WESTPHALEN 4, Sp. 3522–3531.

das trotz einer beigelegten Quellensammlung rechtsbeweisenden Charakters kein Geschichtswerk im eigentlichen Sinne darstellt.

b) Die „Adversaria Cimbrica“ des Polyhistor und Kieler Medizinprofessors Johann Daniel Major (1634–1693)¹⁰ von ca. 1690, deren Handschrift heute in der Universitätsbibliothek Kiel aufbewahrt wird.¹¹ Die „Adversaria“ sind eine Sammlung von landesgeschichtlichen und landeskundlichen Notizen und Beobachtungen, denen aber kein historiographisches Konzept zugrunde liegt.

Schon Christian Kuß fiel 1834 zu Uetersen auf: „... über die Stiftung dieses Klosters, wie überhaupt über dessen Existenz, herrscht bei allen Geschichtsschreibern unsers Landes vor der Reformation das völlige Stillschweigen, und selbst Krantz ..., dessen Wohnort doch dem Kloster so nahe lag, nennt es nicht ein Mal.“¹²

Im Folgenden weist Kuß darauf hin, dass in der „Cronica comeicie Holsacie et in Schouwenbergh“ des schon erwähnten Mindener Dominikaners Hermann von Lerbeck „eine auf die Stiftung des Klosters bezügliche Nachricht“ stehe.¹³ In der Tat findet sich – an diesem Befund haben 180 Jahre schleswig-holsteinischer Klosterforschung nichts geändert – bei Hermann von Lerbeck die älteste historiographische Notiz zum Uetersener Kloster. In dieser bald nach 1400 entstandenen Grafschafts- oder besser Grafenchronik, die für das Jüngere Haus Schauenburg Partei nimmt,¹⁴ heißt es im Rahmen einer Aufzählung der Kloster-, Kirchen- und Altargründungen Adolfs IV.: *Extra muros¹⁵ uero uersus Holsaciam, in loco qui dicitur Reynenboke, sanctimonialia ponendo, monasterium uero monialium in diocesi Myndensi dictum Biscoperode in opidum Rinthelen transtulit. Utersen et Helwerdeshuse, aliis parochialibus et uillanis ecclesiis altaribusque exceptis, fundauit.*¹⁶

Dieses Zitat schildert Vorgänge, mit denen wir schon an früherer Stelle bekannt geworden sind. Daher wissen wir, dass die Gründungsumstände der genannten Klöster komplexer waren. Obwohl, wie aus vielen Beispielen

10 FRANK, Literatur in Schleswig-Holstein 1, S. 558–563.

11 Universitätsbibliothek Kiel, Codex MS SH 21.

12 KUSS, Das Uetersener Kloster, S. 897 f.

13 KUSS, Das Uetersener Kloster, S. 898.

14 BÜTTNER, Art. „Hermann of Lerbeck“, S. 778, Sp. 2: „After the dynastic division of the mid-13th century ..., Hermann takes the side of the so-called Younger House, whose rule included the town of Minden.“

15 Und zwar Hamburgs.

16 Hermann von Lerbeck, Cronica, S. 90; KRUPPA, Die Klostergründungen, S. 93 f.

len ersichtlich,¹⁷ ‚ecclesia‘ (Kirche) im Mittellatein als Pars pro Toto oder – nach anderer Auffassung – in der Bedeutung ‚kirchliche Einrichtung‘ ein ‚monasterium‘ (Kloster oder Stift) bezeichnen kann, ist dem Wortlaut nicht eindeutig zu entnehmen, ob Hermann über den Charakter Uetersens und Harvestehudes genau Bescheid wusste; Itzehoe führt er gar nicht auf.

Der Ortsname ‚Uetersen‘ taucht in der Historiographie allerdings schon etwa zeitgleich mit Hermann von Lerbeck auf, und zwar bei Detmar.¹⁸ Dieser berichtet in seiner Chronik zum Jahre 1306 von einem Aufstand gegen die Landesherrschaften in Holstein und im Erzstift Bremen, der in der regionalen Geschichtsschreibung tiefe Spuren hinterlassen hat.

In diesem Zusammenhang fällt der Name Uetersens an zwei Stellen: einmal als Versammlungsort der Aufständischen, dann in der Rückschau als Ort des Sieges der Schauenburger Grafen und ihrer Verbündeten über die Aufständischen.¹⁹ Hermann Korner († 1438), Dominikaner und Lesemeister im Lübecker Burgkloster, erwähnt im Anschluss an Detmar (*secundum cronicam Lubicensem*) das „Dorf Uetersen“ (*Utersten villam*) als die Stätte, an der 1308 (!) die Schauenburger Grafen auf die adeligen und nichtadeligen Auführer stießen und den Sieg davontrugen. Auch bei Korner hat die Zisterze Uetersen, die als Kloster doch eigentlich bekannter gewesen sein muss, keine Nennung erfahren.²⁰

In anderen Chroniken und Annalen des 15. Jahrhunderts wie z. B. im „Chronicon Holtzatie“, dessen Verfasser die Rendsburger Linie der Schauenburger verherrlicht,²¹ suchen wir einen Hinweis auf Uetersen überhaupt vergebens, obgleich es in anderen Quellensorten jener Zeit wie den Hamburger Kämmereirechnungen oder letztwilligen Verfügungen (z. B. in dem Testament des Meisters Bertram von Minden)²² nicht selten auftaucht.

Für die Zeit um 1500 sind die Geschichtswerke des Theologen, Philosophen, hansischen Diplomaten und Lehrers am Hamburger Dom, Albert Krantz (1448–1517), mögliche Fundstätten für Erwähnungen des Uetersener Klos-

17 Sehr eindeutig in jener Kösliner Urkunde, in der festgestellt wird, dass die aus Itzehoe kommenden Zisterzienserinnen *velint ecclesiam sev monasterium construere causa cultum diuini nominis ampliandi* (PUB 2, Nr. 1050 [S. 337], 14. März 1277). Vgl. 7., S. 143.

18 FRANK, Literatur in Schleswig-Holstein 1, S. 39–44.

19 Detmar von Lübeck, Croneke, Bl. 88d, S. 399; Bl. 89b, S. 401.

20 Hermann Korner, Die Chronica Novella, Nr. 500 (325), 1308, S. 214.

21 STÜBEN, Regionalgeschichte und Heilsgeschehen, S. 289 f.

22 StA HH, 111-1 Senat CI. X Vol. 4 Ser. I 1410 IV.13.

ters. Krantz' Bücher behandeln die Geschichte ganz Nordeuropas, wobei die „Saxonia“ und die „Metropolis“ unserem Interesse am nächsten liegen.²³ Man wird jedoch auch hier enttäuscht: Wie schon Kuß richtig erkannte, kommt bei Krantz das Kloster Uetersen, das er als Hamburger doch gewiss kannte, nicht vor – wohl aber das Dorf Uetersen, und zwar im Zusammenhang des Aufstandes von 1306 als Sammelpunkt der aufständischen Gruppen und Ort der anschließenden Schlacht. Darin ist Krantz vielleicht von Hermann Korner abhängig.²⁴

Schreiten wir weiter ins 16. Jahrhundert hinein, so begegnet uns zunächst die „Chronica“ des Johann Petersen (Petraeus), Pfarrer in Oldenburg/Holstein († 1552?). Petersen, der mit dem Jahre 1531 abbricht, berichtet über den besagten Aufstand, den er zwischen 1300 und 1310 ansiedelt, und dessen Vorgeschichte recht ausführlich. Und wieder ist Uetersen sozusagen in unspezifischer Nennung Aufmarschgebiet: ... *darzu versamleten sie* [sc. die Aufständischen] *aus der Wilstermarsch vnd Ditmarschen ein grosse macht von volck/ vnd kamen zu Vterste zu sammen/ der meinung/ die Grafen zu vberziehen.*²⁵

„Eyn kort vttoch der Wendeschen cronicon“ liegt Petersens „Chronica“ vom Berichtsende her sehr nahe: Der *vttoch* endet mit dem Jahre 1535. Im *vttoch* wird Uetersen unspezifisch wiederum in einer Notiz zur Schlacht von 1306 genannt: *Jtem anno 1306 do wart graue Wolmer van Holsten geslagen in deme stride bischop Pyltzes by Vtersten.*²⁶ Die „Hamburger Chronik vom Jahre 799 bis 1559“ führt Uetersen als Reisestation Christians III. von Dänemark (1503–1559) für das Jahr 1553 auf.²⁷ Ob dessen Besuch auch mit der Durchsetzung der Reformation zusammenhing, die in der Literatur gewöhnlich mit 1555 angegeben wird, wird aus den knappen Angaben nicht deutlich.

Der Hamburger Syndikus Adam Tratziger schildert in seiner „Chronica der Stadt Hamburg“ die 1282 zwischen Heinrich IV. von Barmstede auf der

23 ANDERMANN, Albert Krantz, S. 168–180.

24 KRANTZ, Saxonia, VIII,38, S. 226.

25 JOHANN PETERSEN, Chronica Oder Zeitbuch der Landes zu Holsten, Stormarn, Ditmarschen vnd Wagern ..., Lübeck 1599, 1300–1310, S. lxiiij. Vgl. MOLLER, Isago-ge 2, S. 89.

26 Eyn kort vttoch der Wendeschen cronicon von etliken scheften disser lande vnde stede, 1306, S. 235.

27 Hamburger Chronik vom Jahre 799 bis 1559, 1553, S. 455.

einen und den Holsteiner Grafen sowie der Stadt Hamburg auf der anderen Seite ausgefochtene Fehde. Diese setzt Tratziger irrtümlich in das Jahr 1292.²⁸

In diesem Falle darf man davon ausgehen, dass sich *vor Uetersen* auf die jüngere barmstedische Burg an der Pinnau bezieht und nicht auf das nahe gelegene Kloster. Es verwundert kaum, dass Tratziger Uetersen im Rahmen der Fehde von 1306 als Austragungsort anführt – wie übrigens mehrere andere Chronisten vor und nach ihm.²⁹

Das Ergebnis unserer Untersuchung ist ernüchternd: In sämtlichen hinzugezogenen Quellen außer Hermann von Lerbeck wird Uetersen nur im Zusammenhang mit politischen Ereignissen genannt, und niemals ist das Kloster Gegenstand der Darstellung oder auch nur einer beiläufigen Berücksichtigung.

Das änderte sich erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts, somit nach Einführung der Reformation: Der Humanist, frühkapitalistische Unternehmer, Kunstförderer und Statthalter der Herzogtümer, Heinrich Rantzau, schrieb 1597 „mit seiner *Cimbricae Chersonesi descriptio nova ...* eine historisch-geographische *descriptio*, wie sie für die Landeskunde Schleswig-Holsteins genauso Neuland betrat wie der Büsumer Pfarrer Neocorus (Johann Adolph Köster, 1555/1560–1630) mit seiner Spezialchronik für das Land Dithmarschen.“³⁰

Als Chronist eines freibäuerlichen Gemeinwesens, in dem das Kloster Uetersen nicht begütert war, führte Neocorus den Ort wie üblich nur im Zusammenhang mit dem Aufruhr von 1306 an – das musste er schon wegen der Beteiligung der Dithmarscher tun.³¹ Heinrich Rantzau hingegen, dessen Geschlecht sich seit 1372 mit Uetersen in Verbindung bringen lässt,³² kannte das Kloster aus eigener Anschauung und formulierte im Rahmen seiner Landesbeschreibung die erste historiographische Notiz über das Kloster Uetersen, das damals schon zum Damenstift geworden war.³³ Wir haben auf diesen Text bereits zurückgegriffen,³⁴ der aus einer kurzen Schilderung des Gründungsvorgangs und einer ebenso kurzen Beschreibung des Zustandes im späten 16. Jahrhundert besteht.

28 TRATZIGER, *Chronica*, 1292, S. 67.

29 TRATZIGER, *Chronica*, 1306, S. 69. Vgl. 5.2.4.

30 LÜDTKE, *Zur Chronik*, S. 147. Vgl. KUSS, *Das Uetersener Kloster*, S. 800, 809 f.

31 NEOCORUS, *Chronik des Landes Dithmarschen* 2, S. 298 f.

32 SHRU 4, Nr. 1457, in welcher Urkunde der Domherr Elerus Rantzow als Zeuge vorkommt.

33 RANTZAU, *Descriptio nova*, S. 105, Sp. 1.

34 Siehe 13.1., Nr. 32.

Mit den antikisierenden *virginibus Vestalibus* wollte der Humanist Heinrich Rantzau sagen, dass die Konventualinnen auch nach der Reformation unverheiratet waren. Unschwer ist zu erkennen, dass der Autor die Uetersener Gründungsüberlieferung kannte bzw. sie bei seinen Aufenthalten im Kloster (vielleicht 1578, als er mit den schauenburgischen Beamten den Mönkloher Vertrag aushandelte) kennenlernte. Darauf deuten auch sprachliche Anklänge an die „Fundatio“ hin.

Allerdings ist ihm – vielleicht aufgrund ungenauer Kenntnis der Urkundenzeugnisse, vielleicht infolge einer gewissen Unsorgfältigkeit im Umgang mit diesen – nicht klar, dass die Barmstedes nicht über zwei, sondern über drei Generationen ihrer Gründung verbunden blieben: Rantzau verwechselt, wie schon früher bemerkt, Heinrich II. mit Heinrich III., dessen Sohn Heinrich IV. in Uetersen ermordet wurde. Das erkennt man daran, dass er davon ausgeht, der Stifter habe nur einen Sohn gehabt. Das ist nachweislich falsch, trifft aber auf dessen älteren Sohn Heinrich III. zu. Andererseits bringt Rantzau möglicherweise aus einer Memorialquelle, die heute verloren ist, die sonst nirgends überkommene Angabe, der Ermordete sei in dem Hauskloster seines Geschlechts zu Tode gekommen und dort auch beerdigt worden. Die Mängel, die der Rantzauschen Historiographie vom Standpunkt heutiger Mittelalterforschung zweifellos anhaften, wirken sich in dem uns interessierenden Passus zwar aus, sind aber leicht zu erkennen.³⁵

Rantzaus Landesbeschreibung blieb ungedruckt bis 1739, als Ernst Joachim von Westphalen (1700–1759), Jurist, Gelehrter und Verwaltungsbeamter in herzoglich-gottorfischen Diensten, sie im ersten Band seinen „Monumenta inedita“ einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich machte.³⁶ Diesem Umstand ist es geschuldet, dass das Werk, in dem der Ursprung des Uetersener Klosters zum ersten Mal zutreffend angegeben wird, der Geschichtsschreibung des 17. und frühen 18. Jahrhunderts unbekannt blieb.

Trotzdem: Während des Rantzauschen Zeitalters gab es keinen Gelehrten in den Herzogtümern, der sich wie der streitbare lutherische Theologe Cyriacus Spangenberg (1528–1604) um die Klostergeschichtsschreibung verdient gemacht hätte. Spangenberg legte bereits 1574 eine quellenbasierte Darstellung

35 Dazu KRAACK, Von ‚kleinen Krautern‘, S. 109f., 116–118, 120.

36 WESTPHALEN 1, Sp. 3–166; FRANK, Literatur in Schleswig-Holstein 1, S. 195; RANTZAU, Descriptio nova, S. 7 (Vorwort von Reimer Witt).

des Klosters Mansfeld vor³⁷ und verfasste neben anderen Geschichtswerken ein „Chronicon“. Dieses behandelt das Geschlecht der Schauenburger. Es wurde von Ernst III. zu Holstein und Schauenburg (1569–1622) angeregt. In dem 1602 abgeschlossenen und 1614 posthum mit Zusätzen und Ergänzungen zu Stadthagen erschienenen Opus, auf dessen Bedeutung für die Landesgeschichte schon Wilhelm Ernst Christiani (1731–1793) in seiner „Anzeige der vornehmsten Quellen und Hülfsmittel zur Schleswighollsteinischen Geschichte“ hingewiesen hat,³⁸ erwähnt Spangenberg Uetersen an drei Stellen: zweimal wie üblich als Ort, in dessen Nähe 1306 jene mehrfach erwähnte Schlacht stattfand, ein drittes Mal im Zusammenhang mit Adolf IV. (bei Spangenberg: V.).³⁹ Auf ihn gehen Spangenberg zufolge das Dominikanerkloster in Hamburg, die Franziskanerklöster in Hamburg und Kiel und das Kloster Reinbek zurück. Der Graf, so Spangenberg weiter, *verlegte das Closter Bischofferode/ so vor Stadthagen gelegen/ in das Weichbild Rintlen .../ vnd stiftete auch sonst viel Kirchen/ sonderlich Vterssen vnd Holwerdeshude*.⁴⁰ Das Vorbild Hermanns von Lerbeck ist hier unverkennbar. Dessen „Cronica“ muss Spangenberg, der als Historiker darum bemüht war, vergessene oder verborgene Quellen der Allgemeinheit zugänglich zu machen, in einer Handschrift benutzt haben, da das Werk erst 1620 im Druck erschien.⁴¹ Es bleibt somit bei Spangenberg bei flüchtigen, kaum aussagekräftigen Einzelerwähnungen mit der falschen Gründungszuschreibung.

In der „Nordalbingia“, der Landeschronik des Brunsbütteler Pastors und späthumanistischen Gelehrten Lambertus Alardus (1602–1672) von 1643, werden die verschiedenen Stiftungen Adolfs IV. erwähnt,⁴² auch die Verlegung des Klosters Itzehoe durch Gerhard I. von Holstein: *Scribitur præter bella, quæ cum fratre* [sc. Johann I.] *contra communes hostes gessit, transtulisse*

37 Cyriacus SPANGENBERG, *Historia Von Ankunfft/ Stiftung vnd andern Sachen des Closters Mansfeld ...*, Eisleben 1574. Dazu BOETTCHER, *Cyriakus Spangenberg*, S. 160.

38 CHRISTIANI, *Geschichte der Herzogthümer* 1, S. 13 f.; FEICKE, *Chroniken des protestantischen Hochadels*, S. 16, 21, 24.

39 SPANGENBERG, *Chronicon*, Lib. 3, Cap. 5, S. 112–114; Lib. 5, Cap. 6, S. 216 f. Vgl. CAMERER, *Nachricht*, S. 178.

40 SPANGENBERG, *Chronicon*, Lib. 1, Cap. 31, S. 74.

41 Hermann von Lerbeck, *Cronica*, S. 143 (Anhang: Quellen und Literatur); BROSIUS, *Der ‚Catalogus episcoporum Mindensium‘*, S. 429.

42 ALARDUS, *Nordalbingia*, Sp. 1749–2006, 1238–1247, Sp. 1792 f. Vgl. FRANK, *Literatur in Schleswig-Holstein* 1, S. 218.

*coenobium virginum de Ivenflete Crempensis Marschie ante oppidum Itzeboense, & majoribus prædiis locupletasse, quale nunc est.*⁴³

In diese Worte lässt sich bestenfalls mittelbar hineinlesen, dass damit auch die Fehde mit dem Bremer Erzbischof Hildebold und Otto I. von Barmstede 1259 gemeint ist.

Im Anschluss an die schon angeführten Chronisten erwähnt Alardus im Zusammenhang mit der Erhebung des Landesadels, die er in das Jahr 1301 legt, das „Dorf Uetersen“ (*villa Utersen*) in gewohnter Weise als Sammelstätte der Aufsässigen und als Ort des schwer erkämpften Sieges der Grafen. Über das Kloster Uetersen erfahren wir jedoch aus der „Nordalbingia“ gar nichts, wohl aber, dass 1304 in Münsterdorf ein Kaland ins Leben gerufen wurde und dass Gerhard III. von Holstein-Rendsburg in der dortigen Kapelle eine Vikarie gründete.⁴⁴ Das Itzehoer Kloster und die Münsterdorfer Bruderschaft dürften Alardus nähergelegen haben als das Uetersener Kloster, das damals in der gedruckten Geschichtsüberlieferung so gut wie gar nicht bezeugt war. Außerdem wäre ein Zugriff auf den Urkundenbestand Fremden seinerzeit wohl kaum möglich gewesen.

Auf eben diese Umstände ist es wohl zurückzuführen, dass der Husumer Caspar Danckwerth (1605–1672) in seiner berühmten Landesbeschreibung von 1652, für die der ebenfalls aus Husum gebürtige Johannes Mejer (1606–1674) das Kartenmaterial lieferte,⁴⁵ über den Ursprung des Uetersener Klosters außer dem, was er Spangenberg's „Chronicon“ entnehmen konnte, nichts zu berichten weiß. Dankwerth führt Uetersen (Flecken wie Kloster) unter dem königlichen Anteil der Grafschaft Pinneberg im Bezirk 8 auf (gemeinsam u. a. mit Heist, Klevendeich und Kurzenmoor): *IIX. Folget die im Bezirke der Graffschafft belegene Kirche Utersen/ dazu gehörig 1. Utersen/ der Flecken/ und eine Mühl dabey. 2. Das Adelich Jungfern Kloster Utersen. Zu welcher Zeit/ und von wem dieses Kloster gestiftet/ habe ich keine gründliche Nachricht/ nur allein schreibet Spangenberg/ daß Graff Adolff der Barfüsser/ die Kirche zu Utersen gestiftet habe/ wie dann auch zu Hervestehude/ nah bey Hamburg an der Alster/ an welchem Orte auch ein Jungfern Kloster gewesen. Dieß Adelich Jungfern Kloster ist groß 29. und einen halben Pflug/ wird von*

43 ALARDUS, Nordalbingia, 1286, Sp. 1796.

44 ALARDUS, Nordalbingia, 1301, Sp. 1798f. Vgl. SHRU 3, Nr. 88; SHRU 8, Nr. 13; SHRU 3, Nr. 965; SHRU 8, Nr. 28.

45 WITT, Die Anfänge, S. 82–92.

*einem Probste und Priorinn regiret/ gehöret sonsten nicht zu der Graffschafft Pinnenberg/ sondern unter die Holsteinische Landes Regierung mit.*⁴⁶

Es ist klar, dass sich in diesen Worten die politischen Verhältnisse widerspiegeln, wie sie sich nach dem Aussterben des Jüngeren Hauses Schauenburg 1640 und der anschließend erfolgten Teilung der Grafschaft Holstein-Pinneberg in einen herzoglichen und einen königlichen Teil ergeben hatten. Diese sind aber nicht mehr unser Thema. Festzuhalten ist, dass Danckwerth keine Kenntnis der „Descriptio“ Heinrich Rantzaus hatte, sondern sich nur auf Spangenberg berief. Allerdings berichtet Danckwerth in seiner Beschreibung des Kirchspiels Barmstedt kurz von der Fehde Ottos I. von Barmstede mit den Söhnen Adolfs IV. von Schauenburg und der Stadt Hamburg.⁴⁷

1691 bis 1692 veröffentlichte Johannes Moller (1661–1725), Lehrer und ab 1701 Rektor der Flensburger Lateinschule, seine ausführliche historische Landesbeschreibung „Isagoge ad historiam chersonesi Cimbricae“ in vier Teilen. Zu den für die schleswig-holsteinische Geschichte wichtigen Autoren zählt Moller auch Hermann von Lerbeck und Cyriacus Spangenberg mit ihren schauenburgischen Chroniken. Moller hebt die große Bedeutung Spangenburgs hervor, sagt aber mit Blick auf dessen flaccianische⁴⁸ Einstellung: *Auctoritas ejus apud Theologos est exigua, Hominis quippe Contentiosi, & Dogmatis de Peccato Originis Flacciani Defensoris acerrimi.*⁴⁹ Auch weiß Moller von der „Nordalbingia“ des Lambertus Alardus, von der damals nur das Vorwort zum Druck gelangt war.⁵⁰

Im letzten Teil der „Isagoge“, betitelt mit „Introductio ad Historiam Ducatus Holsatici, & Provinciarum atque Urbium illius, Lubecensis imprimis atque Hamburgensis, Particularem“, behandelt Moller von den drei nach der Reformation noch nachgebliebenen Klöstern Alt-Holsteins und Stormarns – Preetz, Itzehoe, Uetersen – nur das an erster Stelle genannte, und das sehr ausführlich unter Hinzuziehung von diplomatischem Material.⁵¹ Die anderen

46 DANCKWERTH/MEJER, *Neue Landesbeschreibung*, S. 279f. Zum ‚Pflug‘ BÖTTGER/WASCHINSKI, *Alte schleswig-holsteinische Maße*, S. 27; LORENZEN-SCHMIDT, *Kleines Lexikon*, S. 46.

47 DANCKWERTH/MEJER, *Neue Landesbeschreibung*, S. 280.

48 Benannt nach dem lutherischen Theologen Matthias Flac[c]ius Illyricus (1520–1575), dessen substantialistische Auffassung der Erbsünde auch im Luthertum überwiegend auf Ablehnung stieß. Dazu FEICKE, *Chroniken des protestantischen Hochadels*, S. 18.

49 MOLLER, *Isagoge 1*, S. 85f., 120f.; das Zitat ebenda, S. 121.

50 MOLLER, *Isagoge 1*, S. 134.

51 MOLLER, *Isagoge 4*, S. 380–417.

beiden erwähnt er nicht einmal, ohne dass deutlich würde, warum Preetz (neben Bordesholm) unter den Klöstern Holsteins so sehr hervorragen soll.⁵² Uetersen ist Moller auch im Zusammenhang der politischen Streitigkeiten um die Grafschaft Pinneberg keine Zeile wert, was schon Kuß 1834 auffiel.⁵³

An letzter Stelle wollen wir die „Otia Jeerbecensia“ des Juristen und Kanzleirats Jürgen (Georg) Grube (ca. 1700–1776) behandeln. Diese können wir trotz der berechtigten Kritik, die Kuß an diesem Werk übte,⁵⁴ als den ersten Versuch ansehen, Geschichte und Verfassung des Klosters Uetersen aus einem vorrangig historiographischen Interesse heraus darzubieten. Deswegen ist es angezeigt, ausführlicher zu werden.

Das Werk ist in den erhaltenen Handschriften auf 1738 datiert. Die Niederschrift wird sich aber über dieses Jahr hinausgezogen haben bzw. Nachträge werden hinzugekommen sein.

Somit begann Grube seine „Otia“ in dem Jahr vor dem Erscheinen des ersten Bandes der „Monumenta inedita“ von Westphalen.

Eine interessante zeitliche Parallele ergibt sich überdies aus Folgendem: Der Steinbeker Pfarrer Nicolaus Alardus (1683–1756), der die schon besprochene „Nordalbingia“ seines Großvaters Lambertus in eben jenem ersten Band der „Monumenta“ der Forschung zugänglich machte, begann spätestens 1732 mit der Zusammenstellung von Urkundenabschriften zur Geschichte Reinbeks, „die er seinerseits 1739 dem Kanzler Westphalen zur Verfügung stellen konnte.“⁵⁵ Westphalen ließ diese Sammlung im vierten Band der Monumenta drucken, der 1745 erschien.⁵⁶ Des Weiteren verfasste Alardus um 1735 seine „Historische Nachricht von dem Reinbeckischen Closter und der Steinbeckischen Kirche“, die als unvollendetes Manuskript im Eigentum des Vereins für Hamburgische Geschichte vorliegt.⁵⁷

Zurück zu den „Otia Jeersbecensia“! Über deren Entstehungsumstände gibt die übliche ältere Literatur zur Klostergeschichte hinreichend Auskunft.⁵⁸

52 MOLLER, Isagoge 4, S. 375: *Inter Monasteria Holsatiæ eminent Prezense Monialium Ord. Benedictini ... , & Neomonasteriense sive Bordesholmense Monachorum Familiæ Augustiniana.*

53 MOLLER, Isagoge 1, S. 151–160; KUSS, Das Uetersener Kloster, S. 898 [richtig: 798].

54 KUSS, Das Uetersener Kloster, S. 803–805.

55 HEUER, Das Kloster Reinbek, S. 11.

56 WESTPHALEN 4, Sp. 3403–3436.

57 GRABKOWSKY, Reinbek, S. 583 (Literaturverzeichnis).

58 So z.B. SEESTERN-PAULY, Einige Materialien, S. 5–15.

Es handelt sich bei den „Otia Jeersbecensia“ – ein sprechender Titel, *weil ich, so Grube, eines Theils bey müßigen Stunden hiermit zu Jeersbeck meine Zeit passiret habe*⁵⁹ – um eine zweiteilige Darstellung der Geschichte und Verfassung des Uetersener Klosters.⁶⁰

Diese materialreiche Arbeit ist für die mittelalterliche Klostergeschichte zwar nur bedingt ergiebig, umso wertvoller aber für die spätere Zeit und besonders für Grubes Amtsperiode. Jedenfalls ist aufschlussreich, wie Grube im Holstein der Barockzeit Institutionengeschichte schrieb. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Grube, obwohl Sekretär des seinerzeitigen Klosterpropstes Benedikt (Bendix) von Ahlefeldt (1679–1757), dem die Güter Jersbek und Stegen gehörten,⁶¹ nur einen eingeschränkten Zugang zu den einschlägigen diplomatischen Quellen hatte. Trotzdem bescheinigt Seestern-Pauly ihm: „Grube ging, was den Beweis betrifft, mit der größten Strenge zu Werke.“ Wir werden sehen, dass das nicht immer zutrifft. Leider ist dieses „praeclarum opus“⁶² bis heute ungedruckt bzw. unveröffentlicht geblieben. Wünschenswert wäre eine kritische Edition mit einem Kommentar, der sich auf dem neuesten Stand der Landesgeschichtsforschung und der historischen Landeskunde befindet.

Das Werk gliedert sich in eine *Vorrede* mit Inhaltsverzeichnis (Bl. [2]r–[6]v), gefolgt von einem ersten Teil (*Pars 1*), der, untergliedert in 29 Kapitel, die eigentliche Geschichtsdarstellung enthält (S. 1–228). Es schließt sich ein zweiter Teil an (*Pars 2* oder *Codex probationum*), der die zugehörigen Quellen (*Beweissthümer*) in Abschrift bietet (S. 229–432).⁶³

Eine Gesamtwürdigung dieser Arbeit ist nicht unsere Aufgabe, doch sind die folgenden Beobachtungen im Horizont unseres Themas festzuhalten:

a) Zum Vorwort

Im Vorwort verrät Grube die Entstehungsumstände und Beweggründe zur Abfassung des Werkes. Es entstand im Rahmen der Amtsgeschäfte, die er als Sekretär Benedikt von Ahlefeldts zu erledigen hatte. Als Motive nennt Grube

59 GRUBE, *Otia*, Bl. [6]v. Siehe Anhang, Abb. 6.

60 SEESTERN-PAULY, *Einige Materialien*, S. 5.

61 PLATH-LANGHEINRICH, *Kloster Uetersen*, S. 100–103.

62 SEESTERN-PAULY, *Einige Materialien*, S. 13.

63 Eine Reihe von Seiten ist gar nicht oder kaum beschrieben.

die bishero gefehlte Nachrichten von denen Adelichen Clöstern in Hollstein und die für andern Clöstern besondere Beschaffenheit des Closters Ütersen.⁶⁴

Grube versteht seine Arbeit zunächst als Dienstleistung für seinen Herrn, den Klosterpropst von Ahlefeldt, und dessen Nachfolger. Diesen soll dadurch, dass *fast alle, wegen des Closters Ütersen, auch nur im[m]er vorkommende Umbestände* Berücksichtigung gefunden haben, in Zweifelsfällen bei der Verwaltung Hilfe und Rat gegeben werden. Dazu haben die „Otia“ einen Anhang mit *weith mehr als hundert Uhrkunden und Schrifften* bekommen.⁶⁵ Und doch erschöpft sich Grubes Interesse nicht in dieser Zielsetzung: *Müllerus in seiner ‚Isagoge ad Historiam Chersonesi Cimbricae‘, hat von dem Closter Preetz vieles, nebst unterschiedlichen Documenten beygebracht, und Danckwerth hat in seiner Holsteins-Beschreibung zwar eines und anders auch von denen Clöstern in Hollstein angeführet; allein beyde haben dennoch keine Schrifften von Ütersen beybringen, noch ins besondere davon einige gründliche Nachricht geben können: Weswegen ich auch zufrieden seyn würde, wann diese meine Arbeit nur verursachen könnte, andere auffzumuntern die Historische Nachrichten von denen übrigen Hollsteinischen Adelichen Stiffftern, in Schrifften zusammen zu sammeln und heraus zu geben.*⁶⁶

Grube betont im Anschluss die Notwendigkeit, die in den Archiven der Einrichtungen liegenden Dokumente allgemein zugänglich zu machen: *Nur so könnten dieselbe öffentlich gleichsam ihren Glauben von sich geben, und von ihrem Alterthum selbst ein unlängbares Zeugnis darlegen.*⁶⁷

Wir finden hier erstmals systematische Überlegungen zu einer regionalen Klostergeschichte. Dabei weist Grubes Drängen auf die Herstellung einer Öffentlichkeit ebenso wie die Verknüpfung berufspraktischer mit wissenschaftlichen Bestrebungen auf die Aufklärung hin. Vielleicht war Grube von dem Kieler Professor Adam Heinrich Lackmann (1694–1753) beeinflusst, dessen Darstellung der schleswig-holsteinischen Geschichte seit 1460 von 1730 bis 1754 erschien.⁶⁸

64 GRUBE, Otia, Bl. [2]r.

65 GRUBE, Otia, Bl. [2]v.

66 GRUBE, Otia, Bl. [3]r.

67 GRUBE, Otia, Bl. [3]v.

68 WRIEDT, Entwicklung, S. 27f.

b) Zu Kapitel 2

Auf eine knappe Darstellung des Benediktinerordens und seiner Abkömmlinge sowie einer Mitteilung der Umschrift des Klostersiegels, das den Uetersener Konvent als zisterziensisch ausweist,⁶⁹ folgt: *Caput 2^{dum} Von der Zeit der Stiftung und dem Stifter unsers Closters.*

Es handelt sich offenbar um den ersten Versuch, die Gründungsumstände des Klosters aus zeitgenössischen Quellen zu ermitteln. Grube kennt das Stiftungsprivileg *ohne dato, so in der Closter Lade befindlich*. Da ihm die „Fundatio“ unbekannt ist, *läßt sich hieraus so schlechthin, ohne andere adminiculis, nichts gewißes von der Zeit inferiren, das Fidem historicam haben könnte, weil sowohl der Convent als die Kirche, wie solches Document selbst ergibt, schon vor diese Übergabe gewesen ... Vielmehr muß diese Stiftung schon eine geraume Zeit vorher, obgleich ohne Land und Sand und sonderlichen Prebenden, etabliret gewesen seyn.*⁷⁰

Diese, wie wir heute genau wissen, verfehlte Interpretation der Gründungsausstattung, in der ‚fundatio‘ und ‚dotatio‘ zu weit auseinandergerissen werden, verleitet Grube unter Hinzuziehung weiterer Quellen zu einem seltsamen historiographischen Konstrukt. Nach berechtigter Zurückweisung der Ansicht, die Anfänge des Klosters Uetersen lägen in der Frühzeit der Pinneberger Linie der Schauenburger, bringt Grube einen regionalkirchengeschichtlichen Exkurs, um dazutun, dass Uetersen *medio des 12^{ten} Seculi, da das Heydenthum von Graff Adolpho 2^{do} zu Hollstein-Schaumburg mit Beyhülffe des Hertzogs Hinrici Leonis völlig ausgerottet, und alles absonderlich zu Stormarn in ruhe gebracht, bereits unter Bischof Vicilino die Natales, woraus hernach das Closter Utersen geworden, anderswo in der Nähe existiret haben.*⁷¹

Auf diesen Gedanken kam Grube vermutlich aufgrund einer Nachricht im „Chronicon Holtzatie“ des früher schon erwähnten Presbyter Bremensis von 1448, den Grube nicht unrichtig als *Continuator Anonymus Helmoldi* bezeichnet.⁷² Hier findet sich die Nachricht, Vicelin habe sich bei Überfällen heidnischer Slawen mit den Stiftsherrn aus Neumünster sowie dem Kirchenschatz in das Bishorster Gotteshaus geflüchtet, wo er auch ein Bethaus

69 GRUBE, Otia, S. 1–3. Vgl. CAMERER, Nachricht, S. 173.

70 GRUBE, Otia, S. 4.

71 GRUBE, Otia, S. 6.

72 STÜBEN, Regionalgeschichte und Heilsgeschehen, S. 238–241.

(*oratorium*) unterhalten habe, um göttliche Hilfe anzuflehen (*ad exorandum auxilium diuinum*).⁷³

Der Presbyter Bremensis verstand sein „Chronicon Holtzatie“ als Fortsetzung der „Chronica Slavorum“ des Helmold von Bosau.⁷⁴ Dazu darf man auch narrative Ausschmückungen rechnen. Diese knüpfen an allgemeinere Mitteilungen Helmolds (I, 47f., 55–58) und der „Versus de vita Vicelini“ (bald vor 1190), möglicherweise auch an andere hagiographische und liturgische Texte an. Deutlich erinnern die Worte des Presbyters an die „Epistola Sidonis“ (ca. 1195).⁷⁵

Von der Verfügbarkeit der Quellen her gesehen, ist das nicht erstaunlich: Die erste Druckausgabe des „Chronicon Holtzatie“ erschien 1698 im ersten Band der „Accessiones Historicae“, einer Sammlung von Geschichtsquellen, die Gottfried Wilhelm Leibniz (1646–1716) in seiner Eigenschaft als welfischer Hofhistoriker besorgte. Helmolds „Chronica Slavorum“ erlebte ihre erste Drucklegung bereits 1556.⁷⁶ Die „Versus de vita Vicelini“ wurden zum ersten Mal 1595 von Erpold Lindenbrog († 1616) herausgebracht; weite Verbreitung fand die Edition, die 1707 im ersten Band einer Sammlung regionalhistorischer Quellen aus vorreformatorischer Zeit erschien, die ebenfalls auf Leibniz zurückgeht.⁷⁷ Der Brief des Propstes Sido von Neumünster an den Haseldorfer Pfarrer Gozwin hingegen erschien erst 1829 zum erstenmal im Druck;⁷⁸ Grube dürfte ihn daher nicht gekannt haben.

Er führt des Weiteren aus:

Es ist aber gewiß, daß dem Heyl. Vicilino und den Mönchen zu Neumünster die Bißhorster Kirche, die Gegend Haseldorp, die daran stoßende Geest selbst, nebst ein und anders [?] um Elmsborn und an der Seester, so

73 Chronicon Holtzatie, XIII, S. 27f. Der Text bei GRUBE, Otia, S. 7, weicht etwas ab mit der falschen Lesart *liberos* („Kinder“) statt *libros* (Bücher, vermutlich liturgischer Art).

74 Chronicon Holtzatie, XV, S. 30; XXXI, S. 106.

75 Versus de Vita Vicelini, in: Nachrichten über Vizelin, S. 15, Vers 57f.; Epistola Sidonis, in: Nachrichten über Wizelin, S. 53–80, hier S. 14f., 56–61; HOPPE, Vicelin, S. 22f., 52f.; BÜNZ, Zwischen Kanonikerreform und Reformation, S. 63–67.

76 Johann Martin Lappenberg in: Chronicon Holtzatie, S. XX.

77 *Scriptores Rerum Brvnsvicensium Illvstrationi Inservientes, Antiqui Omnes Et Religionis Reformatione Priores ...* [T. 1]. Hannover 1707. Vgl. HAUPT, Nachrichten über Wizelin, S. 5. Der Text ist auch abgedruckt in: Helmold von Bosau, Cronica Slavorum, S. 224–235.

78 HAUPT, Nachrichten über Wizelin, S. 6. Der Text ist auch abgedruckt in: Helmold von Bosau, Cronica Slavorum, S. 236–245.

in Stormarn gelegen, und jetzo unserm Closter zuständig, von ... dem Ertzbischoffe Adalbero und Graff Adolpho A^o 1149 geschenkt worden, gleich solches die Confirmation Henrici Leonis ausweiset, nachhero aber diese Güther, ins besondere Haseldorp, denen Herren von Barmstedt, theils sub feudo eingethan, theils von Ihnen erhandelt worden ... So ist doch wohl nicht anders zu schließen, als daß bei Veränderung dieser Eigenthümer, da die Haseldorper Marsch von dem Closter Neumünster ab- und an die Mächtige Herren von Barmstede gekom[m]en, solch vicilinisches Oratorium hiernechst etwa zu dem Ende des 12^{ten} oder Anfang des 13^{ten} Seculi von Haseldorp, als damahls einen fast unbewohnten und inpassablen Ohrt, nach Ütersen, also aus der Herren von Barmstede einem Guthe in das andere, nach Vicilini Tode, translociret worden.⁷⁹

Bei diesen Worten denkt man an eine in der Landesgeschichte wohlbekanntere Urkunde Heinrichs des Löwen, die auf den 13. September 1149 (nach anderer Lesart, die der Vorlage aber nicht entspricht: 1148) datiert ist. Sie gilt heute als verunechtet und ist im Zusammenhang der barmstedischen Genealogie bereits behandelt worden.⁸⁰ Vizelin, der in der Zeugenreihe der besagten Urkunde als *predicti nouimonasterii prepositus* an dritter Stelle steht, wurde am 25. September 1149 von dem Hamburger Erzbischof Hartwig I. (1148–1168, † 1168) zum Bischof von Oldenburg in Wagrien geweiht.⁸¹ Albert von Stade (gedruckt zugänglich seit 1587) schreibt zu 1149 über die Wiedereinrichtung der Bistümer Oldenburg, Mecklenburg und Ratzeburg fast wörtlich von Helmold ab.⁸² In den „Annales Hamburgenses“ (gedruckt zugänglich seit 1609) wird unter dem Jahr 1149 ein im Hamburger Dom befindliches Privilegium Heinrichs des Löwen erwähnt, mit dem er die Bistümer Oldenburg (Lübeck), Mecklenburg (Schwerin) und Ratzeburg (wieder) der Hamburger Mutterkirche zugewiesen habe.⁸³

Für unseren jetzigen Zweck ist zweierlei wichtig: In der Narration der Urkunde, mit der Heinrich der Löwe die Übertragung von Ländereien im Bereich der nördlichen Holsteiner Elbmarschen an das Stift Neumünster

79 GRUBE, Otia, S. 7f.

80 SHRU 1, Nr. 88; MGH DD HL Nr. 12; BÜNZ, Das älteste Güterverzeichnis, S. 38, 52f. Siehe 5., S. 81.

81 Helmold von Bosau, Cronica Slavorum, I,69, S. 240f., 266f.; Epistola Sidonis, S. 63; BÜNZ, Zwischen Kanonikerreform und Reformation, S. 21.

82 Albert von Stade, Annales Stadenses, 1149, S. 327; Albert von Stade, Chronicon, Bl. 165v–166r; GÜNTHER, Art. „Albert of Stade“, S. 25, Sp. 2.

83 Annales Hamburgenses, 1149, S. 414; Friedrich REUTER (Hg.), in: ebenda, S. 399.

bestätigt, wird dankbar darauf hingewiesen, dass die benachbarten Slawen nunmehr zum christlichen Glauben bekehrt seien (*uicinas gentes slauorum ab incredulitate iam conuersas ad fidem*).⁸⁴ Auf den in der Zeugenreihe erscheinenden *Heinricus aduocatus de barmzstede*, möglicherweise den ältesten bekannten Vertreter dieses Geschlechtes,⁸⁵ geht Grube nicht eigens ein, was bei seinen Ambitionen doch mehr als naheliegt. Außerdem bezieht sich die Urkunde nicht auf Bishorst, Haseldorf und Elmshorn, sehr wohl aber andere Urkunden (SHRU 1, Nr. 77, 79 [beide 1141], 82, 83 [beide 1142], 84 [1144], 118 [1163], 166 [1190]).⁸⁶

Das alles nährt den Verdacht, dass Grube Heinrichs des Löwen Bestätigung dem Wortlaut nach gar nicht kannte oder ungenau aus dem Gedächtnis zusammenfasste und dabei mit den besagten anderen Dokumenten verwechselte. Bei denen handelt es sich um sechs erzbischöfliche und eine gräfliche Urkunde; in letzterer erscheint Haseldorf als Bestandteil eines Personennamens (SHRU 1, Nr. 166). In gedruckter Form zugänglich war jene Urkunde Heinrichs des Löwen schon vor dem Abdruck im zweiten Band der „*Monumenta Inedita*“, in denen sie auf 1148 datiert ist (WESTPHALEN 2, Sp. 19, Nr. X), z. B. in zwei Editionen des frühen 18. Jahrhunderts: in der zweiten Ausgabe der von Erpold Lindenbrog herausgegebenen „*Scriptores Rerum Germanicarum Septentrionalium*“ von 1706 (wo sie wie bei Grube auf 1149 datiert ist) und in Heinrich Muhlius' (1666–1733) 1715 veröffentlichter Geschichte des Stiftes Bordesholm (wo sie wie bei Westphalen auf 1148 datiert ist).⁸⁷

Wir folgen Grube weiter: *Daß um diese Zeit auch die Translocir- und Stiftung des Closters zu Ütersen zum Stande gekom[m]en seyn müsse, folget dabero ..., weil die Herren von Barmstedt erst nach des Vicelini Tode⁸⁸ diese Gegenden überkommen können, diese Herren aber das Closter zu Ütersen gestiftet haben, und umbs Jahr A° 1223 gleichwohl das Closter nach dem vorhandenen Documenten schon zu Ütersen existiret haben muß.*⁸⁹

84 Vgl. Helmold von Bosau, *Chronica Slavorum*, I, 69, S. 240 f.

85 SHRU 1, Nr. 88 (S. 43 und 44); TRÜPER, *Ritter und Knappen*, 12000, S. 63.

86 Zur Echtheit siehe BÜNZ, *Das älteste Güterverzeichnis*, S. 38.

87 *Scriptores Rerum Germanicarum Septentrionalium*, S. 156 f., Nr. XLVII; MUHLIUS, *Historia Coenobii Bordesholmensis*, S. 548–550.

88 Am Rande hinzugefügt: *A° 1154*.

89 GRUBE, *Otia*, S. 8.

Hier missversteht Grube die erst seit 1542 zum Klosterarchiv gehörige Urkunde SHRU 1, Nr. 411.⁹⁰ Er führt sie, obwohl die Übertragung der Gerichtsbarkeit in Mönchenrecht, im Gebiet des heutigen Groß-Sonnendeich gelegen, an das Stift Neumünster der Rechtsinhalt ist, als Beweismittel für das damalige Vorhandensein des Uetersener Klosters an. Die Belege von 1285 (SHRU 2, Nr. 672–673), die Grube in Teilzitat folgen lässt, um ein weiteres Mal zu beweisen, dass die Barmstedes das Kloster Uetersen gegründet haben, können diese Behauptung, da viel jüngeren Ausstellungsjahres und ohne Bezug auf Mönchenrecht, nicht stützen. Auch der Eigentumsübergang jener Marschgegenden in und um Haseldorf von Vizelin bzw. *denen Mönchen zu Faldera*⁹¹ auf die Familie Barmstede kann so nicht bewiesen werden. Schließlich zeigt sich, dass Grube die Urkunde Albrechts von Orlamünde entweder nicht genau kannte oder missverstand:

*Daß aber auch umbs jahr 1200 und zwantzig gantz gewiss dieses Closter schon zu Ütersen existiret, folget daher, in deme bereits A° 1223 dem Convent daselbst von Graff Alberto von Orlmund, als Administratore zu Hollstein, des Closters Neumünsters Mönkerecht, welches die Gegend an der Seester ist, eingethan, und laut eines beym Closter befindlichen Documenti, worinnen schon eines Convents gedacht wird, bestätigt worden.*⁹²

Albrecht überträgt Mönchenrecht aber zweifelsfrei ‚den Brüdern der neumünsterschen Kirche‘ (*fratribus ecclesie nouimonasterigensis*). Genau genommen wird der Rechtszustand, der unter Adolf III. († 1225) herrschte, bestätigt.

Grube liegt mit seiner Vermutung, das Kloster Uetersen sei *in medio horum temporum*⁹³ (zwischen 1154 und 1223) gegründet worden, zwangsläufig falsch. Hier wirkt sich verhängnisvoll aus, dass Grube nach eigenem Bekunden nicht Zeit noch Gelegenheit hatte, persönlich *im Closter-Archiv alle Documente zu perlustriren*, und diese Aufgabe anderen überlassen musste.⁹⁴ Auch die ungenaue Wiedergabe jener Urkunde Heinrichs des Löwen dürfte dieser Arbeitsweise geschuldet sein.

Die anschließenden Ausführungen brauchen uns im Einzelnen nicht mehr zu interessieren, da sie auf bekannten Urkunden beruhen. Davon nur

90 Siehe 13.1., Nr. 1. Vgl. RISCH, Die Grafschaft Holstein-Pinneberg, S. 14, Anm. 3; BÜNZ, Das älteste Güterverzeichnis, S. 57, Anm. 144.

91 GRUBE, Otia, S. 9.

92 GRUBE, Otia, S. 9.

93 GRUBE, Otia, S. 9.

94 GRUBE, Otia, Bl. [4]v. Vgl. BOLTEN, Historische Kirchen-Nachrichten 2, S. 298 f.

das Folgende: Grube widerspricht zwar denjenigen Geschichtsschreibern, die Adolf IV. als Gründer Uetersens ausweisen, behauptet stattdessen aber, Adolf IV. habe in A° 1240, wie Spangenberg anzeigt, die Kirche zu Ütersen bauen lassen.⁹⁵ Anscheinend bezieht sich Grube auf eine in anderem Zusammenhang schon behandelte, 1240 ausgestellte Urkunde des Klosterarchivs. Mit ihr wird 1240 *per manus Godeschalci primi eiusdem ecclesie prepositi* der Zehnte in Horst übertragen (SHRU 1, Nr. 599, S. 270).⁹⁶ Adolf IV. gehört lediglich zu den Zeugen dieses Rechtsaktes. Spangenberg selbst gibt übrigens für den Kirchenbau kein Jahr an. Außerdem bezeichnet ‚ecclesia‘ hier die kirchliche Einrichtung, also das Kloster – wie entsprechend SHRU 1, Nr. 411, das Stift Neumünster oder SHRU 2, Nr. 39, das Kloster Reinbek.⁹⁷ Auch hier hat Grube somit kein genaues Quellenstudium betrieben.

c) Zu Kapitel 5

Hier wirft Grube die Frage auf: *Ob das Closter Ütersen anfänglich in Nonnen oder Mönchen bestanden?*⁹⁸ Grubes Antwort lautet trotz kritischer Vorbehalte: *So ist es dennoch glaublich, daß, wann gleich zu allererst Ütersen, seinen Natalibus nach, da es noch ein bloßes Oratorium zu Haseldorp und kein formelles Closter zu Ütersen, mit Regulis et Præbendis versehen war, in einigen Augustiner Mönchen⁹⁹ aus dem Closter Neumünster bestanden haben möchte, ... dennoch solches alsobald, da die Einweihung als eines Closters geschehen, in ein Jungfrauen Closter daselbst, immutirt seyn müsse, allermaßen die älteste Documenta dieses Closters so wol als auch einige annoch bey dem Closter in einer Lade befindliche gegoßene Bilder und deren Kleidung sattsahm ergeben, dass von ... A° 1240, ein Probst, Priorinn und Conventus Sanctimonialium der geistlichen Jungfrauen daselbst gewesen sey.*¹⁰⁰

Somit verstricken die zeitlich wie räumlich falsch rekonstruierten Gründungsumstände Grube ein weiteres Mal in die Fänge des eigenen Irrtums. Wieso die Kleidung der Figuren Verlegung, Observanzwechsel und Um-

95 GRUBE, Otia, S. 11. Vgl. SPANGENBERG, Chronicon, Lib. 1, Cap. 31, S. 74.

96 Siehe 13.1., Nr. 4.

97 Siehe 5., S. 87.

98 GRUBE, Otia, S. 94.

99 RÖCKELEIN, Schriftlandschaften, S. 94, hält Itzehoe, Uetersen und Reinbek zu Unrecht für Männerzisterzen.

100 GRUBE, Otia, S. 94f.

wandlung in eine monastische Einrichtung für Frauen beweisen sollen, wird nicht deutlich.

Im Folgenden stellt Grube Mutmaßungen über die soziale Zusammensetzung des ersten Nonnenkonvents an: dieser habe aus frommen Jungfrauen *indistincte cuius conditionis ... nec plebejis remotis, nec nobilibus excludendis* bestanden und sei erst später unter dem Einfluss des Klerus und des Landesadels nobilisiert, dieser Zustand wiederum durch die übergeordneten Gewalten vermittelt Privilegierungen und Bestätigungen abgesegnet worden. Grube setzt diesen Wandel in die Zeit nach dem Klosterbrand von 1424.¹⁰¹ Daran ist bestenfalls zutreffend, dass Uetersen kein von Anfang an adeligen Personen vorbehaltenes Kloster war. Der Übergang zu einem adeligen Damenstift mit adeligen Pröpsten vollzog sich erst im Laufe des 16. Jahrhunderts.¹⁰²

d) Zu Kapitel 16

Hier handelt Grube *Von der Kirchen zu Ütersen und dem dem Closter dabey competirenden Jure Patronatus*.¹⁰³

Grube wiederholt die unzutreffenden Angaben über den Ursprung des Uetersener Gotteshauses, indem er behauptet, Adolf IV. sei *der Stifter und Bau-Herr von dieser Kirchen gewesen* usw., fügt dann aber richtig hinzu, diese sei *der Heyl[igen] Jungfrauen zu Ehren erbauet, die Marien-Kirche genannt worden*.¹⁰⁴ Es geht dann aber wieder falsch weiter, weil Grube das Patronatsrecht einfach dem Kloster zuweist und dessen Übertragung auf Adolf IV. zurückführt. Im Folgenden ereifert sich Grube, ohne klare Aussagen über die dazwischenliegende Zeit zu machen, darüber, dass der Konvent nach dem Weggang Balthasar Schröders (1513–1583), des ersten, von Christian III. eingesetzten lutherischen Pastors, eigenmächtig wieder einen Messpriester angenommen habe. Dafür greift er auf das von dem Uetersener Pastor Johannes Cunovius' (1605–1676) angelegte „Kerckenbock“ zurück¹⁰⁵ und schließt mit der wenig aussagekräftigen Feststellung: *So kann dennoch*

101 GRUBE, Otia, S. 95 f. Falsch datiert bei STÜBEN, Johann Schomburg, S. 9, richtig bei STÜBEN, Zur Geschichte, S. 14; vgl. LAS Urk.-Abt. 122, Nr. 27.

102 STÜBEN, Johann Schomburg, S. 114–116; STÜBEN, Zur Geschichte, S. 20.

103 GRUBE, Otia, S. 162.

104 GRUBE, Otia, S. 162.

105 GRUBE, Otia, S. 163 f. Vgl. BOLTEN, Historische Kirchen-Nachrichten 2, S. 310 f.

gar wol eine gewisse Zeit gesetzt werden, seith welcher das Closter Ütersen das Jus Patronatus über die Kirche gehabt und geruhig exerciret hat.¹⁰⁶

Dann kommt Grube auf die 1428 geschehene Inkorporation von Elmshorn und Seester zu sprechen, aus der er folgert, dass das Kloster das Patronatsrecht an der eigenen Kirche damals bereits besessen habe: *Wäre nun der Zeit das Closter von der Kirchen zu Ütersen nicht schon Patronatus¹⁰⁷ gewesen, so wäre die incorporation der beiden Capellen zu Seester und Elmshorn¹⁰⁸ wol nicht geschehen, vielweniger das Recht daran dem Convent zu Ütersen überlassen worden. Und solcher Zeit ist auch das Jus Patronatus in Seester und Elmshorn, als ein Accessorium anzusehen, welches dem Patronatui in Ütersen tanquam Principali Suo, einverleibet, und in Ansehung Seester, bis auf diese Stunde, bey Elmshorn aber bis Ao 1716 geruhig exerciret und possediret worden.*¹⁰⁹

Das überzeugt insofern, als das Uetersener Gotteshaus 1428 als Pfarrkirche, als welche sie in den zeitgenössischen Quellen ja erscheint, inkorporations- und patronatsfähig gewesen sein muss. Doch lässt sich daraus nicht einfach ableiten, dass das Kloster selbst Patron seiner Kirche gewesen wäre. Dies liegt allerdings nahe, wenn man im vorreformatorischen Uetersen von einer Obödienz-Pfarrei ausgeht.¹¹⁰

Der Rest in dem Kapitel betrifft Ereignisse und Entwicklungen im 17. und frühen 18. Jahrhundert und ist hier deswegen nicht von Belang. Die Dürftigkeit der Ausführungen Grubes ist dem Fehlen jeglicher Quellenbefunde zu dem Patronat und der Gemeindestruktur geschuldet. Wir dürfen nur aus der „Fundatio“ schließen, dass die Gründerfamilie das Kirchenpatronat bis zu ihrem Aussterben wahrnahm. Darüber wurde an früherer Stelle bereits das Nötige gesagt.¹¹¹ Das Problem, dass für Uetersen bis zur Reformation kein Kirchherr nachgewiesen ist, erkennt Grube nicht, übernimmt vielmehr einfach den unspezifischen Begriff des *Papistischen Miß-Papen* aus dem „Kerckenbock.“¹¹²

106 GRUBE, Otia, S. 164.

107 Später durch Ausstreichen verbessert in: *Patronus*.

108 Elmshorn war damals bereits Pfarrkirche. Vgl. LORENZEN-SCHMIDT, Eine Kirche für Elmshorn, S. 48. Falsch ist daher die Angabe bei CAMERER, Nachricht, S. 185.

109 GRUBE, Otia, S. 164 f.

110 Siehe 8.2.1. Vgl. LAS Urk.-Abt. 122, Nr. 28; WESTPHALEN 4, Sp. 3484–3486, Nr. 9; ROST, Beiträge, S. 362–364, Doc. 30.

111 Siehe 4.1.; 4.2.2.

112 GRUBE, Otia, S. 163. Vgl. CUNOVIVS, Kerckenbock, S. 27.

Bei allen Mängeln und verkehrten Schlussfolgerungen lässt sich bei Grube doch das ernste Anliegen erkennen, die geschichtliche Entwicklung des Uetersener Klosters unter Hinzuziehung mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Quellen nachzuvollziehen. Grube hätte aber ein genaueres Quellenstudium durchführen müssen, dann wäre das Ergebnis überzeugender ausgefallen.

11. ZUR THEOLOGIE, GESCHICHTSSCHREIBUNG UND BUCHKULTUR IN NORDDEUTSCHLAND WÄHREND DES 13. JAHRHUNDERTS

Wir haben, sieht man von der Fraternitätsurkunde von ca. 1240 und der in die Zeit um 1300 zu datierenden „Fundatio“ ab, keine Quellen, die etwas über die Frömmigkeitskultur im Kloster Uetersen während unseres Untersuchungszeitraums aussagen. Das ist bedauerlich, aber ein für Frauenzisterzen im 13. Jahrhundert nicht ungewöhnlicher Befund. Eben das bedeutet aber nicht, dass wir nur die üblichen Geschäfts- und Schenkungsurkunden zu Wort kommen lassen dürfen, obwohl auch diese religiöse Bezüge aufweisen. Deshalb sollen hier knapp und ohne hohen Deutungsanspruch drei aus Norddeutschland stammende Werke charakterisiert werden. Sie entstanden zeitnah zu oder zeitgleich mit dem Kloster Uetersen und spiegeln damals herrschende geistige Strömungen wider, die auch die Nonnen und Geistlichen in Uetersen nicht unberührt gelassen haben dürften. Es folgt eine kurze Vorstellung einiger illuminierten Handschriften mit biblischen Texten, die sich aus Klöstern und einem Domstift Holsteins, Hamburgs und Nordniedersachsens bis heute erhalten haben. Sie gehören sämtlich in das – enger oder weiter fassbare – familiäre und zeitliche Vor- und Umfeld der Uetersener Klostergründung.

11.1. Die „Annales Stadenses“ oder das „Chronicon“ des Albert von Stade

Albert von Stade ist als Chronist bereits mehrfach zu Wort gekommen. Zwischen ihm und dem Kloster Uetersen gab es 1240 eine mittelbare Berührung, als er in Stade u. a. zusammen mit Adolf IV. für den Bremer Erzbischof Gerhard II. eine Zehntübertragung an das Kloster Uetersen beglaubigte (SHRU 1, Nr. 599; RU St. Georg Stade, Nr. 11).¹ Albert war damals noch benediktinischer Abt von St. Marien in Stade, bevor er nach eigenem Zeugnis am 20. August 1240 als einfacher Franziskaner in den Stader

¹ Siehe 13.1., Nr. 4.

Konvent eintrat und damit zum Ordensbruder Adolfs IV. von Schauenburg wurde: *Abbas Albertus Stadensis se ad fratres minores reddidit in Stadio 13. Kal. Septembris feria 2.*² Eine Äbteliste des 15. Jahrhunderts führt Albert als vierten Amtsinhaber an, der 1232 von dem päpstlichen Legaten, Zisterzienser und Sengallener Bischof Balduin de Alna († 1243) ordiniert wurde. Diese Angaben passen zu Alberts eigener Aussage.³

1240 schloß Albert vermutlich auch die erste Version seiner Chronik ab, die Fortsetzungen von seiner eigenen Hand reichen wohl bis 1256.⁴ Schon 1235, 1236 und 1238 hatte er als *Albertus abbas sancte Marie (in Staden)* für die Schauenburger und den Bremer Erzbischof als Zeuge fungiert (UB Lilienthal, Nr. 7; SHRU 1, Nr. 547, 584; RU St. Georg Stade, Nr. 9, 10). Außerdem begleitete er Adolf IV. und Heilweg von Schauenburg 1238–1239 nach Livland.⁵ 1236, als das Kloster Uetersen errichtet wurde, hielt Albert sich in Rom auf: *Romanam adierat sedem anno Gregorii papae 11, videlicet anno Domini 1236, papae supplicans, ut locum suum in Cysterciensem ordinem commutaret, ut sic fratres ibidem commorantes sub observatione sanctae regulae possent diem extremum et adventum districti iudicis sine gravissimo animarum suarum periculo exspectare.*⁶

Diesem Passus lässt sich entnehmen, dass Alberts Historiographie, formal folgerecht in der mittelalterlichen Universalchronistik angesiedelt,⁷ „nicht mehr im Dienste eines Entwurfs einer offenen innerweltlichen Zukunft, sondern des Entwurfs heilsgeschichtlich fundierter Enderwartung“⁸ steht.

Albert, der vor 1190 geboren wurde und irgendwann nach 1255 starb, entstammte vermutlich dem Ministerialengeschlecht von Stelle, die Mundschenken des Bremer Erzbischofs waren. Damit war er von seiner sozialen Herkunft und Mentalität tief in der sächsischen Adelsgesellschaft verwurzelt, was sich in seinem Chronikwerk deutlich niedergeschlagen hat:

2 Albert von Stade, *Annales Stadenses*, 1240, S. 366.

3 *Catalogus abbatum monasterii Deiparae Mariae et sanctorum Joannus apostoli et evangelista et Benedicti abbatis*, S. 190; Albert von Stade, *Annales Stadenses*, 1232, S. 361; HOFFMANN, *Stade – Benediktiner*, S. 1376. Allerdings war Albert nach eigener Aussage acht und nicht zehn Jahre Abt von St. Marien, wie der Katalog angibt.

4 MENZEL, *Die Sächsische Weltchronik*, S. 105.

5 HUCKER, *Die europäische Kreuzzugsbewegung*, S. 228.

6 Albert von Stade, *Annales Stadenses*, 1240, S. 366.

7 STÜBEN, *Regionalgeschichte und Heilsgeschehen*, S. 255–258.

8 DARTMANN, *Die Rezeption der Frühgeschichte*, S. 311 f., der eine solche „offene Zukunft“ und „offene Perspektive“ (ebenda, S. 310) bei Adam von Bremen und Hel mold von Bosau zu finden glaubt.

„Beheimatet im niederdeutschen Sprachgebiet des Niederweserraums[,] war Albert standortnaher Zeitzeuge der Dänenkriege, der Friesenaufstände und insbesondere der Revolte und der Verketzerung der Stedinger sowie des Kreuzzugs gegen sie.“⁹

Wertvoll ist Alberts Chronik für die landes- bzw. landeskirchengeschichtliche Forschung deswegen weniger wegen ihrer universal- und reichshistorischen Teile als wegen derjenigen Passagen, die der „Darstellung der Regionalgeschichte der sächsischen Adelsgesellschaft“¹⁰ gewidmet sind – allerdings gerade und auch insofern Albert ordnungsgeschichtliche Entwicklungen im regionalen Horizont thematisiert und dabei als benediktinisch-zisterziensisch geprägter und eschatologisch orientierter Franziskaner sehr eigene, nicht widerspruchsfreie Akzente setzt.¹¹

Die genealogische Tafel der Stader Vogtsfamilie und Gründerin des Marienklosters, die in der einzigen bekannten Handschrift von Alberts Chronik enthalten ist, hat verschiedene Interpretationen erfahren, zeigt aber eindeutig *aleidis* und *gertrudis* von Haseldorf, die Ehefrauen Heinrichs III. und Ottos I. von Barmstede.¹² Dass Albert auch mit den Söhnen Heinrichs II. von Barmstede und dessen Verwandtschaft persönlich bekannt war, ist kaum auszuschließen.

Aus dem Stift Neumünster bzw. Bordsesholm stammt eine in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts entstandene Handschrift des *Troilus*, eine Nachdichtung des trojanischen Krieges in Distichen. Diese verfasste Albert von Stade 1249 offenbar in der Absicht, Exempel guten und schlechten Verhaltens zur Nachahmung bzw. zur Abschreckung zu liefern – ein Motiv, das auch in seiner Weltchronik nachweisbar ist.¹³ Die heute in der Herzog August Bibliothek zu Wolfenbüttel befindliche Handschrift kommt aus der Sammlung des Rendsburger Polyhistor Marquard Gude (1635–1689) und liefert

9 MAECK, Vom Benediktinerabt, S. 90. Vgl. ebenda, S. 97 (zur ministerialen Herkunft Alberts).

10 MAECK, Vom Benediktinerabt, S. 125.

11 Dazu kritisch MAECK, Vom Benediktinerabt, S. 100f., 109, 115, 125, 130. Vgl. DARTMANN, Die Rezeption der Frühgeschichte, S. 311–314.

12 HAB Wolfenbüttel Cod. Guelf. 466 Helmst. (aus dem Besitz des Matthias Flaccius Illyricus); TRÜPER, Ritter und Knappen, 12000, S. 54f.; MENZEL, Die Sächsische Weltchronik, S. 105, Anm. 363. Vgl. MGH SS 16, S. 374.

13 DARTMANN, Die Rezeption der Frühgeschichte, S. 307.

ein interessantes Muster schöpferischer literarischer Tätigkeit in der Nähe des Uetersener Klosters.¹⁴

Im Hinblick auf die zisterziensische Observanz der Mehrzahl der Stade umgebenden Frauenklöster ist bemerkenswert, dass Albert bekundet, aus spiritueller Sorge um die ihm anvertrauten Seelen die Umwandlung des Stader Marienklosters in eine Zisterze angestrebt zu haben, dann aber nach dem Scheitern dieses Vorhabens Franziskaner geworden zu sein: *Abbas autem intelligens sine effectu se laborasse, ad minores fratres ... anno gratiae 1240 intravit.*¹⁵ Regeltreue und Bestehen im Endgericht waren für Albert Konstituenzien der monastischen Lebensform: *Abbas siquidem Albertus saepius in regula beati Benedicti, quam professus erat, animadvertit hunc articulum, ubi dicitur, quod qui eam servare tenetur et non servaverit, sciat se a Deo dampnari, quem irridet.*¹⁶

Dieser Prozess kam 1240 zum Abschluss, bald nachdem Albert für Gerhard II. von Bremen und Heinrich II. von Barmstede geurkundet hatte. Wir bekommen über Alberts Chronikwerk einen Einblick in die religiöse und politische Dimension damaliger Klosterpolitik, die durch den Gegensatz des Bremer Erzbischofs und der erzbremischen Ministerialität zu den „genossenschaftlich strukturierten Landesgemeinden der Marschen, vor allem der Stedingen Bauern“,¹⁷ bestimmt war, sich aber für das nördlich der Elbe gelegene Uetersen nicht klar belegen lässt.¹⁸ Außerdem bekommt die Persönlichkeit Alberts, der seine geistliche Karriere im Stift Ramelsloh begann, nicht zuletzt durch Selbstzeugnisse so viel Profil,¹⁹ dass sie mit mehr Leben erfüllt ist als die statistisch verwerteten Sozialschablonen der mediävistischen Adelforschung.

14 HAB Wolfenbüttel Cod. Guelf. 278 Gud. Lat.; SCHUBERT, Albert von Stade, Troilus, S. 272f.

15 Albert von Stade, Annales Stadenses, 1240, S. 367.

16 Albert von Stade, Annales Stadenses, 1240, S. 366.

17 MAECK, Vom Benediktinerabt, S. 91.

18 Gegen MAECK, Vom Benediktinerabt, S. 91, Anm. 28, S. 96, Anm. 59.

19 MAECK, Vom Benediktinerabt, S. 90–93. Da Ramelsloh, mit den Worten „bei Lüneburg“ sehr ungenau lokalisiert, kein Kloster und auch kein Dom-, sondern ein Kollegiatstift war, kann Albert dort allerdings niemals „Domherr“ gewesen sein, wohl aber in Bremen (ebenda, S. 91).

11.2. Die „Expositio in Apocalypsim“ des Alexander Minorita

Es handelt sich um einen Kommentar zur Johannesoffenbarung, der wohl 1235 in der ersten Fassung konzipiert wurde. Zwischen 1240 und 1249 erfuhr das Werk eine Überarbeitung im Sinne mendikantischer Geschichtstheologie.²⁰ Die Exegese ist an der Heilsgeschichte seit Christus bis zur Gegenwart orientiert. Das führt unter Rückgriff auf bekannte kirchengeschichtliche Werke zu einer „Sichtbarmachung des historischen Sinnes der Johannes-Offenbarung“, was durch eine Illumination der ältesten Handschriften im Interesse einer „Stiftung von Evidenz“ unterstrichen werden soll.²¹ Ein anschauliches Beispiel stellt die Auslegung von Apk 12,7–9 dar, welche Verse der Verfasser auf den erfolgreichen Kampf des byzantinischen Kaisers Herakleios († 641) gegen den Perserkönig Chosrau II. († 628) bezieht.²²

Als Autor gilt ein gewisser Alexander († ca. 1270), der vermutlich um dieselbe Zeit wie Albert von Stade in den Franziskanerorden eintrat. Albert von Stades Bericht zum Jahr 1250 im Zusammenhang der aktuellen Interpretation einer Weissagung des kalabrischen Zisterzienserabts Joachims von Fiore (ca. 1130–1202) ist die älteste Rezeptionsspur, die bis jetzt bekannt ist:²³ „Das Zitat Alberts von Stade aus der *expositio* des *frater* Alexander und Alexanders umfängliche Exzerpte aus Alberts Chronik sowie seine Erwähnung der Sächsischen Weltchronik als Quelle lassen ihn als Minoriten im Norden Deutschlands in der Umgebung Alberts erscheinen.“²⁴

Ob es sich dabei um den urkundlich mehrfach erwähnten Bremer Kanoniker Alexander (von Bexhövede oder von Stelle) handelt, ist umstritten.²⁵ Ein zumindest geistliches Band zu Albert ist daran erkennbar, dass Alexan-

20 Alexander Minorita, *Expositio*, 20,8, 21,10, S. 453f., 468–472 u. ö.; SCHMOLINSKY, *Ordensprophetie*, S. 325; SCHMOLINSKY, *Frieden und Apokalyptik*, S. 271–273; MAECK, *Vom Benediktinerabt*, S. 117, Anm. 165.

21 GANZ/GANZ, *Visionen der Endzeit*, S. 80, Sp. 2.

22 Alexander Minorita, *Expositio*, 12,7–9, S. 264–268; GANZ/GANZ, *Visionen der Endzeit*, S. 78f.

23 Albert von Stade, *Annales Stadenses*, 1250, S. 372, von Lappenberg fälschlich auf Alexander von Hales bezogen. Vgl. MAECK, *Vom Benediktinerabt*, S. 87, Anm. 9, S. 118, 126, 131, 134f.

24 SCHMOLINSKY, *Der Apokalypsenkommentar*, S. 121. Vgl. SCHMOLINSKY, *Ordensprophetie*, S. 323, 331.

25 SCHMOLINSKY, *Der Apokalypsenkommentar*, S. 25–31; TRÜPER, *Ritter und Knapen*, 12000, S. 675, 677 (mit widersprüchlichen Angaben zum mutmaßlichen Sterbezeitraum).

der vielleicht unter dem Einfluss der Anhänger des Joachim von Fiore und angesichts der „von ihm für katastrophal gehaltenen Entwicklungen seiner Gegenwart ... die beiden Orden der Franziskaner und Dominikaner als einzige Instanzen“ ansieht, „die noch Hoffnung für die gequälte Kirche in endzeitlicher Perspektive bedeuten können.“²⁶ Der Abfassungsort bzw. die Abfassungsorte sind nicht gewiss, doch kommen das Bremer Domstift, das Bremer²⁷ und das Stader Franziskanerkloster in Frage: „Sicher bezeugt ist der Konvent der Stader Franziskaner erstmals im Jahr 1240, dem Jahr, in dem der spätere Chronist Albert von Stade in diesen Konvent eintrat (20. August 1240)“, wie Mindermann und Riggert-Mindermann mit indirektem Bezug auf die in SHRU 1, Nr. 599 abgedruckte Uetersener Urkunde schreiben.²⁸

Als Illustration des Artikels von Ehlers finden sich zwei bebilderte Seiten aus einem Manuskript des Kommentars, das wohl um 1265 in Norddeutschland angefertigt wurde. Dieses gehört heute der Cambridger Universitätsbibliothek.²⁹ Hingewiesen sei im Rückblick auf die Weihe der Uetersener Liebfrauenkirche 1237 und die Kelchschenkung der Schweriner Gräfin Audacia um 1240 auf die Darstellung der Umwidmung des römischen Pantheons zu einem Mariengotteshaus (zu Apk 11,19) und die Eingangsminiatur, die den Autor beim Empfang der Kommunion sowie einen Messkelch auf dem Altar vor einer Christusdarstellung zeigt.³⁰

Die Handschrift verschafft einen lebendigen Eindruck der damaligen Buchproduktion im weiteren Umfeld des Uetersener Klosters und hält zugleich in ihren Illuminationen ein Stück liturgischer ‚Lebenswirklichkeit‘ des 13. Jahrhunderts fest.

26 SCHMOLINSKY, Ordensprophetie, S. 327.

27 EHLERS, Alexander *Minorita*, S. 421, Sp. 1; TACKE, Bremen – Franziskaner, S. 244 f.

28 MINDERMANN/RIGGERT-MINDERMANN, Stade – Franziskaner, S. 1377. Die Urkunde im Regest auch in RU St. Georg Stade, Nr. 11; RegEBBremen 1, Nr. 941.

29 Cambridge University Library cod. Mm. 5.31; EHLERS, Alexander *Minorita*, S. 422 f.

30 Alexander *Minorita*, *Expositio*, prologus; ebenda 11,19, S. 6f., 257; Cambridge University Library cod. Mm. 5.31, Bl. 1v, 74r; GANZ/GANZ, *Visionen der Endzeit*, S. 81 f. Siehe 4.2.2.; 8.3.1.

11.3. Die Sächsische Weltchronik

Die Abfassungszeit dieser der Idee der ‚translatio imperii‘ verpflichteten Universalgeschichte von der Schöpfung an³¹ wird bei Shaw mit „between 1260 and 1275“³² angegeben; der mittelniederdeutsche Haupttext ist wohl im Bistum Magdeburg zu lokalisieren und endet in seiner ältesten Fassung vor 1230.³³ Ein Manuskript dieses Geschichtswerks in der Rezension B – es gehört heute der Universitätsbibliothek Bremen – befand sich einst als Geschenk des Hamburger Patriziers Johann von dem Berge († 1287) im Eigentum Gerhards I. von Holstein.³⁴ Damit bewegte sich dieses Buch in der nahen Umgebung des Klosters Uetersen, das im Verbreitungsgebiet dieser Fassung lag.³⁵ Es ist wohl angemessen, diese Version der Chronik um 1240 anzusetzen: „Die Interpolationen und Weiterführungen der Rezension B sind jedoch aller Wahrscheinlichkeit nach auf einen Geistlichen aus der Umgebung des Bremer Erzbischofs zurückzuführen.“³⁶

Eine Reihe von Ergänzungen „vor allem mit lokalhistorischen Kurzberichten und Nachrichten 1237 zu norddeutschen, Bremer und holsteinisch-dänischen Verhältnissen“ stammt aus den „Annales Stadenses.“³⁷ Das Jahr 1237 erinnert uns wiederum an die Gründungsgeschichte Uetersens: Damals wurde laut „Fundatio“ das Kloster baulich fertiggestellt und die Konventskirche geweiht (SHRU 1, Nr. 608, S. 274).

11.4. Die Hamburger Bibel von 1255

Auf der Versteigerung der Hamburger Dombibliothek im Jahre 1784 kaufte der dänische König Christian VII. (1749–1808) eine 1255 geschaffene Vulgata-Handschrift in drei Bänden. Diese kulturpolitisch höchst umsichtige Erwerbung, die zu dem aufgeklärten Zeitgeist in einer gewissen Spannung

31 MENZEL, Die Sächsische Weltchronik, S. 234 f.

32 SHAW, Art. „Sächsische Weltchronik“, S. 1316, Sp. 1.

33 MENZEL, Die Sächsische Weltchronik, S. 178 f.

34 Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, Msa 0033; Sächsische Weltchronik, S. 11 f. (Einleitung); PLATE, ‚Biddet vor dat geslecht‘, S. 70.

35 MENZEL, Die Sächsische Weltchronik, S. 271.

36 SCHÄFER, Die Sächsische Weltchronik, S. 426, Sp. 1. Vgl. MENZEL, Sächsische Weltchronik, S. 268.

37 MAECK, Vom Benediktinerabt, S. 133.

stand, wurde 2011 in das Memory of the World Register der UNESCO aufgenommen. Die Handschrift selbst, deren Miniaturen ein gewisser Carolus im Auftrag des Domdekans Berthold³⁸ anfertigte, gibt sowohl in Worten als auch in Bildern umfangreiche Auskünfte über ihre Entstehung. Sie ist überdies eine stadtgeschichtliche Quelle für jene Zeit, als die Barmstedes mit den Schauenburger Grafen um die Vorherrschaft in Nordelbingen rangen. Damit stellt sie ähnlich wie die vorher erwähnten Kodizes ein Zeugnis des kulturellen Milieus dar, in das auch das Kloster Uetersen eingebunden war. Genauer gesagt: Die „Illustrationen, die ungewöhnlich detailreich und fachkundig die Hauptstadien der Herstellung eines Pergamentcodex veranschaulichen und damit indirekt zeitgenössische Lebenswirklichkeit widerspiegeln“,³⁹ vermitteln mit dem Bibeltext verbundene narrative Visualisierungen⁴⁰ von Teilen einer materiellen Kultur, die sonst für den nordelbischen Raum des 13. Jahrhunderts fehlen. Sie dürften aber in gewiss etwas schlichterer Form auch für die Handschriften der regionalen Klöster der alten Orden gegolten haben – mögen diese nun vor Ort entstanden oder anderer Herkunft sein.

Das gilt, obwohl, wie Horváth es formuliert, „bisher keine Vergleichsobjekte gefunden wurden, die in auch noch so bescheidenem Maße die Rekonstruktion eines historisch-religiösen Umfeldes erlaubt hätten“,⁴¹ denn derselben Autorin zufolge zeigt der gesamte Miniaturenbestand eine Nähe zur „benediktinisch-zisterziensischen Auffassung und Tradition.“⁴² Ob man, um den französischen Einfluss bei der Initialengestaltung zu erklären, auf „den Einfluss Corveys auf das Geistesleben Hamburgs“⁴³ zurückgreifen muss, sei Kundigeren zur Beurteilung überlassen. Eine letzte Gewissheit, dass die kostbare Handschrift tatsächlich in Hamburg angefertigt wurde, gibt es allerdings nicht, doch darf man von einer norddeutschen Provenienz ausgehen.⁴⁴ In norddeutschen Nonnenklöstern des 13. Jahrhunderts wie

38 WÄTJER, Macht und Gebet, S. 243.

39 WEBER, Studien zur Hamburger Bibel, Abstract, Bonn 2011, unter www.iek.uni-hd.de/md/zegk/iek/medien/forschung/doktoranden/diss_expose_weber.pdf (Zugriff am 4. März 2017)

40 HORVÁTH, Der Bestand illuminiertes Bücher, S. 90f.: „Die Miniaturen der Bildgeschichte sind über die drei Bände hinweg gestreut.“ Eine Abbildung findet sich auch bei SCHÖPFEL, Kirchengeschichte Hamburgs 1, Tafel 4 (nach S. 164).

41 HORVÁTH, Der Bestand illuminiertes Bücher, S. 90, Sp. 2.

42 HORVÁTH, Der Bestand illuminiertes Bücher, S. 91, Sp. 2.

43 HORVÁTH, Der Bestand illuminiertes Bücher, S. 91, Sp. 2.

44 HORVÁTH, Spuren, S. 73f.; WEBER, Studien zur Hamburger Bibel.

Uetersen dürften Vollbibeln allerdings die Ausnahme gewesen sein, während Teilbibeln durchaus begegnen.⁴⁵

Die Quellen, in denen der Dekan Berthold auftaucht, sind hauptsächlich Geschäftsurkunden, doch geht aus ihnen zweifelsfrei hervor, dass er Heinrich II., Heinrich III., Heinrich IV., Hermann und Otto I. von Barmstede, außerdem den zwischen 1238 und 1259 vielfach quellenkundigen Heinrich von Hamme I. kannte. Berthold ist nachgewiesen von 1236 – eine Nennung von 1221 könnte sich auf einen älteren Domherrn gleichen Namens beziehen – bis 1250, als Dekan 1251,⁴⁶ dann wieder von 1253 bis 1256.⁴⁷ Als Inhaber dieser Dignität musste Berthold geweihter Priester sein.⁴⁸ Über Herkunft und Familie ist nichts bekannt.

45 Siehe 9.1., S. 214, Anm. 19; ergänzend DELBANCO, Rulle, S. 1332 f.

46 1252 tritt aus unbekanntem Gründen zweimal der Amtsvorgänger Alardus als Dekan auf: HUB 1, Nr. 571–572; SHRU 2, Nr. 31–32.

47 HUB 1, Nr. 445 (?), 504, 509, 511, 512, 532, 533, 552, 556, 557, 561, 565, 571, 572, 579, 582, 589, 593, 596–600, 603, 608, 611–614; NCH, S. 74; VOLLMERS, Die Hamburger Pfarreien, S. 57.

48 VONDERLAGE, Das hamburgische Domkapitel, S. 59, 81, Nr. 22; WÄTJER, Macht und Gebet, S. 87.

12. ZUSAMMENFASSUNG, ERGEBNISSE UND EINE SCHLUSSFRAGE

Wir haben mit dem Kloster Uetersen, das bis heute am nördlichen Rand der Haseldorfer Marsch in Südweststormarn liegt, in den vorangegangenen elf Kapiteln eine monastische Einrichtung in ihrer Frühzeit kennengelernt, die in vielerlei Hinsicht zeittypisch war, und zwar als Frauenzisterze zum einen, insofern es sich um ein Kloster für weibliche Religiösen handelte, zum anderen, insofern es den weiblichen Zweig des Zisterzienserordens in seiner üblichen Organisations- und Lebensform repräsentierte. Die übrigen Aspekte betreffen die soziale, die religiöse und die wirtschaftliche Ebene. Alle drei sind eng miteinander verflochten: Uetersen fungierte – wie man vermuten darf, von Anfang an – als Wohnstätte unverheirateter Töchter aus dem Adel und dem höheren Bürgertum der Region. Diese hatten als an die Ordensnormen gebundene Nonnen bestimmte religiöse Pflichten zu erfüllen, u. a. regelmäßige Chorgebete und die Pflege der Memoria der Gründerfamilie, verstorbener Konventsmitglieder sowie sonstiger Förderer. Das spirituelle Leben des Konvents hat keine schärferen Konturen bekommen, auch hat sich nichts über die Predigt-, Beicht- und Frömmigkeitspraxis, überhaupt das Selbstverständnis der Nonnen bzw. der im Kloster tätigen Geistlichen ermitteln lassen. Die banale Vermutung, dass die Uetersener Schwestern „jene Mischung aus Drohung und Verheißung“¹ von der Kanzel zu hören bekommen hätten, die mittelalterlichen Sermonen gewöhnlich zugeschrieben wird, hilft nicht weiter.

Ebenfalls sehr wenig Konkretes vermag man den Quellen über die älteste Architektur bzw. Bausubstanz des Klosters zu entlocken – jedenfalls nicht so viel, wie populäre Darstellungen suggerieren. Auf diesem Sektor ist die Untersuchung hauptsächlich auf Analogieschlüsse und Konjekturen angewiesen geblieben. Als gesichert darf gelten, dass das Quadrum einschließlich der Konventskirche, vielleicht in Anlehnung an die Reinbeker Anlage, zwischen 1235 und 1237 als Backsteinbau errichtet wurde. Die Zeugnisse der materiellen Kultur beschränken sich für den Horizont des vorliegenden Rekonstruktions-

1 BRAUNSCHWEIG, Bauer Gottschalk, S. 10.

versuchs, sieht man von einigen Keramikfunden im Uetersener Burgareal ab, auf Urkunden und Siegelabdrücke.

Die monastische Gründung in Uetersen, deren Hauptpatrozinium erwartungsgemäß die Gottesmutter war, bewerkstelligte ein profiliertes, reich begütertes Geschlecht aus der Führungselite der nordelbischen Sachsen, und zwar nach Quellenlage im Wesentlichen aus eigenen Ressourcen: Der Edelfreie Heinrich II. von Barmstede, seine Frau Adelheid sowie die Söhne Heinrich III. und Otto I. Die Zugehörigkeit zu dieser Schicht, die nur bedingt gefolgschaftswillig war,² führte aufgrund der Hegemonieansprüche, die nach dem Herrschaftsverzicht Adolfs IV. von Schauenburg die Söhne dieses Grafen erhoben, zu Konfrontationen mit den Söhnen des Klostergründers. Die daraus resultierenden Fehden, an denen auch die Bremer Erzbischöfe beteiligt waren, begleiteten die Frühgeschichte der barmstedischen Stiftung. Sie spielten sich zum Teil vor den Toren oder doch in der Nähe des Uetersener Klosters ab, um 1285 in dem gewaltsamen Tod Heinrichs IV. von Barmstede, des Enkels Heinrichs II., in den Mauern des eigenen Hausklosters ihren Höhepunkt und zugleich ihr Ende zu finden. Aus den erhaltenen Quellen lässt sich eine Schirmvogtei der Barmstedes über ihre geistliche Stiftung nur erahnen. Diese dürfte 1285 auf die Schauenburger Grafen Johann II. von Holstein-Kiel und/oder Adolf V. von Holstein-Segeberg, später auf das Jüngere Haus Schauenburg übergegangen sein.

Das Kloster bedurfte, um seine oben umrissenen Aufgaben wahrnehmen bzw. die Kosten des Eigenbetriebs tragen zu können, einer angemessenen personellen und ökonomischen Ausstattung. Die ältesten Schriftzeugnisse zeigen bereits, dass die in zisterziensischen wie in benediktinischen Frauenklöstern gängige Propsteiverfassung in Uetersen von Anbeginn an in Geltung stand. Dabei ist die Herkunft des ersten Propstes aus dem Pfarrklerus ebenfalls typisch.³

Das Kloster Uetersen begegnet in den Urkunden als Grundherr in Stormarn und Holstein, der um 1300 neben einem wohl geschlossenen Hoffeld samt dem namengebenden Burgdorf einigen verpachteten Streubesitz sowie eine Reihe von Natural- und Geldrenten sein Eigen nennen konnte. Dabei hat die Grundherrschaft im Zuge der Detailforschung quellenbedingt weitaus schärfere Konturen gewonnen als die übrigen Aspekte einschließlich der prosopographischen Seite. Bei Letzteren blieb die Untersuchung auf Ver-

2 LORENZEN-SCHIMDT, *Adel und Seelenheil*, S. 162f.

3 HEUER, *Das Kloster Reinbek*, S. 54–65.

gleichsbefunde angewiesen, die in vorsichtiger und hoffentlich methodisch verantwortbarer Weise herangezogen wurden.

Die Wirtschaftsweise ist mehr noch als die geographische Lage und die Eingebundenheit in die Diözesanstruktur ein Indikator für ein Abweichen von den ursprünglichen Idealen: Das Kloster Uetersen entstand 1235/40 in einer Gegend, die seinerzeit siedlungstechnisch weitgehend erschlossen war, gehörte nicht zum Ordensverband und war somit innerkirchlich nicht exemt. Es verfolgte mit Fremdbewirtschaftung und Nutzung von fremder Hand bzw. auf fremdem Grund erarbeiteter, teils bereits monetarisierter Bodenerträge eine ökonomische Strategie, die man nicht als zisterziensisch bezeichnen kann.⁴ Das alles war aber für die vielen Frauenzisterzen, die in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts auf Kulturland entstanden, durchaus normal. Selbst Männerzisterzen praktizierten damals, und das mitnichten in völligem Widerspruch zu jüngeren Ordensbeschlüssen, keine Ökonomie der ‚reinen Lehre‘ mehr: „Viele Zisterzienserklöster betrieben im Hochmittelalter keine ausschließliche Eigenwirtschaft, sondern verfügten über gemischte Wirtschaftssysteme.“⁵

Dabei dürften aber, was die Binnenerschließung der Klosterländereien in der Marsch oder auf der Geest betrifft, Erweiterungen von Nutzflächen durch Uetersener Lansten und laikale Klosterbedienstete erfolgt sein. Konversen oder Konversinnen lassen sich in den ausgewerteten Quellen nicht belegen, weder in der Urbarmachung noch in der Bewirtschaftung noch in der Verwaltung.⁶ Die Ausdehnung der monastischen Grundherrschaft bis 1302, bestehend in Allodien, Nutzungsrechten und Privilegierungen, lässt sich anhand des überkommenen Urkundenmaterials in und um Uetersen, in der Kremper Marsch und im mittleren Holstein lokalisieren.

Man kann in der Besitzgeschichte vieler Klöster vom 12. bis frühen 14. Jahrhundert eine Zunahme der käuflichen Erwerbungen bei Abnahme der Schenkungen feststellen.⁷ Das trifft auch für Uetersen zu. Das Kloster zeigt während des untersuchten Zeitraums auf ökonomischer Ebene keine

4 Die entsprechenden Bestimmungen sind aufgezählt bei RÖSENER, Grangien und Grundbesitzentwicklung, S. 131 f.

5 RÖSENER, Grangien und Grundbesitzentwicklung, S. 142.

6 Summa Cartae Caritatis XX, in: Einmütig in der Liebe, S. 54 f.; RÖSENER, Grangien und Grundbesitzentwicklung, S. 140 f. Siehe 4.4.; 8.1.

7 An diese schloss sich eine allgemeine Verschlechterung der ökonomischen Lage mit Verkäufen und Verpfändungen an: RÖSENER, Grangien und Grundbesitzentwicklung, S. 136–147.

erkennbaren Krisenanzeichen. Es erscheint in den Quellen ausschließlich als Schenkungsempfänger, Pfandnehmer, Käufer und Kreditgeber. Das ist in Anbetracht des Verlustes der Förderung von Seiten der Stifterfamilie bemerkenswert und steht zu der unter 4.2.2. entwickelten Theorie über die Veranlassung der „Fundatio“ und der erzbischöflichen Gründungsbestätigung in einer gewissen Spannung. Wir können diese Unstimmigkeit aus den Quellen heraus nicht auflösen. Man darf jedoch vermuten, dass der Konvent um 1300 die Befürchtung hegte, infolge der Übernahme der Schirmherrschaft durch die Schauenburger Besitzanfechtungen und andere wirtschaftliche Nachteile zu erleiden, dass diese Befürchtung aber unbegründet war. Dafür sprechen jedenfalls die Zuwendungen und Bestätigungen, die der Konvent zwischen 1285 und 1315 von Adolf V. von Holstein-Segeberg, Johann II. von Holstein-Kiel und Adolf VII. von Holstein-Schauenburg erhielt, sowie der Umstand, dass ein schauenburgischer Kaplan der zweite namentlich bekannte Uetersener Propst war.

Was die Stellung Uetersens innerhalb der Kirchenorganisation Nordelbiens betrifft, die sich seit dem Frühmittelalter langsam und unter zahlreichen Rückschlägen formierte,⁸ so lässt sich diese Institution wie die übrigen benediktinischen und zisterziensischen Frauenkonvente deren zweiter Phase zuordnen. Diese setzte ein, als sich die Diözesanstruktur im frühen 12. Jahrhundert endlich verfestigte, im Zuge der hochmittelalterlichen Binnenkolonisierung der Gauen Stormarn, Holstein und Dithmarschen einschließlich der Elbmarschen Schritt für Schritt ein flächendeckendes Niederkirchenwesen entstand und über das Domkapitel in Hamburg hinaus eine monastische Infrastruktur aufgebaut wurde. Letztere erfuhr im Laufe des 13. Jahrhunderts in Verbindung mit einer bescheidenen Urbanisierung insofern eine qualitative Veränderung, als zu dem Stift Neumünster und der Männerzisterze Reinfeld mehrere Frauenklöster und Mendikantenniederlassungen hinzukamen. Es waren diese innerhalb des Hamburger Sprengels der Erzdiözese Bremen einmal der ‚Zisterzenblock‘ Itzehoe, Uetersen, Harvestehude, Reinbek, zum anderen das Dominikanerkloster in Hamburg sowie die Franziskanerhäuser in Hamburg und Kiel. Diese ‚Doppelwelle‘ von Neugründungen erklärt sich nicht allein aus regionalen Entwicklungen, sondern ist auch als Reaktion auf eine gesamtkirchliche Glaubwürdigkeitskrise zu werten. Der Verdichtungsvorgang vollzog sich nicht mehr wie vorher, verglichen mit dem südelbischen Bereich der Archidiözese Bremen und der Diözese Verden, zeitversetzt und

⁸ Hierzu sehr instruktiv BÜNZ, „...in dem Lande des Schreckens“, passim.

sozusagen verspätet, sondern, wie die Quellen mannigfach beweisen, zeitgleich und parallel. Dasselbe gilt nicht so sehr für das Suffraganbistum Ratzeburg, wo die Verstetigung eines Kollegiatstiftes im frühen 13. Jahrhundert misslang, als vielmehr für das Suffraganbistum Lübeck, wo sich über das Domkapitel und das Augustinerchorherrenstift in Segeberg hinaus mehrere monastische Einrichtungen zu etablieren vermochten.⁹

Man kann zusammenfassend sagen: Das Kloster Uetersen wuchs in eine Sakrallandschaft hinein, die sich nördlich der Elbe mit dem Landesausbau und dem „Aufbau einer raumgreifenden kirchlichen Organisation“¹⁰ verdichtete. Dabei bildete die Ausdifferenzierung der Pfarrorganisation, die sich seit der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts auch in Weststormarn vollzog,¹¹ die strukturelle Folie: Das Kloster selbst lag im Großkirchspiel Barmstedt. Es hatte außerdem Grundbesitz und Nutzungsrechte in den ebenfalls großflächigen Parochien Rellingen, Neumünster und vielleicht Kaltenkirchen, außerdem in den kleinflächigen Marsch- bzw. Marschrandpfarreien Krempe, Haselau und Horst, die erst zwischen ca. 1220 und ca. 1300 entstanden.¹²

Innerhalb dieses Gefüges weist das Kloster ein Sonderstellungsmerkmal auf: die unmittelbare geographische Nähe zur erzbremischen Vogtei Haselendorf, die südlich an das Klosterareal angrenzte. In ihr verfügte der Konvent spätestens seit dem Jahre 1251 über Nutzungsrechte bzw. Grundeigentum. Dieser Umstand und die gut verbürgte Nähe des Stiftergeschlechts zu den Bremer Erzbischöfen, die 1257 zum Eintritt in die erzbremische Dienstmansschaft führte, mögen die Gründe dafür sein, dass jene in den Quellen weitaus gegenwärtiger sind als die Hamburger Dompröpste. Diese Prälaten waren zugleich Inhaber der archidiaconalen Gewalt über denjenigen Teil des Hamburger Sprengels, in dem das Kloster Uetersen sowie der größte Teil seiner Besitzungen und Gerechtsamen lag. Sie stellten an sich „die entscheidende Instanz für die dortigen kirchlichen Verhältnisse“¹³ dar. Im zweiten Archidiaconatsbezirk Nordelbingens, der hauptsächlich im Hamburger Weichbild lag, war das Kloster Uetersen nur als Kapitalgeber aktiv. Im dritten Archi-

9 Erfasst in: *Glauben, Wissen, Leben*, S. 231–328 (Klosterregister).

10 BÜNZ, „...in dem Lande des Schreckens“, S. 58.

11 Vgl. STÜBEN, *Zur Entstehung und Frühgeschichte*, S. 207.

12 Dazu BÜNZ, *Die Besiedlung*, S. 9; LORENZEN-SCHMIDT, *Krempe*, S. 9; BÜNZ, „...in dem Lande des Schreckens“, S. 60f.

13 BÜNZ, „... in dem Lande des Schreckens“, S. 66.

dakonatsbezirk hingegen, der Propstei Neumünster, baute es sich eine zwar nicht geschlossene, aber doch räumlich konzentrierte Grundherrschaft auf.¹⁴

Eingedenk der mahnenden Worte, die Augustinus im zwölften und letzten Buch seiner Genesis-Auslegung formuliert: *urget nos longitudo libri huius eum aliquando concludere*,¹⁵ wollen wir mit dem zwölften Kapitel unserer Darstellung zu deren Ende kommen.

Zum Abschluss sei ein Problem zur Erörterung gestellt, das sich mittelbar aus der kritischen Ermittlung und Aufarbeitung der Quellenbefunde zur frühen Grundherrschafts- und Gerichtsverfassung des Klosters Uetersen ergeben hat: Sind die Privilegierungen der Hamburger Kirche bzw. deren herrscherliche Bestätigungen aus ottonischer (937, 967, 974) und sogar noch staufischer Zeit (1158), die unter Rückbezug auf die Karolingerzeit und Einbezug der Klöster und Stifte des Erzbistums erteilt wurden (HUB 1, Nr. 31, 44, 45, 211), als rechtliche Grundlage dafür zu betrachten, dass andere geistliche Korporationen, die später im Hamburger Sprengel der Bremer Kirchenprovinz geschaffen wurden, wie eben das Uetersener Kloster, sofern ihre innere Verfassung nicht dagegenstand, „die volle Jurisdiction über ihre Grundstücke“¹⁶ ausüben durften? Friedrich Barbarossa (1155–1190, † 1190) dehnte seine Immunitätsbestätigung, die nach Investiturstreit und Wormser Konkordat ausgestellt wurde, ausdrücklich auf die seitdem noch hinzugekommenen monastischen Einrichtungen aus, darunter auch auf das nördlich der Elbe belegene Neumünster (*Wippendorph*). Rechnete der Kaiser dieses Stift 1158, vor dem dritten Laterankonzil, somit zu den „erbischoflichen „Eigenklöster[n]“¹⁷

Mit der Formulierung dieser rechtsgeschichtlichen Fragen, die die normative Tragweite der weltlichen Regentengewalt berühren, sollen unsere Ausführungen enden.

14 BÜNZ, „... in dem Lande des Schreckens“, S. 66. Siehe 8.2.3.

15 Aurelius AUGUSTINUS, De Genesi, XII, 34 (CSEL 28, 1, S. 430).

16 FALCK, Handbuch 3,1, S. 133 (§ 27). Vgl. BÜNZ, „... in dem Lande des Schreckens“, S. 52 f.; vgl. RICHTER, Hamburgs Frühzeit, S. 43, 97, Anm. 36.

17 REINECKE, Studien zur Vogtei- und Territorialentwicklung, S. 22. Vgl. HUB 1, Nr. 211 (S. 194). Zur Rezeption des Wormser Konkordats in der frühen Stauferzeit SCHIEFFER, Rechtstexte, S. 66–68.

13. QUELLENANHANG

13.1. Diplomatar (1223–1302)

Die Transkriptionen erfolgten nach Autopsie möglichst buchstabengetreu unter Auflösung der Abbrüviaturen und Berücksichtigung der bisherigen Editionen. Dabei wurde nach vereinfachten Grundsätzen verfahren, weil das vorliegende Verzeichnis kein ‚Vorabbeitrag‘ zu einer an sich fälligen Neuedition der landesgeschichtlich relevanten Urkunden bis 1340 (= SHRU 1–3) sein soll. Es hat sich gezeigt, dass die älteren Abdrucke nicht in jedem Falle die schlechteren Lesarten bieten und dass eine Nachprüfung am Original in vielen Fällen geraten, wenn nicht sogar geboten ist.¹ Groß- und Kleinschreibungen sind in den Urkundenschriften des 13. und frühen 14. Jahrhunderts bekanntlich nicht immer eindeutig zu unterscheiden, überdies waltet dort eine gewisse Willkür. Dies ist auch aus den im Folgenden erfassten Dokumenten ablesbar. Durchgängig vereinheitlicht wurde die Transkription von „u“ und „v“ nach dem jeweiligen Lautwert, „j“ wurde in den durchweg lateinischsprachigen Urkunden stets als „i“ wiedergegeben. Die Zeilenumbrüche sind an einem Schrägstrich erkennbar. Dieser ist, wenn Zeilen- und Wortende zusammenfallen, mit zwei Spatien gegen den Urkundentext abgesetzt, ansonsten im Wortinneren positioniert. Die Ergänzungen der abgekürzten Wörter erfolgen in der Orthographie, die im 13. Jahrhundert bei Ausschreibung vermutlich angewendet worden wäre. Unklarheiten bzw. Konjekturen sind durch eckige Klammern [...] angezeigt.² Nicht im Einzelnen ermittelt und gekennzeichnet wurden Stilmittel wie Tropen, Figuren, Formeln und rhythmisierte Satzschlüsse; diese Aufgabe kann nur im Rahmen von Detailuntersuchungen bewältigt werden. Dagegen sind intertextuelle Bezüge wie Bibelzitate angegeben, aber ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

1 Ein besonders bedenkliches Beispiel bietet der Abdruck der Urkunde KIA Ue 5 bei Hasse (SHRU 2, Nr. 172); siehe 13.1., Nr. 11.

2 Vgl. JARCK in: UB Lilienthal, S. 25 f.

1) K1A Ue 0; SHRU 1, Nr. 411 (1223)³

Albrecht von Orlamünde, Graf von Holstein, Stormarn und Wagrien, verleiht dem Stift Neumünster dauerhaft die höhere und niedere Gerichtsbarkeit in dem Bezirk (*iudicium*)⁴ Mönchenrecht (*monekerechte*) an der Seesterau (später: Krückau) im Kirchspiel Bishorst. Albrecht erneuert damit ein Recht, das die Stiftsbrüder bereits unter dem Grafen Adolf III. von Schauenburg innehatten. Außerdem sollen die diesem Gerichtsbezirk zugehörigen Personen sich in Rechtsfragen an den vom Stiftspropst eingesetzten Vogt wenden. Des Weiteren sind diese Leute verpflichtet, den Stiftspropst, wenn er im Auftrag des Grafen oder seiner Nachfolger die Elbe überqueren muss, auf eigene Kosten überzusetzen.

Ohne Ort (Bishorst?). *Datum anno domini. Mo. CCo. XXo. IIIo. Indictione XIa.*

Diese Urkunde ist wie K1A Ue 46 (1417) und 48 (1428) als Vorurkunde zu K1A Ue 55 von 1542 anzusehen, als der damalige Propst Clement von der Wisch († 1544) dem Uetersener Kloster verschiedene Ländereien, darunter auch Mönchenrecht, verkaufte.⁵ Ihr Vorhandensein im K1A Ue hat in der älteren Literatur für einige Verwirrung gesorgt,⁶ doch gibt der Überlieferungszusammenhang hinreichend Auskunft über die Provenienz der Urkunde. Auffällig ist die Beteiligung der Kirchspielsleute (*parrochiani in bishorst*) an der Bezeugung der Rechtshandlung.

Pergament mit Eckabriss oben links, gräfliches Siegel anhängend (fragmentarisch). Rückvermerke: Kurzregist (15. oder frühes 16. Jahrhundert) und alte Signatur.

3 Im K1A Ue als „0“ gezählt aufgrund der irrigen Annahme, die Urkunde habe mit dem Kloster Uetersen nichts zu tun.

4 In einer Urkunde von 1269 erstmals als Dorf bezeichnet (SHRU 2, Nr. 396, kopia), vgl. BIEREYE, Die Urkunden, S. 7, 16f. (Berichtigungen zu Hasses Transkription), 69–72; LAUR, Die Ortsnamen, S. 78f., 179f.; LAUR, Historisches Ortsnamenlexikon, S. 460, 596f. (mit falscher Jahreszahl „1233“); BÜNZ, Das älteste Güterverzeichnis, S. 57, Anm. 144. Vgl. GRUBE, Otia, S. 266f.; ROST, Beiträge, S. 365–367, Doc. 32.

5 Eine Transkription bei FREYTAG, Clement von der Wisch, S. 36–38, Nr. 10.

6 CAMERER, Nachricht, S. 177. Camerer selbst weist ebenda, S. 194f., unter „Mönckerecht“ und „Wicksläge“ (sic!), richtig auf die Erwerbung Mönchenrechts von Clement von der Wisch 1542 für 8000 Mark hin, gibt aber den Inhalt der obigen Urkunde falsch wieder.

2) KlA Ue 1; SHRU 1, Nr. 525 (1235/37)

Heinrich II. von Barmstede überträgt mit Zustimmung seiner Familie dem neu gegründeten Kloster zu Uetersen die Eigengüter in dem Dorfe Uetersen einschließlich der halben Wassermühle, Einkünfte in Horst, Krempe und Glinde, den Burgplatz samt Koppel sowie die Fischereigerechtsame⁷ in den umliegenden Gewässern.

Heinricus de barmstede. omnibus ad quos presens pagina pervenerit. salutem in vero / salutari. Notum sit tam presentibus quam futuris. quod cum consensu uxoris / mee Adelheidis et filiorum meorum Heinrichi et Godescalci. ad⁸ honorem dei / et eius genitricis. beate marie virginis. Necnon omnium sanctorum suorum contu/li ecclesie in⁹ uteden. in eadem villa quam habui proprietatem. in pratis pas/chuis et campis. et dimidium molendinum aquarium. iuxta eandem villam. / Et viginti tres stederscepel siliginis in horst. et quinquaginta duos / stederscepel avene. de grunthure in crimpa. et duos melen bu/butiri¹⁰ in glinde annuatim. et loci castri cum copple proprietatem. et piscationem / in aquis circumiacentibus. quantum ad conventus utilitatem.

Übersetzungsvorschlag:

Heinrich von Barmstede [wünscht] allen, zu denen die vorliegende Urkunde gelangen wird, Heil im wahren Erlöser.¹¹ Es sei sowohl den Zeitgenossen als auch den Späteren bekannt, dass ich mit Zustimmung¹² meiner Frau Adelheid¹³ sowie meiner Söhne Heinrich und Gottschalk¹⁴ zu Ehren Gottes und

7 BLAISE, Lexicon, S. 690, Sp. 2: „droit de pêche“ (= ‚ius piscandi‘).

8 SHRU 1, Nr. 525: *in*. Richtig bei NOODT, Beiträge 1, S. 583.

9 Bei NOODT, Beiträge 1, S. 583, ausgelassen.

10 Im Original so (Doppelschreibung der ersten Wortsilbe). Bei NOODT, Beiträge 1, S. 583, stillschweigend verbessert.

11 Nicht: in der heilbringenden Wahrheit, so u. a. ZINT, Mittelalterliche Urkunden, S. 17. ‚Verus‘ ist hier im diplomatischen Sprachgebrauch als Adjektiv und ‚salutaris‘ als Personalsubstantiv aufzufassen.

12 Die nach sächsischem Recht erforderliche Erbenzustimmung.

13 Ob diese Adelheid (wie die Frau Heinrichs III. von Barmstede) auch aus der Edel-freien- und späteren Ministerialenfamilie Haseldorf stammte, ist aufgrund des Namens wahrscheinlich, aber nicht sicher zu beweisen. Vgl. TRÜPER, Ritter und Knap-pen, ¹2000, S. 66.

14 Vermutlich Schreibfehler. Richtig ist wohl „Otto“, da ein Sohn Heinrichs mit Namen Gottschalk sonst nicht vorkommt. Gottschalk hieß aber der erste Propst

dessen Gebälerin, der seligen Jungfrau Maria, und nicht zuletzt auch aller seiner Heiligen der Kirche zu Uetersen übertragen habe: das Eigentumsrecht an dem gleichnamigen Dorf, das ich besaß, an Wiesen, Triften und Feldern, die halbe Wassermühle bei demselben Dorf, 23 Stader Scheffel Roggen¹⁵ in Horst, 52 Stader Scheffel Hafer aus der Grundheuer in Krempe, zwei Melen¹⁶ Butter in Glinde jährlich, das Eigentumsrecht an dem Burgplatz samt Koppel sowie die Fischereigerechtheite¹⁷ in den umliegenden Gewässern, soweit es für den Konvent zweckmäßig ist.¹⁸

Pergament mit Ausbrüchen, Familiensiegel (Wappen: drei Wolfs- oder Brackenköpfe) anhängend (Ausbrüche in neuerer Zeit); siehe Anhang, Abb. 1 und 2. Rückvermerk: *Prod: im Pinnebergischen Oberappellationsgericht Glückstadt den 9ten Septbr. 1806. F G Koch*¹⁹

Transkription: WESTPHALEN 4, Sp. 3498; NOODT, Beyträge 1, S. 583; CAMERER, Nachricht, S. 198; KUSS, Das Uetersener Kloster, S. 834, Anm. 27; SHRU 1, Nr. 525; BUBBE, Versuch 1, S. 80.

Verzeichnung/Regest: BUBBE, Versuch 1, S. 87f., Dok. 2.

Abbildung: BUBBE, Versuch 1, S. 79; FRÜNDT, Das Hochadeliche Closter 1, S. 13; PLATH-LANGHEINRICH, Kloster Uetersen, S. 8; Glauben, Wissen, Leben, S. 106 (sehr qualitativ) u. a. Vgl. Horst in Holstein einst und jetzt, S. 17, wo statt „Steinbek“ „Reinbek“ zu lesen ist.

Übersetzung: LORENZEN-SCHMIDT, Adel und Seelenheil, S. 159.

Uetersens (vgl. BUBBE, Versuch 1, S. 80, Anm. 1). Anders u. a. TRÜPER, Ritter und Knappen, 2000, S. 63, der jenen Gottschalk für ‚echt‘ und Otto I. für damals noch unmündig hält.

15 Vgl. HUB 3, S. 345, Sp. 2 (Register).

16 Eigentlich ein Trog, im übertragenen Sinne ein Buttermaß (vgl. LÜBBEN, Mittelniederdeutsches Handwörterbuch, S. 223, Sp. 2). Die immer wieder begegnende Transkription ‚molgen‘ (Brotsuppen?) ist unsinnig (gegen JESTRZEMSKI, Die Chronik, S. 70, Sp. 2, Anm. 9). Vgl. NOODT, Beyträge 1, S. 584, Anm. 8. Auf einem Transkriptionsfehler beruht die Lesart „Melenbü“, z. B. bei BOLTEN, Historische Kirchen-Nachrichten 2, S. 300. Auch die Transkription *mese* (SHRU 2, Nr. 104) ergibt keinen Sinn, weil die Mese ein Flächenmaß ist (LORENZEN-SCHMIDT, Kleines Lexikon, S. 40). Richtig dagegen die Transkription SHRU 2, Nr. 93.

17 BLAISE, Lexicon, S. 690, Sp. 2: „droit de pêche“ (= ‚ius piscandi‘).

18 ZINT, Mittelalterliche Urkunden, S. 6, übersetzt noch freier: „zum Eigenbedarf des Konvents.“ Genau das dürfte gemeint sein. Vgl. HEUMANN, Handlexikon, S. 542, Sp. 2, unter ‚utilitas‘, 3.

19 Name im Original in Ligatur. Es handelt sich um Ferdinand Georg Koch (1757–1834).

Altes Regest (Anfang 16. Jahrhundert)

LAS Abt. 3, Nr. 336 (Ütersen, Volumen I, Bl. 6v); NStM 9 (1840), S. 245.

Item her Hinrick van Barmstede hefft gegeven dem closter dat dorpp und egendom to Utersten, und wat mer do thor tidt em in den sulvesten dorpe heff gehort ock in wisch und weiden und de helffte der water mollen by Utersten, und xxiiij steder schepell roggen upper Horst all jar, und lij steder sc[epell] havern grunthure to der Krempe und ij melen bottern oder j vat bottern im Glinde und den egendom des slates dar dat legen hefft und de vyscherie vmb dat slot her ...²⁰

Übersetzungsvorschlag:

Des Weiteren hat Heinrich von Barmstede dem Kloster das Dorf Uetersen, das Eigentumsrecht an dem Dorf und das, was ihm seinerzeit in demselben Dorfe an Wiesen und Weiden gehörte, übertragen, darüber hinaus die Hälfte der Wassermühle bei Uetersen, 23 Stader Scheffel Roggen in Horst jährlich, 52 Stader Scheffel Hafer Grundheuer in Krempe, 2 Melen Butter bzw. 1 Fass Butter in Glinde, das Eigentumsrecht an der Burg, die sich dort befand, sowie die Fischereigerechtsame im Umfeld der Burg ...

3) SHRU 1, Nr. 587 (Hamburg, 10. Februar 1239)

Der Hamburger Dompropst Bruno überträgt dem Kloster zu Köthel (später: Reinbek) die Pfarrkirche zu Steinbek und deren Tochterkirchen als dauernden Besitz mit gewissen Auflagen und beauftragt den Propst mit der Verwaltung.

Zu den Zeugen gehört: *Godescalcus de utersten prepositus*.

Datum in hammenburg. Anno domini M.° CC.° XXX.° IX.° quarto Idus Februarii. Indictione XII.ª

Pergament mit anhängendem Kapitelsiegel, Siegel des Dompropstes verloren.

Transkription: SHUS 1, Nr. 3 (S. 468 f.); SHRU 1, Nr. 587.

Verzeichnung/Regest: BUBBE, Versuch 1, S. 88 (ohne Nummer); HEUER, Das Kloster Reinbek, S. 128, Nr. 10.

²⁰ Die Fortsetzung steht unter KIA Ue 10; SHRU 2, Nr. 942.

Es ist die älteste datierte Urkunde, in der der Name Uetersen vorkommt; MEYN, Liste, S. 76. Zur Person Brunos KÖNIGHAUS, Bruno von Schaumburg, passim.²¹

4) KIA Ue 2; SHRU 1, Nr. 599 (Stade, 1240, vor dem 20. August)

Der Bremer Erzbischof Gerhard II. überträgt den ihm von Heinrich II. von Barmstede als Lehngut (wieder) abgetretenen Zehnten aus Horst dem Kloster Uetersen.

In nomine sancte et individue trinitatis. Ego Gerhardus dei gratia sancte Bremensis ecclesie archiepiscopus secundus. Univ/ersis cristi fidelibus salutem in domino. Quoniam labente tempore labitur et memoria rebus humanis per di/vinam providentiam tale concessum est remedium ut inopia sensuum suppleatur copia litterarum. Sciant / itaque tam presentes quam posteri quod cum henricus miles dictus de barmezstede decimam in horst a nobis in feodo / teneret ipse cum heredibus suis pro remedio anime sue eandem voluntate libera resignavit. nos que²² eam pro / reverentia beate virginis dei genetricis marie. ecclesie in uttersten per manus godescalci primi eiusdem / ecclesie prepositi de liberalitatis nostre munificentia contulimus plena proprietate perpetuo possidendam. Ut / igitur hoc factum nostrum favorabile a presentium memoria non²³ excidat et posteris innotescat presentem paginam conscribi et / sigilli nostri munimine fecimus roborari. excommunicantes et anathematizantes omnem hominem qui dictam ecclesiam beate marie virgini in uttersten in eadem decima seu bonis reliquis vel personis presumpserit ausu temerario molestare. Huius rei testes sunt albertus ab/bas sancte marie in stadio. Otto maior prepositus verdensis. otto cantor bremensis. Gerhardus prepositus sancti georgii in stadio. frater adolfus quondam holtsaltie comes. Milites godefridus advocatus. ywanus de blithesdorp. mathias wridike. henricus et iohannes de ogtenhusen. et alii plures. Datum in / stadio anno gratie M°. CC°. XL°. Pontificatus nostri anno vicesimo.

21 Vgl. auch BEI DER WIEDEN, Schaumburgische Genealogie, S. 21 f., Nr. 8.

22 Im Original so getrennt geschrieben.

23 *Ut ... non* hier anstelle von ‚ne‘.

Übersetzungsvorschlag:

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit! Ich, Gerhard II., von Gottes Gnaden Erzbischof der heiligen bremischen Kirche, [wünsche] allen Christgläubigen Heil im Herrn. Da mit dem Schwinden der Zeit den menschlichen Angelegenheiten ja auch das Andenken schwindet, ist durch die göttliche Vorsehung ein Hilfsmittel solcher Art gewährt worden, dass die Mangelhaftigkeit der Sinne durch die Fülle der Schriftzeugnisse ausgeglichen wird. Es mögen daher sowohl die Zeitgenossen als auch die Nachgeborenen wissen: Heinrich, Ritter, genannt von Barmstede, hat den Zehnten in Horst, da er diesen von uns zu Lehen hatte, persönlich mit seinen Erben²⁴ zum Heil seiner Seele freiwillig abgetreten. Und wir haben diesen Zehnten aus Ehrfurcht vor der seligen Jungfrau, der Gottesgebälerin Maria, der Kirche zu Uetersen vermittelt Gottschalks, des ersten Propstes derselben Kirche, aus Großzügigkeit, die auf unserer Freigebigkeit gründet, mit vollgültigem Eigentumsrecht als Besitztum auf Dauer übertragen. Damit diese unsere wohlgefällige Tat somit nicht aus der Erinnerung der Zeitgenossen und der Nachfahren schwinde und den Nachgeborenen zur Kenntnis gelange, haben wir die vorliegende Urkunde abfassen und mit dem Schutzmittel unseres Siegels bekräftigen lassen. Dabei exkommunizieren und verdammen wir jeden Menschen, der sich in frecher Anmaßung erdreisten sollte, die besagte Kirche der seligen Jungfrau Maria zu Uetersen in dem besagten Zehnten oder in den übrigen Gütern bzw. Personen zu beeinträchtigen. Zeugen dieses Vorgangs sind: Albert, Abt von St. Marien in Stade; Otto der Ältere, Propst in Verden; Otto, Kantor in Bremen; Gerhard, Propst von St. Georg in Stade; Bruder Adolf, einst Graf von Holstein. Ritter: Vogt Gottfried, Iwan von Bliedersdorf, Matthias Wridike, Heinrich und Johannes von Ochtenhusen – und mehrere andere. Ausgestellt in Stade, im Jahre der Gnade 1240, im 20. Jahre unseres erzbischöflichen Amtes.

Pergament mit fragmentarischem erzbischöflichen Siegel.

Rückvermerke:

- a) *confirmacio super decimam in Horst* (15./16. Jahrhundert)
- b) *Confirmatio super decimam in Horst* (17./18. Jahrhundert)
- c) *No: 10* (18./19. Jahrhundert).

Transkription: unveröffentlicht.

24 Die nach sächsischem Recht erforderliche Erbenzustimmung.

Verzeichnung/Regest: BUBBE, Versuch 1, S. 88, Dok. 3.²⁵

Abgebildet bei FRÜNDT, Das Hochadeliche Closter, S. 16 (die durch die Plica verdeckte letzte Zeile nicht sichtbar).

Übersetzung: FRÜNDT, Das Hochadeliche Closter, S. 16. Vgl. CAMERER, Nachricht, S. 199; Horst in Holstein einst und jetzt, S. 17.

Eine Transkription der zweiten, im Wortlaut leicht abweichenden Ausfertigung von anderer Hand (Pergament) mit weitgehend erhaltenem erzbischöflichen Siegel findet sich in SHRU 1, Nr. 599, Konjekturen [*iussimus*] vor *excommunicantes* (ebenda, S. 270, Z. 7). Dabei ist in der Zeugenreihe (ebenda, Z. 13) zu lesen: ‚Wridike‘ statt *Wrdike*. Präzisierend sind bezeichnet: *clerici* und *laici* sowie *heinricus de ochtenhusen. et Johannes filius suus* (ebenda, Z. 12, 13 f.).

Rückvermerke:

a) *Gerhardi archiepiscopi breue (?) super decima in Horst* (15./16. Jahrhundert)

b) *Super Horst* (15./16. Jahrhundert)

c) *No: 9* (18./19. Jahrhundert).

Transkription: WESTPHALEN 4, Sp. 3495 (vgl. ASPERN, Beiträge 1, S. 109).

Verzeichnung/Regest: BUBBE, Versuch 1, S. 88, Dok. 3; RegEBBremen 1, Nr. 941;

RU St. Georg Stade, Nr. 11; UB Altes Land 1, Nr. 272.

Ausgestellt wurden die Urkunden gewiss im erzbischöflichen Hof in Stade. Es handelt sich wohl um eine Resignation eines Laienzehnten zu Gunsten des Hausklosters der Familie.²⁶

Zu den Zeugen gehört der damalige Abt des Benediktinerklosters und spätere Franziskanermönch Albert, der Verfasser der „Annales Stadenses.“ Da Albert am 20. August 1240 als einfacher Franziskanermönch in das Stader Franziskanerkloster eintrat, muss die Urkunde bald vorher geschrieben worden sein.²⁷

Bei *Otto maior* handelt es sich offenbar um den ältesten der Pröpste des Verdener Domkapitels, die diesen Namen tragen (vgl. UB Verden 1, Nr. 216); denn Otto der Mittlere, Graf von Oldenburg, ist 1241 als Kanoniker (UB Verden 1, Nr. 370), aber erst 1245 als Propst des Verdener Domkapitels belegt

²⁵ Dort ist „S. 264“ zu verbessern in: „S. 269 f.“

²⁶ KUUJO, Das Zehntwesen, S. 213–218.

²⁷ MAECK, Vom Benediktinerabt, S. 92 f.; MINDERMANN, Zur Geschichte, S. 64.

(UB Verden 1, Nr. 392). Hier herrscht, sofern kein Schreibfehler vorliegt, in der Liste der Institutsvorstände des Verdener Domstifts St. Fabian und Cäcilia eine Unklarheit.²⁸ Die andere Möglichkeit ist, dass ein Versehen des Notars vorliegt und ‚bremensis‘ statt *verdensis* zu lesen ist. Otto († 1259), ein Verwandter des Erzbischofs Gerhard II., bekleidete das Amt des Propstes des Bremer Domkapitels nach anderen Quellen seit 1241, bevor er 1247 zum Bischof von Münster geweiht wurde (Geschichtsquellen, S. 10, Anm. 1, S. 197f.; UB Lilienthal, S. 632, Sp. 1).

Der Propst Gerhard von St. Georg in Stade kommt in Urkunden von 1238 bis 1258 vor (RU St. Georg Stade, Nr. 10, 22; UB Lilienthal, Nr. 44, 48, 51). Unter ihm stellte Gerhard II. von Bremen dem Stift zweifelhaft Privilegienbestätigungen aus.²⁹

Otto, Kantor am Bremer Dom, erscheint von 1232 bis 1244 u. a. in das Kloster Lilienthal betreffenden Urkunden als Zeuge (UB Bremen 1, S. 624, Sp. 2; UB Lilienthal, S. 632). Otto war einer der vier Magister, die das Bremer Domkapitel während des Pontifikats Gerhards II. aufzuweisen hatte. Otto war von 1244/45 (nicht: 1248, so Geschichtsquellen, S. 213, richtig aber ebenda, S. 203) bis mindestens 1258 Dekan des Bremer Domkapitels.³⁰ Der Kantor war für die Kirchenmusik und die Prozessionen am Dom zuständig.³¹

„Bruder Adolf“ ist Adolf IV. von Schauenburg-Holstein, der seit dem 13. August 1239 Minorit war, aber als *frater Adolfus* weiterhin als Zeuge bei Beurkundungen fungierte.³²

Gottfried (II.) von Brobergen ist Stader Stadtvogt (urkundlich nachweisbar von 1204 bis 1249, seit 1225 in dem besagten Amte). Die Familie von Brobergen ist mit den Barmstedes verwandt. Vielleicht nahm Gottfried am Kreuzzug Friedrichs II. 1227 ins Heilige Land teil.³³

Iwan (II.) von Bliedersdorf (bei Horneburg), Ministeriale des Bremer Erzbischofs, in Quellen bezeugt von 1219 bis 1249, von der mütterlichen Seite her wahrscheinlich verwandt mit den Haseldorfs.³⁴

Ein Ministeriale namens Matthias Wrideke kommt in einer 1204 ausgestellten Privilegierung Stades durch den Erzbischof Hartwig II. von Bremen

28 MINDERMAN, Verden – Domstift St. Fabian und Caecilia, S. 1450.

29 BOHMBACH, Stade – Prämonstratenserstift St. Georg, S. 1367, 1369.

30 HOFMEISTER, Die Lektur, S. 14.

31 MÜLLER, Das Bremische Domkapitel, S. 42f.

32 KRUPPA, Erinnerung an einen Grafen, passim.

33 Vgl. TRÜPER, Ritter und Knappen, ¹2000, S. 58, 299, 302–304, 802.

34 Nach TRÜPER, Ritter und Knappen, ¹2000, S. 807, 837f., 841f.

gemeinsam mit seinen Brüdern Gerfrid, Dietrich und Gerhard als Zeuge vor (HUB 1, Nr. 348; UB Stade, Nr. 25). Weitere Belege bei TRÜPER, Ritter und Knappen, ¹2000, S. 803. Es ist nicht klar, ob es sich bei dem *testis* der Uetersener Urkunde um die besagte Person oder dessen gleichnamigen Sohn handelt (vgl. UB Lilienthal, Nr. 31 von 1243).

Heinrich von Ochtenhusen (heute Ortsteil von Bremervörde), Ministeriale des Bremer Erzbischofs, ist bis 1257 urkundlich nachgewiesen (z. B. UB Stade, Nr. 41; RU St. Georg Stade, Nr. 17). Ab 1240 urkundete Heinrich gemeinsam mit seinem Sohn Johannes.³⁵

Altes Regest (Anfang 16. Jahrhundert)

LAS Abt. 3, Nr. 336 (Ütersen, Volumen I, Bl. 9r); NStM 9 (1840), S. 248.

Item her Hinrick van Barmstede hefft gegeven tom closter den tegeden upper Horst den he gehatt hefft in der lenwar van dem bischopp to Bremen Gerhard[us] genomet hefft den sulven tegeden dem closter vorêgent inhalt seines breves de gegeven is am jar M cc xl und is dubbelt vorsegelt.

Übersetzungsvorschlag:

Des Weiteren hat Herr Heinrich von Barmstede dem Kloster den Zehnten in Horst übertragen. Diesen hatte er von dem Bischof [sic!] von Bremen, Gerhard mit Namen, zu Lehen gehabt. Heinrich hat denselben Zehnten dem Kloster nach dem Inhalt der Urkunde übereignet, die im Jahre 1240 ausgestellt wurde und doppelt besiegelt ist.

- 5) LHA Schwerin, Bestand 1.1–6, Fürstliche Indulgenzen, Nr. 1; MUB 1, Nr. 451; SHRU 1, Nr. 537 (ca. 1240)

Der Propst G(ottschalk), die Priorin E(lisabeth) und der Konvent in Uetersen danken der verwitweten Gräfin Audacia d. Ä. von Schwerin für die Übereignung eines Messkelchs. Im Gegenzug haben sie unter Zusicherung der üblichen liturgischen Leistungen Audacias verstorbenen Ehemann Heinrich I., sie selbst, ihren Sohn Gunzelin III. sowie ihre Tochter Mechthild, verheiratete Gräfin von Gleichen, in die Brüderschaft des Klosters aufgenommen.

³⁵ TRÜPER, Ritter und Knappen, ¹2000, S. 825; vgl. UB Stade, Nr. 54.

Ohne Ort (Uetersen?) und Ausstellungsdatum.

Pergament mit anhängendem Rundsiegel (Brustbild Marias mit dem Christuskind); siehe Anhang, Abb. 3.

Rückvermerk: *Das Closter zu Utersten teilet mit etlichen Graven zu Swerin ihres ordens gute werck* (16. Jahrhundert).

Transkription: LISCH, Audacia, S. 156; MUB 1, Nr. 451; SHRU 1, Nr. 537; STÜBEN, Beziehungen der Schweriner Grafenfamilie, S. 175; STÜBEN, Stifter- und Wohltätergedenken 1, S. 175.

Verzeichnung/Regest: BUBBE, Versuch 1, S. 87f. (ohne Nummer).³⁶

Abgebildet bei STÜBEN, Beziehungen der Schweriner Grafenfamilie, Abb. 1 (nach S. 31); STÜBEN, Stifter- und Wohltätergedenken 1, S. 173.

Übersetzung: STÜBEN, Beziehungen der Schweriner Grafenfamilie, S. 22f.; STÜBEN, Stifter- und Wohltätergedenken 1, S. 173f. Vgl. MEYN, Liste, S. 76.

Geschrieben wurde der Brüderschaftsbrief, der formalen Standards folgt, höchstwahrscheinlich im Uetersener Kloster. Es handelt sich um die älteste überlieferte Urkunde, die der Konvent selbst ausstellte.

6) KLA Ue 3; SHRU 1, Nr. 628 (1242)

Johann I., Graf von Holstein,³⁷ tritt den Zehnten aus Tangstedt (bei Rellingen) als Lehngut an den Bremer Erzbischof³⁸ ab, damit dieser ihn dem Kloster Uetersen übertrage.

*In nomine sancte et individue trinitatis. Johannes dei gratia comes holsatie omnibus ad quos presens scriptum / pervenerit in perpetuum.*³⁹ *Ne rerum gestarum memoria presertim piarum cum tempore labatur. et pereat. et in oblivionem transeat / posterorum. sapientum*⁴⁰ *est consiliis et usibus adinventum. ut ea que geruntur. scriptis autenticis commendentur. Inde / est quod nos. decimam in tangstede. quam a domino nostro archiepiscopo bremensi.*

36 Dort ist „S. 250“ zu verbessern in: „S. 243“.

37 BEI DER WIEDEN, Schaumburgische Genealogie, S. 27–29, Nr. 12.

38 Gerhard II. zur Lippe.

39 Verstetigungsformel im Original ohne Worttrennung. BLAISE, Lexicon, S. 678, Sp. 2: „*in perpetuum* (formule des bulles importantes pour indiquer qu’elles seront toujours valables).“

40 EICK, Die Kanzlei, S. 389, zieht *posterorum* als Adjektiv zu *sapientum*.

feudali iure tenuimus. in manus ipsius / resignavimus. ut pro anima nostra et parentum nostrorum remedio ecclesie beate virginis in utersten conferretur. Ne igitur⁴¹ huiusmodi nostra resignatio per aliquem possit in dubium revocari. hoc scriptum nostri sigilli fecimus roborari. munimine. Acta sunt / hec anno domini millesimo. cc.º xlii.º Huius rei testes sunt. frater Adolfus. prepositus Bruno. / Dominus Godescalcus prefectus holsatie. Dominus Ghernandus de stadio. et alii quam plures.

Übersetzungsvorschlag:

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit! Johannes, von Gottes Gnaden Graf von Holstein, [verkündet] allen, zu denen die vorliegende Urkunde gelangen wird, als dauerhaft gültig: Damit die Erinnerung an Taten, besonders an fromme, nicht mit der Zeit schwinde, vergehe und bei den Nachgeborenen in Vergessenheit gerate, ist für die Vorhaben und Bedürfnisse der Einsichtsvollen die Erfindung gemacht worden, das, was vollbracht wird, in rechtsgültigen⁴² Urkunden festzuhalten. Auf dieser Grundlage haben wir den Zehnten in Tangstedt,⁴³ den wir von unserem Herrn, dem bremischen Erzbischof, nach dem Lehnsrecht besaßen, in dessen Hände zurückgegeben, damit dieser um unserer Seele willen und als Heilmittel für unsere Eltern⁴⁴ der Kirche der seligen Jungfrau in Uetersen übertragen werde. Damit also diese unsere Abtretung von niemanden in Zweifel gezogen werden kann, haben wir diese Urkunde mit dem Schutzmittel unseres Siegels bekräftigen lassen. Diese Rechtshandlungen sind im Jahr des Herrn 1242 vollzogen worden. Zeugen dieses Vorgangs sind: Bruder Adolf,⁴⁵ Propst Bruno,⁴⁶ Herr

41 Im Original ohne Worttrennung.

42 BLAISE, *Lexicon*, S. 85, Sp. 2: „qui a une valeur juridique reconnue en droit civil, comme en droit canonique.“

43 Zum gräflichen Zehntbesitz in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts KUUSJO, *Das Zehntwesen*, S. 242, Anm. 3 (ohne diesen Beleg).

44 D. h.: zu unserem und unserer Eltern Seelenheil.

45 Adolf IV. von Schauenburg, 1239 bis 1261 Franziskaner.

46 Bruno von Schauenburg, Adolfs Bruder, seit 1236 Hamburger Dompropst. Vgl. KÖNIGHAUS, Bruno von Schaumburg, S. 236–238. Es handelt sich mitnichten um einen Uetersener Propst (so FREYTAG, *Die Pröpste*, S. 2).

Gottschalk, Overbode von Holstein,⁴⁷ Herr Gernhard von Stade⁴⁸ und viele andere mehr.

Pergament mit Siegelresten an rot-weißer Seidenschnur.

Rückvermerke:

a) *Super decima in Tangstede* (15./16. Jahrhundert)

b) *Tegend[e?] tho Danckstede 1240* [sic!] (16. Jahrhundert)

c) *No: 12* (18./19. Jahrhundert).

Transkription: WESTPHALEN 4, Sp. 3497; SHRU 1, Nr. 628.

Verzeichnung/Regest: BUBBE, Versuch 1, S. 88, Dok. 4.

Abbildung: FRÜNDT, Das Hochadeliche Closter 1, S. 15.

Von den Beteiligten bzw. Zeugen her gesehen, kommt als Handlungs- bzw. Ausstellungsort am ehesten Stade oder Hamburg in Betracht (vgl. SHRU 1, Nr. 641). EICK, Die Kanzlei, S. 390: „Aufgrund des einmaligen Erscheinens der Schrift und der unbestimmbaren oder sehr unterschiedlichen Herkunft der Formeln nehme ich für diese Urkunde eine Empfängerausfertigung oder eine von dritter Seite an.“ Siehe auch CAMERER, Nachricht, S. 197; KRUPPA, Erinnerung an einen Grafen, S. 206; EICK, Die Kanzlei, S. 388–390; BEIG, Grunderwerb, S. 102.

Übersetzung: FRÜNDT, Das Hochadeliche Closter 1, S. 15.

Altes Regest (Anfang 16. Jahrhundert)

LAS Abt. 3, Nr. 336 (Ütersen, Volumen I, Bl. 7r); NStM 9 (1840), S. 245.

Item greve Johann tho Holstein hefft gegeben den tegeden to Tanckstede thom closter tho Uterstenn, de breff hefft düssen datum M cc xliij.

Übersetzungsvorschlag:

Des Weiteren hat der Graf Johann zu Holstein den Zehnten in Tangstedt dem Kloster zu Uetersen geschenkt. Die Urkunde trägt das folgende Datum: 1242.

47 Gottschalk II., vgl. ASPERN, Beiträge 1, S. 44–49.

48 Vielleicht identisch mit dem stadtsässigen Ministerialen Gernot von Stade (TRÜPER, Ritter und Knappen, 12000, S. 842, Nr. 426). Dieser begegnet außerdem in SHRU 1, Nr. 641, 658, 659.

7) KIA Ue 4; SHRU 1, Nr. 641 (Hamburg/Stade, 1. August 1244)

Gerhard II., Erzbischof von Bremen, bestätigt die Rückübertragung des Zehnten in Tangstedt bei Rellingen durch die holsteinischen Grafen Johann I. und Gerhard I. und die von ihm anschließend vollzogene Übertragung desselben an das Kloster Uetersen.

Gerhardus dei gratia sancte Bremensis ecclesie archiepiscopus. Omnibus in / perpetuum. Noverint universi tam presentes quam futuri. quod / nos decimam in tangstede. quam dilecti nepotes nostri Johannes et ger/hardus fratres filii fratris adolfi quondam comitis holtsatie⁴⁹ a no/bis tenuerunt et in manus nostras libere resignarunt. ecclesie beate / marie virginis in utersten contulimus iure perpetuo possiden/dam. In cuius rei notitiam presentem litteram sigilli nostri / appensione duximus roborandam. Testes vero qui aderant / sunt hii. Bruno prepositus Lubecensis et Hamburgensis. frater adolfus / Godescalcus prefectus holtsatie. Gernandus miles dictus de / stathen et alii quamplures. Acta sunt hec in hamburg Anno / gratie millesimo ducentesimo xliiij.^o Datum in stathen Kalendis / augusti Pontificatus nostri anno vicesimo quarto.

Übersetzungsvorschlag:

Gerhard, von Gottes Gnaden der heiligen bremischen Kirche Erzbischof, an alle als beständig gültig:⁵⁰ Alle – sowohl die Zeitgenossen als auch die Nachkommen – mögen wissen, dass wir den Zehnten in Tangstedt, den unsere geliebten Neffen,⁵¹ die Brüder Johannes und Gerhard, Söhne Adolfs, des früheren Grafen von Holstein, von uns (zu Lehen) hatten und freiwillig in unsere Hände zurückgaben, der Kirche der seligen Jungfrau Maria in Uetersen als Besitz mit beständigem Recht übertragen haben. Zur Kenntnis dieses Vorgangs sollte nach unserem Dafürhalten die vorliegende Urkunde durch Anhängen unseres Siegels bekräftigt werden. Die Zeugen, die anwesend waren, sind nun diese: Bruno, Propst in Lübeck und Hamburg,⁵² Bruder

⁴⁹ SHRU 1, Nr. 628: *holtsacie*.

⁵⁰ BLAISE, *Lexicon*, S. 678, Sp. 2: „*in perpetuum* (formule des bulles importantes pour indiquer qu’elles seront toujours valables).“

⁵¹ Vgl. TRÜPER, *Ritter und Knappen*, 12000, S. 444.

⁵² Zur Person Brunos BEI DER WIEDEN, *Schaumburgische Genealogie*, S. 21 f., Nr. 8; KÖNIGHAUS, *Bruno von Schaumburg*, passim.

Adolf,⁵³ Gottschalk, der Overbode von Holstein, Gernandus, Ritter, genannt von Stade, und etliche andere mehr. Vollzogen wurden diese Handlungen in Hamburg im Jahr der Gnade 1244. Ausgestellt in Stade am 1. August, im 24. Jahr unseres erzbischöflichen Amtes.

Pergament mit Siegelresten an roter Seidenschnur.

Rückvermerke:

a) *Super decima in Tangstede* (15./16. Jahrhundert)

b) *No: 13* (18./19. Jahrhundert).

Transkription: WESTPHALEN 4, Sp. 3498; SHRU 1, Nr. 641.

Verzeichnung/Regest: BUBBE, Versuch 1, S. 88f., Dok. 5; RegEBBremen 1, Nr. 965.

Wie im Falle von SHRU 1, Nr. 599, kommt als Verhandlungsort innerhalb Hamburgs am ehesten die Neue Burg, als Ausstellungsort innerhalb Stades am ehesten der dortige Hof des Erzbischofs in Frage. Auffällig ist, dass nicht nur Johann I., sondern auch der jüngere Bruder Gerhard I. von Holstein-Schauenburg als Zehntschenker erwähnt wird. Die Zeugen sind sämtlich aus den vorangehenden Urkunden bekannt, wobei Adolfs Bruder Bruno jetzt zusätzlich als Lübecker Dompropst ausgewiesen ist. Bruno ist in diesem Amt seit 1229 belegt.⁵⁴

Altes Regest (Anfang 16. Jahrhundert)

LAS Abt. 3, Nr. 336 (Ütersen, Volumen I, Bl. 6r); NStM 9 (1840), S. 244.

Item juncker Johan und juncker Gerdt grave Alffes sonnes tho Holstein hebben thom closter to Uterstenn gegeben den tegeden to Tanckstede dorch vorêginge⁵⁵ Gerhardi ertzbischops to Bremen de west is ein broder⁵⁶ des gesechten graven Alves. De datum des breves is M cc xliiij.

53 „Bruder Adolf“ ist Adolf IV. von Schauenburg-Holstein, der seit dem 13. August 1239 Minorit war, aber als *frater Adolfus* oder sogar als *comes Holsatie* (!) weiterhin als Zeuge bei Beurkundungen fungierte. Siehe KRUPPA, Erinnerung an einen Grafen, passim.

54 KÖNIGHAUS, Bruno von Schaumburg, S. 236.

55 NStM 9 (1840), S. 244: „Voreiniginge“.

56 Richtig: Schwager. Adolf IV. war mit Gerhards Schwester Heilwig zur Lippe verheiratet. Gerhard vollzog die Trennung der Eheleute, bevor diese in den geistlichen Stand eintraten (nach KRUPPA, Erinnerung an einen Grafen, S. 193).

Übersetzungsvorschlag:

Des Weiteren haben Junker Johann und Junker Gerhard, die Söhne des Grafen Adolf zu Holstein, dem Kloster zu Uetersen den Zehnten in Tangstedt übertragen. [Das geschah] durch Übereignung von Seiten Gerhards, des Erzbischofs von Bremen, der ein Bruder des besagten Grafen Adolf war. Das Datum der Urkunde lautet: 1244.

8) SHRU 1, Nr. 711 (Hamburg, 1248)

Otto (de Defholte), der Hamburger Dompropst, erhebt die Kapelle von Trittau zum Kirchspiel und legt die Parochialgrenzen fest. Als Ausgleichsleistung für Einnahmen aus vormals Steinbeker Kirchdörfern wird der künftige Pfarrer verpflichtet, jährlich 5 Scheffel Roggen an die Reinbeker Nonnen zu geben.

Acta sunt hec in hamborgh. Anno domin M.º CC.º XLVIII. Indictione VI.

Zu den Zeugen gehört: *Godescalcus prepositus de vtersten.*

Transkription: HUB 1, Nr. 549; SHRU 1, Nr. 711.

Verzeichnung/Regest: BUBBE, Versuch 1, S. 88 (ohne Nummer).

Vgl. MEYN, Liste, S. 76.

9) LAS Abt. 3, Nr. 336 (Ütersen, Volumen I, Bl. 2v);
NStM 9 (1840), S. 240 (1251)

Item her Hinrik van dem Hamme ridder hefft gegeven to dem closter den tegeden von druttich schepell havern stadescher mate, im carspell tho Haselouw dar up is ein breff und confirmatie des ertzbischoppes van Bremen Gherard genomet van jare m cclj.

Übersetzungsvorschlag:

Des Weiteren hat Heinrich von Hamme, Ritter, dem Kloster den Zehnten (im Umfang) von 30 Stader Scheffeln Hafer im Kirchspiel Haselau geschenkt.

Darüber gibt es eine Bestätigungsurkunde des Erzbischofs von Bremen, Gerhard genannt, aus dem Jahre 1251.

Regest des frühen 16. Jahrhunderts, Original nicht erhalten, vermutlich lateinisch.

Es handelt sich um den ältesten Quellenbeleg für Haselau als Kirchspiel und damit auch als Kirchort.⁵⁷ Heinrich I. von Hamme begegnet von 1238 bis 1259 (HUB 1, Nr. 651; SHRU 2, Nr. 196) in Urkunden: als Zeuge (SHRU 1, Nr. 571–574, 576, 587, 658, 659, 674, 682, 688, 704, 711, 737), als Zehntschenker an das Kloster Reinfeld⁵⁸ (SHRU 1, Nr. 722), als Mitbürge für Gerhard I. von Schauenburg (SHRU 1, Nr. 723), als Schenker einer Geldrente an das Hospital St. Georg und als Zeuge (SHRU 1, Nr. 739) u. a. m.⁵⁹ 1238 bezeugt Heinrich von Hamme u. a. gemeinsam mit Heinrich II. von Barmstede, dass Adolf IV. dem Hamburger Domkapitel kurz vor seiner Livlandfahrt dessen Recht an der Nikolaikapelle bestätigt und es mit einigen Schenkungen bedacht hat (HUB 1, Nr. 509; SHRU 1, Nr. 571), 1246 u. a. zusammen mit Heinrich III. und Otto I. von Barmstede, dass Adolfs Söhne „den Hamburger Bürgern zur Befestigung und Vergrößerung der Stadt das Wasser zur Verfügung“ gestellt haben, „das sich vom Kirchhof der Minderbrüder bis zum Millerntor erstreckt“⁶⁰ (HUB 1, Nr. 535; SHRU 1, Nr. 674). Es handelt sich um den ältesten Urkundenbeleg für das Gotteshaus der Franziskaner in Hamburg.

Nach Bock war Heinrich I. von Hamme ein Bastardnachkomme der Stormarner Overboden.⁶¹ Die Familie hatte Grundbesitz und Einkünfte vor allem in Oststormarn und in den Elbmarschen.⁶² Dass Heinrich I. von Hamme wie sein Bruder Johann Franziskaner im St. Marien-Magdalenenkloster war (HUB 1, Nr. 551; SHRU 1, Nr. 722; HUB 1, Nr. 595; SHRU 2, Nr. 91), und zwar ab 1259, ist nicht zu beweisen.⁶³ Ein Sohn oder Enkel namens Hermann von Hamme schenkte dem Kloster Uetersen 1305 die Zehnten aus Groß- und Klein-Flottbek (KIA Ue 12; HUB 2, Nr. 92; SHRU 3, Nr. 101). Der dort festgehaltene Ablauf des Schenkungsvorgangs lässt den Analogieschluss zu,

57 DETLEFSEN, Geschichte 1, S. 219f. Fehlt bei LAUR, Die Ortsnamen, S. 148.

58 Heinrichs Bruder gehört als *frater Johannes de Hamme ordinis minorum* zu den Zeugen.

59 Vgl. VOLLMERS, Die Hamburger Pfarreien, S. 317f., 387.

60 GRABERT-KOCH, Die Minderbrüder in Hamburg, S. 268.

61 BOCK, Bastarde, S. 60–62.

62 HERMBERG, Zur Geschichte, S. 214f. (ohne diesen Beleg); BOCK, Bastarde, S. 62.

63 PLÖHN, Die Herren von Hamme, S. 239f.; BOCK, Studien zur Geschichte, S. 157.

dass die Haselauer Haferrente Heinrichs von Hamme Lehen des Erzbischofs gewesen und vor der Übertragung an diesen heimgegeben worden war.

Die älteste Erwähnung des Ortsnamens Haselau stammt von 1224 (SHRU 1, Nr. 416, kopia, als Familienname), der erste nachgewiesene Kirchherr ist *Conradus rector ecclesie in Haselowe*, 1324 Notar des Grafen Gerhard III. von Holstein-Rendsburg (SHRU 11, Nr. 511, S. 630).⁶⁴

Das Kloster Uetersen weitete seine Grundherrschaft im Kirchspiel Haselau während des 14. Jahrhunderts erheblich aus: KIA Ue 14 (= WESTPHALEN 4, Sp. 3477; ROST, Beiträge, S. 344, Doc. 12); KIA Ue 17; NStM 9 (1840), S. 240f.; SHRU 4, Nr. 906, 943, 1322; SHRU 6, Nr. 561, 1057. ‚Schönbrook‘ begegnet auch als Eigenname: *Henneke Sconebrôk* (LAS Urk.-Abt. 3, Nr. 377 von 1406).

Siehe STÜBEN, Die ältesten Urkunden, S. 176; BEIG, Grunderwerb, S. 102 (mit der Angabe „Zins“ statt ‚Zehnten‘).⁶⁵

10) SHRU 2, Nr. 113 (31. August 1256)

Propst, Äbtissin und Nonnenkonvent zu Itzehoe beurkunden, sämtliche Pflichten, die die Pfarrer an der örtlichen Pfarrkirche dem Hamburger Propst und der Hamburger (Dom-)Kirche zu erweisen pflegen, getreulich zu achten und zu befolgen. Im Zuge dessen bestätigt das Kloster, dem Hamburger Dompropst unter Wahrung der Rechte des Bremer Erzbischofs in vollem Umfange diözesanpflichtig zu sein.

Datum et actum anno domini M.º CC.º L. VI. II. Kalendas septembris.

Zu den Zeugen gehört: *Prepositus de vtersten.*

Transkription: HUB 1, Nr. 607; SHRU 2, Nr. 113.

Verzeichnung/Regest: BUBBE, Versuch 1, S. 88f. (ohne Nummer); SHRU 8, Nr. 2.

Vgl. HUB 1, Nr. 608; SHRU 2, Nr. 114; Voss, Die Entwicklung, S. 10f.; HEIN,

Itzehoe, S. 269; VOLLMERS, Die Hamburger Pfarreien, S. 389; EICK, Kanzlei,

S. 493f.; REITEMEIER, Nonnen und städtische Pfarrkirchen, S. 193f. Zur

kirchenrechtlichen Stellung des Hamburger Dompropstes VOLLMERS, Die Hamburger Pfarreien, S. 382–405.

⁶⁴ LAUR, Die Ortsnamen, S. 148 (ohne den zweiten Beleg).

⁶⁵ Vgl. auch Haselau. Die Geschichte der Gemeinde, S. 13, 42, 61.

Ob es sich hier noch um den ersten Propst Gottschalk handelt, ist nicht zu ermitteln.

11) KLA Ue 5; SHRU 2, Nr. 172 (Bremervörde, 1258, vor 27. Juli, angeblich im Mai)⁶⁶

Gerhard II., Erzbischof von Bremen, überträgt dem Kloster Uetersen den ihm von Otto I. von Barmstede zurückgegebenen Zehnten in Krempdorf.

Gherardus⁶⁷ dei gratia sancte Bremensis ecclesie archiepiscopus secundus. Omnibus presentem paginam inspectu/ris. In omnium⁶⁸ salutis auctore salutem. Formidolosa rerum varietas. Humanis sepe actibus. adversatur. si / superhabundanti preventa non fuerit⁶⁹ caucione. Ea propter ad noticiam singulorum. tam presencium. quam futurorum / pervenisse⁷⁰ cupimus. quod dominus Otto miles. dictus de Barmentstede. nobis decimam in villa Crimppe sitam / quam a nobis in feodo tenuit de voluntate libera resignavit. Nos vero paupertatem ecclesie in uter/sten et devotionem sanctimonialium. ordinis cisterciensis ibidem deo serviencium attendentes. ob honorem dei. et / eius intemerate genitricis virginis marie. Et anime nostre salutem simul et domini Ottonis petitionem. iam dictam / decimam cum omnibus suis proventibus. Eidem ecclesie contulimus iure perpetuo possidendam.⁷¹ In cuius / rei memoriam presentem paginam. sygilli nostri appensione fideliter duximus roborandam. Datum vor/de Anno domini M.º CC.º LVIII.º Pontificatus nostri Anno XXXIX.º Huius rei testes sunt. Dominus Symon / Padheburnensis Episcopus. Tidericus abbas stadhensis. Frater Godeschalcus. Frater Conradus de ordine predicatorum.⁷² Heinricus / de borch noster advocatus in vorde. Woldericus. Gherardus. de hekethusen.

66 Nach TRÜPER, Ritter und Knappen, 12000, S. 320.

67 SHRU 2, Nr. 172: *Gerhardus*.

68 SHRU 2, Nr. 172: *omni*.

69 SHRU 2, Nr. 172: *fuerint*.

70 Man erwartet eher: ‚pervenire‘.

71 Formelhaft für ein Rechtsgut, das einem Empfänger aufgrund von Übertragung dauerhaft als Besitz zustehen soll. Vgl. SHRU 6, Nr. 109.

72 *Padheburnensis ... predicatorum* ist in SHRU 2, Nr. 172, nicht transkribiert, sodass ein Bremervörder Phantom-Vogt namens Simon von Borch entstanden ist. Dazu klärend FÖRSTE, Die Ministerialen, S. 93, Anm. 507. Ihm folgen MINDERMANN, Adel in der Stadt, S. 211, Anm. 46; TRÜPER, Ritter und Knappen, 12000, S. 320, Anm. 1347.

Heinricus. et Otto. advocati / stadhenses. Gherardus de Hadbeleria milites. et alii quam plures.

Übersetzungsvorschlag:

Gerhard der Zweite, von Gottes Gnaden Erzbischof der heiligen bremschen Kirche, [wünscht] allen, die die vorliegende Urkunde in Augenschein nehmen werden, Heil im Urheber des Heils aller. Die beunruhigende Veränderlichkeit der Dinge ist den menschlichen Handlungen oft abträglich, falls man ihr nicht, wenn sie überhandnimmt, mit einer Vorsichtsmaßnahme begegnet. Deswegen wollen wir, dass den einzelnen Menschen, sowohl den Zeitgenossen als auch den Nachgeborenen, zur Kenntnis gelange (gelangt sei), dass Herr Otto, Ritter, genannt von Barmstede, uns den in Krempe Dorf angesiedelten Zehnten, den er von uns zu Lehen trug, freiwillig abgetreten hat. Wir aber haben die Armut der Kirche in Uetersen und die Frömmigkeit der dort dienenden Nonnen bemerkt, die dem Zisterzienserorden angehören, und den schon genannten Zehnten mit dessen sämtlichen Einkünften zu Ehren Gottes und dessen unbefleckter Gebärerin Maria und zugleich zum Heil unserer Seele sowie auf Ersuchen des Herrn Otto derselben Kirche nach dauerhaftem Recht als Besitz übertragen. Zur Erinnerung an diesen Vorgang sollte die vorliegende Urkunde nach unserem Dafürhalten durch Anhängen unseres Siegels in zuverlässiger Weise bestätigt werden. Ausgestellt zu Bremervörde im Jahre des Herrn 1258, im 39. Jahre unseres erzbischöflichen Amtes. Zeugen dieses Vorgangs sind: Herr Simon, Bischof von Paderborn, der Stader Abt Dietrich, Bruder Gottschalk [und] Bruder Konrad vom Predigerorden, Heinrich von Borch, unser Vogt in Bremervörde, Wolderich [und] Gerhard von Hechthausen, die Stader Vögte Heinrich und Otto, Gerhard von Hadeln, Ritter, und etliche andere.

Pergament mit anhängendem Siegelrest.

Rückvermerke:

- a) *Super decimam in Crympa* (von späterer Hand hinzugefügt: 1258.) (15.–17. Jahrhundert)
- b) *No: 14* (18./19. Jahrhundert).

Transkription: WESTPHALEN 4, Sp. 3483; SHRU 2, Nr. 172 (fehlerhaft).

Verzeichnung/Regest: BUBBE, Versuch 1, S. 89, Dok. 6; RegEBBremen 1, Nr. 1064, 1067; UB Altes Land 1, Nr. 346.

Zu den Zeugen: Simon von Paderborn, 1251 bis 1258 Verweser des Erzbistums Bremen.

Dietrich von Stade: Verwandter Gerhards II., Benediktiner aus Rastede, belegt 1242 bis 1281 u. a. als Nachfolger Alberts von Stade Abt des dortigen Marienklosters und als Vizepropst des Hamburger Domkapitels.⁷³

Der Mönch Konrad (UB Bremen 1, Nr. 200, 217, 229; UB Lilienthal, Nr. 15, 26, 32) und vermutlich auch der Mönch Gottschalk gehörten dem 1225 gegründeten Konvent der Dominikaner in Bremen an, die auf Empfehlung Gregors IX. als Kreuzzugsprediger gegen die Stedinge tätig waren.⁷⁴

Die Familie von Borch war ein profiliertes Ministerialengeschlecht, das ursprünglich in den Diensten der Stader Grafen stehend, 1502 ausstarb. In der Uetersener Urkunde handelt es sich um den Bremervörder Vogt Heinrich I. von Borch, nachgewiesen von 1219 bis 1258.⁷⁵

Wolderich und Gerhard von Hechthausen (heute Landkreis Cuxhaven) gehörten einem Ministerialengeschlecht an, das von 1233 bis 1258 im Erztift Bremen belegt ist. Der Familienname begegnet später noch andernorts; die verwandtschaftlichen Verhältnisse sind nicht eindeutig geklärt.⁷⁶

Gerhard von Hadeln war ein erzbremischer Ministeriale, nachgewiesen 1229 bis 1258.⁷⁷

Die Stader Vögte (von Brobergen) sind die Brüder Heinrich II., nachgewiesen 1241 bis 1265, und Otto II., nachgewiesen 1251 bis 1287.⁷⁸

Es handelt sich um die älteste datierte Originalurkunde, in der die Observanz Uetersens ausgesprochen wird, und wiederum um die Abtretung eines Laienzehnten zugunsten des Hausklosters der Familie (siehe oben, Nr. 4). Ein anderer Marienkonvent im angrenzenden südelbischen Raum war z. B. die *domus sancte Marie virginis* in Steinbeck (später Kloster Scharnebeck),

73 Albert von Stade, *Annales Stadenses*, 1240, 1243, 1256, S. 366, 368, 374; *Catalogus abbatum monasterii Deiparae Mariae et sanctorum Joannis apostoli et evangelista et Benedicti abbatis*, S. 190; HOFFMANN, *Stade – Benediktiner*, S. 1376.

74 *Sächsische Weltchronik* 374–378, 1229–1234, S. 248–250; HÄGERMANN/WEIDINGER, *Bremische Kirchengeschichte*, S. 260–267. Zu den häresiepolitischen Hintergründen: ROSCHER, *Papst Innocenz III.*, S. 250–252.

75 MINDERMANN, *Adel in der Stadt*, S. 381 (Urkundenbeispiele); TRÜPER, *Ritter und Knappen*, 1200, S. 112, 198, 209, 303 f., 320 f. u. ö.

76 TRÜPER, *Ritter und Knappen*, 1200, S. 58 (im Zusammenhang mit SHRU 2, Nr. 172), S. 869 f.

77 TRÜPER, *Ritter und Knappen*, 1200, S. 862.

78 MINDERMANN, *Adel in der Stadt*, S. 211, Anm. 146, S. 245, 381 (Urkundenbeispiele); TRÜPER, *Ritter und Knappen*, 1200, S. 304–306.

in qua debet vigere Cisterciensis ordinis disciplina (UB Verden 1, Nr. 392, S. 436, 27. Mai 1245). Die präzisierte Datierung ergibt sich aus dem Todestag Gerhards II.: NCH, S. 100; *Historia archiepiscoporum Bremensium*, De Gerardo II., S. 11, die Lokalisierung des Zehnten in Krempe aus der Stadtentwicklungsgeschichte: Schon 1255 wurde Krempe als ‚civitas‘ bezeichnet (SHRU 1, Nr. 95), womit aber nur eine vorstädtische Siedlung gemeint war, die von Krempe zu unterscheiden ist und Ende des 13. Jahrhunderts ausgeweitet und mit (welchem?) Stadtrecht begabt wurde:

„Die erste Erwähnung von ‚Krempe‘ meint Krempe, erst nach der Entstehung des Ortes um die neu angelegte Kirche in der Kremperauschleife in der heutigen Stadt Krempe wurde dieser Ort ‚Krempe‘ und das alte Dorf zur Unterscheidung ‚Krempe‘ genannt.“⁷⁹

Das Kloster baute sich im Laufe des 14. Jahrhunderts eine umfangreiche Grundherrschaft in Krempe und Krempe auf (KIA Ue 16, 18; SHRU 3, Nr. 986; 4, Nr. 456; 6, Nr. 365; 7, Nr. 1748 (= 812a), vgl. KIA Ue 51).

Siehe CAMERER, *Nachricht*, S. 182 f.; SEESTERN-PAULY, *Einige Materialien*, S. 31; BOLTEN, *Historische Kirchen-Nachrichten* 2, S. 301; TRÜPER, *Ritter und Knappen*, 12000, S. 58; BEIG, *Grunderwerb*, S. 102.

Altes Regest (Anfang 16. Jahrhundert, zwei Verzeichnungen der Übertragung)

LAS Abt. 3, Nr. 336 (Ütersen, Volumen I, Bl. 5v); NStM 9 (1840), S. 244.

a) *Item ein vulbordes breff des capittels van Bremen upp denn tegedenn denn her Otto van Barmstede tho der Crempe dem closter gegeben hefft. Is gegeben am jar M cc lvij.*

Übersetzungsvorschlag:

Des Weiteren eine Bestätigung(surkunde) des Kapitels von Bremen über den Zehnten, den Herr Otto von Barmstede zu Krempe dem Kloster übertragen hat. Ist ausgestellt im Jahre 1258.

LAS Abt. 3, Nr. 336 (Ütersen, Volumen I, Bl. 10r); NStM 9 (1840), S. 249.

b) *Item confirmation des ertzbischofs tho Bremen Gerhardi genommet darinne he bekennet und belêvet dat her Otto van Barmstede hebbe den tegedenn*

⁷⁹ LORENZEN-SCHMIDT, *750 Jahre Elskop?*, S. 7.

to der Crempe den he van dem ertzbischof in lēnwar hadde to dem closter to Uterstenn gegeven. Geschēn⁸⁰ am jar M cccc und lvijj.

Übersetzungsvorschlag:

Des Weiteren eine Bestätigung(surkunde) des Erzbischofs zu Bremen, Gerhard genannt. In ihr anerkennt und genehmigt Gerhard, dass Herr Otto von Barmstede den Zehnten zu Krempe (Krempdorf), den er vom Erzbischof zu Lehen hatte, dem Kloster Uetersen übertragen hat. Geschehen im Jahr 1458.

Offenbar handelt es sich bei a) um eine besondere Bestätigung des Bremer Domkapitels, deren Original nicht erhalten ist. Bei b) ist das Jahr verlesen (1458 statt 1258).

12) LAS Abt. 3, Nr. 336 (Ütersen, Volumen I, Bl. 3r);
NStM 9 (1840), S. 241 (zwischen 1237 und 1258?)

Item Gerardus ertzbischoff to Bremen hefft vorkofft dem provest den groten und lütken tegeden uter Twislen van ix morgen mit der grunthuer, grevenschatt,⁸¹ konynges tins,⁸² und rôk honer,⁸³ vor cc mc. penningk Hamborger munte geschēn⁸⁴ im jar m ccc und ij. de breff is ledegans und dubbelt vorsegelt eines ludes.

Übersetzungsvorschlag:

Des Weiteren hat Gerhard, Erzbischof von Bremen, dem Propst den Groß- und Schmalzehnten aus (der) Twissel⁸⁵ von neun Morgen verkauft,

80 NStM 9 (1840), S. 249: „Gescreven.“

81 Landesherrliche Abgabe, siehe UBStL 12, S. 43–45, unter ‚Bede‘; HUB 3, S. 267, Sp. 1, unter ‚gravenscat‘.

82 Grundherrliche Abgabe für den Fiskus. Siehe die Quellenbelege HUB 3, S. 223 f.

83 Abgabe, zu der jede Herdstätte (jeder ‚Rauch‘) einer Pfarrei verpflichtet war.

84 NStM 9 (1840), S. 241: „geschreven.“

85 Landstrich westlich von Haselau: LAUR, Die Ortsnamen, S. 170; LAUR, Historisches Ortsnamenlexikon, S. 660, Sp. 2; in Hamburgs Gedächtnis 1, S. 442, Nr. 358, S. 953, Sp. 1, falsch transkribiert, richtig hingegen SHRU 6, Nr. 747, S. 525.

zusammen mit der Grundheuer, dem Grafenschatz, dem Königszins und den Rauchhühnern für 200 Mark Pfenningen in Hamburger Währung. Das geschah im Jahr 1303. Die Urkunde ist vollständig und mit gleichem Wortlaut doppelt besiegelt.

Regest des frühen 16. Jahrhunderts, Original nicht erhalten, vermutlich lateinisch.

Der Verkauf kann niemals, wie in dem Regest angegeben, 1303 stattgefunden haben, weil damals Giselbert auf dem Bremer Erzstuhl saß. Das hätte DETLEFSEN, Geschichte 1, S. 224, eigentlich auffallen müssen. Weniger wahrscheinlich ist, dass der Name des Erzbischofs verlesen ist, weil in der Uetersener Regestensammlung auch sonst eher falsche Jahreszahlen vorkommen. Das Kloster erweiterte im späten 14. Jahrhundert seine Grundherrschaft in Twissel (NStM 9 (1840), S. 240 f.; SHRU 6, Nr. 561). Vgl. BEIG, Grunderwerb, S. 106.

13) LAS Abt. 3, Nr. 336 (Ütersen, Volumen I, Bl. 4v);
NStM 9 (1840), S. 242 (1260)

Item her Otto van Barmstede hefft den tegeden tho Elzerope⁸⁶ vorpandet dem closter vor viffhündert mc up beleninge des ertzbischoppes tho Bremen Hermoduj genomet und Gisebertus na em bischop to Bremen hefft mit ij breuen eines ludes na dode der van Barmstede alße ein lehnher den sulven tegeden ewichlikenn gegeben, de breff dar de tegede in vorsett⁸⁷ [?] is hefft diüssen datum M cc und lx de beidenn confirmation[en?] breve hebben den datum M ccc und ij. Dar is by⁸⁸ de vorpandes breff her Ottenn.

Übersetzungsvorschlag:

Des Weiteren hat Otto von Barmstede den Zehnten in Elskop dem Kloster für 500 Mark verpfändet. [Das geschah] auf der Grundlage einer Belehnung durch den Erzbischof von Bremen, Hildebold mit Namen. Und Giselbert, nach Hildebold Erzbischof von Bremen, schenkte nach dem Tode der von Barmstede mit zwei Urkunden desselben Wortlauts als Lehnsherr denselben

86 NStM 9 (1840), S. 242: „Elzerode“. Vielleicht auch zu lesen: „Elzecope“.

87 NStM 9 (1840), S. 242: „vorscreven“, dann vielleicht im Sinne von ‚schriftlich verpfänden‘: LÜBBEN, Mittelniederdeutsches Handwörterbuch, S. 521.

88 NStM 9 (1840), S. 242: „dar by is“.

Zehnten auf Dauer. Die Urkunde, mit der der Zehnte verpfändet worden war (?), trägt das folgende Datum: 1260. Die beiden Bestätigungsurkunden tragen das Datum 1302. Dabei befindet sich die Verpfändungsurkunde Ottos von Barmstede.

Regest des frühen 16. Jahrhunderts, Original nicht erhalten, vermutlich lateinisch.

Es handelt sich um die Vorurkunde zu den beiden Schenkungsurkunden von 1302, die – nicht ganz wortgleich – bisher unveröffentlicht sind (KIA Ue 11).⁸⁹ Die Verpfändung von erzbischöflichem Lehnsbesitz an das Hauskloster Uetersen könnte mit der Situation Ottos I. von Barmstede nach der gescheiterten Fehde mit den Schauenburger Grafen und der Stadt Hamburg 1258/59 zusammenhängen.⁹⁰

Das Kloster Uetersen baute seine Grundherrschaft in Elskop in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts weiter aus (SHRU 3, Nr. 361; HUB 2, Nr. 414; KIA Ue 16; SHRU 4, Nr. 584; vgl. LORENZEN-SCHMIDT, 750 Jahre Elskop?, S. 7–10).

14) KIA Ue 6; SHRU 2, Nr. 392 (Hamburg, 27. September 1269)

Gerhard I. von Holstein bestätigt die Schenkung des ihm von Otto I. von Barmstede zurückgegebenen Zehnten aus Appen und Bunsbüttel an das Kloster Uetersen.

Gerhardus⁹¹ dei gratia comes Holtsatie Omnibus presens scriptum visuris / Notum esse cupimus quod nos donationem (donacionem?) decime villarum in Appen et Bunes/butle quam dominus Otto de Barmezstede miles a nobis in feodo tenebat / et conventui sanctimonialium in utersten contulit ratam habemus conferen/tes sanctimonialibus memoratis omne jus quod habuimus in decima supradicta. / In cuius rei certitudinem presentem litteram eidem conventui dedimus sigilli / nostri munimine roboratam. Testes sunt fideles nostri Gerbertus de Boyceneborg, Marquardus de Segeberge, Johannes de Slamersdhorpe milites, et / alii complures. Datum Hammemburg V. Kalendas octobris anno domini M° / CC° LX° Nono.

⁸⁹ Siehe 13.1., Nr. 28.

⁹⁰ Siehe 5.2.1.

⁹¹ Im Original in Abbriviatu.

Übersetzungsvorschlag:

Gerhard, von Gottes Gnaden Graf von Holstein, an alle, die das vorliegende Schriftstück zu Gesicht bekommen werden. Wir begehren, dass bekannt sei, dass wir die Schenkung des Zehnten der Dörfer Appen und Bunsbüttel, den Herr Otto von Barmstede, Ritter, von uns zu Lehen hatte und dem Konvent der Nonnen in Uetersen übertragen hat, für gültig erklären, indem wir den erwähnten Nonnen das Recht an dem obengenannten Zehnten, das wir innehatten, in vollem Umfang übertragen. Zur Absicherung dieses Vorgangs haben wir die vorliegende Urkunde, die mit dem Sicherungsmittel unseres Siegels beglaubigt worden ist, demselben Konvent ausgehändigt. Zeugen sind unsere Vasallen Gerbert von Boitzenburg, Marquard von Segeberg, Johannes von Schlamersdorf, Ritter, und etliche andere. Ausgestellt zu Hamburg am 27. September im Jahre des Herrn 1269.

Pergament mit anhängendem Siegelband

Rückvermerke:

a) *Super decima*[m?] *Appe*[n?] *et Bünesbutl*[e?] (15./16. Jahrhundert)

b) *decima in appen* (16./17. Jahrhundert)

c) *No. 15* (18./19. Jahrhundert).

Transkription: WESTPHALEN 4, Sp. 3475; SHRU 2, Nr. 392 (Minuskel sehr flüchtig und mit zahlreichen Abbrüviaturen).

Verzeichnung/Regest: BUBBE, Versuch 1, S. 89, Dok. 7.

Abbildung/Übersetzung: JESTRZEMSKI, Die Chronik, S. 59.

Zu den Zeugen: Gerbert von Boitzenburg, Hamburger Vogt, begegnet in Urkunden zwischen 1263 (SHRU 2, Nr. 165) und 1271 (SHRU 2, Nr. 427).

Ritter Marquard von Segeberg, einer der Söhne des Overboden Gottschalks II. und spätestens seit 1271 Truchsess der Holsteiner Grafen, nachgewiesen von 1265 (1261?) bis 1291 (ASPERN, Beiträge 1, S. 56–59; HERMBERG, Zur Geschichte, S. 192, 213; RISCH, Der holsteinische Adel, S. 410). Marquard war auch Rechtsvormund der Margarethe von Barmstede, der (zweiten) Schwägerin Ottos I. von Barmstede (HUB 1, Nr. 819–820). Vgl. TRÜPER, Ritter und Knappen, 2015, S. 65f.; HABERMANN, Niederadelige Führungsgruppen, S. 193.

Johannes von Schlamersdorf: „Dieser Adelige war Marschall des Grafen Adolf. (V.) von Holstein-Segeberg (SHRU 2, Nr. 791, 864) und auch einer der Räte dieses Landesherrn (SHRU 3, Nr. 67 von 1304). Er ist urkundlich

nachweisbar von 1269 bis 1304 und war offenbar einer der angesehensten Vasallen des Segeberger Grafen, denn ab dem Jahr 1286 (UBBL 1, Nr. 303) nimmt er in der Regel in den von den Landesherren ausgestellten Urkunden den ersten Platz in den Zeugenreihen ein.⁹² Vgl. HERMBERG, Zur Geschichte, S. 192, 197, 226.

Es handelt sich um die urkundliche Ersterwähnung des Dorfes Appen. Allerdings taucht ein *Gisico de Apen* bereits in einer am 20. August 1253 in Rendsburg ausgestellten Urkunde der Grafen Johann I. und Gerhard I. von Holstein auf (SHRU 2, Nr. 49, Kopie des 15. Jahrhunderts). Die Zuordnung zu Appen ist wahrscheinlich, aber nicht eindeutig (vgl. JESTRZEMSKI, Die Chronik, S. 58, 64).

Das Dorf Bunsbüttel ist höchstwahrscheinlich untergegangen und in der unmittelbaren Nähe Appens zu suchen (siehe 8.2.1.), da aus beiden Dörfern offenbar ein gemeinsamer Zehnter erhoben wurde (LAUR, Die Ortsnamen, S. 141 f.; LAUR, Historisches Ortsnamenlexikon, S. 193, Sp. 2; etwas abweichend JESTRZEMSKI, Die Chronik, S. 62 f.). Vgl. CAMERER, Nachricht, S. 179; BOLTEN, Historische Kirchen-Nachrichten 2, S. 301; BEIG, Grunderwerb, S. 102. 1351 wurde Appen an das Kloster Uetersen verpfändet (SHRU 4, Nr. 477), 1372 erwarb das Kloster Uetersen schließlich das ganze Dorf (SHRU 4, Nr. 1457; vgl. SHRU 7, Nr. 1748 [= 812a]).

Als Schreiber der Urkunde SHRU 3, Nr. 392, hat Eick den schauenburgischen Kanzleimitarbeiter und nachmaligen Hamburger Dompräbendar Johann von Lüneburg († 1300) ausmachen können, der von 1271 bis 1275 und von 1279 bis 1282 als gräflicher Notar fungierte: EICK, Die Kanzlei, S. 83 f., 231, 557, 560–609.

Altes Regest (Anfang 16. Jahrhundert)

LAS Abt. 3, Nr. 336 (Ütersen, Volumen I, Bl. 6v); NStM 9 (1840), S. 244.

Item her Otto van Barmstede ridder hefft gegeven den⁹³ closter den tegeden to Appen und Bunesoncke⁹⁴ upp beleninge grave Gerdes van Holstein

92 RISCH, Der holsteinische Adel, S. 410, Anm. 1175. Vgl. ebenda, S. 413.

93 NStM 9 (1840), S. 244: „dem.“

94 NStM 9 (1840), S. 244, *): „Nach einer andern Lesart Buneßbucke.“

*van welkern her Otto to Barmstede den sulvesten tegeden in lehnwar hadde.
Datum des breves is M cc lx.*

Übersetzungsvorschlag:

Des Weiteren hat Otto von Barmstede, Ritter, dem Kloster den Zehnten in Appen und Bunsbüttel übertragen. [Das geschah] auf der Grundlage einer Belehnung durch den Grafen Gerhard, von dem Herr Otto zu Barmstede denselben Zehnten zu Lehen gehabt hatte. Das Datum der Urkunde ist 1260.

Vermutlich aufgrund dieses Abschreibefehlers bezieht RISCHE, Die Grafenschaft Holstein-Pinneberg, S. 145, Anm. 1, denselben Vorgang auf zwei Jahre (1260 und 1269).

15) LAS Urk.-Abt. 122, Nr. 2; SHRU 1, Nr. 608
(wohl Uetersen, nach dem 27. September 1269)

Rückschauender Bericht über die Gründung des Klosters Uetersen, der die Zeit von ca. 1235 bis 1240 (Tod und Beerdigung Heinrichs II. von Barmstede) umspannt.

In nomine domini amen.⁹⁵ Quoniam divine res quidem perfectissime sint, humani vero generis fragilitas in infinitum / decurrat nec sit in ea, quod nequeat occasui subiacere, cum omnis humani generis status sub perpetuo motu existere / dinoscatur, valde oportunitum est et necessarium, ut ea, quae perpetua esse debent, propter mutationem generacionum et labilem / hominum memoriam publicorum instrumentorum sive publicorum scriptorum testimoniis roborentur et eciam / perhennentur. Et quia secundum legitimas iurium sanctiones patronis debeatur reverencia honor et emolumentum / tam vita comite quam in morte et quia humana lege eciam servus a domino suo libertati donatus si in debitis / obsequiis patrono suo ingratus extiterit, iterato in servitudinem redire promeretur, multo fortius ergo lege divina / patronis et fundatoribus ecclesiarum et monasteriorum a personis ibidem degentibus honor et reverencia / exhiberi debet in vita, in morte autem cum summa devocione gratiarum

⁹⁵ Da Interpunktionszeichen in der Vorlage weitgehend fehlen, wurden solche um der besseren Lesbarkeit behutsam ergänzt. Dasselbe gilt für die Groß-, Klein-, Zusammen- und Getrennschreibungen, die der Abschreiber recht frei handhabte oder aus dem Original übernahm. Das gesperrt Gedruckte ist in der Vorlage unterstrichen.

actio cum oracionibus et divinis obsequiis / indefesse fideliter actitatis. Ne igitur in supremo iudicio ingratitude vicio ab ipso summo iudice domino Jhesu Christo / nos et succedentes nobis pro tempore redargui mereamur, nos patronorum nostrorum seu fundatorum nostri monasterii / cupientes grata[m] et devota[m] memoria[m]⁹⁶ perpetuare, presentem paginam conscribi fecimus, in qua primitus com[m]endamus / in domino piissimam ac devotissimam caritatem maioris domini Hinrici de Barmeste⁹⁷ primi nostri cenobii iniciatoris / ac fundatoris, qui basilicam nostram in eo loco, in quo ipse manere preelegerat, constituit ordinari. Antequam autem / dicta basilica seu ecclesia construeretur, idem patronus propter ferventem caritatem,⁹⁸ quam ad structuram nostram habebat, duodecim personas sanctimonialium de monasterio Reynebeke vocavit et in vallo nobis adiacenti, ubi ipse domi/cilium constituerat, collocavit, et eis per annum et ultra alimenta et cetera necessaria de sua camera ministravit / quibus prefecit dominum Godescalcum quendam rectorem in Crempa prepositum domina Elyzabet⁹⁹ devotis sanctimonia/libus priorissam. Item eisdem contulit dimidietatem omnium animalium suorum tam pecorum quam pecudum / et solum seu fundum, in quo n o s t r u m m o n a s t e r i u m situatum est, et tres mansos nobis adiacentes in campis agris / cultis et incultis rivis pratis et nemoribus et dimidium molendinum¹⁰⁰ aquaticum simul et piscacionem / ad utilitatem et pastum conventus familie, insuper et molendinum ventivolum donavit et ab omni angaria seu/ perangaria civilis prestationis de heredum suorum consensu largitate canonica¹⁰¹ libertavit. Item ville Asseburch / medietatem cum omnibus pertinenciis agris cultis et incultis pascuis pratis et nemoribus et i u r i d i c i o n e t e m p o r a l i / nobis prestitit et donavit. Item idem Hinricus liberalitate consueta non solum fundum [s] et¹⁰² etiam edificia / tam urbana quam rustica tam in vallo quam in villa¹⁰³ nobis contulit et seipsum cum uxore et familia / in alium locum transtulit

96 Diese Konjekturen auch bei Hasse (SHRU 1, Nr. 608, S. 274), die grammatisch unrichtigen Formen auch in B.

97 So in A; B hat: *Barmestede*.

98 B: *charitatem*.

99 B: *Elizabet*.

100 B: *molendinum*.

101 Wohl Abschreibefehler. Gemeint ist vielleicht ‚consueta‘.

102 Bei Hasse (SHRU 1, Nr. 608, S. 274) nicht als Konjektur ausgewiesen. Auch B hat: *et*.

103 D. h. sämtliche Gebäude, die zur Burganlage und zu dem Dorf bzw. der Burgsiedlung gehörten. Vgl. BLAISE, *Lexicon*, S. 940, Sp. 2, unter ‚urbs‘, 2.

domicilio commutato. Item vigentiquatuor¹⁰⁴ iugera situata inter oppidum /¹⁰⁵ Crempen et villam Grevencope in loco, qui Ripen nominatur, nobis contulit proprietarie perpetuo possidenda. /¹⁰⁶ Item eadem liberalitate vigenti¹⁰⁷ quatuor stederscepel¹⁰⁸ siliginis in villa Horst et decimam angariam¹⁰⁹ tocius ipsius / ville Horst et quinquaginta¹¹⁰ duo stedercepel¹¹¹ avene de grunthure in villa Crimpensi et duas mensuras / butiri, que mele vulgariter dicuntur, in Glinde annuatim. Hec omnia supradictus maior Hinricus liberaliter / contulit et devote de persuasu et de bona ac sancta voluntate devotissime sue uxoris Alheydis nomine et Hinrici / et Ottonis suorum heredum venerabilium piissime recordacionis fine bono et laudabili consummavit¹¹² hoc adhibito, / quod cum fundamentum nostre basilice primitus strueretur, idem devotissimus Hinricus cum sincerissimus /¹¹³ domina Alheydis et filiis Hinrico et Ottone voluntaria devocione primum lapidem angularem ipsi fundamento inposuit in nomine ipsius lapidis angularis sine manibus hominum de monte sanctissimi domini nostri Jhesu Christi / et in nomine eius matris¹¹⁴ sanctissime virginis Marie, et ut perfectius voluntas eorum fine laudabili concluderetur, / ob honorem et reverenciam ipsius lapidis duos mansos cum omnibus pertinenciis suis et utilitatibus nobis / contulit previa ratione, et ad hanc habundantiam¹¹⁵ propter sue bone voluntatis meritum eadem vice contulit / nobis locum quendam coementarium in terminis Ullerlo, cum quo cemento tota nostra fabrica est locata / et similiter locum glebe, de quo lateres formati et cocti sunt, de quibus dicta fabrica est constructa. Acta / et facta sunt hec anno domini M.º CC.ºº. XXX.ºVII. Igitur sepe dictus Hinricus maior post hec in matura / etate et in maiori bonitate in domino obiit anno domini Mº CC.ºº XXX.º VIII.¹¹⁶ Kalendas septembris in die Bartholo/mei. In cuius

104 B: *viginti quatuor*.

105 B: *opidum*.

106 B hat eindeutig: *possidendo*, in A ist der letzte Buchstabe nicht eindeutig zu entfernen.

107 B: *viginti*.

108 B: *stederscepell*.

109 Wohl Abschreibefehler. Gemeint ist ‚agrariam‘.

110 B: *quinquaginta*.

111 B: *stederscepell*.

112 B: *consumavit*.

113 So in A und B. Zu lesen ist entweder ‚sincerissimis‘ oder (mit Hasse) ‚sincerissima‘.

114 In B fehlen die Worte: *eius matris*. Vgl. BUBBE, Versuch 1, S. 75, Anm. 2.

115 B: *abundanciam*.

116 Aus B könnte man herauslesen: M. CC. XXXVIII. (1238).

funeracione reverentissimi heredes sui Hinricus et Otto villam Hasseburch, cuius / medietatem pater eorum, dum adhuc viverit, nobis donvaerat, cum omnibus pertinenciis suis residuam / partem libere contulerunt. Pro hiis et pro omnibus beneficiis suis anime eorum requiescant in pace. Amen.

Übersetzungsvorschlag:¹¹⁷

Im Namen des Herrn, amen! Zwar ist das Göttliche ja in höchstem Grade vollkommen, doch setzt sich die Hinfälligkeit des Menschengeschlechts ohne Ende fort, und es gibt nichts an dieser Hinfälligkeit, das nicht der Vergänglichkeit unterliegen könnte. Der Zustand des ganzen Menschengeschlechts befindet sich, wie zu erkennen ist, in stetiger Veränderung: Deswegen ist es sehr angemessen und notwendig, das, was dauerhaft Bestand haben soll, angesichts des Wechsels der Generationen und des schwachen Erinnerungsvermögens der Menschen mit Zeugnissen, die in öffentlichen Urkunden oder öffentlichen Schriftstücken bestehen, zu bekräftigen und außerdem zu verstetigen.

Man schuldet gemäß den gebührlchen Rechtsbestimmungen den Schutzherrn während des Lebens¹¹⁸ und im Tode gleichermaßen Ehrerbietung, Ehre und Nutzbringendes, und außerdem verdient nach menschlichem Gesetz der Unfreie, wenn er von seinem Herrn mit der Freiheit beschenkt worden ist, in die Unfreiheit zurückgeführt zu werden, falls er sich bei geschuldeten Dienstleistungen seinem Schutzherrn gegenüber als undankbar erwiesen hat:

Deswegen soll somit in viel stärkerem Maße nach göttlichem Gesetz den Schutzherrn und Gründern von Kirchen und Klöstern, solange sie leben, von Seiten derjenigen Personen, die dort wohnen, Ehre und Ehrerbietung gezeigt, wenn sie aber tot sind, mit höchster Hingebung Dank erwiesen werden (in Verbindung) mit Gebeten und gottesdienstlichen Handlungen, die unermüdlich in zuverlässiger Regelmäßigkeit vollzogen werden.

Damit wir also und die, die uns nachfolgen, es nicht verdienen, im höchsten Gericht¹¹⁹ aufgrund der Sünde der Undankbarkeit von dem höchsten Richter selbst, dem Herrn Jesus Christus, zu gegebener Zeit überführt zu werden, haben wir in dem Begehren, das dankbare und fromme Andenken

117 Der manchmal verschachtelte Satzbau ist im Interesse einer besseren Lesbarkeit im Deutschen aufgelöst worden. Dieses Verfahren hat an den betroffenen Stellen zu einer freieren Übersetzung geführt.

118 Zu dem absoluten Ablativ *vita comite* vgl. Gen 18,14 (Vg); Visio Godeschalci 1, 2, in: Godeschalcus, S. 50.

119 Im End- oder Jüngsten Gericht.

an unsere Schutzherren oder Gründer unseres Klosters zu verstetigen, das vorliegende Schriftstück abfassen lassen. Mit diesem Schriftstück würdigen wir zum ersten Male im Herrn die höchst fromme und hingebende Liebe des älteren Heinrich von Barmstede, des ersten Stifters und Gründers unseres Klosters. Dieser bestimmte, dass unser Kirchenbau an der Stelle, die er selbst als Wohnstatt erwählt hatte, errichtet werde.¹²⁰ Bevor der besagte Kirchenbau bzw. die Kirche aber aufgeführt wurde, holte derselbe Schutzherr aus der glühenden Liebe heraus, die er für unser Bauwerk¹²¹ empfand, zwölf Personen, die Nonnen waren,¹²² aus dem Kloster Reinbek herbei und brachte sie innerhalb des an uns angrenzenden Walls unter, wo er selbst seine Wohnung errichtet hatte. Und er versorgte die Nonnen über ein Jahr lang mit Nahrungsmitteln und den übrigen Erfordernissen aus seiner Vorratskammer. Für sie setzte Heinrich einen gewissen Herrn Gottschalk, Kirchherrn in Krempe, als Propst, die Herrin Elisabeth als Priorin für die andächtigen Nonnen ein. Des Weiteren übertrug Heinrich ihnen die Hälfte sämtlicher Tiere, die er besaß, des Hornviehs wie des Kleinviehs, den Boden bzw. Grund, auf dem unser Kloster belegen ist, drei an uns angrenzende Hufen, die in Feldern, bebauten und un bebauten Äckern, Bächen und Waldungen bestehen, die halbe Wassermühle im gleichen Zuge sowie die Fischereigerechtsame zum Nutzen und Unterhalt der Konventsgemeinschaft. Darüber hinaus schenkte Heinrich auch noch die Windmühle und befreite (sie) mit Zustimmung seiner Erben in seiner gewohnten¹²³ Großzügigkeit von allen Hand- bzw. Spanndiensten,¹²⁴ die als weltliche Pflichtleistung bestanden. Ferner gewährte

120 ‚Ordinare‘ hier wohl in der Bedeutung: stiften, gründen, errichten. Theoretisch könnte es auch heißen: ‚constitui ordinavit‘.

121 Vielleicht auch „Bauvorhaben“; das Kloster stand ja noch nicht.

122 Zwölf Mönche in Anlehnung an die Zahl der Jünger Jesu sieht Summa Cartae Caritatis VIII, 4, in: Einmütig in der Liebe, S. 46, bei Neugründungen von Männerklöstern als Mindestzahl vor. Vgl. Hermann von Lerbeck, Cronica, S. 90, zur Gründungsgeschichte des Klosters Rinteln.

123 Die Bedeutung von *canonica* ist hier schwer zu bestimmen. BUBBE, Versuch 1, S. 77, übersetzt mit „vorbildlich“. Vielleicht ist auch *consueta* zu lesen in Entsprechung zu *liberalitate consueta*. Diese Annahme liegt der obigen Übersetzung zugrunde.

124 Vgl. HEUMANN, Handlexikon, S. 32, Sp. 1, S. 376, Sp. 1 (Belegstellen aus dem CICiv). Statt *perangaria* ist besser *parangaria* zu lesen. In derselben Weise formelhaft verwendet in einer am 3. Februar 1291 zu Lüneburg über den Verkauf der *villa* Bahrendorf bei Hitzacker für das Kloster Lüne ausgestellten Urkunde (UB Verden 1, Nr. 676, S. 709), außerdem mehrfach im UB Bremen vorkommend (2, Nr. 25: *angariae, parangariae et servitutes praestandae*; 3, Nr. 445: *precaria, advo-*

und schenkte Heinrich uns die Hälfte des Dorfes Asseburg¹²⁵ mitsamt allem Zubehör: bebauten und unbebauten Äckern, Triften, Wiesen und Waldungen sowie der zeitlichen Gerichtsbarkeit. Ferner übertrug uns derselbe Heinrich in gewohnter Freigebigkeit nicht nur den Grund, sondern auch die Festungswie auch die landwirtschaftlichen Gebäude im Wall wie auch im Dorfe und begab sich mit seiner Gattin und Familie unter Änderung des Wohnsitzes an einen anderen Ort.¹²⁶ Ferner übertrug uns Heinrich 24 Morgen, die zwischen der Stadt Krempe und dem Dorf Grevenkop an einem Orte liegen, der Riep heißt, als Eigentum und dauernden Besitz.¹²⁷ Ferner in derselben Freigebigkeit 24 Stader¹²⁸ Scheffel Roggen im Dorfe Horst und den Großzehnten¹²⁹ eben dieses ganzen Dorfes Horst und 52 Stader Scheffel Hafer aus der Grundheuer in Krempe sowie zwei Maß Butter, die gemeinsprachlich Melen heißen, in Glinde jährlich.

Alle diese Güter übertrug uns der oben genannte Heinrich freigebig und vollendete das in frommer Weise auf Zureden und nach dem guten und heiligen Willen seiner Gattin, Adelheid mit Namen, Heinrichs und Ottos, seiner ehrwürdigen Erben seligsten Angedenkens zu gutem und lobenswertem Zwecke. Hinzu kam noch, dass derselbe tieffromme Heinrich, als zuerst¹³⁰

caria, angaria, servicium, tallia et exactio ... faciendae et exhibendae; 4, Nr. 250: *angaria vel perangaria*). Nach Petrus Comestor, *Historia Scholastica*, *Evangelia* 170, Bl. [F6]v, ist *angaria* ein *onus personae et operis*, *parangaria autem tantum personae* (BLAISE, *Lexicon*, S. 670, Sp. 2). Zu SHRU 3, Nr. 665 siehe 5.1., S. 93, Anm. 75; 8.2.4., S. 222, Anm. 298.

125 Vermutlich ist zu lesen: *Alseburg*, d. h. Ulzburg. Der schauenburgische Kopist las um 1485 vermutlich Asseburg, weil es in Niedersachsen ein Geschlecht *de Asseborch* gab (SHRU 1, Nr. 108: *comes Otto de Asseburg*; ASPERN, *Codex*, S. 391, Sp. 2 [Register]). Damit schwer vereinbar ist indessen die behauchte Form *Hasseburg*. 1339 gehörte das Dorf Ulzburg nach einer Sekundärüberlieferung Nicolaus von Wedel (HUB 4, Nr. 90, 117).

126 Und zwar in die nahe gelegene zweite Burg von Uetersen an der Pinnau.

127 Nach der Kongruenz bezieht sich *perpetuo* (wenn es nicht wie *proprietarie* adverbial gemeint ist) *possidendo* auf *loco*. Gemeint dürften aber die *iugera* sein.

128 Im Stiftungsprivileg SHRU 1, Nr. 525, sind es 23.

129 Statt *decimam angariam* ist zu lesen: *decimam agrariam*. Vgl. KUUJO, *Das Zehntwesen*, S. 70, 79. Dass schon die beiden Kopien der „Fundatio“ diesen Fehler haben (LAS Urk.-Abt. Nr. 122, Nr. 2), kann man als Indiz dafür werten, dass es sich wirklich um Kopien einer älteren Vorlage und nicht um einen erst im späten 15. Jahrhundert fingierten Text handelt.

130 Das Adverb *primitus* wirkt hier unnötig – es sei denn, das Kirchengebäude musste nach einer Zerstörung neu errichtet und geweiht werden.

das Fundament unseres Kirchengebäudes gelegt wurde, gemeinsam mit seiner hochehrbaren Gattin Adelheid sowie den Söhnen Heinrich und Otto in freiwilliger Hingabe den ersten Eckstein in eben das Fundament einlegte im Namen des Ecksteins selbst ohne die Hände von Menschen vom Berge unseren hochheiligen Herrn Jesu Christi¹³¹ und im Namen von dessen Mutter, der hochheiligen Jungfrau Maria. Und damit der Wille der Barmstedes zu lobenswertem Zwecke zu einem noch vollkommeneren Abschluss gelange, schenkte Heinrich zu Ehren und aus Ehrfurcht gegenüber dem Steine selbst uns in vorausschauender Überlegung zwei Hufen mit deren Zubehör und Nutznießungen in vollem Umfang und zusätzlich zu dieser reichen Ausstattung dank seines guten Willens im selben Zuge einen Ort für Baumaterial (Mörtel) im Gebiet Ullerloh – mit diesem Baumaterial (Mörtel) wurde unser ganzer Bau¹³² errichtet – und entsprechend dazu einen lehmhaltigen Ort. Aus diesem Lehm¹³³ wurden die Ziegel geformt und gebrannt, aus denen der besagte Bau errichtet wurde.

Durchgeführt und vollzogen wurden diese Maßnahmen im Jahre des Herrn 1237. Sodann verschied der oft erwähnte Heinrich d. Ä. nach diesen Maßnahmen in reifem Alter und in noch reiferer Güte im Herrn im Jahre des Herrn 1240, am 25. August, am Tage des Bartolomäus.¹³⁴ Auf Heinrichs Begräbnisfeier übertrugen uns seine hochehrwürdigen Erben Heinrich und Otto großzügig den restlichen Teil des Dorfes Asseburg mit dessen Zubehör in vollem Umfang; die erste Hälfte hatte uns ihr Vater noch zu Lebzeiten

131 Hier muss eine Textverderbnis vorliegen. Vielleicht spielt der Verfasser auf eine inserierte Schädel- oder Steinreliquie vom Berge Golgatha an. Im Neuen Testament wird Jesus in Anlehnung an Ps 118,22 auch als „Eckstein“ bezeichnet (Mt 21,42; Act 4,11). Außerdem begegnet die Baumetapher (1 Kor 3, 10f.; Eph 2,20; 1 Petr 2,4–6), die im Mittelalter exegetisch auf das Kirchengebäude bezogen wurde. Die Übersetzung bei BUBBE, Versuch 1, S. 78, enthält eine willkürliche Konjekture. Vgl. SAUER, Symbolik, S. 114f., wo der Ritus der Grundsteinlegung, die der zuständige Bischof oder dessen Vertreter kraft seiner Weihegewalt vorzunehmen hatte, beschrieben wird.

132 Gemeint dürften sämtliche Klostergebäude sein.

133 Dieser Übersetzung liegt die Konjekture ‚qua‘ und die Annahme zugrunde, dass *gleba* hier im Sinne von ‚Ziegellehm‘ gemeint ist. Vgl. BEIG, Ergänzungen zu „Grunderwerb“, S. 114. Denkbar ist auch ein Abschreibefehler aus dem verlorenen Original: *locum glebe* statt ‚locum glitis‘.

134 Übersetzung des Datums nach der Konjekture SHRU 1, Nr. 608, S. 275, Anm. 1. Der Tag des hl. Bartolomäus ist eigentlich der 24. August.

geschenkt. Für diese und für alle ihre Wohltaten mögen ihre Seelen in Frieden ruhen! Amen.

Zwei Abschriften (A und B, spätes 15. bzw. spätes 16. Jahrhundert) auf Papier ohne Kopistenvermerke. Die jüngere stammt von dem Notar Johannes Faust. Rückvermerk:

A: *Dit is de fundatio des Closters Utersten* (15./16. Jahrhundert)

B: *Copia fundationis des Klosters Utersen Anno Christi 1237.* (16./17. Jahrhundert).

Transkription: SEESTERN-PAULY, *Einige Materialien*, S. 18–21; KUSS, *Das Uetersener Kloster*, S. 810f.; SHRU 1, Nr. 608; BUBBE, *Versuch 1*, S. 73–76.

Verzeichnung/Regest: BUBBE, *Versuch 1*, S. 87, Dok. 1.

Abbildung: STÜBEN, *Stifter- und Wohltätergedenken 1*, S. 169 (A).

Übersetzung: BUBBE, *Versuch 1*, S. 76–78 (fehlerhaft).

Die Datierung SHRU 1, Nr. 608, kann aus inhaltlichen Gründen nicht stimmen, da an zwei Stellen des Gründungsberichts eindeutig ausgesprochen wird, dass bei dessen Abfassung alle erwähnten Barmstedes tot seien. Dies wurde schon 1777 richtig festgestellt ([ANONYMUS], *Etwas über den Stifter des Klosters Uetersen*, S. 616; vgl. auch KUSS, *Das Uetersener Kloster*, S. 801 f., 812). Trotzdem wird die verkehrte Datierung durch Hasse bis in die jüngste Zeit unkritisch übernommen, z. B. von KRUPPA, *Erinnerung an einen Grafen*, S. 201, Anm. 54, oder von EICK, *Die Kanzlei*, S. 389. Vgl. STÜBEN, *Ritterstein*, S. 177; BEIG, *Grunderwerb*, S. 102.

16) LAS Abt. 3, Nr. 336 (Ütersen, Volumen I, Bl. 3r);
NStM 9 (1840), S. 241 (1271)

Item her Hinrick van Barmstede hefft gegeven L: schepell havern stedescher mathe in den Schonenbroke¹³⁵ am jar M cc lxxj.

¹³⁵ Vermutlich mit Klevendeich bei Haselau identisch: APEL, *Güterverhältnisse*, S. 197; LAUR, *Die Ortsnamen*, S. 107f.; LAUR, *Historisches Ortsnamenlexikon*, S. 582, Sp. 1.

Übersetzungsvorschlag:

Des Weiteren hat Herr Heinrich von Barmstede fünfzig Scheffel Hafer nach Stader Maß im Schönbrook geschenkt im Jahre 1271.

Regest des frühen 16. Jahrhunderts, Original nicht erhalten, vermutlich lateinisch.

Diese Schenkung ist sonst nicht quellenkundig.

STÜBEN, Die ältesten Urkunden, S. 184; BEIG, Grunderwerb, S. 102.

Zur Person Heinrichs IV. von Barmstede siehe Kapitel 5.2.4., außerdem Nr. 9.

17) SHRU 2, Nr. 558 (Uetersen, 22. August 1279)

Heinrich IV. von Barmstede bestätigt, dass der Hamburger Bürger Ludolf von Buxtehude persönlich vor ihm erschienen ist, um die Grundheuer in Elskop von Johannes vom Borne (*de puteo*), ebenfalls Hamburger Bürger, käuflich und vererblich zu erwerben. Heinrich IV. von Barmstede hat Ludolf, der sich ihm und seinen Angehörigen gegenüber stets loyal gezeigt hat, und seinen rechtmäßigen Erben die Grundheuer übertragen.

Datum in vitzsten, anno domini M.º CC.ºLXXIX.º In octava assumptionis domine nostre.

Transkription: HUB 1, Nr. 777; SHRU 2, Nr. 558.

Verzeichnung/Regest: BUBBE, Versuch 1, S. 89 (ohne Nummer).

Vgl. LORENZEN-SCHMIDT, 750 Jahre Elskop?, S. 9f.

Die Urkunde wurde entweder im Kloster Uetersen oder auf der Uetersener Burg II an der Pinnau ausgestellt.

18) KIA Ue 7; SHRU 2, Nr. 672 (wohl Uetersen, 10. Februar 1285)

Heinrich IV. von Barmstede schenkt dem von seinen Voreltern gegründeten Kloster Uetersen zur Erweiterung von dessen Wirtschaft u. a. seine Äcker in Evenwisch und Hainholz sowie die niedere und hohe Gerichtsbarkeit über diejenigen Güter, die er in der Marsch und auf der Geest von den Holsteiner

Grafen zu Lehen hat, sowie das Recht, für bis zu 1000 Mark in Hamburger Münze Ländereien zu erwerben.

Unīversis presencīa visuris Hinricis miles dictus de Barmestede salutem in domino. Noverint tam presentes quam futuri quod multiplicibus indigenciis monas/terii sanctimonialium in Utersten a meis progenitoribus fundati ob salutem anime mee omniumque parentum meorum et unīversorum quorum usufructum percepi¹³⁶ libenti a/nimo si nobiles domini mei Adolphus¹³⁷ et Johannes¹³⁸ comites Holzacie consenserint cupiens subvenire. Primo ergo ad ampliandam agriculturam suam agros meos / in Evenwisch sicut in terminis suis iacent cum omnibus et singulis suis utilitatibus et proventibus et iudicio maiore et minore sicut actenus possedi et quendam agrum in Heynholte dictum Rammeskampe competentem agriculture sue in Ullerlo¹³⁹ et si alicubi iuxta agros suos quos nunc habet et habere poterit in futurum ubi/cumque sibi congruerit per novalia facienda quod vulgariter Roden vel Heytbreken¹⁴⁰ dicitur aliquos agros preparare poterit predicti monasterii collegio cum omni utilitate et libertate superius expressa perpetualiter dono perfruendos. Item iudicium maius et minus super omnibus bonis suis que in palude vel extra paludem possedit uel / possidet et in futurum in districtu omnium bonorum meorum que a predictis nobilibus dominis meis Adolfo et Johanne comitibus Holzacie in feodo teneo pro mille marcis / denariorum Hamburgensium nulla obstante dilacione temporis comparare poterit dimitto et dono perpetuo quiete libere et pacifice possidendum ita quod¹⁴¹ coloni sui quos / nunc habet vel in posterum habiturum fuerit nec michi et successoribus¹⁴² meis ad aliquam exactionem vel ad aliquod iugum sive gravamen unde gra/vari poterint teneantur. Insuper ne tempore perceptionis proventuum suorum scilicet decime Botergheldes Grunthure et breviter om-

136 Und zwar im lehnsrechtlichen Sinne. Vgl. HEUMANN, Handlexikon, S. 387, Sp. 1, S. 540. Ungenau: „die ich in Anspruch genommen habe“ (ZINT, Mittelalterliche Urkunden, S. 30). Vgl. CDB 1,5, Nr. 21, S. 31 (1211): *ius percipiendi usum fructum*.

137 Adolf V., Graf von Holstein-Segeberg († 1308).

138 Johann II., Graf von Holstein-Kiel († 1321).

139 Hainholz gehört heute zu Elmshorn, Ullerloh zu Klein-Nordende: LAUR, Die Ortsnamen, S. 73 f.

140 Nicht *Heyttreken*, wie SHRU 2, Nr. 672 (S. 268) zu lesen ist (so auch RISCH, Die Grafschaft Holstein-Pinneberg, S. 145, Anm. 6). Vgl. ZINT, Mittelalterliche Urkunden, S. 31.

141 Der Inhalt des Konsekutivsatzes ergibt sich eigentlich aus dem vorher Ausgeführten. ZINT, Mittelalterliche Urkunden, S. 36, versteht das *ita quod* im Sinne von ‚ita tamen, ut‘: „mit der Maßgabe, dass“.

142 Und zwar im Lehnsverhältnis.

nium redituum ad / quos coloni mei in meo iudicio ubicumque morati fuerint sibi tenentur propter negligenciam et protractionem nunciorum meorum ipsum collegium a/liqualiter impediatur eiusdem collegii provisoribus confero per suos nuncios pro debito cuiuslibet duplex pignus accipiendi statimque de iudicio meo de/ducendi et eciam si infra quindenam predicti colonii mei pignora sua redimere neglexerint vendendi plenam potestatem. Item ut per servicia aliquorum / idem collegium in Utersten aliquid incrementum percipiat colonos meos de Osterbruke, Mūr, Lo et Esinge¹⁴³ ab omnibus et singulis serviciis in quibus michi et heredibus meis si ab eis exigerentur¹⁴⁴ servire oporteret exonero et solutos reddo deputans eos servituti prefati collegii in Utersten ita videlicet / quod quilibet eorum quandocumque et ad quodcumque servicium a provisoribus sepredicti collegii in Utersten vocatus fuerit singulis annis pro utilitate eiusdem monasterii duo/bus diebus servire fideliter teneatur. Preterea pasturam porcorum suorum et eciam ligna mea secandi ad omnes usus suos ubicumque et ad quecumque indiguerit et/ pro suo commodo deducendi licencio eidem collegio per omnia bona mea ubi sibi pro commodo suo magis videbitur expedire. Ne eciam orationum et bonorum operum/ que dominus per personas ibidem ad huc recipiendas fieri concesserit expers omnimode maneam dicti conventus nuncios vel alios venatores quos tunc habere poterit ad/ cuiuslibet persone primo recepte refectoriale servicium duos capreolos¹⁴⁵ venari et capere in meis venacionibus licenciarum volo et admitti.¹⁴⁶ In horum omnium evi/denciam sigillum meum presentibus est appensum. Datum anno domini M.º CC.º LXXX.º V.º in die Scolastice virginis gloriose.

Übersetzungsvorschlag:

Allen, die die vorliegenden Verfügungen zu Gesicht bekommen werden, [wünscht] Heinrich, genannt von Barmstede, Heil im Herrn. Es mögen

143 Nicht: ‚Clinge‘ (vgl. HERMBERG, Zur Geschichte, S. 204; LAUR, Die Ortsnamen, S. 116 f.), welcher fiktive Ort deswegen auch nicht mit Klevendeich identisch sein kann (so H. SPREKELS, Die Wüstungen im Gebiet des Kreises Pinneberg einschließlich der Kremper Marsch [masch. Staatsexamensarbeit Universität Hamburg], bei RISCH, Die Grafschaft Holstein-Pinneberg, S. 146, Anm. 5).

144 Nicht: *exigerint*, wie SHRU 2, Nr. 672 (S. 268) zu lesen ist.

145 BLAISE, Lexicon, S. 144, Sp. 2; NIERMEYER/VAN DE KIEFT, Mediae latinitatis lexicon minus 1, S. 181, Sp. 1.

146 Wohl verschrieben aus ‚admitto‘ oder ‚admisī‘ oder paralleler Infinitiv zu *licenciarum*.

Zeitgenossen wie Nachfahren wissen, dass ich den lebendigen Wunsch hege, den vielfältigen Nöten des Nonnenklosters in Uetersen, das von meinen Vorfahren gegründet wurde, zum Wohle meiner und aller meiner Voreltern Seele sowie sämtlicher Güter, deren Fruchtgenuss ich wahrgenommen habe, abzuhelfen, falls meine edlen Herren Adolf und Johann, die Grafen von Holstein, zustimmen sollten.

Erstens also zur Erweiterung der klösterlichen Landwirtschaft [schenke ich] meine Ländereien in Evenwisch,¹⁴⁷ wie sie in ihren Grenzen belegen sind, mit allen einzelnen Nutzungsrechten und Erträgen sowie der höheren und niederen Gerichtsbarkeit, so wie ich [sie] bislang innegehabt habe, dazu ein Landstück im Hainholz¹⁴⁸ mit Namen Ramskamp, der sich an die klösterliche Landwirtschaft in Ullerloh¹⁴⁹ anschließt. Und falls das Kloster irgendwo neben den Ländereien, die es jetzt besitzt bzw. in Zukunft wird besitzen können, wo auch immer es ihm vorteilhaft sein sollte, durch Urbarmachung von Neuland, was man gemeinsprachlich ‚Heidbreken‘ nennt, einige Ländereien wird erschließen können, schenke ich diese der Gemeinschaft des besagten Klosters mit vollem Nutzungsrecht und der oben zum Ausdruck gebrachten Freiheit zu dauerndem Genuss.

Des Weiteren schenke und überlasse ich die höhere und niedere Gerichtsbarkeit über diejenigen Güter, die das Kloster in der Marsch oder außerhalb der Marsch besitzt bzw. in Besitz nehmen wird und in Zukunft im Bezirk aller meiner Güter, die ich von den besagten Edlen, meinen Herren Adolf und Johann, den Grafen von Holstein, zu Lehen trage, für 1000 Mark in Hamburger Pfennigen ohne hindernden Zeitaufschub wird erwerben können, als dauernden, ungestörten, freien und friedlichen Besitz, sodass die Bauern, die das Kloster jetzt hat bzw. in späterer Zeit haben wird, weder mir noch meinen Nachfolgern gegenüber zu irgendeiner Abgabe oder zu irgendeiner Bürde oder Beschwerde, die sie belasten könnten, verpflichtet sind.

Außerdem übertrage ich, damit die klösterliche Gemeinschaft selbst zum Zeitpunkt des Empfangs ihrer Erträge (nämlich des Zehnten, des Buttergeldes, der Grundheuer und überhaupt aller Einnahmen, auf die meine

147 Später ‚Wisch‘ genannt, Dorf südwestlich von Elmshorn mit größtenteils fruchtbarem Geestboden. Vgl. AKVZ-TOP5889; LAUR, Die Ortsnamen, S. 97, unter ‚Wisch‘.

148 Jetzt Stadtteil von Elmshorn: LAUR, Die Ortsnamen, S. 88.

149 Gehört heute zur Gemeinde Klein-Nordende: LAUR, Die Ortsnamen, S. 73 f. Auf der Karte bei BOCK, Bastarde, S. 59, ist Ullerloh zu nahe an der Krückau lokalisiert.

Bauern, wo immer sie sich unter meiner Gerichtsbarkeit aufhalten mögen, dem Kloster gegenüber verpflichtet sind) in keiner Weise infolge von Nachlässigkeit und Säumigkeit meiner Boten beeinträchtigt werde, den Verwaltern eben dieser klösterlichen Gemeinschaft die uneingeschränkte Befugnis, nach Maßgabe der Schuld jeder Einzelperson ein Pfand in doppeltem Umfang einzubehalten, unverzüglich meiner Gerichtsbarkeit zu entziehen und sogar, falls meine besagten Bauern es versäumen sollten, innerhalb von fünfzehn Tagen ihre Pfänder einzulösen, [diese] zu verkaufen.

Des Weiteren entbinde und befreie ich, damit dieselbe klösterliche Gemeinschaft in Uetersen aus den Dienstleistungen einiger Leute einen gewissen Zuwachs erfahre, meine Bauern aus Osterbruch,¹⁵⁰ Moor,¹⁵¹ Lohe¹⁵² und Esingen¹⁵³ von allen einzelnen Dienstleistungen, die sie mir und meinen Erben, wenn sie von ihnen eingefordert werden würden, zu erbringen hätten, und ordne meine Bauern dem Dienst für die vorher genannte klösterliche Gemeinschaft in Uetersen zu, und zwar so,¹⁵⁴ dass jeder von ihnen, wann immer und zu welcher Dienstleistung auch immer er von dem Verwalter der oft genannten klösterlichen Gemeinschaft in Uetersen aufgefordert werden sollte, dazu verpflichtet ist, jedes Jahr zum Nutzen desselben Klosters zwei Tage lang treu zu dienen.

Darüber hinaus erteile ich derselben klösterlichen Gemeinschaft die Erlaubnis, auf allen meinen Besitzungen, wo es ihrem Eigenbedarf offensichtlich nützlicher sein wird, ihre Schweine zu weiden und auch für alle Zwecke, wo immer und wozu auch immer es dessen bedarf, Holz zu schlagen, und das Holz zum Eigenbedarf abzufahren.

Damit ich überdies nicht von den Gebeten und guten Werken völlig ausgeschlossen bleibe, welche mit Erlaubnis des Herrn durch die Personen, die dort noch aufgenommen werden sollen, verrichtet werden dürfen, will ich, dass gestattet und zugelassen werde, dass die Boten des besagten Konvents oder andere Jäger, die der Konvent dann wird haben können, für das Remteressen einer jeden Person, die neu aufgenommen worden ist, in meinen Jagdgründen zwei Rehböcke schießen und fangen.

150 Ehemalige Örtlichkeit in der heutigen Gemeinde Moorrege: LAUR, Die Ortsnamen, S. 105.

151 Moorrege oder, weniger wahrscheinlich, Groß-Nordende: LAUR, Die Ortsnamen, S. 104f.

152 Heute Stadtteil von Uetersen: LAUR, Die Ortsnamen, S. 112.

153 Heute Stadtteil von Tornesch: LAUR, Die Ortsnamen, S. 116f.

154 ZINT, Mittelalterliche Urkunden, S. 37: „natürlich mit der Maßgabe, dass ...“

Zum Beweis all dieser Verfügungen ist dem vorliegenden Schriftstück mein Siegel angehängt worden. Ausgestellt im Jahre des Herrn 1285 am Tage der ruhmreichen Jungfrau Scholastika.

Pergament mit einem Rest des Siegelbandes, Siegel verloren, Initiale sparsam mit Federwerk verziert.

Rückvermerke:

- a) *Confirmatio domini Hinrici militis de Barmstede super Evenewisch et alia certa bona* (Rest überklebt, 15. Jahrhundert)
- b) *Super bona Evenwisch et alia bona* (15. Jahrhundert)
- c) *Donatio domini Henrici de Barmstede militis super Evenwisch et plura alia bona 1285* (16./17. Jahrhundert)
- d) *No: 13* (18./19. Jahrhundert).

Transkription: WESTPHALEN 4, Sp. 3486–3488; NOODT, Beiträge 1, S. 584; SHRU 2, Nr. 672.

Verzeichnung/Regest: BUBBE, Versuch 1, S. 89, Dok. 8/1.

Abbildung: SCHLAPKOHL, Tornesch, S. 20.

Übersetzung: Hansjoachim Hartung bei: SIEMON, Osterbruke, Mur, Lo & Esinge, S. 72f.

In dieser Urkunde werden wie in SHRU 1, Nr. 525, keine Zeugen aufgeführt – vermutlich, weil diese nur aufgrund gräflicher Bestätigung rechtskräftig werden konnte. Es handelt sich um die letzte beurkundete Schenkung von Seiten der Stifterfamilie. Da keine Erbenzustimmung vorkommt, war die Ehefrau (Wirardis?) wohl bereits verstorben, der Sohn Otto II. von Barmstede noch minderjährig (siehe TRÜPER, Ritter und Knappen, ²2015, S. 65 f.).

Erwähnungen und Teiltranskriptionen: CAMERER, Nachricht, S. 184, 186; SEESTERN-PAULY, Einige Materialien, S. 33; KÖHNCKE, Elmshorn, S. 58 f.; RISCH, Die Grafschaft Holstein-Pinneberg, S. 145 f.; SCHLAPKOHL, Tornesch, S. 21–23 (Ersterwähnung Esingens); BEIG, Grunderwerb, S. 102 f.

Altes Regest (Anfang 16. Jahrhundert)

LAS Abt. 3, Nr. 336 (Ütersen, Volumen I, Bl. 6v); NStM 9 (1840), S. 244.

Item her Hinrick van Barmstede hefft gegeven mit allen wertlicken rechte de acker in der Ewenwisch und de acker in Heidenholte genomett Ramschamp unnd in Elderlo und ock datt hogeste unnd sideste richte aver alle de guder

de her Hinrick dem closter to vorn gegeben hefft. Her vp is ein breff und confirmatien greve Johans und Adolphi sines sonnes in welken breve is mede in gescreven de breff her Hinrickes van Barmstede vnd hefft düssen datum M cc lxxxx und de datum des breves der greven is M ccc xv.

Übersetzungsvorschlag:

Des Weiteren schenkte Heinrich von Barmstede mit sämtlichen weltlichen Rechten den Acker im Evenwisch, den Acker in Hainholz, Ramskamp genannt, und in Ullerloh und auch die hohe und niedere Gerichtsbarkeit über sämtliche Güter, die Herr Heinrich dem Kloster zuvor geschenkt hatte. Dazu gibt es eine Bestätigungsurkunde von dem Grafen Johann und dessen Sohn Adolf. In diese Urkunde ist die Urkunde Heinrichs von Barmstede inseriert. Diese trägt das folgende Datum: 1290.¹⁵⁵ Und das Datum der Urkunde der Grafen lautet: 1315.¹⁵⁶

19) KIA Ue 8/1; SHRU 2, Nr. 673 (wohl Segeberg, 12. März 1285)

Adolf V. von Holstein-Segeberg bestätigt die Schenkung Heinrichs IV. von Barmstede an das Kloster Uetersen und erweitert sie im Zuge dessen durch weitere Vorausgenehmigungen.

In nomine domini amen. Nos Adolphus dei gratia comes Holzacie et Stormarie recognoscimus et teno[re] p[resenci]um¹⁵⁷ publice / protestamur quod nos pium propositum viri devoti domini Hinrici militis de Barmstede adimplere cupientes ratificamus / approbamus et confirmamus acta et data clauastro sanctimonialium in Utersten de bonis suis que a nobis in feodo tenet / prout in litteris suis super hoc confectis et suo vero sigillo sigillatis ac per manus domini Marquardi dapiferi nostri nobis / presentatis lucide continetur quarum tenor talis est [folgt SHRU 6, Nr. 672]. Nos etiam ut / crescentibus redditibus et persone conventus et dei servicia in posterum augeantur de nostre liberali/tatis munificencia damus et concedimus ac dimittimus prefato collegio in Utersten ob honorem et reverentiam beati dei genitricis et virginis Marie sanctorumque apostolorum Johannis ewangeliste et Bartholomei et

¹⁵⁵ Transkriptionsfehler, richtig ist 1285.

¹⁵⁶ Gemeint ist KIA Ue 8/2 (siehe 13.1., Nr. 30, S. 317–320).

¹⁵⁷ Durch Konjekturen ergänzt (Ausbruch im Original).

in remedium et salutem anime nostre et dilecte coniugis nostre Eufemie¹⁵⁸ omniumque parentum / nostrorum plura bona generaliter per omne dominium nostrum terre Holzacie et Stormarie emendi et comparandi pro mille marcis denariorum Hamburgensium cum omni proprietate et libertate¹⁵⁹ superius in transscripto¹⁶⁰ domini Hinrici dicti de Barmstede expressa perpetualiter et pacifice possidendi plenam ac liberam facultatem. Item pasturam porcorum et eciam ligna nostra ad omnes usos suos / secandi et pro commodo suo sine cuiuslibet impedimento deducendi licenciamus sepedicto collegio per omnia ligna / nostra. Preterea si dilecti nostri vasalli de Raboysen¹⁶¹ dicti aliqua bona eidem collegio vendiderint vel pro / aliis bonis permutacionem fecerint vel¹⁶² quicumque in nostro dominio quod nunc habemus ut in posterum per dei / graciam fuerimus habituri cuiuscumque conditionis vel sexus pro receptione personarum¹⁶³ vel suarum salute animarum aliqua bona dederint seu legaverint vel redditus sive prebendas ad tempora vite sue ibidem e/mendo aliqua bona comparaverint omnia et singula illa bona damus ac dimittimus sepedicto collegio / cum omni proprietate et utilitate prelibata in omnibus tamen premissis dilceti fratris nostri comitis Johannis / salvo iure perpetuis temporibus quiete et pacifice possidenda. Ut autem haec nostra tam liberalis donacio permaneat / inconuulsa et [in]¹⁶⁴ perpetuum perseveret presentem paginam fecimus sigilli nostri munimine roborari. Huius autem rei tes/tes sunt: Ludolfus prepositus.¹⁶⁵ Bernardus prior.¹⁶⁶ Fredericus de Rennowe.¹⁶⁷ Gerlacus. sacerdotes et canonici

158 Euphemia, Tochter des Herzogs Mistevoi (Mestvin) II. von Pommerellen, Ehefrau Adolfs V. von Holstein-Segeberg († 1317). Siehe ASPERN, Codex, Tabula I (nach S. [410]); BEI DER WIEDEN, Schaumburgische Genealogie, S. 32, 35.

159 D. h. als nicht durch Rechte Dritter belastetes Eigentum.

160 SHRU 6, Nr. 673, S. 269: *transcripto*.

161 Zu diesem Zweig, der vermutlich auf Hermann von Barmstede, einen mutmaßlichen Vetter Heinrichs III. und Ottos I. von Barmstede, zurückgeht siehe 8.2.2.1.

162 Danach ein Zeichen unleserlich (Ausbruch im Original).

163 Gemeint sind Nonnen und vielleicht Laienpersonal.

164 Konjektur wegen Fehlstelle in der Vorlage.

165 Von Hasse versehentlich als „Propst zu Uetersen“ verzeichnet: SHRU 2, S. 448, Sp. 1. Darf nicht mit dem gleichnamigen Amtsinhaber verwechselt werden, der in MUB 1, Nr. 78, 82, 83, und in UBBL 1, Nr. 4, 6, 7, erwähnt wird.

166 Von Hasse versehentlich als „Prior zu Uetersen“ verzeichnet: SHRU 2, S. 414, Sp. 1.

167 Mitglied der gräflichen Lehnsmannschaft und Angehöriger eines Rittergeschlechts wohl mit Stammsitz in Rönnau bei Segeberg: SHRU 2, S. 458, Sp. 2 (Register); RS, S. 390 (Register); UB Rinteln, Nr. 13, 41. HERMBERG, Zur Geschichte, S. 234: „Die Mitglieder der Familie werden häufig in den Urkunden der Grafen genannt.“

regulares in Segheber/ghe. Marquardus dapifer miles. Datum anno domini M° CC° LXXXV° in die beati Gregorii pape.

Übersetzungsvorschlag:

Im Namen des Herrn, amen. Wir, Adolf (V.), von Gottes Gnaden Graf von Holstein und Stormarn, anerkennen und bezeugen kraft der vorliegenden Verfügungen öffentlich, dass wir in dem Begehren, das fromme Vorhaben des gottesfürchtigen Mannes Heinrich, Ritters von Barmstede, zu vollenden, die aus seinen Gütern, die er von uns zu Lehen trägt, vollzogenen Schenkungen an das Kloster Uetersen in der Form in Geltung setzen, billigen und bestätigen, wie es in Heinrichs Urkunde, die darüber ausgestellt, mit Heinrichs echtem Siegel versehen und uns vermittelt Marquards, unseres Truchsesses, vorgelegt worden ist, eindeutig enthalten ist. Der Wortlaut der Urkunde ist dieser: [folgt SHRU 2, Nr. 672]. Damit bei wachsenden Einkünften sowohl die Angehörigen des Konvents als auch die Gottesdienste in Zukunft vermehrt werden, geben, gewähren und erteilen wir aus der Großzügigkeit unserer Freiheit heraus der besagten klösterlichen Gemeinschaft in Uetersen um der Ehre und der Verehrung der seligen Gottesgebärerin und Jungfrau Maria sowie der heiligen Apostel Johannes des Evangelisten und des Bartolomäus willen und zur Rettung und zum Heil unserer und unserer geliebten Ehefrau Euphemia sowie aller unserer Voreltern Seele außerdem die vollständige und ungeschmälerte Vollmacht, mehrere Güter allgemein innerhalb unseres gesamten Herrschaftsgebiets im Lande Holstein und Stormarn mit Eigentumsrecht und Freiheit ohne Einschränkung, wie weiter oben in der Abschrift (der Urkunde) des besagten Herrn Heinrich von Barmstede ausformuliert, für 1000 Mark in Hamburger Pfennigen käuflich zu erwerben und dauerhaft und ungestört zu besitzen. Ferner erlauben wir der oft genannten klösterlichen Gemeinschaft, in allen unseren Waldungen Schweine zu weiden und auch für alle ihre Bedürfnisse unser Holz zu schlagen und ohne Behinderung durch irgendwen zum Eigenbedarf abzufahren. Falls außerdem unsere geliebten Vasallen, die von Raboysen¹⁶⁸ heißen, derselben klösterlichen Gemeinschaft irgendwelche Güter verkaufen, gegen andere Güter eintauschen oder irgend-

168 Südholsteinisches Adelsgeschlecht, das in enger verwandtschaftlicher Beziehung zu den Familien von Wedel und von Barmstede stand, benannt nach einer Burg in Evenwisch bei Elmshorn, quellenkundig ab 1275 und auch im 14. Jahrhundert Beziehungen zum Kloster Uetersen unterhaltend: HERMBERG, Zur Geschichte, S. 215f., 255; LAUR, Die Ortsnamen, S. 90–96.

welche Leute innerhalb unseres Herrschaftsgebiets, das wir jetzt innehaben bzw. in Zukunft aufgrund der Gnade Gottes innehaben werden, – welchen Standes oder Geschlechtes auch immer sie sein mögen – für die Aufnahme von Personen bzw. um ihres Seelenheils willen irgendwelche Güter schenken oder vermachen bzw. durch den Kauf von Einkünften oder Pfründen für die Zeit ihres Lebens dort einige Güter erwerben sollten, dann schenken und überlassen wir die Güter sämtlich und einzeln der oft genannten klösterlichen Gemeinschaft mit dem vorher erwähnten Eigentums- und Nutzungsrecht in vollem Umfang – allerdings so, dass bei allem vorher Ausgeführten das Recht des Grafen Johann (II.), unseres geliebten Bruders, gewahrt bleibt – zu ewigen Zeiten als ungestörten und friedlichen Besitz. Damit aber diese unsere so freigebige Schenkung unangetastet bleibe und dauerhaft bestehe, haben wir die vorliegende Urkunde mit dem Schutzmittel unseres Siegels bestätigen lassen. Die Zeugen dieses Vorgangs sind der Propst Ludolf, der Prior Bernhard, Friedrich von Rennow, Gerlach, die Priester und regulierten Stifftsherrn in Segeberg, der Ritter Marquard, Truchsess. Ausgestellt im Jahre des Herrn 1285 am Tage des seligen Papstes Gregor (I.).

Pergament mit dem Siegel des Grafen, Initiale mit etwas Federwerk verziert.

Rückvermerke: Die Rückseite der Urkunde ist überklebt.

Transkription: WESTPHALEN 4, Sp. 3486–3489; SHRU 2, Nr. 673.

Eine Abschrift auf Papier LAS Urk.-Abt. 122, Nr. 3 (18. Jahrhundert).

Verzeichnung/Regest: BUBBE, Versuch 1, S. 89, Dok. 8/2.

Vgl. MEYN, Die beiden Burgen, S. 40; RISCH, Die Grafschaft Holstein-Pinneberg, S. 146.

20) Vor dem 17. März 1285

Heinrich IV. von Barmstede verpfändet dem Kloster Uetersen 30 Fass Butter aus Bauland für 300 Mark.

Der Vorgang ist aus einer Urkunde Johanns II. von Holstein-Kiel erschließbar, die dieser am 11. November 1308 dem Kloster Uetersen ausstellen ließ.

Regest:

Johann II. von Holstein-Kiel schenkt zum Seelenheil seines (unlängst) verstorbenen Bruders Adolf V. von Holstein-Segeberg mit Zustimmung der

eigenen Söhne Christoph und Adolf dem Kloster Uetersen die jährliche Einkunft von 30 Fass Butter aus Bauland. Diese hatte der Ritter Heinrich IV. von Barmstede dem Kloster Uetersen für 300 Mark Hamburger Währung verpfändet, bevor sie nach Heinrichs Tode, der ohne einen rechtmäßigen Erben verschieden war, an den Aussteller (und dessen verstorbenen Bruder?) gefallen waren.

KIA Ue 14; WESTPHALEN 4, Sp. 3477; ROST, Beiträge, S. 344 (Doc. 12)
 Vgl. CAMERER, Nachricht, S. 179–181 (dort: „Buch-Lande“); MEYN, Die beiden Burgen, S. 21, Anm. 20. Der Nachweis fehlt bei LAUR, Die Ortsnamen, S. 102; LAUR, Historisches Ortsnamenlexikon, S. 144.

21) UBStL 1, Nr. 530, früher: StA Lübeck
 (Lübeck, zwischen 1285 und 1288)

Testament des Lübecker Bürgers Godeke de Swineborch († zwischen 1285 und 1297).

Regest:

Der Lübecker Bürger Godeke de Swineborch bedenkt in seinem Testament Verwandte, Angehörige und Bekannte sowie verschiedene kirchliche Einrichtungen innerhalb und außerhalb Lübecks. Außerdem setzt er mehrere Testamentsvollstrecker ein. Für das Kloster Uetersen ist eine einmalige Zuwendung von 10 Mark (lübisch) vorgesehen.

Textauszug: *Item claustro sanctimonialium ... vtersen*¹⁶⁹ ... *X marcas denariorum.*

Übersetzungsvorschlag:

Des Weiteren dem Nonnenkloster ... Uetersen ... 10 Mark in Pfennigen.

Transkription: UBStL 1, Nr. 530 (nach dem Original); MUB 3, Nr. 2045 (Teildruck).

¹⁶⁹ Eine für das späte 13. Jahrhundert ganz unübliche Namensform, deren Richtigkeit an der Vorlage nicht mehr überprüft werden kann.

Verzeichnung/Regest: SHRU 2, Nr. 761; BUBBE, Versuch 1, S. 90, Dok. 8/5; BRANDT 1, Nr. 4.
 Vgl. STÜBEN, Stifter- und Wohltätergedenken 2, S. 175; NOODT, Religion und Familie, S. 168f., 579 (Register).

22) UBStL 1, Nr. 533, früher: StA Lübeck (Lübeck, 7. April 1289)

Testament des Lübecker Bürgers Nicolaus Vrowedhe.

Regest:

Der Lübecker Bürger Nicolaus Vrowedhe¹⁷⁰ stiftet in seinem Testament eine Vikarie samt einem Messstipendium in der Lübecker Marienkirche und bedenkt Verwandte, Angehörige und Bekannte sowie zahlreiche kirchliche Einrichtungen inner- und außerhalb Lübecks, darunter die Klöster Uetersen und Zarrentin mit jeweils 3 Mark lübisch. Außerdem setzt er mehrere Testamentsvollstrecker ein.

Textauszug:

Item claustris Utersten et zernetin cuilibet loco III marcas denariorum.

Übersetzungsvorschlag:

Des Weiteren den Klöstern Uetersen und Zarrentin, einem jeden Ort 3 Mark in Pfennigen.

Transkription: UBStL 1, Nr. 533 (nach dem Original); SHUS 1, Nr. 116 (S. 128–130); MUB 3, Nr. 2017 (Teildruck)

Verzeichnung/Regest: SHRU 2, Nr. 745; BRANDT 1, Nr. 5.

Vgl. STÜBEN, Stifter- und Wohltätergedenken 2, S. 175; NOODT, Religion und Familie, S. 167, 169, 583 (Register).

170 Vrowedhe begegnet außerdem in einer Urkunde von 1287 als Käufer eines kleinen Hauszinses in Lübeck (UBStL 1, Nr. 508; MUB 3, Nr. 1898).

23) SHRU 2, Nr. 753 (Segeberg?), 1. August 1289)

Der Ritter Gottschalk von Segeberg¹⁷¹ verkauft dem Kloster Uetersen zwei Drittel des Dorfes Hollenbek¹⁷² und ein Drittel des Dorfes Rickling.¹⁷³

In nomine domini amen. Universis et [singulis]¹⁷⁴ fidelibus ad quos praesens scriptum¹⁷⁵ pervenerit¹⁷⁶ Godtscalcus miles dictus de Segeberge in perpetuum. Ne ea quae gaudere debent firmitate perpetua pereant aut evanescant, tempore defluente, solent scripturarum et testium memoria perennari.¹⁷⁷ Quocirca notum esse cupio praesentibus et futuris quod accedente consensu nobilis domini nostri, Johannis, Holsatiae comitis,¹⁷⁸ necnon militum fratrum meorum Domini Burchardi Duss,¹⁷⁹ et Domini Hartwici¹⁸⁰ et puerorum suorum [Domini]¹⁸¹ Marquardi¹⁸² et puerorum suorum ac Godtscalci Praefecti¹⁸³ et

171 Vermutlich Schwager des Overboden Gottschalk III. von Holstein: ASPERN, Beiträge 1, S. 59; HERMBERG, Zur Geschichte, S. 212f. Zum Vorkommen im ältesten Kieler Stadtbuch KRAACK, Von ‚kleinen Krautern‘, S. 128.

172 Zum Kirchspiel Neumünster gehörig, Ersterwähnung 1238 (SHRU 1, Nr. 583 und 584).

173 Zum Kirchspiel Neumünster gehörig, Ersterwähnung 1163 (HUB 1, Nr. 230; SHRU 1, Nr. 118). Vgl. BÜNZ, Das älteste Güterverzeichnis, S. 55, Anm. 137, 38. Siehe 8.2.3.

174 Bei NOODT, Beiträge 1, S. 445, nicht in eckige Klammern gesetzt.

175 NOODT, Beiträge 1, S. 445: *scriptura*.

176 NOODT, Beiträge 1, S. 445: *peruenit*.

177 NOODT, Beiträge 1, S. 445: *perennare*.

178 Nämlich Johanns II. von Holstein-Kiel († 1321).

179 NOODT, Beiträge 1, S. 445: *Borchardi Dus*. Eine Person dieses Namens begegnet bereits 1253 als Zeuge in einem Kaufvertrag zwischen Heinrich III. von Barmstede und den Räten von Lübeck und Hamburg (SHRU 2, Nr. 45); dazu ASPERN, Beiträge 1, S. 55.

180 Doch wohl derselbe Hartwig, der als Hartwig von Segeberg in zwei Urkunden von 1270 als Zeuge auftaucht, die die Übertragung des Kremper Zehnten an das Johanniskloster in Lübeck betreffen (SHRU 2, Nr. 403–404). Borchard und Hartwig waren somit die Brüder des Ausstellers bzw. Verkäufers.

181 NOODT, Beiträge 1, S. 445, wie auch an entsprechenden Stellen abgekürzt und ohne eckige Klammern wiedergegeben (*Dni*).

182 Gewiss identisch mit Marquard von Segeberg, der vielleicht 1261 (SHRU 2, Nr. 223), gewiss aber 1265 als Gefolgsmann Gerhards I. von Holstein vorkommt (SHRU 2, Nr. 303) und als Urkundenzeuge 1287 als *Marquardus de Segheberge dictus Dapifer* bezeichnet wird (SHRU 2, Nr. 717); vgl. ASPERN, Beiträge 1, S. 56f.

183 Zu dieser Person schon NOODT, Beiträge 1, S. 445, Anm. 31: „Wann hier eines *Gotschalci, Praefecti*, gedacht wird, so ist ohne Zweifel *Gotschalcius Parkentyn* zu verstehen, welcher nach Anzeige unterschiedener Documenten *Overbode* oder

Vulquini sui fratris, vendidi rationabiliter monasterio Utersen¹⁸⁴ duas partes villae Halenbecke¹⁸⁵ et tertiam partem villae Ricklingen, sub iisdem terminis ut nunc iacent, ut sanctimoniales dicti monasterii et omnes earum sequaces cum omni commoditate et iure ac usufructibus,¹⁸⁶ sicut nobis competebat hactenus, ipsa bona, sine retractatione qualibet¹⁸⁷ libere perfruantur, eorundem perpetua proprietate et ecclesiastica libertate, ut autem a nobis et a nostris et a quibuslibet aliis haec immutari non valeant nec infringi, sed ut aeternaliter perseverent, sigilla, meum videlicet et dominorum fratrum et consanguineorum meorum praesentibus sunt appensa. Datum anno Domini M CC LXXX nono vincula Petri.¹⁸⁸

Übersetzungsvorschlag:

Im Namen des Herrn, amen. Allen und allen einzelnen Gläubigen, zu denen die vorliegende Urkunde gelangen wird, [verkündet] Gottschalk, Ritter, genannt von Segeberg, als dauerhaft gültig: Damit die Bestimmungen, die sich dauerhafter Gültigkeit erfreuen sollen, im Laufe der Zeit nicht untergehen oder in Vergessenheit geraten, pflegt man ihnen mit dem Überlieferungsmittel der Schriftstücke und Zeugen Beständigkeit zu verleihen. Deswegen will ich, dass den Zeitgenossen und den Späteren bekannt sei, dass ich mit

Statthalter in Hollstein gewesen.“ Der Zählung nach handelt es sich um Gottschalk III. (ASPERN, Beiträge 1, S. 58–61). Gottschalk von Parkentin trat erstmals 1255 in Erscheinung, als er in einem schon erwähnten Vertrag, den die Söhne des Gründers des Uetersener Klosters mit dem Hamburger Domkapitel schlossen, als Zeuge auftrat (SHRU 2, Nr. 95, S. 38).

184 Diese Namensform muss bei der Abschrift des Originals modernisiert worden sein, weil sie erst in frühneuzeitlichen Dokumenten begegnet. Vgl. LAUR, Die Ortsnamen, S. 108 f. Eine Ausnahme bildet die Transkriptionsform *vtersen* UBStL 1, Nr. 530 (S. 481).

185 NOODT, Beiträge 1, S. 446: *Hollenbechie* mit Hinweis auf die Alternativlesart *Halenbecke* (ebenda, Anm. 32).

186 D. h. das dingliche Nießbrauchsrecht, das sich sowohl auf die Nutzung als auch auf den Fruchtgenuss erstreckt: BLAISE, Lexicon, S. 942, Sp. 1. Das Eigentumsrecht an den Anteilen der besagten Dörfer sollte also wie bisher nicht durch Servituten Dritter beeinträchtigt sein.

187 NOODT, Beiträge 1, S. 446: *qualiter libet* mit Hinweis auf die Alternativlesart *qualibet* (ebenda, Anm. 33).

188 Bei NOODT, Beiträge 1, S. 446, zusätzlich der Beglaubigungsvermerk: „Concordat cum suo vero Originali, quod ego Antonius Steinhauss, apostolica autoritate et ab imperiali camera approbatus Notarius publicus, attestor manu propria.“

Zustimmung unseres edlen Herrn Johann, des Grafen von Holstein, und auch meiner ritterlichen Brüder, des Herrn Burchard Duss und des Herrn Hartwich und seiner Kinder, [des Herrn] Marquard und seiner Kinder sowie Gottschalks, des Overboden, und Volkins, seines Bruders, dem Kloster Uetersen zwei Drittel des Dorfes Hollenbek und ein Drittel des Dorfes Rickling in ordnungsgemäßer Form verkauft habe in eben den Grenzen, so wie sie jetzt vorhanden sind, damit die Nonnen des besagten Klosters und alle ihre Nachfolgerinnen eben diese Güter mit Vorteil,¹⁸⁹ Gerichtsbarkeit und Nutznießungen in vollem Umfang, so wie sie uns bisher zustanden, ohne jeden Widerruf, das dauerhafte Eigentumsrecht an diesen Gütern und die kirchliche Freiheit genießen (können). Damit diese Bestimmungen aber von uns und den Unsrigen und von irgendwelchen anderen Personen nicht geändert und auch nicht umgangen werden können, damit sie vielmehr dauerhaft Bestand haben, sind [der vorliegenden Urkunde] Siegel angehängt worden, nämlich meins und die der Herren, meiner Brüder und Blutsverwandten, die anwesend sind. Ausgestellt im Jahre des Herrn 1289 am 1. August.

Material: Papier (kopial aus dem Westphalenschen Diplomatar im Reichsarchiv in Kopenhagen).

Transkription: NOODT, Beiträge 1, S. 445 f.; ASPERN, Beiträge 1, S. 54 f., Anm. 19; SHRU 2, Nr. 753 (vgl. SHRU 9, Nr. 5).

Verzeichnung/Regest: BUBBE, Versuch 1, S. 89, Dok. 8/3.

Vgl. RISCH, Die Grafschaft Holstein-Pinneberg, S. 146. Das Kloster Uetersen weitete im 14. Jahrhundert seine Grundherrschaft in den beiden Dörfern erheblich aus (SHRU 3, Nr. 300; 4, Nr. 142; 6, Nr. 80, 81, 813, 853; 9, Nr. 26, 27, 35, 36), offenbar bis zum Volleigentum (SHRU 9, Nr. 174). Wie die Beschreibung im „Alten Verzeichnis“ eindeutig zeigt, muss die Empfänger-ausfertigung des Originals im frühen 16. Jahrhundert – mutmaßlich vor der Veräußerung des Grundbesitzes an Johann Rantzau¹⁹⁰ – samt Siegeln noch vorhanden gewesen sein. Das Kloster verpflichtete sich 1590 zur Aushändigung dieser Urkunde an Gert Rantzau, Amtmann zu Kronborg (SHRU 9, Nr. 966). Vgl. SHRU 9, Nr. 963, 967.

189 Vgl. NIERMEYER/VAN DE KIEFT, *Mediae latinitatis lexicon minus* 1, S. 286, Sp. 2, sowie den Gebrauch in UBStL 2, Nr. 279, 280, 283, 312.

190 Siehe 8.2.3.

Altes Regest (Anfang 16. Jahrhundert)

LAS Abt. 3, Nr. 336 (Ütersen, Volumen I, Bl. 14r); NStM 9 (1840), S. 252.

Item ein kopbreff dar inne her Gotschalck van Segeberge mit willen twier ridder siner broder unnd ehrer kynder[e]n hefft vorkofft x mc.¹⁹¹ to einem erffcoppe dem closter to Utersten ii part des dorpes thom Halenbecke, und den drudden part des dorpes to Ricklinge mit allen egendom. Is vorsegelt mit v segelen am jar M cc lxxxix.

Übersetzungsvorschlag:

Des Weiteren eine Kaufurkunde, in der Herr Gottschalk von Segeberg mit Zustimmung zweier Ritter, Gottschalks Brüdern, samt deren Kindern für ... Mark dem Kloster Uetersen als Erbkauf zwei Drittel des Dorfes Hollenbek und ein Drittel des Dorfes Rickling mit vollem Eigentumsrecht verkauft hat. [Die Urkunde] wurde mit fünf Siegeln versehen im Jahr 1289.

24) SHRU 2, Nr. 759 (Kiel [?], 1. August 1289 oder später)

Johann II. von Holstein-Kiel bestätigt den in Dokument 23 besiegelten Kauf.

In nomine domini amen. Johannes dei gratia comes Holsatiae¹⁹² universis et fidelibus ad quos praesens scriptum pervenerit salutem in perpetuum.¹⁹³ Ne ea quae fiunt in tempore simul labantur, tempore defluente, solent scripturarum et testium memoriae commendari. Quocirca notum esse volumus universis praesentibus et futuris dominum Godescalcum¹⁹⁴ de Segeberge militem de plenario nostrae voluntatis ac permissionis consensu, rationabiliter vendidisse monasterio sanctimonialium in Utersen¹⁹⁵ cum omni proprietate duas partes villae Halenbeke¹⁹⁶ et tertiam partem villae Ricklinge, cum campis, pratis, pascuis, aquis, aquarumque decursibus, agris cultis, et incultis, paludibus, nemoribus et generaliter sub omnibus ipsorum bonorum terminis, ut nunc

191 Nicht eindeutig zu entziffern. NStM 9 (1840), S. 252: „X Mrk.“

192 NOODT, Beiträge 1, S. 588: *Holtzatie*.

193 Siehe 13.1., S. 265 Anm. 39.

194 NOODT, Beiträge 1 (wie Am. 1261), S. 588: *Godtsscalum*.

195 Siehe 13.1., S. 303, Anm. 184.

196 NOODT, Beiträge 1, S. 588: *Halenbecke*.

iacent, ac cum omni iure, maiori et minori sicut idem Godtsscalcus¹⁹⁷ eadem¹⁹⁸ hactenus dinoscitur possedissee, ut ipsius monasterii sanctimoniales et omnes earum futurae sequaces, eisdem bonis aeternaliter et libere perfruantur. Ut autem a nobis et a nostris haeredibus et successoribus quibuscunque¹⁹⁹ haec immutari non valeant nec infringi praesens scriptum sigillo nostro duximus muniendum. Datum anno domini M CC LXXXIX.²⁰⁰

Übersetzungsvorschlag:

Im Namen des Herrn, amen. Johannes, von Gottes Gnaden Graf von Holstein, [wünscht] allen und den Gläubigen, zu denen die vorliegende Urkunde gelangen wird, Wohlergehen auf Dauer. Damit die Dinge, die sich in der Zeit ereignen, nicht zugleich im Laufe der Zeit untergehen,²⁰¹ pflegt man ihnen mit dem Erinnerungsmittel der Schriftstücke und Zeugen Beständigkeit zu verleihen. Deshalb wollen wir, dass sämtlichen Zeitgenossen und Späteren bekannt sei, dass Herr Gottschalk von Segeberg, Ritter, mit unserer vollen willentlichen und gewährenden Zustimmung dem Nonnenkloster in Uetersen mit uneingeschränktem Eigentumsrecht zwei Drittel des Dorfes Hollenbek und ein Drittel des Dorfes Rickling samt Feldern, Wiesen, Triften, Gewässern und Wasserläufen, bestellten und unbestellten Äckern, Sumpfbieten, Waldungen und überhaupt in den Grenzen der Güter selbst, so wie sie jetzt liegen, und mit voller Gerichtsbarkeit, der hohen und der niederen, so wie sie der besagte Gottschalk bisher, wie zu erkennen ist, innehatte, in ordnungsgemäßer Form verkauft hat. Somit können die Nonnen eben dieses Klosters und alle ihre Nachfolgerinnen dieselben Güter dauerhaft und ohne Einschränkung genießen. Damit diese Bestimmungen von uns, von unseren Erben und sämtlichen Nachfolgern nicht geändert und auch nicht umgangen werden können, haben wir die vorliegende Urkunde nach unserem Dafürhalten mit unserem Siegel bekräftigen lassen. Ausgestellt im Jahre des Herrn 1289.

197 NOODT, Beyträge 1, S. 588: *Godtsscalcus*.

198 Fehlt bei NOODT, Beyträge 1, S. 588.

199 NOODT, Beyträge 1, S. 589: *quibusque*.

200 Bei NOODT, Beyträge 1, S. 589, zusätzlich der Beglaubigungsvermerk: „Concordat cum suo vero Originali, quod ego Anthonius Steinhauf, apostolica autoritate et ab imperiali camera approbatus Notarius publicus propria attestor manu.“

201 Im Sinne von: in Vergessenheit geraten (venire in oblivionem).

Material: Papier (kopial aus dem Westphalenschen Diplomatar im Reichsarchiv in Kopenhagen).

Transkription: NOODT, Beyträge 1, S. 588; SHRU 2, Nr. 759 (vgl. SHRU 9, Nr. 5).

Verzeichnung/Regest: BUBBE, Versuch 1, S. 90, Dok. 8/4.

Das Kloster verpflichtete sich 1590 zur Aushändigung dieser Urkunde an Gert Rantzau, Amtmann zu Kronborg (SHRU 9, Nr. 966). Vgl. SHRU 9, Nr. 963, 967.

Altes Regest (Anfang 16. Jahrhundert)

LAS Abt. 3, Nr. 336 (Ütersen, Volumen I, Bl. 14r); NStM 9 (1840), S. 252.

Darup is ein vulbordes breff grave Johans to Holsten und hefft denn sulven datum.

Übersetzungsvorschlag:

Dazu²⁰² gibt es eine Bestätigungsurkunde des Grafen Johann von Holstein. Diese trägt dasselbe Datum.

25) KIA Ue 9; SHRU 2, Nr. 825 (Kiel, 28. August 1293)

Johann II., Graf von Holstein-Kiel, legt die Grenze zwischen dem Gebiet des Klosters Uetersen und dem Dorf Schönmoor fest.

Johannes dei gratia comes Holtsatie omnibus presencia visuris seu audituris salutem in omnium / salvatore. Cum humane conditionis memoria que res est fragilis presencia negligat / preteritorum oblivionem incurrat et futurorum cautelam non disponat, ideo²⁰³ laudabilis hominum / inolevit consuetudo ea que geruntur in tempore ne per labamentum temporis evanescant, voce / testium aut litterarum testimonio perbennare. Ad cognitionem tam futurorum quam presencium / volumus devenire, quod per advocatum nostrum Hinricus Tinapel,²⁰⁴ Nicolaum, advocatum nostrum in palude Tibernum de Hoo, Elerum

202 Gemeint ist die vorangehende Urkunde Nr. 23.

203 SHRU 2, Nr. 825: *idem*.

204 Begegnet schon in einer Urkunde vom 18. November 1290 (SHRU 2, Nr. 774).

Vos de Belov,²⁰⁵ Titbernum et Marquardum filios Titberni de Hoo,²⁰⁶ / equitari et distingui fecimus terminos et divisionem inter claustrum Utersten ex una et vil/lam Sconemor ex parte altera, ita videlicet, quod vertel²⁰⁷ ex uno latere ad paludem a via communi / que dirigitur de villa Horst in paludem. sex iugera optinebit. Ut autem hec distinctio inconvulsa permaneat et perpetuis temporibus perseveret. presentem paginam sigilli nostri / munimine fecimus roborari. Huius distinctionis testes sunt. Jacobus Scultetus de Crempa. Arnoldus Hollender.²⁰⁸ Hinricus Dore. Oddo de Gronlande. Sifridus frater Stuen. Arnoldus Crazop²⁰⁹ et / quam plures alii fide digni. Datum Kil anno domini M.º CC.º nonagesimo tertio. in die beati Augustini.

Übersetzungsvorschlag:

Johann, von Gottes Gnaden Graf von Holstein, [wünscht] all denen, die die vorliegenden Ausführungen sehen oder hören werden, Heil im Erlöser aller. Da die Erinnerung des Menschen in seinem Zustand, die eine hinfällige Sache ist, das Gegenwärtige nicht beachtet, dem Vergessen des Vergangenen verfällt und keine Zukunftsplanung betreibt, hat sich deswegen²¹⁰ die lobenswerte Gewohnheit der Menschen ausgebildet, das, was in der Zeit geschieht, damit es nicht im Laufe der Zeiten verschwinde, mit dem sprechenden Mittel der Zeugen oder Urkunden dauerhaft zu machen. Wir wollen, dass sowohl den Nachfahren als auch den Zeitgenossen zur Kenntnis gelange, dass wir unseren Vogt Heinrich Tinapel, Nikolaus, unseren Vogt in der Marsch Titbern von Hoo, Eler Voss von Belau, Titbern und Marquard, die Söhne Titberns von Hoo, die Grenzen und die Aufteilung zwischen dem Kloster Uetersen auf der einen und dem Dorfe Schönmoor auf der anderen Seite haben abreiten und festlegen lassen – und zwar so, dass das Viertel auf dem einen Ende zur Marsch hin, vom öffentlichen Weg, der von dem Dorfe Horst in die Marsch führt, sechs Morgen haben wird. Damit diese Einteilung nun unangetastet

205 Bei HERMBERG, *Zur Geschichte*, S. 260, ohne Erläuterung aufgeführt.

206 Adelsgeschlecht, das wohl ursprünglich in Hodorf an der Stör ansässig war: HERMBERG, *Zur Geschichte*, S. 203; LAUR, *Historisches Ortsnamenlexikon*, S. 333, Sp. 1.

207 Flächenmaß (lat. ‚quadrans‘), hier sechs Joch umfassend wie HUB 2, Nr. 121 (vgl. HUB 3, S. 323, Sp. 1).

208 SHRU 2, Nr. 825: *Hollendere*.

209 SHRU 2, Nr. 825: *Cruzop*.

210 Übersetzung im Sinne der Alternativlesart ‚ideo‘ statt ‚idem‘. Die Urkunde ist in einer flüchtigen Minuskel geschrieben.

bleibe und für ewige Zeiten bestehe, haben wir die vorliegende Urkunde mit dem Schutzmittel unseres Siegels bestätigen lassen. Die Zeugen dieser Einteilung sind: Jacob Schultheiß von Krempe, Arnold Holländer, Heinrich Dore, Oddo von Grönland, Siegfried, Bruder Stuken, Arnold Crazop und mehrere andere, die vertrauenswürdig sind. Ausgestellt zu Kiel im Jahre des Herrn 1293, am Tage des seligen Augustinus.

Material: Pergament mit dem Siegel des Grafen.

Rückvermerke:

- a) *Super distinctione[m?] inter monasterium Utersten et villam Schonemûr* (15. Jahrhundert)
- b) *Super distinctione[m?] inter Utersten et Schonemorr 1293* (16. Jahrhundert)
- c) *No: 16.* (18./19. Jahrhundert).

Transkription: SHRU 2, Nr. 825.

Verzeichnung/Regest: BUBBE, Versuch 4, S. 452, Dok. 11.

Altes Regest (Anfang 16. Jahrhundert)

LAS Abt. 3, Nr. 336 (Ütersen, Volumen I, Bl. 9v); NStM 9 (1840), S. 248.

Item ein breff dar inne Johan grave to Holstein bekennet wor de schede is twischen Utersten und Schonmor. Is de datum M cc xciii.

Übersetzungsvorschlag:

Des Weiteren eine Urkunde, in der Johann, Graf zu Holstein, festlegt, wo die Grenze zwischen Uetersen und Schönmoor liegt. Sie trägt das Datum 1293.

Vgl. CAMERER, Nachricht, S. 196; DETLEFSEN, Geschichte 1, S. 190, 198, 207, 306. Zum Ortsnamen LAUR, Historisches Ortsnamenlexikon, S. 583, Sp. 1. HSB, S. 174, Nr. 1240.

26) HSB, S. 174, Nr. 1240 (Hamburg, 24. Juni 1298)

Remborgis filia Hayonis cum tutore resignavit conventui in Utersten 6 marcas denariorum²¹¹ annuatim pro 60 marcis denariorum in dimidia hereditate lapidea iuxta murum in platea Grimme. Cum autem redimere voluerit, predicat eidem conventui quarta parte anni. Actum in Nativitate sancti Johannis baptiste.

Übersetzungsvorschlag:

Remborgis, die Tochter Hajos, mit Rechtsbeistand, hat dem Konvent in Uetersen für 60 Mark in Pfennigen 6 Mark in Pfennigen jährlich aus der Hälfte ihres in Stein bebauten Grundstückes (Erbes) an der Mauer in der Straße Grimm überlassen. Wenn Remborgis einen Rückkauf wünscht, kündigt sie das dem besagten Konvent ein viertel Jahr vorher an. Verhandelt am Tage der Geburt Johannes des Täufers.

Transkription: HSB, S. 174, Nr. 1240.

Material: Pergament.

Zum Ortsnamen LAUR, Orts- und Gewässernamen, S. 120.

27) KLA Ue 10; SHRU 2, Nr. 942 (Stade, 17. März 1300)

Erzbischof Giselbert bestätigt die Schenkung Heinrichs II. von Barmstede von ca. 1235.

Gyselbertus dei gratia sancte Bremensis ecclesie archiepiscopus omnibus Christi fidelibus presens scriptum visuris, salutem in eo qui est / omnium vera salus. Ne rerum gestarum memoria maxime ad honorem dei eiusque pie matris semper virginis ad / divinum cultum pro animarum remediis facta et salutariter instaurata in oblivionem transeat, sed in memoria maneat²¹² tam pre/sentium quam eciam hominum futurorum et ut calumpniare volentibus, calumpniandi et seviendi in feliciter instituta aditus precludatur, expedit / et discretorum esse videtur ut ea que rationabiliter gesta sunt per scripturam

²¹¹ Die Kürzel für die Währungsangaben sind aufgelöst.

²¹² Aus der Vorlage lässt sich auch die hier grammatisch falsche Form ‚maneant‘ herauslesen.

*auctenticam eternentur, et memorie commendentur. Hinc est quod ad /
nacionem tam presentium quam futurorum presentibus nostris litteris cupimus
pervenire, quod nos litteras viri devoti deo domini Hinrici / quondam militis
de Barmestede pie recordationis non abollitas, non cancellatas, nec viciatas in
aliquo, cum appesione sui veri sigilli / vidimus, perlegimus, examinavimus, et in
eis continentia²¹³ cognovimus in hec verba [folgt K1A Ue 1; SHRU 1, Nr. 525].²¹⁴
Nos igitur considerantes et predicti domini H[inrici] militis devocionem plenius
attendentes, acta, et data, / predicte ecclesie in Utersten secundum quod in²¹⁵
ipsius privilegii transscripto²¹⁶ superius continentur presentibus ratificamus
approbamus et quantum in nobis esse videtur / presentibus nostris litteris
confirmamus, inhibentes ne quis tam pium factum predicti H[inrici] militis,
in actibus et donatis infringere et perturbare presumat. Si / quis autem hoc
acceptare presumpserit, excommunicationis sentenciam quam in hiis scriptis in
ipsum et in²¹⁷ omnes contradicentes, et dictum monasterium in predictis / donis
impedientes sentencialiter ferimus,²¹⁸ atque indignacionem dei omnipotentis et
beatorum Petri et Pauli²¹⁹ apostolorum eius, atque nostram se noverit incurrisse,
/ mandantes insuper sub pena excommunicationis sentencie iam predicta, ne
aliquis privilegium sepredicti H[inrici] super donationibus huiusmodi exigat vel
requirat, sed nostro / supradicto transscripto²²⁰ ad docendum de iure supradicti
monasterii sit contentus, si forsitan quod absit questio emerserit de predictis in
quorum omnium testimonium / nostrum sigillum presentibus est appensum.
Datum Stadis, anno dominice incarnatonis, millesimo, trecentesimo, in quinta
feria post dominicam qua / cantatur: Oculi²²¹ mei semper ad dominum.²²²*

Übersetzungsvorschlag:

Gieselbert, von Gottes Gnaden Erzbischof der heiligen bremischen Kirche,
[wünscht] allen Christgläubigen, die das vorliegende Schriftstück in Augen-

213 SHRU 2, Nr. 942 (S. 394): *continenti*.

214 Der Text der inserierten Urkunde ist in der Vorlage unterstrichen.

215 Fehlt in SHRU 2, Nr. 942 (S. 394).

216 SHRU 2, Nr. 942 (S. 394): *transcripta*. Zur Korrektur vgl. NIERMEYER/VAN DE
KIEFT, *Mediae latinitatis lexicon minus* 2, S. 1357, Sp. 1, unter ‚transscriptum‘.

217 Fehlt in SHRU 2, Nr. 942, S. 394.

218 Die Formulierung wirkt pleonastisch.

219 Die Schutzheiligen der Bremer Domkirche.

220 SHRU 2, Nr. 942 (S. 394): *nostra supradicta transcripta*.

221 Der dritte Sonntag in der Fastenzeit.

222 Introitus gemäß Ps 25,15.

schein nehmen werden, Heil in dem, der das wahre Heil aller ist. Damit die Erinnerung an Leistungen, die vor allem zur Ehre Gottes und dessen frommer Mutter Maria, der ewigen Jungfrau, zur Verehrung Gottes um der Heilmittel für die Seelen willen vollbracht und in heilsamer Weise ins Werk gesetzt wurden, nicht verblasse, sondern im Gedächtnis der Zeitgenossen wie auch künftiger Menschen bleibe und damit denjenigen, die Unrecht tun wollen, die Möglichkeit, auf glückliche Weise Eingerichtetem Unrecht und Gewalt zuzufügen, verbaut werde, ist es nützlich und scheint für bedachtsame Leute angemessen, dass das, was in umsichtiger Weise vollbracht wurde, mit einer rechtskräftigen Beurkundung dauerhaft gemacht und der Nachwelt überliefert wird. Daher ist es so, dass wir begehren, dass kraft unserer vorliegenden Urkunde zur Kenntnis der Zeitgenossen wie auch der Zukünftigen gelange, dass wir die Urkunde des gottesfürchtigen Herrn Heinrich, einst Ritters von Barmstede frommen Angedenkens, die nicht aufgehoben, nicht für ungültig erklärt und in keiner Beziehung verfälscht worden ist, mit dessen echtem Siegelanhang gesehen, durchgelesen, geprüft und ihren Inhalt zur Kenntnis genommen haben. Der Wortlaut ist dieser: [folgt SHRU 1, Nr. 525]. Somit bestätigen, billigen und, soweit es an uns zu liegen scheint, bekräftigen wir unter gründlicherer Erwägung und Beachtung der Gottesfürchtigkeit des besagten Herrn H[einrich] mit unserer vorliegenden Urkunde die Maßnahmen und Schenkungen für die besagte Kirche in Uetersen, insoweit sie als Abschrift des Privilegs selbst weiter oben in dieser Urkunde enthalten sind. Damit verbieten wir, dass jemand das in Taten und Gaben so fromme Werk des besagten Ritters Herrn Heinrich zu beeinträchtigen und in Unordnung zu bringen sich anmaßt. Falls sich jemand anmaßen sollte, das hinzunehmen, verhängen wir den Urteilsspruch der Exkommunikation, den wir mit solchen Schriftstücken gegen den Betreffenden und alle, die widersprechen, und die, die das genannte Kloster in den besagten Schenkungen behindern, verhängen. Und so jemand möge wissen, dass er sich dann den Zorn des allmächtigen Gottes sowie des Petrus und Paulus, seiner Apostel, und unseren Zorn zugezogen hat. Im Zuge dessen ordnen wir außerdem bei der schon genannten Strafe des Exkommunikationsurteils an, dass niemand das Privileg des oben genannten H[einrich] über die so beschaffenen Schenkungen einfordere oder verlange, sondern sich mit unserer oben genannten Abschrift begnüge, um über das Recht des oben genannten Klosters aufzuklären, falls möglicherweise (was ferne sei) eine Unklarheit über das zuvor Ausgeführte auftaucht. Zur Bezeugung alles dessen ist den vorliegenden Ausführungen unser Siegel angehängt worden. Ausgestellt zu Stade, im Jahre der Fleischwerdung des Herrn 1300, am fünften Wochentag nach dem Sonntage Okuli.

Material: Pergament mit weißroter Siegelschnur, Siegel verloren.

Rückvermerke:

- a) *Confirmatio domini bremensis Giselberti uppe de ... und Utersten visschereye koppeln molen etc.* [von jüngerer Hand] *und was Henrich von Barmstede gegeben und gewedmet* (15./16. Jahrhundert, schwer leserlich, Transkription nicht sicher)
- b) *Confirmatio archiepiscopi Bremensis* (15./16. Jahrhundert)
- c) *Prod: im Pinnebergischen Oberapp: Gericht Glückstadt den 9ten. Septbr. 1806. FG Koch.*
- d) *1300 No. 2* (18./19. Jahrhundert)
- e) *No: 2* (18./19. Jahrhundert).

Transkription: SHRU 2, Nr. 942.

Verzeichnung/Regest: CHRISTIANI, Geschichte der Herzogthümer 3, S. 367; ROST, Beiträge, S. 342, Doc. 9 (niederdt.); BUBBE, Versuch 1, S. 90, Dok. 9; RegEBBremen 1, Nr. 1502.

Altes Regest (Anfang 16. Jahrhundert)

LAS Abt. 3, Nr. 336 (Ütersen, Volumen I, Bl. 6v); NStM 9 (1840), S. 245.

*Düssen breff transsummerett Giselbertus ertzbischoff to Bremen und hefft dussen datum M ccc. – Darup is vulbort und volch breff der graven van Holstein, dar inn her Hinrickes breff ock gesc[reven] is, und is manck den breven iiij oder v mâle.*²²³

Übersetzungsvorschlag:

Diesen Brief transumierte Giselbert, Erzbischof von Bremen. [Die Urkunde] trägt das folgende Datum: 1300. – Dazu gibt es in einer Folgeurkunde eine Genehmigung der Grafen von Holstein, die Herrn Heinrichs Urkunde auch enthält. Diese Urkunde befindet sich unter Nr. 4 oder 5.

Vgl. SEESTERN-PAULY, Einige Materialien, S. 21. Eine ältere, nicht fehlerfreie Transkription bei CHRISTIANI, Geschichte der Herzogthümer 3, S. 367, Anm. 71. Die Genehmigung der Grafen von Holstein liegt nicht mehr im Original vor. Die Bestätigung Giselberts erfolgte auf den Tag 15 Jahre nach der Ermordung Heinrichs IV. von Barmstede im Kloster Uetersen.

²²³ ‚Mâl‘ in der Bedeutung ‚Punkt‘ oder ‚Zeichen‘ als Ordnungselement der Archivalien?

28) KlA Ue 11 (Haseldorf, 27. November 1302)

Erzbischof Gieselbert schenkt dem Kloster Uetersen den nach dem Tode aller Erben der Familie von Barmstede heimgefallenen Zehnten in Elskop.

Gyselbertus dei gratia sancte Bremensis Ecclesie archiepiscopus omnibus cristi fidelibus presens scriptum visuris / [seu audituris]²²⁴ salutem in eo qui est omnium salus. Ne ea que aguntur in tempore simul labantur cum / tempore, expedit ea scripturarum testimonio perhennari. Noverit presens etas et successio futurorum, / quod nostram proprietatem decime in Elsecope, in honore beate Marie virginis et pro remedio anime / nostre animarumque predecessorum nostrorum donavimus liberaliter²²⁵ et contulimus ecclesie et claustro Utersten perpe/tuis temporibus pacifice et quiete possidendam. Quam vero decimam predicta ecclesia Utersten dudum / antea tenuerat sub tytulo pignoris ab heredibus de Barmstede de consensu et voluntate prede/cessoris nostri pie memorie venerabilis domini Hildeboldi²²⁶ archiepiscopi ac capituli nostri Bremensis sicut instrumenta / ipsorum super hoc confecta lucide prestant. Que eciam decima in Elsecope per mortem omnium heredum / de Barmstede ad nos fuit plenius devoluta. Et si nobis placuisset, ipsam decimam in Elsecope a / predicta ecclesia Utersten potuissemus redemisse. Nos igitur inspecta ac considerata necessitate²²⁷ ac / probitate, prepositi et monialium supradicti claustrum Utersten eorum inopiam per proprietatem dicte decime / Elsecope decrevimus relevare. Ne nostra donatio tam liberaliter facta a nobis et a nostris successoribus / in posterum possit irritari, presentem paginam in robur perpetue firmitatis sigilli nostri mu/nimine iussimus communiri. Huius rei testes sunt: honorabilis vir dominus Lodewicus prepositus Hamburgensis, / nobilis vir dominus Otto de Ahusen, Manegoldus capellanus noster, Augustinus de Osta, Johannes advocatus / Stadensis, Conradus de Bederkesa, Heydenricus marscalcus, milites, et alii quam plures fidedigni. Datum / et actum Haseldorpe,²²⁸ anno domini M.º C. C.º II.º quinto kalendas decembris.

224 Fehlt in Ausfertigung b.

225 Ausfertigung b: *liberaliter donavimus*.

226 Nämlich Hildebolds von Wunstorf.

227 Ausfertigung b: *Inspecta et considerata necessitate ...*

228 Ausfertigung b: *Hasendorf*. Unkommentiert übernommen von BUBBE, Versuch 4 (wie oben, unter Nr. 24), S. 453 (Dok. 12), ohne Angabe des richtigen Ausstellungsortes.

Übersetzungsvorschlag:

Giselbert, von Gottes Gnaden Erzbischof der heiligen bremischen Kirche, [wünscht] allen, die das vorliegende Schriftstück zu Gesicht oder zu Gehör bekommen, Heil in dem, der das Heil aller ist. Damit das, was in der Zeit geschieht, nicht zusammen mit der Zeit verschwinde, ist es nützlich, es mit dem Zeugnis der Schriftstücke dauerhaft zu machen. Es mögen die gegenwärtige und die Generation, die in der Zukunft nachfolgen wird, wissen, dass wir unser Zehnteigentum in Elskop zu Ehren der heiligen Jungfrau Maria und als Heilmittel für unsere Seele und die Seelen unserer Vorgänger in freigebiger Weise verschenkt und der Kirche und dem Kloster Uetersen zu ewigen Zeiten als friedlichen und ungestörten Besitz übertragen haben. Diesen besagten Zehnten hatte die Kirche Uetersen allerdings schon lange vorher mit Zustimmung und Willen unseres Vorgängers seligen Angedenkens, des ehrwürdigen Herrn Erzbischofs Hildebold, und unseres Bremer Kapitels rechtlich als Pfandbesitz von den Herren von Barmstede innegehabt: So weisen es die darüber ausgestellten Urkunden eindeutig aus. Dieser Zehnte in Elskop ist überdies nach dem Tode sämtlicher Erben von Barmstede vollständig an uns heimgefallen. Und falls es uns gefallen hätte, hätten wir eben diesen Zehnten von der besagten Kirche Uetersen zurückkaufen können. Wir haben dann nach gründlicher Erwägung der Not sowie der Redlichkeit des Propstes und der Nonnen des oben genannten Klosters Uetersen beschlossen, deren Mangelsituation durch das Eigentumsrecht an dem besagten Zehnten in Elskop zu mildern. Damit unsere Schenkung, die von uns und unseren Nachfolgern so freigebig gemacht worden ist, in der Zukunft nicht für ungültig erklärt werden kann, haben wir angeordnet, dass der vorliegenden Urkunde mit dem Bekräftigungsmittel unseres Siegels die Rechtskraft dauernder Gültigkeit verliehen werde. Zeugen dieses Vorgangs sind: Ludwig, der Hamburger Dompropst, der edle Mann, der Herr Otto von Ahusen, unser Kaplan Manegold, Augustinus von Osten, der Stader Vogt Johannes, Conrad von Bederkesa, der Marschall Heidenreich, Ritter, und viele andere vertrauenswürdige Leute. Ausgestellt und verhandelt in Haseldorf im Jahre des Herrn 1302, am fünften Tage vor den Kalenden des Dezember.

Material: Pergament mit Siegelrest an Ausfertigung b.

Rückvermerke:

1) Ausfertigung a

a) *Super decima*[m?] *in Elzencope confirmatio Bremensis* (15. Jahrhundert)

- b) *Super decima*[m?] *in Elzekope* (15. Jahrhundert)
- c) *Super decima*[m?] *in Elzekope* (15./16. Jahrhundert)
- d) *No: 17* (18./19. Jahrhundert)
- 2) Ausfertigung b
 - a) *Super decima*[m?] *in Elzen*[cope] (15. Jahrhundert)
 - b) *Decima in Elzencope* (16. Jahrhundert)
 - c) *No: 17* (18./19. Jahrhundert).

Transkription: nicht vorhanden.

Verzeichnung/Regest: BUBBE, Versuch 4 (wie oben, unter Nr. 24), S. 453, Dok. 12; RegEBBremen 1, Nr. 1539. Siehe Anhang, Abb. 4.

Altes Regest (Anfang 16. Jahrhundert)

LAS Abt. 3, Nr. 336 (Ütersen, Volumen I, Bl. 4v); NStM 9 (1840), S. 242.
 ... *de beidenn confirmation*[en?] *breve hebben den datum M ccc und ij.*

Vgl. BEIG, Grunderwerb, S. 103. Es handelt sich somit nicht um einen Kauf, wie CAMERER, Nachricht, S. 184, und die Abschreiber BUBBE, Versuch 1, S. 37; FRÜNDT, Das Hochadeliche Closter 1, S. 20, fälschlich mitteilen, sondern um eine Schenkung nach Heimfall. Das Dokument fehlt bei Rost. RegEBBremen 1, Nr. 1539, S. 401, Anm.: „Die erwähnte Urk. EB. Hildebolds ist nicht überliefert.“ Das ist richtig in Bezug auf das Original, das zu Anfang des 16. Jahrhunderts im KLA Ue noch vorhanden war, doch gibt es ein niederdeutsches Regest (siehe Nr. 13 in dem vorliegenden Diplomatar). Die Zeugenreihe besteht aus stiftsbremischen Rittern und Klerikern. Der Hamburger Dompropst Ludwig von Brunckhorst war ein Verwandter des Erzbischofs,²²⁹ Augustin (I.) von der Osten war der Schwiegersohn Heinrichs III. von Barmstede, Conrad (I.) von Bederkesa gehörte zu einem Adelsgeschlecht, in das eine Enkelin Ottos I. von Barmstede einheiratete (siehe TRÜPER, Ritter und Knappen, ²2015, S. 67). RISCH, Der holsteinische Adel, S. 220, Anm. 600, teilt nicht alles seit Langem Verfügbare zum Aussterben der Familie Barmstede mit, was sehr erstaunlich ist.

²²⁹ WÄTJER, Macht und Gebet, S. 242 (mit Angabe der Amtszeit von 1304 bis 1306).

29) KIA Ue 15 (Brahmhorst, 14. September 1315)

Johann II. zu Holstein-Kiel bestätigt die Schenkung Heinrichs IV. von Barmstede an das Kloster Uetersen.

Der Wortlaut entspricht, von unbedeutenden Abweichungen abgesehen, soweit noch rekonstruierbar, dem Wortlaut von Nr. 30, weicht nicht bezüglich des Ausstellungsortes, aber des Datums ab.

Material: Pergament mit einem Siegel (Ausbrüche mit erheblichem Textverlust).

Altes Regest (Anfang 16. Jahrhundert)

LAS Abt. 3, Nr. 336 (Ütersen, Volumen I, Bl. 6v); NStM 9 (1840), S. 244.

Siehe Nr. 19. Die dortige Anmerkung zu den gräflichen Konfirmationsurkunden ist ungenau (siehe S. 296, Anm. 156).

Vgl. CAMERER, Nachricht, S. 186 (wo ‚1315‘ statt ‚1305‘ zu lesen ist); RISCH, Die Grafschaft Holstein-Pinneberg, S. 146f., Anm. 10.

30) KIA Ue 8/2 (Brahmhorst, 30. September 1315)

Johann II. zu Holstein-Kiel bestätigt die Schenkung Heinrichs IV. von Barmstede an das Kloster Uetersen.

In nomine dei amen. Nos Johannes dei gratia comes Holtzatie et Stormarie recognoscimus et tenore presentium publice protestamur, quod / nos considerata paucitate reddituum devotarum dominarum sanctimonialium claustrum in Utersten ad preces et instantias dilecti capellani nostri / Johannis eiusdem loci prepositi²³⁰ pium propositum viri devoti domini Henrici de Barmenstede adimplere cupientes, ratificamus, approbamus et confirmamus, / acta et data eidem claustrum sanctimonialium in Utersten que a nobis in pheodo tenuit prout in litteris suis super hoc confectis et suo vero sigillo sigillatis / continentur. Quarum tenor talis est: [folgt SHRU 2, Nr. 672]. Nos etiam / ut crescentibus redditibus et persone conventus et dei servitia imposterum augeantur, de nostre libertatis munificentia

²³⁰ Es handelt sich um den zweiten Uetersener Propst, der namentlich überhaupt bekannt ist. Dass er zugleich Kaplan Johanns II. von Holstein-Kiel war, ist sonst nicht belegt. Vgl. HUB 2, Nr. 339, 414, 825; SHRU 4, Nr. 104, 142, 188.

de consensu dilecti filii nostri / comitis Adolphi damus et concedimus, ac dimittimus prefato collegio in Utersten ob honorem et reverentiam beate dei genetricis et virginis Marie / sanctorumque apostolorum Petri et Pauli et in remedium et salutem anime nostre et dilecte coniugis nostre Margarete²³¹ et dilecti filii nostri Crystofori²³² omnium/que parentum nostrorum plura bona generaliter per omne dominium nostrum in terra Holtzatie emendi et comparandi pro mille marcis denariorum Hammen/burgensibus cum omni proprietate et libertate superius in transscripto domini Henrici de Barmenstede expressa perpetualiter et pacifice possidendi plenam / ac liberam facultatem. Item, pasturam porcorum et paschua equitii quod vulgariter stod²³³ dicitur generaliter per omne desertum nostrum ubicumque sibi / magis convenit, et etiam ligna nostra ad omnes usus suos secandi et pro comodo suo sine cuiuslibet impedimento deducendi, licentiamus sepedicto / collegio per omnia ligna nostra. Preterea si dilecti nostri vasalli de Raboysen dicti, aliqua bona eidem collegio vendiderint, vel pro aliis bonis permuta/tionem fecerint, ut si quicumque in nostro dominio quod nunc habemus vel imposterum per dei gratiam fuerint habituri cuiuscumque condicionis vel sexus pro / receptione personarum vel suarum salute animarum aliqua bona dederint, seu legaverint vel redditus sive prebendas ad tempus vite sue ibidem / emendo aliqua bona comparaverunt, omnia et singula illa bona damus ac dimittimus sepedicto collegio. Bona etiam que habet nunc in villis / Holenbeke et Ryclinghe exoneramus ab omni exactione et servitio et si aliqui in eisdem villis bona ement cum omni proprietate libertate / libertate [sic!] et utilitate prelibata perpetuis temporibus pacifice et quiete possidenda. Ut autem hec nostra tam liberalis donatio permaneat inconuulsa / et inperpetuum perseveret, presentem paginam fecimus sigilli nostri ac dilecti filii nostri predicti comitis Adolphi munimine roborari. Datum / in curia nostra Bramhorst anno domini millesimo trecentesimo in die beati Jheronimi presbiteri.

Übersetzungsvorschlag:

Im Namen Gottes, amen. Wir, Johannes, von Gottes Gnaden Graf von Holstein und Stormarn, anerkennen und bezeugen mit dem Wortlaut der vorliegenden Ausführungen öffentlich, dass wir nach Erwägung des geringen

231 Tochter Christophs I. von Dänemark: BEI DER WIEDEN, Schaumburgische Genealogie, S. 33, unter Nr. 16.

232 Älterer Sohn Johanns II., 1315 ermordet: BEI DER WIEDEN, Schaumburgische Genealogie, S. 36 (Nr. 19).

233 Weideplatz.

Umfangs der Einkünfte der gottesfürchtigen Klosterfrauen in Uetersen auf die inständigen Bitten unseres geliebten Kaplans Johannes hin, des Propstes desselbigen Ortes, in dem Begehren, dem frommen Ansinnen des gottesfürchtigen Mannes Heinrich von Barmstede zu entsprechen, die Zuwendungen und Schenkungen an selbiges Nonnenkloster in Uetersen für rechtskräftig erklären, genehmigen und bestätigen. Diese trug Heinrich von uns zu Lehen, so wie sie in Heinrichs Urkunde, die darüber ausgestellt und mit dessen echtem Siegel versehen wurde, enthalten sind. Der Wortlaut der Urkunde ist dieser [folgt SHRU 2, Nr. 672]. Damit bei wachsenden Einkünften sowohl die Angehörigen des Konvents als auch die Gottesdienste in Zukunft vermehrt werden, geben, gewähren und erteilen wir aus der Großzügigkeit unserer Freiheit heraus mit Zustimmung unseres geliebten Sohnes, des Grafen Adolf, der besagten klösterlichen Gemeinschaft in Uetersen zu Ehren und aus Ehrfurcht gegen die selige Gottesgebälerin und Jungfrau Maria und der heiligen Apostel Petrus und Paulus sowie zu unserem Seelenheil und zum Seelenheil unserer geliebten Gattin Margarethe, unseres geliebten Sohnes Christoph und unser aller Eltern außerdem die uneingeschränkte und ungeschmälerzte Vollmacht, mehrere Güter allgemein in unserem gesamten Herrschaftsgebiet im Lande Holstein für 1000 Mark in Hamburger Pfennigen mit vollem Eigentumsrecht und ohne Einschränkung käuflich zu erwerben, wie dieses weiter oben in der Abschrift (der Urkunde) Heinrichs von Barmstede zum Ausdruck gebracht ist, [sowie] dauerhaft und ungestört zu besitzen. Ferner erlauben wir der oft genannten klösterlichen Gemeinschaft allgemein auf unserem Ödland das Hüten von Schweinen und das Weiden des Pferdebestandes, was in der Volkssprache ‚stod‘ heißt, wo immer es ihr jeweils vorteilhaft ist, und überdies in allen unseren Waldungen für alle ihre Bedürfnisse unser Holz zu schlagen und ohne Behinderung durch irgendwen zum Eigenbedarf abzufahren. Falls außerdem unsere geliebten Vasallen, die von Raboysen²³⁴ heißen, derselben klösterlichen Gemeinschaft irgendwelche Güter verkaufen, gegen andere Güter eintauschen oder irgendwelche Leute innerhalb unseres Herrschaftsgebiets, das wir jetzt innehaben bzw. in Zukunft aufgrund der Gnade Gottes innehaben werden, – welchen Standes oder Geschlechtes auch immer sie sein mögen – für die Aufnahme von Personen bzw. um ihres Seelenheils

234 Südholsteinisches Adelsgeschlecht, das in enger verwandtschaftlicher Beziehung zu den Familien von Wedel und von Barmstede stand, benannt nach einer Burg in Evenwisch bei Elmshorn, quellenkundig ab 1275 und auch im 14. Jahrhundert Beziehungen zum Kloster Uetersen unterhaltend: HERMBERG, Zur Geschichte, S. 215 f., 255; LAUR, Die Ortsnamen, S. 90–96. Siehe 8.2.2.1.

willen irgendwelche Güter schenken oder vermachen bzw. durch den Kauf von Einkünften oder Pfründen für die Zeit ihres Lebens dort einige Güter erwerben sollten, dann schenken und überlassen wir die Güter sämtlich und einzeln der oft genannten klösterlichen Gemeinschaft. Diejenigen Güter, die diese derzeit in den Dörfern Hollenbek und Rickling besitzt, befreien wir von aller Abgaben- und Dienstlast und falls Leute in selbigen Dörfern Güter als friedlichen und ungestörten Besitz mit dem vorher erwähnten vollem Eigentumsrecht, voller Freiheit und Nutzung kaufen werden. Damit diese unsere so großzügige Schenkung ungeschmälert bleibe und dauerhaft Bestand habe, haben wir das vorliegende Schriftstück mit dem Bekräftigungsmittel unseres und des Siegels unseres vorher genannten geliebten Sohnes Adolf versehen lassen. Ausgestellt in unserer Kurie Brahmhorst im Jahre des Herrn 1315, am Tage des seligen Priesters Hieronymus.

Material: Pergament mit zwei anhängenden Siegeln.

Altes Regest (Anfang 16. Jahrhundert)

LAS Abt. 3, Nr. 336 (Ütersen, Volumen I, Bl. 6v); NStM 9 (1840), S. 244. Siehe Nr. 18 bzw. die dortige Anmerkung zu den gräflichen Konfirmationsurkunden S. 296, Anm. 156.

Eine Abbildung der Siegel Johanns II. und seines Sohnes Adolf bei PLATH-LANGHEINRICH, Kloster Uetersen, S. 16 (ohne politische Erläuterung).

31) KIA Ue 8/3; WESTPHALEN 4, Sp. 3486–3489 (?) (ohne Ortsangabe und undatiert, wohl nach dem 30. September 1315)

Adolf VII. zu Holstein und Schauenburg bestätigt die Schenkung Heinrichs IV. von Barmstede an das Kloster Uetersen und dessen Beglaubigung durch seine Onkel Adolf V. und Johann II.

In nomine dei amen. Universis presentia visuris Adolphus dei gratia domicellus Holthzatie, Stormarie et in Scowenburgh salutem in / domino. Ne ea que in tempore fiunt simul cum tempore labantur et evanescent, necesse est, ut litterarum testimonio perhennentur. Hinc est quod / ad noticiam tam presentium quam futurorum cupimus pervenire nos vidisse et audivisse patentes

*litteras*²³⁵ *dilectorum patruelium nostrorum virorum nobilium Adolphi*²³⁶ *ac fratris sui Johannis*²³⁷ *ac Adolphi*²³⁸ *filiū eiusdem Johannis pie memorie,*²³⁹ *comitum Holtzatie et Stormarie, cum eorum / veris sigillis sigillatas ac in nulla sui parte viciatas ratificantium et approbantium piam donationem viri devoti quondam strenui / militis Hinrici dicti de Barmestede cupientis cum suis iustis bonis inopie et variis indigentibus monasterii*²⁴⁰ *in Utersten a suis progenito/ribus fundati subvenire misericorditer, prout in litteris suis super hoc confectis et suo vero sigillo sigillatis lucide continetur [folgt SHRU 2, Nr. 672]. Nos vero in tam piis misericordie operibus predicto/rum patruelium nostrorum pro nostro posse cupientes imitari vestigia, ut per hoc in extremo iudicio ubi teste scriptura, Vix iustus salva/bitur*²⁴¹ *una cum omnibus pro quorum salute et remedio animarum tam pias elemosinas in subsidium et necessarios usus conventus predic/ti claustrī sanctimonialium in Utersten omnipotenti deo et gloriose genetrici eius virgini Marie eiusdem loci patrone et omnibus / sanctis devote offerimus, non solum ab illa metuenda voce, Ite maledicti in ignem eternum*²⁴² *reddamur securi, verumetiam illam / desideratissimam ac dulcissimam inter misericordes mereamur audire vocem, Venite benedicti patris mei possidete regnum / quod vobis paratum est a patre meo*²⁴³ *ratificamus et stabilimus omnia et singula contenta in predicti militis Hinrici de Barmestede transscrip/to et per litteras predictorum patruelium nostrorum / ratificata et roborata, adiecto uno articulo contento in eorundem patruelium nostrorum super erogationibus, qui tangit nostros dilectos vasallos de Raboysen, qui talis est:*²⁴⁴ *Preterea si dilecti nostri vasalli de Raboysen dicti / aliqua bona eidem collegio vendiderint vel pro aliis bonis permutationem fecerint, vel pro salute animarum suarum aliqua bona de/derint omnia et singula illa bona damus et dimittimus sepedicto collegio cum omni proprietate et utilitate prelibata perpe/*

235 BLAISE, Lexicon, S. 661, Sp. 1: „... *patentes litterae*, lettre patente (document expédié ouvert) ...“

236 Adolf V. von Holstein-Segeberg († 1308).

237 Johann II. von Holstein-Kiel († 1321).

238 Adolf starb 1315 (möglicherweise ermordet, siehe RISCHE, Die Grafschaft Holstein-Pinneberg, S. 62f.).

239 Würde man die Memoria-Formel auch auf Johann II. beziehen, müsste man die Urkunden auf 1321 oder danach datieren.

240 Ausfertigung 2 hat hier zusätzlich: *sanctimonialium*.

241 Spr 11,31; 1 Petr 4,18 (auch im Totenoffizium vorkommend).

242 Mt 25,41 (im Wortlaut abweichend).

243 Mt 25,34 (im Wortlaut abweichend).

244 Vgl. SHRU 2, Nr. 673 (im Wortlaut nicht identisch).

tuis temporibus quiete et pacifice possidenda, adicientes quod si nos vel nostri successores de illis bonis que supradictus Hin/ricus miles de Barmstede habuit vel possedit dum adhuc viveret aliqua bona alicui vel aliquibus venderemus, obligaremus / vel pro aliis bonis permutationem faceremus, vel quocumque modo a nobis alienarentur, quod absit, quod ex hoc sepedicto monasterio sanctimonialium in Utersten in suis libertatibus premissis nullum dampnum seu gravamen debeat generari.

In cuius rei testimonium et certitudinem amplioem sigillum nostrum presentibus duximus apponendum.

Übersetzungsvorschlag:

Im Namen des Herrn, amen. Allen, die die vorliegenden Bestimmungen zu Gesicht bekommen werden, [wünscht] Adolf, von Gottes Gnaden Junker von Holstein, Stormarn und in Schauenburg, Heil im Herrn. Damit das, was in der Zeit geschieht, nicht zusammen mit der Zeit dahinschwinde und vergehe, ist es notwendig, es durch das urkundliche Zeugnis dauerhaft zu machen. Daher kommt es, dass wir zur Kenntnis sowohl der Zeitgenossen als auch der Nachfahren gelangen lassen wollen, dass wir die offenen Urkunden unserer geliebten Onkel, der edlen Männer Adolf und seines Bruders Johann sowie Adolfs, Johanns Sohn seligen Angedenkens, der Grafen von Holstein und Stormarn, die mit deren echten Siegeln versehen sind und an keiner Stelle ihrer selbst verfälscht sind, zu Gesicht und zu Gehör bekommen haben. Diese Urkunden setzen die fromme Schenkung des demütigen Mannes, des einst tapferen Ritters Heinrich, genannt von Barmstede, in Kraft und billigen sie. Heinrich hegte den Wunsch, mit seinen rechtmäßigen Gütern der Mangelsituation und verschiedenen Nöten des (Nonnen-)Klosters zu Uetersen in mildtätiger Weise abzuhelpen, das von seinen Voreltern gegründet worden war, so wie es in seiner darüber ausgefertigten und mit Heinrichs Siegel versehenen Urkunde eindeutig enthalten ist: [folgt SHRU 2, Nr. 672]. Wir aber hegen den Wunsch, in so frommen Werken der Mildtätigkeit den Spuren unserer vorher genannten Onkel nach unserem Vermögen zu folgen: Damit wir dadurch im Jüngsten Gericht, wo nach dem Zeugnis der Schrift ‚kaum ein gerechter Mann gerettet werden wird,‘ zusammen mit allen anderen, um deren Seelenheil und -rettung willen wir so fromme Almosen zur Unterstützung und für die notwendigen Bedürfnisse des Konvents des vorher genannten Klosters Uetersen dem allmächtigen Gott, dessen ruhmreicher Gebärerin, der Jungfrau Maria, der Schutzherrin jenes Ortes, sowie sämtli-

chen Heiligen demütig darbringen, nicht allein vor jener furchterregenden Stimme: ‚Gehet hin, ihr Verfluchten, in das ewige Feuer‘ geschützt werden, sondern es auch verdienen, die unter den Barmherzigen in höchstem Maße ersehnte und liebliche Stimme zu vernehmen: ‚Kommet, Gesegnete meines Vaters, nehmt das Reich in Besitz, das euch von meinem Vater bereitet worden ist‘, setzen wir in Geltung und beglaubigen alles Einzelne, das in der Abschrift (der Urkunde) des Heinrich von Barmstede enthalten ist und durch die Urkunden unserer Onkel unter Hinzufügung eines Artikels, der in den zusätzlichen Gewährungen eben unserer Onkel enthalten ist, in Geltung gesetzt und bekräftigt wurde. Dieser Artikel betrifft unsere geliebten Vasallen von Raboysen. Er lautet wie folgt: Falls außerdem unsere geliebten Vasallen, die von Raboysen heißen, derselben klösterlichen Gemeinschaft irgendwelche Güter verkaufen, gegen andere Güter eintauschen oder um des Heils ihrer Seelen willen irgendwelche Güter schenken sollten, dann schenken und überlassen wir die Güter sämtlich und einzeln der oft genannten klösterlichen Gemeinschaft mit dem vorher erwähnten Eigentums- und Nutzungsrecht in vollem Umfang zu ewigen Zeiten als ungestörten und friedlichen Besitz. Dabei fügen wir hinzu: Falls wir oder unsere Nachfolger von jenen Gütern, die der oben genannte Heinrich, Ritter von Barmstede, hatte bzw. besaß, solange er noch lebte, einige Güter irgendwem bzw. irgendwelchen Leuten verkaufen, verpfänden oder gegen andere Güter eintauschen bzw. diese Güter von uns auf irgendeine Weise veräußert werden sollten – was ferne sei –, darf daraus dem oft genannten Nonnenkloster in Uetersen in seinen vorher genannten Freiheiten keine Beeinträchtigung oder Belastung erwachsen. Wir waren der Meinung, dass zur besseren Bezeugung und Absicherung dieser Rechtshandlung den vorliegenden Verfügungen unser Siegel anzuhängen sei.

Material: Pergament (zwei Ausfertigungen, eine mit zwei Siegeln)

Rückvermerke:

1) Ausfertigung a

a) *Confirmatio dominorum super bonis [a?] monasterii* (15./16. Jahrhundert)

b) Überklebt, noch zu lesen: *Jacht miteinander* (wohl 16. Jahrhundert)

c) *Confirmation über Ullerloh* (16./17. Jahrhundert)

d) *No 14* (durchgestrichen, 16./17. Jahrhundert)

e) *No: 7* (18./19. Jahrhundert)

2) Ausfertigung b

a) *Confirmatio super bonis [a?] in Evenwiske* (Schrift abgeschabt, 15./16. Jahrhundert)

b) No: 8 (18./19. Jahrhundert).

Transkription: WESTPHALEN 4, Sp. 3489f.; SHRU 3, Nr. 325 (mit falschem Aussteller).

Die Urkunde ist nach dem Original, das als Aussteller einwandfrei Adolf VII. vom Jüngeren Haus Schauenburg ausweist, bisher nicht publiziert worden. Es handelt sich nicht um die Bestätigung der Barmstedeschen Schenkung durch Johann II., der ja in der Urkunde selbst genannt wird. Diese soll nach RICH, Geschichte der Grafschaft Holstein-Pinneberg, S. 146, Anm. 6, 1325 erfolgt sein. Das ist aber unmöglich, weil Johann II. spätestens 1321 starb. Im KIA Ue ist Nr. 31 sachlich richtig, aber chronologisch falsch eingeordnet. Inhalt und Überlieferungszusammenhang der Urkunden Nr. 29, 30 und 31 zeigen, dass der Tod Adolfs, des Sohnes Johanns II. von Holstein-Kiel, nicht bereits im August 1315 eingetreten sein kann, sondern erst nach dem 30. September 1315. Auch die Datierung des Fenstersturzes des Bruders sollte vor diesem Hintergrund neu überdacht werden. Außerdem kann die Gefangennahme Johanns II. in Brahmhorst erst nach dem 30. September 1315 erfolgt sein. Vgl. Detmar von Lübeck, Croneke, Bl. 96b, S. 424f.; MEYN, Die beiden Burgen, S. 40f.

32) Heinrich Rantzau, *Cimbricae Chersonesi ... Descriptio Nova* (1597):
Kloster Uetersen

Utersensis monasterii ac basilicae ibidem erectae primus fundator est dominus Henricus de Barmstede, qui jacto lapide primo moniales duodecim ex alio quodam coenobio in id deduxit eique dimidium omnium suorum bonorum partem addicavit; cujus filius unicus in eodem monasterio ab hostibus paternis fuit interfectus, ibique humatus.

*Floret adhuc virginibus Vestalibus e nobilitate oriundis et magno redituum proventu. Distat Hamburgo 3½, Itzehoa totidem miliaribus, Wedela duobus et Pinnenberga uno.*²⁴⁵

245 RANTZAU, *Descriptio nova*, S. 105, Sp. 1.

Übersetzung:

„Ursprünglicher Gründer des Klosters Uetersen und der dort errichteten Basilika ist Herr Heinrich von Barmstede, der nach der Grundsteinlegung zwölf Nonnen aus einem andern Klosterkonvent hierhin übersiedeln ließ und dem Kloster die Hälfte all seiner Güter stiftete. Sein einziger Sohn ist in eben diesem Kloster von Feinden seines Vaters getötet worden und liegt dort begraben.

Bis heute steht es in Blüte, hat Zulauf von adeligen Damen und reichlichen Zustrom an Einkünften. Es liegt von Hamburg $3\frac{1}{2}$ und ebensoviele Meilen von Itzehoe, 2 von Wedel und 1 von Pinneberg entfernt.“²⁴⁶

Vgl. Kuss, Das Uetersener Kloster, S. 800.

13.2. Sonstige für den Untersuchungszeitraum relevante Quellen (13.–16. Jahrhundert)

1) *Necrologium Capituli Hamburgensis* (ca. 1330), zum 25. August (1240)

[*Obitus*] *Heynrici de Barmestede*

Transkription: NCH, S. 111.

2) *Fraternitätsurkunde für die Schweriner Grafen*
(MUB 1, Nr. 451, ca. 1240)

Anhängendes Rundsiegel mit der Umschrift: SIGILL[UM] · S[ANCTAE] · MARIE · IN · VTERSTEN. Siegelbild: Brustbild Marias mit dem Christuskind (siehe Anhang, Abb. 3).²⁴⁷

²⁴⁶ RANTZAU, *Descriptio nova*, S. 210, Sp. 1.

²⁴⁷ KRAACK, *Von ‚kleinen Krautern‘*, S. 108, nennt als außerschriftliche Quellensorten für das mittelalterliche Schleswig-Holstein „Siegel, Wappen, einige wenige Grabsteine und von Adelligen gestiftete Kunstwerke sowie archäologische Funde der unterschiedlichsten Art.“

3) Necrologium Capituli Hamburgensis (ca. 1330), zum 31. Juli (ca. 1255?)

Obitus Gotscalci prepositi de Utersten, qui dedit ecclesiae 10 marcas ad comparandam sibi memoriam, que comparata est de 2 iugeribus in Grevenkop solventibus 1 marcam presentibus in vigiliis et in missa, quam dabit Parvus Hugo.

Übersetzungsvorschlag:

Tod(estag) Gottschalks, des Propstes von Uetersen. Dieser schenkte der Kirche²⁴⁸ 10 Mark zum Erwerb einer Memorie²⁴⁹ für sich. Diese ist aus zwei Morgen in Grevenkop erworben worden, die 1 Mark für die bei den Vigilien und Messen Anwesenden²⁵⁰ abwerfen; diese Mark wird Parvus Hugo (Huge?) auszahlen.

Transkription: NCH, S. 101 f.

Vgl. MEYN, Liste, S. 76, Anm. 15b, bezweifelt die Identität dieses Gottschalks zu Unrecht.

4) StA HH, Liber Copialis Capituli, Bl. 201v (1344)

Item ad memoriam Gotscalci prepositi in Utersten duo iugera solventia marcam,²⁵¹ que colit Tideman, filius Nicolai Hughen super Ripe.

Übersetzungsvorschlag:

Des Weiteren zur Memorie Gottschalks, des Propstes in Uetersen, zwei Morgen, die 1 Mark abwerfen. Diese beiden Morgen bewirtschaftet Tidemann, der Sohn des Nicolaus Hüge, auf dem Riep.

Transkription: SHRU 4, Nr. 139, S. 91.

248 Nämlich dem Hamburger Mariendom.

249 Siehe RIETHMÜLLER, to troste miner sele, S. 80 f.

250 Sogenannte Präsenzgelder (siehe RIETHMÜLLER, to troste miner sele, S. 134 f.).

251 Man ergänze präzisierend: ‚unam‘.

Es handelt sich um eine Auflistung der Einkünfte der Hamburger Domkirche in der Krempermarsch und Umgebung (*redditus ecclesie Hamburgensi²⁵² de bonis in palude Crempa et villis vicinis situatis*). MEYN, Liste, S. 76, Anm. 15b, bezweifelt die Identität dieses Gottschalks zu Unrecht.

5) Necrologium Capituli Hamburgensis (ca. 1330), zum 24. Juni (1258)

Obitus Hinrici de Barmstede, pro cuius memoria Hinricus filius eius fecit vicariam ad altare primum et in anniversario eius memoriam 1 tal[entum] de bonis in Monekerich,²⁵³ quam dabit sacerdos ad ipsum deserviens altare presentibus tantum.

Übersetzungsvorschlag:

Tod(estag) Heinrichs von Barmstede,²⁵⁴ für dessen Memorie Heinrich, sein Sohn,²⁵⁵ eine Vikarie am ersten Altar und zu seinem Jahrgedächtnis²⁵⁶ eine Memorie von 1 Pfund aus Gütern in Mönchenrecht stiftete; diese Mark wird derjenige Priester, der (jeweils) an eben dem Altar seinen Dienst versieht, ausschließlich an die Anwesenden²⁵⁷ auszahlen.

Transkription: NCH, S. 98 f., mit Hinweis auf HUB 1, Nr. 780/781.

Vgl. TRÜPER, Ritter und Knappen, ¹2000, S. 65.

6) SHRU 2, Nr. 563 (1279)

Heinrich IV. von Barmstede stiftet unter Beteiligung seiner Mutter Margarethe und des ersten Pfründners für den Primissar im Hamburger Dom

252 So SHRU 4, Nr. 139 (S. 90), also offenbar als Dativ zu verstehen.

253 Mönchenrecht oder Mönkerecht (heute nur noch als Flurname in Großsonnen-deich erhalten). Vgl. LAUR, Die Ortsnamen, S. 78; LAUR, Historisches Ortsnamenlexikon, S. 460, Sp. 2 (teils fehlerhaft und ohne diesen Nachweis).

254 Heinrich III. von Barmstede, der vermutlich ältere Sohn des Klostergründers Heinrich II. von Barmstede.

255 Heinrich IV. von Barmstede, einer der Enkel des Klostergründers.

256 Siehe RIETHMÜLLER, to troste miner sele, S. 79 f.

257 Sogenannte Präsenzgelder, siehe RIETHMÜLLER, to troste miner sele, S. 134 f.

(am Matthäusaltar?) eine Vikarie zum Gedächtnis seines Vaters Heinrich III. von Barmstede.

Regest:

Heinrich IV. von Barmstede hat im Hamburger Dom ein Altarlehen gegründet, das mit Jahreseinkünften von 14 Mark in Hamburger Pfennigen und 8 Schilling für die Beleuchtung²⁵⁸ versehen ist. Diese Summe wird aus dem Dorf Mönchenrecht²⁵⁹ gezahlt, das die Mutter des Stifters von Normann von Bilsen²⁶⁰ und dessen Söhnen gekauft hat. Das Besetzungsrecht liegt auf Lebenszeit bei dem Stifter. Der jeweils bepfründete Priester hat dem Dekan des Domkapitels den Obödienzeit zu leisten.²⁶¹ Er ist zu denselben liturgischen Leistungen wie die anderen Vikare verpflichtet, täglich für die Lesung der Frühmesse zuständig und soll außerdem zum Jahrgedächtnis Heinrichs III. von Barmstede ein Pfund in Pfennigen geben, das ebenfalls aus Mönchenrecht gezahlt wird. Diese Summe ist als Präsenzgeld für die Domherren und die Vikare bestimmt, wobei die Ersteren doppelt so viel wie die Letzteren erhalten sollen.

Nach dem Ableben Heinrichs und seiner Mutter wird die besagte Gedächtnisfeier gemeinsam mit der Memorie der Mutter begangen. Sollte Heinrich vor seiner Mutter sterben, geht das Patronatsrecht auf diese und anschließend auf die jeweils älteste erbberechtigte Person über.

Der Stifter behält sich vor, die Vikarie zu einem späteren Zeitpunkt in eine Großpräbende im Wert von 40 Mark in Hamburger Pfennigen umzuwandeln, ohne dass sich dadurch am Kollationsrecht etwas ändern würde. Der jeweils bepfründete Domherr wäre dann den anderen Großpräbendaren gleichgestellt. Der Kapitular könnte wahlweise das Altarlehen selbst liturgisch verwalten oder dafür einen Stellvertreter beauftragen.

258 Zur Funktion PLATE, ‚Biddet vor das geslecht‘, S. 67f.

259 GRUBE, Otia, S. 9: *Mönnkerecht, welches die Gegend an der Seester ist*. Vgl. SHRU 1, Nr. 411; 2, Nr. 796.

260 DÜHRSEN, Eine ‚Motte‘, passim. Vgl. LAUR, Die Ortsnamen, S. 51f. (ohne diesen Nachweis).

261 NIERMEYER/VAN DE KIEFT, *Mediae latinitatis lexicon minus* 2, S. 945f., Nr. 3. Vgl. HUB 2, Nr. 369.

Als erster Inhaber der Vikarie hat der Priester Johannes, Ottos Sohn,²⁶² diese um 14 Morgen auf dem Gorrieswerder²⁶³ samt den dazugehörigen Einkünften augmentiert und damit dem Dotationsgut einverleibt. Im Falle des Todes des Priesters Johannes soll dessen Nachfolger bei Johannes' Jahrgedächtnis bzw. bei der Memorie seiner Eltern²⁶⁴ aus den besagten Einkünften auf dem Gorrieswerder ein Präsenzgeld von 1 Mark zahlen.

Transkription: HUB 1, Nr. 780/781; SHRU 2, Nr. 563.

Vgl. NCH, S. 99, Anm. 1; HUB 2, Nr. 143 (1307); STÖTER, Die Capellen und Altäre, S. 119f.; STÜBEN, Stifter- und Wohltätergedenken 2, S. 180f.; VOLLMERS, Die Hamburger Pfarreien, S. 16; TRÜPER, Ritter und Knappen, ²2015, S. 65.

7) SHRU 2, Nr. 688 (Hamburg, 28. Januar 1286)

Margarethe von Barmstede verkauft dem Hamburger Domkapitel ein Sechstel des Zehnten aus Grevenkop.

Regest:

Margarethe, Mutter des verstorbenen Heinrich (IV.) von Barmstede, gibt bekannt, den sechsten Teil des Zehnten aus Grevenkop ‚freiwillig und uneingeschränkt‘ (*voluntarie et absolute*) dem Kapitel der Hamburger Kirche verkauft und die Kaufsumme von 300 Mark in Hamburger Pfennigen vollständig erhalten zu haben. Den Grevenkoper Zehnten hatte Margarethe von Leo von Erteneborg²⁶⁵ für ihre Eigennutzung käuflich erworben. Der Truchsess Marquard, der für das angegebene Geschäft von der Ausstellerin bestellte Rechtsvormund,²⁶⁶ hat die Übertragung an das Hamburger Kapitel vorgenommen.

262 Ottos I. von Barmstede?

263 Frühere Elbinsel, von der durch Sturmfluteinwirkungen um 1250 der Finkenwerder abgetrennt wurde.

264 Sollte der Vater Otto I. von Barmstede sein, waren dieser und seine Frau Gertrud von Haseldorf somit zum Zeitpunkt der Gründung des Benefiziums bereits verstorben.

265 Ratsherr der Stadt Hamburg.

266 Vgl. Eike von Repgow, Landrecht, I,45,1, S. 50; etwas abweichend das damals gültige Hamburger Stadtrecht: Ordeelbook 1270 E II, S. 50.

In der langen Zeugenreihe begegnet *Gotscalcus de segheberge*. Actumformel mit Ortsangabe *in capitulo Hammenburgensi*. Margarethe und ihr Rechtsvormund Marquard haben gesiegelt. Die Siegel sind nicht mehr vorhanden.

Transkription: LEMMERICH, Breitenburg, S. 129; HUB 1, Nr. 819; SHRU 2, Nr. 688; SHRU 9, Nr. 3 (mit Abweichungen).²⁶⁷
Vgl. TRÜPER, Ritter und Knappen, ²2015, S. 65 f.

8) SHRU 2, Nr. 689 (Hamburg, 28. Januar 1286)

Marquard (von Segeberg) verbürgt sich in seiner Eigenschaft als Rechtsvormund der Erben Heinrichs IV. von Barmstede dem Hamburger Domkapitel gegenüber für den Zehnten aus Grevenkop.

Regest:

Marquard, Truchsess und Rechtsvormund der Erben des unlängst verstorbenen Heinrich (IV.) von Barmstede, gibt bekannt, sich in Gegenwart von Rittern und Knappen, deren Namen am Ende der Urkunde aufgeführt sind, gegenüber dem Hamburger Domkapitel dafür verbürgt zu haben, dass Heinrichs Erben wegen des Grevenkoper Zehnten in Zukunft nicht gegen das Hamburger Domkapitel rechtlich vorgehen dürfen. Diese Gewährleistung ist mit der Bedingung verknüpft, dass Otto,²⁶⁸ der Sohn des Verstorbenen, sobald er volljährig geworden ist und ein eigenes Siegel führt, dem Domkapitel in seinem und seiner Erben Namen eine rechtsgültige Garantieurkunde darüber ausstellt. Sobald das geschehen ist, wird Marquard mitsamt seinen Mitbürgen von der Bürgschaft entbunden, das vorliegende Dokument nichtig und dem Aussteller wieder ausgehändigt. Sollte Otto hingegen vorher sterben, so hat das Kapitel das vorliegende Dokument Marquard wieder auszuhändigen. In diesem Falle kann Marquard mitsamt seinen Mitbürgen von Seiten des Kapitels wegen des Zehnten in Grevenkop gerichtlich nicht belangt werden.²⁶⁹

Es folgen die Namen der vielen Mitlober bzw. Mitbürgen, unter ihnen *Gotscalcus filius dapiferi* und *Hermannus de raboyse*. Actumformel mit

²⁶⁷ Dort eine Verwechslung von HUB 1, Nr. 819, mit HUB 1, Nr. 820.

²⁶⁸ Otto II. von Barmstede, Neffe Ottos I. von Barmstede († zwischen 1286 und 1301).

²⁶⁹ TRÜPER, Ritter und Knappen, ²2015, S. 66, gibt den Inhalt der Urkunde in diesem Punkt nicht genau wieder.

Ortsangabe *in capitulo Hammenburgensi*. Das Siegel Marquards ist nicht mehr vorhanden.

Transkription: HUB 1, Nr. 820; SHRU 2, Nr. 689.

Vgl. TRÜPER, Ritter und Knappen, ²2015, S. 65 f.

14. ABKÜRZUNGEN UND SIGLEN

Act	Acta apostolorum, Apostelgeschichte
AKGH	Arbeiten zur Kirchengeschichte Hamburgs
AKVZ	Arbeitskreis Volkszahl-Register Schleswig-Holstein 1769 bis 1864
APD	Acta Pontificum Danica
Apk	Apokalypse, Offenbarung des Johannes
AQGDM	Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters
BDLG	Blätter für deutsche Landesgeschichte
BRANDT 1	Regesten der Lübecker Bürgertestamente des Mit- telalters 1
CDB	Codex Diplomaticus Brandenburgensis
CICiv	Corpus Iuris Civilis
CSEL	Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum
DG	Decretum Gratiani
DUB	Urkundenbuch zur Geschichte des Landes Dith- marschen
EMC	The Encyclopedia of the Medieval Chronicle
Eph	Epheserbrief
FC	Fontes Christiani
Gen	Genesis (1. Buch Mose)
Germ. Ben.	Germania Benedictina
Geschichtsquellen	Geschichtsquellen des Erzstiftes und der Stadt Bremen
GV NMS	Güterverzeichnis des Stiftes Neumünster
Hos	Buch Hosea
HSB	Das Hamburgische Schuldbuch (Liber certarum condicionum)
HUB	Hamburgisches Urkundenbuch
Inst.	Institutiones (Teil des Corpus Iuris Civilis)
Jb. Pinneberg	(Heimatkundliches) Jahrbuch für den Kreis Pin- neberg

Jb. Stormarn	Jahrbuch für den Kreis Stormarn
KIA Ue	Klosterarchiv Uetersen
1 Kor	1. Korintherbrief
LAS	Landesarchiv Schleswig-Holstein
LHA	Landeshauptarchiv Schwerin
Lk	Lukasevangelium
LUB	Liv-, est- und kurländisches Urkundenbuch
MGH DD HL	Monumenta Germaniae Historica. Die Urkunden Heinrichs des Löwen
MGH Dt. Chron.	Monumenta Germaniae Historica. Deutsche Chroniken
MGH QGM	Monumenta Germaniae Historica. Quellen zur Geistesgeschichte des Mittelalters
MGH SS	Monumenta Germaniae Historica. Scriptorum (in Folio)
MGH SS rer. Germ.	Monumenta Germaniae Historica. Scriptorum rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi
Mt	Matthäusevangelium
MUB	Meklenburgisches Urkundenbuch
NCH	Necrologium Capituli Hamburgensis
NStM	Neues Staatsbürgerliches Magazin
Ordeelbook 1270	Das Hamburger Ordeelbook in der Erstfassung von 1270
1 Petr	1. Petrusbrief
Ps	Psalmen
PUB	Pommersches Urkundenbuch
QFGSH	Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins
QuSHLG	Quellensammlung der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte
RB	Regula Benedicti
RBIEB	Registrum Bonorum et Iurium Ecclesiae Bremensis
RegEBBremen	Regesten der Erzbischöfe von Bremen
RS	Regesta Schaumburgensia
RU St. Georg Stade	Regesten und Urkunden zur Geschichte des Klosters St. Georg in Stade

SHRU	Schleswig-Holsteinische Regesten und Urkunden bzw. Schleswig-Holsteinisch-Lauenburgische Regesten und Urkunden (Band 1–3)
SHUS	Urkundensammlung der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte
Spr	Sprüche Salomos
StA HH	Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg
StMGBO	Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige
SUDENDORF	Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande
SVSHKG	Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte
SVSHKG II	Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, Reihe II
SWSG	Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Schleswig-Holsteins
UB Altes Land	Urkunden – Regesten – Nachrichten über das Alte Land und Horneburg
UB Bremen	Bremisches Urkundenbuch
UB Fischbeck	Urkundenbuch des Stiftes Fischbeck
UB Heimbruch	Urkundenbuch der Familie von Heimbruch 1142–1500
UB Hodenberg	Hodenberger Urkundenbuch
UB Huysburg	Die Urkunden der Benedictiner-Abtei S. Mariae zu Huysburg
UB Lilienthal	Urkundenbuch des Klosters Lilienthal 1232–1500
UB Loccum	Calenberger Urkundenbuch, 3. Abt.: Archiv des Stiftes Loccum
UB Neuenwalde	Urkundenbuch des Klosters Neuenwalde
UB Osten	Geschichte des Geschlechts v. d. Osten 1: Urkundenbuch 1200–1400
UB Osterholz	Urkundenbuch des Klosters Osterholz
UB Ramelsloh	Urkundenbuch des Stiftes Ramelsloh
UB Rinteln	Urkundenbuch des Klosters Rinteln
UB Stade	Urkundenbuch der Stadt Stade
UB Zeven	Urkundenbuch des Klosters Zeven

UB Verden	Urkundenbuch der Bischöfe und des Domkapitels von Verden
UB St. Andreas	Urkundenbuch des Stiftes St. Andreas zu Verden
UBBL	Urkundenbuch des Bistums Lübeck siehe Schleswig-Holsteinische Regesten und Urkunden 13,1; 13,2.
UBStL	Urkundenbuch der Stadt Lübeck
Vg	Vulgata
VuF	Vorträge und Forschungen
WESTPHALEN	Monumenta Inedita Rerum Germanicarum, Praecipue Cimbricarum
X	Decretales Gregorii IX siehe Corpus Iuris Canonici 2
ZHG	Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte
ZNF	Zeitschrift für Niederdeutsche Familienkunde
ZRG Kan.	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung
ZSHG	Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte
ZSHKG	Zeitschrift für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte
2 Chr	2. Buch der Chronik
2 Kor	2. Brief an die Korinther

15. BIBLIOGRAPHIE

15.1. Quellen

15.1.1. Ungedruckte Quellen

15.1.1.1. Urkunden, Regesten und Akten

a. Klosterarchiv Uetersen (KIA Ue)

Urkundenbestand: Nr. 0 (1223), 1 (ca. 1235), 2 (1240), 3 (1242), 4 (1244), 5 (1258), 6 (1269), 7 (1285), 8/1 (1285), 9 (1293), 10 (1300), 11 (1302), 12 (1305), 13 (1308), 14 (1308), 15 (1315), 15a (1315), 8/2 (1315), 8/3 (1315), 16 (1319), 17 (1322), 18 (1324), 45 (1409), 51 (1488), 53 (1536)

J 17 (Heberegister 1562–1611)

b. Landesarchiv Schleswig-Holstein (LAS)

Abt. 3 (Grafschaft Holstein-Schauenburg-Pinneberg)

Urkundenbestand: Nr. 377 (1406)

Alte/ Verzeichnus/ der/ briue vndt/ privilegien, die/ das Closter Vtersen/ in handen hatt, in: Utersen Vol. I 1237–1573 (LAS Abt. 3, Nr. 336, Bl. 2–48)¹

Nageschreueue Gueth vnd Tegeden hebben/ die Grauen von Holstein dem Closter/ Vthersen gegeben vorsettet vnd vorkofft, 16. Jh. (LAS Abt. 3, Nr. 345)

Abt. 7 (Herzöge von Schleswig-Holstein-Gottorf)

Urkundenbestand: Nr. 164 (1239)

Abt. 122 (Kloster Uetersen)

Urkundenbestand: Nr. 1 (ca. 1235, kopia 18. Jh.), 3 (1285, kopia 18. Jh.), 17 (1368), 26 (1409, kopia 16. Jh.), 27 (1427, kopia 16. Jh.), 28 (1428, kopia 16. Jh.)

¹ Zur Ausgliederung eines Teils dieser Regestensammlung in eine andere Bestandsgruppe im LAS siehe S. 46 (4.2.2.).

c. Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg (StA HH)

- 512-1_1: Liber Copialis Capituli (1341–1580)
 111-1 Senat Cl. X Vol. 4 Ser. I 1408 VI 2 (1408)
 111-1 Senat Cl. X Vol. 4 Ser. I 1410 IV 13 (1410)
 111-1 Senat Cl. X Vol. 4 Ser. I 1416 VIII 5 (1416)
 710-1, I, Tüte 46-1 (1426)
 Urkunden St. Jacobi I, Nr. 3 (1517)

15.1.1.2. Handschriften

- [AHLEFELDT, Dietrich von], DEMONSTRATION=/ Schrift/ Darinn Außgeföhret und erwisen/ wird daß das Closter Üterßen und/ dero Unterthanen der Fürstlichen/ Hollsteinischen hohen Landes Obrig=/keit und Sublimi Jurisdictioni/ Territoriali angehörig und vor sich/ ein Fürstlicher Hollsteinischer Land/ Standt allezeit gewesen und noch sey ..., 1643 (mit späteren Nachträgen) (KIA Ue, Dokumentenschrank, mit einem Diplomatarium).²
- Alexander Minorita, Expositio in Apocalypsim (Cambridge University Library cod. Mm. 5.31, <https://cudl.lib.cam.ac.uk/view/MS-MM-00005-00031/1> [Zugriff am 24.11.2017]).
- CUNOVIVS, Johannes, Kerckenbock/ der Gemeine Christi/ tho Vtersenn/ ... / Vth dem olden besuddelden Kerckenboke mit flite vnd trewlich utgeschreven ... Anno 1637/ continuiert durch/ Johannem Langemake Pastorn 1657 (Archiv der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Uetersen Am Kloster, Nr. 1).
- GRUBE, Jürgen (Georg), Otia Jeersbecensia/ oder/ Historische Nachricht/ von/ dem Hollsteinischen Adelichen Jung=/fern Closter Ütersen/ Worinn/ deßelben Alterthum, Güter, Gerechtsahme/ Privilegien, Auffkünfte und Gewohnheiten/ beschrieben, und mit vielen Documenten und/ Uhrkunden bewähret worden ... Ao 1738 (KIA Ue, A 2).
- MAJOR, Johann Daniel, Adversaria Cimbrica, ca. 1690 (Universitätsbibliothek Kiel, Codex MS SH 21).
- ROST, Heinrich, Beiträge zur Geschichte und Verfassung des Klosters Uetersen und dazugehöriger Theile, 1826 (KIA Ue, Dokumentenschrank, mit einem Diplomatarium).

15.1.2. Gedruckte Quellen

- Acta Pontificum Danica. Pavelige Aktstykker vedrørende Danmark 1316–1536 3: 1431–1471, hg. von Alfred KRARUP/Johannes Peter LINDBÆK, Kopenhagen 1908.

² Vgl. SEESTERN-PAULY, Einige Materialien, S. 15. Kurze Auszüge bei WESTPHALEN 4, Sp. 3522–3531.

- ADOLFI, Johann siehe NEOCORUS.
- Albert von Stade, *Annales Stadenses*, hg. von Johann Martin LAPPENBERG, in: [Annales aevi Suevici], hg. von Georg Heinrich PERTZ (MGH SS 16), Hannover 1859, S. 271–379.
- Albert von Stade, *Chronicon Alberti, Abbatis Stadensis, A Conditio Orbe Vsque Ad Avctoris Aetatem, id est, annum Iesu Christi M. CC. LVI. deductum, & nunc primùm euulgatum. ... E bibliotheca Magnifici ... viri, Henrici Ranzovii, Eqvitis Holsati, Proregis Danici in Ducatu Schlesuic. Holsatia Ditmarsia &c., Helmstedt 1587.*
- ALARDUS, Lambertus, *Nordalbingia Sive Historia Rerum Praecipuarum In Nordalbingia A Temporibus Caroli Magni Ad Annum Præsentem M DC XLIII. A Principibus Et Populis Gestarum Succincte Juxta Annorum Seriem Comprehensa*, in: WEST-PHALEN 1, Sp. 1749–2006.
- Alexander Minorita, *Expositio in Apocalypsim*, hg. von Alois WACHTEL (MGH QGM zur Geistesgeschichte 1), Weimar 1955.
- Altes und Neues aus den Herzogthümern Bremen und Verden 11 [hg. von Johann Heinrich PRATJE], Stade 1779.
- Annales Hamburgenses, hg. von Friedrich REUTER, in: *Scriptores minores rerum Slesvico-Holtsatensium 1* (QuSHLG 4), Kiel 1875, S. 397–430.
- Annales Magdeburgenses, hg. von Georg Heinrich PERTZ, in: [Annales aevi Suevici], hg. von DEMS. (MGH SS 16), Hannover 1859, S. 105–196.
- Arnold von Lübeck, *Chronica Slavorum*, hg. von Johann Martin LAPPENBERG (MGH SS rer. Germ. 14), Hannover 1868.
- ASPERN, Friedrich August von, *Codex diplomaticus historiae comitum Schauenburgensium = Urkundliches Material zur Geschichte und Genealogie der Grafen von Schauenburg 2: Vom Jahre 1204 bis zum Jahre 1300*, Hamburg 1850.
- Augustinus, Aurelius, *De Genesi ad litteram libri dvodecim*, in: *Sancti Aureli Augustini De Genesi ad litteram libri duodecim. Eiusdem libri capitula. De Genesi ad litteram imperfectus liber. Locutionum in Heptateuchum libri septem*, hg. von Joseph ZYCHA (CSEL 28,1), Prag/Wien/Leipzig 1894, S. 1–435.
- Auszug aus der Holsteinischen Reimchronik [= Kleinere Holsteinische Reimchronik = Kroneke], in: MGH Dt. Chron. 2, hg. von Ludwig WEILAND, Hannover 1877, S. 627–631.
- BRANDT 1 = *Regesten der Lübecker Bürgertestamente des Mittelalters 1: 1278–1350, auf Grund der Vorarbeiten von Eduard HACH/Friedrich BRUNS bearb. und hg. von Ahasver von BRANDT (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck 18)*, Lübeck 1964.
- Bremisches Urkundenbuch 1: 787–1300, hg. von Diedrich R. EHMCK/Wilhelm von BIPPEN, Bremen 1873.
- Calenberger Urkundenbuch 3: *Archiv des Stifts Loccum*, hg. von Wilhelm von HODENBERG, Hannover 1858.³

3 Dem Verfasser stand das neu bearbeitete Urkundenbuch des Klosters Loccum, bearb. von Ursula-Barbara DITTRICH (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 292), Göttingen 2018 (angekündigt), noch nicht zur Verfügung. Vgl. KRUPPA, Loccum als Grablege, S. 44, Anm. 2.

- CANIVEZ, Joseph Maria (Hg.), *Statuta Capitulorum generalium Ordinis Cisterciensis ab anno 1116 ad annum 1786 1–2* (Bibliothèque de la Revue d'histoire ecclésiastique 9–10), Louvain 1933–1934.
- Catalogus abbatum monasterii Deiparae virginis Mariae et sanctorum Joannis apostoli et evangelista et Benedicti abbatis etc., in: *Geschichtsquellen des Erzstiftes und der Stadt Bremen*, hg. von Johann Martin LAPPENBERG, Bremen 1841, S. 188–193.
- Chronicon Holsatiae Vetus. Sub nomine continuationis Chronici Slavorum Autore presbytero Bremensi, usque ad annum 1448, in: Gottfried Wilhelm LEIBNIZ (Hg.), *Accessiones Historicæ, quibus Utilia Superiorum Temporum Historiis Illustrandis Scripta Monumentaque Nondum Hactenus Edita Inque Iis Scriptores Diu Desiderati Continentur* [1], Leipzig/Hannover 1698, S. 1–120.
- Chronicon Holtzatiæ auctore Presbytero Bremensi, hg. von Johann Martin LAPPENBERG (QuSHLG 1), Kiel 1862.
- Das „Chronicon Hujesburgense“, hg. von Ottokar MENZEL, in: *StMGBO* 52 (1934), S. 130–145.
- Chronicon Monasterii Rosenfeldensis seu Hassefeldensis, Dioces. Bremen ante C & LXV. annos collectum, & jam pridem a Georg. ROTH promissum, nunc primum editum, in: *Monumenta Inedita Rerum Germanicarum Praecipue Bremensium. Ungedruckte zur Historie des Landes und der Stadt Bremen, auch angränzender Oerter, gehörige Nachrichten, Documente und Urkunden* 1, hg. von Johann VOGT, Bremen 1741, S. 105–236.
- Codex Diplomaticus Brandenburgensis 1: *Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg* 5, hg. von Adolph Friedrich RIEDEL, Berlin 1845.
- Corpus Iuris Canonici 1: *Decretum Magistri Gratiani*, hg. von Aemilius Ludwig RICHTER/Emil FRIEDBERG, Leipzig 1879.
- Corpus Iuris Canonici 2: *Decretalium Collectiones*, hg. von Aemilius Ludwig RICHTER/Emil FRIEDBERG, Leipzig 1881.
- Corpus Iuris Civilis: *Die Institutionen. Text und Übersetzung*, hg. von Okko BEHREND/Solf KNÜTEL/Berthold KUPISCH/Hans Hermann SEILER, Heidelberg 2007.
- DANCKWERTH, Caspar/MEJER, Johannes, *Neue Landesbeschreibung/ Der Zwey Hertzogthümer/ Schleswich vnd Holstein,/ zusambt vielen dabey gehörigen/ Newen Landcarten ...*, Husum 1652.
- De inclito Adolpho comite Holzacie, ordinis minorum in Kyl. Ein Beitrag zur Geschichte Graf Adolf IV. von Schauenburg, hg. von Nicolaus BEECK, in: *Scriptores minores rerum Slesvico-Holtsatensium* 1 (QuSHLG 4), Kiel 1875, S. 207–227.
- Detmar von Lübeck, Croneke van Lubeke (Detmar-Chronik von 1101–1395), in: *Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Lübeck* 1, bearb. von Karl KOPPMANN (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert 19), Leipzig 1884, S. 187–597.
- Diplomatarium Coenobii Reinebeccensis, in: *WESTPHALEN* 4, Sp. 3403–3436.
- Diplomatarium Coenobii Utersensis, in: *WESTPHALEN* 4, Sp. 3475–3532.
- Diplomatarium Neomonasteriense et Bordisholmense. E membranis & chartis authenticis erutum ab A[nno] 1136. ad A[nnum] 1570, in: *WESTPHALEN* 2, Sp. 1–594.
- Diplomatarium Porecense, hg. von Adam JESSIEN, in: *SHUS* 1, S. 189–445.

- Eike von Repgow, *Das Landrecht des Sachsenspiegels*, hg. von Karl August ECKHARDT (Germanenrechte. Texte und Übersetzungen 14), Göttingen/Berlin/Frankfurt ²1955.
- Eike von Repgow, *Der Sachsenspiegel (Landrecht)*, in *unsere heutige Muttersprache übertragen und dem deutschen Volke erklärt* von Hans Christoph HIRSCH, Berlin/Leipzig 1936.
- Einmütig in der Liebe. Die frühesten Quellentexte von Cîteaux. *Antiquitissimi Textus Cistercienses*, hg. von Hildegard BREM/Alberich Martin ALTERMATT (Quellen und Studien zur Zisterzienserliteratur 1), Langwaden/Turnhout ²1998.
- Epistola Sidonis, in: *Nachrichten über Wizelin den Apostel der Wagern und seine Kirchenbauten im Lehrgedicht eines unbenannten Zeitgenossen und in einem Briefe Sidos, Propstes von Neumünster*, hg. von Richard HAUPT (Tübinger Studien für Schwäbische und Deutsche Rechtsgeschichte 3,2), Tübingen 1915, S. 53–80.
- Epistola Sidonis, in: *Helmold von Bosau, Cronica Slavorum*, hg. von Bernhard SCHMEIDLER (MGH SS rer. Germ. 32), Hannover ³1937, S. 236–245.
- Evangelia infantiae apocrypha, übersetzt und eingeleitet von Gerhard SCHNEIDER (FC 18), Freiburg u. a. 1995.
- Exordium monasterii quod dicitur Cara Insula XII, in: *Scriptores Minores Historiae Danicae Medii Aevi 2*, hg. von Martin Clarentius GERTZ, Kopenhagen 1922, S. 154–264.
- Eyn kort vttoch der Wendeschen cronicon van etliken scheften disser lande vnde stede, in: *Hamburgische Chroniken in niedersächsischer Sprache*, hg. von Johann Martin LAPPENBERG, Hamburg 1861, S. 229–299.
- Geschichte des Geschlechts v. d. Osten 1: *Urkundenbuch 1200–1400*, hg. von Karl Otto GROTEFEND, Leipzig 1914.
- Geschichtsquellen des Erzstiftes und der Stadt Bremen, hg. von Johann Martin LAPPENBERG, Bremen 1841.
- Godeschalculus und Visio Godeschalci. Mit deutscher Übersetzung, hg. von Erwin ASSMANN (QFGSH 74), Neumünster 1979.
- GV NMS = *Das Güterverzeichnis*, in: Enno BÜNZ, *Das älteste Güterverzeichnis des Augustiner-Chorherrenstiftes Neumünster. Untersuchungen zur Grundherrschaft am Ende des 12. Jahrhunderts*, in: ZSHG 112 (1987), S. 27–122, hier S. 116–120.
- Hamburger Chronik vom Jahre 799 bis 1559, in: *Hamburgische Chroniken in niedersächsischer Sprache*, hg. von Johann Martin LAPPENBERG, Hamburg 1861, S. 377–478.
- Das Hamburger Ordeelbook in der Erstfassung von 1270. *Rechtshistorische und sprachliche Rekonstruktion aus den vorhandenen Quellen*, bearb. von Frank EICHLER, Hamburg 2007.
- Das Hamburgische Schuldbuch von 1288. Mit vier Schrifttafeln und einer Karte, bearb. von Erich VON LEHE (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg 4), Hamburg 1956.
- Hamburgisches Urkundenbuch 1: [786–1300], hg. von Johann Martin LAPPENBERG, Hamburg 1907.
- Hamburgisches Urkundenbuch 2,1: 1301–1310, hg. von Anton HAGEDORN, Hamburg 1911.
- Hamburgisches Urkundenbuch 2,2: 1311–1320, hg. vom Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburg 1930.

- Hamburgisches Urkundenbuch 2,3: 1321–1330, hg. vom Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburg 1933.
- Hamburgisches Urkundenbuch 2,4: 1331–1336, hg. vom Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburg 1939.
- Hamburgisches Urkundenbuch 3: Register zum 2. Band, hg. vom Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg, bearb. von Hans NIRRNHEIM, Hamburg 1953.
- Hamburgisches Urkundenbuch 4: 1337–1350, hg. vom Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg, bearb. von Jürgen REETZ, Hamburg 1967.
- Hamburgs Gedächtnis – die Threse des Hamburger Rates. Die Regesten der Urkunden im Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg 1: 1350–1399, hg. von Jeanine MARQUARD/Nico NOLDEN/Jürgen SARNOWSKY, Hamburg 2014.
- Helmold von Bosau, *Historiarum Liber*, scriptus ante annos penè 400 et ab autore inscriptus *Chronica Slauorum ...*, Frankfurt am Main 1556.
- Helmold von Bosau, *Chronica Slavorum*, nach Vorarbeiten von Bernhard SCHMEIDLER hg. von Heinz STOOB (AQDGM 19), Darmstadt ²1973.
- Hermann von Lerbeck, *Cronica comeceie Holtsacie et in Schouwenbergh*. Die Chronik der Grafen von Schaumburg, ediert und übersetzt von Sascha HOHLT, Kiel 2012.
- Historia archiepiscoporum Bremensium*, in: *Geschichtsquellen des Erzstiftes und der Stadt Bremen*, hg. von Johann Martin LAPPENBERG, Bremen 1841, S. 7–54.
- Hodenberger Urkundenbuch 1: Bis zum Jahre 1330, hg. von Wilhelm VON HODENBERG, Hannover 1858.
- Hugo von St. Viktor, *Didascalion de studio legendi*. Studienbuch. Lateinisch-Deutsch, eingeleitet und übersetzt von Thilo OFFERGELD (FC 27), Freiburg u. a. 1997.
- Joachim von Fiore, *Tractatus in expositionem vite et regule beati Benedicti*. Cum Appendice fragmenti (I) *De duobus prophetis in novissimis diebus praedicaturis*, hg. von Alexander PATSCHOVSKY (Fonti per la storia dell'Italia medievale. Antiquitates 29), Rom 2008.
- KÖSTER, Johann Adolph (Adolf) siehe NEOCORUS.
- [Korner, Hermann,] *Die Chronica Novella des Hermann Korner*, hg. von Jakob SCHWALM, Göttingen 1895.
- KRANTZ, Albert, *Saxonia. De Saxonicae gentis vetusta origine, longinquis expeditionibus susceptis, et bellis domi pro libertate diu fortiterque gestis ...*, Frankfurt am Main 1575.
- Lampert von Hersfeld, *Annales*, nach Vorarbeiten von Oswald HOLDER-EGGER erläutert von Wolfgang Dietrich FRITZ, neu übersetzt von Adolf SCHMIDT (AQDGM 13), Darmstadt 1957.
- Liv-, est-, und kurländisches Urkundenbuch 2,2: 1501–1505, hg. von Leonid ARBUSOW, Riga/Moskau 1905.
- Meklenburgisches Urkundenbuch 1: 786–1250, hg. von dem Verein für Meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde, Schwerin 1863.
- Meklenburgisches Urkundenbuch 2: 1251–1280, hg. von dem Verein für Meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde, Schwerin 1864.
- Meklenburgisches Urkundenbuch 3: 1281–1296, hg. von dem Verein für Meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde, Schwerin 1865.

- Meklenburgisches Urkundenbuch 4: 1297–1300. Nachträge und Register zu Band 1–4, hg. von dem Verein für Meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde, Schwerin 1867.
- Meklenburgisches Urkundenbuch 5: 1301–1312, hg. von dem Verein für Meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde, Schwerin 1869.
- MGH DD HL = Die Urkunden Heinrichs des Löwen, Herzogs von Sachsen und Bayern 1: Texte, bearb. von Karl JORDAN, Leipzig 1941.
- MGH SS 16 = [Annales aevi Suevici], hg. von Georg Heinrich PERTZ u. a., Hannover 1859, Nachdruck 1994.
- MOLLER, Johannes, *Isagoge Ad Historiam Chersonesi Cimbricae Chorographicam, Naturalem, Antiquariam, Civilem, Genealogicam, Ecclesiasticam & Literariam ...* 1, Hamburg 1691.
- MOLLER, Johannes, *Isagoge Ad Historiam Chersonesi Cimbricae Chorographicam, Naturalem, Antiquariam, Civilem, Genealogicam, Ecclesiasticam & Literariam ...* 2, Hamburg 1692.
- MOLLER, Johannes, *Isagoge Ad Historiam Chersonesi Cimbricae Chorographicam, Naturalem, Antiquariam, Civilem, Genealogicam, Ecclesiasticam & Literariam ...* 3/4, Hamburg 1691.
- MUHLIUS, Henricus (Heinrich), *Historia Coenobii Bordesholmensis ex variis plurimisque Pontificum, Imperatorum, Regum, Archiepiscoporum, Principum, Comitum, Nobilium, aliorumque, diplomatibus, bullis, tabulis ca litteris breuiter strictimque, & velut per tenuia quaedam lineamenta publice adumbrata ...*, in: Henricus MUHLIUS, *Dissertationes Historico-Theologicae, Nuper Admodum In Inclvta Holsatorum Academia Kiliensi Pvblice Recitatae ...*, Kiel 1715, S. 473–632.
- Nachrichten über Wizelin siehe HAUPT, Richard (Hg.), *Versus de vita Vicelini*.
- NCH = *Necrologium Capituli Hamburgensis*, bearb. von Karl KOPPMANN, in: ZHG 6 (1875), S. 21–183.
- Das Nekrologium des Klosters Möllenbeck, hg. von Ludwig SCHRADER, in: *Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens* 5 (1832), S. 342–384.
- Das Nekrologium des Hamburger Franziskanerklosters, hg. von Patricius SCHLAGER, in: *Beiträge zur Geschichte der Sächsischen Franziskanerprovinz vom Heiligen Kreuze* 3 (1910), S. 1–57.
- Nekrologium Monasterii S. Michaelis, aus dem Original im Archive des Klosters S. Michaelis in Lüneburg vollständig hg. von Anton Christian WEDEKIND, Braunschweig 1833. Auch in: Anton Christian WEDEKIND, *Noten zu einigen Geschichtsschreibern des Deutschen Mittelalters* 3, Hamburg 1836, S. 1–98.
- NEOCORUS, *Chronik des Landes Dithmarschen* 2, Heide in Holstein 1910.
- NOODT, Johann Friedrich, *Beyträge zur Erläuterung Der Civil-, Kirchen- und Gelehrten-Historie der Herzogthümer Schleswig und Hollstein* 1 (= Stück 1–6), Hamburg 1744–1748.
- NStM 9 (1840), S. 240–254 = SCHRÖDER, Johannes von, *Alte Verzeichnisse von Urkunden zur Geschichte des Klosters Uetersen*, in: NStM 9 (1840), S. 240–254.
- PETERSEN, Johann, *Chronica Oder Zeitbuch/ der Lande zu Holsten/ Stormarn/ Dithmarschen vnd Wagern/ Wer dieselben Lender regiert/ Was sich vor Christi Geburt/ biß in das M. D. XXXI. Jahr darinne zugetragen ...*, Lübeck 1599.

- Petrus Comestor, *Historia Scholastica/ Magistri Petri comestoris sa/cre scripture seriem breuem ni/mis & obscuram elucidans*, Straßburg 1503.
- Pommersches Urkundenbuch 2: 1254–1286, hg. von der Landesgeschichtlichen Forschungsstelle ... für die Provinz Pommern, bearb. von Rodgero PRÜMERS (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern 2), Köln 1970 (Neudruck).
- RANTZAU, Heinrich, *Cimbricae chersonesi ejusdemque partium, urbium, insularum et fluminum, nec non Cimbrorum originis, nominis, fortitudinis, fidelitatis, rerumque gestarum quatuor libris comprehensa descriptio nova ...*, in: Heinrich Rantzau (1526–1598). *Königlicher Statthalter in Schleswig und Holstein. Ein Humanist beschreibt sein Land*, hg. von Marion BEJSCHOWETZ-ISERHOHT/Hans BRAUNSCHWEIG/Reimer WITT/Heyo WULF (Veröffentlichungen des Landesarchivs Schleswig-Holstein 64), Husum 1999, S. 95–161.
- Regesta Schaumburgensia. Die gedruckten Urkunden der Grafschaft Schaumburg, in wörtlichen Auszügen zusammengestellt von Carl Wilhelm WIPPERMANN, Kassel 1853.
- Regesten der Erzbischöfe von Bremen 1: 787–1306, bearb. von Otto Heinrich MAY (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen 11), Hannover 1937.
- Regesten der Erzbischöfe von Bremen 2: 1306–1344, bearb. von Joseph KÖNIG/Günther MÖHLMANN (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 11), Hannover 1953–1976.
- Regesten der Lübecker Bürgertestamente des Mittelalters siehe BRANDT 1.
- Regesten und Urkunden zur Geschichte des Klosters St. Georg in Stade, bearb. von Jürgen BOHMBACH (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 37/Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens im Mittelalter 3/Bremer Urkundenbuch 9), Hildesheim 1982.
- Regula Benedicti. Die Benediktsregel (lateinisch/deutsch), hg. im Auftrag der Salzburger Äbtekonzferenz, Beuron ¹⁶1992.
- Registrum Bonorum et Iurium Ecclesiae Bremensis = Rode, Johann, *Archiepiscopi Registrum Bonorum et Iurium Ecclesiae Bremensis* (Johann Roden Bok), hg. von Richard CAPPELLE, Bremerhaven 1926.
- RYNESBERCH, Gerhard/SCHENE, Herbord, *Bremische Chronik*, in: *Geschichtsquellen des Erzstiftes und der Stadt Bremen*, hg. von Johann Martin LAPPENBERG, Bremen 1841, S. 55–158.
- Sächsische Weltchronik. Eberhards Reimchronik von Gandersheim. Braunschweigische Reimchronik. Chronik des Stiftes S. Simon und Judas in Goslar. Holsteinische Reimchronik, hg. von Ludwig WEILAND (MGH Dt. Chron. 2), Hannover 1877.
- SCHENE, Herbord siehe RYNESBERCH, Gerhard.
- Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden 1: 786–1250, bearb. und hg. von Paul HASSE, Hamburg/Leipzig 1886.
- Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden 2: 1250–1300, bearb. und hg. von Paul HASSE, Hamburg/Leipzig 1888.
- Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden 3: 1301–1340, bearb. und hg. von Paul HASSE, Hamburg/Leipzig 1896.
- Schleswig-Holsteinische Regesten und Urkunden 4: 1341–1375, hg. von Volquart PAULS, Neumünster 1924.

- Schleswig-Holsteinische Regesten und Urkunden 5: Register zu Bd. 4, hg. von Volquart PAULS, Neumünster 1932.
- Schleswig-Holsteinische Regesten und Urkunden 6: 1376–1400, nach Vorarbeiten von Heinrich KOCHENDÖRFFER bearb. von Werner CARSTENS, Neumünster 1962–1971.
- Schleswig-Holsteinische Regesten und Urkunden 7: Nachträge und Register zu Bd. 6, bearb. von Hans Harald HENNINGS, Neumünster 1979–1980.
- Schleswig-Holsteinische Regesten und Urkunden 13,1: Urkundenbuch des Bistums Lübeck 1: 1154–1341, hg. von Wilhelm LEVERKUS (Veröffentlichungen des Landesarchivs Schleswig-Holstein 35), Oldenburg 1856 (ND Neumünster 1994).
- Schleswig-Holsteinische Regesten und Urkunden 13,2: Urkundenbuch des Bistums Lübeck 2: 1220–1439 (Veröffentlichungen des Landesarchivs Schleswig-Holstein 36), bearb. von Wolfgang PRANGE, Neumünster 1994.
- SCHRÖDER, Johannes VON siehe NStM 9 (1840).
- Scriptores Rerum Germanicarum Septentrionalium Vicinorumque Populorum ..., hg. von Erpold LINDENBROG, Hamburg ²1706.
- Sido, Epistola siehe Epistola Sidonis.
- SPANGENBERG, Cyriacus, Chronicon In Welchem der Hochgebornen Uralten Graf/fen Zü Holstein Schaümbürgk Ster[n]/berg vnd Gehmen ankünfft .../... wie lange sie/... das Herzogthümb Schlesswich In/nengehabt .../ ...vnd itzo die Grave/schafften noch inhaben. Aüch Nahmen her/kom[m]en genealogia oder Stambaüm aller/Graffen leben Friedes vnd Kriegeshandlung Thaten ... / (...) deütlich beschrieben, Stadthagen 1614.
- TRATZIGER, Adam, Chronica der Stadt Hamburg, hg. von Johann Martin LAPPENBERG, Hamburg 1865.
- UB Bremen siehe Bremisches Urkundenbuch.
- Die Urkunden der Benedictiner-Abtei S. Mariae zu Huysburg, in Auszügen zusammengestellt von Heinrich BEYER/Fr. L. B. VON MEDEM/Friedrich WIGGERT. Reprint aus: Neue Mittheilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen 4 (1838), S. 1–76, hg. von Martin HENTRICH (Edition Huy 2), Magdeburg ²2013.
- Urkunden, Regesten und Nachrichten über das Alte Land und Horneburg 1: 780–1300, bearb. von Richard DRÖGEREIT u. a. (Veröffentlichung des Vereins zur Förderung und Erhaltung Altländer Kultur Jork e. V. 2), Jork ²1987.
- Urkunden, Regesten und Nachrichten über das Alte Land und Horneburg 2: 1301–1370, bearb. von Richard DRÖGEREIT u. a. (Veröffentlichung des Vereins zur Förderung und Erhaltung Altländer Kultur Jork e. V. 3), Jork 1986.
- Urkundenbuch der Bischöfe und des Domkapitels von Verden 1: Von den Anfängen bis 1300, bearb. von Arend MINDERMANN (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 205/Schriftenreihe des Landschaftsverbandes der Ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden 13/Verdener Urkundenbuch, 1. Abt.), Stade 2001.
- Urkundenbuch der Bischöfe und des Domkapitels von Verden 2: 1300 bis 1380, bearb. von Arend MINDERMANN (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 220/Schriftenreihe des Landschaftsverbandes der Ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden 21/Verdener Urkundenbuch, 1. Abt.), Stade 2004.

- Urkundenbuch des Bistums Lübeck 1 siehe Schleswig-Holsteinische Regesten und Urkunden 13,1.
- Urkundenbuch des Bistums Lübeck 2 siehe Schleswig-Holsteinische Regesten und Urkunden 13,2.
- Urkundenbuch der Familie von Heimbruch [1]: 1142–1500, hg. von Hermann GROTEFEND, Frankfurt am Main 1882.
- Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande 1: Bis zum Jahre 1341, hg. von Hans Friedrich Georg Julius SUDENDORF, Hannover 1859.
- Urkundenbuch zur Geschichte des Landes Dithmarschen, gesammelt und hg. von Andreas Ludwig Jacob MICHELSEN, Altona 1834.
- Urkundenbuch des Klosters Lilienthal 1232–1500, bearb. von Horst-Rüdiger JARCK (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 211/Schriftenreihe des Landschaftsverbandes der Ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden 20), Stade 2002.
- Urkundenbuch des Klosters Neuenwalde, bearb. von Heinrich RÜTHER, Hannover/Leipzig 1905.
- Urkundenbuch des Klosters Osterholz 1182–1651, bearb. von Hans-Heinrich JARCK (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 37/Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens im Mittelalter 5/Bremer Urkundenbuch 8), Hildesheim 1982.
- Urkundenbuch des Klosters Zeven, bearb. von Elfriede BACHMANN/Josef DOLLE (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 286/Schriftenreihe des Landschaftsverbandes der ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden 47), Göttingen 2016.
- Urkundenbuch der Stadt Lübeck 1, hg. von dem Vereine für Lübeckische Geschichte, Lübeck 1843.
- Urkundenbuch der Stadt Lübeck 2,1, hg. von dem Vereine für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde, Lübeck 1858.
- Urkundenbuch der Stadt Lübeck 2,2, hg. von dem Vereine für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde, Lübeck 1858.
- Urkundenbuch der Stadt Lübeck [12:] Wort- und Sachregister zu Band 1–11, hg. vom Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, hg. von Friedrich TECHEN, Lübeck 1932.
- Urkundenbuch des Stiftes Fischbeck 1: 955–1470, bearb. von Heinrich LATHWESEN/Brigitte POSCHMANN (Schaumburger Studien 39), Rinteln 1978.
- Urkundenbuch des Stiftes St. Andreas zu Verden 1: 1220–1558. Auf der Grundlage der Vorarbeiten von Matthias NISTAL bearb. von Walter JARECKI (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 285/Schriftenreihe des Landschaftsverbandes der ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden 48/Verdener Urkundenbuch, 2. Abt.), Göttingen 2016.
- Urkundenbuch des Stifts Ramelsloh, bearb. von Dieter BROSIUS (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 37/Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens im Mittelalter 2/Lüneburger Urkundenbuch, 12. Abt.), Hildesheim 1981.

- Urkundensammlung der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte 1, Kiel 1839–1849.
- Urkundensammlung der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte 2, Kiel 1842–1858.
- Urkundenverzeichnis zur Geschichte des Klosters [Reinbek], in: HEUER, Hans, Das Kloster Reinbek. Beitrag zur Geschichte der Landschaft Stormarn (QFGSH 86), Neumünster 1985, S. 122–209.
- Versus de vita Vicelini, in: Nachrichten über Wizelin den Apostel der Wagern und seine Kirchenbauten im Lehrgedicht eines unbenannten Zeitgenossen und in einem Briefe Sidos, Propstes von Neumünster, bearb., verdeutsch und erläutert von Richard HAUPT (Tübinger Studien für Schwäbische und Deutsche Rechtsgeschichte 3,2), Tübingen 1915, S. 12–29.
- Versus de vita Vicelini, in: Helmold von Bosau, Cronica Slavorum, hg. von Bernhard SCHMEIDLER (MGH SS rer. Germ. 32), Hannover ³1937, S. 224–235.
- Von der Stiftung des Klosters Lilienthal, in: Geschichtsquellen des Erzstiftes und der Stadt Bremen, hg. von Johann Martin LAPPENBERG, Bremen 1841, S. 184–188.
- WESTPHALEN, Ernst Joachim von (Hg.), Monumenta Inedita Rerum Germanicarum Praecipue Cimbricarum, Et Megapolensium, Quibus Varia Antiquitatum, Historiarum, Legum, Juriumque Germaniae, Speciatim Holsatiae Et Megapoleos Vicinarumque Regionum Argumenta Illustrantur ... E Codicibus, Manuscriptos, Membranis Et Chartis Authenticis Erui Studuit ..., 4 Bde., Leipzig 1739–1745.
- Widukind von Corvey, Res gestae Saxonicae, in: Quellen zur Geschichte der sächsischen Kaiserzeit, unter Benützung der Übersetzungen von Paul HIRSCH/Max BÜDINGER/Wilhelm WATTENBACH neu bearb. von Albert BAUER/Reinhold RAU (AQGDM 8), Darmstadt ²1977, S. 3–183.

15.1.3. Internetseiten

- AKVZ-TOP5889 = Arbeitskreis Volkszahl-Register Schleswig-Holstein 1769 bis 1864, Eintrag zu „Wisch“: <http://top.akvz.de/5889.pdf> (Zugriff am 24. Mai 2018).
- Piccard, Gerhard, Wasserzeichensammlung: Hauptstaatsarchiv Stuttgart J 340, www.piccard-online.de (Zugriff am 24. Mai 2018).
- Das virtuelle Hamburgische Urkundenbuch. Ein Projekt der Arbeitsstelle für die digitale Edition mittelalterlicher Quellen des Zentrums „Geisteswissenschaften in der digitalen Welt“ an der Universität Hamburg in Zusammenarbeit mit dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg, hg. von Jürgen SARNOWSKY. Unter: www.hamburgisches-ub.uni-hamburg.de (Zugriff am 24. Mai 2018).

15.2. Darstellungen und Hilfsmittel (ab Erscheinungsjahr 1750)

- 900 Jahre Schauenburger im Norden. Eine Bestandsaufnahme, hg. von Oliver AUGE/
Detlev KRAACK (QuFGSH 121/Zeit & Geschichte 30), Kiel/Hamburg 2015.
- AHLERS, Gerd, Weibliches Zisterziensertum im Mittelalter und seine Klöster in Niedersachsensachsen (Studien zur Geschichte, Kunst und Kultur der Zisterzienser 13), Berlin 2002.
- ALTHOFF, Gerd, Inszenierte Herrschaft. Geschichtsschreibung und politisches Handeln im Mittelalter, Darmstadt 2003.
- ANDERMANN, Ulrich, Albert Krantz. Wissenschaft und Historiographie um 1500 (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 38), Weimar 1999.
- ANGENENDT, Arnold, Geschichte der Religiosität im Mittelalter, Darmstadt 1997 (2009).
- [ANONYMUS], Etwas über den Stifter des Klosters Uetersen, in: Schleswig-Holsteinische Anzeigen von politischen, gelehrten und anderen Sachen Nr. 33 (18. August 1777), S. 613–618.
- APEL, Gustav, Die Güterverhältnisse des hamburgischen Domkapitels, Hamburg 1934.
- ASPERN, Friedrich August VON, Beiträge zur ältern Geschichte Holsteins 1, Hamburg 1849.
- ASSMANN, Erwin, Einleitung, in: Godeschalculus und Visio Godeschalci. Mit deutscher Übersetzung, hg. von Erwin ASSMANN (QFGSH 74), Neumünster 1979, S. 9–44.
- ASSMANN, Jan, Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen, München 1992.
- AUGE, Oliver, Begegnungsstätten von Kirche und Welt. Monastische und klerikale Einrichtungen in Schleswig-Holstein im Wirkungsfeld territorialer oder städtischer Herrschaft, in: Klöster, Stifte und Konvente nördlich der Elbe, S. 101–146.
- AUGE, Oliver, Spätmittelalterliche Kleinburgen in Schleswig-Holstein. Geschichtswissenschaftliche Forschungsbilanz und Forschungsperspektiven, in: Vergessenes Burgenland, S. 17–50.
- AUGE, Oliver/KRAACK, Detlev, 900 Jahre ‚Belehnung‘ Adolfs I. von Schauenburg mit Holstein und Stormarn. Einführung zu einer kritischen Würdigung, in: 900 Jahre Schauenburger im Norden, S. 7–13.
- AUGE, Oliver siehe auch Glauben, Wissen, Leben.
- AUST, Gerrit/BOCK, Günther, Untersuchungen zum Elfenbein-Evangeliar des Hamburger Mariendoms und seinen Stiftern. Neue Erkenntnisse zur Siedlungsgeschichte und dynastischen Herrschaft im nordelbischen Raum um 1100, in: ZSHG 135 (2010), S. 7–22.
- BEI DER WIEDEN, Helge, Schaumburgische Genealogie. Stammtafeln der Grafen von Holstein und Schaumburg – auch der Herzöge von Schleswig – bis zu ihrem Aussterben 1640 (Schaumburger Studien 14), Melle 21999.
- BEIG, Dieter, Ergänzung zu „Burgen und Kloster in Uetersen während des Mittelalters“ im Jahrbuch 1970, in: Jb. Pinneberg (2001), S. 158.
- BEIG, Dieter, Grunderwerb des Klosters Uetersen 1235–1639. Rittersitze in der Grafschaft Pinneberg und Umgebung 13, in: Jb. Pinneberg (2014), S. 101–108.
- BEIG, Dieter, Ergänzungen zu „Grunderwerb des Klosters Uetersen“ im Jahrbuch 2014, in: Jb. Pinneberg (2015), S. 114.

- BERGSTEDT, Clemens, Herzog Albrecht I. von Sachsen im Kampf um Nordelbingen, in: ZSHG 128 (2003), S. 213–220.
- BIERNATZKI, Hermann siehe SCHRÖDER, Johannes von.
- BERTELSMEIER-KIERST, Christa, Audi filia et vide. Frauenkonvente nach der monastischen Reform, in: Zwischen Vernunft und Gefühl. Weibliche Religiosität von der Antike bis heute, hg. von Christa Bertelsmeier-Kierst (Kulturgeschichtliche Beiträge zum Mittelalter und der frühen Neuzeit 3), Frankfurt am Main 2010, S. 61–90.
- BIEREYE, Wilhelm, Die Urkunden des Grafen Albrecht von Orlamünde und Holstein, in: ZSHG 57 (1928), S. 1–152.
- BLAISE, Albert, *Lexicon latinatis medii aevi praesertim ad res ecclesiasticas investigandas pertinens* (Corpus christianorum. Continuatio mediaevalis), Turnhout 1975.
- BLUHM, Hans-Georg, Die Stör – eine Flussbiografie, in: Flüsse in Norddeutschland. Zu ihrer Geschichte vom Mittelalter bis in die Gegenwart, hg. von Norbert FISCHER/Ortwin PELC (Schriftenreihe des Landschaftsverbandes der ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden 41/SWSG 50), Stade/Neumünster 2013, S. 147–166.
- BOCK, Günther, Gestrichen voll oder gehäuft – zur Frage der vorreformatorischen Zehnten in Alt-Stormarn, in: Festschrift Alf Schreyer, hg. vom Kreis Stormarn (Stormarner Hefte 15), Neumünster 1990, S. 94–116.
- BOCK, Günther, Studien zur Geschichte Stormarns im Mittelalter (Stormarner Hefte 19), Neumünster 1996.
- BOCK, Günther, Eine Untersuchung spätmittelalterlicher bäuerlicher Heuerleistungen im Stormarner Raum, in: Quantität und Qualität. Möglichkeiten und Grenzen historisch-statistischer Methoden für die Analyse vergangener Gesellschaften. Festschrift für Ingwer E. Momsen zum 65. Geburtstag, hg. von Klaus-Joachim LORENZEN-SCHMIDT (SWSG 35), Neumünster 2002, S. 55–91.
- BOCK, Günther, Spitznamen und ihre Verwendung bei Angehörigen des niederen Adels in Nordelbien während des Mittelalters, in: ZSHG 130 (2005), S. 11–70.
- BOCK, Günther, Kirche und Gesellschaft. Aus der Geschichte des Kirchspiels Sülfeld 1207 bis 1684, Sülfeld 2007.
- BOCK, Günther, Bastarde im mittelalterlichen Untereelberaum, in: Aus der Mitte des Landes. Klaus-Joachim Lorenzen-Schmidt zum 65. Geburtstag, hg. von Detlev KRAACK/Martin RHEINHEIMER (SWSG 51), Neumünster 2013, S. 45–64.
- BOCK, Günther, Die Untereelbe. Hochmittelalterliche Grenzzone oder Kontaktraum?, in: Flüsse in Norddeutschland. Zu ihrer Geschichte vom Mittelalter bis in die Gegenwart, hg. von Norbert FISCHER/Ortwin PELC (Schriftenreihe des Landschaftsverbandes der ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden 41/SWSG 50), Neumünster, Stade 2013, S. 271–303.
- BOCK, Günther, Wüstungen in Stormarn 1: Wüstungen in den Kirchspielen Kirchsteinbek und Alt-Rahlstedt, in: Jb. Stormarn (2014), S. 6–35.
- BOCK, Günther, Das Ende der Hamburger Grafen. Eine historiographische Konstruktion, in: 900 Jahre Schauenburger im Norden, S. 15–75.
- BOCK, Günther, Auf den Spuren des frühen Ortes Wedel. Anlässlich der Feier zum 700-jährigen Jubiläum der Wedeler Kirche 2014, in: Jb. Pinneberg (2016), S. 13–43.
- BOCK, Günther, Dörfer und Menschen. Auf den Spuren der Urkunde von 1564, in: Jb. Pinneberg (2017), S. 53–80.

- BOCK, Günther siehe auch AUST, Gerrit.
- BOETTCHER, Susan R., Cyriacus Spangenberg als Geschichtsschreiber, in: Reformatoren im Mansfelder Land. Erasmus Sarcerius und Cyriacus Spangenberg, hg. von Stefan RHEIN/Günther WARTENBERG (Schriften der Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt 4), Leipzig 2006, S. 155–170.
- BÖTTGER, Franz/WASCHINSKI, Emil, Alte schleswig-holsteinische Maße und Gewichte (Bücher der Heimat 4), Neumünster 1952.
- BOHMBACH, Jürgen, Neukloster – Benediktinerinnen, in: Niedersächsisches Klosterbuch 3, S. 1083–1087.
- BOHMBACH, Jürgen, Stade – Prämonstratenserstift St. Georg, in: Niedersächsisches Klosterbuch 3, S. 1366–1370.
- BOLTEN, Johann Adrian, Historische Kirchen-Nachrichten von der Stadt Altona und deren verschiedenen Religions-Partheyen, von der Herrschaft Pinneberg und von der Grafschaft Ranzau 2, Altona 1791.
- BONGERMINO, Sarah, ‚Unde is id, dat ik dar graven werde‘. Das soziale Lebensumfeld zweier Hamburgerinnen in ihren Testamenten, in: Hamburger Lebenswelten im Spätmittelalter. Untersuchungen an gedruckten und ungedruckten Quellen, hg. von Stephan SELZER/Benjamin WEIDEMANN (Contribuciones. Mittelalterforschung an der Helmut-Schmidt-Universität 2), Münster 2014, S. 103–145.
- BORGOLTE, Michael, Stiftung und Memoria, hg. von Tillmann LOHSE (Stiftungsgeschichten 10), Berlin 2012.
- BRAUER, Heinrich/SCHEFFLER, Wolfgang/WEBER, Hans, Die Kunstdenkmäler des Kreises Pinneberg (Die Kunstdenkmäler der Provinz Schleswig-Holstein 2), Berlin 1939.
- BRAUER, Michael, Quellen des Mittelalters, Paderborn 2013.
- BRAUNSCHWEIG, Hans, Bauer Gottschalk und seine Vision im Wirkungsfeld der Augustiner von Neumünster. Beobachtungen zu einer Wechselbeziehung, in: ZSHG 128 (2003), S. 7–43.
- BROSIUS, Dieter, Der ‚Catalogus episcoporum Mindensium‘ und die ‚Cronica comitum de Schowenburg‘ des Hermann von Lerbeck, in: Geschichtsschreibung und Geschichtsbewußtsein im späten Mittelalter, hg. von Hans PATZE (VuF 31), Sigmaringen 1987, S. 427–444.
- BUBBE, Hans Ferdinand, Versuch einer Chronik der Stadt und des Klosters Uetersen [1,]1: Von den Anfängen bis zur Reformationszeit, Uetersen 1932.
- BUBBE, Hans Ferdinand, Versuch einer Chronik der Stadt und des Klosters Uetersen [1,]4: Industrie, Handwerk und Gewerbe, Schifffahrt, Verkehr, Banken, Uetersen 1934.
- BUBBE, Hans Ferdinand, Versuch einer Chronik der Stadt und des Klosters Uetersen [2,]5 und 6: Ergänzungen zum 1. Band, die Zeit nach 1934 bis 1937, Uetersen 1939.
- BÜNZ, Enno, Das älteste Güterverzeichnis des Augustiner-Chorherrenstiftes Neumünster. Untersuchungen zur Grundherrschaft am Ende des 12. Jahrhunderts, in: ZSHG 112 (1987), S. 27–122.
- BÜNZ, Enno, Die Besiedlung der holsteinischen Elbmarschen im 12. und 13. Jahrhundert, in: Jb. Pinneberg (1994), S. 5–33.
- BÜNZ, Enno, Neue Forschungen zur Vision des Bauern Gottschalk (1189), in: ZSHG 120 (1995), S. 77–111.

- BÜNZ, Enno, Zwischen Kanonikerreform und Reformation. Anfänge, Blütezeit und Untergang der Augustiner-Chorherrenstifte Neumünster-Bordesholm und Segeberg (12. bis 16. Jahrhundert) (Schriftenreihe der Akademie der Augustiner-Chorherren von Windesheim 7), Paring 2002.
- BÜNZ, Enno, Art. „Overbode“, in: Schleswig-Holstein Lexikon, hg. von Klaus-Joachim LORENZEN-SCHMIDT/Ortwin PELC, Neumünster 2006, S. 457, Sp. 2.
- BÜNZ, Enno, Die mittelalterliche Pfarrei in Deutschland. Neue Forschungstendenzen und -ergebnisse, in: Pfarreien im Mittelalter. Deutschland, Polen, Tschechien und Ungarn im Vergleich, hg. von Nathalie KRUPPA (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 238/Studien zur Germania Sacra 32), Göttingen 2008, S. 27–66.
- BÜNZ, Enno, „... in dem Lande des Schreckens und der wüsten Einöde ...“ Zur Genese und Gestalt der mittelalterlichen Sakrallandschaft nördlich der Elbe, in: Klöster, Stifte und Konvente nördlich der Elbe, S. 49–84.
- BÜTTNER, Jan Ulrich, Art. „Hermann of Lerbeck“, in: EMC 1 (2010), S. 778 f.
- BUHLMANN, Michael, Der Gründungsbericht des Klosters St. Georgen im Schwarzwald (Vertex Alemanniae 53), Essen 2011. Als PDF verfügbar unter www.michaelbuhlmann.de/PDF_Texte/mbhp_va53_pdf.pdf (hier 72 S.) (Zugriff am 24. Mai 2018).
- BUSCHE, Ernst, Flecken und Kirchspiel Neumünster. Ein Beitrag zur Sozial-, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte Mittelholsteins bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, Neumünster 1968.
- CAMERER, Johann Friedrich, Nachricht von dem Stifte und dem Flecken Uetersen, in: Johann Friedrich CAMERER, Vermischte historisch-politische Nachrichten in Briefen von einigen merkwürdigen Gegenden der Herzogthümer Schleswig und Hollstein, ihrer natürlichen Geschichte und andern seltenen Alterthümern 2, Flensburg/Leipzig/Altona 1762, S. 147–400.
- CARSTENS, Werner, Untersuchungen zur Geschichte des Adels und des adligen Gutes in Holstein im Mittelalter, in: ZSHG 63 (1935), S. 66–103.
- CAZELLES, Raymond/RATHOFER, Johannes, Das Stundenbuch des Duc de Berry = Les Très Riches Heures, mit einer Einführung von Umberto ECO, Wiesbaden 1996.
- CHRISTIANI, Wilhelm Ernst, Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Hollstein 1, Flensburg/Leipzig 1775.
- CHRISTIANI, Wilhelm Ernst, Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Hollstein 3, Flensburg/Leipzig 1777.
- DÄHN, Arthur, unter Mitarbeit von Susan MÖLLER-WIRING, Ringwälle und Turmhügel. Mittelalterliche Burgen in Schleswig-Holstein, Husum 2001.
- DANKER-CARSTENSEN, Peter, Die Krückau – ‚Problemfluss‘ oder Lebensader einer Industriestadt? In: Flüsse in Norddeutschland. Zu ihrer Geschichte vom Mittelalter bis in die Gegenwart, hg. von Norbert FISCHER/Ortwin PELC (Schriftenreihe des Landschaftsverbandes der ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden 41/SWSG 50), Stade/Neumünster 2013, S. 167–211.
- DARTMANN, Christoph, Die Rezeption der Frühgeschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen bei Adam von Bremen, Helmold von Bosau und Albert von Stade. Ein Beitrag zur norddeutschen Geschichtsschreibung des Hochmittelalters, in: Das Jahr 1112. Ida von Elsdorf und ihre Zeitgenossen, hg. von Wolfgang DÖRFLER/Luise

- KNOOP/Bernd-Ulrich HUCKER in Zusammenarbeit mit Walter JARECKI (Rotenburger Schriften 92), Heidenau 2012, S. 289–316.
- DELBANCO, Werner, Rulle – Zisterzienserinnen, in: Niedersächsisches Klosterbuch 3, S. 1329–1337.
- DEMSKI, Rainer, Adel und Lübeck. Studien zum Verhältnis zwischen adeliger und bürgerlicher Kultur im 13. und 14. Jahrhundert (Kieler Werkstücke D 6), Frankfurt am Main u. a. 1996.
- DETLEFSEN, Detlef, Geschichte der holsteinischen Elbmarschen 1: Von der Entstehung der Marschen bis zu ihrem Übergange an die Könige von Dänemark, 1460, Glückstadt 1891.
- DIHSMAYER, Monika R., Carta Caritatis – Verfassung der Zisterzienser. Rechtsgeschichtliche Analyse einer Manifestation monastischer Reformideale im 12. Jahrhundert (Schriften zur Rechtsgeschichte 149), Berlin 2010.
- DU CANGE, Charles DU FRESNE, Glossarium mediae et infimae Latinitatis 2, Niort 1883.
- DÜHRSEN, Niels Christian, Eine ‚Motte‘ zwischen Quickborn und dem Bilsener Wohld, in: Jb. Pinneberg (2014), S. 219–228.
- EBERL, Immo, Stiftisches Leben in Klöstern. Zur Regeltreue im klösterlichen Alltag des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit, in: Studien zum Kanonissenstift, hg. von Irene CRUSIUS (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 167/ Studien zur Germania Sacra 24), Göttingen 2001, S. 275–315.
- EBERL, Immo, Die Zisterzienser. Geschichte eines europäischen Ordens, Ostfildern 2007.
- EHLERS, Caspar, Alexander Minorita: Expositio in Apocalypsim, in: Aufbruch in die Gotik. Der Magdeburger Dom und die späte Stauferzeit. Landesausstellung Sachsen-Anhalt aus Anlass des 800. Domjubiläums 2: Katalog, hg. von Matthias PUHLE, Mainz 2009, S. 421–424.
- EHLERS, Wilhelm, Geschichte und Volkskunde des Kreises Pinneberg, Elmshorn 1922.
- EICK, Stefan, Die Kanzlei und das Urkundenwesen der Grafen von Holstein-Schaumburg zwischen 1189 und 1290 unter besonderer Berücksichtigung materieller, prosopographischer und verwaltungspraktischer Aspekte (Kanzlei und Verwaltung 1), Kiel 2008.
- ELMSHÄUSER, Konrad, Der werdende Territorialstaat der Erzbischöfe von Bremen (1236–1511) 1: Die Erzbischöfe als Landesherren, in: Geschichte des Landes zwischen Elbe und Weser 2: Mittelalter, hg. von Hans-Eckhard DANNENBERG/Heinz-Joachim SCHULZE (Schriftenreihe des Landschaftsverbandes der ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden 8), Stade 1995, S. 159–194.
- EMC = The Encyclopedia of the Medieval Chronicle 1–2, hg. von Raymond Graeme DUNPHY, Leiden/Boston 2010.
- FALCK, Niels Nikolaus, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts 1, Altona 1825.
- FALCK, Niels Nikolaus Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts 3,1, Altona 1835.
- FALCK, Niels Nikolaus, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts 3,2, Altona 1838.
- FAUST, Ulrich, Zisterzienser in Norddeutschland, in: Germ. Ben. 12, S. 15–28.
- FEICKE, Bernd, Chroniken des protestantischen Hochadels aus dem 16. Jahrhundert und ihr Autor Cyriakus Spangenberg. Ein Beitrag aus Anlaß des 475. Geburtstages von

- Cyriakus Spangenberg (7. Juni 1528) und des 400. Jahrestages der Fertigstellung der Holstein-Schaumburger Chronik (5. Dezember 1602), in: Beiträge zur Geschichte aus Stadt und Landkreis Nordhausen 28 (2003), S. 16–26.
- FELTEN, Franz J., Der Zisterzienserorden und die Frauen, in: Franz J. FELTEN, *Vita religiosa sanctimonialium. Norm und Praxis des weiblichen religiösen Lebens vom 6. bis zum 13. Jahrhundert*. Aus Anlass des 65. Geburtstags von Franz J. Felten, hg. von Christina KLEINJUNG (Studien und Texte zur Geistes- und Sozialgeschichte des Mittelalters 4), Korb 2011, S. 199–274.
- FINKE, Heinrich, Zur Geschichte der holsteinischen Klöster im 15. und 16. Jahrhundert, in: ZSHG 13 (1883), S. 143–248.
- FÖRSTE, Artur Conrad, Die Ministerialen der Grafschaft Stade im Jahre 1219 und ihre Familien (Einzelschriften des Stader Geschichts- und Heimatvereins 26), Stade 1975.
- FRANK, Horst Joachim, *Literatur in Schleswig-Holstein 1: Von den Anfängen bis 1700*, Neumünster 1995.
- FREYTAG, Erwin, Clement von der Wisch. Aus dem Leben eines Uetersener Klosterpropsten im Zeitalter der Renaissance, in: SVSHKG II, 29 (1973), S. 10–40.
- FREYTAG, Erwin, Die Pröpste des Zisterzienser-Nonnenklosters in Uetersen bis zum Dreißigjährigen Krieg, in: SVSHKG II, 29 (1973), S. 1–9.
- FREYTAG, Erwin, Die Klöster als Zentren kirchlichen Lebens, in: Schleswig-holsteinische Kirchengeschichte 1: Anfänge und Ausbau 1, hg. vom Verein für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, unter Mitarbeit von Peter MEINHOLD (Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte I 26), Neumünster 1977, S. 147–202.
- FRISKE, Matthias, Die Stadtkirche von Mohrin (Moryn) in der Neumark, in: Jahrbuch für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte 69 (2013), S. 39–57.
- FRÜNDT, Andreas, *Das Hochadeliche Closter Utersen 1*, Uetersen 1986.
- GAASCH, Karl-Heinz, Die mittelalterliche Pfarrorganisation in Dithmarschen, Holstein und Stormarn [2], in: ZSHG 77 (1953), S. 1–96.
- GABRIEL, Jörg, Rückkehr zu Gott. Die Predigten Johannes Taulers in ihrem zeit- und geistesgeschichtlichen Kontext. Zugleich eine Geschichte hochmittelalterlicher Spiritualität und Theologie (Studien zur systematischen und spirituellen Theologie 49), Würzburg 2013.
- GANZ, David/GANZ, Ulrike, *Visionen der Endzeit. Die Apokalypse in der mittelalterlichen Buchkunst*, Darmstadt 2016.
- GEBAUER, Christian, *Visionskompilationen. Eine bislang unbekannt Textsorte des Hoch- und Spätmittelalters* (Arbeiten zur historischen und systematischen Theologie 19), Berlin/Münster 2013.
- Germ. Ben. 12 = *Germania Benedictina 12: Die Männer- und Frauenklöster der Zisterzienser in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg*, bearb. von Ulrich FAUST, St. Ottilien 1994.
- Glauben, Wissen, Leben. Klöster in Schleswig-Holstein. Ausstellungsbegleitband. Ausstellung 21. August–4. Dezember 2011 Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek, hg. von Jens AHLERS/Oliver AUGE/Katja HILLEBRAND, Kiel 2011.
- GLEBA, Gudrun, *Klosterleben im Mittelalter*, Darmstadt 2004.
- GNEKOW, Bettina, *Der mittelalterliche Kirchenbau in Holstein 1150–1300* (Kunstgeschichte 43), Münster/Hamburg 1994.

- GOERTZ, Hans-Jürgen, Umgang mit Geschichte. Eine Einführung in die Geschichtstheorie, Reinbek bei Hamburg 1995.
- GOETZ, Hans-Werner, Proseminar Geschichte: Mittelalter, Stuttgart ³2006.
- Goldgrund und Himmelslicht. Die Kunst des Mittelalters in Hamburg. Katalog zur Ausstellung der Hamburger Kunsthalle in Zusammenarbeit mit dem Museum für Hamburgische Geschichte, dem Museum für Kunst und Gewerbe, der Staats- und Universitätsbibliothek Carl von Ossietzky und dem Staatsarchiv Hamburg vom 19. November 1999 bis 5. März 2000, hg. von Uwe M. SCHNEEDE, Hamburg 1999.
- GRABERT-KOCH, Angela, Die Minderbrüder in Hamburg, in: Hamburgische Kirchengeschichte in Aufsätzen 1: Von der Christianisierung bis zur Vorreformation (AKGH 21), Hamburg 2003, S. 260–285.
- GRABKOWSKY, Anna-Therese, Reinbek, in: Germ. Ben. 12, S. 567–585.
- GRABKOWSKY, Anna-Therese, Die frühe Klosterlandschaft in Holstein, in: Lübeck und der Hanseraum. Beiträge zu Archäologie und Kulturgeschichte. Festschrift für Manfred Gläser, hg. von Alfred FALK/Ulrich MÜLLER/Manfred SCHNEIDER, Lübeck 2014, S. 319–328.
- GRUNDMANN, Herbert, Religiöse Bewegungen im Mittelalter. Untersuchungen über die geschichtlichen Zusammenhänge zwischen der Ketzerei, den Bettelorden und der religiösen Frauenbewegung im 12. und 13. Jahrhundert und über die geschichtlichen Grundlagen der deutschen Mystik, Berlin 1935 (ND Darmstadt ³1970).
- GÜNTHER, Kai-Henrik, Art. „Albert of Stade“, in: EMC 1, S. 25.
- HABERMANN, Jan, Spätmittelalterlicher Niederadel im Raum nördlich der Elbe. Soziale Verflechtung, Fehdepraxis und Führungsanspruch regionaler Machtgruppen in Südholstein und Stormarn (1259 bis 1421) (Verherrschaftungen in Reich, Raum und Regionen 1), Norderstedt 2015.⁴
- HABERMANN, Jan, Niederadelige Führungsgruppen und Burgsitze im spätmittelalterlichen Nordelbien, in: Vergessenes Burgenland, S. 183–219.
- HAEFS, Hanswilhelm, Ortsnamen und Ortsgeschichten in Schleswig-Holstein zunebst dem reichhaltigen slawischen Ortsnamenmaterial und den dänischen Einflüssen auf Fehmarn und Lauenburg, Helgoland und Nordfriesland. Woraus sich Anmerkungen zur Landesgeschichte ergeben (Ortsnamen und Ortsgeschichten 18), Norderstedt 2004.
- HÄGERMANN, Dieter/WEIDINGER, Ulrich, in Zusammenarbeit mit Konrad ELSHÄUSER, Bremische Kirchengeschichte 1: Bremische Kirchengeschichte im Mittelalter, Bremen 2012.
- Haselau. Die Geschichte der Gemeinde, hg. von der Arbeitsgruppe Chronik der Gemeinde Haselau, Haseldorf 1999.
- HAUPT, Richard (Hg.), Nachrichten über Wizelin, den Apostel der Wager und seine Kirchenbauten im Lehrgedicht eines unbenannten Zeitgenossen und in einem Briefe Sidos, Propstes von Neumünster (Tübinger Studien für schwäbische und deutsche Rechtsgeschichte 3,2), Tübingen 1913.
- HAUSCHILD, Wolf-Dieter, Kirchengeschichte Lübecks. Christentum und Bürgertum in neun Jahrhunderten, Lübeck 1981.

⁴ Der Untersuchungszeitraum beginnt tatsächlich – anders als der Untertitel aussagt – mit dem Jahre 1253 (HABERMANN, Spätmittelalterlicher Niederadel, S. IX, 21).

- HEIN, Lorenz, Itzehoe, in: *Germ. Ben.* 12, S. 268–281.
- HENNINGS, Hans Harald, Über den Stand und die genealogischen Beziehungen der ältesten holsteinischen Overboden, in: *ZSHG* 88 (1963), S. 237–256.
- HENNINGS, Hans Harald, Kloster Itzehoe und Köslin in Pommern, in: *Steinburger Jahrbuch* 9 (1965), S. 42–53.
- HENNINGS, Hans Harald, Art. „Barmstede, Adelsgeschlecht des 12. und 13. Jahrhunderts in Südwestholstein und Stormarn“, in: *Schleswig-Holsteinisches biographisches Lexikon* 1, im Auftrag der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte hg. von Olaf KLOSE, Neumünster 1970, S. 60–64.
- HENNINGSSEN, Hans Herbert, Archäologische Aspekte im Kloster Uetersen, in: *Jb. Pinneberg* (2010), S. 167–209.
- HERMBERG, Edzard, Zur Geschichte des älteren holsteinischen Adels, in: *SVSHKG* II, 6 (1914), S. 159–285.
- HEUER, Hans, Das Kloster Reinbek. Beitrag zur Geschichte der Landschaft Stormarn (QFGSH 86), Neumünster 1985.
- HEUMANN, Hermann Gottlieb, Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts, hg. von August THON, Jena 1891.
- HILL, Thomas, Könige, Fürsten und Klöster. Studien zu den dänischen Klostergründungen des 12. Jahrhunderts (Kieler Werkstücke A 4), Frankfurt am Main u. a. 1992.
- HILL, Thomas, Stiftermemoria und Gründungsgeschichte als Argument. Zum historischen Selbstverständnis norddeutscher Klöster im Hochmittelalter, in: *Gemeinschaft und Geschichtsbilder im Hanseraum*, hg. von Thomas HILL/Dietrich W. POECK (Kieler Werkstücke E 1), Frankfurt am Main u. a. 2000, S. 1–25.
- HILLEBRAND, Katja/STÜBEN, Joachim, Uetersen, Zisterzienserinnen, in: *Klosterbuch Schleswig-Holstein und Hamburg. Klöster, Stifte und Konvente von den Anfängen bis zur Reformation*, hg. von Oliver AUGE/Katja HILLEBRAND, Regensburg (in Vorbereitung).
- HOFFMANN, Christian, Stade – Benediktiner, später ev. Männerkloster, in: *Niedersächsisches Klosterbuch* 3, S. 1370–1376.
- HOFFMANN, Erich, Beiträge zum Problem des ‚Volksadels‘ in Nordelbingen und Dänemark, in: *ZSHG* 100 (1975), S. 25–81.
- HOFFMANN, Erich, Lübeck im Hoch- und Spätmittelalter. Die große Zeit Lübecks, in: *Lübeckische Geschichte*, hg. von Antjekathrin GRASSMANN, Lübeck 1989, S. 79–339.
- HOFMANN, Marianne, Die Anfänge der Städte Itzehoe, Wilster und Krempe 1, in: *ZSHG* 83 (1959), S. 15–82.
- HOFMANN, Marianne, Die Anfänge der Städte Itzehoe, Wilster und Krempe 2, in: *ZSHG* 84 (1960), S. 19–92.
- HOFMEISTER, Adolf E., Besiedlung und Verfassung der Stader Elbmarschen im Mittelalter 2: Die Hollerkolonisation und die Landesgemeinden Land Kehdingen und Altes Land (Veröffentlichungen des Instituts für historische Landesforschung der Universität Göttingen 14), Hildesheim 1981.
- HOFMEISTER, Adolf E., Der werdende Territorialstaat der Erzbischöfe von Bremen (1236–1511) 2: Adel, Bauern, Stände, in: *Geschichte des Landes zwischen Elbe und Weser* 2: Mittelalter, hg. von Hans-Eckhard DANNENBERG/Heinz-Joachim SCHULZE

- (Schriftenreihe des Landschaftsverbandes der ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden 8), Stade 1995, S. 195–240.
- HOFMEISTER, Adolf E., Die Lektur am Bremer Dom, in: Leder ist Brot. Beiträge zur norddeutschen Landes- und Archivgeschichte. Festschrift für Andreas Röpcke, hg. von Bernd KASTEN/Matthias MANKE/Johann Peter WURM, Schwerin 2011, S. 13–27.
- HOOGEWEG, Hermann, Die Stifter und Klöster in Pommern 1, Stettin 1924.
- HOPPE, Ulrich, Vicelin. Gottesmann jenseits von Ruhm und Macht. Eine historische Hagiographie neu gelesen, in: Beiträge und Mitteilungen. Verein für Katholische Kirchengeschichte in Hamburg und Schleswig-Holstein 6 (1999), S. 7–126.
- HORST in Holstein einst und jetzt. Ein Heimatbuch, hg. von Detlef JUHL unter Mitarbeit von Johannes BIELENBURG/Otilie CLAUSEN geb. Ruchmann/Adolf HACHMANN, Horst in Holstein 1931.
- HORST, Ulrich, Evangelische Armut und Kirche. Ein Konfliktfeld in der scholastischen Theologie des 13. Jahrhunderts, in: Geistesleben im 13. Jahrhundert, hg. von Jan A. AERTSEN/Andreas SPEER (Miscellanea Mediaevalia 27), Berlin/New York 2000, S. 308–320.
- HORVÁTH, Eva, Der Bestand illuminierten Bücher im mittelalterlichen Hamburg, in: Die Kunst des Mittelalters in Hamburg. Aufsätze zur Kulturgeschichte, hg. von Dörte ZBIKOWSKI/Volker PLAGEMANN, Hamburg 1999, S. 85–93.
- HORVÁTH, Eva, Spuren mittelalterlicher Buchkunst in Hamburg, in: Goldgrund und Himmelslicht. Die Kunst des Mittelalters in Hamburg. Katalog zur Ausstellung der Hamburger Kunsthalle in Zusammenarbeit mit dem Museum für Hamburgische Geschichte, dem Museum für Kunst und Gewerbe, der Staats- und Universitätsbibliothek Carl von Ossietzky und dem Staatsarchiv Hamburg vom 19. November 1999 bis 5. März 2000, hg. von Uwe M. SCHNEEDE, Hamburg 1999, S. 69–76.
- HUCKER, Bernd Ulrich, Himmelpforten – Zisterzienserinnen, später Damenstift, in: Niedersächsisches Klosterbuch 2, S. 808–814.
- HUCKER, Bernd Ulrich, Die Grafen von Lucca und Hallermund und die Anfänge der Zisterzienserabtei Loccum, in: Wort halten – gestern, heute, morgen. Festschrift zum 850-jährigen Jubiläum des Klosters Loccum, hg. von Horst HIRSCHLER/Hans OTTE/Christian STÄBLEIN, Göttingen 2013, S. 35–52.
- HUCKER, Bernd Ulrich, Die europäische Kreuzzugsbewegung des hohen Mittelalters und die Grafen von Schaumburg, in: Schaumburg im Mittelalter, S. 216–232.
- HUME, David, The History of England from the Invasion of Julius Caesar to the Revolution in 1688 ... 1, London 1796.
- HUSCHNER, Anke/SCHMIEDER, Stefan, Schwerin, Kloster (Ordo Fratrum Minorum/Franziskaner), in: Mecklenburgisches Klosterbuch. Handbuch der Klöster, Stifte, Kommenden und Prioreien (10./11.–16. Jahrhundert) 2, hg. von Wolfgang HUSCHNER/Ernst MÜNCH/Cornelia NEUSTADT/Wolfgang Erich WAGNER, Rostock 2016, S. 1065–1077.
- IBS, Jürgen Hartwig/DEGE, Eckart/UNVERHAU, Henning (Hg.), Historischer Atlas Schleswig-Holstein. Vom Mittelalter bis 1867 (Sonderveröffentlichung der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte), Neumünster 2004.
- INDERWIES, Stefan, Die Schauenburger als Städtegründer und Stadtherren, in: 900 Jahre Schauenburger im Norden, S. 169–196.

- JACHOMOWSKI, Dirk, Uetersen, in: *Germ. Ben.* 12, S. 664–677.
- JARCK, Horst-Rüdiger, Lilienthal – Zisterzienserinnen, später ev. Damenstift, in: *Niedersächsisches Klosterbuch* 2, S. 919–924.
- JARCK, Horst-Rüdiger, Rinteln – Zisterzienserinnen, später Benediktinerinnen, in: *Niedersächsisches Klosterbuch* 3, S. 1321–1327.
- JEZLER, Peter, Jenseitsmodelle und Jenseitsvorsorge – eine Einführung, in: *Himmel, Hölle, Fegefeuer. Das Jenseits im Mittelalter. Eine Ausstellung des Schweizerischen Landesmuseums in Zusammenarbeit mit dem Schnütgen-Museum und der Mittelalterabteilung des Wallraf-Richartz-Museums der Stadt Köln*, hg. von der Gesellschaft für das Schweizerische Landesmuseum (Veröffentlichung des Schweizerischen Landesmuseums), München ²1994, S. 13–26.
- JESTRZEMSKI, Dagmar, *Die Chronik der Gemeinde Appen 1269–2001*, Appen 2001.
- JORDAN, Karl, Art. „Heinrich I., Graf von Schwerin“, in: *Neue Deutsche Biographie* 8 (1969), S. 401. Auch digital unter: <https://www.deutsche-biographie.de/sfz29214.html#ndbcontent> (Zugriff am 12. März 2017).
- KÄHLER, Otto, *Das Schleswig-Holsteinische Landesrecht. Eine Darstellung des in Schleswig, Holstein und Lauenburg noch geltenden Sonderrechts*, Glückstadt ²1923.
- KASTNER, Jörg, *Historiae foundationum monasteriorum. Frühformen monastischer Institutionengeschichtsschreibung im Mittelalter* (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance Forschung 18), München 1974.
- KERSKEN, Norbert, ... ut eorum omnium perpetua memoria apud presentes et posteros habeatur. Zur spätmittelalterlichen Memorialkultur des Adels in Nordostdeutschland, in: *Tradition und Erinnerung in Adelherrschaft und bäuerlicher Gesellschaft*, hg. von Werner RÖSENER (Formen der Erinnerung 17), Göttingen 2003, S. 107–130.
- KEUL, Hildegund, *Diventare eloquenti in questioni divine inaudite. La Bibbia come centro innovativo della teologia in Matilde de Magdeburgo e in Gertrude di Helfta*, in: *Donne e Bibbia nel Medioevo. Secoli XII–XV. Tra ricezione e interpretazione*, hg. von Kari Elisabeth BØRRESEN/Adriana VALERIO (La Bibbia e le Donne 6/II Medioevo e L’Inizio dell’Età Moderna 2), Trapani 2011, S. 237–252.
- KINTZINGER, Martin, *Das Studium in Paris und Bologna. Ein Aufbruch zur Wissensgesellschaft?*, in: *Aufbruch in die Gotik. Der Magdeburger Dom und die späte Stauferzeit* 1, hg. von Matthias PUHLE, Mainz 2009, S. 291–299.
- Klöster, Stifte und Konvente nördlich der Elbe. Zum gegenwärtigen Stand der Klosterforschung in Schleswig-Holstein, Nordschleswig und den Hansestädten Hamburg und Lübeck*, hg. von Oliver AUGE/Katja HILLEBRAND (QFGSH 120), Neumünster 2011.
- KÖHNCKE, Hans Hinrich, Elmshorn. *Chronik einer Stadt*, hg. von der Stadt Elmshorn, Neumünster 1970.
- KÖNIGHAUS, Waldemar, Bruno von Schaumburg, Bischof von Olmütz. Stationen eines rastlosen Lebens, in: *Schaumburg im Mittelalter*, S. 233–245.
- KRAACK, Detlev, Die frühen Schauenburger als Grafen von Holstein und Stormarn (12.–14. Jahrhundert), in: *Die Fürsten des Landes. Herzöge und Grafen von Schleswig, Holstein und Lauenburg*, hg. von Carsten PORSKROG RASMUSSEN/Elke IMBERGER/Dieter LOHMEIER/Ingwer MOMSEN, Neumünster 2008, S. 28–51.
- KRAACK, Detlev, Von ‚kleinen Krautern‘ und großen Herren. Der nordelbische Adel vor 1460, in: *Der Vertrag von Ripen 1460 und die Anfänge der politischen Par-*

- tization in Schleswig-Holstein, im Reich und in Nordeuropa. Ergebnisse einer internationalen Tagung der Abteilung für Regionalgeschichte der CAU zu Kiel vom 5. bis 7. März 2010, hg. von Oliver AUGE/Burkhard BÜSING in Verbindung mit der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte (Kieler Historische Studien 43/Zeit & Geschichte 24), Ostfildern 2012, S. 101–140.
- KRAACK, Detlev siehe auch AUGE, Oliver.
- KROESCHELL, Karl, recht unde unrecht der sassen. Rechtsgeschichte Niedersachsens, Göttingen 2005.
- KRÜGER, Klaus, Corpus der mittelalterlichen Grabdenkmäler in Lübeck, Schleswig, Holstein und Lauenburg (1100–1600) (Kieler Historische Studien 40), Stuttgart 1999.
- KRUMWIEDE, Hans-Walter, Das Stift Fischbeck an der Weser. Untersuchungen zur Frühgeschichte 955–1158 (Studien zur Kirchengeschichte Niedersachsens 9), Göttingen 1955.
- KRUPPA, Nathalie, Erinnerung an einen Grafen – Adolf IV. von Schaumburg und seine Memoria, in: Adel – Stifter – Mönche. Zum Verhältnis zwischen Klöstern und mittelalterlichem Adel, hg. von Nathalie KRUPPA (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 227/Studien zur Germania Sacra 30), Göttingen 2007, S. 183–223.
- KRUPPA, Nathalie, Die Klostergründungen der Grafen von Schaumburg im Mittelalter, in: 900 Jahre Schauenburger im Norden, S. 77–106.
- KRUPPA, Nathalie, Loccum als Grablege und Memorialort des Hochadels im Mittelalter, in: Neue Forschungen zum Zisterzienserkloster Loccum, hg. von Ludolf ULRICH/Simon SOSNITZA, Kiel 2016, S. 43–95.
- KURZE, Dietrich, Pfarrerwahlen im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der Gemeinde und des Niederkirchenwesens (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 6), Köln/Graz 1966.
- KUSS, Christian, Jahrbuch denkwürdiger Naturereignisse in den Herzogthümern Schleswig und Holstein vom elften bis zum neunzehnten Jahrhundert 1, Altona 1825.
- KUSS, Christian, Die vormaligen Nonnen-Klöster Cistercienserordens in Holstein 3: Das Uetersener Kloster, in: NStM 2 (1834), S. 797–848.
- KUUJO, Erkki Olavi, Das Zehntwesen in der Erzdiözese Hamburg-Bremen bis zu seiner Privatisierung (Annales Academiae Scientiarum Fennicae B 62,1), Helsinki 1949.
- LAFRENTZ, Ingo, Von Ivenfleth nach Itzehoe. Die Geschichte des Klosters Itzehoe, in: Vorträge der Detlefsen-Gesellschaft 18 (2016), S. 41–62.
- LANGE, Ulrich, Grundlagen der Landesherrschaft der Schauenburger in Holstein 1, in: ZSHG 99 (1974), S. 9–93.
- LANGE, Ulrich, Grundlagen der Landesherrschaft der Schauenburger in Holstein 2, in: ZSHG 100 (1975), S. 83–160.
- LAUR, Wolfgang, Die Ortsnamen im Kreise Pinneberg (Kieler Beiträge zur deutschen Sprachgeschichte 2), Neumünster 1978.
- LAUR, Wolfgang, Historisches Ortsnamenlexikon von Schleswig-Holstein (Veröffentlichungen des Landesarchivs Schleswig-Holstein 28), Neumünster 2012.
- LAUR, Wolfgang, Die Orts- und Gewässernamen der Freien und Hansestadt Hamburg. Ein historisches Lexikon unter Einbeziehung relevanter Flurnamen, Neumünster 2012.

- LEHE, Erich von, Einleitung, in: Das Hamburgische Schuldbuch (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg 4), Hamburg 1956, S. 1–67.
- LEISTER, Ingeborg, Rittersitz und adliges Gut in Holstein und Schleswig (Forschungen zur deutschen Landeskunde 64), Remagen 1952.
- LEMMERICH, C., Die Herrschaft Breitenburg (mit 49 urkundlichen Beilagen), in: Archiv für Staats- und Kirchengeschichte der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg und der angrenzenden Länder und Städte 5 (1843), S. 1–173.
- LISCH, Georg Christian Friedrich, Ueber das Kloster der Büsserinnen zu Röbel, später zu Malchow, in: Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde 21 (1856), S. 293 f.
- LISCH, Georg Christian Friedrich, Audacia, Gemahlin des Grafen Heinrich I. von Schwerin, in: Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde 27 (1862), S. 131–162.
- LORENZEN-SCHMIDT, Klaus-Joachim, Umfang und Dynamik des Hamburger Rentenmarktes zwischen 1471 und 1570, in: ZHG 65 (1979), S. 21–52.
- LORENZEN-SCHMIDT, Klaus-Joachim, Kleines Lexikon alter schleswig-holsteinischer Gewichte, Maße und Währungseinheiten, Neumünster 1990.
- LORENZEN-SCHMIDT, Klaus-Joachim, Deiche in Schleswig-Holstein. Die Elbmarschen als Beispiel (Geschichte und Kultur Schleswig-Holsteins 7), Neumünster 1999.
- LORENZEN-SCHMIDT, Klaus-Joachim, Adel und Seelenheil. Heinrich von Barmstedt und seine Klosterstiftung Uetersen, in: Jb. Pinneberg (2001), S. 159–172.
- LORENZEN-SCHMIDT, Klaus-Joachim, Die mittelalterlichen Städte im Gebiet des heutigen Kreises Steinburg, in: Vorträge der Detlefsen-Gesellschaft 4 (2001), S. 5–23.
- LORENZEN-SCHMIDT, Klaus-Joachim, Zum Problem von Quantität und Qualität in der landesgeschichtlichen Forschung, in: Quantität und Qualität. Möglichkeiten und Grenzen historisch-statistischer Methoden für die Analyse vergangener Gesellschaften. Festschrift für Ingwer E. Momsen zum 65. Geburtstag, hg. von Klaus-Joachim LORENZEN-SCHMIDT (SWSG 35), Neumünster 2002, S. 15–28.
- LORENZEN-SCHMIDT, Klaus-Joachim, Patrozinien in den holsteinischen Elbmarschen, in: Vorträge der Detlefsen-Gesellschaft 6 (2003), S. 7–16.
- LORENZEN-SCHMIDT, Klaus-Joachim, Anmerkungen zur Prosopographie des vorreformatorischen Niederklerus in Nordelbien, in: Klerus, Kirche und Frömmigkeit im spätmittelalterlichen Schleswig-Holstein, hg. von Enno BÜNZ/Klaus-Joachim LORENZEN-SCHMIDT (SWSG 41), Neumünster 2006, S. 105–125.
- LORENZEN-SCHMIDT, Klaus-Joachim, Paradigmenwechsel in der schleswig-holsteinischen Landesgeschichtsschreibung und Geschichtsvermittlung 1945–2009, in: Demokratische Geschichte. Jahrbuch für Schleswig-Holstein 21 (2010), S. 139–155.
- LORENZEN-SCHMIDT, Klaus-Joachim, 750 Jahre Elskop?, in: Vorträge der Detlefsen-Gesellschaft 13 (2010), S. 7–17.
- LORENZEN-SCHMIDT, Klaus-Joachim, Krempe – eine alte Marschenstadt, in: Vorträge der Detlefsen-Gesellschaft 14 (2011), S. 7–40.
- LORENZEN-SCHMIDT, Klaus-Joachim, Ortsnachweis der nordelbischen Kleriker und Konventualen/Konventualinnen des Mittelalters, in: Pfarrer, Nonnen, Mönche. Beiträge zur spätmittelalterlichen Klerikerprosopographie Schleswig-Holsteins

- und Hamburgs, hg. von Klaus-Joachim LORENZEN-SCHMIDT/Anja MEESENBERG (SWSG 49/SVSHKG 55), Neumünster 2011, S. 133–264.
- LORENZEN-SCHMIDT, Klaus-Joachim, Hamburger Bürgertöchter als Konventualinnen 2, in: ZNF 89 (2014), S. 218–230.
- LORENZEN-SCHMIDT, Klaus-Joachim, Eine Kirche für Elmshorn im 14. Jahrhundert, in: Jb. Pinneberg (2014), S. 43–57.
- LORENZEN-SCHMIDT, Klaus-Joachim, Dekonstruktion. Ein kritischer Zwischenruf, in: Rundbrief des Arbeitskreises für Wirtschafts- und Sozialgeschichte Schleswig-Holsteins 115 (Oktober 2015), S. 22–27.
- LÜBBEN, August, Mittelniederdeutsches Handwörterbuch, nach dem Tode des Verfassers vollendet von Christoph WALTHER, Norden/Leipzig 1888.
- LÜDTKE, Angela, Zur Chronik des Landes Dithmarschen von Johann Adolph Köster gen. Neocorus. Eine historiographische Analyse, Heide 1992.
- LÜHNING, Arnold siehe TEUCHERT, Wolfgang.
- MAECK, Gerda, Vom Benediktinerabt zum Minderbruder. Studien zur Geschichtsschreibung Alberts von Stade, in: Wissenschaft und Weisheit 63 (2000), S. 86–135.
- MALECZEK, Werner, Die Urkunden des päpstlichen Legaten Guido, Kardinalpriester von S. Lorenzo in Lucina, aus den Jahren 1265 bis 1267 (Legation nach Skandinavien und Deutschland), in: Archiv für Diplomatik 56 (2010), S. 65–150.
- MEHLHORN, Dieter J., Klöster und Stifte in Schleswig-Holstein. 1200 Jahre Geschichte, Architektur und Kunst, Kiel 2007.
- MEIER, Dirk, Entwicklung von Klima, Natur und Umwelt im hohen und späten Mittelalter zwischen Klimaoptimum und Kleiner Eiszeit, in: Adel und Bauern in der Gesellschaft des Mittelalters. Internationales Kolloquium zum 65. Geburtstag von Werner Rösener, hg. von Carola FEY/Steffen KRIEB (Studien und Texte zur Geistes- und Sozialgeschichte des Mittelalters 6), Korb 2012, S. 15–44.
- MEIER, Dirk, Schleswig-Holstein im Hohen und Späten Mittelalter. Landesausbau, Dörfer, Städte, Heide 2012.
- MENZEL, Michael, Die Sächsische Weltchronik. Quellen und Stoffauswahl (VuF, Sonderband 34), Sigmaringen 1985.
- MENZEL, Michael, Sächsische Weltchronik, in: Heinrich der Löwe und seine Zeit. Herrschaft und Repräsentation der Welfen 1125–1235 1: Katalog, hg. von Jochen LUCKHARDT/Franz NIEHOFF, München 1995, S. 268f.
- MEYER, Gunnar, ‚Besitzende Bürger‘ und ‚elende Sieche‘. Lübecks Gesellschaft im Spiegel ihrer Testamente 1400–1449 (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck B 48), Lübeck 2010.
- MEYER, Otto, Die Klostergründung in Bayern und ihre Quellen vornehmlich im Hochmittelalter, in: ZRG Kan. 20 (1931), S. 123–201.
- MEYN, Doris, Die beiden Burgen von Uetersen, in: ZSHG 93 (1968), S. 17–48.
- MEYN, Doris, Liste der Pröpste und Priörinnen des Klosters Uetersen bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts, in: ZSHG 101 (1976), S. 73–116.
- MINDERMAN, Arend, Die ‚von Stade‘. Anmerkungen zu den verschiedenen zwischen dem 13. und 18. Jahrhundert in Stade begüterten Familien mit Namen ‚von Stade‘, in: Stader Jahrbuch (1995), S. 79–92.

- MINDERMANN, Arend, Adel in der Stadt des Spätmittelalters. Göttingen und Stade 1300 bis 1600 (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen 35), Bielefeld 1996.
- MINDERMANN, Arend, Zur Geschichte des Stader Franziskanerklosters St. Johannis, in: *Wissenschaft und Weisheit* 63 (2000), S. 61–85.
- MINDERMANN, Arend, Verden – Domstift St. Fabian und Caecilia, in: *Niedersächsisches Klosterbuch* 3, S. 1423–1452.
- MINDERMANN, Arend/RIGGERT-MINDERMANN, Ida-Christine, Stade – Franziskaner, in: *Niedersächsisches Klosterbuch* 3, S. 1377–1381.
- MORDEK, Hubert, Karolingische Kapitularien, in: *Überlieferung und Geltung normativer Texte des frühen und hohen Mittelalters. Vier Vorträge, gehalten auf dem 35. Deutschen Historikertag 1984 in Berlin*, hg. von Hubert Mordek (*Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter* 4), Sigmaringen 1986, S. 25–50.
- MÜLLER, Adalbert, Das Bremische Domkapitel im Mittelalter, Greifswald 1908.
- MÜLLER, Anne, Entcharismatisierung als Geltungsgrund? Gilbert von Sempringham und der frühe Gilbertinerorden, in: *Charisma und religiöse Gemeinschaften im Mittelalter. Akten des 3. Internationalen Kongresses des „Italienisch-Deutschen Zentrums für Vergleichende Ordensgeschichte“ in Verbindung mit Projekt C „Institutionelle Strukturen religiöser Orden im Mittelalter“ und Projekt W „Stadtkultur und Klosterkultur in der mittelalterlichen Lombardei. Institutionelle Wechselwirkung zweier politischer und sozialer Felder“ des Sonderforschungsbereichs 537 „Institutionalität und Geschichtlichkeit“ (Dresden, 10.–12. Juni 2004)*, hg. von Giancarlo ANDENNA/Mirko BREITENSTEIN/Gert MELVILLE (*Vita regularis, Abhandlungen* 26), Münster 2005, S. 151–172.
- MÜLLER, Friedrich/FISCHER, Otto, Das Wasserwesen an der schleswig-holsteinischen Nordseeküste 3,6: Elbmarschen, Berlin 1957.
- MÜLLER, Ulrich, Vergessenes Burgenland Schleswig-Holstein? Die archäologische Perspektive, in: *Vergessenes Burgenland*, S. 51–110.
- NASS, Klaus, Geschichtsschreibung in Sachsen zur Zeit Heinrichs des Löwen, in: *Heinrich der Löwe und seine Zeit. Herrschaft und Repräsentation der Welfen 1125–1235* 2, hg. von Jochen LUCKARDT/Franz NIEHOFF, München 1995, S. 35–40.
- Niedersächsisches Klosterbuch. Verzeichnis der Klöster, Stifte, Kommenden und Beginenhäuser in Niedersachsen und Bremen von den Anfängen bis 1810* 1–4, hg. von Josef DOLLE, unter Mitarbeit von Dennis KNOCHENHAUER (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen 56), Bielefeld 2012.
- NIERMEYER, Jan Frederik/VAN DE KIEFT, Co, *Mediae latinitatis lexicon minus* 1–2 (= *Lexique latin médiéval* = *Medieval Latin Dictionary* = *Mittellateinisches Wörterbuch*), neu bearb. von Jan W. J. BURGERS, Darmstadt 2002.
- NOODT, Birgit, Religion und Familie in der Hansestadt Lübeck anhand der Bürger-testamente des 14. Jahrhunderts (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck B 33), Lübeck 2000.
- OLDERMANN, Renate, Börstel – Zisterzienserinnen, dann Damenstift, in: *Niedersächsisches Klosterbuch* 1, S. 91–97.

- OLESEN, Jens E., Die frühen Grafen von Holstein-Schaumburg und der Kampf um Holstein gegen die dänischen Könige im 12. und 13. Jahrhundert, in: Schaumburg im Mittelalter, S. 154–170.
- PATZE, Hans, Klostergründung und Klosterchronik, in: Ausgewählte Aufsätze von Hans Patze, hg. von Peter JOHANEK/Ernst SCHUBERT/Matthias WERNER (VuF 50), Stuttgart 2002, S. 251–284.
- PELC, Ortwin, Das Kloster Itzehoe. Vom Zisterzienserinnenkonvent zum adligen Damenstift, in: Itzehoe. Geschichte einer Stadt in Schleswig-Holstein 1: Von der Frühgeschichte bis 1814, Itzehoe 1988, S. 43–61.
- PELC, Ortwin, Burgen und Landesherrschaft in Schleswig-Holstein, in: Vergessenes Burgenland, S. 127–181.
- PELC, Ortwin, Die Burgen und Residenzen der Schauenburger in Nordelbien, in: 900 Jahre Schauenburger im Norden, S. 107–168.
- PETERSEN, Lorenz, Über die Verfassung und Verwaltung der Grafschaft Holstein-Pinneberg 1, in: ZSHG 72 (1944), S. 201–244.
- PETERSEN, Lorenz, Über die Verfassung und Verwaltung der Grafschaft Holstein-Pinneberg 2, in: ZSHG 73 (1949), S. 141–196.
- PETERSEN, Stefan, Benefizientaxierungen an der Peripherie. Pfarrorganisation, Pfründeneinkommen, Klerikerbildung im Bistum Ratzeburg (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 166/Studien zur Germania Sacra 23), Göttingen 2001.
- PIPER, Otto, Burgenkunde. Bauwesen und Geschichte der Burgen zunächst innerhalb des deutschen Sprachgebietes, verbesserter und erweiterter Nachdruck der dritten Auflage 1912, Frankfurt am Main 1967.
- PLATE, Frauke, ‚Biddet vor dat geslecht‘. Memoria und Repräsentation im mittelalterlichen Hamburg, in: Gemeinschaft und Geschichtsbilder im Hanseraum, hg. von Thomas HILL/Dietrich W. POECK (Kieler Werkstücke E 1), Frankfurt am Main u. a. 2000, S. 61–100.
- PLATH-LANGHEINRICH, Elsa, Die mittelalterliche Klosteranlage Uetersen, in: Jb. Pinneberg (1988), S. 87–96.
- PLATH-LANGHEINRICH, Elsa, Kloster Uetersen in Holstein. Mit Zisterzienserinnen und Adeligen Stiftsdamen durch acht Jahrhunderte = Vom Zisterzienserinnenkloster zum Adeligen Damenstift im holsteinischen Uetersen. Aus acht Jahrhunderten erzählt, Neumünster 2008.
- PLATH-LANGHEINRICH, Elsa, 775 Jahre Uetersen – Kloster Uetersen und seine mittelalterliche Kirche. Ein Beitrag zum Jubiläumsjahr, in: Jb. Pinneberg (2009), S. 195–200.
- PLÖHN, Hans Arnold, Die Herren von Hamme – früher Holstenadel, in: Die Heimat. Monatsschrift des Vereins zur Pflege der Natur- und Landeskunde in Schleswig-Holstein und Hamburg 77 (1970), S. 239f.
- PRANGE, Wolfgang, Flur und Hufe in Holstein am Rande des Altsiedellandes, in: ZSHG 101 (1976), S. 9–71.
- PRANGE, Wolfgang, Bauer und Herrschaft in Lauenburg, in: Ländliche Siedlungs- und Verfassungsgeschichte des Kreises Herzogtum Lauenburg, im Auftrage der Lauenburgischen Akademie hg. von Kurt JÜRGENSEN (Lauenburgische Akademie für Wissenschaft und Kultur – Stiftung Herzogtum Lauenburg – Kolloquium 3), Neumünster 1990, S. 45–58.

- PRANGE, Wolfgang, *Analecta Holsatica. Neue Beiträge zur schleswig-holsteinischen Geschichte* (QFGSH 116), Neumünster 2011.
- PRANGE, Wolfgang, *Bischof und Domkapitel zu Lübeck. Hochstift, Fürstentum und Landesteil 1160–1937* (Einzeleröffentlichung des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde), Lübeck 2014.
- PRIESCHING, Nicole, *Gehören Beginnen zum ‚Semireligiosentum‘? Laienfrömmigkeit und Ordensideale*, in: *Welt-geistliche Frauen in der Frühen Neuzeit. Studien zum weiblichen Semireligiosentum*, hg. von Anne CONRAD (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 73), Münster 2013, S. 141–163.
- RATHOFER, Johannes siehe CAZELLES, Robert.
- RAU, Susanne/STUDT, Birgit, *Einleitung*, in: *Geschichte schreiben. Ein Quellen- und Studienhandbuch zur Historiografie (ca. 1350–1750)*, hg. von Susanne RAU/Birgit STUDT, unter Mitarbeit von Stefan BENZ, Berlin 2010, S. 1–10.
- REBLIN, Eckart, *Das Hochadelige Jungfernkloster St. Johannis*, in: *SVSHKG II*, 47 (1996), S. 7–39.
- REINCKE, Heinrich, *Forschungen und Skizzen zur Hamburgischen Geschichte* (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg 3), Hamburg 1951.
- REINECKE, Karl, *Studien zur Vogtei- und Territorialentwicklung im Erzbistum Bremen (937–1184)* (Einzelschriften des Stader Geschichts- und Heimatvereins 23), Stade 1971.
- REINLE, Adolf, *Die Ausstattung deutscher Kirchen im Mittelalter. Eine Einführung*, Darmstadt 1988.
- REITEMEIER, Arnd, *Nonnen und städtische Pfarrkirchen. Einfluss und Beziehungen*, in: *Frauenstifte, Frauenklöster und ihre Pfarreien*, hg. von Hedwig RÖCKELEIN (Essener Forschungen zum Frauenstift 7), Essen 2009, S. 191–209.
- REUDENBACH, Bruno, *Säule und Apostel. Überlegungen zum Verhältnis von Architektur und architekturexegetischer Literatur im Mittelalter*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 14 (1980), S. 310–351.
- REUMANN, Klaus-Peter, *Die Formen kirchlicher Grundherrschaft*, in: *Schleswig-holsteinische Kirchengeschichte 1: Anfänge und Ausbau*, hg. vom Verein für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte (SVSHKG 1,27), Neumünster 1977, S. 203–236.
- RICHTER, Klaus, *Untersuchungen zur Hamburger Wirtschafts- und Sozialgeschichte um 1300 unter besonderer Berücksichtigung der städtischen Rentengeschäfte 1291–1300* (Beiträge zur Geschichte Hamburgs 6), Hamburg 1971.
- RICHTER, Klaus, *Hamburgs Frühzeit bis 1300*, in: *Hamburg. Geschichte der Stadt und ihrer Bewohner 1: Von den Anfängen bis zur Reichsgründung*, hg. von Werner JOCHMANN/Hans-Dieter LOOSE, Hamburg 1982, S. 17–100.
- Rickling. *Eine Chronik*, hg. von der Arbeitsgemeinschaft Chronik Rickling, Neumünster 2014.
- RIETHMÜLLER, Marianne, *to troste miner sele. Aspekte spätmittelalterlicher Frömmigkeit im Spiegel Hamburger Testamente (1310–1400)* (Beiträge zur Geschichte Hamburgs 47), Hamburg 1994.
- RIGGERT, Ida-Christine, *Die Lüneburger Frauenklöster* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 37/Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens im Mittelalter 19), Hannover 1996.

- RIGGERT-MINDERMANN, Ida-Christine siehe MINDERMANN, Arend.
- RIIS, Thomas, Wirtschafts- und Sozialgeschichte Schleswig-Holsteins. Leben und Arbeiten in Schleswig-Holstein vor 1800 (Geist & Wissen 2), Kiel 2009.
- RISCH, Hans Gerhard, Die Grafschaft Holstein-Pinneberg von ihren Anfängen bis zum Jahr 1640, Dissertation Universität Hamburg 1986.
- RISCH, Hans Gerhard, Die mittelalterlichen Burgen im Kreis Pinneberg. Ein Überblick zum derzeitigen Forschungsstand, in: Archäologie des Mittelalters und Bauforschung im Hanseraum. Eine Festschrift für Günter P. Fehring, hg. von Manfred GLÄSER (Schriften des Kulturhistorischen Museums Rostock 1), Rostock 1993, S. 167–174.
- RISCH, Hans Gerhard, Die wirtschaftliche Betätigung des holsteinischen Adels im 13. und 14. Jahrhundert, in: Recht und Alltag im Hanseraum. Festschrift für Gerhard Theuerkauf, hg. von Silke URBANSKI/Christian LAMSCHUS/Jürgen ELLERMEYER (De sulte 4), Lüneburg 1993, S. 385–410.
- RISCH, Hans Gerhard, Der holsteinische Adel im Hochmittelalter. Eine quantitative Untersuchung (Kieler Werkstücke A 30), Frankfurt am Main u. a. 2010.
- RISCH, Hans Gerhard, Die schauenburgischen Grafen und der holsteinische Adel im 13. und 14. Jahrhundert, in: 900 Jahre Schauenburger im Norden, S. 301–334.
- RÖCKELEIN, Hedwig, Hamburger Beginen im Spätmittelalter – ‚autonome‘ oder ‚fremdbestimmte‘ Frauengemeinschaft?, in: Hamburgische Kirchengeschichte in Aufsätzen 1: Von der Christianisierung bis zur Vorreformation (AKGH 21), Hamburg 2003, S. 175–202.
- RÖCKELEIN, Hedwig, Schriftlandschaften – Bildungslandschaften – religiöse Landschaften in Norddeutschland, in: Schriftkultur und religiöse Zentren im norddeutschen Raum, hg. von Patrizia CARMASSI/Eva SCHLOTHEUBER/Almut BREITENBACH (Wolfenbütteler Mittelalter-Studien 24), Wiesbaden 2014, S. 19–139.
- RÖSENER, Werner, Grangien und Grundbesitzentwicklung des Klosters Loccum im Mittelalter, in: Neue Forschungen zum Zisterzienserkloster Loccum, hg. von Ludolf ULRICH/Simon SOSNITZA (Jahrbuch der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte. Beiheft 14), Kiel 2016, S. 130–147.
- ROSCHER, Helmut, Papst Innocenz III. und die Kreuzzüge (Forschungen zur Kirchen- und Dogmengeschichte 21), Göttingen 1969.
- ROSENPLÄNTER, Johannes, Kloster Preetz und seine Grundherrschaft. Sozialgefüge, Wirtschaftsbeziehungen und religiöser Alltag eines holsteinischen Frauenklosters um 1210–1550 (QFGSH 114), Neumünster 2009.
- ROSENPLÄNTER, Johannes, Klösterliche Grundherrschaft als wirtschaftlicher Impulsgeber? Überlegungen am Beispiel des Klosters Preetz, in: Klöster, Stifte und Konvente nördlich der Elbe, S. 147–163.
- RUHE, Hermann, Chronik der Stadt Krempe, Glückstadt/Hamburg/New York 1938.
- SAUER, Christine, Fundatio und Memoria. Stifter und Klostergründer im Bild 1100–1350 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 109), Göttingen 1993.
- SAUER, Joseph, Symbolik des Kirchengebäudes und seiner Ausstattung in der Auffassung des Mittelalters. Mit Berücksichtigung von Honorius Augustodunensis, Sicardus und Durandus, Freiburg im Breisgau 1924.
- SCHÄFER, Franziska, Sächsische Weltchronik (Rezension B), in: Aufbruch in die Gotik. Der Magdeburger Dom und die späte Stauferzeit. Landesausstellung Sachsen-Anhalt

- aus Anlass des 800. Domjubiläums 2: Katalog, hg. von Matthias PUHLE, Mainz 2009, S. 424–426.
- Schaumburg im Mittelalter, hg. von Stefan BRÜDERMANN (Schaumburger Studien 70), Bielefeld ²2014.
- SCHEFFLER, Wolfgang siehe BRAUER, Heinrich.
- SCHIEFFER, Rudolf, Rechtstexte des Reformpapsttums und ihre zeitgenössische Resonanz, in: Überlieferung und Geltung normativer Texte des frühen und hohen Mittelalters. Vier Vorträge, gehalten auf dem 35. Deutschen Historikertag 1984 in Berlin, hg. von Hubert MORDEK (Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter 4), Sigmaringen 1986, S. 51–69.
- SCHILLING, Johannes (Hg.), Glauben. Nordelbiens Schätze 800–2000, hg. im Auftrag der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, Neumünster 2000.
- SCHIRREN, Carl, Beiträge zur Kritik älterer holsteinischer Geschichtsquellen, Leipzig 1876.
- SCHLAPKOHL, Annette, Tornesch. Die Geschichte der Ortsteile Ahrenlohe, Esingen und Tornesch von den Anfängen bis heute, Husum 2004.
- SCHMIEDER, Stefan siehe HUSCHNER, Anke.
- SCHMOLINSKY, Sabine, Der Apokalypsenkommentar des Alexander Minorita. Zur frühen Rezeption Joachims von Fiore in Deutschland (MGH Studien und Texte 3), Hannover 1991.
- SCHMOLINSKY, Sabine, Ordensprophetie nach Joachim von Fiore? Franziskaner und Dominikaner im Apokalypsenkommentar des Alexander Minorita, in: Geistesleben im 13. Jahrhundert, hg. von Jan A. AERTSEN/Andreas SPEER (Miscellanea Mediaevalia 27), Berlin/New York 2000, S. 321–332.
- SCHMOLINSKY, Sabine, Frieden und Apokalyptik – eine Spurensuche im 11. und 12. Jahrhundert, in: Friedensethik im frühen Mittelalter. Theologie zwischen Kritik und Legitimation von Gewalt, hg. von Gerhard BEESTERMÖLLER (Studien zur Friedensethik/Studies on Peace Ethics 46), Baden-Baden 2014, S. 269–282.
- SCHÖFFEL, Johann Simon, Kirchengeschichte Hamburgs 1: Die Hamburgische Kirche im Zeichen der Mission und im Glanze der erzbischöflichen Würde, Hamburg 1929.
- SCHRÖDER, Johannes von/BIERNATZKI, Hermann, Topographie der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, des Fürstenthums Lübeck und des Gebiets der freien und Hanse-Städte Hamburg und Lübeck, 2 Bde., Oldenburg in Holstein/Leipzig ²1855–1856.
- SCHRÖTER, Martin J., Das Kloster Reinfeld 1: Eine geistliche Institution im Umfeld der Hansestadt Lübeck (1186–1582) (QFGSH 117), Neumünster 2012.
- SCHRÖTER, Martin J., Das Kloster Reinfeld 2: Eine Besitzgeschichte (QFGSH 118), Neumünster 2012.
- SCHUBERT, Martin, Albert von Stade, Troilus, in: Aufbruch in die Gotik. Der Magdeburger Dom und die späte Stauferzeit. Landesausstellung Sachsen-Anhalt aus Anlass des 800. Domjubiläums 2: Katalog, hg. von Matthias PUHLE, Mainz 2009, S. 272 f.
- SCHULZ, Susanne, Der Diskurs über den welt-geistlichen Stand. Überlegungen zur rechtlichen Lage semireligiöser Gemeinschaften, in: Welt-geistliche Frauen in der Frühen Neuzeit. Studien zum weiblichen Semireligiosentum, hg. von Anne CONRAD

- (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 73), Münster 2013, S. 25–60.
- SCHULZE, Heinz-Joachim, Himmelpforten, in: *Germ. Ben.* 12, S. 148–167.
- SEGGERN, Harm von, Quellenkunde als Methode. Zum Aussagewert der Lübecker Niederstadtbücher des 15. Jahrhunderts (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte N. F. 72), Köln/Weimar/Wien 2016.
- SEELIGER, Hans Reinhard, Die logischen Strukturen historischer Argumentation, in: *Geschichte als Argument? Historiographie und Apologetik*, hg. von Martin WALLRAFF (Studien der Patristischen Arbeitsgemeinschaft 13), Leuven/Paris/Bristol 2015, S. 245–250.
- SEESTERN-PAULY, Friedrich, Die Neumünsterschen Kirchspiels- und die Bordesholmischen Amts-Gebräuche, nebst Versuch einer Geschichte dieses Holsteinischen Gewohnheits-Rechts, Schleswig 1824. Digitalisat: <http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10510486-2> (Zugriff am 2. März 2017).
- SEESTERN-PAULY, Friedrich, Einige Materialien zur Geschichte des Klosters Uetersen, insonderheit dessen Gründung betreffend, nebst vorangestellter Nachricht über Grube's wiederaufgefundene Otia Jersbecensia und genealogische Notizen über das adliche Geschlecht der von Barmstede, in: Friedrich SEESTERN-PAULY, Beiträge zur Kunde der Geschichte, sowie des Staats- & Privatrechts des Herzogthums Holstein 2, Schleswig 1825, S. 1–68.
- SHAW, Frank, Art. „Sächsische Weltchronik“, in: *EMC* 2, S. 1315f.
- SIEMON, Margrit, Osterbruke, Mur, Lo & Esinge. Versuch einer Lokalisierung, in: *Jb. Pinneberg* (2015), S. 71–110.
- SPIEGEL, Gabrielle M., *The Past as Text. The Theory and Practice of Medieval Historiography*, Baltimore 21999.
- STEINWASCHER, Gerd, Kloster und Herrschaft in Schaumburg, in: *Schaumburg im Mittelalter*, S. 171–186.
- STERBA, Thomas, Art. „Uetersen“, in: Thomas STERBA, *Herders neues Klösterlexikon*, Freiburg/Basel/Wien 2010, S. 775f.
- STÖTER, G., Die Capellen und Altäre im Dom. Separatabdruck aus dem Anhang von: „Die ehemalige St. Marien Kirche oder der Dom zu Hamburg“, Hamburg 1879.
- STRENGE, Hans-Peter, Rezension von: Klaus-Joachim Lorenzen-Schmidt u. a. (Hg.), *Pfarrer, Nonnen, Mönche. Beiträge zur spätmittelalterlichen Klerikerprosopographie Schleswig-Holsteins und Hamburgs*. Neumünster (Wachholtz) 2011, in: *ZHG* 99 (2013), S. 178–180.
- STUDT, Birgit siehe RAU, Susanne.
- STÜBEN, Joachim, Beziehungen der Schweriner Grafenfamilie zum Kloster Uetersen nach einer Urkunde des 13. Jahrhunderts, in: *Mecklenburgische Jahrbücher* 111 (1996), S. 21–32.
- STÜBEN, Joachim, Der Uetersener ‚Ritterstein‘ – ein Monument für Heinrich (II.) von Barmstede? Zur Frage des Gründergedenkens in einem holsteinischen Feldkloster, in: *Jb. Pinneberg* (1997), S. 165–186.
- STÜBEN, Joachim, Stifter- und Wohltätergedanken im Uetersener Kloster nach alten Zeugnissen 1, in: *Jb. Pinneberg* (1999), S. 165–185.

- STÜBEN, Joachim, Stifter- und Wohltätergedenken im Uetersener Kloster nach alten Zeugnissen 2, in: Jb. Pinneberg (2000), S. 175–188.
- STÜBEN, Joachim, Die ältesten Urkunden zur Geschichte Haselaus. Zum 750jährigen Kirchenjubiläum im Jahre 2001, in: Jb. Pinneberg (2001), S. 175–189.
- STÜBEN, Joachim, Zur Entstehung und Frühgeschichte des Kirchspiels Rellingen im Rahmen des Landesausbaus in Nordelbingen, in: Jb. Pinneberg (2007), S. 187–218.
- STÜBEN, Joachim, Nicolaus de Stadis. Ein Handwerkersohn als Vizerektor, Propst und Vikar. Stationen einer norddeutschen Klerikerkarriere im 14. Jahrhundert, in: SVSHKG 54 (2009), S. 9–42.
- STÜBEN, Joachim, Johann Schomburg – ein schauenburgischer *spelebroder* als Propst von Uetersen. Dargestellt unter Berücksichtigung der Frage der Oberhoheit über das Kloster, in: Pfarrer, Nonnen, Mönche. Beiträge zur spätmittelalterlichen Klerikerprosopographie Schleswig-Holsteins und Hamburgs, hg. von Klaus-Joachim LORENZEN-SCHMIDT/Anja MEESENBERG (SWSG 49/SVSHKG 55), Neumünster 2011, S. 87–116.
- STÜBEN, Joachim, Zur Geschichte des Klosters Uetersen bis zur Reformation, in: Vorträge der Detlefsen-Gesellschaft 15 (2012), S. 8–27.
- STÜBEN, Joachim, Regionalgeschichte und Heilsgeschehen in Holstein und Schleswig. Beobachtungen zum Geschichtsbild des Presbyter Bremensis, in: 900 Jahre Schauenburger im Norden, S. 235–299.
- STÜBEN, Joachim siehe auch HILLEBRAND, Katja.
- TACKE, Wilhelm, Bremen – Franziskaner, in: Niedersächsisches Klosterbuch 2, S. 244–247.
- TEUCHERT, Wolfgang/LÜHNING, Arnold, Die Kunstdenkmäler des Kreises Pinneberg (Die Kunstdenkmäler des Landes Schleswig-Holstein 3), München/Berlin 1961.
- TIERNEY, Brian, The Idea of Natural Rights. Studies on Natural Rights, Natural Law and Church Law 1150–1625 (Emory University Studies in Law and Religion 5), Grand Rapids, Michigan/Cambridge 2001.
- TRAEGER, Josef, Die Bischöfe des mittelalterlichen Bistums Schwerin. Mit einem Anhang: Administratoren und Kandidaten in nachreformatorischer Zeit. Niels Stensen als Bischof in Schwerin 1685/86, Leipzig 1984.
- TRANSEHE-ROSENECK, Astaf VON, Die ritterlichen Livlandfahrer des 13. Jahrhunderts. Eine genealogische Untersuchung (Marburger Ostforschungen 12), Würzburg 1960.
- TRÜPER, Hans G., Ritter und Knappen zwischen Weser und Elbe. Die Ministerialität des Erzstifts Bremen (Schriftenreihe des Landschaftsverbandes der ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden 12), Stade 2000.
- TRÜPER, Hans G., Ritter und Knappen zwischen Weser und Elbe. Die Ministerialität des Erzstifts Bremen (Schriftenreihe des Landschaftsverbandes der ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden 45), Stade 2015.⁵
- TYRELL, Hartmann, Investiturstreit und gesellschaftliche Differenzierung – Überlegungen aus soziologischer Sicht, in: Umstrittene Säkularisierung. Soziologische und

5 Diese erweiterte Fassung konnte aus zeitlichen Gründen nur noch teilweise ausgewertet werden. Sie ist, wo dies geschehen ist, durch die Zitierform „TRÜPER, Ritter und Knappen, 2015“ kenntlich gemacht worden.

- historische Analysen zur Differenzierung von Religion und Politik, hg. von Karl GABRIEL/Christel GÄRTNER/Detlef POLLACK, Berlin 2012 (2014), S. 39–77.
- URBANSKI, Silke, Hamburg, Frauental in Harvestehude, in: *Germ. Ben.* 12, S. 133–147.
- URBANSKI, Silke, Geschichte des Klosters Harvestehude „In valle virginum“. Wirtschaftliche, soziale und politische Entwicklung eines Nonnenklosters bei Hamburg 1245–1530, Münster 1996.
- URBANSKI, Silke, Geschichte des Klosters Harvestehude „In valle virginum“. Annäherung an die wirtschaftliche, soziale und politische Entwicklung eines Nonnenklosters bei Hamburg (1245–1530) (Veröffentlichungen des Hamburger Arbeitskreises für Regionalgeschichte 10), Münster/Hamburg 2001.⁶
- UTERMÖHLEN, Bernd, Einleitung: Ein Überblick über die Geschichte der beiden Buxtehuder Klöster, in: *Eine Buxtehuder Evangelienhandschrift. Die vier Evangelien in einer mittelniederdeutschen Übersetzung des 15. Jahrhunderts aus dem Alten Kloster*, hg. von der Stadt Buxtehude/Stadtparkasse Buxtehude, Redaktion Bernd UTERMÖHLEN (Buxtehuder Notizen 5), Buxtehude 1992, S. 7–22.
- VAN DE KIEFT, C. siehe NIERMEYER, J. F.
- Vergessenes Burgenland Schleswig-Holstein. Die Burgenlandschaft zwischen Elbe und Königsau im Hoch- und Spätmittelalter. Beiträge einer interdisziplinären Tagung in Kiel vom 20. bis 22. September 2013, hg. von Oliver AUGE (Kielser Werkstücke A 42), Frankfurt am Main 2015.
- VOGTHERR, Thomas, Die Grafen von Holstein-Schaumburg als Städtegründer. Die Entstehung der Schaumburger Städte, in: *Schaumburg im Mittelalter*, S. 325–351.
- VOIGT, Jörg, Beginen im Spätmittelalter. Frauenfrömmigkeit in Thüringen und im Reich (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen. Kleine Reihe 32), Köln/Weimar/Wien 2012.
- VOLLMERS, Peter, Die Hamburger Pfarreien im Mittelalter. Die Parochialorganisation der Hansestadt bis zur Reformation (AKGH 24), Hamburg 2005.
- VONDERLAGE, Bernhard, Das hamburgische Domkapitel in seiner persönlichen Zusammensetzung bis zur Reformation, Hamburg 1924.
- VOSS, Otto, Die Entwicklung des Itzehoer Nonnenklosters von seinen Anfängen bis zum Ausgang der Reformation, Kiel 1948.
- WÄTJER, Jürgen, Macht und Gebet. 1000 Jahre Domkapitel in Hamburg, in: *Beiträge und Mitteilungen. Verein für Katholische Kirchengeschichte in Hamburg und Schleswig-Holstein* 7 (2002), S. 7–262.
- WASCHINSKI, Emil siehe BÖTTGER, Franz.
- WEBER, Hans siehe BRAUER, Heinrich.
- WEBER, Kristine, Studien zur Hamburger Bibel von 1255 (Kopenhagen, Königl. Bibliothek, G.K.S. 4.2°), Abstract Dissertationsvorhaben Universität Bonn 2011, www.iek.uni-hd.de/md/zegk/iek/medien/forschung/doktoranden/diss_expose_weber.pdf (Zugriff am 4. März 2017).
- WEBER, Max, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie* 1, hg. von Johannes WINCKELMANN, Tübingen 1956.

⁶ 2., vollständig überarbeitete Auflage der 1996 erschienenen Dissertation. Leider lässt die Druckqualität zu wünschen übrig.

- WEDEL PARLOW, Ludolf VON, Die Wedel in acht Jahrhunderten. Aus der Geschichte eines alten Geschlechts, in: Die Wedel. Eine kleine Familiengeschichte, hg. von Dietrich VON WEDEL im Auftrag des Familienverbandes der Grafen und Herren von Wedel, Freiburg ³2013, S. 7–62.
- WEIDINGER, Ulrich siehe HÄGERMANN, Dieter.
- WERNER, Ernst, Häresie und Gesellschaft im 11. Jahrhundert (Sitzungsberichte der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, Philologisch-Historische Klasse 117,5), Berlin 1975.
- WESTERMANN, Jan, Das Geschäft mit der Frömmigkeit. Stiftungswesen und Memorialdienste, in: Glauben, Wissen, Leben, S. 89–93.
- WESTERMANN, Jan, Das Kloster als wirtschaftlicher Großbetrieb, in: Glauben, Wissen, Leben, S. 188–192.
- WIEDEN, BEI DER siehe BEI DER WIEDEN.
- WIEGAND, Peter, Unbekannte Statuten des Kardinallegaten Guido von San Lorenzo in Lucina zum Vermögensrecht norddeutscher Pfarrkirchen, in: Christi Ehr vnd gemeinen Nutzen Willig zu fodern vnd zu schützen. Beiträge zur Kirchen-, Kunst- und Landesgeschichte Pommerns und des Ostseeraums. Festschrift für Norbert Buske 2: Kirchen- und Landesgeschichte. Reformationsgeschichte (Beiträge zur Kirchen-, Kunst- und Landesgeschichte Pommerns 18), hg. von Michael LISSOK/ Haik Thomas PORADA, Schwerin 2014, S. 393–432.
- WILLERT, Helmut, Anfänge und frühe Entwicklung der Städte Kiel, Oldesloe und Plön (QFGSH 96/Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte 76), Neumünster 1990.
- WINTER, Franz, Die Prämonstratenser des zwölften Jahrhunderts und ihre Bedeutung für das nordöstliche Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte der Christianisierung und Germanisierung des Wendenlandes, Berlin 1865.
- WINTER, Franz, Die Cistercienser des nordöstlichen Deutschlands. Ein Beitrag zur Kirchen- und Culturgeschichte des deutschen Mittelalters 2: Vom Auftreten der Bettelorden bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, Gotha 1871.
- WITT, Reimer, Die Anfänge von Kartographie und Topographie Schleswig-Holsteins 1475–1652, Heide in Holstein 1982.
- WITTE, Otto, Geschichte Mecklenburgs, in: Historische Landeskunde Mitteldeutschlands 5: Mecklenburg-Vorpommern, hg. für die Stiftung Mitteldeutscher Kulturrat Bonn von Hermann HECKMANN, Würzburg ²1991, S. 9–38.
- WOHLHAUPTER, Eugen, Rechtsquellen Schleswig-Holsteins 1: Geschichte der Rechtsquellen Schleswig-Holsteins von den Anfängen bis zum Jahre 1800 (Veröffentlichungen der Schleswig-Holsteinischen Universitätsgesellschaft 47), Neumünster 1938.
- WRIEDT, Sigrid, Die Entwicklung der Geschichtswissenschaft an der Christiana Albertina im Zeitalter des dänischen Gesamtstaates (1773–1852) (QFGSH 64), Neumünster 1973.
- ZINT, Nicola, Mittelalterliche Urkunden des Uetersener Zisterzienserinnen-Klosters. Lokalhistorische Quellen als Übergangsektüre im Lateinunterricht, 2001. Unter: www.faecher.lernnetz.de/faecherportal/index.php?key=2&wahl=958&auswahl=97 (Zugriff am 5. März 2017).
- ZUNKER, Diana, Ne cadant in oblivionis obscurum que fuerint in luce. Adel und Klöster in Westfalen, in: Adlige – Stifter – Mönche. Zum Verhältnis zwischen Klöstern und

mittelalterlichem Adel, hg. von Nathalie KRUPPA (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 227/Studien zur Germania Sacra 30), Göttingen 2007, S. 107–134.

REGISTER

Das Register enthält die Personen- und Ortsnamen in alphabetischer Reihenfolge. Die Personennamen sind bis etwa 1500 nach Vornamen geordnet, von den Familiennamen wird auf die Vornamen verwiesen. Regierende weltliche Personen sowie höhere kirchliche Amtsinhaber werden stets unter ihrem Rufnamen aufgelistet. Bei der Einordnung unter einem Vornamen werden die höheren geistlichen Ämter (Päpste und Bischöfe) und die weltlichen Regentinnen und Regenten (Kaiser, Könige) zuerst aufgeführt. Die Datumsangaben in Klammern geben in der Regel Amtsdaten, ansonsten die Lebensdaten der Personen an.

Das Lemma ‚Uetersen‘ ist wegen der sehr vielen Erwähnungen weggelassen worden. Von den erwähnten Personen sind diejenigen aufgeführt, die vor 1850 geboren wurden. Außer Ortschaften sind zur besseren Orientierung alle Kirchspiele aufgenommen worden, die im Darstellungstext und in den Quellentexten vorkommen.

A

- +Aa (bei Heist, Kreis Pinneberg) 113
- Aardenburg (Ort in der Großgemeinde Sluis, Provinz Zeeland, Niederlande) 85
- Abel, Herzog von Schleswig, König von Dänemark (1250–1252, *1218, † 1252) 25, 27, 88
- Abraham (biblischer Patriarch) 217
- Adalbero, Erzbischof von (Hamburg-) Bremen (1123–1148, † 1148) 232
- Adalbert, Erzbischof von (Hamburg-) Bremen (1043–1072, *ca. 1000, † 1072) 101, 104
- Adam (biblischer Stammvater der Menschheit) 217
- Adam von Bremen, Kanoniker, Domscholast und Chronist († 1080/85) 240
- Adelheid von Barmstede, Ehefrau Heinrichs II. 31, 48, 53, 56, 87, 250, 257, 284, 287f., 399
 - von Barmstede, mutmaßliche Tochter Heinrichs II. 87
 - von Barmstede, Tochter Dietrichs I. von Haseldorf und erste Ehefrau Heinrichs III. 115, 124, 144, 241, 399
 - von Barmstede, Tochter Ottos I. und Ehefrau Heinrichs von Heimburg (13. Jahrhundert) 135, 399
- Adensen (Geschlecht) → Dietrich I.
- Adolf I., Edelfreier, später Graf von Holstein und Schauenburg († ca. 1130) 23
 - II., Graf von Holstein und Schauenburg († 1164) 23, 230, 232
 - III., Graf von Holstein und Schauenburg († 1225) 22–24, 45, 79–81, 97, 234, 256

- IV., Graf von Holstein und Schauenburg († 1261) 8f., 24–26, 33–36, 38–41, 61, 74, 78f., 83–86, 88–90, 92, 97, 100, 102, 128, 132f., 150, 154, 157, 167, 174, 180, 201, 206, 219, 224–226, 235f., 239f., 250, 260f., 263, 265f., 268–271
- V., Graf von Holstein-Segeberg († 1308) 38, 55, 90, 114, 118, 120f., 139, 167, 185, 189f., 202, 250, 252, 280, 291, 293, 296–299, 320–322
- VI., Graf zu Holstein und Schauenburg (*ca. 1255, † 1315) 39, 154, 190
- , Junker von Holstein-Kiel († 1315) 94, 300, 318–322, 324
- VII., Graf zu Holstein und Schauenburg (*1297/98, † 1353) 93, 99f., 140, 167, 190f., 214, 252, 320–322, 324
- X., Graf zu Holstein und Schauenburg († 1425/26) 47
- Ägidius von Rom, Augustinereremit, Thomist, auch Erzbischof von Bourges (1295–1316, † 1316) 119
- Agnes, Prinzessin von Böhmen, Damiani-
tin (*ca. 1210, † 1282) 206
- Ahlefeldt, Benedikt (Bendix) von, Gutsherr, Direktor der Hamburger Oper, Propst in Uetersen (*1678, † 1757) 228f.
- , Dietrich von, Amtmann in Schwabstedt, Propst in Uetersen († 1664) 218
- Ahrensburg → Wulfsdorf
- Ahusen (Geschlecht) → Otto
- Alardus, Lambertus, Pfarrer in Brunsbüttel, Philologe und Geschichtsschreiber (*1602, † 1672) 224–226
- , Nicolaus, Pfarrer in Steinbek, Regionalhistoriker (*1683, † 1756) 227
- Alberich, Zisterzienserabt († 1108/09) 66
- Albert → Albrecht
- Albert der Große, Dominikaner, scholastischer Gelehrter, auch Bischof von Regensburg (1260–1262, † 1280) 91f.
- von Stade, Mönch, Dichter und Geschichtsschreiber (1265 †) 54, 88, 91f., 94, 217f., 232, 239–243, 260–262, 275
- Albrecht I., Herzog von Sachsen († 1260) 25, 34, 36, 83f., 206
- I., Herzog von Braunschweig-Lüneburg (*1236, † 1279) 107
- von Orlamünde, Graf von Holstein und Ratzeburg († 1245) V, 23f., 31, 33–35, 49, 81–83, 86, 98, 154, 167, 201, 205, 234, 256
- von Schauenburg, Dompropst in Hamburg († 1300) 118
- Alexander von Hales, Franziskaner, scholastischer Theologe († 1245) 243
- Minorita, norddeutscher Franziskaner und Exeget († ca. 1270) 243f.
- Alseburg → Asseburg
- Altengamme → Gamme
- Altenkamp (heute zu Kamp-Lintfort, Kreis Wesel, gehörig) 67
- Altenwalde (heute Stadtteil von Cuxhaven) 136
- Altkloster → Buxtehude-Altkloster
- Alt-Rinteln → Rinteln
- Amelungsborn (Landkreis Holzminden) 67
- Angermünde → Greiffenberg
- Apen (Geschlecht) → Gisico
- Appen (Kreis Pinneberg) 31, 111, 131, 170, 182f., 187, 279–282
- Arnold von Lübeck, Abt des Lübecker Johannisklosters, Geschichtsschreiber († 1211/14) 22
- Crazop (13. Jahrhundert) 308f.
- Holländer (13. Jahrhundert) 308f.
- Artlenburg (Landkreis Lüneburg) 124
- Askanier (Geschlecht) → Albrecht I.
- Aspern, Friedrich August von, Arzt und Regionalhistoriker (*1811, † 1890) 52, 55, 77, 87
- Asseburg, Grafen von → Otto
- Asseburg (= Ulzburg, Kreis Segeberg?) 31, 51f., 136, 170f., 176–178, 180, 283, 285, 287f.
- Audacia Margarethe, Gräfin von Schwerin († 1287?) 204, 206f., 209, 244, 264
- Augustinus, Kirchenvater, auch Bischof von Hippo Rhegius (*354, † 354) 197, 254, 308f.

- Augustin(us) I. von der Osten, Ministeriale († 1305 oder später) 122, 124 f., 314–316, 399
- II. von der Osten, Ministeriale († 1328 oder später) 126, 399
- B**
- Bahrendorf (heute Ortsteil von Hitzacker, Landkreis Lüchow-Dannenberg) 285
- Balduin de Alna, Zisterzienser, päpstlicher Legat, auch Bischof von Semgallen (1234–1243, † 1243) 240
- Barbarossa → Friedrich I.
- Barmstede (Geschlecht) → Adelheid, Borchard (I.?), Borchard (II.?), Ekkehard, Gottschalk, Heinrich I., Heinrich II., Heinrich III., Heinrich IV., Hermann, Lambert, Margarethe, Marquard, Otto I., Otto II., Wilbrand, Wirardis
- Barmstedt (Kreis Pinneberg) 78, 97 f., 112, 157–159, 165, 177, 185, 190, 253
- Barsbüttel → Willinghusen
- Bartolomäus, Apostel, Heiliger 134, 139–141, 284, 288, 296, 298
- Bauland (heute Ortsteil von Moorrege, Kreis Pinneberg) 113, 175 f., 184, 299
- Beatrix, Äbtissin in Lilienthal (13. Jahrhundert) 62
- Becket, Thomas → Thomas
- Bederkesa (Geschlecht) → Conrad I., Marquard
- Belau (Kreis Plön) 308
- Benedikt von Nursia, Ordensgründer und Heiliger (*ca. 480, † ca. 560) 40, 64 f., 67 f., 75 f., 242
- Bergedorf (heute Stadtteil des Bezirkes Bergedorf) 91
- Bernhard, Prior des Stiftes Segeberg (13. Jahrhundert) 297, 299
- von Clairvaux, Zisterzienserabt (*1090, † 1153) 14, 65, 76
- Bersenbrück (Landkreis Osnabrück) 9
- Bert(h)old, Kanoniker, Bischof von Lübeck (1210–1230, † 1230) 33 f., 83
- , Domherr in Hamburg (1238) 85
- , Domdekan in Hamburg (13. Jahrhundert) 246 f.
- IX. von Heimbruch, Knappe († 1387 oder später) 135
- von Stade, Ministeriale (14. Jahrhundert) 126
- Bertram von Minden, Künstler der Gotik († ca. 1415) 220
- Bevensen → Medingen
- Beversate (Geschlecht) → Johannes
- Bexhövede (Geschlecht) → Alexander Minorita
- Bilsen (Geschlecht) → Normann
- Bischof Peltz (Pyltze), Bauernführer († 1306) 221
- +Bischoperode (bei Stadthagen, Landkreis Schaumburg) 40, 69, 219, 224
- +Bishorst (bei Haseldorf, Kreis Pinneberg) 18, 82, 157, 165, 230 f., 233, 256
- Bispingen → Steinbeck
- Blankenburg, Grafen von → Hugo von St. Viktor
- Blankenese (heute zum Stadtteil Hamburg-Blankenese, Bezirk Altona, gehörig) 155
- Bliedersdorf (Geschlecht) → Iwan II.
- Blumenthal (Kreis Rendsburg-Eckernförde) 116
- Bocholt (Geschlecht) → Conrad, Heinrich II.
- Bönebüttel (Kreis Plön) 183
- Börstel (Landkreis Osnabrück) 71
- Boi(t)zenburg (Geschlecht) → Gerbert(us), Wirard(us)
- Borch, (Geschlecht) → Heinrich I.
- Borchard (I.?) von Barmstede, Edelfreier (12. Jahrhundert) 80 f.
- (II.?) von Barmstede, Edelfreier (13. Jahrhundert) 82
- Bordesholm (Kreis Rendsburg-Eckernförde) 77, 194, 227, 233, 241
- Bornheim (Rhein-Sieg-Kreis) → Walberberg
- Bornhöved (Kreis Segeberg) 25 f., 196

- Borsfleth (Kreis Steinburg) 157
 Bothkamp (Kreis Plön) 194
 Bouquet, Martin, Benediktiner, Philologe und Geschichtsschreiber (*1685, † 1754) 95
 Brachenfeld (heute Stadtteil von Neumünster) 83
 Brachenfeld-Ruthenberg → Brachenfeld
 +Brahmhorst (früher bei Barsbek, Kreis Plön, belegen) 191, 317f., 320, 324
 Bramstedt (heute Bad Bramstedt, Kreis Segeberg) 44, 190
 Braunschweig 207
 Breitenberg (Kreis Steinburg) 158
 Breitenburg (Kreis Steinburg) 18
 Bremen (Geschlecht) → Dietrich I.
 Bremen 24, 37, 62f., 112, 114, 135, 242, 244, 260f., 263, 275
 Bremervörde (Landkreis Rotenburg/Wümme) 74, 94, 101, 106f., 181, 264, 273–275
 Brobergen (Geschlecht) → Gottfried II., Heinrich II., Johann I., Otto II.
 Brügge (Kreis Rendsburg-Eckernförde) 85, 194
 Brüssel 101
 Brunckhorst (Geschlecht) → Giselbert, Ludwig
 Bruno von Schauenburg, Dompropst von Hamburg und Lübeck, Bischof von Olmütz (1245–1281, † 1281) 1, 36, 147, 259, 265f., 268f.
 Brunsbüttel (Kreis Dithmarschen) 224
 Bruxelles → Brüssel
 Büsum (Kreis Dithmarschen) 222
 Bugenhagen, Johannes, Reformator (*1485, † 1558) 74
 +Bunebüttel (bei Steinbek, Kreis Stormarn) 183
 +Bunsbüttel (bei Appen, Kreis Pinneberg) 111, 131, 182f., 279–282
 Burchard, Graf von Wölpe, Lehnsbesitzer der Vogtei Haseldorf († 1289/90) 116f.
 – Duss (von Segeberg), Ritter (13. Jahrhundert) 302, 304
 Burkhard, Bischof von Lübeck (1276–1317, *ca. 1235 † 1317) 60, 161
 Burweg → Horst
 Busco, Henricus de, Priester, Benediktiner (16. Jahrhundert) 40
 Buxtehude (Landkreis Stade) 37
 Buxtehude-Altkloster (Landkreis Stade) 29f., 135, 143, 214
 Buxtehude-Neukloster (Landkreis Stade) 29, 93, 143
- C**
 Cäcilia, Märtyrerin und Heilige (3. Jahrhundert) 263
 Cambridge (Grafschaft Cambridgeshire, England) 244
 Camerer, Johann Friedrich, Jurist, Altertumsforscher und Literat (*1720, † 1792) 133, 152, 156, 256
 Canterbury (Grafschaft Kent, England) 135
 Carolus, Miniaturenmalers (13. Jahrhundert) 245
 Chosrau II., neupersischer König (590–628, † 628) 242
 Christian III., König von Dänemark (1534–1559, *1503, † 1559) 221, 236
 – VII., König von Dänemark (1766–1808, *1749, † 1808) 245
 Christiani, Wilhelm Ernst, Bibliothekar Theologe und Historiker (*1731, † 1793) 224
 Christoph I., König von Dänemark (1252–1259, † 1259) 27, 89, 318
 –, Junker von Holstein-Kiel († 1315) 300, 318f., 324
 Cismar (heute Ortsteil von Grömitz, Kreis Ostholstein) 85, 209
 Cîteaux (Region Burgund, Frankreich) 65, 67, 70
 Clairvaux (Region Grand Est, Frankreich) 67
 Clement von der Wisch, Gutsbesitzer, Propst in Uetersen (*ca. 1490, † 1544) 256

- Conrad → Konrad
- Conrad I. von Bederkesa, Ministeriale († 1313 oder später) 125, 314–316
- Bocholt, Propst in Preetz (13. Jahrhundert) 34
- Corvey (heute zu Höxter, Landkreis Höxter, gehörig) 246
- Crazop → Arnold
- Crempe → Krempe
- Cunovius, Johannes, lutherischer Pfarrer in Uetersen, Theologe (*1605, † 1676) 236, 338
- Cuxhaven → Altenwalde
- D**
- Damiette (Gouvernement Damiette, Ägypten) 207
- Danckwerth, Caspar, Bürgermeister von Husum, Geograph (*1605, † 1672) 225 f.
- Dannenberg (Landkreis Lüchow-Dannenberg) 206, 209
- Dannenburg → Dannenberg
- Dargun (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte) 209
- David, biblischer König von Israel 217
- Detlefsen, Detlef, Lehrer, Altphilologe und Regionalhistoriker (*1833, † 1911) 156
- Detmar, Franziskaner, Lesemeister und Chronist († ca. 1395) 119, 220
- Diepholz (Geschlecht) → Gottschalk II., Otto
- Dieter, Hamburger Bürger (13. Jahrhundert) 124
- Dietrich I. von Bremen, Propst in Zeven, Bischof von Lübeck (1186–1210, † 1210) 34
- , Abt von St. Marien vor Stade, Vizepropst des Hamburger Domkapitels (13. Jahrhundert) 273 f.
- , Truchsess Albrechts von Orlamünde (13. Jahrhundert) 82
- I. von Adensen, Edelfreier (1236 †) 36
- I. von Haseldorf, Ministeriale († 1236) 144, 399
- Wridike, Ministeriale (13. Jahrhundert) 264
- Dionysius, Missionar, Märtyrer und Heiliger (3. Jahrhundert) 80
- Dobbertin (Landkreis Ludwigslust-Parchim) 209
- Doberan (heute Bad Doberan, Landkreis Rostock) 209
- Dockenhuden (heute zum Stadtteil Nienstedten, Bezirk Altona, gehörig) 171
- Döring → Türing
- Dore → Heinrich
- Dünamünde (heute Stadtteil von Riga) 83
- Dumyāt → Damiette
- E**
- Echternach (Kanton Echternach, Luxemburg) 101
- Eike von Reggow, Ritter, Vasall, Autor des Sachsenspiegels († 1234) 98, 217
- Ekkehard von Barmstede, Edelfreier (13. Jahrhundert) 81
- Eldena (Landkreis Ludwigslust-Parchim) 209 (?)
- Eldena (heute Stadtteil von Greifswald) 207, 209 (?)
- Eler Friese, Overbode von Holstein (14. Jahrhundert) 194 f.
- Voss von Belau (13. Jahrhundert) 307 f.
- Elisabeth, Priorin in Uetersen (13. Jahrhundert) 49, 62, 148, 204, 264, 283, 286
- Ellerhoop (Kreis Pinneberg) 97
- Elmenhorst (Kreis Stormarn) 167
- Elmshorn (Kreis Pinneberg) 31, 78, 93, 139, 154, 157, 159, 163, 167, 169, 176, 231, 233, 237, 291, 293, 298, 319
- Elskop (Kreis Steinburg) 2, 110, 117, 125, 140, 162, 182, 197, 200, 278 f., 290, 314–316, 396
- Eppo, Dienstmann des Stiftes Gernrode, Mönch im Kloster Huysburg (12. Jahrhundert) 45

- Erich I., Herzog von Schleswig (1260–1272, † 1272) 178
- IV. Plogpenning, Herzog von Schleswig und König von Dänemark (1241–1250, *1216, † 1250) 27, 89, 91
- Ernst, Graf (Fürst) zu Holstein und Schauenburg (*1569, † 1622) 224
- Erpo IV. von Luneberg, Ministeriale († 1307 oder später) 124, 399
- V. von Luneberg (belegt 1305–1315) 399
- Erteneborg (Geschlecht) → Hartwig Leo Esingen (heute Ortsteil von Tornesch, Kreis Pinneberg) 156, 185 f., 188, 292, 294
- Eskil, Zisterzienser, Erzbischof von Lund (1137–1177, † 1181) 67
- Eulsete → Himmelpforten
- Euphemia, vermutlich Tochter von Mestvins II., Herzog von Pommerellen, Ehefrau Adolfs V. von Holstein-Segeberg († 1317) 139, 297 f.
- +Evenwisch (heute in Elmshorn, Kreis Pinneberg, aufgegangen) 157, 184, 290 f., 293, 295, 298, 319
- F**
- Fabian, Märtyrer und Heiliger, Papst (ca. 235–250, † 250) 263
- Falck, Niels Nikolaus, Staatsmann und Rechtshistoriker (*1784, † 1850) 192
- Faust, Johannes, Notar (16. Jahrhundert) 47, 289
- Fieschi → Innozenz IV.
- Fischbeck (Landkreis Hameln-Pyrmont, heute Ortsteil von Hessisch Oldendorf) 2, 6, 141
- Flaccius, Matthias (Illyricus), gnesiolutherischer Theologe (*1520, † 1575) 226, 241
- Flensburg 226
- Flintbek (Kreis Rendsburg-Eckernförde) 85, 194
- Flottbek → Groß-Flottbek, Klein-Flottbek
- Franz von Assisi, Gründer des Franziskanerordens († 1226) 27
- Fresnoy-en-Bassigny → Morimond
- Friedrich II. von Haseldorf, Ritter, Domherr, Bischof von Dorpat (1268–1285/89, † 1285/89) 7, 103, 113, 143–145, 175
- I., römisch-deutscher Kaiser (1155–1190, † 1190) 105, 254
- II., römisch-deutscher Kaiser (1220–1250, † 1250) 24 f., 86, 114, 263
- von Rönnau, Ritter (13. Jahrhundert) 297, 299
- Friese, Eler → Eler
- Fürstenberg → Himmelpfort
- Fust → Faust
- G**
- Gabriel, Erzengel, Heiliger 216
- Gadebusch (Landkreis Nordwestmecklenburg) 196
- Gadeland (heute Stadtteil von Neumünster) 81
- Gamme (heute als Alten- und Neuengamme zwei Stadtteile von Hamburg im Bezirk Bergedorf) 83
- Gandersheim (Landkreis Northeim) 46
- Gartz/Oder (Landkreis Uckermark) 209
- Georg, Märtyrer, Heiliger (3./4. Jahrhundert) 140, 239 f., 260, 271
- , Stadtvogt in Hamburg (13. Jahrhundert) 40
- Gerbert(us) von Boitzenburg, Ritter, Stadtvogt in Hamburg (13. Jahrhundert) 279 f.
- Gerfried Wridike, Ministeriale (13. Jahrhundert) 264
- Gerhard I. von Oldenburg, Erzbischof von (Hamburg-)Bremen (1210–1219, † 1219) 82, 94
- II. zur Lippe, Erzbischof von Bremen (1219–1258, † 1258) 25 f., 29, 35, 53, 61 f., 74, 83, 85, 88–90, 101 f., 104, 106 f., 131, 139, 174 f., 182, 201 f., 242, 260–266, 268–277

- , Stiftspropst in Stade (13. Jahrhundert) 260f.
- I., Graf von Holstein und Schauenburg († 1290) 21, 27, 38, 89, 91f., 100–102, 104, 109–111, 115–119, 131, 139, 181, 190, 198, 202, 224, 245, 268–271, 279–281, 302
- II., Graf von Holstein-Plön († 1312) 38, 118f.
- III., Herzog von Schleswig, Graf von Holstein-Rendsburg († 1340) 191, 225, 272
- von Hadeln, Ministeriale (13. Jahrhundert) 273–275
- von Hechthusen, Ministeriale (13. Jahrhundert) 273–275
- zur Lippe, Dompropst in Bremen († 1260) 107
- Wridike, Ministeriale (13. Jahrhundert) 264
- Gerlach (13. Jahrhundert) 297, 299
- Gernand von Stade, Ministeriale (13. Jahrhundert) 266–269
- Gernot → Gernand
- Gernrode (heute Ortsteil von Quedlinburg, Landkreis Harz) 45
- Gerold, Bischof von Oldenburg bzw. Lüneburg († 1163) 172f.
- Gertrud von Barmstede, Tochter Dietrichs I. von Haseldorf, Ehefrau Otos I. Barmstede († 1279 oder früher) 144, 241, 329, 399
- von Bederkesa, Tochter Adelheids von Heimburg, Ehefrau Marquards XIV. von Bederkesa (13./14. Jahrhundert) 125, 399
- Gierke, Otto Friedrich von, Rechtshistoriker (*1841, † 1921) 9
- Gilbert von Sempringham, Ordensgründer († 1189) 41
- Giovanni Battista Bernardone → Franz von Assisi
- da Pian del Carpine, Franziskaner (*ca. 1185, † 1252) 206
- Giselbert von Brunckhorst, Erzbischof von Bremen (1273–1306, † 1306) 1, 37, 43, 54, 116–118, 122, 124–126, 135f., 140, 147, 175, 200, 202, 278, 310f., 313–315, 396
- Gisico de Apen, Ritter (?) (13. Jahrhundert) 281
- Gleichen (Geschlecht) → Hermann
- Gleichen → Reinhausen
- Glinde (heute Ortsteil von Appen) 31, 51f., 163, 170, 181, 211, 257–259, 284, 287
- Glinde (Kreis Stormarn) 35
- Glückstadt (Kreis Steinburg) 156, 258, 313
- Godeke de Swineborch, Lübecker Kaufmann († zwischen 1285 und 1297) 208f., 300
- +Gor(r)ieswerder (ehemals bewohnte Elbinsel im Gebiet des heutigen Bezirks Hamburg-Mitte) 117, 328
- Goseck, Grafen von → Adalbert
- Gottfried III., Herzog von Niederlothringen, Markgraf von Tuskien († 1069) 127
- , Graf von Hamburg († 1110?) 80, 108, 128
- II. von Brobergen, Ministeriale, Stadtvogt in Stade (13. Jahrhundert) 260f.
- Gottschalk, Rodungsbauer in Holstein (12. Jahrhundert) 127, 186
- , Dominikaner in Bremen (13. Jahrhundert) 273–275, 326f.
- , Kirchherr in Krempe, Propst in Uetersen (13. Jahrhundert) 1, 36, 43, 49, 62, 147, 204, 235, 257–261, 264, 270, 273, 283, 286
- , Sohn des Truchsesses Marquard, vielleicht identisch mit Gottschalk von Segeberg (13. Jahrhundert) 330
- I., Overbode von Holstein (12./13. Jahrhundert) 88, 399
- II., Overbode von Holstein (13. Jahrhundert) 86, 88–90, 266–269, 280, 399
- von Barmstede (Identität ungewiss) 43, 257, 399

- II. von Diepholz, Edelfreier (13. Jahrhundert) 136
 - III. Parkentin, Overbode von Holstein (13. Jahrhundert) 120, 193, 195, 302–304
 - von Segeberg, Ritter (13. Jahrhundert) 191 f., 302 f., 305 f., 330
 - Gozwin, Kirchherr in Haseldorf (um 1195) 231
 - Gratian, Kirchenrechtler (1160 †) 6, 71
 - Gregor I., Papst (590–604, † 604) 698 f.
 - IX., Papst (1227–1241, † 1241) 35, 240, 275
 - Greiffenberg (heute Ortsteil von Angermünde) 209
 - Greifswald → Eldena
 - Grevenkop (Kreis Steinburg) 31, 51, 101, 112 f., 123 f., 152, 162, 170, 284, 287, 326, 329 f.
 - Grevenkoper Riep → Riep
 - Grömitz → Cismar
 - Grönland (Kreis Steinburg) 308
 - Groß-Flottbek (heute Stadtteil Hamburgs, Bezirk Altona) 114, 153, 173, 271
 - Groß-Nordende (Kreis Pinneberg) 168, 186, 294
 - Großhansdorf (Kreis Stormarn) VII, 124
 - Groß-Kummerfeld → Willingrade
 - Groß-Rönnau → Rönnau
 - Groß-Sonnendeich (heute Ortsteil von Seester, Kreis Pinneberg) 234, 327
 - Grube, Jürgen (Georg), Jurist und Kanzleirat (*ca. 1700, † 1776) 227–231, 233–238, 398
 - Gude, Marquard, Jurist, Büchersammler und Polyhistor (*1635, † 1689) 241
 - Guido von San Lorenzo in Lucina, Zisterzienser und Kardinalpresbyter († 1272) 112–114
 - Gunzelin I., Graf von Schwerin († 1185) 205
 - II. Graf von Schwerin († 1221?) 205
 - III., Graf von Schwerin († 1274) 91, 204, 206, 264
- H**
- Hadeln (Geschlecht) → Gerhard
 - Hainholz (heute Stadtteil von Elmshorn, Kreis Pinneberg) 185, 290 f., 293, 295
 - Hale (heute Hohenfelde, Kreis Steinburg) 116
 - Hamburg, Grafen von → Gottfried, Heinrich I., Heinrich II.
 - Hamburg V, VII, 7, 9, 14, 19, 26, 29, 39 f., 45, 49, 75, 77, 81–86, 91, 100 f., 104–106, 109 f., 112, 116–118, 121–124, 134–137, 149, 152, 162, 198–200, 209, 216, 220–222, 224–226, 232, 239, 246, 252, 267–271, 277–280, 290 f., 293, 297 f., 300, 302, 318, 324 f., 327 f.
 - Hamme (Geschlecht) → Heinrich I., Heinrich II. (?), Hermann I., Hermann (II.?), Johann
 - Harburg (heute Stadtteil von Hamburg, Bezirk Harburg) 107
 - Harding, Stephan → Stephan
 - Hartwig I., Erzbischof von (Hamburg-) Bremen (1148–1168, † 1168) 6, 159, 232
 - II. von Uthlede, Erzbischof von Bremen (1184–1207, † 1207) 263
 - , Hamburger Bürger (13. Jahrhundert) 123
 - , Overbode von Stormarn (13. Jahrhundert) 87
 - Duss (von Segeberg), Ritter (13. Jahrhundert) 302, 304
 - (II.) von Reventow, Ritter (14. Jahrhundert) 214
 - Leo von Erteneborg, Hamburger Ratsherr (13. Jahrhundert) 124, 329
 - Harvestehude (heute Stadtteil von Hamburg, Bezirk Eimsbüttel) 9, 29 f., 39 f., 49, 65, 69, 179, 201, 209, 213–215, 219 f., 224 f., 252
 - Haselau (Kreis Pinneberg) 18, 112–114, 157–159, 165, 175 f., 181, 184, 203, 253, 270–272, 277, 289
 - Haselau-Hohenhorst → Hohenhorst
 - Haseldorf (Geschlecht) → Adelheid von Barmstede, Dietrich I., Friedrich II., Gertrud von Barmstede

- Haseldorf (Kreis Pinneberg) 1, 18, 101 f., 109–111, 113, 119, 125 f., 136, 145, 160, 165, 216, 231, 233–235, 314 f.
- Hasse, Paul Ewald, Historiker und Archivar (*1847, † 1907) 18, 46, 53, 106, 108, 181, 255, 297
- Haseburg → Asseburg
- Hayo, Hamburger Bürger → Remborgis
- Hechthausen → Hechthausen
- Hechthausen (Geschlecht) → Gerhard, Wolderich
- Hechthausen (Landkreis Cuxhaven) 275
- Heilweg, Gräfin von Holstein und Schaumburg, Ehefrau Adolfs IV. († ca. 1250) 8 f., 26, 40, 240, 269
- Heimbruch (Geschlecht) → Bertold IX., Heinrich VIII., Ludolf V.
- Heimburg (Geschlecht) → Adelheid von Barmstede, Gertrud von Bederkesa, Heinrich
- Heinrich II. Bocholt, Bischof von Lübeck (1317–1341, † 1341) 158
- III., römisch-deutscher Kaiser (1046–1056, † 1056) 127
 - I. (der Liudolfinger), Herzog von Sachsen, ostfränkischer König (919–936, † 936) 4
 - der Löwe, Herzog von Sachsen und Bayern (1142 bzw. 1156–1180, † 1195) 23 f., 30, 81 f., 205, 230, 232–234
 - I., Graf von Hamburg († 1098?) 108
 - II., Graf von Hamburg (12. Jahrhundert?) 108
 - I., Graf von Schwerin († 1228) 24 f., 204, 206, 264
 - I., Graf von Holstein-Rendsburg († 1304) 38, 126
 - II., Fürst von Mecklenburg († 1329) 207
 - I. von Barmstede, Edelfreier, Vogt (12. Jahrhundert) 80 f., 121, 233
 - II. von Barmstede, Edelfreier, Gründer des Klosters Uetersen († wohl 1240) 1 f., 23, 25–27, 30 f., 34 f., 43–45, 48–53, 56, 58, 61, 73 f., 77–88, 90–93, 95–98, 100, 108, 128, 131–134, 136, 139, 141, 144, 154, 157, 166, 168, 170, 174, 176, 179 f., 206, 211, 213, 216 f., 223, 241 f., 247, 250, 257, 259–261, 264, 271, 282–284, 286–288, 310–313, 324 f., 327, 394, 399
- III. von Barmstede, Edelfreier, später Ministeriale († 1258) 27, 31, 48 f., 51–53, 56, 87 f., 90, 92, 101, 103–107, 115 f., 121 f., 124, 126, 134–136, 144 f., 184, 223, 247, 250, 257, 271, 284 f., 287 f., 297, 302, 316, 327 f., 399
 - IV. von Barmstede, Ministeriale, Ritter († 1285) 31, 54, 115–122, 124, 132, 134 f., 137, 139, 149, 153, 157, 175, 177, 184–188, 190, 202, 211, 216, 221, 223, 247, 250, 288–292, 295–300, 313, 317, 319–323, 324 f. (dort verwechselt), 327–330, 397, 399
 - Barmstede von der Osten (belegt 1312–1315) 399
 - I. von Borch, Ministeriale, Vogt in Bremervörde (13. Jahrhundert) 273–275
 - Borwin II., Fürst von Mecklenburg († 1226?) 25
 - von Braunschweig, Stadtschreiber in Lübeck (13. Jahrhundert) 89
 - II. von Brobergen, Ministeriale, Stadtvogt in Stade (13. Jahrhundert) 273–275
 - Dore (13. Jahrhundert) 308 f.
 - I. von Hamme, Ritter (13. Jahrhundert) 113, 181, 270–272
 - II. (?) von Hamme, Ritter (13. Jahrhundert) 113
 - von Heimburg, Ritter (13. Jahrhundert) 399
 - VIII. von Heimbruch, Knappe († vor 1399) 135
 - II. von Luneburg (belegt 1305–1315) 399
 - von Ochtenhusen, Ministeriale (13. Jahrhundert) 260–262
 - von der Osten (belegt 1305–1318) 399
 - Tinapel, Vogt Johannis II. von Holstein-Kiel (13. Jahrhundert) 307 f.

- Heist (Kreis Pinneberg) 113, 225
 Helfta (Landkreis Mansfeld-Südharz) 8
 Helmold von Bosau, Kirnherr und Geschichtsschreiber († vor 1180) 23, 63, 128, 171 f., 174, 217 f., 231 f., 240
 Helwig Tüning, Bremer Bürger (13. Jahrhundert) 201
 Henneke Schönbrook, Grundbesitzer in Seester/Kreis Pinneberg (um 1400) 272
 Henstedt-Ulzburg (Kreis Segeberg) 155
 Herakleios, byzantinischer Kaiser (610–641, † 641) 243
 Hermann von Gleichen, Bischof von Cammin (1251/54–1289, † 1289) 143
 – I. von Schladen, Bischof von Schwerin (1263–1291, † 1291) 112
 – von Barmstede, Ritter (13. Jahrhundert) 104, 165, 247, 297
 – I. von Hamme, Ritter (13. Jahrhundert) 114, 247
 – II. (?) von Hamme, Ritter (13./14. Jahrhundert) 114, 173, 271
 – von Lerbeck, Dominikaner und Geschichtsschreiber († ca. 1410) 61, 94, 219 f., 222, 224, 226
 – von Raboisen, Ritter (13. Jahrhundert) 330
 Herrevad (heute zu Klippan, Provinz Schonen, Schweden, gehörig) 67
 Hieronymus, Sophronius Eusebius, Kirchenvater und Heiliger (*347, † 420) 318, 320
 Hildebold von Wunstorf, Erzbischof von Bremen (1258–1273, † 1273) 104, 106 f., 109, 116 f., 125, 202, 225, 278, 314, 316
 Himmelpfort (heute Stadtteil von Fürstenberg, Landkreis Oberhavel) 209
 Himmelpforten (Landkreis Stade) 29, 135, 143–145
 Hirschendorf (Kreis Stormarn, heute Ortsteil von Reinbek) 1
 Hittbergen (Landkreis Lüneburg) 81
 Hitzacker (Landkreis Lüchow-Dannenberg) 285
 Hodorf (Kreis Steinburg) 308
 Höxter → Corvey
 Hohenfelde → Hale
 Hohenhorst (heute Ortsteil von Haselau, Kreis Pinneberg) 116
 Hoibek (heute zum Reinbeker Ortsteil Sachsenwaldau gehörig) 34 f., 64, 74, 150
 Holdenstede (Geschlecht) → Johann
 Holländer → Arnold
 Hollenbek (jetzt Ortsteil von Rendswühren, Kreis Plön) 44, 158, 183, 190–195, 197, 302 f., 305 f., 318, 320
 Holte (Geschlecht) → Wikbolt, Wolderadis
 Hoo (Geschlecht) → Marquard, Titbern d. Ä. und d. J.
 Horst (Kreis Steinburg) 31, 43, 51 f., 88, 131, 139, 158, 163, 170 f., 174, 179, 197, 235, 253, 257–262, 264, 284, 287, 308
 Horst (heute Ortsteil von Burweg, Landkreis Stade) 145
 Hoya, Grafen von → Otto
 Hüge (Familie) → Nikolaus, Parvus, Tidemann
 Hugo von St. Viktor, Augustinerchorherr, Frühscholastiker († 1141) 58 f.
 Hume, David, Philosoph und Historiker (*1711, † 1776) XIII, 3
 Huy → Huysburg
 Huysburg (heute zur Einheitsgemeinde Huy, Landkreis Harz, gehörig) 45, 49
- I**
 Ichhorst → Breitenberg
 Innozenz III., Papst (1198–1216, † 1216) 7 f.
 – IV., Papst (1143–1254, † 1254) 40
 Itzehoe 5, 21, 29 f., 38 f., 49, 62, 65, 75, 85, 92 f., 136, 140, 143, 149, 152, 169 f., 178 f., 187, 196, 201, 209, 214 f., 220, 224–226, 235, 252, 272, 324 f.
 Ivenfleth (heute Ortsteil von Borsfleth, Kreis Steinburg) 21, 38 f., 64, 179, 225

- Iwan II. von Bliedersdorf, Ministeriale (13. Jahrhundert) 260 f.
- J**
- Jacob Schultheiß, Bürger in Krempe (13. Jahrhundert) 308
- Jasenitz (heute Stadtteil von Police im Powiat Policki, Polen) 77
- Jasiencia → Jasenitz
- Jean de Valois, duc de Berry (*1340, † 1416) 188
- Jessien, Adam, Pastor und Regionalhistoriker (*1793, † 1874) 59
- Jesus Christus 48, 141, 244, 265, 283–286, 288, 325
- Joachim von Fiore, Zisterzienserabt und Geschichtstheologe (*ca. 1130, † 1202) 243 f.
- Johann III. Rode, Erzbischof von Bremen (1497–1511, *ca. 1445, † 1511) 37, 114
- I., Bischof von Lübeck (1230–1247, † 1247) 34, 84
 - , Herzog von Berry → Jean de Valois
 - I., Graf von Holstein und Schauenburg († 1263) 21, 27, 38, 86, 89–92, 100–102, 104, 109, 115, 118, 139, 180, 190, 224, 265–270, 281
 - II., Graf von Holstein-Kiel († 1321) 38, 55, 118, 120, 140, 167, 175, 179, 185, 189–192, 197, 202, 250, 252, 291, 293, 296 f., 299, 302, 304–309, 317 f., 320–322, 324, 397
 - III., Graf von Holstein-Plön († 1359) 99, 167, 191, 197
 - I., Graf von Oldenburg († ca. 1270) 107
 - von dem Berge, Hamburger Patrizier († 1287) 245
 - I. von Brobergen, Ministeriale Stadtvogt in Stade (13./14. Jahrhundert) 314 f.
 - von Hamme, Ritter, später Franziskaner (13. Jahrhundert) 271
 - Holdenstede, Kanoniker (14. Jahrhundert) 187
 - von Lüneburg, Kanoniker und Notar († 1300) 281
 - von Ottenbüttel, Ritter (13./14. Jahrhundert) 148
 - II. Schulte, Ministeriale (13. Jahrhundert) 93, 143
- Johannes der Täufer 198, 310
- , Apostel, Evangelist und Heiliger 139–141, 209, 242, 296, 298
 - , Priester in Hamburg, vermutlich Verwandter Margarethes und Heinrichs IV. von Barmstede (13. Jahrhundert) 117, 329
 - de Beversate, Domherr in Bremen, Propst in Lilienthal (13. Jahrhundert) 62
 - vom Borne, Lübecker Bürger (13. Jahrhundert) 117, 290
 - de Collemedio, Archidiakon im ehemaligen Bistum Thérouanne (13. Jahrhundert) 96
 - (von Gorze?), Kaplan, Propst in Uetersen 190, 317, 319
 - von Ochtenhusen, Ministeriale (13. Jahrhundert) 260–262
 - de Puteo → Johannes vom Borne
 - von Schlamersdorf, Ritter, Marschall und Rat Adolfs V. von Holstein-Segeberg (13. Jahrhundert) 279–281
 - Schreyge, Propst in Harvestehude (15. Jahrhundert) 213
- K**
- Kalixt II., Papst (1119–1124, † 1124) 67
- Kaltenkirchen (Kreis Segeberg) 156, 176 f., 253
- Kamp-Lintfort → Altenkamp
- Kapetinger (Dynastie) → Philipp der Schöne
- Kiel 9, 26, 133, 219, 224, 252, 308 f.
- Kirchsteinbek → Steinbek
- Kirchwerder (heute Stadtteil von Hamburg im Bezirk Bergedorf) 82

- Klein-Flottbek (heute Gemarkung in den Hamburger Stadtteilen Nienstedten, Othmarschen und Osdorf, Bezirk Altona) 114, 153, 173, 271
- Klein-Harrie (heute zu Großharrie, Kreis Plön, gehörig) 194
- Klein-Nordende → Ullerloh
- Klein-Rönnau → Rönnau
- Klevendeich → Schönbrook
- Klostergemeinde Wienhausen → Wienhausen
- Knud VI., König von Dänemark (1182–1202, † 1202) 23
- Koch, Ferdinand Georg, Jurist und Verwaltungsbeamter in Glückstadt (*1757 † 1834) 258, 313
- Köln 92
- Königslutter (Landkreis Helmstedt) 79
- Köslin (Woiwodschaft Westpommern, Polen) 143, 220
- Köster, Johann Adolf, Pfarrer in Büsum und Geschichtsschreiber (*ca. 1555, † 1630) 222
- Köthel (Kreis Stormarn) 1, 35, 64, 74, 259
- Kolberg (Woiwodschaft Westpommern, Polen) 209
- Kollmar → Langenbrook
- Kołobrzeg → Kolberg
- Konrad → auch Conrad
- Konrad, Dominikaner in Bremen (13. Jahrhundert) 273–275
- , Kirchherr in Haselau/Kreis Pinneberg, Notar Gerhards III. von Holstein-Rendsburg (14. Jahrhundert) 272
- von Schauenburg, Bruder Adolfs IV. († 1237/38) 40
- Kopenhagen 19, 304, 307
- Korner, Hermann, Dominikaner, Lesemeister und Geschichtsschreiber († 1438) 220 f.
- Koszalin → Köslin
- Krantz, Albert, Jurist, Syndikus und Geschichtsschreiber (*1448, † 1517) 219–221
- Krempdorf (Kreis Steinburg) 31, 43, 52, 55, 62, 74, 106, 131, 139, 150, 152 f., 162 f., 166 f., 176, 182, 197, 273 f., 276 f., 284, 287
- Krempe (Kreis Steinburg) 27, 31, 43, 49, 51, 55, 62, 74, 78 f., 116, 123, 152, 158, 162, 170, 182, 253, 257–259, 274, 276 f., 283 f., 286 f., 302, 308
- Kurzenmoor (heute Ortsteil von Seester, Kreis Pinneberg) 225
- Kuß, Christian, Pastor und Regionalkirchenhistoriker (*1769, † 1853) 11, 18, 133, 141, 219, 221, 227
- L**
- La Ferté (Region Bourgogne-Franche-Comté, Frankreich) 67
- Lackmann, Adam Heinrich, Lehrer und Historiker (*1694, † 1753) 229
- Lambert von Barmstede, Edelfreier, Kanoniker, Bischof von Ratzeburg, (1228, † 1228) 82 f., 87, 91
- Lampert von Hersfeld, Benediktiner, Abt in Hasungen und Geschichtsschreiber († nach 1081) 127
- Lamspringe (Landkreis Hildesheim) 32
- Lamstedt → Rahden
- +Langenbrook (heute in Kollmar, Kreis Steinburg, aufgegangen) 124, 126
- Langwedel (Landkreis Verden) 106 f.
- Lappenberg, Johann Martin, Jurist, Archivar und Historiker (*1794, † 1865) 243
- Las Huelgas (Provinz Burgos, Spanien) 68
- Lauenburg 83, 170
- Laurentius, Märtyrer, Heiliger († 258?) 140
- Leibniz, Gottfried Wilhelm, Philosoph und Universalgelehrter (*1646, † 1716) 231
- Leo von Erteneborg → Hartwig Leo
- Lieth (heute zu Elmshorn gehörig) 51, 170, 211
- Lilienthal (Landkreis Osterholz) 26, 32, 61–63, 65, 70 f., 106, 176, 201, 263

- Linau (Kreis Herzogtum Lauenburg) 96
- Lindenbrog, Erpold, Notar, Präbendar und Regionalhistoriker (*1540, †1616) 231, 233
- Lippe, zur → Gerhard, Gerhard II., Heilweg, Otto II., Simon I.
- Liudger von Süpplingenburg, Herzog von Sachsen → Lothar III.
- Liudolfinger (Dynastie) → Heinrich I., Otto I.
- Lizwede (heute zu Horst, Kreis Steinburg, gehörig) 197
- Loccum (Landkreis Nienburg/Weser) 9, 36, 47, 67, 185, 202
- Lohe (heute Stadtteil von Uetersen, Kreis Pinneberg) 186, 292, 294
- Lothar III., Herzog von Sachsen, römisch-deutscher Kaiser (1133–1137, †1137) 22
- Luder, Priester und Mönch (?), Gründer einer Kapelle in Hoibek (13. Jahrhundert) 35
- Ludolf, Propst des Stiftes Segeberg (13. Jahrhundert) 297, 299
- von Buxtehude, Hamburger Bürger (13. Jahrhundert) 116f., 290
- V. von Heimbruch, Knappe († vor 1356) 135
- Ludwig von Brunckhorst, Dompropst in Hamburg (um 1300) 314–316
- Lübeck 7, 19, 26, 60, 81–85, 89, 100, 104, 112, 116, 119, 122, 208–210, 300–302
- Lühe → Mittelnkirchen
- Lüne (heute zur Stadt Lüneburg gehörig) 30, 207, 285
- Lüneburg 80f., 242, 285
- Luneberg (Geschlecht) → Erpo IV., Erpo V., Heinrich II., Otto I.
- Luther, Martin, Reformator (*1483, †1546) 74
- Lyon 112
- M**
- Major, Johann Daniel, Mediziner und Polyhistor (*1634, †1693) 219
- Manegold, Kaplan und Notar des Erzbischofs Giselbert (um 1300) 314f.
- Mansfeld (Landkreis Mansfeld-Südharz) 224
- Margarethe, Gräfin von Holstein-Kiel, Tochter Christophs I. von Dänemark (um 1300) 318f.
- , Ehefrau des Hamburger Stadtvogts Georg (13. Jahrhundert) 40
- , Ehefrau des Bremer Bürgers Helwig Türing (13. Jahrhundert) 201
- von Barmstede, zweite Ehefrau Heinrichs III. (†1301/02) 2, 115, 117, 123f., 126, 134, 137, 280, 327–330, 399
- Maria (Gottesmutter) 39, 45, 64, 77, 139–141, 143, 165f., 216, 239–242, 244, 250, 257f., 260f., 265f., 268, 273–275, 284, 288, 296, 298, 311f., 314f., 317, 319, 321f., 325f.
- Maria Magdalena (Jüngerin Jesu, Heilige) 35, 271
- Marienfeld (Örtlichkeit in oder bei Preetz) 33
- Marienfließ → Scharnebeck
- Mariensee (heute Stadtteil von Neustadt am Rübenberge, Region Hannover) 84
- Marquard von Barmstede, Edelfreier (13. Jahrhundert) 81f.
- XIV. von Bederkesa (13. Jahrhundert) 399
- von Hoo, Ritter (13. Jahrhundert) 308
- von Segeberg, Truchsess Adolfs V. von Holstein-Segeberg (13. Jahrhundert) 120f., 123f., 183, 279f., 296f., 299, 302, 304, 329–331, 399
- von Stenwer, Lehnsmann, Siedlungsunternehmer (12./13. Jahrhundert) 82
- Martin, Heiliger, Bischof von Tours (wohl 372–397, †397) 166, 179, 182
- Matthias Wridike, Ministeriale (13. Jahrhundert) 260–263

- Mechthild von Magdeburg, Nonne und Mystikerin († 1282/94) 8
- von Schauenburg, Gemahlin Abels von Dänemark († 1288) 26
 - von Schwerin, verheiratete Gräfin von Gleichen (13. Jahrhundert) 204, 264
- Mecklenburg, Fürsten von → Heinrich II., Heinrich Borwin II.
- Mecklenburg (Landkreis Nordwestmecklenburg) 205
- Medingen (heute Ortsteil von Bad Bevensen) 73
- Meimersdorf (heute Stadtteil von Kiel) 196
- Meister Bertram → Bertram von Minden
- Mejer, Johann, Mathematiker und Kartograph (* 1606, † 1674) 225
- Mestvin II., Herzog von Pommerellen († 1294) 297
- Michael, Erzengel, Heiliger 80, 166, 187, 196, 198
- Minden (Kreis Minden-Lübbecke) 219
- Mistevoi → Mestvin
- Mittelnkirchen (heute Teil der Samtgemeinde Lühe, Landkreis Stade) 93
- Möllenbeck (heute zum Ortsteil Rinteln-Hessendorf gehörig) 30, 80
- Mölln (Kreis Herzogtum Lauenburg) 24, 33
- +Mönchenrecht (heute in Groß-Sonnen-deich bzw. Seester, Kreis Pinneberg, aufgegangen) 234, 256, 327 f.
- Mönkloh (Kreis Segeberg) 223
- Mohrin (heute im Powiat Gryfiński, Polen, belegen) 77
- Moller, Johannes, Lehrer, Literaturhistoriker und Geschichtsschreiber (* 1661, † 1725) 226, 229
- Moorrege (Kreis Pinneberg) 186, 292, 294
- Morimond (Region Grand Est, Frankreich) 67
- Moryń → Mohrin
- Mose(s), biblischer Volksführer, Lehrer und Mittlergestalt 217
- Münsterdorf (Kreis Steinburg) 225
- Muhlius, Heinrich, Generalsuperintendent, Theologe und Philologe (* 1666, † 1733) 233
- Mur → Groß-Nordende, Moorrege
- N**
- Negernbötzel (Kreis Segeberg) 157
- Neocorus → Köster, Johann Adolph
- Neuendeich (Kreis Pinneberg) 168; → auch Overrecht
- Neuendorf-Sachsenbande → Sachsenbande
- Neuengamme → Gamme
- Neuenwalde (Landkreis Cuxhaven) 29 f., 136, 171
- Neukloster → Buxtehude-Neukloster
- Neukloster (Landkreis Nordwestmecklenburg) 209
- Neumünster 5, 16, 44, 56, 61, 63, 73, 77, 80–83, 85, 90, 151, 157–159, 171 f., 183, 191, 193 f., 203, 207, 212, 227, 230–232, 234 f., 252–254, 256, 302
- Neustadt am Rübenberge → Mariensee
- Nieder Ochtenhausen → Ochtenhusen
- Nienstedten (heute Stadtteil Hamburg-Nienstedten, Bezirk Altona) 173
- Nijm(w)egen (Provinz Gelderland, Niederlande) 128
- Nikolaus (Nicolaus), Heiliger, Bischof von Myra († ca. 350) 166, 187, 271
- II. Sachow, Bischof von Lübeck (1439–1449, *ca. 1385, † 1449) 177
- , Vogt Johanns II. von Holstein-Kiel 307 f.
- Hüge (13./14. Jahrhundert) 326
 - von Ottenbüttel, Ritter (13./14. Jahrhundert) 148
 - Poppe, Dekan in Ramelsloh, Propst in Uetersen (15. Jahrhundert) 140
 - Vrowehde, Lübecker Kaufmann (13. Jahrhundert) 208 f., 301
 - von Wedel, Knappe (14. Jahrhundert) 176, 287
- Noa(c)h (biblischer Urvater) 217

- Normann von Bilsen, Ritter (13. Jahrhundert) 328
- Nortorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde) 116, 177
- Nutzwedel → Lizwede
- O**
- Oberglinde → Glinde
- Obernkirchen (Landkreis Schaumburg) 30
- Oberrecht → Overrecht
- Ochtenhausen → Ochtenhusen
- Ochtenhusen (Geschlecht) → Heinrich, Johannes
- Ochtenhusen (heute Ortsteil von Bremerförde, Landkreis Rotenburg/Wümme) 264
- Oddo von Grönland (13. Jahrhundert) 308 f.
- Oldenburg, Grafen von → Gerhard I., Otto (II.)
- Oldenburg (Kreis Ostholstein) 60, 221
- Oldendorf (Landkreis Stade) 143
- Oldesloe (heute Bad Oldesloe, Kreis Stormarn) 85, 91
- Osten (Geschlecht) → Augustin(us) I., Augustin(us) II., Heinrich
- +Osterbruch (bei Uetersen, Kreis Pinneberg) 186, 292, 294
- Osterholz (heute Ortsteil von Osterholz-Scharmbeck) 30, 40
- Oststeinbek → Steinbek
- Ottenbüttel (Geschlecht) → Johann, Nicolaus
- Otto II., Dompropst in Bremen, Bischof von Münster (1247–1259, † 1259) 263
- I., Herzog von Sachsen, römisch-deutscher Kaiser (962–973, *912, † 973) 141
- (I.), Dompropst in Verden (13. Jahrhundert, Identität ungewiss) 260–262
- , Magister, Domkantor, später Domdekan in Bremen (13. Jahrhundert) 260 f.
- , Graf von Asseburg (12. Jahrhundert) 287
- I., Graf zu Holstein und Schauenburg († 1404) 189
- , Graf von Wölpe, Lehnsbesitzer der Vogtei Haseldorf († 1301 oder später) 125
- von Ahusen, wohl Ministeriale (um 1300) 314–316
- I. von Barmstede, Edelfreier, später Ministeriale († 1269/88) 27, 31, 43, 48 f., 51–53, 56, 74, 77, 88, 90, 92, 97, 100–104, 106–112, 114–117, 123, 125, 130–132, 134–136, 139, 144, 181 f., 184 f., 193, 225 f., 247, 250, 257, 271, 273 f., 276–282, 284 f., 287 f., 297, 316, 329 f., 399
- II., Sohn Heinrichs IV. von Barmstede († zwischen 1286 und 1301) 111, 121, 123, 125, 295, 330, 399
- II. von Brobergen, Ministeriale, Stadtvogt in Stade (13. Jahrhundert) 273–275
- von Diepholz, Dompropst in Hamburg (13. Jahrhundert) 36, 270
- von Hoya, Dompropst in Hamburg († 1440) 162
- von Luneberg (belegt 1305–1338) 399
- (II.) von Oldenburg, Dompropst in Verden (13. Jahrhundert) 262 f.
- +Overrecht (in Neuendeich, Kreis Pinneberg, aufgegangen) 96
- P**
- Papewulf → Wulfoldus
- Paris 91 f.
- Parkent(h)in (Geschlecht) → Gottschalk III., Volkin
- Parvus Hugo (Huge?) (13. Jahrhundert) 326
- Paulus, Apostel, Heiliger 140, 311 f., 317, 319
- Petersen, Johann, Pfarrer in Oldenburg/Holstein und Chronist († 1552?) 221
- Petraeus → Petersen

- Petrus, Apostel, Heiliger 140, 191, 303, 311 f., 317, 319
- Philipp der Schöne, König von Frankreich (1285–1314, *1268, † 1314) 119
- Pinneberg (Kreis Pinneberg) 324 f.
- Pinnow (Geschlecht) → Reiner
- Pommern-Schlawe, Herzöge von → Audacia Margarethe
- Pontigny (Region Bourgogne-Franche-Comté, Frankreich) 67
- Poppe, Nikolaus → Nikolaus
- Preetz (Kreis Plön) 30, 33 f., 38, 59, 64, 82–84, 161, 167, 170, 172, 179, 201, 204 f., 209, 214, 226 f., 229
- Presbyter Bremensis, Priester und Geschichtsschreiber (15. Jahrhundert) 23, 39, 94, 230 f.
- Prämysliden (Dynastie) → Agnes
- Q**
- Quedlinburg → Gernrode
- R**
- Raboisen (Geschlecht) → Hermann
- +Rahden (heute aufgegangen in der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven) 143
- Rahlstedt (heute Stadtteil von Hamburg im Bezirk Wandsbek) 82
- Ramelsloh (Landkreis Harburg) 37, 116, 119, 242
- +Ramskamp (in Elmshorn, Kreis Pinneberg, aufgegangen) 291, 293, 295
- Ranke, Leopold von, Historiker (*1795, † 1886) 4
- Rantzau, Elerus, Kanoniker (14. Jahrhundert) 222
- , Gert, Amtmann zu Kronborg, Flensburg und Hadersleben, Statthalter des dänischen Königs (*1558, † 1627) 304, 307
- , Heinrich, Statthalter des dänischen Königs, Humanist, Unternehmer (*1526, † 1598) 39, 121, 134, 196, 216, 222 f., 226, 324
- , Johann, königlich-dänischer Hofmeister, Feldherr, Rat und Förderer der Reformation (*1492, † 1565) 304
- Rantzow → Rantzau
- Rastede (Landkreis Ammerland) 57, 275
- Ratekau → Sereetz
- Rehburg-Loccum → Loccum
- Rehna (Landkreis Nordwestmecklenburg) 209
- Reichenbach (Landkreis Cham) 57
- Reinbek (Kreis Stormarn) 1, 29–31, 34–36, 38, 49, 61–66, 73 f., 85, 87 f., 91 f., 147, 150, 167, 174, 183, 196, 201 f., 209, 215, 219, 224, 235, 249, 252, 258 f., 270, 283, 286
- Reiner von Pinnow, Ritter, Laienbruder (12./13. Jahrhundert) 31, 82
- Reinfeld (Kreis Stormarn) 23, 35, 54, 64, 67, 74, 83, 209, 252, 271
- Reinhausen (heute Ortsteil von Gleichen, Landkreis Göttingen) 57
- Reinhold Hovemann, Grundeigentümer in Hohenhorst (13. Jahrhundert) 116
- Rellingen (Kreis Pinneberg) 78, 112, 115, 139, 158 f., 167, 181, 185, 190, 253, 265
- Remborgis, Tochter Hayos, Hamburger Bürgerin (um 1300) 198–200, 310
- +Rempempe → Remperburg
- +Remperburg (ehemals am Balksee, heute Landkreis Cuxhaven, belegen) 124
- Rendsburg 33
- Rendswühren → Hollenbek, Schippthorst
- Rennow → Rönnau
- Repgow (Geschlecht) → Eike
- Richbert (Rickbert), Ministeriale, Mitgründer des Klosters St. Marien Stade, Stader Stadtvogt († 1164) 218
- Rickling (Kreis Segeberg) 158, 183, 190–197, 302 f., 305 f., 318, 320
- Riep (Örtlichkeit bei Grevenkop, Kreis Steinburg) 51, 123, 170, 284, 287, 326
- Riga 100
- Rinteln (Landkreis Schaumburg) 30, 40, 61, 66, 69, 105, 224, 285

- Robert, Abt in Dünamünde (13. Jahrhundert) 83
- Rode → Johann III.
- Rodenburg → Aardenburg
- Röbel (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte) 64
- Rönnau (Geschlecht) → Friedrich
- Rönnau (Kreis Segeberg) 297
- Rom 112, 240
- Rost, Johann Heinrich Nicolaus, Jurist, Syndikus, Naturforscher, Historiker (*1795, † 1855) 183
- Rostock 209
- Rühn (Landkreis Rostock) 209
- Rulle (heute Ortsteil von Wallenhorst, Landkreis Osnabrück) 71
- S**
- Sachow (Geschlecht) → Nikolaus II.
- Sachsenbande (heute Ortsteil von Neuen-
dorf-Sachsenbande, Kreis Steinburg)
83
- Sachsenbann → Sachsenbande
- Saint-Nicolas-lès-Cîteaux → Cîteaux
- Salier (Dynastie) → Heinrich III.
- Scharnebeck (Landkreis Lüneburg) 73,
209, 275
- Schauenburg, Grafen von → Adolf I.,
Adolf II., Adolf III., Adolf IV.,
Adolf V., Adolf VI., Adolf VII.,
Adolf X., Adolf (Junker), Bruno,
Christoph, Ernst, Gerhard I., Ger-
hard II., Gerhard III., Heilweg,
Heinrich I., Johann I., Johann II., Jo-
hann III., Konrad, Margarethe, Mecht-
hild, Otto I., Waldemar
- Schaulen (Bezirk Schaulen, Litauen) 144
- Schenefeld (Kreis Steinburg) 116
- Šiauliai → Schaulen
- Schiffbek (heute zum Stadtteil Hamburg-
Billstedt, Bezirk Hamburg-Mitte, ge-
hörig) 85, 101
- Schipphorst (heute zu Rendswühren,
Kreis Plön, gehörig) 193
- Schirren, Carl, Historiker und Geograph
(*1826, † 1910) 16f.
- Schladen, Grafen von → Hermann I.
- Schlamersdorf (Geschlecht) → Johannes
- Schleswig 46, 141, 178
- Schönberg (Kreis Plön) 169
- Schönbrook, (vermutlich bei Haselau,
Kreis Pinneberg, zu lokalisieren und
wahrscheinlich mit Klevendeich iden-
tisch) 117, 132, 184, 225, 272, 289f.
- Schönmoor (heute Ortsteil von Horst,
Kreis Steinburg) 197, 307–309
- Schönningstedt (heute Ortsteil von Rein-
bek) 34
- Scholastika, Schwester Benedikts von
Nursia, Nonne, Heilige (5./6. Jahrhun-
dert) 292, 295
- Schreyge, Johannes → Johannes
- Schröder, Balthasar, lutherischer Pfarrer
in Uetersen (*1513, † 1583) 236
- Schulte (Geschlecht) → Johann II.
- Schultheiß → Jacob
- Schwerin, Grafen von → Audacia Mar-
garethe, Gunzelin I., Gunzelin II.,
Gunzelin III., Heinrich I., Mechthild
- Schwerin 19, 128, 204–207, 209
- Seester (Kreis Pinneberg) 157, 159, 237
- +Seesterau (als Kirchspielsbezeichnung)
159
- Seestermühe (Kreis Pinneberg) 157, 159
- Seestern-Pauly, Friedrich, Jurist, Amt-
mann und Rechtshistoriker (*1789,
† 1866) 46, 54, 228
- Segeberg (Geschlecht) → Burchard, Gott-
schalk, Hartwig, Marquard
- Segeberg (heute Bad Segeberg) 44, 63, 94,
212, 253, 297, 302
- Segni, Conti di → Gregor IX., Inno-
zenz III.
- Sereetz (heute Dorfschaft von Ratekau,
Kreis Ostholstein) 158
- Serkem (Geschlecht) → Burkhard
- Sido, Propst des Stiftes Neumünster (um
1200) 231
- Siegfried, Bruder Stuvén (?) (13. Jahrhun-
dert) 308f.

- Simon I., Bischof von Paderborn, 1251–1258 Verweser des Erzbistums Bremen (1247–1277, † 1277) 105–107, 273 f.
- Sinibaldo de Fieschi → Innozenz IV.
- Sluis → Aardenburg
- Sonnenberg → Schönberg
- Spangenberg, Cyriacus, lutherischer Theologe und Geschichtsschreiber (*1528, † 1604) 223 f., 226, 235
- Stade 29, 54, 61, 85, 110, 126, 140, 144 f., 239 f., 242, 244, 260–262, 267–269
- Stade, Grafen von → Hartwig I.
- Stade (Geschlecht) → Bertold, Gernand
- Stadthagen (Landkreis Schaumburg) 40, 224, 311 f.
- Stargard (Woiwodschaft Westpommern, Polen) 209
- Staufer (Dynastie) → Friedrich I., Friedrich II.
- Steenhuis → Steinhaus
- Steinbeck (heute Ortsteil von Bispingen, Landkreis Heidekreis) 275
- Steinbek (Kreis Stormarn) 1, 35 f., 174, 258 f., 270
- +Steinburg (Kreis Steinburg) 157
- Steinhaus, Antonius, Notar und Land-schreiber (*1534, † 1601) 303, 306
- Stellau (Kreis Steinburg) 23
- Stelle (Geschlecht) → Albert von Stade, Alexander Minorita
- Stenwer (Geschlecht) → Marquard
- Stepenitz (Landkreis Prignitz) 209
- Stephan Harding, Zisterzienserabt und Heiliger (*ca. 1060, † 1134) 65
- Stettin (Woiwodschaft Westpommern, Polen) 209
- Stralsund (Landkreis Vorpommern-Rügen) 209
- Stuven → Siegfried
- Süderau (Kreis Steinburg) 152, 162
- Sülfeld (Kreis Segeberg) 172
- Süllberg (heute zum Stadtteil Hamburg-Blankenese, Bezirk Altona, gehörig) 104, 109
- Süllburg → Süllberg
- Süplingenburg, Grafen von → Lothar III.
- Swineborch, de (Geschlecht) → Godeke
- Szczecin → Stettin
- Szczeciński → Stargard

T

- Tangstedt (Kreis Pinneberg) 139, 180 f., 265–270
- Tart-l'Abbaye (Region Bourgogne-Franche-Comté, Frankreich) 68
- Thomas Becket, Lordkanzler, Erzbischof von Canterbury (1162–1170, *1118, † 1170) 135
- Tidemann Hüge, Bodenbewirtschafter auf dem Grevenkoper Riep (14. Jahrhundert) 326
- Tinapel → Heinrich
- Titbern von Hoo d. Ä., Ritter (13. Jahrhundert) 307 f.
- von Hoo, d. J., Ritter (13./14. Jahrhundert) 308
- Todendorf (Kreis Stormarn) 198
- Tornesch → Esingen
- Tratziger, Adam, Jurist, Rechtsvertreter und Geschichtsschreiber (1585 †) 105, 118–120, 221 f.
- Trittau (Kreis Stormarn) 36, 96, 270
- Türing → Helwig, Margarethe
- Twissel (Landstrich westlich von Haselau, Kreis Pinneberg) 176, 277 f.

U

- Ueckeründe (Landkreis Vorpommern-Greifswald) 77
- +Ullerloh (in Klein-Nordende, Kreis Pinneberg, aufgegangen) 31, 51, 170, 184, 284, 288, 291–293, 295, 323
- Ulzburg → Asseburg
- Unterglinde → Glinde (Appen)
- Uthlede (Geschlecht) → Hartwig II.

V

- Valois (Dynastie) → Jean de Valois
 Verden 106, 205, 260–263
 Verdun, Grafen/Herzöge von → Gottfried III.
 Verdun (Region Grand Est) 128
 Verestus, Overbode von Stormarn (13. Jahrhundert) 87f.
 Ville-sous-la-Ferté → Clairvaux
 Vizelin (Vicelin), Missionar, Stiftsgründer und Bischof von Oldenburg/Holstein (1149–1154, *ca. 1090, † 1154) 230–234
 Volkin Parkenthin, Ritter (13. Jahrhundert) 303f.
 Voss von Belau → Eler
 Vrowehde (Geschlecht) → Nikolaus

W

- Walberberg (Stadtteil von Bornheim, Rhein-Sieg-Kreis) 62
 Waldemar II., König von Dänemark (1202–1241, † 1241) 24–26, 205f.
 –, Junker von Holstein-Plön († 1306/08) 221
 Wedel (Geschlecht) → Nicolaus
 Wedel (Kreis Pinneberg) 155, 190, 211, 324f.
 Welfen (Geschlecht) → Albrecht I., Heinrich der Löwe
 Werben (Landkreis Stendal) 209 (?)
 Westerhorn (Kreis Pinneberg) 157
 Westphalen, Ernst Joachim von, Jurist, Verwaltungsbeamter, Polyhistor (*1700, † 1759) 223, 227, 233
 Wiardus → Wirard(us)
 +Wi(c)kfleth (bei Seester, Kreis Pinneberg) 157, 256
 Widukind von Corvey, Mönch und Geschichtsschreiber († nach 973) 4
 Wien 19
 Wienhausen (Landkreis Celle) 73
 Wikbolt von Holte, Mönch in Loccum (13. Jahrhundert) 9
 Wilbrand von Barmstede, Edelfreier, vielleicht Vogt (12. Jahrhundert) 81

- Willenscharen (Kreis Steinburg) 103, 111
 Willinghusen (heute Ortsteil von Barsbüttel, Kreis Stormarn) 85
 Willingrade (heute Ortsteil von Groß-Kummerfeld, Kreis Segeberg) 193, 195, 197
 Wilrich, vermutlich Laienbruder in Neumünster 83
 Winter, Franz, Pastor und Ordenshistoriker (*1833, † 1878) 64f., 73
 Wirard(us) von Boitzenburg, Siedlungsunternehmer in Hamburg (12./13. Jahrhundert) 79, 121
 Wirardis von Barmstede, vermutlich Tochter Marquards von Segeberg und Ehefrau Heinrichs IV. von Barmstede (1285 †) 121, 134, 295, 399
 Wisch (Geschlecht) → Clement
 Wisch → Evenwisch
 Wismar (Landkreis Nordwestmecklenburg) 44, 205, 209
 Wölpe, Grafen von → Burchard, Otto
 Wöltingerode (heute zu Vienenburg, einem Stadtteil von Goslar, gehörig) 75
 Wolderadis von Holte, Nonne in Bersenbrück (13. Jahrhundert) 9
 Wolderich von Hechthusen, Ministeriale (13. Jahrhundert) 273–275
 Wollmer → Waldemar
 Wridike (Geschlecht) → Dietrich, Gerfried, Gerhard, Matthias
 Wulfoldus, nordelbischer Ritter (13. Jahrhundert) 111
 Wulfsdorf (heute Stadtteil von Ahrensburg, Kreis Stormarn) 85
 Wunstorff, Grafen von → Hildebold

Z

- Zarrentin (Landkreis Ludwigslust-Parchim) 206, 209, 301
 Zelomi, Hebamme der Jungfrau Maria 141
 Zeven (Landkreis Rotenburg/Wümme) 62, 145

ABBILDUNGEN, TAFEL UND KARTEN

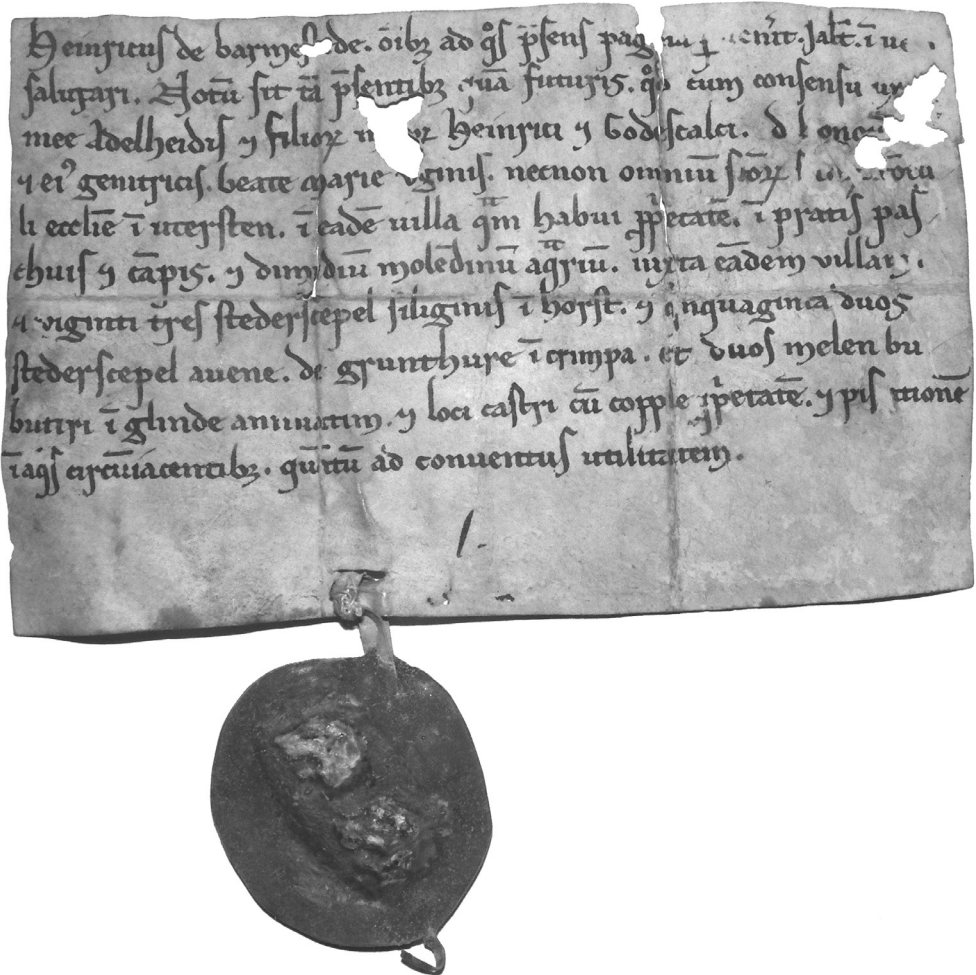


Abb. 1: Stiftungsurkunde des Klosters Uetersen (1235/37), Klosterarchiv Uetersen
 Nr. 2, Foto: Günther Bock, Großhansdorf.



Abb. 2: Siegel Heinrichs II. von Barmstede an der Stiftungsurkunde (1235/37),
Klosterarchiv Uetersen Nr. 2, Foto: Günther Bock, Großhansdorf.

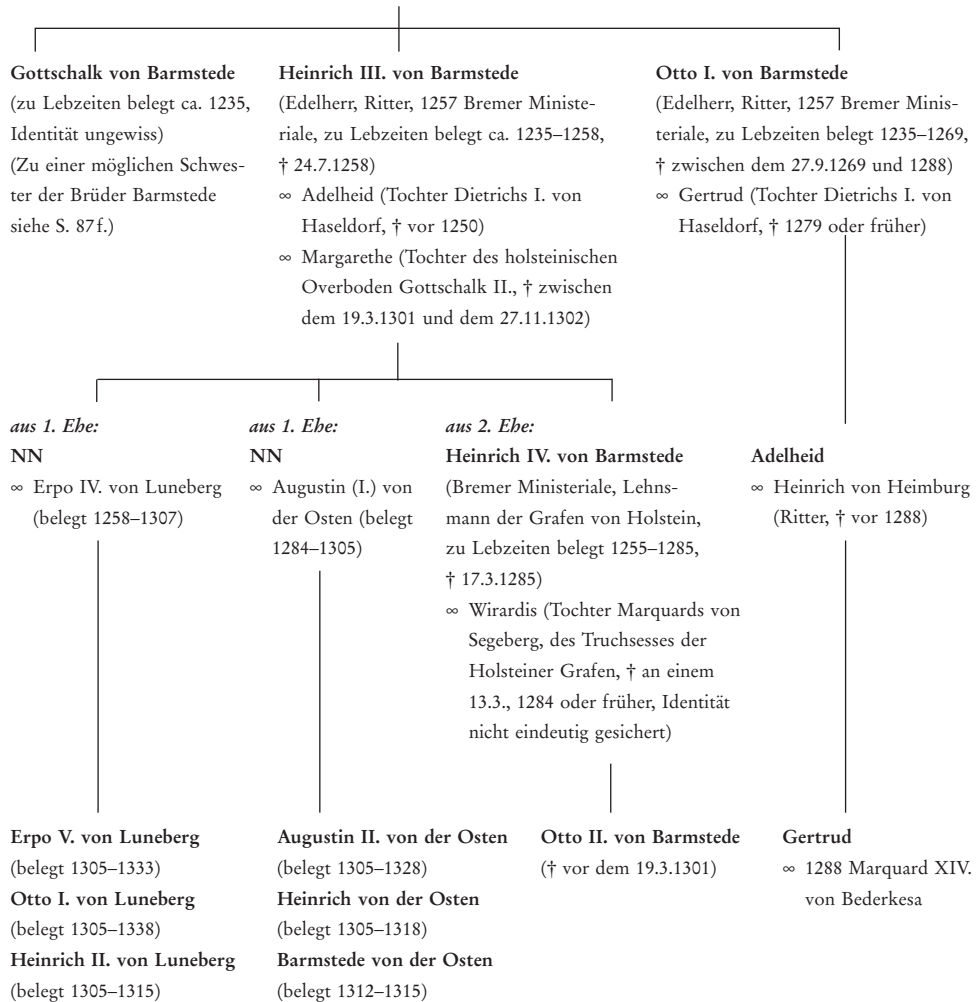


Abb. 3: Das älteste erhaltene Klostersiegel an einer Fraternitätsurkunde von ca. 1240, Landeshauptarchiv Schwerin Best. 1.1-6 Fürstliche Indulgenzen Nr. 1, Siegel, Copyright: Landeshauptarchiv Schwerin.

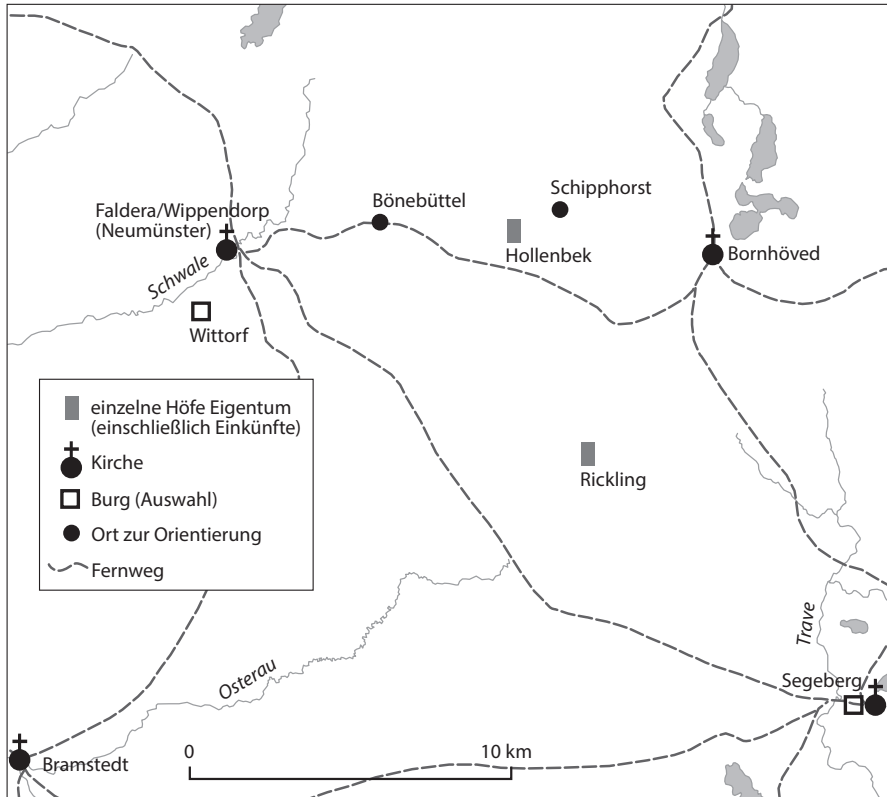
Heinrich II. von Barmstede

(Edelherr, Ritter, zu Lebzeiten belegt ca. 1210–1240, † 24./25.8.1240)

∞ Adelheid (Tochter Gottschalks I., des Overboden von Holstein?)



Tafel 1: Der Edelfreie Heinrich II. von Barmstede und seine Nachkommen
(nach TRÜPER, Ritter und Knappen, 2015, S. 67, mit Verbesserungen und Zusätzen).



Karte 2: Externer Streubesitz des Klosters Uetersen 1235–1302.